

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1876.



Stuttgart.

Gebrückt bei G. Hässelbrink (Chr. Schenck).

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 11. Januar 1876.

Inhalt.

Befügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Backnang und Stuttgart. Vom 7. Januar 1876.

Befügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Backnang und Stuttgart. Vom 7. Januar 1876.

Nachdem das Mandat des bisherigen Abgeordneten des Oberamtsbezirks Backnang durch dessen Ernennung auf eine mit höherem Gehalt verbundene Stelle im Staatsdienst erloschen und der Abgeordnete des Oberamtsbezirks Stuttgart gestorben ist, wird auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät die Vornahme neuer Abgeordnetenwahlen für diese Oberamtsbezirke angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen, wobei diejenigen Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht bloß vorübergehenden Aufenthalts direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgesteuer entrichten, von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen sind.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf derjenigen Wahlberechtigten, welche nicht von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt im Bezirksblatte und von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise zu erlassen.

3) Die Wählerlisten müssen längstens 10 Tage vom Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatte an gerechnet, somit spätestens am 21. Januar vollendet sein, sobann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis 27. Januar einschließlich auf dem Rathause zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Längstens binuen 3 Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet, hat die örtliche Kommission hierüber Beschlüß zu fassen; spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlaußschreibens, am 1. Februar, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten samt den Alten über die beanstandeten Wahlberechtigungen an das Oberamt einzufinden.

4) Die Wahl ist genau 30 Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatte, also

am Donnerstag den 10. Februar d. J.

in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen.

Die Bekanntmachung des Tages der Wahl, des Beginus und des Schlusses der Wahlhandlung hat in jeder Gemeinde spätestens am 7. Februar auf ortsübliche Weise zu erfolgen; insbesondere ist darauf zu achten, daß die Beurlaubungen über diese Bekanntmachung in einer die ordnungsmäßige Vornahme derselben unzweifelhaft bestätigenden Weise zu den Alten gebracht werden.

5) Die Abstimmungsbezirke und Abstimmungsorte sind:

im Oberamt Backnang

I. Backnang, Heiningen, Maubach, Steinbach, Strümpfelbach, Waldrems mit dem Abstimmungsorte Backnang.

II. Großaspach, Rietenau mit dem Abstimmungsorte Großaspach.

III. Großerlach, Grab, Neufürstenhütte mit dem Abstimmungsorte Großerlach.

IV. Murrhardt, Hornsbach, mit dem Abstimmungsorte Murrhardt.

V. Althütte, Ebersberg, Lippoldsweiler, Sechselberg mit dem Abstimmungsorte Hohnweiler.

VI. Spiegelberg, Iuz mit dem Abstimmungsorte Spiegelberg.

VII. Sulzbach, Oppenweiler, Reichenberg mit dem Abstimmungsorte Sulzbach.

VIII. Unterweissach, Almersbach, Bruch, Cottenweiler, Heutensbach, Oberbrüden, Oberweissach, Unterbrüden mit dem Abstimmungsorte Unterweissach.

im Oberamte Stuttgart:

- I. Bernhausen, Bonlanden, Garthausen, Obersielmingen, Untersielmingen mit dem Abstimmungsorte Bernhausen.
- II. Feuerbach, Voßnang, Gaisburg mit dem Abstimmungsorte Feuerbach.
- III. Echterdingen, Leinfelden, Mußberg, Plattenhardt, Stetten mit dem Abstimmungsorte Echterdingen.
- IV. Kemnath, Heumaden, Ruitz, Scharnhausen mit dem Abstimmungsorte Kemnath.
- V. Möhringen, Degerloch, Kaltenhal, Rohr, Baihingen mit dem Abstimmungsorte Möhringen.
- VI. Plieningen, Birkach mit dem Abstimmungsorte Plieningen.
- VII. Waldenbuch, Steinenbroun mit dem Abstimmungsorte Waldenbuch.

6) Für die Wahl der den Wahlvorstehern der einzelnen Abstimmungsbezirke bei zugebenden 2 Urkundspersonen (Art. 12 des Wahlgesetzes) ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

Im Uebrigen wird behufs ordnungsmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868, sowie die Ministerial-Befügungen vom 20. April 1868 und 4. November 1870 zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 7. Januar 1876.

Für den Minister:
Sleißhauer.

- Die am 22. Dezember 1875 zu Berlin ausgegebene Nummer 32 des Reichsgesetzblattes enthält:
- Gesetz, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung. Vom 16. Dezember 1875.
 - Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 20. Dezember 1875.
 - Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Postfreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen. Vom 20. Dezember 1875.
 - Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. Vom 20. Dezember 1875.
- Die am 30. Dezember 1875 ausgegebene Nummer 33 enthält:
- Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshandels-Stats für 1876. Vom 25. Dezember 1875.
- Die am 29. Dezember 1875 ausgegebene Nummer 34 enthält:
- Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Braufsteuer vom 31. Mai 1872. Vom 26. Dezember 1875.
 - Verordnung, betreffend die Anstellung von Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank. Vom 19. Dezember 1875.
 - Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. Vom 22. Dezember 1875.
 - Verordnung, betreffend die Pensionen und Rationen der Reichsbankbeamten. Vom 23. Dezember 1875.
 - Verordnung, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Deutschen Konsule in Egypten. Vom 23. Dezember 1875.
- Die am 31. Dezember 1875 ausgegebene Nummer 35 enthält:
- Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte. Vom 26. Dezember 1875.
 - Erlaß, betreffend die Einrichtung von Oberpostdirektionen in Minden und Bromberg. Vom 15. Oktober 1875.
 - Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Oberpostdirektion in Aachen. Vom 22. November 1875.
 - Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrat. Vom 26. Dezember 1875.
 - Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. Dezember 1875.



N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 19. Januar 1876.

Z u h a l t.

Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die ärztlichen, thierärztlichen und pharmaceutischen Vereine.
Vom 30. Dezember 1875. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln und chemischen Präparaten zu Heilszwecken. Vom 30. Dezember 1875. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkauf, die Aufbewahrung, Versendung und Verwendung von Gütern. Vom 12. Januar 1876. — Reichs-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 4. Januar 1875.

Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die ärztlichen, thierärztlichen und pharmaceutischen Vereine. Vom 30. Dezember 1875.

Um den Mitgliedern des ärztlichen, thierärztlichen und pharmaceutischen Standes für die Vertretung ihrer Interessen geeignete Organe zu gewähren, wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

Allgemeine Bestimmungen.

S. 1.

Die approbierten Aerzte, Thierärzte und Apotheker des Landes sind befugt, jede Berufsklasse für sich, zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen einen Verein zu bilden, der, wenn und so lange er den nachfolgenden Bestimmungen entspricht, von der Regierung als das Organ des betreffenden Standes anerkannt wird.

Besondere Bestimmungen.

A) Für die ärztlichen Vereine.

S. 2.

Der ärztliche Landes-Verein gliedert sich in acht Bezirks-Vereine, welche vorbehältlich späterer von den Beteiligten für wünschenswerth erachteten Änderungen in sich aufzunehmen haben:

Bezirks-Verein I (Stuttgart)

die Aerzte im Stadtdirektionsbezirke Stuttgart und in den Oberämtern Böblingen, Cannstatt, Ehlingen, Leonberg, Ludwigsburg, Stuttgart, Waiblingen;

Bezirks-Verein II (Heilbronn)

die Aerzte in den Oberämtern Backnang, Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm, Baihingen, Weinsberg;

Bezirks-Verein III (Tübingen)

die Aerzte in den Oberämtern Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen, Urach;

Bezirks-Verein IV (Rottweil)

die Aerzte in den Oberämtern Balingen, Freudenstadt, Horb, Oberndorf, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tuttlingen;

Bezirks-Verein V (Aalen)

die Aerzte in den Oberämtern Aalen, Ellwangen, Gmünd, Heidenheim, Neresheim, Schorndorf, Welzheim;

Bezirks-Verein VI (Crailsheim)

die Aerzte in den Oberämtern Crailsheim, Gaildorf, Gerabronn, Hall, Künzelsau, Mergentheim, Oehringen;

Bezirks-Verein VII (Ulm)

die Aerzte in den Oberämtern Blaubeuren, Ehingen, Geislingen, Göppingen, Kirchheim, Laupheim, Münsingen, Ulm;

Bezirks-Verein VIII (Ravensburg)

die Aerzte in den Oberämtern Biberach, Leutkirch, Ravensburg, Niedlingen, Saulgau, Tettnang, Waldsee, Wangen.

Die noch vorhandenen Wundärzte erster Abtheilung, welche nicht zugleich innere Aerzte sind, sind wie letztere zur Theilnahme am ärztlichen Landes-Vereine ermächtigt.

§. 3.

Wer Mitglied des ärztlichen Landes-Vereins werden will, hat einem Bezirks-Vereine und zwar in der Regel demjenigen, in dessen Umfang er sich niedergelassen hat, beizutreten.

Der Beitritt ist von der Fähigung zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte abhängig, bleibt aber dem Ermeessen jedes Einzelnen anheimgestellt.

Wenn der Wohnsitz eines Arztes die Aufnahme in einen anderen Bezirks-Verein als denjenigen, in dessen Umfang er sich niedergelassen hat, wünschenswerth macht, so kann solche auf seinen Wunsch durch den Verein beschlossen werden.

Der Austritt muß beim bleibenden oder zeitlichen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgen; im Uebrigen bleibt er unter der Bedingung der Erfüllung entstandener Verbindlichkeiten dem Belieben des einzelnen Mitglieds jeder Zeit vorbehalten.

§. 4.

Die Bezirks-Vereine haben die Aufgabe, das wissenschaftliche Streben bei den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte, Vorträge, Besprechungen, Einrichtung von Lesezirkeln, Bibliotheken u. s. w. zu fördern, die Berufs-Interessen zu wahren, sowie diejenigen Angelegenheiten, welche in dem Ausschusse des Landes-Vereins zur Berathung zu bringen sind, oder welche sie selbst in diesem Ausschusse zur Besprechung bringen wollen, zum Zweck der Instruktion ihrer Ausschuß-Delegirten einer Vorberathung zu unterziehen. Auch können sie selbstständig Anträge an die betreffenden Unterbehörden des Landes bringen, sowie auf Veranlassung der letzteren sachverständige Gutachten an dieselben abgeben.

§. 5.

Die Constituirung der Bezirks-Vereine hat durch Vermittlung der Oberamtsärzte zu geschehen.

Jeder Oberamtsarzt hat an alle innerhalb seines Bezirks wohnhaften approbierten Aerzte und Wundärzte erster Abtheilung schriftlich die Anfrage zu richten, ob sie sich an dem zu bildenden Bezirks-Vereine als Mitglieder betheiligen wollen, und dieselben für diesen Fall aufzufordern, ihm ihren Beitritt innerhalb 15 Tagen schriftlich anzugezeigen.

Die einlaufenden Beitritts-Eklärungen hat der Oberamtsarzt zu verzeichnen und solche mit dem Bezeichnisse an den Oberamtsarzt des oben bei der Ziffer jeden Vereins genannten Vorortes einzufinden.

Wenn mindestens ein Drittel der in dem Bezirke ansässigen Aerzte ihren Beitritt erklärt haben, ist der Bezirks-Verein als constituit zu betrachten.

Trifft dies nicht zu, so hat der Oberamtsarzt dem Medicinal-Kollegium lieb von Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Für jeden constituierten Bezirks-Verein hat unter der Leitung des Oberamtsarztes

des Vorortes die erstmalige Wahl des Vereinsvorstandes für die Dauer von drei Jahren zu erfolgen.

Zu diesem Behufe sind die Vereinsmitglieder zu einer Wahlversammlung am Vororte oder an einem andern dazu passend gelegenen Orte des Vereinsbezirks schriftlich einzuladen. Die Versammlung wird wahlfähig, wenn mindestens ein Drittel der Einladeten erschienen ist.

In dieser Versammlung ist sowohl der Bezirksvereins-Vorstand als ein Stellvertreter desselben von den Anwesenden mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Erst wenn bei zwei Wahlgängen eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu erlangen sein sollte, entscheidet im dritten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit, beziehungsweise das Los unter Denjenigen, welche in diesem dritten Wahlgange die gleiche Stimmenzahl erhalten haben.

Der Oberarzt des Vororts hat die erfolgte Constituirung des Vereins unter Beifügung eines Namensverzeichnisses der Mitglieder, sowie den Namen des gewählten Vereinsvorstands und seines Stellvertreters dem Medicinal-Kollegium anzugeben und die in seinem Besitz befindlichen Beitrittsanmeldungen dem neugewählten Vereinsvorstande zu übergeben.

Sobald dies geschehen sein wird, hat die officielle Thätigkeit des Oberarztes im Bezirks-Verein ihr Ende erreicht.

S. 7.

Jeder Bezirks-Verein hat sich eine bestimmte Geschäfts-Ordnung zu geben und durch ein Statut die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die besonderen Folgen, welche sich an die unterlassene Erfüllung der Pflichten knüpfen, die Art der späteren Besetzung der Stellen des Vorstandes und seines Stellvertreters, die Auflösung der erforderlichen Geldmittel, die Verwaltung derselben, die Abänderung des Statuts und die Auflösung des Vereins festzusehen.

Der spätere Eintritt neuer Vereinsmitglieder ist bei dem Vereinsvorstand anzumelden; desgleichen der Wiederaustritt älterer Mitglieder, falls solcher nicht durch den Tod erfolgt.

S. 8.

Die Auflösung eines Bezirks-Vereins erfolgt jedenfalls, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter ein Drittel der Zahl der im Vereinsbezirk ansässigen Aerzte gesunken ist.

Es bleibt den Aerzten eines Bezirks, in welchem ein Verein nicht zu Stande gekommen ist, oder sich wieder aufgelöst hat, überlassen, später die Constituirung eines

Bezirks-Bereins zu beantragen, wenn mindestens ein Drittel der Aerzte des Bezirks sich zum Eintritt in den neu zu bildenden Verein bereit erklärt hat.

Außerdem können sich die in einem Bezirk wohnenden Aerzte und Wundärzte erster Abtheilung, in welchem kein Verein besteht, demjenigen Bezirks-Bereine anschließen, welcher nach der Lage ihres Wohnorts ihre Betheiligung an den Vereinszwecken am ehesten zuläßt.

§. 9.

Die einzelnen Bezirks-Bereine haben je auf die Dauer von drei Jahren zu den im §. 10 bezeichneten Zwecken Delegirte und für jeden derselben einen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen, und zwar Bezirks-Bereine bis zu fünfzig Mitgliedern je einen, Bezirks-Bereine über fünfzig Mitglieder je zwei. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

Diese Delegirte oder deren Stellvertreter, über deren Wahl der Bezirkvereins-Vorstand dem Medicinal-Collegium Anzeige zu erstatten hat, bilden den Ausschusß des ärztlichen Landes-Bereins.

§. 10.

Dem Ausschusse des ärztlichen Landes-Bereins liegt ob, sich mit Fragen und Angelegenheiten zu befassen und darüber in Berathung zu treten, welche entweder die ärztliche Wissenschaft und Kunst als solche, oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, oder auf die Wahrung und Vertretung der bürgerlichen und Berufs-Interessen der Aerzte sich beziehen.

Von dem Ministerium des Innern oder dem Medicinal-Collegium wird dem Ausschusse Veranlassung gegeben werden, sich über beabsichtigte organisatorische oder sociale Maßregeln, welche das Interesse des ärztlichen Standes berühren, sowie über Anordnungen in Betreff der öffentlichen Gesundheitspflege gütächtlich zu äußern.

Zur Berathung wichtigerer Gegenstände der bemerkten Art wird der Ausschusß und zwar in der Regel alljährlich eingeladen werden, an den Verhandlungen hierüber im Ministerium des Innern oder im Medicinal-Collegium Theil zu nehmen. Diese Einladung wird unter Bezeichnung der zu berathenden Gegenstände in der Regel so zeitig ergehen, daß sich die Ausschusßmitglieder auf die Berathung vorbereiten können.

Dem Ausschusse steht übrigens auch zu, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von sich aus und unaufgefordert in Sachen der Medicinalverfassung und Medicinalverwal-

tung Anträge zu stellen, auf vorhandene Mängel und Uebelstände aufmerksam zu machen und wünschenswerthe Verbesserungen in Vor schlag zu bringen.

§. 11.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorstand, dem die Vermittlung des Verkehrs mit den Behörden und den Bezirksvereinen obliegt, ferner einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bis die erstmalige Wahl vollzogen sein wird, hat derjenige Delegirte des Stuttgarter Bezirksvereins, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat und im Falle der Stimmengleichheit der dem Lebensalter nach ältere die Vorstandsgeschäfte zu besorgen.

Von dem Ergebnisse jeder Wahl ist dem Medicinalkollegium Anzeige zu machen.

§. 12.

Die Besorgung der Obliegenheiten eines Ausschusmitglieds ist Ehrensache.

Es bleibt der Berathung und Beschlussfassung der Bezirksvereine überlassen, in welcher Weise sie die sie vertretenden Ausschusmitglieder für Zeitaufwand und Auslagen aus den eigenen Mitteln der Vereine entschädigen wollen.

Wird der Ausschuss auf besondere Anordnung des Ministeriums des Innern zusammenberufen, so erhalten die außerhalb Stuttgart wohnenden Mitglieder zwölf Mark Diät und die einfache Post- oder Eisenbahntaxe zweiter Klasse aus der R. Staatslaffe vergütet.

§. 13.

Die Geldauslagen, welche für die Zwecke des Ausschusses zu machen sind, werden auf die Bezirksvereine nach der Zahl ihrer Ausschusdelegirten umgelegt und sind von den Bezirksvereinkassen zu ersezgen, beziehungsweise vorzuschießen.

§. 14.

Von jedem Zusammentritt des Ausschusses ist dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

Dem Ministerium des Innern steht das Recht zu, einen oder mehrere seiner Referenten oder Mitglieder des Medicinalkollegiums den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme anwohnen zu lassen.

B. Für die thierärztlichen Vereine.

§. 15.

Die approbierten Thierärzte des Landes sind berechtigt, in gleicher Weise wie die Aerzte, Bezirkvereine zu bilden. Wenn diese Bildung im Wunsche einer genügenden Anzahl von Theilnehmern (vergl. §. 5) liegt, so haben dieselben hievon dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen, worauf letzteres die zur Förderung des Unternehmens dienlichen Vorlehrungen treffen wird.

Bis dahin behält es bei der Fortführung des bereits bestehenden thierärztlichen Landesvereins sein Bewenden. Dieser Verein, beziehungsweise dessen Ausschuß bildet, nachdem seine Statuten die beim Ministerium des Innern nachzusuchende staatliche Anerkennung erhalten haben werden, bis auf Weiteres das Organ des thierärztlichen Standes in Württemberg.

Von jeder Neuwahl des Vereinsvorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses ist dem Medicinalkollegium, von jeder Vereinsversammlung dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten und es bleibt dem letzteren vorbehalten, sowohl zu den Vereinsversammlungen als zu den Ausschüsstingungen Delegirte zu senden.

Das Ministerium wird bei erheblicheren Gegenständen des Veterinärwesens von dem Ausschusse Gutachten einholen, oder ein von dem Ausschuß zu bezeichnendes Mitglied derselben zu den Berathungen des Ministeriums des Innern oder des Medicinalkollegiums einberufen.

C. Für die pharmaceutischen Vereine.

§. 16.

Der pharmaceutische Landes-Verein bildet sich aus den im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte stehenden, selbstständigen Verwaltern von im Lande befindlichen Apotheken, welche diesem Vereine nach freiem Belieben beitreten wollen.

Mehrere Besitzer einer und derselben Apotheke sind zur Mitgliedschaft gleich berechtigt.

§. 17.

Die Aufgabe des pharmaceutischen Landesvereins besteht in dem Austausch gesammelter Erfahrungen über den Betrieb des Gewerbes unter den Mitgliedern, Wahrung der Interessen für die öffentliche Gesundheitspflege, soweit letztere von der Pharmacie berührt werden, Wahrung und Vertretung der bürgerlichen und Berufs-Interessen der Apotheker.

§. 18.

Die Constituirung des pharmaceutischen Landes-Vereins hat unter Vermittlung der Oberarztsärzte zu geschehen.

Jeder Oberarzt hat an alle innerhalb seines Bezirks befindlichen approbierten selbstständigen Verwalter von Apotheken schriftlich die Auffrage zu richten, ob sie sich an dem zu bildenden pharmaceutischen Landesverein als Mitglieder beteiligen wollen, und dieselben für diesen Fall aufzufordern, ihm ihren Beitritt innerhalb 15 Tagen schriftlich anzugeben.

Die einlaufenden Beitrags-Eklärungen hat der Oberarzt zu verzeichnen und solche mit den Verzeichnissen an das Medicinalkollegium einzufinden.

Der Verein ist als constituiert zu betrachten, wenn mindestens einhundert Beitrags-Eklärungen eingelaufen sein werden.

Spätere Beitrags-Eklärungen sind beim Obmann des Vereinsausschusses abzugeben.

§. 19.

Der Beitritt zum pharmaceutischen Landesverein gewährt den Anspruch auf Theilnahme an den mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechten und verpflichtet auf die Dauer des ganzen Kalenderjahrs, in welchem ein Mitglied dem Verein — wenn auch nur während eines Theils des Jahres — angehört, zur Erfüllung der an die Mitgliedschaft geknüpften Obliegenheiten. Zu den letzteren gehört insbesondere die Entrichtung des Beitrags zu den Vereinskosten. Im Uebrigen steht der Wiederaustritt jeder Zeit frei, muß aber dem Obmann des Vereinsausschusses schriftlich angezeigt werden.

§. 20.

Das Organ des pharmaceutischen Landesvereins bildet ein von den Mitgliedern in schriftlicher Abstimmung gewählter Ausschuß, welcher aus einem Obmann und vier weiteren Mitgliedern besteht.

Die Vereinsmitglieder eines jeden der vier Kreise des Landes haben, wenn ihre Anzahl mindestens zwanzig beträgt, ein Mitglied des Ausschusses sowie einen Erstzählmann aus ihrer Mitte und außerdem einen Obmann und einen Stellvertreter für denselben aus der Zahl sämtlicher Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

Sind in Einem Kreise weniger als zwanzig Mitglieder vorhanden, so geht das Wahlrecht bezüglich des dem Kreise zu entnehmenden Mitglieds auf sämtliche Mitglieder des Vereins über.

Die Wahl geschieht binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des Mitgliederverzeichnisses durch Einsendung eines von dem Wähler zu unterzeichnenden Stimmzettels an das Medicinalkollegium, welches das Wahlergebnis bekannt machen und den Ausschuss unter Mitteilung der Wohlakten zum Beginn seiner Thätigkeit veranlassen wird. Die Art der Vornahme und Vollziehung späterer Wahlen ist durch das Statut des Vereins zu bestimmen.

§. 21.

Jede Wahl ist auf die Dauer von drei Jahren gültig. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Findet der Austritt schon während des Laufs der dreijährigen Periode statt, so ist für den ausgetretenen auf die Dauer des Rests der dreijährigen Periode ein Nachfolger durch die Mitglieder des betreffenden Kreises und wenn der Obmann ausgetreten ist, durch sämtliche Vereinsmitglieder zu wählen.

Im Laufe des dritten Jahr's seiner Amts dauer hat der Ausschuss die Vornahme einer Neuwahl nach den im §. 19 ertheilten Bestimmungen zu veranlassen.

§. 22.

Die in den §§. 7, 10, 12, 14 für die ärztlichen Vereine ertheilten Bestimmungen finden auch bei dem pharmaceutischen Landesvereine sinnemäße Anwendung.

Die Einberufung des Ausschusses oder einzelner Mitglieder desselben zu einem Zusammentritt mit dem Ministerium des Innern oder dem Medicinalkollegium erfolgt nach Maßgabe des zu berathenden Geschäftsstoffes.

Stuttgart, den 30. Dezember 1875.

Sid.

Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln und chemischen Präparaten zu Heilzwecken. Vom 30. Dezember 1875.

Um Anschluß an die Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichs-Gesetzblatt S. 5)*), und an die Verfügung des Mini-

*) (Die Reichs-Verordnung ist im gegenwärtigen Regierungsbüll abgedruckt).

steriums des Innern vom 8. April 1872, betreffend den Einfluß der Deutschen Gewerbe-Ordnung auf das Medicinalwesen (Reg. Blatt S. 143) wird unter Hinweisung auf §. 367 Nummer 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und den Artikel 32 Biff. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reg. Blatt S. 400), mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät verfügt, wie folgt:

§. 1.

Die Abgabe der in der Anlage verzeichneten Stoffe und Präparate zu Heilzwecken für Menschen und Thiere darf nur auf den Grund vorschriftsmäßiger Recepte von approbierten Aerzten, Wundärzten erster Abtheilung, Zahnärzten und Thierärzten, desgleichen von Wundärzten der zweiten Abtheilung, sofern die Recepte der letzteren die Art der äußerlichen Verwendung (z. B. „zum Einreiben“, „Verbandwasser“) speciell vorschreiben, in den Apotheken erfolgen.

§. 2.

Alle Recepte müssen die einzelnen Ingredienzen, die nothwendigen Anweisungen bezüglich der Bereitung und Signirung, die Gewichtsmengen in Grammen, den Namen und Wohnort des Verordnenden und die Zeit der Ausfertigung der Verordnung deutlich geschrieben enthalten und dürfen nicht gegen die Bestimmungen der Tabula A. der Pharmacopoea Germanica verstossen. Ferner ist in denselben die Person des Kranken wo immer möglich genau zu bezeichnen.

§. 3.

Die Verordnung der in der Anlage aufgeföhrten Stoffe und Präparate steht den Wundärzten zweiter Abtheilung innerhalb ihrer eingeschränkten Befugnisse (Verordnung vom 14. Oktober 1830 §§. 3, 5, 6 und 8) zum äußerlichen Gebrauch, den Zahnärzten in Ausübung der Zahnheilkunde, den Thierärzten zur Behandlung von Thieren zu.

§. 4.

Die in der Anlage mit † bezeichneten Stoffe und Präparate dürfen in den Apotheken gegen vorschriftsmäßige Recepte niederer Wundärzte der zweiten Abtheilung, desgleichen die mit ‡ bezeichneten Stoffe und Präparate gegen vorschriftsmäßige Recepte solcher Wundärzte zweiter Abtheilung, welche zugleich die Ermächtigung zur Geburtshilfe besitzen, auch zum Zweck der innerlichen Verwendung abgegeben werden, wenn auf den Recepten der Wundärzte die Ermächtigungsstufe der zweiten Abtheilung, auf den Recepten

15

der Geburtshelfer diese ihre Eigenschaft und in beiden Fällen die Dringlichkeit der Verordnung von ihnen unterschriftlich beurkundet ist.

§. 5.

Die Befugniß, gemäß §. 4 Arzneipräparate unter den daselbst gegebenen Vorschriften zur innerlichen Verwendung aus der Apotheke zu verordnen, steht den Wundärzten zweiter Abtheilung und Geburtshelfern nur in widerruflicher Weise und unter den einschränkenden Voraussetzungen der §§. 7 und 11 der Verfügung vom 8. April 1872 zu.

§. 6.

Die Apotheker haben sich vor der Abgabe der in der Anlage verzeichneten Stoffe und Präparate zu Heilzwecken zu vergewissern, ob der Aussteller des Recepts eine zu der betreffenden Verordnung ermächtigte Medicinalperson sei.

Befinden sie sich darüber in einem augenblicklich nicht zu lösenden Zweifel, so dürfen sie die Arznei zwar erstmals abgeben, wenn das Recept gegen keine der in §. 2 gegebenen Vorschriften verstößt, sie sind aber verbunden, dem Oberamtsarzt Anzeige zu erstatten und jede weitere Arzneiaabgabe auf Grund späterer Rechte desselben Verfassers und jede Repetition des erstverordneten in solange zu verweigern, als sie nicht dazu durch den Oberamtsarzt ermächtigt werden.

§. 7.

Repetitionen von Recepten dürfen, wenn diese die in der Anlage ausgeführten Stoffe und Präparate zur innerlichen oder einer dieser gleichkommenden Verwendung, wie Clystieren, Inhalationen oder subcutanen Injectionen, sowie besonders stark wirkende Stoffe desselben Verzeichnisses zum äußerlichen Gebrauch enthalten, ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung des ursprünglichen Verfassers oder einer anderen hiuz ermächtigten Medicinalperson nur in unverdächtigen und dringenden Fällen ausgeführt werden.

Wo sich in dieser Beziehung irgend ein Anstand oder Zweifel erhebt, ist vor der Abgabe des Arzneimittels die ordnirrende Medicinalperson oder nöthigenfalls der Oberamtsarzt zu befragen.

§. 8.

Von den Apothekern dürfen die von ihnen nicht selbst angefertigten, andernwärts her bezogenen Arzneimischungen, insbesondere die als Handelsartikel vor kommenden sogenannten Patentarzneien, Spezialitäten und ärztlichen Geheimmittel nur feil gehalten und abgegeben werden, nachdem von ihnen dem Medicinalkollegium der Nachweis über deren

wirkliche Bestandtheile geliefert und von dem letzteren bestimmt ist, ob derartige Zubereitungen nur auf Grund ärztlicher Anordnung (§. 1), oder auch ohne solche abgegeben werden dürfen.

§. 9.

Approbirte Aerzte, Wundärzte I. Abtheilung, Zahnärzte und Thierärzte dürfen, die zwei letzten Categorien von Medicinalpersonen jedoch nur für die in §. 3 genannten Zwecke, einzelne der unter die Bestimmungen der Verzeichnisse A und B der Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875 entfallenden oder in der Anlage verzeichneten Stoffe und Präparate behufs der plötzlichen Hilfe bei gefährlichen Zusäßen oder sonst dringlichen Umständen in kleinen Quantitäten vorrätig halten und bei Kranken verwenden oder an solche abgeben.

Derartige Arzneimittel sind von denselben, und zwar soweit die Arzneimittel in Mischungen verwendet werden (z. B. Morphiumpulver, Brechpulver) nur in dispensirter Form, auf besondere schriftliche Bestellung aus inländischen Apotheken zu beziehen.

§. 10.

Wundärzte der zweiten Abtheilung dürfen, wenn sie nicht am Sipe eines Aerzes oder einer Apotheke wohnen, unter den nachbezeichneten Bedingungen Liquor ferri sesquichlorati, Liquor Plumbi subaoetio, Tinotura Opii benzoica und Vinum stibiatum zur Verwendung bei Nothfällen (§. 11 der Verfügung vom 8. April 1872); Wundärzte derselben Categorie, welche zugleich als Geburtshelfer ermächtigt sind, im gleichen Falle außerdem Chloroformium, Radix ipecacuanhae, Tinotura opii simplex, und Tinotura secalis cornuti behufs der Verwendung nach Maßgabe des §. 7 der Verfügung vom 8. April 1872 vorrätig halten und gegen Bezahlung an Kranke abgeben.

Denjenigen zur Haltung einer Noth-Apotheke nach Vorstehendem überhaupt berechtigten Wundärzten, welche bei Behandlung von Kranken homöopathischer Arzneimittel sich bedienen, ist es gestattet, an Stelle der oben bezeichneten Arzneistoffe die homöopathischen Verdünnungen von Aconit, Belladonna, Bryonia, Jpecacuanha, Nux vomica und Viratrum album, soweit sie dem Handverkaufe freigegeben sind, sowie zu äußerlichen Zwecken Liquor Ferri sesquichlorati vorrätig zu halten und an Kranke abzugeben.

Der Oberamtsarzt hat sowohl bei der erstmaligen, als auch bei jeder folgenden Anweisung zum Bezug der vorgenannten Arzneimittel zu bestimmen, in welchen Quan-

titäten die einzelnen Präparate vorrätig gehalten werden dürfen, und den Besitzer derjenigen Apotheke, aus welcher dieselben bezogen werden wollen, zur Abgabe zu ermächtigen.

Den Inhabern anderer als der ausdrücklich ermächtigten Apotheken ist jede derartige Arzneiabgabe verboten.

§. 11.

Niedere Wundärzte der III. Abtheilung und Hebammen dürfen bei der Behandlung von Kranken auch in Nothfällen (§. 11 der Verfügung vom 8. April 1872) die in der Anlage verzeichneten Stoffe und Präparate weder verordnen noch verwenden; den Apothekern ist unter der vorausgesetzten Voraussetzung nur die einmalige Abgabe von Tinctura Opii croata oder simplex in kleinen, einen Gramm im Ganzen nicht übersteigenden Mengen an ihnen bekannte oder sonst unverdächtige Personen gestattet.

§. 12.

Medicinalpersonen, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, unterliegen, soweit nicht die Strafbestimmungen in §. 367 Nummer 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Platz greifen, den in Artikel 32 Ziffer 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts u. festsitzenden Strafen.

Auch können denselben die ihnen nach den §§. 9 und 10 eingeräumten Befugnisse in Fällen des Mißbrauches oder der Nichtbeachtung der hierauf sich beziehenden Vorschriften durch die Kreisregierung wieder entzogen werden.

§. 13.

Alle der gegenwärtigen Verfügung entgegenstehenden älteren Verfügungen und Vorschriften treten außer Wirkung,

insbesondere:

aus der Medicinal-Ordnung vom 16. Oktober 1755, Titel II, §. 21, Abs. 3;
 aus der General-Verordnung vom 3. Juni 1808, Reg.-Blatt Seite 313 §. 2;
 die Verordnung vom 14. Juni 1809, Reg.-Blatt Seite 233 ff.;
 und die authentische Erklärung vom 9—17. Januar 1810, betreffend die Abgabe von Medikamenten und Giften, Reg.-Blatt Seite 13 ff.;

Verordnung vom 25. Juni 1812, betreffend die Visitation der Apothekerwaaren bei Materialisten und Kaufleuten, Reg.-Blatt Seite 327;

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1825, (I. Ergänzungsband zum Reg.-Blatt Seite 161) betreffend die Grenzen der Gewerbe der Apotheker, Materialisten, Baderbäcker und Krämer;

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1826 (I. Ergänzungsband zum Reg.-Blatt Seite 162, betreffend die Vorrechte der Materialisten, welche zugleich Apotheker sind;

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Januar 1830 (I. Ergänzungsband Seite 163) betreffend den Extraktengeschäft der Materialisten;

Vereinbarung des Ministeriums des Innern vom 23. Januar 1834, betreffend die Form der thierärztlichen Recepte Reg.-Blatt Seite 100;

Vereinbarung des Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1834, betreffend die Haltung eines Notthovoraths von Arzneimitteln durch die Wundärzte, Reg.-Blatt Seite 539;

Vereinbarung des Ministeriums des Innern vom 22. Januar 1853, betreffend die Berechtigung der geprüften Thierärzte zu Haltung von Arzneimittelvorräthen und die Abgabe von Arzneien für Thiere, Reg.-Blatt Seite 29 ff.;

Vereinbarung des Ministeriums des Innern, betreffend die Freigabe des Verkaufs homöopathischer Heilmittel vom 16. Februar 1872, Reg.-Blatt Seite 57.

Stuttgart, den 30. Dezember 1875.

S i d.

(14. A. 1830 J. 442.)

Ansage.

Acetum Colchici.	Extractum Secalis cornuti.
Acetum Digitalis.	Extractum Stramonij.
Acidum arsenicosum.	Extractum Strychni.
Aconitinum et ejus salia.	Extractum Strychni spirituosum.
Aerugo. ?	Faba Calabarica.
† Aqua Amygdalarum amararum.	Ferrum jodatum.
† Aqua laurocerasi.	Ferrum jodatum saccharatum.
Argentum nitricum crystallisatum.	Folia Belladonne.
Argentum nitricum fusum ausgenommen in Substanz.	Folia Digitalis.
Atropinum et ejus salia.	Folia Hyoscyami.
Auronatrium chloratum.	Folia Stramonii.
Bismuthum valerianicum.	Folia Toxicodendri.
Bromum.	Fructus Colocynthidis.
Cantharides et Cantharidinum.	Fructus Colocynthidis præparati.
Chloralum hydratum crystallisatum.	Fructus Papaveris (immaturi).
† Chloroformium. Ausgenommen sind Mißför- ungen mit Weingeist oder Del.	Gutti.
Codeinum.	Herba Cannabis indicæ.
Coniinum et ejus salia.	Herba Conii.
Cuprum. Alle chemischen Verbindungen.	Herba Lobeliæ.
Extractum Aconiti.	Herba Pulsatillæ.
Extractum Belladonne.	Hydargyrum. Alle chemischen Verbindungen.
Extractum Cannabis indice.	Jodoformium.
Extractum Colocynthidis.	Kali causticum fusum.
Extractum Colocynthidis compositum.	Kalium bromatum.
Extractum Conii.	Kalium jodatum.
Extractum Digitalis.	Lactucarium.
Extractum Fabæ calabaricæ.	Liquor Kali arsenicosi.
Extractum Hyoscyami.	Liquor Stibii chlorati.
Extractum Lactucæ.	Morphium et ejus Salia.
Extractum Opii.	Narcetinum.
Extractum Pulsatillæ.	Narcotinum u. s. w.
Extractum Sabinæ.	Oleum Crotonis.
Extractum Scillæ.	Oleum Sabinæ.
	Oleum Sinapis.

Opium.	Tinctura Euphorbiæ.
Phosphorus.	Tinctura Hellebori viridis.
Plumbum aceticum.	Tinctura Jodi, ausgenommen in Verdünnung oder Vermischung.
Plumbum jodatum.	Tinctura Ipecacuanhæ.
Pulvis arsenicalis Cosmii.	† Tinctura Opii benzoica.
Pulvis Ipecacuanhæ opiatus.	Tinctura Opii crocata.
Radix Belladonnæ.	†† Tinctura Opii simplex.
Radix Hellebori viridis.	Tinctura Resinæ Jalapæ.
† Radix Ipecacuanhæ.	Tinctura Scillæ scalina.
Radix Scammoniæ.	†† Tinctura Secalis cornuti.
Resina Scammoniæ.	Tinctura Stramonii.
Resina Jalapæ.	Tinctura Strychni.
Rhizoma Veratri.	Tinctura Strychni ætherea.
Santoninum.	Tinctura Thujæ.
Sapo jalapinus.	Tinctura Toxicodendri.
†† Secale cornutum.	Trochisci Morphini acetici.
Semen Colchici.	Tubera Aconiti.
Semen Hyoscyami.	Unguentum arsenicale Hellmundi.
Semen Stramonii.	Unguentum Belladonnæ.
Semen Strychni.	Unguentum Conii.
Strychninum et ejus Salia.	Unguentum Digitalis.
Sulfur jodatum.	Unguentum Hioscyami.
Summitates Sabine.	Unguentum opiatum.
Syrpus Ferri jodati.	Unguentum Tartari stibiati.
Syrpus opiatus.	Veratrinum.
Tartarus stibiatus.	Vinum Colchici.
Tinctura Aconiti.	Vinum Ipecacuanhæ.
Tinctura Belladonnæ.	† Vinum stibiatum.
Tinctura Cannabis Indicæ.	Zincum aceticum.
Tinctura Cantharidum.	Zincum chloratum.
Tinctura Colchici.	Zincum lacticum.
Tinctura Cologynthidis.	Zincum valerianicum.
Tinctura Digitalis.	
Tinctura Digitalis ætherea.	

Die homöopathischen Arzneimittel der ersten bis dritten Decimal-Verdünnung oder Verteilung, welche einen der vorgenannten Stoffe als Bestandtheile enthalten.

Vorführung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkauf, die Aufbewahrung, Versendung und Verwendung von Giften. Vom 12. Januar 1876.

Auf den Grund der Deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §. 34 und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in §. 367 Nummer 3 und 5 und des Gesetzes vom 27. December 1871, betreffend Änderungen des Polizei-Strafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Art. 28 und 32 Ziffer 5 wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 12. Januar 1876 Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Wer mit den in der Anlage I. verzeichneten Gifthaaren Handel treiben will, hat, wenn er nicht concessionirter Apotheker ist, von seinem Vorhaben dem Oberamte seines Wohnortes Anzeige zu machen. Letzteres hat hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, welche der Gifthändler wohl aufzubewahren hat.

Außerdem sind bei dem Verkauf, sowie bei der Aufbewahrung und Verwendung von Giften die nachstehenden Vorschriften zu beobachten, zu deren Befolgung auch Diejenigen verpflichtet sind, welche zu sanitären, wissenschaftlichen, gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Zwecken Gifte im Besitz haben.

§. 2.

Gifthaaren, mögen sie zum Zwecke des Verkaufs oder der Selbstverwendung vorrätig gehalten werden, sind so aufzubewahren, daß eine Vermischung oder Verwechslung mit Genussmitteln nicht stattfinden kann. Jeder Vorrath muß verschlossen und für unberufene Personen unzugänglich gehalten werden.

Die Behälter sind mit deutlichen, den Inhalt genau bezeichnenden Ueberschriften und dem Beisatz: „Gift“ zu versehen.

Die Bestimmungen der Pharmacopoea Germanica über die Giftvorräthe in Apotheken werden hiervon nicht berührt.

§. 3.

Gifte dürfen, abgesehen von dem keiner Beschränkung unterworfenen Handelsbetrieb der Kaufleute und Apotheker unter sich, nur an Personen abgegeben werden, welche solcher für erlaubte wissenschaftliche, gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Zwecke bedürfen

und dem Verkäufer in dieser Hinsicht vollkommen bekannt sind. Wo letzteres nicht trifft, hat sich der Käufer über seine Befugniß zur Erwerbung von Giften durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde auszuweisen.

Das Halten und der Verkauf der zum Zweck der Vergiftung von lästigen oder schädlichen Thieren (Mäusen, Ratten, Wanzen, Motten &c.) dienenden giftigen Zubereitungen ist nur in Apotheken gestattet.

Die Apotheker dürfen diese Gifte nur an ihnen persönlich bekannte Personen abgeben, wenn dieselben unter unverdächtigen Umständen verlangt werden.

Jedem Empfänger ist überdem eine kurze gedruckte Belehrung über die beim Gebrauch der Gifte anzuwendende Vorsicht einzuhändigen.

§. 4.

Die beim Verkauf von Gifthaaren in Verwendung kommenden Geräthschaften, wie Waagen, Löffel u. s. w. dürfen nur zu diesem Zwecke gebraucht werden.

§. 5.

Wer sich mit dem Verkauf von Gifthaaren befaßt, ist verpflichtet, über die abgegebenen Gifte ein Tagbuch mit den aus der Anlage II. ersichtlichen Columnen zu führen und solches mit Seitenzahlen und unter jeder Seitenzahl mit dem Stempel des Oberamts versehen zu lassen.

In das Giftbuch muß jede Abgabe von Gifthaaren, welche an andere Personen, als Handelsleute und Apotheker, geschieht, eingetragen und der Empfang vom Käufer oder Abnehmer bescheinigt werden; geschieht die Bescheinigung nicht im Giftbuche selbst, so muß eine besondere Bescheinigung beigebracht und letztere unter Beifügung der fortlaufenden Nummer dem Buche beigelegt werden.

Das Giftbuch muß nebst den Bescheinigungen zwanzig Jahre lang, nachdem seine fernere Benützung aufgehört hat, aufbewahrt, oder, wenn sich der Führer desselben früher entledigen will, beim Oberamt deponirt werden.

§. 6.

Wer Gifthaaren zur Selbstverwendung erworben hat, solche aber nicht vollständig verbraucht, ist verpflichtet, den Ueberrest an einen Gifthaarenhändler zurückzugeben oder solchen in unschädlicher Weise zu vernichten.

Die Ueberlassung an Dritte ist verboten.

§. 7.

Die Versendung von Gifthaaren darf nur in sorgfältig angelegter, hinreichend fester Verpackung, welche ein Durchdringen oder Verstreuen des Inhalts vollkommen ausschließt, geschehen.

Der Behälter oder die Umschaltung muß mit der Aufschrift des Namens des Gifls unter dem Beisatz „Gift“ versehen sein.

Die Verladung zum Transport muß abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so geschehen, daß der Behälter von Außen nicht verletzt wird.

Hinsichtlich der Vorschriften über die Beförderung von Giften durch die Eisenbahn wird auf das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1874 Nr. 21 S. 191 ff.), hinsichtlich der Versendung metallischer Gifte auf dem Neckar und auf dem Bodensee auf die Verfügung vom 25. Mai 1847, betreffend den Transport von metallischen Giften auf dem Neckar (Reg. Blatt S. 229) und auf die internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867, veröffentlicht durch Königliche Verordnung vom 29. Februar 1868 Reg. Blatt S. 39 ff. verwiesen.

§. 8.

Wenn die zum Erwerb von Giften berechtigten Personen solche durch Boten, Ge- finde u. s. w. abholen lassen wollen, so darf die Verabfolgung nur geschehen, wenn sich der zur Abholung Meldende über den erhaltenen Auftrag auszuweisen vermag. Auch muß das abgegebene Gift sicher verschlossen werden.

§. 9.

Das Legen von Arsenik und Strychnin im Freien, insbesondere in Gärten, Feldern und Waldungen Behufs der Vertilgung von Ratten, Mäusen, Raubthieren, Vögeln u. s. w. ist Privatpersonen verboten.

Desgleichen ist die Verwendung von arsenikhaltigen Mitteln zur Vertilgung von Ratten, Mäusen, Fliegen, Mottern und dergleichen in den Häusern untersagt.

Dagegen ist Behufs der Vernichtung der Feldmäuse sowie der Ratten und Mäuse in den Häusern die Anwendung von Phosphorpasten gestattet. Außerdem dürfen auch mit Strychnin vergiftete Saamen zur Ratten- und Mäusevertilgung in den Häusern gelegt werden.

Wenn die Anwendung der Phosphorpaste auf einer ganzen Gemeindemarkung oder

auf einem geschlossenen Hofgut stattfinden soll, so muß solches nach einem bestimmten Plane unter der Leitung eines anerkannt rechtlischen und zuverlässigen Sachverständigen ausgeführt werden.

§. 10.

Sollten bei außerordentlicher Vermehrung der Feldmäuse die Phosphorpasten und andere Vertilgungsmittel sich als unzureichend erweisen, so kann das Oberamt die Erlaubnis zur Verwendung von Arsenik oder Strychnin unter nachstehenden Bestimmungen zulassen:

1. Das Gesuch um die Bewilligung der zur Vergiftung der Feldmäuse erforderlichen Giftwaren ist von dem Gemeinderath beim Oberamt anzubringen.

Das Oberamt hat hierüber mit dem Oberamtsarzte Rücksprache zu nehmen und die zur Vermeidung von Beschädigungen von Menschen erforderlichen Maßregeln anzuordnen.

2. Die mit der Zubereitung beauftragten Apotheker dürfen die Mischungen von Arsenik und Strychnin nur an die Ortspolizeibehörde verabfolgen; letztere hat mit der Abholung ganz zuverlässige Personen zu beauftragen und für die sorgfältige Aufbewahrung bis zur Verwendung Sorge zu tragen.

3. Die Verwendung des Giftes hat innerhalb der von dem Oberamt zu bestimmenden Frist durch zuverlässige Männer unter der Aufsicht und Leitung der Ortspolizeibehörde in der Art stattzufinden, daß die Löcher, in welche das Gift gelegt wurde, zugestampft oder zugetreten werden.

In die unmittelbare Nähe von Quellen und Brunnen dürfen die bezeichneten Gifte nicht gelegt werden.

4. Wenigstens drei Tage vor Legung des Gifte sind die Einwohner der Gemeinde, in deren Markung sie stattfinden soll, sowie jene der benachbarten Gemeinden hiervon in Kenntnis zu setzen.

§. 11.

Bezüglich der Färbung der Conditor- und der Kinderspielwaren sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die an und für sich der Gesundheit schädlichen Metall-Verbindungen, insbesondere alle arsenhaltigen Farben, die Blei- und Kupferfarben, gefährliche Erdfarben und

hestig oder giftig wirkende thierische oder pflanzliche Färbstoffe dürfen zum Färben oder Bemalen genießbarer Conditorwaaren nicht verwendet werden.

Zu diesen gehören namentlich: Scheel'sches oder Schweinfurter-Grün, Auripigment, Bleiweiß, Massicot, Mennige, Chromgelb, Chromrot, Grünspan, Braunschweiger-Grün, Bremer-Grün und vergleichene Farben von kohlensaurem Baryt, Gummi-Gutt &c.

Dagegen sind erlaubt: metallisches Gold und Silber (ächtes Blattgold und Blatt-silber), reiner Zinnober, Chromoxyd, die als Färbstoffe gebräuchlichen Eisenverbindungen (Berlinerblau, Pariserblau, reines Eisenrot, die Ockerarten), die unschädlichen Erdfarben (Kreide, Gyps, weißer Thon, reiner Bolus, Schwerpath &c.), Graphit, Thonerde-Ultramarin, Pflanzen- und Thier-Kohle, Umbräun, Sepia, Cochenille, sämmtliche Lackfarben, sofern sie von gesundheitsschädlichen metallischen Zusätzen frei sind, Indigo, Dröseille, Laktmus, Orleans, Curcume, Säfte und Auszüge von unschädlichen Pflanzen und Pflanzenstoffen, wie Fernambuc, Gelbholz, Quercitron, Gelbbeer-en (Avignonkörner) u. dergl.

Bei Kinderspielwaaren, deren Farbe durch gute Öl- oder Harz-Firniisse oder auf andere Weise gegen die Auflösung im Munde geschützt ist, ist nur der Gebrauch der arsenhaltigen Färbstoffe, z. B. des Scheel'schen oder Schweinfurter-Grüns, des Auri-pigments (Arsenigelbs), der nicht arsenfreien Anilinfarben &c. verboten; sind dagegen andere Bindemittel, die sich im Wasser leicht auflösen, wie Gummi, Leim u. dergl. angewendet worden, so dürfen außer den arsenhaltigen auch die schädlichen Blei- und Kupfer-Farben, namentlich Bleiweiß, Mennige, Chromgelb, Chromrot, Grünspan, Braunschweiger-, Bremer-Grün, Bremer Zinnober, sowie Gummi-Gutt nicht verwendet werden; erlaubt ist übrigens die Benützung von Mustergold, Musivsilber, Gold- und Silber-Schaum und von Bronze-pulvern.

Diese Vorschriften sind auch bei den zu Kinderspielzeug bestimmten Traganthwaaren zu beobachten.

Vollkommen lackirte, sowie solche Spielwaaren, welche schon wegen ihrer Größe und der Art ihrer Benützung von Kindern nicht zum Munde geführt werden können, sind von diesem Verbot ausgenommen.

2. Farbenschachteln für Kinder dürfen keine arsenihaltende Farben enthalten.

§. 12.

Genußmittel, insbesondere solche, welche Feuchtigkeit anziehen, z. B. Kaffee-Surro-

gate, Tabak, Zuckerwaaren, dürfen nicht in Hüllen verpackt und aufbewahrt werden, aus welchen sie gesundheitsschädliche Bestandtheile aufnehmen können.

§. 13.

Das Verkaufen oder Heilhalten von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige, der Gesundheit schädliche Bestandtheile ausnehmen können, ist verboten.

Eßig, Speiseöl, Salz und Schmalz darf zum Verkaufe nicht in Gefäßen aufbewahrt werden, aus welchen sie schädliche Bestandtheile aufnehmen können, Salz und Schmalz nicht in solchen Waagschalen ausgewogen werden.

Die zinnernen Flüssigkeitsmaße müssen mindestens $\frac{1}{6}$ ihres Gewichts reines Zinn, und dürfen höchstens $\frac{1}{6}$ Blei enthalten.

Das Heilhalten oder Verkaufen zinnener Flüssigkeitsmaße von anderer Beschaffenheit ist verboten.

§. 14.

Das Heilhalten oder Verkaufen von Kleidungsstücken, Tapeten und derartigen Gebrauchsgegenständen, welche mit Schweinfurter Grün oder andern arsenihaltigen Farben gefärbt oder bedruckt sind, sowie das Anstrichen von Wohnräumen mit solchen Farben ist verboten, wosfern letztere nicht in der Weise auf der Grundlage befestigt oder durch einen Überzug geschützt sind, daß ein Loslösen oder Abreiben der Farben beim Gebrauch der Gegenstände nicht zu befürchten ist.

§. 15.

Die Handhabung der in Vorschendem ertheilten Vorschriften liegt den Bezirks- und Ortspolizeibehörden unter Beihilfe der Oberamts-Physikate ob.

Die Oberärzte haben die Anzeigen vom Beginn des Giftwaarenhandels (§. 1) zur Kenntniß des Oberamtsarztes und der betreffenden Ortspolizeibehörde zu bringen; beim Vorfinden vorschriftswidrig beschaffener Gegenstände Vorlehrungen zu treffen, daß derartige Gegenstände nicht weiter verbreitet oder gebraucht werden; auch die Behörden derjenigen Orte, an welchen die Gegenstände gefertigt oder von welchen solche bezogen wurden, von deren vorschriftswidrigen Beschaffenheit in Kenntniß zu setzen.

Zu den Obliegenheiten der Ortspolizei gehört, sowohl auf die Giftverkäufer, als auf die Gewerbetreibenden, welche mit der Fertigung oder dem Verkauf der in den

§§. 11—14 genannten Gegenstände sich beschäftigen, eine stete Wachsamkeit zu richten und etwaige Übertretungen zur Kenntniß des Oberamts zu bringen.

Der Oberamtsarzt hat dem Giftverkauf und der Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken und bei den übrigen im Bezirke ansässigen Gifthändlern bei den ihm obliegenden Apotheken- und Gemeinde-Medicinal-Visitationen seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, in vorkommenden Fällen die erforderliche Einschreitung der Polizeibehörde zu veranlassen und darüber, was in dieser Beziehung geschehen ist, in dem nächsten Jahresberichte sich auszuweisen.

Wegen der zur Anzeige kommenden Übertretungen der Vorschriften gegenwärtiger Verfügung haben die Oberämter nach Maßgabe der bestehenden Strafgesetze (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §. 367 №. 3 und 5. Polizeistrafgesetz vom 27. December 1871 Art. 28 Ziff. 1 und 2, Art. 32 Ziff. 5) strafrechtlich einzuschreiten oder zutreffenden Falles das gerichtliche Einschreiten zu veranlassen.

§. 16.

Vorstehende Bestimmungen treten an Stelle der bisher erlassenen Vorschriften über den Verkauf, die Aufbewahrung, Versendung und Verwendung von Giften, sofern letztere nicht in den Apotheken geschieht, insbesondere

der Medicinal-Ordnung vom 16. Oktober 1755 Titel II. §. 10.

des General-Decrets vom 29. Januar 1800, betreffend den Handel mit Mausküchlein, Müdigengift und andern Gifthaaren,

Reisscher, Gesetz-Sammlung Band 14 Seite 1166 ff.

der authentischen Erklärung der General-Verordnung vom 14. Juni 1809 Blt. 4. d.d. 9/17. Januar 1810, betreffend die Abgabe von Giften,

Reg. Blatt S. 13 ff.

der Ministerial-Verfügung vom 31. März 1812, betreffend die Verpackung des zum Verkauf kommenden Giftes,

Reisscher, Gesetz-Sammlung, Band 15 erste Abtheilung, Seite 588.

der erläuternden Vorschrift, die Abgabe der Gifte betreffend, vom 20. September 1814, Reg. Blatt S. 339.

der Ministerialverfügung vom 19. August 1841, betreffend die Sicherung des Publikums gegen gesundheitsschädliche Metallgeräthe,

Reg. Blatt S. 363.

der Ministerial-Befügung vom 3. September 1842, betreffend die Vertilgung der Feldmäuse,

Reg. Blatt S. 493.

der Ministerial-Befügung vom 23. Juli 1853, betreffend die Anwendung von Phos-

phorpaste zur Vertilgung von Ratten und Mäusen,

Reg. Blatt S. 299.

der Ministerial-Befügung vom 23. November 1855, betreffend das Verbot der An-

wendung arseninhaltender Mittel zur Vertilgung von Fliegen,

Reg. Blatt S. 304.

der Ministerial-Befügung vom 19. Februar 1858, betreffend Vorsichtsmaßregeln bei

der Färbung der Conditor- und Kinderspielwaren,

Reg. Blatt S. 21.

der Ministerial-Befügung vom 12. April 1859, betreffend Warnung vor bleihaltigem

Schnupftabak,

Reg. Blatt S. 63.

der Ministerial-Befügung vom 26. April 1863, betreffend den Gebrauch von gift-

haltigem Umschlagspapier für sogenannten Cichorien-Kaffee,

Reg. Blatt S. 21.

Stuttgart, den 12. Januar 1876.

S i d.

Anlage I.

A.

Gifte, auf deren Verkauf den Apothekern keine Vorrechte zustehen.

Arsenik, gelber, grauer, rother und weißer, überhaupt alle Präparate, welche Arsen oder Arsenik-Verbindungen enthalten, insbesondere auch die arsenikhaltigen Farben, wie Auripigment (Operment), Realgar (Rauschgelb), Jodarsenik, Scheele'sches, Schweinfurter-Grün und andere arsenikhaltige grüne Farben, arsenikhaltige Anilinfarben.

Bittermandelöl, ungereinigtes.

Chankalium.

Phosphor, gelber.

Quecksilber-Sublimat.

Quecksilber-Oxyd (rother Präcipitat), salpetersaures und schwefelsaures Quecksilber-Oxyd und Oxydul.

B.

Gifte, deren Verkauf nach den Bestimmungen der Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875, abgesehen vom Großhandel, nur in den Apotheken gestattet ist.

Aconitum et ejus salia.

Aconitin und dessen Salze.

Atropinum et ejus salia.

Atropin und dessen Salze.

Cantharidinum.

Cantharidin.

Codéinum.

Codéin.

Coniinum et ejus salia.

Coniin und dessen Salze.

Digitalinum.

Digitalinum.

Hydrargyrum bijodatum rubrum.								
—	praeципитatum album.							
Morphinum et ejus salia.								
Narcéinum.								
Narcotinum etc.								
Opium.								
Strychninum et ejus salia.								
Tartarus stibiatus.								

Auslage II.

Dort- lau- fende der Num- mer.	Jahr und Tag Abgabe	Name	Ge- wichts- Menge	Angeblicher Gebrauchs- zweck	Abgabe mit oder ohne polizeiliche Anweisung.	Namen und Wohnort, beziehungsweise Unterchrift des Empfängers. (Käufers.)	Name und Wohnort des Abholenden.	Be- merkun- gen.
d e s G i f t s .								

Reichs-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 4. Januar 1875.
(Reichsgesetzblatt S. 5 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), was folgt:

§. 1.

Das Heilhalten und der Verlauf der in dem anliegenden Verzeichniß A. aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

§. 2.

Das Heilhalten und der Verlauf der in dem anliegenden Verzeichniß B. aufgeführten Drogen und chemischen Präparate ist nur in Apotheken gestattet.

§. 3.

Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung.

§. 4.

Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Siegel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

A.

Balsama medicinalia mixta.

Capsulae gelatinosae medicamentis repleatae,
exceptis iis, quae simplicia libero commercio
tradita continent medicamenta.

Decocta medicinalia.

Electuaria medicinalia.

Elixiria medicinalia.

Emplastrum medicinalia, exceptis emplastro ad-
haesivo anglico et emplastro adhaesivo ex-
tenso.

Extracta medicinalia, exceptis extracto malthi
et carnis et succo liquiritiae.

Infusa medicinalia.

Linimenta medicinalia, excepto linimento vo-
latili.

Mixturae medicinales in usum internum et ex-
ternum, exceptis aquis mineralibus artificio-
sis, spiritu aethereo, saponato et campho-
rato.

Pastilli et trochisci medicinales, exceptis pa-
stillis ex aquis mineralibus paratis et rotulis
menthae piperitae.

Pilulae.

Pulveres medicinales mixti.

Species medicinales.

Syrupi medicinales, exceptis syrupis e succis
fructuum paratis et syrupo simplici.

Tincturae aethereae, aquosae, spirituosa et
vinosa medicinales (vina medicinalia), ex-
ceptis essentiis ad liquores parandos spiri-
tuos domesticos et tincturis Myrrae Ben-
zoës, Arnicae et Valeriana et vino pepsini.

Unguenta medicinalia, exceptis unguento po-
puli, Cold-Cream et cerato cetaceo labiali.

Gemischte Arznei-Balsame.

Mit Arzneien gefüllte Gallerkläpse, mit Aus-
nahme derjenigen, welche einfache, dem freien
Verkehre überlassene Stoffe enthalten.

Arznei-Ablösungen.

— Latwergen.

— Elixire.

— Pflaster mit Ausnahme von englischem Pflo-
ster und gestrichenem Heftpflaster.

Arznei-Extrakte, mit Ausnahme von Malz- und
Fleischextrakt und Lachensaft.

Arznei-Aufgüsse.

Arznei-Linimente, mit Ausnahme von flüchtigem
Liniment.

Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und
äußerlichen Gebrauch, mit Ausnahme von künst-
lich bereiteten Mineralwässern, Hoffmannstropfen,
Seifen und Kampherspiritus.

Arznei-Päfßen (Zelchen) mit Ausnahme der aus
Mineralquellen bereiteten und der Pfeffermün-
zchen.

Pillen.

Gemischte Arznei-Pulver.

Mengungen von gröslich zerkleinerten Arznei-Sub-
stanzen.

Arznei-Schrope, mit Ausnahme der Fruchtsöste und
des weißen Zunderschrobs.

Aetherische, wässrige, spirituose und wenige Aus-
züge, mit Ausnahme von Eßzenen zur Anfer-
tigung geistiger Getränke zur Haushaltung, so-
wie der Myrrchen-, Benzoe-, Arnica- und Bal-
drian-Tinktur und des Pepsintweins.

Arznei-halben und Gerate, mit Ausnahme von Pap-
pelpomade, Gold-Cream und Lippenpomade.

B.

Acidum benzoicum.	Sublimirte Benzöösäure.
— lacticum.	Milchäure.
— succinicum.	Bernsteinäure.
— valerianicum.	Baldrianäure.
Aconitum et ejus salia.	Aconitin und dessen Salze.
Aethylenum chloratum.	Aethylchlorid.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisenjalmial.
Amygdalinum.	Amygdalin.
Aqua amygdalarum amararam.	Bittermandelwasser.
— foetida antihysterica.	Zusammengesetztes Stintfasantwasser.
— laurocerasi.	Kirchborbezwasser.
— opii.	Opiumwasser.
Asa foetida.	Stintfasant.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Bismuthum subnitricum purum.	Chemisch reines basisches salpetersaures Wismuthoxyd.
Bismuthum valerianicum.	Baldrianaures Wismuthoxyd.
Bulbus scillae.	Meerzwiebel.
Calcaria phosphorica praecipitata.	Gefüllter phosphorhaarter Rait.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharinum.	Cantharidin.
Castoreum canadense.	Canadisches Vibergel.
— sibiricum.	Sibirisches Vibergel.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoidinum.	Chinoidin.
Chloratum hydratum crystallisatum.	Kristallisiertes Chlorhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Codeinum.	Codein.
Coffeinum.	Coffein.
Collodium cantharidatum.	Blasenziehendes Collodium.
Coniinum et ejus salia.	Coniin und dessen Salze.
Cortices chinae.	Chinarinden.
— mezerei.	Seidelbastrinden.
— radicis granati.	Granatwurztrinden.

Cubebae.	Cubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalauu.
Digitalinum.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Faba calabarica.	Calabarbohne.
Fel tauri depuratum siccum.	Trockene gereinigte Ochsengalle.
Ferrum carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges Kohlensaures Eisen.
— chloratum.	Eisenchlorür.
Ferrum citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenoxyd-Ammonium.
— — oxydatum.	Citronensaure Eisenoxyd.
— jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Jodeisen.
— lacticum.	Milchsaures Eisenoxydul.
— oxydatum fuscum.	Eisenoxydhydrat.
— — saccharatum soluble.	Eisenzucker.
— oxydatum dialysatum.	Dialytisches Eisenoxyd.
— reductum.	Durch Wasserstoff reduziertes Eisen.
— sesquichloratum.	Eisenchlorid.
— sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ammonialalischer Eisenalaun.
— sulfuricum siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisenoxydul.
Flores cinae.	Wurmsamen.
— Kosso.	Kosso.
Folia belladonnae.	Tollkirschenblätter.
— buco.	Buccoblätter.
— digitalis.	Fingerhutblätter.
— hyoscyami.	Bilsenkraut.
— stramonii.	Stechapfelblätter.
— toxicodendri.	Giftpflanzablätter.
Fructus colocynthidis.	Coloquinten.
— sabadillae.	Sabadillsamen.
Fungus laricis.	Lärchenchwamm.
Galbanum.	Mutterharz.
Herba cannabis indicae.	Indischer Hanf.
— conii.	Schierlingstraut.
— gratiolae.	Gottesgnadenstraut.
— lobeliae.	Lobeliengraut.
Hydrargyrum bijodatum rubrum.	Rothes Quecksilberjodid.
— chloratum mite.	Quecksilberchlorür.
— chloratum mite vapore paratum.	Durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür.

Hydrargyrum jodatum flavum.	Quedfieberjodür.
— nitricum oxydulatum.	Salpetersaures Quedfieberoxydul.
— oxydatum via humida paratum.	Präcipitites Quedfieberoxyd.
— praeципитatum album.	Weißer Quedfieber-Präcipitat.
Jodoformium.	Jodoform.
Kalium bromatum.	Bromalium.
— jodatum.	Jodatium.
Kamala.	Kamala.
Kreosotum.	Kreosot.
Lactucarium.	Gijflattichäst.
Liquor ferri sesquichlorati.	Flüssiges Eisenchlorid.
— plumbi subaceticī.	Bleisig.
Magnesia citrica effervescentia.	Brausepulver aus citronensaurer Magnesia bereitet.
— lactica.	Milchsaure Magnesia.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Narceinum.	Narcēin.
Narcotinum etc.	Narcotin &c.
Natrum pyrophosphoricum.	Pyrophosphorsaures Natron.
— — ferratum.	— Eisenoxyd-Natron.
— santonicum.	Santonin-Natron.
Oleum cajeputi.	Cajeputöl.
— rectificatum.	Rectificirtes Cajeputöl.
— chamomillae aethereum.	Aetherisches Kamillenöl.
— — citratum.	Citronhaltiges Kamillenöl.
— crotonis.	Krotonöl.
— cubebarum.	Cubebenöl.
— myristicae (seu oleum nucistae expressum).	Muskatöl oder Muskatbutter.
Oleum sabinae.	Sadebaumöl.
— sinapis.	Senföl, ätherisches.
— valerianaæ.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Pasta Guarana.	Guarana.
Plumbum jodatum.	Jobblsi.
Radix belladonnae.	Tolltirischenwurzel.
— colombo.	Kolombowurzel.
— hellebori viridis.	Grüne Nieswurzel.

Radix ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— pyrethri.	Bertamwurzel.
— rhei.	Rhabarber.
— sarsaparillae.	Sassaparillwurzel.
— senegae.	Senegawurzel.
— serpentariae.	Virginische Schlangenwurzel.
Resina guajaci.	Guajalharz.
— jalapae.	Jalopenharz.
— scammoniae.	Scammoniaharz.
Rhizoma filicis.	Wurmfarnwurzel.
— veratri.	Weisse Rieswurzel.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen colchici.	Zeitlosensamen.
— hyoscyami.	Viljensamen.
— stramonii.	Stechapfelsamen.
— strychni.	Krähenaugen.
Stibium sulfuratum aurantiacum.	Goldschwefel.
— — rubeum.	Minerallerdes.
Stipites dulcamarae.	Bitterjüchtstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates sabinae.	Sadebaumspizzen.
Tartarus boraxatus.	Boraxstein.
— natronatus.	Seignettesalz.
— stibiatus.	Brechweinstein.
Tubera aconiti.	Eisenhutknollen.
— jalapae.	Jalapentnollen.
Veratrinum.	Veratrin.
Zincum aceticum.	Effigtaures Zintoxyd.
— chloratum.	Chlorzint.
— ferricyanatum.	Ferrozanzint.
— lacticum.	Milchsaures Zintoxyd.
— sulfocarbonicum.	Carbolschwefelsaures Zintoxyd.
— sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zintoxyd.
— valerianicum.	Valdrianjaures Zintoxyd.

Nr. 3.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 20. Januar 1876.

Inhalt.

Versfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Gewährung freier Eisenbahnfahrt für die Mitglieder der Ständeversammlung. Vom 14. Januar 1876. — Versfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrs-Anhalte, betreffend Abänderungen der inländischen Postordnung vom 31. December 1874. Vom 12. Januar 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Giegebühren. Vom 5. Januar 1876.

Versfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Gewährung freier Eisenbahnfahrt für die Mitglieder der Ständeversammlung. Vom 14. Januar 1876.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschließung vom 23. November vor. Jahres die Gewährung freier Eisenbahnfahrt für die Mitglieder der Ständeversammlung im nachbezeichneten Umfange zu genehmigen geruht haben, wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder der Ständeversammlung erhalten auf ihren Wunsch an Stelle der ihnen nach Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1849 für Strecken, auf welchen Staats-Eisenbahnen bestehen, zulässigen Entschädigung freie Fahrt auf den württembergischen Staats-Eisenbahnen in der Richtung von ihrem Wohnort nach Stuttgart und umgekehrt.

§. 2.

Die Freifahrt erstreckt sich auf die Dauer der jeweiligen Einberufung zur Ständeversammlung, beziehungsweise zu den Sitzungen des weiteren ständischen Ausschusses

oder von ständischen Commissionen, sowie auf die Zeit von 2 Tagen vor Beginn und 2 Tagen nach Schluß der Sitzungsperioden, beziehungsweise der Ausschuß- und Commissionsitzungen.

.S. 3.

Als Freifahrtslegitimation werden durch Vermittlung der ständischen Kanzleien numerirte Karten auf Namen ausgegeben, welche in beliebiger Wagenklasse aller der Personenbeförderung dienenden fahrplanmäßigen Züge auf der darin bezeichneten Strecke benützbar sind und hiebei zum taxfreien Transport des Reisegepäcks bis zur Höhe von 25 Kilogramm einschließlich berechtigen.

Diese Legitimationskarten sind den mit der Billetkontrolle beauftragten Bahn-Organen, sowie bei der Einschrift des Reisegepäcks auf Verlangen vorzuzeigen.

Stuttgart, den 14. Januar 1876.

Mittnacht.

Verschluß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrs-Anstalten, betreffend Änderungen der inländischen Postordnung vom 31. December 1874. Vom 12. Januar 1876.

Die inländische Postordnung vom 31. December 1874 wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 5 „Mehrere Packete zu einer Begleitadresse“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz I. folgende Fassung:

Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören.

2. Im §. 28 „durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Für die Einbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

- a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:

1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirk der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.;

2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirk der Postanstalt erfolgt, für jede

Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.

3. Derselbe Absatz erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirk dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satz übernimmt.

4. In demselben Paragraphen erhält der Absatz V. folgende Fassung:

V. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muss jedoch der Absender für die Beurichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

5. Am Schlusse desselben Paragraphen tritt als neuer Absatz hinzu:

VII. Verweigert der Adressat die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Von dem Letzteren werden alsdann die Kosten eingezogen.

Stuttgart, den 12. Januar 1876.

Mittnacht.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Eichgebühren.

Vom 5. Januar 1876.

Die im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1875 Nr. 52 S. 813 enthaltene Bekanntmachung der Kaiserl. Normal-Eichungs-Commission in Berlin vom 30. November v. J. wird durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 5. Januar 1876.

Für den Minister:
Fleischhauer.

Bekanntmachung,

betreffend

die von den Eichämtern zu erhebenden Gebühren.

Zweiter Nachtrag zur Taxe vom 12. December 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) *) erläßt die Normal-Eichungs-Commission die nachstehenden Vorschriften:

1. Der Abschnitt III. der Eichgebühren-Taxe vom 12. December 1869 (besondere Beilage zu Nro. 40 des Bundes-Gesetzblattes **) sowie sämtliche in den Abschnitten II., IV. und V. derselben enthaltenen Vorschriften über Gewährung einer Gebührenermäßigung, ferner §. 5 der Vorschriften vom 30. April 1874 über die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper (Faßtara), (Nro. 20 des Central-Blattes für das Deutsche Reich Seite 169), ferner die Bestimmungen unter d. und e., in den zur Eichgebühren-Taxe unter dem 30. Juni 1870 (besondere Beilage zu Nro. 29 des Bundes-Gesetzblattes ***) und 28. Juni 1873 (Nro. 27 des Central-Blattes für das Deutsche Reich Seite 217) ergangenen Nachträgen treten mit dem 1. Februar 1876 außer Kraft.

2. Von dem nämlichen Zeitpunkte an ist die Gewährung von Rabatt in irgend einer Form — insbesondere also auch die bisher in den Abschnitten II., III., IV. und V. der Eichgebühren-Taxe vom 12. December 1869 unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen vorgeschriebene Gewährung einer Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um ein Drittel, (Abschnitt III.) resp. um 20 Prozent (Abschnitt II., IV. und V.) — den Eichämtern unbedingt unterfagt.

*) Württemb. Regierungsbüll von 1871. Nro. 1. Anhang Seite 82.

**) Besondere Beilage zu Nro. 7 des Württemb. Regierungsbülls von 1871 Seite 39 und Württemb. Regierungsbüll von 1875 Seite 296.

***) Württemb. Regierungsbüll von 1871 Seite 50.

3. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten an Stelle der aufgehobenen Bestimmungen des Abschnitts III. der Eichgebühren-Taxe vom 12. December 1869 und des §. 5 der Vorschriften vom 30. April 1874 über die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Fäßkörper (Fästtara), die nachstehenden:

An Gebühren sind zu erheben:

I. Bei Ermittelung des Inhalts von Fässern.

	A. für Ermittelung des Inhalts und Stempelung. Pf.	B. für Arbeitshilfe und verwendetes Material. Pf.	C. für Ermittelung des Inhalts ohne Stempelung. Pf.
für ein Fäß bis zu 105 Liter Inhalt	20	10	10
" " " über 105 " 205 "	30	20	20
" " " 205 " 410 "	50	25	35
" " " 410 " 610 "	60	30	45
" " " 610 " 810 "	70	35	55
für ein größeres Fäß bis zu je 200 Liter Inhalt mehr je ein Mehrbetrag von . . .	15	10	10

II. Bei Ermittelung der Tara von Fässern.

	A. für Ermittelung der Tara und Stempelung. Pf.	B. für Arbeitshilfe und verwendetes Material. Pf.	C. für Ermittelung der Tara ohne Stempelung. Pf.
a. nasse Tara	30	20	20
b. trockene Tara	30	10	20

Die Gebührensätze der Kolumne A. unter I. und II. sind dann zu erheben, wenn die den Eichämtern übergebenen Fässer sich nach den bestehenden Vorschriften als zulässig erwiesen haben und ihrem Inhalte oder ihrer Tara nach geprüft und gestempelt worden sind; diese Gebühren beziehen sich demnach auf die gesamme Ausführung der Eichung, d. h. auf die eichamtliche Prüfung und Stempelung der Fässer.

Die Gebührensätze der Kolumne C. unter I. und II. sind in den Fällen zu erheben, in welchen nur eine Prüfung ohne Stempelung stattgefunden hat, also dann, wenn bereits im Verkehr gewesene gestempelte Fässer auf Verlangen auf die Abweichung von der aufgestempelten Angabe untersucht, hierbei aber noch hinreichend richtig befunden worden sind, und ohne neue Stempelung zurückgegeben werden.

In jedem der beiden Fälle kommen außer den Gebühren unter A. oder C. die Gebührensätze unter B. für Arbeitshülfe und verwendetes Material zur Erhebung.

Eine Ermäßigung der Säge unter B. ist auf Grund eines den besonderen lokalen Verhältnissen Rechnung tragenden Beschlusses derjenigen Staats- oder Gemeindebehörde, für deren Rechnung das Eichamt verwaltet wird, zulässig.

Derartige Beschlüsse, sowie alle späteren Abänderungen derselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Eichungs-Aufsichtsbehörde und sind, mit dem Genehmigungsvermerk der letzteren versehen, durch Anschlag in den Eichlokalen zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Erweisen sich Fässer

- a. bei der einer Ermittelung des Inhalts oder der nassen Tara vorhergehenden Nässe
- b. während der Ausführung der Ermittelung des Inhalts als unidiät, d. h. nicht genügend haltbar, so sind dieselben unter Erhebung einer Gebühr, welche sich für die Fälle unter a. auf die Hälfte der obigen Säge I. B., resp. II. B. a., für die Fälle unter b. auf den vollen Betrag der obigen Säge unter I. B. und die Hälfte der Säge unter I. C. zusammen beläuft, von der Eichung zurückzuweisen.

Wird die bei der Inhaltsermittlung durch Wägung gefundene Tara auf Verlangen außer dem Inhalt aufgestempelt, so ist hierfür zu den Gebührensätzen unter I. A. und I. B. eine Gesamt-Zuschlagsgebühr von 15 Pf. zu erheben.

Die Vornahme von eichamtlichen Ermittlungen und Beglaubigungen des Inhalts und der Tara von Fässern außerhalb der Amtsstelle (des Eichamtslokals) ist unter der

Bedingung zulässig, daß entsprechende räumliche Einrichtungen und Apparate (vorschriftsmäßig geprüfte und gestempelte Normalgefäße und Apparate resp. Waagen), sowie die erforderlichen, lediglich mit Kilogramm- resp. Grammbezeichnung versehenen Gewichte von vorschriftsmäßiger Genauigkeit, ferner die erforderlichen nach den vorgeschriebenen Typen gestalteten Bezeichnungs- (Zahlen- und Buchstaben-) Stempel, das nötige Feuerungsmaterial und ausreichende Arbeitshülfe von den Interessenten bereit gestellt werden, und daß genügende Vororge für eine völlig zuverlässige vorschriftsmäßige Ausführung der erforderlichen technischen Operationen getroffen ist.

Zur Vornahme von Inhalts- und Tara-Ermittlungen außerhalb der Amtsstelle ist die jedesmalige besondere Genehmigung des Eichamts-Borstandes erforderlich, welche im Falle der Erfüllung der vorstehenden Bedingungen nicht versagt werden darf.

Eine Gebühr für Arbeitshülfe und verwendetes Material kommt bei solchen Eichungen außerhalb der Amtsstelle nicht in Ansatz, wogegen neben den taxmäßigen Gebührenfällen unter A. oder C. Diäten und Auslagen nach Maßgabe der Nr. 6 der Vorbemerkungen zur Eichgebühren-Taxe vom 12. December 1869 zu erheben sind.

4. Die vorstehenden Bestimmungen in Betreff der Normirung der Gebühren für Arbeitshülfe und verwendetes Material (B.) und für die Fälle, daß während des Verfahrens oder der eigentlichen Eichungsoperation sich Unrichtigkeiten herausstellen, sowie in Betreff der Zulässigkeit und der Modalitäten der Eichungen außerhalb der Amtsstelle finden gleichmäßig auch auf Gasmeßer (s. Abschnitt VIII. der Eichgebühren-Taxe vom 12. December 1869) Anwendung.

5. Mit dem 1. Februar 1876 treten an Stelle der Vorschriften unter d. und e. in den unter dem 30. Juni 1870 und 28. Juni 1873 zur Eichgebühren-Taxe vom 12. December 1869 ergangenen Nachträgen die nachstehenden:

An Gebühren für die Prüfung von Kubicir-Apparaten für Gasmeßer und für Fässer sind zu erheben:

	A. für Prüfung und Stempelung. M.	B. für Arbeitshülfe und verwendetes Material. M.	C. für Prüfung ohne Stempelung. M.
für einen Apparat . . bis zu 100 Liter Inhalt	6	3	4
" " " über 100 " " 400 "	12	6	9
" " " 400 " " 600 "	16	8	12
" " " 600 " " 800 "	20	10	15
" " " 800 " " 1000 "	24	12	18
und für jedes vollständige oder unvollständige Hundert Liter Inhalt mehr je ein Mehrbetrag von	2	1	1

In Betreff der Normirung der Gebühren für Arbeitshülfe und verwendetes Material (B.), sowie in Betreff der Zulässigkeit und der Modalitäten der Eichungen außerhalb der Amtsstelle gelten gleichmäig die vorstehend unter 3. getroffenen bezüglichen Bestimmungen.

6. Bei der Eichung der im Nachtrage zu §. 32 der Eichordnung (Circular 27 vom 28. September 1875)* zugelassenen Waagen-Konstruktion (kombinierte Brücken- und Tafelwaage) ist die Summe der für jede der beiden vereinigten Waagen-Gattungen in der Taxe ausgeworfenen Gebühren in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 30. November 1875.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission,
Förster.

* Württemb. Regierungsbüllt von 1875 Seite 567.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 29. Januar 1876.

In h a l t.

Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Ulm. Vom 24. Januar 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für fränkische Landleute in Stuttgart. Vom 17. Januar 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Paulinenverein in Stuttgart. Vom 21. Januar 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kriegswesens, betreffend Bestimmungen zu Ausführung der §§. 20 und 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes. Vom 8. Januar 1876.

Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl
für den Oberamtsbezirk Ulm. Vom 24. Januar 1876.

In Folge des Ablebens des Abgeordneten des Oberamtsbezirks Ulm wird auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät die Vornahme einer neuen Abgeordnetenwahl für diesen Oberamtsbezirk angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen, wobei diejenigen Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht blos vorübergehenden Aufenthalts direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, von Amts wegen in die Wählerlisten aufzunehmen sind.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf derjenigen Wahlberechtigten, welche nicht von Amts wegen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt im Bezirksblatte und von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise zu erlassen.

3) Die Wählerlisten müssen längstens 10 Tage vom Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatte an gerechnet, somit spätestens am 8. Februar vollendet sein, so dann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis 14. Februar einschließlich auf dem Rathause zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Längstens binnen 3 Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerlisten an gerechnet hat die örtliche Kommission hierüber Beschluss zu fassen; spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlaussschreibens, am 19. Februar, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten samt den Akten über die beanstandeten Wahlberechtigungen an das Oberamt einzufinden.

4) Die Wahl ist genau 30 Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, also

am Montag den 28. Februar d. J.

in allen Abstimmungsbbezirken gleichzeitig vorzunehmen.

Die Bekanntmachung des Tags der Wahl, des Beginns und des Schlusses der Wahlhandlung hat in jeder Gemeinde spätestens am 25. Februar auf ortsübliche Weise zu erfolgen; insbesondere ist darauf zu achten, daß die Beurkundungen über diese Bekanntmachung in einer die ordnungsmäßige Vornahme derselben unzweifelhaft bestätigenden Weise zu den Akten gebracht werden.

Abstimmungsbbezirke und Abstimmungsorte sind:

Göttingen, Sehingen, Dellingen, Ballendorf, Börslingen
und Stetten.

v. Nunningen, Obersköningen, Stetten mit

mit dem Abstimmungsort Altheim.
v. Breitingen mit dem Abstim-

merstetten, Ettenschieß mit

Einsingen mit dem Ab-
stimmungsbbezirk bei-

zugebenden 2 Urkundspersonen (Art. 12 des Wahlgesetzes) ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

Im Uebrigen wird behufs ordnungsmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868, sowie die Ministerial-Befreiungen vom 20. April 1868 und 4. November 1870 zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 24. Januar 1876.

Sid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für kranke Landleute in Stuttgart. Vom 17. Januar 1876.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschließung vom 13. d. Mts. dem Verein für kranke Landleute mit dem Wohnsitz in Stuttgart auf Grund der vorgelegten Statuten das Recht der juristischen Persönlichkeit gnädigst verliehen haben, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 17. Januar 1876.

Für den Minister:
Fleischhauer.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Paulinenverein in Stuttgart. Vom 21. Januar 1876.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. dem Paulinenverein zu Bekleidung armer Landleute auf Grund der vorgelegten Statuten das Recht der juristischen Persönlichkeit gnädigst zu verleihen geruht haben, so wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein seinen rechtlichen Wohnsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart, den 21. Januar 1876.

Für den Minister:
Fleischhauer.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kriegswesens, betreffend Bestimmungen zu Ausführung der §§. 20 und 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes.
 Vom 8. Januar 1876.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes (Reichsgesetzblatt von 1875 Seite 23) wird in Betreff der aus Veranlassung von Geburten in Kasernen und Lazaretten, sowie bei nachstehenden Sterbefällen von Militärpersonen den Standesbeamten in amtlicher Form schriftlich zu machenden Anzeigen bestimmt, daß solche in Gemäßheit der §§. 20 und 58 des gedachten Gesetzes zu erstatten hat:

- 1) bei Geburten, welche sich ereignen:
 - a) in Kasernen, der nächste mit Disciplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte des Vorstandes der Familie oder Haushaltung und bezüglich der in Kasernen wohnenden Garnison-Verwaltungs-Beamten der Vorstand der betreffenden Verwaltung;
 - b) in Lazaretten, der Chefarzt, resp. in Reservelazaretten eventuell die Lazareth-Kommission;
- 2) bei Sterbefällen:
 - a) in Betreff der in Kasernen und ähnlichen Dienst-Gebäuden vorkommenden Fälle der nächste mit Disciplinarstrafbefugniß versehene Vorgesetzte des Verstorbenen, resp. des Familienhauptes,
 - b) hinsichtlich der in Lazaretten Verstorbenen der Chefarzt, resp. die Lazareth-commission (siehe oben 1b.);
 - c) bezüglich der in Bivouaks und in Bürger-Quartieren eintretenden Fälle — unter der in alinea 2 §. 58 des Gesetzes gedachten Voraussetzung — ebenfalls der nächste mit Disciplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte, eventuell bei außerhalb der Garnison Kommandirten der am Sterbeort etwa vorhandene Garnisons-Alteste. Hinsichtlich des Inhalts der betreffenden Anzeigen wird auf die §§. 22 und 59 des Gesetzes hingewiesen.

Stuttgart, den 8. Januar 1876.

Wundt.

Nr. 5.

M e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 9. Februar 1876.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Beteiligung der kommunordnungsmäßigen Verpflichtung der evangelischen Gemeinden zu Beiträgen für die Investiturmahlzeiten der evangelischen Geistlichen. Vom 3. Februar 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Bekanntmachung des Textes des Gesetzes vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Geschlechtung. Vom 26. Januar 1876. — Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Annahme der Banknoten der Reichsbank bei den Staatsfassen. Vom 18. Januar/5. Februar 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Besitz der Stadtgemeinde Ehingen auf die dem vorliegenden Gemeinde-Eichungskant ertheilte Ermächtigung zur Prüfungseidung. Vom 3. Februar 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der besondern Staatsaufsicht über die Gemeinde Altersberg, Oberamt Gaildorf. Vom 4. Februar 1876. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Natural-Verpflegung der Truppen für das Jahr 1876. Vom 31. Januar 1876. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung von Richtern im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige. Vom 2. Februar 1876. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Bekanntmachung einer Vereinbarung mit der Schweiz über die Nichtheranziehung sc. zum Militärdienst sc. Vom 2. Februar 1876.

Königliche Verordnung, betreffend die Beteiligung der kommunordnungsmäßigen Verpflichtung der evangelischen Gemeinden zu Beiträgen für die Investiturmahlzeiten der evangelischen Geistlichen.
Vom 3. Februar 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Uebereinstimmung mit dem von dem evangelischen Kirchenregiment unter Zustimmung der Landeskynode wegen Beseitigung der sogenannten Investiturmahlzeiten gefassten Beschlüsse verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes wie folgt:

Die Bestimmungen des §. 12 des Kapitels VII. Abschnitt 1 der Kommunordnung

und des §. 5 der kgl. Verordnung vom 12. April 1843, nach welchen für den Fall, daß beim Amtsantritt eines evangelischen Dekans, Pfarrers oder Helfers eine Investitur-mahlzeit veranstaltet wird, hiefür bestimmte Beträge aus den Gemeindepflegen aufgewendet werden dürfen, treten von Bekündigung dieser Verordnung an außer Wirksamkeit.

Unsere Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 3. Februar 1876.

K a r l.

Der Minister des Innern:

Sid.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:

Gehler.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Berichtigung des Textes des Gesetzes vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Bekündung des Personenstandes und die Eheschließung.

Vom 26. Januar 1876.

Mit Höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom 22. d. Ms. wird hiermit der in der Nummer 30 des Regierungsblatts von 1875 verkündigte Text des Gesetzes vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Bekündung des Personenstandes und die Eheschließung dahin berichtigt, daß in Artikel 38 anstatt

„der Art. 33 des Gesetzes vom 25. April 1828 in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen“

zu setzen ist:

„der Art. 38 des Gesetzes vom 25. April 1828 in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen.“

Stuttgart, den 26. Januar 1876.

Mittnacht.

Sid.

Gehler.

**Versfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen,
betreffend die Annahme der Banknoten der Reichsbank bei den Staatskassen.**

Vom ^{18. Januar}
_{5. Februar} 1876.

Mit dem 1. Januar d. Jß. ist die durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 geschaffene Reichsbank in Wirklichkeit getreten und nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1875 (Deutscher Reichsanzeiger von 1875 Nro. 297) sind die seither von der K. Preußischen Bank — und zwar sowohl die in Thalerwährung als die in Reichswährung — ausgestellten Banknoten in allen rechtlichen Beziehungen als Noten der Reichsbank zu betrachten.

Unter Hinweisung auf die Ministerialverfügung vom 3. August v. Jß. (Reg.-Blatt S. 414) werden sämtliche Staatskassenstellen hiemit ermächtigt und angewiesen, fortan die auf Markwährung lautenden Noten der Reichsbank bei allen den Nominalbetrag der Noten erreichen oder übersteigenden Zahlungen anzunehmen.

Stuttgart, den ^{18. Januar}
_{5. Februar} 1876.

Mittnacht.

Sid.

Nenner.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verzicht der Stadtgemeinde Eßlingen
auf die dem dortigen Gemeinde-Eichungsamt ertheilte Ermächtigung zur Präzisionseichung.**

Vom 3. Februar 1876.

Nachdem die Stadtgemeinde Eßlingen auf die dem dortigen Gemeinde-Eichungsaamt ertheilte Ermächtigung zur Präzisionseichung (s. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Eichungssänter, vom 15. November 1871, Reg.-Blatt S. 276) Verzicht geleistet hat, wird dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 3. Februar 1876.

Sid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aushebung der besonderen Staats-aussicht über die Gemeinde Altersberg Oberamts Gaildorf. Vom 4. Februar 1876.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 16. December vor. Is. ist die durch Verordnung vom 25. September 1855 (Reg.-Blatt S. 217) angeordnete besondere Staats-Aussicht über die Gemeinde Altersberg, Oberamts Gaildorf, wieder aufgehoben worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 4. Februar 1876.

Sid.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Natural-Verpflegung der Truppen für das Jahr 1876.

Vom 31. Januar 1876.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzleramte in dem Centralblatt für das deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 11. d. Ms., betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Natural-Verpflegung der Truppen für das Jahr 1876, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 31. Januar 1876.

Der Minister des Innern:

Sid.

Der Chef des Kriegsdepartements:

Wundt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nummer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1876 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot.	ohne Brot.
a) für volle Tagesskost	80 ♂	65 ♂
b) für Mittagskost	40 "	35 "
c) für Abendkost	25 "	20 "
d) für Morgenkost	15 "	10 "

Berlin, den 11. Januar 1876.

Das Reichskanzleramt:

E.d.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Bezeugnissen für Militärfreiwillige.

Vom 2. Februar 1876.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzleramte in Nro. 1 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom Jahr 1876 erlassene Bekanntmachung vom 6. Januar 1876, betreffend die Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Bezeugnissen für Militärfreiwillige, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. Februar 1876.

Der Minister des Innern:
Sicd.

Der Chef des Kriegsdepartements:
Wundt.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf §. 41, 2 des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 535) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Ausstellung der in §. 41, 1 a und b dafelbst bezeichneten Bezeugnisse über die Untauglichkeit beziehungweise bedingte Tauglichkeit Militärfreiwilliger, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, folgende Ärzte ermächtigt werden sind:

1. Dr. Lehweß zu St. Petersburg,
 2. Dr. Neimann zu Kieff,
 3. Dr. Wagner zu Odessa,
 4. Dr. Ossenlop zu Verdiansl,
 5. Dr. Glück zu Bukarest, für Rumänien;
 6. Dr. Hellkampf zu New-York, für die Vereinigten Staaten von Amerika.

Berlin, den 6. Januar 1876.

für das innere beziehungsweise
südliche Russland;

Das Reichskanzleramt:

E d.

Vereinigung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Bekanntmachung einer Vereinbarung mit der Schweiz über die Nichtheranziehung sc. zum Militärdienst sc.

Vom 2. Februar 1876.

Die von dem Reichskanzleramt unter dem 7. d. Ms. in dem Centralblatt für das Deutsche Reich Nummer 50 Biffer 5 bekannt gemachte Vereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz über die Nichtheranziehung sc. zum Militärdienst sc. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. Februar 1876.

Der Minister des Innern:

S i c k.

Der Chef des Kriegsdepartements:

W u n d t.

Bekanntmachung.

Zwischen Deutschland und der Schweiz ist eine Vereinbarung getroffen worden, laut deren Angehörige des einen Theils, welche nicht im Besitz der Staats-Angehörigkeit des anderen Theiles sind, im Gebiete des letzteren weder zum Militärdienste, noch zu einem Geldersatz für Nichtleistung der Militärflicht angehalten werden sollen.

Berlin, den 7. Dezember 1875.

Das Reichskanzleramt:

D e l b u d.

- Die am 10. Januar 1876 zu Berlin ausgegebene Nummer 1 des Reichsgesetzblattes enthält:
Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung. Vom
3. Januar 1876.
- Zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 u. 43 des Bankgesetzes vom
14. März 1875. Vom 7. Januar 1876.
- Die am 18. Januar 1876 zu Berlin ausgegebene Nummer 2 des Reichsgesetzblattes enthält:
Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom
6. Januar 1876.
- Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken bildender Künste. Vom 9. Januar 1876.
- Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Vom 10. Januar 1876.
- Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 11. Januar 1876.

Nr. 6.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 11. Februar 1876.

I n h a l t.

Versfügung des Justizministeriums, betreffend die Aufhebung der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall und neue Bestimmungen über die Vollziehung von Strafen in dem Zellengefängniß zu Heilbronn. Vom 8. Februar 1876.

Versfügung des Justizministeriums, betreffend die Aufhebung der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall und neue Bestimmungen über die Vollziehung von Strafen in dem Zellengefängniß zu Heilbronn.
Vom 8. Februar 1876.

Unter Abänderung des §. 5 der Verfügung vom 28. Dezember 1871 (Regierungsblatt S. 421) und unter Aufhebung der Verfügung vom 9./11. Juli 1873 (Regierungsblatt S. 312) wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Die Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall wird aufgehoben.

In dem Zellengefängniß zu Heilbronn ist eine abgesonderte Abtheilung der jugendlichen Gefangenen zu bilden.

In derselben haben die jugendlichen Personen (§. 57 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich) männlichen Geschlechts ihre Strafen zu verbüßen, wenn solche in Gefängnisstrafe von längerer als vierwöchiger Dauer bestehen.

§. 2.

Personen männlichen Geschlechts, welche zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, sind auf Anordnung des Gerichts,

welches die Einleitung der Strafvollstreckung zu verfügen zuständig ist, in das Zellengefängnis einzuliefern, wenn die zu vollziehende Strafe in Gefängnisstrafe von mindestens sechsmonatlicher und höchstens dreijähriger Dauer oder in Zuchthausstrafe von höchstens dreijähriger Dauer besteht und der Verurteilte zur Zeit der That das sechsundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte.

Ungeachtet des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen hat die Einlieferung in das Zellengefängnis zu unterbleiben und ist die Einlieferung in das Landesgefängnis, beziehungsweise in das Zuchthaus vorzunehmen, wenn wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Schwäche des Verurteilten oder wegen der mit Rücksicht auf seinen Gemüthszustand von der Einzelhaft für ihn zu befogenden Nachtheile die abgesonderte Verwahrung desselben in der Zelle nicht thunlich erscheint. Insbesondere sind von der Einlieferung in das Zellengefängnis ausgeschlossen: Blinde, Schwachsichtige, Taube, Schwerhörige, Krüppelhafte, Epileptische, Gemüthskränke, Solche, bei welchen eine Anlage zu Geisteskrankheit anzunehmen ist, körperlich oder geistig so Herabgekommen, daß sie zu regelmäßiger Beschäftigung sich nicht eignen.

Ist es im einzelnen Falle zweifelhaft, ob ein Umstand, welcher die Einlieferung in das Zellengefängnis als unthunlich erscheinen lassen würde, vorliege oder nicht, so hat das Gericht vor der Beschlüßfassung die geeigneten thathählichen Erhebungen zu pflegen. Auch ist vor der Beschlüßfassung der Staatsanwalt um seine Ansicht zu vernehmen, und es kann derselbe seinerseits durch Stellung eines Antrags auf Unterlassung der Einlieferung in das Zellengefängnis eine spezielle Prüfung der Frage durch das Gericht veranlassen.

§. 3.

Wenn in anderen als in den im §. 2 bezeichneten Fällen der Verurtheilung einer Person männlichen Geschlechts zu einer Gefängnisstrafe oder zu einer zeitigen Zuchthausstrafe das erkennende Gericht die Vollziehung der Strafe in Einzelhaft, anstatt in gemeinsamer Haft, im Hinblick auf die Individualität des Verurteilten als besonders angemessen erachtet, so ist dasselbe ermächtigt, die Einlieferung in das Zellengefängnis anzuordnen, falls die Dauer der zu vollziehenden Strafe mehr als vier Wochen beträgt, und fünf Jahre nicht übersteigt.

Die diebställige Verfügung ist getrennt von dem Urtheil zu erlassen und eine beglaubigte Abschrift derselben den Einlieferungspapieren anzuschließen.

Hat der Staatsanwalt bei der Entscheidung mitgewirkt, so ist derselbe vor der Be- schlussfassung zu hören, wie er auch seinerseits auf Anordnung der Strafvollziehung im Zellengefängniß antragen kann.

§. 4.

Dem Strafanstalten-Collegium wird die Ermächtigung ertheilt, wosfern dies zur Erhaltung eines den Räumlichkeiten entsprechenden Gefangenенstandes nothwendig wird, die höchste Altersgrenze, bis zu welcher nach §. 2 Abs. 1 die Strafvollziehung beim Zu- treffen der sonstigen Voraussetzungen regelmäßig im Zellengefängniß stattzufinden hat, niederer oder höher festzusezen, auch die Wirksamkeit der in §. 3 enthaltenen Bestimmung zu beschränken.

Sodann hat das Strafanstalten-Collegium die Entscheidung zu geben, wenn die Versetzung eines Gefangenen des Zellengefängnisses in eine andere Strafanstalt oder umgekehrt in Frage kommt.

Stuttgart, den 8. Februar 1876.

Mittnacht.

Die am 4. Februar 1876 zu Berlin ausgegebene Nummer 3 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze. Vom 1. Februar 1876.

Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. Vom 3. Februar 1876.



Nr 7.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 19. Februar 1876.

In h a l t.

Befragung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend Einführung von Reiseprüfungen an den zehnklassigen Realanstalten. Vom 14. Februar 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Dispensation von Kandidaten der realistischen Professorats-Prüfung von der Erreichung der Realschreter-Prüfung. Vom 15. Februar 1876.

Befragung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend Einführung von Reiseprüfungen an den zehnklassigen Realanstalten. Vom 14. Februar 1876.

Machdem in der Organisation der R. polytechnischen Schule eine Änderung in der Art getroffen worden ist, daß die erste mathematische Klasse mit dem Herbst 1875 aufgehört hat, und daß auch die zweite mathematische Klasse im Herbst 1876 geschlossen und zugleich die technische Maturitätsprüfung lehrlmals abgehalten werden soll, hat sich das Bedürfniß ergeben, ebenso wie an dem Realgymnasium, auch an den zehnklassigen Realanstalten Gelegenheit zum Nachweis zunächst der für die Aufnahme in das Polytechnikum (technische Hochschule) erforderlichen, weiterhin aber überhaupt der dem Lehrplan dieser Anstalten entsprechenden Reife zu bieten. Aus diesem Anlaß werden nachstehende Bestimmungen getroffen.

1) An jeder der vollständig eingerichteten zehnklassigen Realanstalten wird je innerhalb der letzten sechs Wochen des Schuljahrs eine Reife- (Abiturienten-) Prüfung abgehalten, durch welche ermittelt werden soll, ob der Geprüfte in Kenntnissen und Fertigkeiten die dem Lehrplane der Anstalt entsprechende Ausbildung erlangt hat.

2) Die Prüfung ist zunächst für die Schüler der Anstalt selbst, und zwar in der Regel nur für diejenigen bestimmt, welche zwei Semester als ordentliche Schüler der obersten Klasse zugebracht haben.

3) Zu der Prüfung können außer den in §. 2 erwähnten Schülern der Anstalt auch solche Jünglinge zugelassen werden, welche, ohne im Laufe des betreffenden Semesters Schüler einer zehnklassigen Realanstalt des Landes gewesen zu sein, sich über einen dem vollständigen Realschulkurs entsprechenden Bildungsgang ausweisen und sich in den ersten 8 Wochen des Semesters der Prüfung zu dieser bei der Ministerial-Abtheilung melden. Der Meldung muss angefügt sein:

- a) die Angabe der Personalien des Kandidaten (Vor- und Geschlechtsnamen, Tag und Ort der Geburt, Stand und Wohnort der Eltern, Konfession u. s. w.);
- b) ein vollständiger Lebensabriß mit besonderer Berücksichtigung
 - a) der von dem Kandidaten von Anfang an besuchten Schulen oder der sonst von ihm benützten Unterrichtsgelegenheiten und der darauf verwendeten Zeit,
 - b) der von ihm etwa schon erstandenen Prüfungen und
 - c) der von ihm erworbenen Zeugnisse.

Die Ministerial-Abtheilung wird solche Kandidaten, wenn sie als zulassungsfähig von ihr erlaunt werden, dem Rektorat einer Realanstalt zur Theilnahme an der Abgangsprüfung zuweisen. Indessen müssen solche Maturitätsaspiranten in der Regel Landesangehörige sein. Besteht sie die Prüfung nicht, so können sie von der Kommission nach Besinden auf eine bestimmte Zeit von einer weiteren Prüfung zurückgewiesen werden.

4) Die Prüfungskommission besteht aus dem den Vorsitz führenden, von der Ministerial-Abtheilung für Gelehrt- und Realschulen in der Regel aus ihrer Mitte bestellten K. Kommissär, dem Rektor der Realanstalt und den Lehrern, welche an den zwei obersten Klassen Unterricht in den Prüfungsfächern ertheilen. Nach Bedürfniß werden von dem Rektor auch andere Lehrer der Oberrealschule beigezogen. Jedenfalls soll die Zahl der Mitglieder, den K. Kommissär und den Rektor ungerechnet, nicht unter vier betragen.

Die Geschäftsführung der Prüfungskommission wird durch besondere Instruktion geregelt.

- 5) Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich.
- a) Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind: Deutscher Aufsatz, französische und englische Sprache, Mathematik (Trigonometrie mit mathematischer Geographie, niedere und höhere Analysis, analytische und beschreibende Geometrie), Physik, Chemie, Mineralogie, Linear- und Freihandzeichnen.

- b) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Deutsche Literaturgeschichte, in der Regel auch französische und englische Sprache, außerdem unter den übrigen in a genannten Fächern diejenigen, in welchen die Prüfungskommission eine Ergänzung der schriftlichen Leistungen des Abiturienten für nötig erachtet.
- 6) Wer sich der Benützung unerlaubter Hilfsmittel oder einer sonstigen Täuschung bei der schriftlichen oder mündlichen Prüfung schuldig macht oder anderen dazu behilflich ist, wird von der Prüfung zurückgewiesen. Nur in Ausnahmefällen bei geringerer Ver-
schuldung ist es zulässig, daß dem betreffenden Abiturienten neue Aufgaben zu gesonderter Bearbeitung gegeben werden. Wird die Täuschung erst später entdeckt, so wird dem Abiturienten ein Prüfungszeugnis nicht ausgestellt, oder das bereits ausgestellte wieder abgefordert.
- 7) Außer den obligatorischen Prüfungsarbeiten können von den Abiturienten mit ihrer Meldung zu der Prüfung auch einzelne größere selbständig gefertigte Arbeiten als Beweise ihrer wissenschaftlichen Begabung vorgelegt werden.
- 8) Abiturienten, welche nach den Zeugnissen ihrer Lehrer in den beiden obersten Klassen sich durch wissenschaftliches Streben und geordnetes Betragen ausgezeichnet und in ihren schriftlichen Prüfungsarbeiten größtentheils das Prädikat „gut“ erlangt haben, können nach dem einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission von der mündlichen Prüfung dispensirt werden. Ist eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten für ungenügend erklärt worden, so ist die Dispensation nicht zulässig. Denjenigen, welche von der mündlichen Prüfung dispensirt werden, wird von den betreffenden Fachlehrern nach dem Ergebniß ihrer Leistungen im letzten Schuljahr ein Zeugniß ertheilt.
- 9) Die von der Prüfungskommission festgestellten Reifezeugnisse werden den Abiturienten durch den Rektor am Schlusse des Schuljahrs in einem feierlichen Akt eingehändigt, können ihnen aber wegen etwaiger, nach Beendigung der Reifeprüfung begangener Übertretungen der Schulordnung durch Beschluß der Ministerial-Abtheilung vorerthalten werden. Die Namen der Abiturienten sind in dem nächsten Programm der Anstalt zu veröffentlichen.
- 10) Diejenigen Abiturienten, welche nicht bestanden sind, die Realanstalt aber verlassen wollen, erhalten auf Verlangen ein gewöhnliches Schulzeugniß oder wird ihnen, wenn sie ein Prüfungszeugniß nach dem Formular sich ans bitten, ein solches, jedoch mit einer Bemerkung über das ungenügende Gesamtergebniß, ausgestellt. Es ist den-

selben noch zweimal gestattet, sich bei der Prüfung zu betheiligen, jedoch nur an der Anstalt, an welcher die erste Prüfung stattgefunden hat, es sei denn, daß sie nach derselben eine andere Realanstalt ein Jahr lang besucht haben. Die Prüfung nur in solchen Fächern zu wiederholen, in welchen das Ergebniß ungenügend ausgefallen war, ist nicht zulässig.

11) Das Reifezeugniß gewährt den Geprüften das Recht, auf der Universität bei der naturwissenschaftlichen Fakultät immatrikulirt zu werden, sowie bei der polytechnischen Schule in Stuttgart in die Fachschulen für Mathematik und Naturwissenschaften, für chemische Technik und für allgemeine bildende Fächer, und wosfern der Durchschnitt der Zeugnisnoten in den sechs Fächern: Trigonometrie, niedere und höhere Analysis, analytische und beschreibende Geometrie und Linearzeichnen — nicht geringer als „genügend“ lautet, in die Fachschulen für Architektur, für Ingenieurwesen und für Maschinenbau als ordentliche Studirende einzutreten. Wegen etwaiger weiterer, mit dem Reifezeugniß zu verbindender Berechtigungen bleibt Verfügung vorbehalten.

Stuttgart, den 14. Februar 1876.

Gehler.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Dispensation von Kandidaten der realistischen Professorats-Prüfung von der Erstziehung der Reallehrer-Prüfung.

Vom 15. Februar 1876.

Um die Abiturienten- (Reife- oder Maturitäts-) Prüfungen an den auf die Universität und die Fachschulen des Königlichen Polytechnikums vorbereitenden Anstalten mit den Prüfungen der Kandidaten des realistischen Lehramtes in engeren organischen Zusammenhang zu bringen und hiervon den Kandidaten der realistischen Professorats-Prüfung während ihrer Studienzeit die Erlangung einer höheren allgemeinen und der für ihren besonderen Beruf erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung zu erleichtern, wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage den mit einem Zeugniß der Reife von einer der genannten vorbereitenden Lehranstalten versehenen Kandidaten der realistischen Professoratsprüfung zunächst versuchswise Dispensation von der in §. 8, 1 der Ministerialverfügung vom 20. Juli 1864 (Reg.-Blatt. von 1864 Seite 124) als Bedingung der Zulassung zu dieser Prüfung vorgeschriebenen vorherigen Erstziehung der Reallehrerprüfung unter nachstehenden Bestimmungen im Vor- aus zugesichert.

I. Die fragliche Dispensation werden erhalten:

1. Kandidaten mit Reifezeugnissen von humanistischen Gymnasien oder niederen theologischen Seminarien

- a) für die sprachlich-historische Professoratsprüfung, wenn sie die unter Ziffer III. näher angegebene Vorprüfung B.,
- b) für die mathematisch-naturwissenschaftliche Professoratsprüfung, wenn sie die gleichfalls unter Ziffer III. näher bezeichnete Vorprüfung A. mit Erfolg erstandene haben;

2. Kandidaten mit Reifezeugnissen vom Realgymnasium

- a) für die sprachlich-historische Professoratsprüfung, wenn in ihrem Reifezeugnis der Durchschnitt ihrer Noten in den sprachlichen, desgleichen der in den mathematischen Fächern nebst Physik mindestens „genügend“ lautet,
- b) für die mathematisch-naturwissenschaftliche Professorats-Prüfung, wenn in ihrem Reifezeugnis der Durchschnitt der Noten in den sprachlich-historischen, desgleichen der in den rein mathematischen, ebenso der in den naturwissenschaftlichen Fächern, und endlich der in den Zeichensächern je mindestens „genügend“ lautet;

3. Kandidaten mit Reifezeugnissen von vollständigen (mit vierjährigem Kurs in den Oberklassen versehenen) Realanstalten bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen Professorats-Prüfung unter der sub 2 b. angegebenen Bedingung.

II. Zu vorstehenden Bestimmungen wird noch bemerkt:

1. Wenn bei einem der in I. 2 a. betheiligten Kandidaten blos bezüglich der Durchschnittsnote in Mathematik und Physik, bei einem Kandidaten von I. 2 b., oder 3 blos bezüglich der sprachlichen Fächer ein Abmangel vorhanden ist, so kann dieser durch erfolgreiche Beteiligung an der Vorprüfung B. im ersten, oder an der Vorprüfung A. im zweiten Fall ergänzt werden.

2. Die Ertheilung einer Dispensation auch von den Bestimmungen unter I. 1—3 behufs der Zulassung zu einer realistischen Professoratsprüfung bleibt nach §. 9 der Verfügung vom 20. Juli 1864 für außerordentliche Fälle vorbehalten, so daß es künftig nicht ausgeschlossen ist, einen Kandidaten mit anderweitig beglaubigter hervorragender Qualifikation auch ohne erstandene Reallehrer- oder Vorprüfung zu der realistischen Professorats-Prüfung zugelassen.

3. Die Erstehung einer der Vorprüfungen kann für Kandidaten, welche nachher die Professorats-Prüfung gar nicht oder nicht mit Erfolg erstezen, auch die Reallehrer-Prüfung nicht erstezen.

III. Für die in Ziffer I. und II. erwähnten Vorprüfungen gilt das nachstehende

Statut.

§. 1.

Die zwei Arten der Vorprüfung.

A. An dem Seminar für neuere Sprachen in Tübingen findet eine Vorprüfung in sprachlichen Fächern für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Professorats-Prüfung,

B. an dem mathematisch-physischen Seminar daselbst eine Vorprüfung in Mathematik für die Kandidaten der sprachlich-historischen Professorats-Prüfung statt.

§. 2.

Zeit und Ort der Vorprüfung.

Die Vorprüfung wird jährlich einmal am Schlusse des Wintersemesters und am Orte der Universität abgehalten.

Der Termin der Vorprüfung wird mindestens vier Wochen vorher am schwarzen Bret durch die beiden Seminarvorstände angezeigt.

§. 3.

Meldung zur Vorprüfung.

Die Meldung zur Vorprüfung geschieht bei dem Vorstande des betreffenden Seminars vor dem Beginn des Jahres, in welchem der Kandidat geprüft zu werden wünscht.

Nur ausnahmsweise werden verspätete Meldungen noch berücksichtigt.

Der Meldung sind beizulegen:

das Maturitätszeugnis, sowie die Zeugnisse über die bereits absolvierten Studien. Hierher gehört insbesondere, soferne es sich nicht um die unter II. 1 angedeuteten Fälle handelt:

bei der Meldung zur Prüfung A.

der Nachweis der erfolgreichen Beteiligung an den unteren Kursen des mathematisch-physischen Seminars (Elementarmathematik, Elementarmechanik, Konstruktionsübungen) sowie an den Übungen im Freihandzeichnen,

bei der Meldung zur Prüfung B.
der Nachweis der erfolgreichen Beteiligung an den unteren Kursen des Seminars für neuere Sprachen; außerdem

bei der Meldung sowohl zur Prüfung A. als zur Prüfung B.
der Nachweis mit Erfolg betriebener philosophischer Studien, zum mindesten des Besuchs von Vorlesungen über Logik und Psychologie.

In Ausnahmefällen kann auch der Nachweis über die Erfüllung des einen oder anderen dieser Erfordernisse erst in dem der Vorprüfung folgenden Semester gestattet werden; das Prüfungszeugnis wird aber in diesem Falle so lange zurückbehalten.

Über die Zulassung zu der Vorprüfung wird in einer Sitzung entschieden, zu welcher die Lehrer beider Seminarien zusammenetreten.

§. 4.

Gegenstände der Vorprüfung.

Die Vorprüfung A. erstreckt sich auf deutsche Grammatik (so lange deutsche Sprache nicht ein Prüfungsfach des realistischen Professorats-Examens mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung bildet,) französische und englische Sprache.

Die Vorprüfung B. erstreckt sich auf Arithmetik und Algebra, Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie.

Hinsichtlich des Umfangs der Kenntnisse, welche die Vorprüfung in den einzelnen Fächern verlangt, sind maßgebend die Bestimmungen des §. 3 e. und f. der Prüfungsordnung vom 20. Juli 1864, wobei die Forderungen des §. 3 e. annähernd auch für das Englische gelten.

§. 5.

Anordnung der Vorprüfung.

Jede der beiden Vorprüfungen zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche, und wird an zwei aufeinanderfolgenden Tagen abgehalten.

Die schriftliche Vorprüfung A. besteht im Niederschreiben eines französischen und englischen Dictats, und in der Uebersetzung deutscher Themen ins Französische und Englische.

Die mündliche Vorprüfung A. besteht in mündlichem Vortrag und Uebersetzung eines französischen und eines englischen Lesestückes, und in einer Prüfung in neuhochdeutscher Grammatik.

Die schriftliche Vorprüfung B. besteht in der Bearbeitung vorgelegter Aufgaben aus der Arithmetik, Algebra und ebenen Trigonometrie.

Die mündliche Vorprüfung B. erstreckt sich auf Planimetrie und Stereometrie.

Für den einzelnen Kandidaten dauert die mündliche Prüfung in jedem Fache mindestens 15 Minuten.

§. 6.

Zeugnisertheilung.

In den einzelnen Gegenständen sowohl der schriftlichen, als der mündlichen Prüfung werden Noten gemäß der bei der Reallehrerprüfung eingeführten Zeugnis-Stufenleiter ertheilt, in jeder der beiden Prüfungen also im ganzen 5 Noten.

Aus den Einzelnnoten wird eine Gesamtnote für die ganze Vorprüfung nach gemeinsamer Berathung abgeleitet.

§. 7.

Prüfungsschein.

Examinatoren sind die Seminarlehrer in den Fächern, in welchen sie unterrichten. Die mündliche Prüfung findet statt in Gegenwart eines Vertreters der K. Kultministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen. Die Zeugnisse werden in einer unter dem Vorsige des Vorstandes des betreffenden Seminars abzuhaltenden Sitzung festgestellt, welcher der Vertreter der K. Kultministerial-Abtheilung anwohnt.

§. 8.

Mangelhafte Erstehung der Prüfung.

Diejenigen Kandidaten, welche in der Vorprüfung ein ungereichendes Gesammitzeugniß erhalten haben, müssen, um von der Erstehung der Reallehrer-Prüfung dispensirt zu werden, die Vorprüfung ganz oder wenigstens in den Fächern, in welchen ihre Zeugnisse ungereichend waren, von Neuem ersteilen. Bei der Ertheilung des Gesammitzeugnisses wird zugleich darüber Beschluss gefasst, in welchen Fächern die Prüfung zu wiederholen ist.

Stuttgart, den 15. Februar 1876.

Gessler.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 7. März 1876.

Inhalt.

Versfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Fortführung der Familienregister. Vom 26. Februar 1876. (Mit 1 Beilage.) — Verschriftigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die an der Academie Hohenheim zu vergebenden Freistellen. Vom 22. Februar 1876. — Berichtigung.

Versfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Fortführung der Familienregister. Vom 26. Februar 1876. (Mit 1 Beilage.)

Nachdem in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 mit dem 1. Januar d. J. an die Stelle der bisherigen Kirchenregister Bewußt der Beurkundung des Personenstandes die Standesregister getreten und für die Führung dieser Register anstatt der bisher damit betraut gewesenen Geistlichen besondere Standesbeamte bestellt worden sind, wird in Betreff der Fortführung der Familienregister als Ergänzung der Standesregister mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 24. Februar 1876 Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Führung der Familienregister geht vom 1. Januar d. J. an auf die Standesbeamten über.

Die Benützung von Gehilfen zu den Registereinträgen ist gestattet.

Die Aufsicht haben die ordentlichen Aufsichtsbehörden der Standesbeamten auszuüben.

§. 2.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Familienregister anzulegen und fortzuführen, in welchem jede einzelne Familie auf besonderem Blatt aufzunehmen und alle in den

Standesregistern zum Eintrag kommenden Veränderungen des Personenstandes der Familienglieder sofort vorzutragen sind.

§. 3.

Die bisherigen von den Geistlichen auf Grund der Kirchenregister geführten Familienregister verbleiben in Händen der Stiftungs- und Kirchenpflegen.

Der allmäßige Übertrag des Inhalts derselben in die neuen auf Grund der Standesregister von den Standesbeamten zu führenden Familienregister hat dadurch zu erfolgen, daß die Standesbeamten, sobald eine Personenstandsveränderung zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangt, den gesamten Inhalt des bisherigen Familienregisters über die Familie, in welcher die Veränderung vorgekommen ist, unter Anführung der Seitenzahl jenes Registers in das neue Familienregister aufzunehmen.

§. 4.

Die Standesbeamten sind berechtigt, von den bisherigen Familienregistern jederzeit kostenfreie Einsicht zu nehmen. Auch wird den Geistlichen als den bisherigen Familienregisterführern von den ihnen vorgesetzten Oberkirchenbehörden zur Pflicht gemacht werden, den Standesbeamten, als den künftigen Führern der Familienregister, zu Erfüllung ihrer Aufgabe möglichst beihilflich zu sein.

Andererseits sind die Standesbeamten verpflichtet, den Geistlichen jederzeit die kostenfreie Einsichtnahme der neuen Familienregister zu gestatten. (§. 7 Abs. 2.)

§. 5.

Das Familienregister ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen; die Einträge in demselben haben in diatonologischer Ordnung nach der Zeit des Anfalls der Aufnahme einer Familie zu geschehen.

Dagegen ist in besonderer Beilage ein den Namen, Vornamen, Stand, und bei gleichen Namen die besondere Bezeichnung des Familienhauptes sowie die Band- und Seitenzahl des Familienregisters enthaltendes genaues alphabetisches Verzeichniß der Familien zu führen.

§. 6.

Zu den Einträgen ist das in der Beilage angefügte Formular bestimmt und ist sich hiebei nach dem gegebenen Beispiel zu achten.

Die Druckformulare werden den Gemeinden von dem Ministerium des Innern kostenfrei geliefert. Die übrigen Kosten sind an der Stelle der Stiftungs- und Kirchenpflege nunmehr von den Gemeinden zu tragen.

§. 7.

Der Gebührentarif des Reichsgesetzes für die Benützung der Standesregister wird auch für die Einsichtgestattung von den Familienregistern und für Auszüge aus denselben als maßgebend erklärt, wobei es den Beschlüssen der Gemeindebehörden angeheimgestellt wird, die Gebühren ganz oder theilweise den Familienregisterführern zu überlassen.

Von der Gebührenentrichtung sind nur die Gemeindebehörden des Standesamtsbezirks bei Benützung der Familienregister für amtliche Zwecke sowie arme Parteien befreit. Auch erfolgt die Einsichtnahme der Geistlichen, wie gemäß §. 11 der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni v. J. (Reg. Blatt Seite 476) von den Standesregistern, so ebenso von den Familienregistern kostenfrei. (§. 4 Abs. 2.)

§. 8.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften der §§. 1 bis 8 der Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Oktober 1871, betreffend die Sicherstellung einer geordneten Instandhaltung der Familienregister' (Reg. Blatt Seite 240 bis 242) in Kraft.

Stuttgart, den 26. Februar 1876.

Mittnacht.

Sid.

Gehler.

G e i l a g e.

F o r m u l a r

für die

F a m i l i e n - R e g i s t e r .

(Mit Beispielen von Einträgen.)

Hausvater.			Hausmutter.	
Geburt. Ort, Tag und Jahr.	Band und Blatt des früheren Familien- Registers.	Name, Vorname, Stand.	Ehe- schließung. Ort, Tag und Jahr.	Vorname und früherer Familienname.
1. Oktober 1817. hier.	Bd. II. S. 180.	Kaiser, Johann Martin, Schneider.	6. April 1846. Eßlingen.	Martha Elisabeth, geb. Stoll gestorben 18. September 1857 hier.
			II. Ehe: 1. April 1858 hier.	Friederike Louise, geb. Münster.
				1. August 1825. hier.

Eltern des Hausvaters.		Eltern der Hausmutter.	
Vater.	Mutter.	Vater.	Mutter.
Kaiser, Rudolph Martin, Ludwigs Sohn; Glaschner hier.	Emilie Johanne, geb. Gaiser.	Stoll, Johann Georg, Weber in Eßlingen.	
		Martha Katharine, geb. Baier.	
		II. Ehe: Münster, Ludwig, Schreiner hier.	
		Friederike Louise, geb. Hörit.	

K i n d e r :

Zahl.	N a m e n .	Geburt. Ort, Tag und Jahr.	E h e s c h l i e s s u n g . Ort, Tag und Jahr.	N a m e n und Stand des Angeltrauten.	Band und Blatt des Familien- Registers.	T o d . Ort, Tag und Jahr.
1.	Johann Georg.	7. Dezember 1847. hier.	6. Mai 1874. hier.	Louise Goll hier.	Band III, S. 20.	
2.	Martha.	8. Januar 1850. Stuttgart.	7. August 1875. Eßlingen.	Glaeser, Immanuel, Schuhmacher in Eßlingen.		
3.	Johanne Louise.*)	6. März 1851. hier.				
Aus II. Ehe:						
4.	Gustav Johann.	9. März 1860. hier.			—	7. August 1870. hier.
*) außerehelich von 3. oben		1. Mai 1875. hier.			2. Januar 1876. hier.	

Versfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die an der Akademie Hohenheim zu vergebenden Freistellen. Vom 22. Februar 1876.

In Abänderung bezüglichweise Ergänzung der organischen Bestimmungen des land- und forstwirtschaftlichen Instituts in Hohenheim vom 9. September 1865 (Reg.-Blatt S. 395 ff.) wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage hiemit verfügt, daß solche inländische Studirende der Land- und Forstwirtschaft, welche zuvor schon mindestens ein Jahr an einer akademischen Lehranstalt (Universität, Akademie, Polytechnikum) studirt und auf solcher sich gute Zeugnisse erworben haben, an der Akademie Hohenheim schon nach einem halbjährigen Aufenthalt zur Bewerbung um Freistellen zugelassen werden, welch' letztere künftig je semesterweise zur Vergebung kommen werden.

Stuttgart, den 22. Februar 1876.

Gehler.

Berichtigung eines Druckschlers.

In der Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 6. Januar d. J. (Reg.-Blatt Nr. 5 Seite 53 f.) ist der unter Ziffer 6 enthaltene Name „Hellkampf“ in „Tesskampf“ zu berichtigen.

Die am 16. Februar 1876 zu Berlin ausgegebene Nummer 4 des Reichsgesetzblattes enthält:
Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876. Vom 10. Februar 1876.

Gedruckt bei G. Hasselbrinck.

M e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 20. März 1876.

In h a l t.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen vom 9. 10. und 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 11. März 1876.
— Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Berlehrungsanstalten, betreffend die Abänderung der inländischen Post-Ordnung vom 31. Dezember 1874. Vom 28. Februar 1876. — Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Annahme von Banknoten bei den Staatskassen. Vom 1. März 1876.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen vom 9. 10. und 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 11. März 1876.

Die von dem Reichskanzleramt unterm 29. Februar 1876 erlassenen Bestimmungen
 a) über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine;
 b) über die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste;
 c) über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste;
 d) über die Führung des Musterregisters
 werden hiermit in den Anlagen a.—d. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 11. März 1876.

Mittnach.

Sid.

Bestimmungen

über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine.

§. 1.

In Gemäßheit

- a) des §. 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt S. 4),
- b) des §. 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (Reichs-Gesetzblatt S. 8),
- c) des §. 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichs-Gesetzblatt S. 11).

werden

- a) künstlerische,
- b) photographische,
- c) gewerbliche

Sachverständigen-Vereine gebildet. In keinem Bundesstaate darf mehr als ein künstlerischer, ein photographischer und ein gewerblicher Sachverständigen-Verein bestehen.

§. 2.

Der künstlerische und der photographische Sachverständigen-Verein besteht aus je sieben, der gewerbliche Sachverständigen-Verein aus zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Zahl Stellvertreter ernannt.

§. 3.

Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidet.

§. 4.

Die Vereine haben das von ihnen verlangte Gutachten nur dann abzugeben, wenn ihnen zuvor von dem requirirenden Gerichte überendet sind:

1. die gerichtlichen Akten,
2. eine aktenmäßige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist,
3. die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechslung gesichert ist.

Die Darstellung zu 2 verbleibt bei den Akten des Vereins.

§. 5.

Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberuhmenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist bei dem künstlerischen und bei dem photographischen Sachverständigen-Verein die Anwesenheit von wenigstens fünf, bei dem gewerblichen Sachverständigen-Verein die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

Es dürfen bei dem künstlerischen und dem photographischen Verein nicht mehr als sieben Mitglieder, bei dem gewerblichen Verein nicht mehr als zehn Mitglieder an dem Beschlusse Theil nehmen.

§. 7.

Nach Maßgabe des gefassten Beschlusses wird das Gutachten ausgesertigt, von den bei der Beschlussfassung anwesend gewesenen Mitglieder des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§. 8.

Jeder Verein ist befugt, für das von ihm abgegebene Gutachten an Gebühren 30 bis 300 Mark zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§. 9.

Wenn die betheiligten Parteien in Gemäßheit des §. 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§. 4—8 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle entsprechend zur Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Deibell.

Bestimmungen,

betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste.

§. 1.

Nach §. 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt Seite 4), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 9. Januar 1876 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat daher die Vorrichtungen bis zum 30. Sep-

te mber 1876 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes oder desjenigen Ortes, an welchem seine Firma eingetragen ist, vorzulegen.

Wenn der Berechtigte im Inlande keinen Wohnort und keine eingetragene Firma besitzt, so hat die Vorlegung bei der Polizeibehörde in Leipzig zu erfolgen.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachfolgenden Formular A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat sie die Stempelung zu verweigern; wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Juli 1876 hergestellt worden sind.

§. 3.

Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 31. Oktober 1876 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftsweg eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt seien, bedarf es nicht.

§. 4.

Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Debtüf.

A.

Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen
(Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse &c.)

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, bez. Firma des Vorlegenden.	Titel der Abbildung &c., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß &c.) der Vorrichtung und deren Größe.

Bestimmungen

über die Führung der Eintragssrolle für Werke der bildenden Künste.

§. 1.

In der Eintragssrolle für Werke der bildenden Künste werden die in den §§. 9 und 19 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt Seite 4) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

- auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von solchen Werken der bildenden Künste, welche anonym oder pseudonym erschienen sind;
- b) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien.

§. 2.

Die Eintragssrolle für Werke der bildenden Künste wird mit der Eintragssrolle für Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, dramatische und dramatisch-musikalische Werke dergestalt verbunden, daß diese Eintragssrollen fortan Eine gemeinsame Rolle bilden, in welcher die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern bewirkt werden.

§. 3.

Die §§. 2—8 der Instruktion vom 7. Dezember 1870 über die Führung der Eintragssrolle finden auch auf Werke der bildenden Künste Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

Die im §. 3 der vorstehenden Bestimmungen über die Führung der Eintragssrolle für Werke der bildenden Künste erwähnte Instruktion vom 7. Dezember 1870 lautet:

Instruktion über die Führung der Eintragssrolle.

§. 1.

In der Eintragssrolle werden die in den §§. 6, 11, 52, 60 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc. (Bundes-Gesetzblatt S. 339) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich :

- auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von Schriftwerken, Abbildungen, Kompositionen, dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche anonym oder pseudonym erschienen oder aufgeführt worden sind,
- b) auf die Anmeldung des rechtzeitigen Erscheinens vorbehaltener Übersetzungen,
- c) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien.

§. 2.

Die Eintragssrolle wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt. Die Eintragsscheine, Auszüge aus der Eintragssrolle und alle sonstigen, die Eintragung betreffenden Verfü-
gungen werden unter der Unterschrift des Stadtraths zu Leipzig ausgefertigt.

§. 3.

Wer eine Eintragung in die Eintragssrolle verlangt, hat seinen Antrag schriftlich oder zu Protokoll bei dem Stadtrath in Leipzig zu stellen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Der Vorlegung der Schriftwerke sc. oder der Urkunden, auf welche die nachgesuchte Eintragung sich bezieht, bedarf es nicht.

§. 4.

Die Eintragssrolle wird in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem anliegenden Formular A. geführt. Das eine Exemplar wird unter sicherem Verschluß gehalten, das zweite Exemplar ist zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Die eingehenden Anträge sc., sowie die erlassenen Verfütigungen werden in einem Altenstück vereinigt.

Zu der Eintragssrolle wird ein alphabetisches Register nach dem Formular B. in einem Exemplar geführt.

§. 5.

Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung (Eintragsschein) nur auf besonderes Verlangen ertheilt. Die Eintragsscheine sind nach dem Formular C. auszustellen.

A.

B.

C.

§. 6.

Jede Eintragung wird, sobald sie bewirkt worden ist, im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel öffentlich bekannt gemacht.

§. 7.

Die Einsicht der Eintragsrolle ist während der gewöhnlichen Dienststunden jedermann gestattet.

§. 8.

Für jede Eintragung, für jeden Eintragschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird vom Stadtrath zu Leipzig eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben.

Diese Gebühren sind von dem Antragsteller im voraus zu entrichten oder können auf seinen Wunsch mittelst Postvorschuß eingezogen werden.

Berlin, den 7. Dezember 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.

Debrück.

Eintragssrolle.

Laufende Nr.	Tag der Anmeldung.	Gegenstand der Eintragung.
1.	1. Januar 1871.	<p style="text-align: center;">Abtheilung A.*) (Anonymous und pseudonyme Werke). Der meldet an, daß er der Urheber des im Jahre im Verlage der Buchhandlung in erschienenen Werkes sei.</p>
1.	2. Januar 1871.	<p style="text-align: center;">Abtheilung B. (Übersetzungen). Der meldet an, daß von dem im Jahre (bei dramatischen Werken ist der Tag der Veröffentlichung des Originals anzugeben) im Verlage mit dem Vorbehalse des Übersetzungsberechts erschienenen Werk der erste Band der Übersetzung in Sprache im Verlage von erschienen sei.</p>
1.	3. Januar 1871.	<p style="text-align: center;">Abtheilung C.**) (Privilegien). Der meldet an, daß die Regierung dem für das Werk im Jahre ein Privilegium dahin ertheilt habe, daß</p>

*) Die Eintragssrolle wird in drei Abtheilungen geführt:

Abtheilung A. für anonymous und pseudonyme Werke;

" B. " Übersetzungen;

C. " Privilegien.

Jede Abtheilung ist auf besonderen Blättern zu führen und erhält besondere fortlaufende Nummern.

**) Die Abtheilung C. wird am 1. April 1871 geschlossen (§. 60 des Gesetzes vom 11. Juni 1870).

Auslage B.**Alphabetisches Register.**

Bezeichnung des Werkes.	Eintragungen in der Eintragstabelle Abtheilung. Nr.

Auslage C.**Eintragsschein.**

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß in der Eintragstabelle zu Leipzig, Abtheilung . . . Nr. folgende Eintragung bewirkt worden ist:

Der meldet an, daß

Tag der Anmeldung:

Leipzig, den

(Unterschrift).

Bestimmungen über die Führung des Musterregisters.

§. 1.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt (§. 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen — Reichsgesetzblatt S. 11). Soweit im Nachstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist, kommen die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters auch bei dem Musterregister zur Anwendung.

§. 2.

Das Musterregister wird nach dem anliegenden Formular A. eingerichtet. Zu demselben ist ein Verzeichniß anzulegen, welches die eingetragenen Namen, beziehungsweise Firmen in alphabetischer Reihenfolge enthält.

§. 3.

Zu dem Musterregister werden Alten angelegt, in welche, nach der Zeitfolge, alle daselbe betreffenden Eingaben, Verhandlungen, Urkunden &c., gebracht werden.

Eingaben und Verhandlungen, in welchen ein Antrag auf Eintragung in das Musterregister enthalten ist, müssen mit dem Vermerke versehen werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie bei dem Gerichte eingegangen sind.

§. 4.

Die Exemplare und Abbildungen der Muster &c., welche in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes beim Gerichte niedergelegt werden, sind in einem besonderen, leicht zugänglichen Behältnisse sicher aufzubewahren und mit einem Papierstreifen zu versehen, auf welchem das betreffende Blatt des Musterregisters und der Alten angegeben ist.

§. 5.

Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Im ersten Falle muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, unter Beidrückung dieses Siegels, amtlich beglaubigt sein; im letzteren Falle muß die

Identität der Person des Antragstellers, sofern derselbe dem Gericht nicht bekannt ist, durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen erwiesen werden.

§. 6.

Bei der Anmeldung muß bestimmt angegeben werden, ob das Muster *z. c.*, dessen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist (§. 6 Nr. 2 des Gesetzes). Wenn der Anmeldende eine solche Angabe unterlassen hat, so ist er zur nachträglichen Beibringung derselben mit dem Bemerkten aufzufordern, daß die Eintragung des Musters *z. c.* vor Abgabe dieser Erklärung nicht erfolgen könne. Die Anmeldung eines und derselben Musters *z. c.* für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig.

§. 7.

Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen aber nicht mehr als 50 Muster *z. c.* enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen (§. 9, Abs. 4 des Gesetzes). Wenn bei der Gerichtsbehörde ein Packet eingeht, welches mehr als 10 Kilogramm wiegt, oder welches — nach der Aufschrift bezw. nach dem Anschreiben — mehr als 50 Muster enthält, so ist dasselbe zurückzusenden und die Eintragung in das Musterregister zu verweigern. Auf den Packeten muß äußerlich angegeben sein, wie viel Muster *z. c.* in demselben enthalten sind.

Außerdem müssen an jedem Muster, beziehungsweise an jedem Packete mit Mustern die Fabriknummern oder die Geschäftszahlen, unter welchen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein.

§. 8.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge *z. c.*, welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Die Gebühren, welche für die Eintragung und Niederlegung der Muster *z. c.* entrichtet werden müssen, sind im §. 12 des Gesetzes angegeben.

Außerdem hat der Anmeldende nach §. 9 des Gesetzes die Kosten der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger zu tragen. Diese Kosten betragen für die Bekanntmachung jeder einzelnen Eintragung 1 *M.* 50 *S.* Eintragscheine werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden ertheilt. Für jeden solchen Schein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von 1 *M.* erhoben. (§. 12 des Gesetzes.)

Die Gebühren sind entweder baar an das Gericht einzufinden oder, auf Verlangen des Anmeldenden, durch Postvorschuß von demselben einzuziehen.

§. 9.

Wenn in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt wird, so ist diese Verlängerung im Musterregister in der Spalte 7 einzutragen.

Die Verlängerung der Schutzfrist wird ebenfalls im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht und es hat daher derjenige, welcher die Verlängerung nachsucht, außer den im §. 12 des Gesetzes bestimmten Gebühren die Kosten der Bekanntmachung mit 1 M. 50 M zu tragen.

§. 10.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht (§. 9 des Gesetzes). Die mit der Führung des Musterregisters betraute Behörde hat am Schlusse jedes Monats ein Verzeichniß der von ihr im Laufe des verflossenen Monats bewirkten Eintragungen an die „Expedition des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers in Berlin“ portofrei einzufinden und zugleich den Kostenbetrag für die Bekanntmachung (i. §§. 8, 9) beizufügen.

Die Expedition des Deutschen Reichsanzeigers ic. übersendet dem Gerichte über die erfolgte Bekanntmachung kostenfrei ein Verlagsblatt, welches zu den Akten zu bringen ist.

Die Bekanntmachung ist nach folgendem Muster abzufassen:

A. In das Musterregister ist eingetragen:

- No. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig: 1 Muster für Teppiche; offen; Flächenmuster; Fabriknummer 100; Schutzfrist 1 Jahr; Angemeldet am 1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.
- No. 2. Fabrikant Schulz in Leipzig: 1 Packet mit 20 Mustern für Tapeten; Flächenmuster; Fabriknummer 10—29; Schutzfrist 3 Jahre; Angemeldet am 2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.
- No. 3. Glashfabrik von Müller in Leipzig: 1 Glaskrone; versiegelt; Muster für plastische Erzeugnisse; Fabriknummer 20; Schutzfrist 10 Jahre; Angemeldet am 3. April 1876, Vormittags 11 Uhr.

Leipzig, den 30. April 1876.

Königliches Handelsgericht.

B. In das Musterregister ist eingetragen:
 bei No. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig hat für das unter No. 1 eingetragene
 Tepichmuster die Verlängerung der Schutzfrist bis auf 3 Jahre angemeldet.
 Leipzig, den 31. Dezember 1876.

Königliches Handelsgericht.

§. 11.

Die versiegelt niedergelegten Muster sc. werden nach Ablauf der Schutzfrist, oder, falls die Schutzfrist drei Jahre übersteigt, nach Ablauf von drei Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, von Amts wegen eröffnet und können alsdann von jedermann eingesehen werden.

Damit die Eröffnung rechtzeitig erfolge, ist über die versiegelt niedergelegten Muster ein besonderes Verzeichniß zu führen, in welchem der Tag bemerklt wird, an welchem die amtliche Eröffnung vorzunehmen ist. Ueber die erfolgte Offnung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche bei den Akten verbleibt.

§. 12.

Die niedergelegten Muster sc., sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger aufzufordern, die Muster sc. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde.

Wenn der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger die Muster sc. nicht in Empfang nimmt, so ist wegen deren weiterer Verwendung die Bestimmung des Reichskanzler-Amts im geordneten Geschäftsweg einzuholen.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

Musterregister.

Gestrahlte Nr. 1.	Name, bezw. Firma des Anmeldenden. 2.	Tag und Stunde der Anmeldung. 3.	Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells. 4.	Angabe: ob das Muster für Flächen- erzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist. 5.	Schuf- frist. 6.	Verlän- gerung der Schuf- frist. 7.	Alten über das Muster- register. 8.	Bemer- kungen. 9.
1.	Firma Schmidt u. Comp. in Leipzig.	1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.	1 Muster für Teppiche, offen, Fabriknummer 100.	Flächen- erzeugnisse.	1 Jahr.		Bd. 1. S. 1.	
2.	Fabrikant Schulz in Leipzig.	2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.	1 versiegeltes Padet mit 20 Mustern für Tapeten, Fabriknummer 10—29.	Flächen- erzeugnisse.	3 Jahre.			

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abltheilung für die Verkehrs-Anstalten,
betreffend die Abänderung der inländischen Post-Ordnung vom 31. Dezember 1874.
Vom 23. Februar 1876.

Der Absatz IV. des — den Fahrschein bei der Personenbeförderung mittelst der Posten betreffenden §. 67 der inländischen Post-Ordnung vom 31. Dezember 1874 erhält mit Wirkung vom 1. April 1876 an eine zusätzliche Abänderung, so daß der ganze Absatz lautet, wie folgt:

IV. Personen, die sich an Haltestellen melden, haben, bevor sie in den Haupt- oder Beiwagen aufgenommen werden, das Personengeld für die Strecke bis zur nächsten Postanstalt, beziehungsweise bis zu dem schon früher zu erreichen Endpunkt ihrer Reise an den Conduiteur, oder, wenn die Post von einem solchen nicht begleitet ist, an den Postillon des Hauptwagens zu entrichten und als Merkmal der geschehenen Entrichtung einen Zwischen-Fahrtschein von dem Conduiteur, beziehungsweise Postillon des Hauptwagens in Empfang zu nehmen. Der Zwischen-Fahrtschein ist bis zur nächsten Postanstalt, beziehungsweise bis zu dem früher zu erreichen Endpunkt der Reise aufzubewahren. Wenn Personen, die an einer Haltestelle aufgenommen worden sind, über die nächste Postanstalt hinausreisen, so erhalten sie von der letzteren einen Fahrtschein (Vst. I) zur Weiterreise auch noch nach eingetretenem Schluss der betreffenden Post.

Stuttgart, den 23. Februar 1876.

Mittnacht.

Versfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Annahme von Banknoten bei den Staatskassen. Vom 1. März 1876.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom ^{18. Januar} ^{5. Februar} d. J., betreffend die Annahme der Banknoten der Reichsbank (Reg. Blatt S. 51) werden sämtliche Staatskassenstellen hiermit ermächtigt und angewiesen, bis auf Weiteres fortan auch die nach Maßgabe des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt S. 177) ausgestellten Noten der Würtembergischen Notenbank in Stuttgart,
der Badischen Notenbank in Mannheim,
der Bayerischen Notenbank in München,
der Frankfurter Bank,
der Bank für Süddeutschland in Darmstadt
bei allen den Nominalwerth der Noten erreichenden oder übersteigenden Zahlungen anzunehmen.

Stuttgart, den 1. März 1876.

Mittnacht.

Sid.

Renner.

M e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 23. März 1876.

In h a l t.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammenritt der vertragten Ständeversammlung. Vom 17. März 1876.
— Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Erlassung eines revidirten Statuts für die Lehramtskandidaten des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen. Vom 2. März 1876.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammenritt der vertragten Ständeversammlung.
Vom 17. März 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes haben Wir den Wiederzusammenritt der vertragten Ständeversammlung auf Dienstag den 28. März dieses Jahrs bestimmt.

Wir befehlen, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tag zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben, Stuttgart, den 17. März 1876.

K a r l.

Der Minister des Innern:

Sic.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Erlassung eines revidirten Statuts für die Lehramtskandidaten des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen.

Vom 2. März 1876.

Nachdem die in der Ministerialverfügung vom 30. August 1866 (Reg. Blatt S. 230 ff.) ertheilten Vorschriften über die Herausbildung von Lehramtskandidaten innerhalb

des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen in Folge der damit gemachten Erfahrungen, nach Vernehmung der Ministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen und der evangelisch-theologischen Facultät in Tübingen, in einigen Punkten theils abgeändert theils ergänzt worden sind, treten an die Stelle derselben nachstehende Bestimmungen:

§. 1.

Unter den Zöglingen des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen wird alljährlich einer dem Bedürfniß des Lehrdienstes entsprechenden Zahl, welche in der Regel 5—7 nicht übersteigen wird, Gelegenheit gegeben, sich auf ein höheres Lehramt entweder im humanistischen oder im realistischen Fache methodisch vorzubereiten.

Die Aufnahme von Seminaristen unter die Lehramtskandidaten ist je von einer besonderen Erlaubniß der Königlichen Kult.-Ministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen abhängig und durch das Vorhandensein der erforderlichen Fähigkeiten bedingt. Sie ist in der Regel gleich nach der Aufnahme in das Seminar, beziehungsweise nach Ableistung der Militärflicht im ersten Jahre des Seminarurkurses, zunächst durch Meldung bei dem Seminarinspektorate zu einem Probehalbjahr nachzusuchen, kann aber in derselben Weise ausnahmsweise auch später während des Seminarurkurses nachgesucht werden, wie auch von solchen, die sie bereits erlangt haben, mit Genehmigung der Ministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Real-Schulen darauf verzichtet werden kann.

Während des Probehalbjahrs haben die betreffenden Zöglinge an den Übungen des philologischen Seminars, beziehungsweise an denen des Seminars für neuere Sprachen und des mathematisch-physikalischen Seminars oder wenigstens des einen der beiden letzteren Seminare als ordentliche Mitglieder sich zu betheiligen. Nach Ablauf des Probehalbjahrs haben sie sich darüber zu erklären, ob sie nun definitiv unter die Kandidaten des philologischen, beziehungsweise realistischen Lehramtes aufgenommen zu werden wünschen. Das Inspektorat legt die betreffenden Gesuche mit seinem Gutachten über die Begabung, den Fleiß und das Verhalten der einzelnen Bittsteller der Königlichen Kult.-Ministerial-Abtheilung zu weiterer Behandlung vor.

§. 2.

Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens behält sich vor, solchen Lehramtskandidaten, welche in den drei ersten Semesteru das Studium der Philosophie nach der hierüber vorgeschriebenen Ordnung mit allem Fleiß und mit einem ihrer Begabung

und der ihnen (neben ihren sonstigen Fachstudien) zur Verfügung gestandenen Zeit entsprechenden Erfolg betrieben und durch ihr Verhalten wohl befriedigt haben, auf Ansuchen die völlige Enthebung von dem Studium der Theologie zu bewilligen, um denselben ein desto gründlicheres und umfassenderes Studium der philologischen, beziehungsweise realistischen Disciplinen möglich zu machen. An diejenigen Lehramtskandidaten, welche sich zugleich dem Studium der Theologie widmen, werden bezüglich ihrer Studienordnung ermäßigte Anforderungen gestellt werden. (Vergl. §. 4.)

§. 3.

Die philologischen Lehramtskandidaten, welche vom Studium der Theologie dispensirt sind, haben spätestens nach Ablauf des zweiten Studienjahrs zu erklären, ob sie die Präceptorats- oder die Professoratsprüfung ersteilen wollen. Wenn ihre Erklärung seitens der höheren Behörde nicht beanstandet wird, so haben sie der ersten Prüfung, mit Ausnahme der Lehrprobe, vollständig in der Regel nach dreijährigem Studium, der Professoratsprüfung nach vierjährigem Studium sich zu unterziehen.

Die realistischen Lehramtskandidaten, welche von dem Studium der Theologie dispensirt sind, haben ebenso spätestens nach Ablauf des zweiten Studienjahrs anzugeben, ob sie nur die Reallehrerprüfung oder auch die Professoratsprüfung, und zwar ob sie letztere in sprachlich-historischer oder in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung ersteilen wollen. Je nachdem über ihre Erklärung entschieden wird, haben sie der theoretischen Reallehrerprüfung in einem, angemessenen Theil der Prüfungsfächer nach dritthalbjährigem, in den übrigen nach vierthalbjährigem Studium sich zu unterziehen; die Professoratskandidaten haben binnen derselben Fristen entweder die ganze theoretische Reallehrerprüfung oder wenigstens eine abgekürzte Vorprüfung (vergl. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Dispensation von Kandidaten der realistischen Professoratsprüfung von der Erstehung der Reallehrerprüfung vom 15. Februar 1876, Regierungsblatt S. 64) und darnach die Professoratsprüfung spätestens ein halbes Jahr nach beendigtem Seminar kurs zu ersteilen. Für dieses Halbjahr kann ihnen unter der Voraussetzung befriedigender Zeugnisse über Fleiß und Verhalten das Geldsurrogat zur Fortsetzung ihrer Studien auf der Universität gewährt werden.

Diejenigen Lehramtskandidaten, welche zugleich Theologie studiren, erhalten auf Ansuchen nach Erstehung der ersten Kirchendienstprüfung das Geldsurrogat noch auf ein ganzes Jahr, ob sie nun blos auf Präceptors- beziehungsweise Real-

lehrerstellen oder auf Professorate sich prüfen lassen wollen. Nach Umflusß dieses Jahres haben sie zur Ablegung der betreffenden Lehramtsprüfung mit Ausnahme der Lehrproben, beziehungsweise zu unständiger Verwendung im Lehrdienst durch das Seminarinspektorat bei der Königlichen Kult.-Ministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Real-Schulen sich zu melden.

§. 4.

In den drei ersten akademischen Semestern haben die künftigen Lehramtskandidaten außer der in der Regel im ersten Semester abzulegenden Probe (§. 1) sich im allgemeinen nach dem für alle Seminarjöblinge vorgeschriebenen Studienplan zu richten. Uebrigens wird denselben gerathen, auch schon in diesen Semestern, sobald sie zur Vorbereitung auf ein Lehramt sich entschlossen haben, ihre sonstigen Studien darnach einzurichten. Diejenigen Lehramtskandidaten, welche das Studium der Theologie mit dem ihrigen verbinden wollen, können späterhin von dem Besuch der Vorlesungen über Dogmengeschichte, Religionsphilosophie, Kirchenrecht und nach dem Ermeessen der Seminarvorstände von dem Besuche je einer oder zweier von der obligaten Zahl der alt- und neutestamentlichen Vorlesungen dispensirt werden.

Sämtliche philologische Lehramtskandidaten haben unter die 4 philosophischen Vorlesungen, welche in den drei ersten Semestern von den Lehramtskandidaten zu hören sind, eine über Geschichte der alten Philosophie aufzunehmen. Von der Theilnahme an der hebräischen Repetition im dritten Semester sind die Lehramtskandidaten dispensirt.

Von den zwei nach der Seminarstudienordnung in jedem Semester zu bearbeitenden Aufsätzen haben sie bis zum Schlusß des dritten Semesters je einen über ein philosophisches Thema, den andern über Gegenstände der philologischen, beziehungsweise der realistischen Wissenschaften zu liefern. Giebeln dürfen, was auch für die folgenden Semester gilt, die Philologen, nachdem sie den ersten Aufsatz in lateinischer Sprache bearbeitet haben, den zweiten in deutscher Sprache abschaffen. Die Reallehramtskandidaten haben den zweiten Aufsatz je in dem einen Semester in deutscher, in dem anderen in französischer oder englischer Sprache auszuarbeiten, dessen Stelle jedoch ein während des Semesters im Seminar für neuere Sprachen entweder in französischer oder in englischer Sprache abgefaschter Aufsatz vertreten kann. Im letzten Semester vor der Präzeptorats- oder Reallehrer- oder Professoratsprüfung wird den betreffenden Kandidaten die Fertigung eines Aufsatzes nachgelassen.

Die Themen zu sämtlichen Aufsätzen, welche die Lehramtskandidaten über Gegen-

stände ihrer besonderen Fachstudien zu machen haben, sind von ihnen zuvor der Genehmigung der Lehrer, welche die Korrektur derselben übernehmen, zu unterstellen.

§. 5.

Bezüglich der Seminarprüfungen bleiben die Lehramtskandidaten in den drei ersten Semestern den übrigen Seminarjünglingen gleichgestellt. Auch vom vierten Semester an haben die zugleich Theologie studirenden Lehramtskandidaten sich nur an den Seminarprüfungen für die Theologen zu betheiligen. Ihre Leistungen für das Seminar in dem Jahr, für welches ihnen das Geldsurrogat bewilligt wird (§. 3 Abs. 3) haben sich nach den bezüglich des Geldsurrogats bestehenden Vorschriften zu richten.

Die vom Studium der Theologie dispensirten Lehramtskandidaten haben ja am Schlusse eines Semesters ein schriftliches Examen unter Klausur zu bestehen. Hierbei haben die Philologen im vierten Semester eine Uebersetzung aus einem lateinischen und einem griechischen Klassiker ins Deutsche mit den erforderlichen sprachlichen und sachlichen Erläuterungen zu liefern.

Im fünften Semester wird von den philologischen Professoratskandidaten eine Uebersetzung theils ins Lateinische und Griechische, theils aus diesen Sprachen ins Deutsche mit Erläuterungen;

von den Präceptoratskandidaten neben einer Uebersetzung aus dem Lateinischen und ins Lateinische eine solche ins Französische und eine aus dem französischen Diktat ins Deutsche verlangt.

Im sechsten Semester ist von den Professoratskandidaten eine Uebersetzung aus dem Lateinischen und ins Lateinische, nebst der Beantwortung je einer Frage aus der alten und der neueren Geschichte;

am Schlusse des siebenten Semesters ist von denselben neben einer Uebersetzung aus dem Griechischen und ins Griechische ein deutscher Aufsatz über einen Gegenstand aus der deutschen Literaturgeschichte oder der allgemeinen Pädagogik zu fertigen.

Die Kandidaten der Reallehrerprüfung haben jedesmal eine französische, die der realistischen Professoratsprüfung in sprachlich-historischer Richtung jedesmal eine französische und vom fünften Semester an auch eine englische Stilprobe,

die der Professoratsprüfung in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung die Lösung von Aufgaben aus dem Kreise ihrer Fachstudien zu liefern.

Am Schlusse desjenigen Semesters, nach dessen Ablauf ein Lehramtskandidat sich einer Staatsprüfung unterzieht, hat derselbe an der Semestralprüfung sich nicht zu betheiligen.

Die Vorlesungen, welche die Lehramtskandidaten zu hören haben, richten sich im allgemeinen nach den Anforderungen, welche bei den von ihnen zu erreichenden Dienstprüfungen (vergl. die Ministerialverfügungen vom 20. Juli 1864 und vom 28. November 1865) gemacht werden. Insbesondere wird von denjenigen Lehramtskandidaten, welche zugleich Theologie studiren, erwartet, daß sie während des ordentlichen vierjährigen Seminar-kurses mindestens acht in das gewählte Lehrfach einschlagende Vorlesungen aus dem Kreise der für die Nichttheologen obligaten Vorlesungen (§. unten) mit allem Fleische hören, und sofern sie auf eine philologische Lehramtsprüfung sich vorbereiten, das philologische Seminar als ordentliche Mitglieder in zwei auf einander folgenden Semestern, als Zuhörer in zwei weiteren Semestern besuchen. Die Reallehramtskandidaten, welche zugleich Theologie studiren, und nur die Reallehrerprüfung ersteilen wollen, haben neben dem Besuch der in ihr Fach einschlagenden Vorlesungen während ihres ganzen Seminar-kurses sich im Freihand- und Linearzeichnen zu üben, und das Studium neuerer Sprachen, insbesondere des Französischen und Englischen zu betreiben, sowie an den Uebungen des Seminars für neuere Sprachen und an den Uebungen des mathematisch-physischen Seminars je in mindestens zwei zusammenhängenden Semestern als ordentliche Mitglieder und dabei jedenfalls auch an den Uebungen in der Experimental-physik sich zu betheiligen.

§. 7.

Die Nichttheologen sind verpflichtet in jedem Semester mindestens drei volle Vorlesungen zu hören; zu diesen gehören

1. Für die philologischen Lehramtskandidaten, welche nur eine Präceptoratsprüfung ersteilen wollen, Vorlesungen über Encyclopädie und Methodologie der Philologie, lateinische und griechische Grammatik, Prosodie und Metrik, griechische und römische Literaturgeschichte, Staats- und Privatalterthümer, zwei Vorlesungen über politische Geschichte und eine über deutsche Literaturgeschichte. Hiezu kommen für die Professoratskandidaten noch Kunstgeschichte und Kunstmethologie, die auch den Präceptoratskandidaten empfohlen werden, sowie für beide Kategorien philologischer Lehramtskandidaten sechs exegetische Vorlesungen und der Besuch des philologischen Seminars in sechs zusammenhängenden Semestern. In den ersten drei dieser sechs Semester haben sie an sämtlichen, in den anderen drei wenigstens an einzelnen Uebungen, insbesondere

an den höheren Kursen und den schriftlichen Ausarbeitungen, sowie an den Unterrichtsübungen im Gymnasium sich zu betheiligen.

Empfohlen wird außerdem den Professoratskandidaten die Theilnahme an den historischen Uebungen und an denen des Seminars für neuere Sprachen im Fache des Alt- und Mittelhochdeutschen; die Präceptoratskandidaten haben sich in diesem Seminar an den Uebungen im Französischen zu betheiligen.

2. Für die Reallehramtskandidaten die nur eine Reallehrerprüfung erstehen wollen, sind obligatorisch: Vorlesungen über deutsche Grammatik, deutsche und französische Literaturgeschichte, Arithmetik und Algebra, Differential- und Integralrechnung, Stereometrie und ebene Trigonometrie, beschreibende Geometrie mit Konstruktionsübungen, Experimentalphysik mit Uebungen, unorganische und organische Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie, Naturkunde Württembergs. Außerdem sind sie verpflichtet zum Besuch des Seminars für neuere Sprachen in 6 zusammenhängenden Semestern, in deren ersten drei sie an sämtlichen französischen, beziehungsweise englischen Uebungen, in den andern drei jedenfalls an den schriftlichen Ausarbeitungen sich zu betheiligen haben; ferner zur Theilnahme als ordentliche Mitglieder an den Uebungen des mathematisch-physikalischen Seminars wenigstens drei aufeinander folgende Semester hindurch; endlich während des ganzen Seminarlates zu fortgesetzten Uebungen im Freihand- und Linearzeichnen.

3. Für die Reallehramtskandidaten, welche eine Professoratsprüfung in sprachlich-historischer Richtung erstehen wollen, sind obligatorisch: Vorlesungen über deutsche Grammatik, deutsche, französische und englische Literaturgeschichte, Ästhetik, je zwei Vorlesungen über deutsche, französische und englische Schriftsteller, mindestens drei Vorlesungen über politische Geschichte und Theilnahme an historischen Uebungen, Stereometrie und Trigonometrie, Experimentalphysik unter angemessener Beteiligung am mathematisch-physikalischen Seminar, Naturkunde Württembergs; dazu Besuch des Seminars für neuere Sprachen in sechs zusammenhängenden Semestern mit Beteiligung an allen Uebungen.

4. Die Reallehramtskandidaten, welche eine Professoratsprüfung in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung erstehen wollen, haben zu hören: Vorlesungen über deutsche und französische Literaturgeschichte unter angemessener Beteiligung am Seminar für neuere Sprachen, Arithmetik und Algebra, Differential- und Integralrechnung, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, beschreibende Geometrie mit Konstruktionsübungen, außerdem zwei bis drei weitere Vorlesungen über höhere Mathe-

matik, Vorlesungen über Physik und Mechanik, Experimentalphysik mit Uebungen; unorganische und organische Chemie mit Uebungen im Laboratorium, Botanik, Zoologie, Mineralogie, Naturkunde Württembergs. Auch haben sie das mathematisch-physikalische Seminar in sechs zusammenhängenden Semestern zu besuchen und am Unterricht im Zeichnungsinstitut während des ganzen Seminar-kurses sich zu betheiligen.

5. Unter die von ihm zu hörenden Vorlesungen hat jeder Lehramtskandidat eine über Pädagogik aufzunehmen, sowie mindestens auf ein Jahr in die akademische Turnanstalt als thätiges Mitglied einzutreten.

§. 8.

Zur näheren Berathung und Leitung in ihren Studien haben die Lehramtskandidaten zunächst an die Repetenten, denen sie hiefür zugethieilt sind, weiterhin an die betreffenden Universitätslehrer sich zu halten. In disciplinärer Beziehung gelten für sie die allgemeinen Statuten für die Böglinge des Seminars.

§. 9.

Bei der Bewilligung des Geldsurrogats für ein weiteres Studienjahr, beziehungsweise der Reisestipendien, wird auf Professoratskandidaten, welche ihre Studien auf der Landes- oder einer anderen Hochschule fortführen wünschen, unter der Voraussetzung entsprechender Zeugnisse, besondere Rücksicht genommen (vergl. §. 3 Abs. 2). Die mit dem Geldsurrogate zur Fortsetzung ihrer Studien in Tübingen Bedachten haben halbjährlich mindestens zwei Hauptvorlesungen ihres Faches zu hören und einen Aufsatz über Gegenstände ihres Studiums zu liefern, von dessen Beschaffenheit die Ausbezahlung des Geldsurrogats an sie abhängig gemacht wird.

§. 10.

Die Erteilung einer bloßen Fachlehrerprüfung (vergl. Prüfungsordnung für die Kandidaten des realistischen Lehramtes §. 16) sowie der Kollaboraturprüfung (Reg. Blatt von 1864 S. 128 ff.) gilt nicht als Erfüllung der Pflichten eines Seminaristen.

Diejenigen Lehramtskandidaten, welche keine ordentliche Lehramtsprüfung mit Erfolg oder die Präceptorats- beziehungsweise Reallehrerprüfung nur mit einem Gesammtzeugniß dritter Klasse ertheilen, haben die auf sie in ihrer Eigenschaft als Lehramtskandidaten aus Staatsmitteln verwendeten Kosten der Staatsklasse zu ersehen.

Stuttgart, den 2. März 1876.

Gehler.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 30. März 1876.

In h a l t.

Befügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung (Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle). Vom 14. März 1876. (Mit 6 Formularien lit. a—f.)

Versetzung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung (Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle).

Vom 14. März 1876.

(Mit 6 Formularien lit. a—f.)

In Gemässheit einerseits der Beschlüsse des Bundesrathes vom 23. Mai 1870 und 7. Dezember 1871 in Betreff der Bevölkerungsstatistik, andererseits des Reichsgesetzes über die Bekanntmachung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 23), sowie des zu Ausführung dieses Reichsgesetzes am 8. August 1875 erlassenen Landesgesetzes (Regierungsblatt Seite 463), im Hinblick ferner auf die Ausführungsverordnung des Bundesrathes vom 22. Juni 1875 (Regierungsblatt Seite 473) und die Ministerial-Befügungen vom 15. September und 20. Dezember 1875 (Regierungsblatt Seite 521 und 585), wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät behufs der Fortsetzung der statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung verfügt, wie folgt:

§. 1.

Die durch die Ministerial-Befügungen, betreffend die statistischen Erhebungen über

die Bewegung der Bevölkerung, vom 25. Januar 1871 §. 2 (Regierungsblatt Seite 83) vorgeschriebenen Uebersichten über Trauungen, Geburten und Sterbfälle sind leßtmais für das Jahr 1875 in der seitherigen Weise von den Pfarrämtern aufzustellen und an die Oberämter einzusenden, welche diese Verzeichnisse mit der in §. 5 jener Verfügung angeordneten Uebersicht bis zum 1. April 1876 dem statistisch-topographischen Bureau vorzulegen haben.

An die Stelle jener Ministerial-Vorfügung vom 25. Januar 1871 treten fortan und zwar erstmals für die Anfälle des Jahres 1876 bis auf Weiteres die nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

Mit dem Kalenderjahr 1876 beginnend haben die Standesbeamten, neben den durch das Reichsgesetz vom 6. Februar v. J. §. 12 und die Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni v. J. §. 1 vorgeschriebenen Standesregistern (Geburts-, Heirats- und Sterbregistern A. B. und C.), für Zwecke der Bevölkerungsstatistik jährliche Verzeichnisse der Geburten, der Eheschließungen und der Sterbfälle nach den angeschloßenen Formularen a. b. und c. zu führen.

§. 3.

Die Einträge in diese statistischen Verzeichnisse sollen sämmtliche im Standesamtsbezirk vor dem Standesbeamten erfolgten Eheschließungen (Reichsgesetz §. 52), sowie sämmtliche im Standesamtsbezirk vorgelommenen Geburten und Sterbfälle (Reichsgesetz §§. 17. 56) umfassen.

Demgemäß sind in die statistischen Verzeichnisse sämmtliche in die Standesregister eingetragenen Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle gleichfalls aufzunehmen.

Sollten ausnahmsweise in Fällen des §. 62 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 Geburten oder Sterbfälle in die Standesregister eingetragen sein, welche außerhalb des Standesamtsbezirks vorgelommen sind, so ist in den statistischen Verzeichnissen a. beziehungswise c. unter der Rubrik „Bemerkungen“ neben dem Ort der Geburt oder des Sterbefalls auch der Grund jener Eintragung in das standesamtliche Geburts- oder Sterbe-Register A. beziehungswise C. anzugeben.

§. 4.

Um die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung mit der Sta-

tistik über den Bevölkerungsstand der politischen Gemeinden möglichst in Einklang zu erhalten, sind überall da, wo ein Standesamtsbezirk über mehrere Gemeinden sich erstreckt, von dem Standesbeamten für jede politische Gemeinde besondere Verzeichnisse a und o über Geburten und Sterbfälle zu führen, und ist auf dem Titelblatt dieser Verzeichnisse zu bemerken, welche Gemeinden der Standesamtsbezirk außerdem noch umfasst, sowie an welchem Orte der Sitz des Standesbeamten selbst sich befindet.

Geburten und Sterbfälle innerhalb eines solchen Standesamtsbezirks sind stets in das Verzeichniß a, beziehungswise das Verzeichniß c, derjenigen politischen Gemeinde aufzunehmen, in deren Gebiet die Niederkunft oder der Tod erfolgte. Findlinge ferner (Reichsgesetz §. 24) gehören in das Verzeichniß a der Gemeinde, in der sie gefunden wurden. Bei den im Standesregister etwa noch eingetragenen, außerhalb des Standesamtsbezirks vorgekommenen Geburten oder Todesfällen (§. 3 Absatz 3) ist für die Aufnahme in die statistischen Verzeichnisse der einzelnen Gemeinden eines solchen Bezirks der Wohnsitz der Eltern, beziehungswise der frühere Wohnsitz des Verstorbenen entscheidend.

Sämtliche Eheschließungen des Standesamtsbezirks dagegen sind ausschließlich in das Verzeichniß derjenigen politischen Gemeinde aufzunehmen, in welcher der Standesbeamte seinen Sitz hat (zu vergl. auch §. 14 der Verfügung vom 20. Dezember 1875 Reg. Blatt S. 594).

§. 5.

Mit Hilfe der Verzeichnisse (a—c) der Geburten, Eheschließungen und Sterbfälle sollen für Zwecke der Bevölkerungsstatistik ermittelt werden:

- a) von jedem Geborenen das Geschlecht und die Ehebürtigkeit — ob ehelich oder unehelich —, Tag und Ort seiner Geburt, Stand und Beruf des Vaters — bei unehelich Geborenen der der Mutter —, Stellung des Vaters, beziehungswise der Mutter, in dem Beruf;
- b) sobann im Falle von Mehrlingsgeburten Tageszeit und Stunde der Geburt;
- c) von jedem getrauten Paar das Geburtsjahr, das Religionsbekennniß, der bisherige Familienstand beider Ehegatten, Stand und Beruf des Mannes, sowie Stellung desselben in dem Beruf, etwaiger bisheriger Beruf oder Erwerbszweig der Frau, — dann Monat und Tag der Eheschließung, des Ehepaars künftiger Wohnsitz;

- e) von jedem Gestorbenen das Geschlecht, das Religionsbekenntniß und das Alter, sowie Tag und Ort des Todes,
 bei Todtgeborenen ferner Tageszeit und Stunde der Geburt,
 bei Todtgeborenen und allen Kindern unter 5 Jahren die Ehebürgigkeit — ob ehelich oder unehelich geboren —,
 bei den über 15 Jahre alten Personen der Familienstand, endlich Stand und Beruf der Gestorbenen, beziehungsweise bei Ehefrauen der Mannes, bei nicht erwerbsfähigen Kindern der der Eltern.

Die Mehrzahl der hie nach zu Ausfüllung der statistischen Verzeichnisse nötigen Notizen erhalten die Standesbeamten schon durch die reichsgesetzlich vorgeschriebenen Einträge in die Standesregister. Insofern dieses nicht der Fall ist, haben sie sich solche durch unmittelbares Befragen der Erschienenen zu verschaffen.

- Zu dem Befrag werden sie insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß
- 1) der Familienstand in einigen Fällen zu erfragen ist, für welche das Reichsgesetz dies nicht vorgesehen hat, nämlich
 - a) bei Eheschließenden, ob solche als ledige, verwitwete oder geschiedene die Ehe eingehen; und
 - b) bei Gestorbenen, deren Familienstand nicht blos in der Richtung anzugeben ist, ob sie als ledig oder verheiratet, sondern auch ob sie als verwitwet oder geschieden mit Tod abgegangen sind.

Sodann ist

- 2) der Geburtstag bei allen Gestorbenen und ist
- 3) bei gestorbenen Kindern unter 5 Jahren besonders zu erheben, ob solche ehelich oder unehelich waren.

§. 6.

Die Verzeichnisse über die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle sind von den Standesbeamten nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung der auf den Titelbögen zu den Formularien a, b und c vorgedruckten Erläuterungen fortlaufend zu führen, so daß für jeden Monat die darin vorgekommenen Geburten, Eheschließungen und Todesfälle deutlich ersichtlich werden. Am Ende des Jahres haben die Standesbeamten die Verzeichnisse abzuschließen, deren Gesamtsumme,

sowie die Summen der einzelnen Monate zu berechnen und die Verzeichnisse spätestens bis zum 15. Februar des auf das Jahr der Ansätze folgenden Jahres beurkundet an die ihnen vorgesetzten Oberämter einzufinden.

§. 7.

Für die Führung der statistischen Verzeichnisse der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle a—c erhalten die Standesbeamten alljährlich eine nach der Größe der Bevölkerung eines jeden Bezirks zu bemessende Vergütung, deren Regelung übrigens erst nach Verabschiedung des Hauptfinanzrats für 1876/77 erfolgen kann und insolange vorbehalten bleiben muß.

Die erforderlichen Gebrauchsformulare werden den Standesbeamten durch Vermittlung der Oberämter von dem statistisch-topographischen Bureau für das Jahr 1876 baldmöglichst und für die Zukunft je vor Beginn des Gebrauchsjahrs zugestellt werden.

§. 8.

Die Oberämter haben die von den Standesbeamten gelieferten statistischen Verzeichnisse über die Bewegung der Bevölkerung nachzurechnen und zu prüfen, ob solche vorschriftsmäßig geführt und überall, namentlich also auch in dem Falle des §. 4, nach politischen Gemeinden angelegt sind.

Dieselben haben darauf die Ergebnisse dieser Verzeichnisse nach der Ordnung der einzelnen politischen Gemeinden im Staatshandbuch in die Uebersichten über die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle (Formular d, e und f) mit den Summen der einzelnen Monate und des ganzen Jahres zu übertragen, dabei insbesondere auch aus den Verzeichnissen der Sterbefälle (c) die Summen der Todgeborenen sowohl in die Uebersicht der Geburten (d), als in die der Sterbefälle einzufügen, die Ueberträge zusammenzurechnen und endlich die Uebersichten unter Beifluss der Verzeichnisse der Standesbeamten spätestens bis zum 1. April dem statistisch-topographischen Bureau vorzulegen.

Sollten größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden, so sind am Schlusse des Verzeichnisses für den bevölkertsten Standesamtsbezirk vom Oberamt zunächst die Ergebnisse für die ganze politische Gemeinde zusammenzustellen und zu berechnen und sodann in einer Summe in die oberamtliche Uebersicht zu übertragen.

Wenn in Beziehung auf die statistischen Erhebungen Anfragen zu bewalten, so haben sich die Standesbeamten an die Oberämter und die letzteren an das statistisch-topographische Bureau zu wenden.

Stuttgart, den 14. März 1876.

Mittnacht. S. d. Renner.

Form. a.

Oberamt
Gemeinde
Der Standesamtsbezirk umfaßt außerdem noch die Gemeinden
Sitz des Standesbeamten in

Verzeichniß

der vom 1. Januar bis 31. Dezember 18 . . .

vorgelkommenen

Geburten.

Erläuterungen:

- 1) (Zu Spalte 2.) Die Tagesszeit kann durch Abkürzung angegeben werden und zwar, wenn Vormittag, durch V., wenn Nachmittags, durch N. Als Vormittag ist die Zeit von Nachts 12 Uhr bis Mittags 12 Uhr, als Nachmittag die Zeit von Mittags 12 Uhr bis Mitternacht zu rechnen.
- 2) (Zu Spalte 3.) Der Ort der Geburt ist einzutragen bei Geburtsfällen, die außerhalb des Standesamtsbezirks vorgelommen sind (vergl. §. 62 des Reichsgesetzes) oder bei Kindern, die in einer in der Gemeinde befindlichen Anstalt geboren wurden (Gebäckhaus &c.), in welchem Fall die betreffende Anstalt zu bezeichnen ist. Außerdem genügt die Bezeichnung „hier“; jedoch ist, wenn eine Gemeinde aus bedeutenderen Parzellen besteht, auch noch der Name der Parzelle, in welcher die Niederkunft erfolgt ist, beizufügen.
- 3) (Zu Spalte 4.) Bei Vermehrung von Beruf und Erwerbszweig des Vaters ist auch die Stellung des letzteren in jenem anzugeben, ob derselbe Unternehmer, Besitzer, Pächter, Betwarter, Meister, Geselle, Lehrling, Buchhalter, Werkführer, Arbeiter, Tagödner &c. Bei unehelich Geborenen ist der Beruf und Erwerbszweig der Mutter anzugeben, wenn dieselbe sich selbständig ernährt.
- 4) (Zu Spalte 5.) Das Geschlecht, sowie die ebettige oder uneheliche Geburt der Kinder sind durch Eintrag je der Zahl 1 in die betreffenden Unterstellen zu bezeichnen.
- 5) (Zu Spalte 6.) Wenn bei Neuhingsgeburten eines der Kinder todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so ist stets auf die Nummer vom Sterbegesetz zu verweisen, unter welcher das letztere eingetragen ist. Lebendgeborene Neuhlinge sind unter der Spalte „Bemerkungen“ durch eine Klammer und durch den Befehl „Zwillinge, Drillinge, &c.“ zu bezeichnen.

Fortlaufende Nummer des Geburtsregisteres.	Monat und Tag, bei Neulings- geburten aus Tageszeit und Stunde der Geburt.	Ort der Geburt.	Nahrungsquelle: Beruf oder Gewerbszweig, sowie Stellung, Arbeits- oder Dienstverhältniß des Vaters, bei unehelichen Kindern der Mutter.	Lebendgeborene Kinder.		Bei den Todgeborenen siehe das Register d. Sterbefälle Rr.	Bemerkungen.
				m.	w.		
1.	Januar	3. B. 11.	hier, Vorstadt Schiffrain.	Ziegeleibesitzer.	— 1	— —	4
2.	4.	Gebäranstalt.	Fabrikarbeiterin in einer Goldwaarenfabrik.	— —	1	—	
4.	8.	hier.	Parfümier.	1	—	—	
6.	9.	hier gefunden.	Mutter unbekannt.	— —	— 1	—	
7.	11.	Passagier- dampfer Grisia.	Großhändler.	— 1	—	—	Auf der Fahrt von New-York nach Hamburg geboren und auf Grund einer Urkunde des Seemannsamtes Hamburg eingetragen.
8.	18.	hier.	Maurergeselle.	1	—	—	
9.	26.	dtg.	Schlossermeister.	1	—	—	
10.	27.	dtg.	Lehrer an der Volkschule.	— 1	—	—	
12.	29. B. 10.	dtg.	Polizeiwach- meister.	1	—	—	
13.	29. B. 2½.	"		— 1	—	—	Zwillinge.
Februar				—			
			II. §. IV.				

Zusammentrag nach Monaten.

Es wurden **lebend** geboren:

im Monat	Eheliche.		Un- eheliche.		Im Ganzen.			Darunter Lebendgeborene von Mehrlingsgeburten.		
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	auf.	m.	w.	auf.
Januar	4	4	1	1	5	5	10	1	2	3
Februar										
März										
April										
Mai										
Juni										
Juli										
August										
September										
Oktober										
November										
Dezember										
Zusammen —										

Zur Beurkundung

den 18

Der Standesbeamte

Oberamt
 Gemeinde

Verzeichniß

der vom 1. Januar bis 31. Dezember 18 . .

vorgelommenen

Geschließungen.

Erläuterungen:

- 1) Der bisherige Familienstand der Ehelebenden (Spalte 4 und 8) kann durch Abkürzung angegeben werden und zwar, wenn ledig durch L., wenn Witwer oder Witwe durch W., wenn geschieden oder gerichtlich getrennt durch G.
- 2) Das Religionsbekennniß (Spalte 5 und 9) kann gleichfalls durch Abkürzung angegeben werden und zwar, wenn evangelisch durch Ev., wenn katholisch durch Kath., wenn israelitisch durch Jsr.
- 3) Bei der Vermerkung der Nahrungsquelle, des Berufs und Erwerbszweigs der Ehelebenden, insbesondere des Mannes, (Spalte 6 und 10) ist auch die Stellung in dem Beruf anzugeben: ob Unternehmer, Besitzer, Väter, Vermöter, Meister, Geselle, Lehrling, Buchhalter, Werkführer, Arbeiter, Tagelöhner &c. &c. Bei Frauen ist der Beruf gleichfalls anzugeben, wenn sie sich vor der Ehelebung selbständig ernährten z. B. Kätherin, Dienstmagd, andernfalls ist beizugeben „bei den Eltern“, „bei Verwandten“ und dergl.
- 4) (Zu Spalte 12.) Bei Eheschließungen, die außerhalb des Standesamtsbezirks vorgelommen aber gleichwohl im Heiratsregister des selben eingetragen sind, ist auch der Ort der Eheschließung unter der Spalte 12 „Bemerkungen“ anzugeben, sowie der Grund des Eintrags ins Heiratsregister.

Fortlaufende Nummer des Deputatregister's.	Monat und Tag der Eheschließ- ung.	Des Mannes				Der Frau				Des Ehepaars künftiger Wohnsitz.	Be- merkun- gen.
		Geburts-Jahr.	bisheriger Familien- stand.	Religionsbekenntnis.	Nahrungs- quelle: Beruf oder Erwerbszweig, sowie Stellung, Arbeits- oder Dienstverhältniß in demselben.	Geburts-Jahr.	bisheriger Familien- stand.	Religionsbekenntnis.	bisheriger Beruf oder Erwerbs- zweig.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Januar											
1.	4.	1846	Q.	Ev.	Buchhalter einer Maschinenfabrik.	1850	Q.	Ev.	bei den Eltern.	Connsstadt.	
2.	7.	1847	Q.	Ev.	Spezereihand- lungs-Inhaber.	1849	Q.	Ev.	bei den Eltern.	hier.	
6.	9.	1843	Q.	Ev.	Mehgertmeister.	1852	Q.	Ev.	bei d. Eltern.	hier.	
7.	11.	1850	Q.	Jst.	Weinhandlungs- reisender.	1850	Q.	Jst.	bei d. Eltern.	Heilbronn.	
10.	15.	1846	Q.	Ev.	Baumwollspinnerei- Fabrikarbeiter.	1841	W.	Kath.	Rätherin.	hier.	
13.	20.	1841	W.	Kath.	Guts-Pächter.	1845	Q.	Ev.	bei d. Eltern.	hier.	
14.	24.	1831	G.	Ev.	Bauer u. Grund- besitzer.	1822	Q.	Ev.	Dienstmagd.	hier.	
Februar											
16.	2.	1834	W.	Baptist.	Schlosser in der Maschinenfabrik (Fabrikarbeiter).	1840	Q.	Bapt.	Kranken- wärterin.	hier.	
18.	8.	1840	Q.	Ev.	Grundbesitzer und Weingärtner.	1829	W.	Ev.	Acker- und Weinbau.	hier.	
19.	9.	1849	Q.	Jerus.- freund.	Grundbesitzer, freund. Bauer u. Taglöhner.	1852	G.	Jerus.- freund.	Bei Ver- wandten.	hier.	
21.	11.	1846	Q.	Metho- dist.	Prediger.	1842	W.	Metho- distin.	Lehrerin an einer Kleinkinder- schule.	Waiblingen.	
u. s. w.											

Zusammentrag nach Monaten.

Eheschließungen fanden statt:

im Monat Januar	—	7
" " Februar	—	—
" " März	—	—
" " April	—	—
" " Mai	—	—
" " Juni	—	—
" " Juli	—	—
" " August	—	—
" " September	—	—
" " Oktober	—	—
" " November	—	—
" " Dezember	—	—
<hr/>		
Zusammen —		—

Zur Beurkundung

den 18 . . .

Der Standesbeamte

Form. c.

Oberamt
Gemeinde
Der Standesamtsbezirk umfaßt außerdem noch die Gemeinden
Sitz des Standesbeamten in

Verzeichniß

der vom 1. Januar bis 31. Dezember 18 . . .

vorgelommenen

Sterbfälle.

Erläuterungen:

- 1) (Zu Spalte 2.) Die Tageszeit des Sterbefalls kann durch Abkürzung angegeben werden und zwar, wenn Vormittags, durch B., wenn Nachmittags, durch R. Als Vormittag ist die Zeit von Nachts 12 Uhr bis Mittags 12 Uhr, als Nachmittag die Zeit von Mittag bis Mitternacht zu rechnen.
- 2) (Zu Spalte 3.) Der Ort des Todes ist einzutragen bei Todessäulen, die außerhalb des Standesamtsbezirks vorgelommen sind (vergl. §. 62 des Reichsgesetzes) und bei solchen, die in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital, Kaserne, Gefängnis u. s. w.) stattgefunden haben. Außerdem genügt die Bemerkung „hier“; jedoch ist, wenn eine Gemeinde aus bedeutenderen Parzellen besteht, auch noch der Name der Parzelle, wo der Tod erfolgt ist, beizufügen.
- 3) (Zu Spalte 4. u. 5.) Kann bei einzelnen Personen der Geburtsstag nicht leicht ermittelt werden, so ist wenigstens das Geburtsjahr einzutragen, bei Kindern unter 1 Jahr aber mindestens der Geburtsmonat.
- 4) (Zu Spalte 6.) Das Geschlecht der Gestorbenen ist durch Eintragung der Zahl 1 in die Unterspalte „männlich“ oder „weiblich“ anzugeben.
- 5) (Zu Spalte 7.) Der Familienstand der über 15 Jahre alten gestorbenen Personen kann durch Abkürzung angegeben werden und zwar, wenn ledig, durch L., wenn verheiratet, durch V., wenn Witwer oder Witwe, durch W., wenn geschieden oder gerichtlich getrennt, durch G.
- 6) (Zu Spalte 8.) Ebenso das Religionsbekennniß, und zwar, wenn evangelisch, durch Ev., wenn katholisch, durch Kath., wenn israelitisch, durch Isr. Bei Todgeborenen ist das Religionsbekennniß des Vaters, bei unehelichen Todgeborenen das der Mutter einzuführen.
- 7) (Zu Spalte 9.) Die eheliche Geburt kann durch Ech., die uneheliche durch Unch. bezeichnet werden.
- 8) (Zu Spalte 10.) Bei Eintragung des Berufs und Erwerbszweigs eines Gestorbenen ist auch dessen Stellung in jenen anzugeben, ob Unternehmer, Besitzer, Pächter, Betriebsleiter, Meister, Geselle, Lehrling, Buchhalter, Werkführer, Arbeiter, Taglöhner &c. &c. Wenn Beruf, Erwerbszweig und Stellung der Ehemänner oder der Eltern anzugeben ist, so ist dies im ersten Fall durch S. (Satte), im zweiten Fall durch V. (Vater) oder M. (Mutter) anzudeuten. Bei Personen, die ohne Ausübung eines Berufs von Renten leben, ist dies gleichfalls anzudeuten, z. B. durch Partikulier, Pründerer &c., von Renten, von eigenem Einkommen lebend.

Fortlaufende Nummer des Sterberegisters.	Monat und Tag des Todes, bei Todtgeborenen oder in der Geburt gestorbenen auch Tagesszeit und Stunde.	Ort des Todes.	Jahr	Monat und Tag	Ge- schlecht.		Gemeinschaft der über 15 Jahre alten Personen.	Religionsbekennung	Bei Kindern unter 5 Jahren ob Ehelich oder unehelich geboren.	Nahrungsquelle: Beruf, Erwerbszweig und Stellung, Arbeits- oder Dienstverhältniß des Gestorbenen. Bei Ehefrauen: ihres Mannes, bei nicht erwerbsfähigen Kindern: der Eltern.	Be- merkungen.
					männl.	wießl.					
1.	Januar 2.	hier.	1799	Mai 11.	—	1	W.	Eb.	—	Born eigenem Ein- kommen lebend.	11.
3.	2.	hier.	1805	Oktober 4.	1	—	V.	Eb.	—	Praktischer Arzt.	
4.	3. B. 11½.	hier, Vorstadt Schiffrain.	1876	Januar 3.	1	—	—	Eb.	Eh.	B. Ziegelsebesitzer.	Todgeboren, Zwilling.
5.	8.	hier.	1875	Roobr. 15.	1	—	—	Rath.	Uneh.	M. Dienstmagd.	
6.	11.	Passagier- dampfer Friesia.	1850	August 10.	—	1	V.	Fr.	—	G. Großhändler.	
7.	20.	hier im Kranken- haus.	1821	Februar 8.	1	—	W.	Baptist	—	Weingärtner und Grundbesitzer.	Auf der Fahrt von New-York nach Hamburg gelöscht und auf Grund einer Urkunde des Germanansants Hamburg eingetragen.
8.	27.	hier.	1798	Juli 27.	1	—	V.	Eb.	—	Gymnasial-Pro- fessor. Penzonirt.	
10.	28. R. 6.	hier in der Gebär- anstalt.	1876	Januar 8.	—	1	—	Eb.	Uneh.	M. Nähtherin.	Todgeboren.
	Februar u. s. w.										

Zusammenstellung nach Monaten.

Anzahl der Gestorbenen:

Im Monat				Darunter Todgeborene:						
	männl.	weibl.	Zusammen.	eheliche		uneheliche		zusammen		
	m.	w.	m.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
Januar	5	3	8	1	—	—	1	1	1	2
Februar										
März										
April										
Mai										
Juni										
Juli										
August										
September										
Oktober										
November										
Dezember										
Zusammen —										

Zur Beurkundung

den 18 . . .

Der Standesbeamte

Form. d.

Oberamt

Uebersicht

über die

Geburten

im Jahr

18 . .

Mit . . . Beilagen.

Anmerkung.

Für jede Gemeinde sind auf der ersten Linie die Lebendgeborenen und auf der zweiten die Tödtgeborenen (aus den Verzeichnissen über die Sterbfälle) einzutragen,

T a b l e d e r G e b o r e n e n

Gemeinden.	Januar.		Februar.		März.		April.		Mai.		Juni.	
	Ehe- liche.	Un- eheliche.										
	m.	w.										
II. S. W.												
Zusammen Lebendgeb. —												
" Todgeb. —												

in den Monaten

Juli.		August.		September.		Oktober.		November.		Dezember.		Im Ganzen.		Darunter von Mehrlings- gebürten.		
Ehe- liche.	Un- eheliche.	m. w.	m. w.													
m.	w.	m.	w.	m. w. jaß.												

Schlaf der Geborenen

Zusammen Lebendgeb. — :
" Todige. — :

in den Monaten

Juli.		August.		September.		Oktober.		November.		Dezember.		Im Ganzen.		Darunter von Mehrtungs- gebüten.	
Ehe- liche.	Un- eheliche.														
m. w.	m. w.	m. w.	m. w. zuj.												

Sorbi. e.

Oberamt

Uebersicht

über die

G h e s c h l i e ḥ u n g e n

im Jahr

18 . .

Mit Beilagen.



Zahl der Geschließungen
in den Monaten:

Gemeinden.	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	October.	November.	December.	Im Ganzen.

Zahl der Geschließungen
in den Monaten:

Gemeinden.	Jänner.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	Im Ganzen.

Form. f.

Oberamt

Übersicht
 über die
Sterbefälle
 im Jahr
 18 . .

Mit . . . Beilagen.



Gemeinden.	Todesfälle der Gestorbenen in den Monaten:													
	Januar.		Februar.		März.		April.		Mai.		Juni.		Juli.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.

(incl. Todtgeborenen):										Hierunter sind Todtgeborene:		
					Im Ganzen.							
August.	Sepibr.	Oktober.	November.	Dezember.	m.	w.	m.	w.	m.	m.	w.	zuß.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 4. April 1876.

In h a l t.

Berfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Veröffentlichung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gillicher Zeugnisse über die wissenschaftliche Besährigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 15. März 1876. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine Revision der Bestimmungen über die Siftung von Jahrestagen zu den örtlichen Kirchenvögeln. Vom 21. März 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Neulautern, Oberamt Weinsberg. Vom 17. März 1876. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Sammeln von Frohschalen. Vom 17. März 1876. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die polizeilichen Maßregeln gegen die Kräfte. Vom 23. März 1876. — Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Ravensburg, betreffend das von dem R. Kammerherren Freiherrn Karl August Christian Friedrich von König zu Barthhausen errichtete Familienstatut. Vom 14. März 1876. — Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Ulm, betreffend die Bestätigung des von dem Freiherrn Gottlieb Benedikt von Herman auf Wain errichteten Familienstatutes. Vom 16. März 1876.

Berfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Veröffentlichung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gillicher Zeugnisse über die wissenschaftliche Besährigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Vom 15. März 1876.

Durch nachfolgenden Abdruck wird die von dem Reichskanzleramt in Ato. 3 des Centralblatts für das deutsche Reich vom Jahr 1876 erlassene Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gillicher Zeugnisse über die wissenschaftliche Besährigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, vom 19. Januar 1876, unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den einzelnen Württembergischen Lehranstalten die der Norddeutschen Bezeichnung entsprechende Württembergische Klassenbezeichnung beigedruckt worden ist.

Stuttgart, den 15. März 1876.

Der Minister des Innern:

S i c.

Der Chef des Kriegsdepartementis:

W u n d t.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Beugnissen über die wissenschaftliche Besitzigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Besitzigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Gymnasium zu Bartenstein,
2. " " " Braunsberg,
3. " " " Conitz,
4. " " " Culm,
5. " " " Danzig,
6. " " " Deutrich-Krone,
7. " " " Elbing,
8. " " " Graudenz,
9. " " " Gumbinnen,
10. " " " Hohenstein,
11. " " " Jauerburg,
12. Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
13. Altstädtische Gymnasium dasselbst,
14. Kleinhöfische Gymnasium dasselbst,
15. Wilhelm's-Gymnasium dasselbst,
16. Gymnasium zu Lyd,
17. " " " Marienburg,
18. " " " Marienwerder,
19. " " " Rennel,
20. " " " Neustadt i. Westpr.,
21. " " " Rastenburg,
22. " " " Rösel,
23. " " " Straßburg i. Westpr.
24. " " " Thorn,
25. " " " Tilsit.

Provinz Brandenburg.

26. Das Französische Gymnasium zu Berlin,
27. Friedrichs-Gymnasium dasselbst,
28. Friedrichs-Werder'sche Gymnasium dasselbst,
29. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium dasselbst,
30. Joachimthal'sche Gymnasium dasselbst,
31. Gymnasium zum grauen Kloster dasselbst,
32. Königsliche Gymnasium dasselbst,
33. Luisenstädtische Gymnasium dasselbst,
34. Sophien-Gymnasium dasselbst,
35. Wilhelms-Gymnasium dasselbst,
36. Gymnasium zu Brandenburg,
37. die Ritter-Akademie dasselbst,

38. das Gymnasium zu Charlottenburg,
39. " " " Frankfurt a. d. Oder,
40. " " " Friedewalde a. d. Oder,
41. " " " Güben,
42. " " " Königsberg i. d. Neumark,
43. " " " Koitins,
44. " " " Küstrin,
45. " " " Landsberg a. d. Warthe,
46. " " " Luckau,
47. " " " Neu-Ruppin,
48. " " " Potsdam,
49. " " " Preußlau,
50. " " " Sorau,
51. " " " Spandau,
52. " " " Wittstock.
53. " Pädagogium zu Jülichau.

Provinz Pommern.

54. Das Gymnasium zu Anklam,
55. " " " Belgard,
56. " " " Cöslin,
57. " " " Colberg,
58. " " " Demmin,
59. " " " Dramburg,
60. " " " Greifenberg,
61. " " " Greifswald,
62. " " " Neustettin,
63. " Pädagogium zu Putbus,
64. " Gymnasium zu Pyritz,
65. " " " Stargard,
66. " " " Marienfließ-Gymnasium zu Stettin,
67. " Stadt-Gymnasium dasselbst,
68. " Gymnasium zu Stolp,
69. " " " Stralsund
70. " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

71. Das Gymnasium zu Bromberg,
72. " " " Gnesen,
73. " " " Inowraclaw,
74. " " " Krotoschin,
75. " " " Lissa,

76. Das Gymnasium zu Merseburg,
 77. = Ostrowo,
 78. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
 79. = Marien-Gymnasium dasselbst,
 80. = Gymnasium zu Schneidemühl,
 81. = = = Schrimm,
 82. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

83. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
 84. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
 85. = Friedrichs-Gymnasium dasselbst,
 86. = Johannes-Gymnasium dasselbst,
 87. = Magdalenen-Gymnasium dasselbst,
 88. = Matthias-Gymnasium dasselbst,
 89. = Gymnasium zu Brieg,
 90. = = = Bunzlau,
 91. = = = Glatz,
 92. = = = Gleiwitz,
 93. = Evangelische Gymnasium zu Glogau,
 94. = Katholische Gymnasium dasselbst,
 95. = Gymnasium zu Görlitz,
 96. = = = Groß-Strehlitz,
 97. = = = Hirschberg,
 98. = = = Jauer,
 99. = = = Kattowitz,
 100. = = = Lauban,
 101. = = = Leobschütz,
 102. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
 103. das Städtische Gymnasium dasselbst,
 104. = Gymnasium zu Neisse,
 105. = = = Neustadt i. O.-Schl.,
 106. = = = Dölln,
 107. = = = Ohlau,
 108. = = = Oppeln,
 109. = = = Patschkau,
 110. = = = Pleß,
 111. = = = Ratibor,
 112. = = = Sagan,
 113. = = = Schweidnitz,
 114. = = = Waldenburg.

Provinz Sachsen.

115. Das Gymnasium zu Burg,
 116. = = Eiselen,
 117. = = Erfurt,
 118. = = Halberstadt,
 119. die Lateinische Schule zu Halle,
 120. das Städtische Gymnasium dasselbst,
 121. = Gymnasium zu Heiligenstadt,
 122. = Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu
 Magdeburg,
 123. = Dom-Gymnasium dasselbst,

124. das Dom-Gymnasium zu Merseburg,
 125. = Gymnasium zu Mühlhausen,
 126. = Dom-Gymnasium zu Naumburg,
 127. = Gymnasium zu Nordhausen,
 128. die Landesschule Pforta,
 129. das Gymnasium zu Quedlinburg,
 130. die Klosterschule zu Rohleben,
 131. das Gymnasium zu Salzwedel,
 132. = = = Schleusingen,
 133. = = = Seehausen i. b. Altmark,
 134. = = = Stendal,
 135. = = = Torgau,
 136. = = = Bernigrode,
 137. = = = Wittenberg,
 138. = = = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

139. Das Gymnasium zu Altona,
 140. = = = Flensburg,
 141. = = = Glückstadt,
 142. = = = Haderseleben,
 143. = = = Husum,
 144. = = = Kiel,
 145. = = = Meldorf,
 146. = = = Mön,
 147. = = = Rendsburg,
 148. = = = Schleswig.

Provinz Hannover.

149. Das Gymnasium zu Aurich,
 150. = = = Celle,
 151. = = = Clausthal,
 152. = = = Emden,
 153. = = = Göttingen,
 154. = = = Hameln,
 155. = Lyzeum I. = Hannover,
 156. = II. = dasselbst,
 157. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
 158. = Josephinum dasselbst,
 159. die Klosterschule zu Ilfeld,
 160. das Gymnasium Georgianum zu Lingen,
 161. = = = Johanneum zu Lüneburg,
 162. = = = zu Meppen,
 163. = = = Carolinum zu Osnabrück,
 164. = Ratho-Gymnasium dasselbst,
 165. = Gymnasium zu Stade,
 166. = = = Verden.

Provinz Westphalen.

167. Das Gymnasium zu Arnsberg,
 168. = = = Attendorn,
 169. = = = Bielefeld,
 170. = = = Bochum,

171. Das Gymnasium zu Brilon,
 172. " " " Burgkneinsfurt,
 173. " " " Cösfeld,
 174. " " " Dortmund,
 175. " " " Gütersloh,
 176. " " " Hamm,
 177. " " " Herford,
 178. " " " Hörder,
 179. " " " Minden,
 180. " " " Münster,
 181. " " " Paderborn,
 182. " " " Pellinghausen.
 183. " " " Reine.
 184. " " " Soest,
 185. " " " Warburg,
 186. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

187. Das Gymnasium zu Cassel,
 188. " " " Dillenburg,
 189. " " " Frankfurt a. Main,
 190. " " " Fulda,
 191. " " " Hadamar,
 192. " " " Hanau,
 193. " " " Hersfeld,
 194. " " " Marburg,
 195. " " " Montabaur,
 196. " " " Rinteln,
 197. " " " Weilburg,
 198. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

199. Das Gymnasium zu Aachen,
 200. " " " Barmen,
 201. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
 202. das Gymnasium zu Bonn,
 203. " " " Cleve,
 204. " " " Coblenz,
 205. " " an der Apostelkirche zu Köln,
 206. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium dasselbst,
 207. Kaiser-Wilhelm-Gymnasium dasselbst,
 208. Gymnasium an Marzellen dasselbst,
 209. " " zu Düren,
 210. " " " Düsseldorf,
 211. " " " Duisburg,
 212. " " " Elberfeld,
 213. " " " Emmerich,
 214. " " " Essen,
 215. " " " Kempen,
 216. " " " Kreuznach,
 217. " " " Moers,
 218. " " " Münsterseidel,
 219. " " " Neuss,

220. das Gymnasium zu Saarbrücken,
 221. " " " Trier,
 222. " " " Wesel,
 223. " " " Wetzlar.

Hohenzollernsche Lande.

224. Das Gymnasium zu Hechingen.

II. Herzogthum Lauenburg

- Das Gymnasium zu Ratzeburg.*

III. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
 2. " " " Ansbach,
 3. " " " Aschaffenburg,
 4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
 5. " " " Gymnasium zu St. Stephan dasselbst,
 6. " " " Bamberg,
 7. " " " Bayreuth,
 8. " " " Burghausen,
 9. " " " Dillingen,
 10. " " " Eichstädt,
 11. " " " Erlangen,
 12. " " " Freising,
 13. " " " Hof,
 14. " " " Kaiserslautern,
 15. " " " Kempten,
 16. " " " Landau,
 17. " " " Landshut,
 18. " " " Metten,
 19. " Ludwig-Gymnasium zu München,
 20. " " " Maximilians-Gymnasium dasselbst,
 21. " " " Wilhelms-Gymnasium dasselbst,
 22. " " " Gymnasium zu Münnerstadt,
 23. " " " Neuburg a. d. Donau,
 24. " " " Nürnberg,
 25. " " " Passau,
 26. " " " Regensburg,
 27. " " " Schweinfurt,
 28. " " " Speyer,
 29. " " " Straubing,
 30. " " " Würzburg,
 31. " " " Zweibrücken.

IV. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bauzen,
 2. " Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
 3. die Kreuzschule zu Dresden,
 4. das Zirkushof'sche Gymnasium dasselbst,
 5. " " " Gymnasium zu Freiberg,
 6. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
 7. " Nicolaishule zu Leipzig,
 8. " Thomaschule dasselbst,

9. die Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
 10. das Gymnasium zu Plauen,
 11. = = = Zittau,
 12. = = = Zwidau.

V. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren*),
2. = Gymnasium zu Ehingen (Al. VII.),
3. = = = Ellwangen (Al. VII.),
4. = = = Heilbronn (Al. VII.),
5. = evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn*),
6. = Gymnasium zu Rottweil (Al. VII.),
7. = evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal*),
8. = Gymnasium zu Stuttgart (Al. VII.),
9. = = = Tübingen (Al. VIII.),
10. = = = Ulm (Al. VII.),
11. = evangelisch-theologische Seminar zu Ulach*).

VI. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Karlsruhe,
2. = = = Constanz,
3. = = = Freiburg,
4. = = = Heidelberg,
5. = = = Mannheim,
6. = = = Rastatt,
7. = = = Wertheim.

VII. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Densheim,
2. = = = Büdingen,
3. = = = Darmstadt,
4. = = = Gießen,
5. = = = Mainz,
6. = = = Worms.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. die große Stadtschule zu Rostock,
4. das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,
5. = = zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

IX. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. = = = Weimar.

*) Die Anstalt, welche nicht in Klassen eingeteilt ist, muß ein Jahr lang mit Erfolg besucht werden sein.

X. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
2. = = = zu Neubrandenburg,
3. = = = Neustrelitz.

XI. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Culin,
2. = Marien-Gymnasium zu Jever,
3. = Gymnasium zu Oldenburg,
4. = = = Vegia.

XII. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. = Gesamt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. = Gymnasium zu Helmstedt,
4. = = = Holzminden,
5. = = = Wolfenbüttel.

XIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium zu Hilfsburghausen,
2. = = Bernhardinum zu Meiningen.

XIV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg.

XV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. = = Ernestinum zu Gotha.

XVI. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogliche Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. = = = zu Cöthen,
3. = = = Dessau,
4. = = = (Franciscum) zu Jerbitz.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. = = Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XIX. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XX. Fürstenthum Neuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
2. = = Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Gymnasium zu Bückeburg.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. " Lyzeum zu Colmar,
3. " Gymnasium zu Haguenau,
4. " Lyzeum zu Molsch,
5. " Gymnasium zu Mülhausen,
6. " " " Saargemünd,
7. " Lyzeum zu Straßburg,
8. " Protestantische Gymnasium baselbst,
9. " Gymnasium zu Weissenburg,
10. " " " Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.**1. Königreich Preußen.****Provinz Preußen.**

1. Die Johannienschule zu Danzig,
2. " Petrischule baselbst,
3. " Realschule zu Elbing,
4. " " " Insterburg,
5. " Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
6. " Städtische Realschule baselbst,
7. " Realschule zu Thorn,
8. " " " Tilsit,
9. " " " Wehlau.

Provinz Brandenburg.

10. Die Dorotheenstädtische Realschule zu Berlin,
11. " Friedrichs-Realschule baselbst,
12. " Königliche Realschule baselbst,
13. " Königsstädtische Realschule baselbst,
14. " Luisenstädtische " baselbst,
15. " Sophien-Realschule baselbst,
16. " Realschule zu Brandenburg,
17. " " " Frankfurt a. d. Oder,
18. " " " Landsberg a. d. Warthe,
19. " " " Perleberg,
20. " " " Potsdam,
21. " " " Prenzlau.

Provinz Pommern.

22. Die Realschule zu Colberg,
23. " " " Greifswalde,
24. " Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin,
25. " Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

26. Die Realschule zu Bromberg,

27. die Realschule zu Fraustadt,

28. " " " Posen,

29. " " " Rawicz.

Provinz Schlesien.

30. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
31. " " " am Zwinger baselbst,
32. " " " zu Görlitz,
33. " " " Grünberg,
34. " " " Landeshut,
35. " " " Neisse,
36. " " " Reichenbach,
37. " " " Sprottau,
38. " " " Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

39. Die Realschule zu Aschersleben,
40. " " " Erfurt,
41. " " " Halberstadt,
42. " " " Halle,
43. " " " Magdeburg,
44. " " " Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

45. Die Realschule zu Flensburg,
46. " " " Kiel.

Provinz Hannover.

47. Die Realschule zu Göttingen,
48. " " " Goslar,
49. " " " Hannover,
50. " " " Harburg,
51. " " " Hildesheim,
52. " " " Leer,
53. " " " Lüneburg,

54. Die Realschule zu Dönsbrück,
55. = " " " Osterode.

Provinz Westphalen.

56. Die Realschule zu Bielefeld,
57. = " " " Burgsteinfurt,
58. = " " " Dortmund,
59. = " " " Hagen,
60. = " " " Herford,
61. = " " " Lippestadt,
62. = " " " Minden,
63. = " " " Münster,
64. = " " " Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

65. Die Realschule zu Kassel,
66. = Musterschule zu Frankfurt a. Main,
67. das Realgymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

68. Die Realschule zu Aachen,
69. = " " " Barmen,
70. = Königliche Realschule zu Köln,
71. = Städtische Realschule dasselbst,
72. = Realschule zu Greifelb.,
73. = " " " Düsseldorf,
74. = " " " Duisburg,
75. = " " " Elberfeld,
76. = " " " Mühlheim a. Rhein,
77. = " " " Mühlheim a. d. Ruhr,
78. = " " " Rubrort,
79. = " " " Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Realgymnasium zu Augsburg,
2. = " " " München,
3. = " " " Nürnberg,
4. = " " " Regensburg,
5. = " " " Speyer,
6. = " " " Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. = " " " Chemnitz,
3. = " " " Döbeln,

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nötig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Progymnasium zu Neumarkt i. Westpr.

4. die Annen-Realschule zu Dresden,
5. = Neustädter Realschule dasselbst,
6. = Realschule zu Freiberg,
7. = " " " Leipzig,
8. = " " " Blauen,
9. = " " " Zittau,
10. = " " " Zwidau.

IV. Königreich Württemberg.

Das Realgymnasium zu Stuttgart (Rl. VII.).

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Realgymnasium zu Karlsruhe,
2. = " " " Mannheim.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Ludwigslust,
2. = " " " Schwerin.

VII. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Das Realgymnasium zu Eisenach,
2. Die Realschule zu Weimar.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Meiningen.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

X. Fürstentum Nassau jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Katharineums zu Lübeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Handelschule zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XIV. Elsaß-Lothringen.

1. Die Realklassen des Lyzeums zu Metz,
2. = " " " = " " Straßburg.

Provinz Brandenburg.

2. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumarkt.

Provinz Pommern.

3. Das Progymnasium zu Gartz a. d. Oder.

Provinz Posen.

4. Das Progymnasium zu Radetz,
5. " " " Rogaten,
6. " " " Trzemeszno.

Provinz Sachsen.

7. Das Progymnasium zu Sangerhausen.

Provinz Hannover.

8. Das Progymnasium zu Northeim.

Provinz Westphalen.

9. Das Progymnasium zu Dorsten,
10. " " " Rietberg.

Rheinprovinz.

11. Das Progymnasium zu Andernach,
12. " " " Boppard,
13. " " " M. Gladbach,
14. " " " Jülich,
15. " " " Linz,
16. " " " Malmedy,
17. " " " Neumieß,
18. " " " Prüm,
19. " " " Rheinbach,
20. " " " Siegburg.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin,
2. " Luisenstädtische Gewerbeschule dafelbst,
3. " Realschule zu Lübben,
4. " " " Spremberg.

Provinz Pommern.

5. Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

6. Die Gewerbeschule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

7. Die Realschule zu Altona,
8. " " " Riel,
9. " " " Niemünster.21. das Progymnasium zu Söbernheim,
22. " " " Trarbach,
23. " " " St. Wendel,
24. " " " Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

1. Das Lyzeum zu Hall (Rl. VI.),
2. " " " Ludwigsburg (Rl. VI b.),
3. " " " Dehringen (Rl. IV b.),
4. " " " Ravensburg (Rl. IV b.),
5. " " " Reutlingen (Rl. IV b.).

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Baden,
2. " " " Bruchsal,
3. " " " Donaueschingen,
4. " " " Lahr,
5. " " " Offenburg,
6. " " " Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Das Progymnasium zu Birkenselb.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogliche Lyzeum zu Eisenberg.

VI. Elsaß-Lothringen.

Das Progymnasium zu Saarburg.

Provinz Hessen-Nassau.

10. Die Realschule zu Eschwege,
11. " " " der israelitischen Religionsgesell-
schaft zu Frankfurt a. Main,
12. " " " der israelitischen Gemeinde da-
selbst,
13. " " " zu Hanau,
14. " " " Domburg v. d. Höhe,

Rheinprovinz.

15. Die Realschule zu Eissen,
16. " Gewerbeschule zu Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Städtische Realschule zu Bautzen,
2. " " " Grimmaischen,
3. " " " Glaudau,
4. " " " Leipzig,
5. " " " Mittweida,

6. die Städtische Realschule zu Reichenbach,
7. " " " " Schneeberg.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Überach (Rl. VI.),
2. " " " " Esslingen (Rl. VII.),
3. " " " " Hall (Rl. VII.),
4. " " " " Heilbronn (Rl. VII.),
5. " " " " Ludwigsburg (Rl. VI.),
6. " " " " Ravensburg (Rl. VI.),
7. " " " " Reutlingen (Rl. VII.),
8. " " " " Stuttgart (Rl. VII.),
9. " " " " Tübingen (Rl. VI.),
10. " " " " Ulm (Rl. VII b.).

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule zu Alsfeld,
2. " " " " Alzen,
3. " " " " Bingen,
4. " " " " Darmstadt,
5. " " " " Friedberg,
6. " " " " Gießen,
7. " " " " Mainz,
8. " " " " Michelstadt,
9. " " " " Offenbach,
10. " " " " Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Güstrow,
2. " " " " Güstrow,

3. die Realschule der großen Stadtschule zu Rostock,
4. " " " " Bismarck.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

- VII. Herzogthum Oldenburg.
1. Die Realschule zu Oberstein-War,
2. " " " " Oldenburg.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Das Herzogliche Real-Gymnasium zu Braunschweig.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Saalfeld.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. " " " " Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Realschule zu Bremen,
2. " " " " Bremerhaven,
3. " " " " Begegstadt.

XII. Elsaß-Lothringen.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Bischweiler,
2. " " " " Lycéums zu Colmar,
3. " " " " Protestantischen Gymnasiums zu Straßburg.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasiaten in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Andreashschule zu Berlin,
2. " höhere Bürgerschule zu Cottbus,
3. " " " " Wriezen.

Provinz Pommern.

4. Die höhere Bürgerschule zu Wolgast.

Provinz Sachsen.

5. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
6. " " " " Mühlhausen,
7. " " " " Naumburg,
8. " " " " Weissenfels.

Provinz Schleswig-Holstein.

9. Die höhere Bürgerschule zu Habersleben,

10. die höhere Bürgerschule zu Husum,

11. " " " " Lübeck,
12. " " " " Schleswig,
13. " " " " Sonderburg.

Provinz Hannover.

14. Die höhere Bürgerschule zu Emden,
15. " " " " Nienburg,
16. " " " " Northeim,
17. " " " " Otterndorf,
18. " " " " Uelzen.

Provinz Westphalen.

19. Die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
20. " " " " Schmallenberg,
21. " " " " Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

22. Die höhere Bürgerschule zu Hersfeld,
23. " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

24. Die höhere Bürgerschule zu Greifswald,
25. " " " Dömitz,
26. " " " Eupen,
27. " " " M.-Gladbach,
28. " " " Lennep,
29. " " " Neuwied,
30. " " " Rheydt,
31. " " " Saarlouis,
32. " " " Solingen,
33. " " " Wesel.

II. Herzogthum Lauenburg.

Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe.

III. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm (Al. VII.)

C. Lehraufstellen, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.**a. Hessenthe.**

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. e. gehören.

I. Königreich Preußen.**Provinz Preußen.**

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
2. " " " Jenbau,
3. " " " Marienwerder,
4. " " " Pillau.

Provinz Brandenburg.

5. Die höhere Bürgerschule zu Fürstenwalde,
6. " " " Guben,
7. " " " Kroppen,
8. " " " Luckenwalde,
9. " " " Nauen,
10. " " " Neustadt - Eberswalde,
11. " " " Rathenow.

Provinz Pommern.

12. Die höhere Bürgerschule zu Lauenburg,
13. " " " Stolp,
14. " " " Wollin.

Provinz Schlesien.

15. Die erste höhere Bürgerschule zu Breslau,
16. zweite " " baselbst,

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Baden,
2. Das Real-Gymnasium zu Lörrach,
3. " " " Pforzheim.

V. Großherzogthum Oldenburg.

- Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. " " " Ohrdruf.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.**VIII. Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Progymnasium zu Wischweiler,
2. " " " Gebweiler,
3. " " " Marckirch.

17. die höhere Bürgerschule zu Guhrau,
18. " " " Kreuzburg,
19. " " " Löwenberg,
20. " " " Striegau.

Provinz Sachsen.

21. Die höhere Bürgerschule zu Cöthenburg,
22. " " " Langensalza.

Provinz Schleswig-Holstein.

23. Die höhere Bürgerschule zu Marnie,
24. " " " Segeberg.

Provinz Hannover.

25. Die höhere Bürgerschule zu Celle,
26. " " " Clausthal,
27. " " " Einbeck,
28. " " " Hameln,
29. " " " Hannover,
30. " " " Hildesheim,
31. " " " Münzen,
32. " " " Papenburg,
33. " " " Quakenbrück,
34. " " " Stade.

Provinz Westphalen.

35. Die höhere Bürgerschule zu Bocholt,
36. : : : Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

37. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
38. : : : : Biebenkopf,
39. : : : : Cassel,
40. : : : : Diez,
41. : : : : Ems,
42. : : : : Frankfurt a. Main,
43. : Selektions-Schule dasselbst,
44. : höhere Bürgerschule zu Fulda,
45. : : : Geisenheim,
46. : : : Goettingen,
47. : : : Limburg,
48. : : : Marburg,
49. : : : Wiesbaden.

Rheinprovinz.

50. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
51. : : : Kerpen,
52. : : : Mayen.

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Knabenschule zu Leipzig.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Calw,
2. : : : Nürtingen,
3. : : : Rottweil.

bb. Andere Lehranstalten.**I. Königreich Preußen.**

Provinz Schleswig-Holstein.
Die Marineschule zu Kiel.

II. Königreich Bayern.

1. Die Industrieschule zu Augsburg,
2. : : : Kaiserlautern.
3. : Central-Thierarzneischule zu München,

b. Privat-Lehranstalten.*)**I. Königreich Preußen.**

Provinz Preußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die höhere Bürgerschule zu Karlsruhe,
2. : : : Constanz,
3. : : : Freiburg,
4. : : : Heidelberg.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2. : Realklassen des Friedrich-Franz-Gymna-
siums zu Parchim.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realabtheilung des Progymnasiums zu Birken-
feld.

VIII. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. : Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums
zu Cöthen,
3. : Franzschule des Herzoglichen Gymnasiums
zu Dessau,
4. : Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums
zu Herford.

IX. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

X. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

4. Die Industrieschule dasselb.

5. : : : zu Nürnberg,
6. : Landwirthschaftliche Centralschule zu
Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

1. Die höhere Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
2. : : : Dresden,
3. : : : Leipzig.

Provinz Brandenburg.

2. Die Handelschule zu Berlin,
3. das Victoria-Institut des Dr. Immanuel
Schmidt zu Falkenberg.

*). Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Besfähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungskommissarius abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarz
bach zu Ostrowo bei Gilehne.

Provinz Schlesien.

5. Die Handelschule des Dr. Steinhäus zu Breslau,
6. Das Pädagogium zu Riesch.

Provinz Hessen-Nassau.

7. Das Schenck'sche Lehr- und Erziehungs-Institut
zu Friedrichsberg bei Homburg.

Rheinprovinz.

8. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu
Bonn.

II. Königreich Bayern.

Die höhere Handelschule des Augsburger Handels-
vereins zu Augsburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-
Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. = Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan
(früher Dr. Kraule) dasselbst,
3. das moderne Gesamt-Gymnasium des Dr. Karl
Rühn zu Leipzig.

IV. Königreich Württemberg.

Die höhere Handelschule zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Hessen.

1. Die Privat-Realschule von Scharvogel zu Mainz,
2. = Handelschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.**I. Königreich Preußen.****Provinz Schlesien.**

1. Die Gewerbeschule zu Brieg*),
2. = = = Gleiwitz*),
3. = = = Görlitz*),
4. = = = Liegnitz*).

Provinz Hannover.

5. Die Gewerbeschule zu Hildesheim*).

Provinz Westphalen.

6. Die Gewerbeschule zu Bochum*).

Provinz Hessen-Nassau.

7. Die Gewerbeschule zu Cassel*). -

VI. Herzogthum Braunschweig.

1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu
Braunschweig,
2. = Talobson-Schule zu Seesen.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
Die Handelschule zu Gotha.**VIII. Herzogthum Anhalt.**

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Dr.
Brindmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Barop zu Reihau.**X. Fürstenthum Neustadt jüngere Linie.**

Die Handelschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Real-Lehranstalt von F. G. Petri zu Lübeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Schule von Dr. J. N. Bartels und
G. Förster zu Hamburg,
2. = = = des Dr. F. Billau dasselbst,
3. = = = Dr. J. G. Fischer dasselbst,
4. = = = der Gebrüder F. und W. Glitsa
dasselbst,
5. = = = des Dr. Richard Lange dasselbst,
6. = = = von F. L. Münchheim dasselbst,
7. = = = des Dr. M. Otto dasselbst,
8. = israelitische Stiftungsschule dasselbst,
9. = Talmud-Thora-Schule dasselbst.

Rheinprovinz.

8. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen**),

9. Die Gewerbeschule zu Coblenz*),

10. = = = Greifeld*),

11. = = = Elberfeld*).

*) Die unter Nr. 1-7 und 9-11 aufgeführten An-
stalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler
ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen
Klassen die Reife für die Hochklassi erworben haben.

**) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Besähr-
ungsergebnisse aussstellen, welche nach Absolvirung der bei-
den höheren Klassen die Reife für Sekunda dargethan
haben.

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz*).

*) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Besitzungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissarius abgehaltenen Schlusssprüfung vorgehan haben, daß sie den ersten (1½-jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrprogramm genügend angeeignet haben.

III. Königreich Württemberg.

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart**).

**) Diese Anstalt darf Besitzungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche der mathematischen Abtheilung mindestens ein Jahr lang angehört und sich das Program dieser Abtheilung gut angeeignet haben.

Vorführung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine Revision der Bestimmungen über die Stiftung von Jahrstagen zu den örtlichen Kirchenpflegen.

Vom 21. März 1876.

Nachdem die über die Stiftung von Jahrstagen zu den örtlichen Kirchenpflegen in der Ministerial-Vorführung vom 20. April 1869 (Reg. Blatt Seite 163 ff.) gegebenen Bestimmungen infolge der Einführung der Marktrechnung im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariat in Rottenburg einer Revision unterworfen worden sind, wird in Gemäßheit derselben mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage hiermit Nachstehendes vorfügt:

1. Der Mindestbetrag einer Stiftung soll

- a) für eine einfache stille Jahrtagsmesse, welche ordnungsmäßig verkündet wird, in 80 M.
 - b) für eine solche Messe mit Nebengebeten oder der absolutio ad tumham in 100 M.
 - c) für ein einfaches gefungenes Requiem ohne Nebenverrichtungen in . . . 120 M.
 - d) für ein Requiem mit Nebengebeten oder der absolutio ad tumham in . . . 140 M.
- bestehen.

2. Von dem zu 4 % zu berechnenden Ertrag dieser Kapitalien mit beziehungswise 3 M. 20 S., 4 M., 4 M. 80 S. und 5 M. 60 S. sollen erhalten:

zu a)	der Geistliche	1 M. 12 S. = 35 %
	der Messner .	22 S. = 6 2/8 %
	der oder die Ministranten	10 S. = 3 1/8 %
		1 M. 44 S. = 45 %

zu b) der Geistliche	1 M 40 ♂ = 35 %
der Messner	30 ♂ = 7 1/4 %
der oder die Ministranten	15 ♂ = 3 3/4 %

$\underline{1 M 85 ♂ = 46 \frac{1}{4} \%}$

zu c) der Geistliche	1 M 56 ♂ = 32 1/2 %
der Organist	80 ♂ = 16 2/3 %
der Kallant	25 ♂ = 5 5/14 %
der Messner	30 ♂ = 6 1/4 %
die Ministranten	15 ♂ = 3 1/8 %

$\underline{3 M 6 ♂ = 63 \frac{3}{4} \%}$

(Sollte hiebei für Sänger etwas aufzuwenden sein, so wäre dies noch besonders durch Stiftung festzusehen.)

zu d) der Geistliche	1 M 75 ♂ = 31 1/4 %
der Organist	96 ♂ = 17 1/7 %
der Kallant	35 ♂ = 6 1/4 %
der Messner	40 ♂ = 7 1/7 %
die Ministranten	18 ♂ = 3 3/14 %

$\underline{3 M 64 ♂ = 65 \%}$

3. Der Ueberschuss des Ertrags des Stiftungskapitals, welcher bei 4 %

zu 2. a)	1 M 76 ♂ = 55 %
b)	2 M 15 ♂ = 53 3/4 %
c)	1 M 74 ♂ = 36 1/4 %
d)	1 M 96 ♂ = 35 %

beträgt, und überdies etwa durch Anlegung des Stiftungskapitals zu einem höheren Zinsfuß als zu 4 % erzielt werden kann, fällt der Stiftungspflege zu, theils zu Befreiung des Kulturaufwands, theils zu Deckung der Verwaltungskosten einschließlich der Steuern, theils als Äquivalent für das mit Uebernahme der Stiftung wegen der darauf haftenden Verbindlichkeiten verknüpfte Risiko.

4. Soll eine Jahresmesse in einer von der Pfarrkirche etwas entfernten Nebenkapelle außerhalb Etters gelesen werden, so sind die Gebühren für den Geistlichen, den Messner

und den Ministranten nach der Entfernung zu erhöhen, was selbstverständlich auch ein entsprechend höheres Stiftungskapital erfordert.

5) Wird im einzelnen Falle ein höheres Stiftungskapital hinterlegt, als die obigen Minimalsätze (vergl. Ziffer 1) bezeichnen, so kommen, wenn der Stifter selbst über die Gebühren spezielle Bestimmungen getroffen hat, diese zur Anwendung, vorausgesetzt, daß hiebei der Kirchenpflege ihr verhältnismäßiger Anteil an dem Stiftungskapitalertrage gewahrt bleibt; wosfern aber der Stifter nichts bestimmt hat, sind die Gebühren sämmtlicher betheiligten Kirchendiener nach dem Verhältnisse der für die Minimalbeläge der Stiftungskapitalien bestimmten Belohnungen (vergl. Ziffer 2), ausgedrückt in Procenten des Stiftungskapitalertrags unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 4 %, von dem Stiftungsrathe zu bemessen.

6. Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn vom Stifter nicht aus eigenem Antriebe ein den Minimalatz für die betreffende Fahrtagsstiftung (vergl. Ziffer 1) übersteigendes Stiftungskapital hinterlegt, sondern von den Vertretern der Kirchenpflege die Hinterlegung eines höheren Kapitals als Bedingung der Annahme der Stiftung gefordert wird, was insoweit zulässig ist, als für eine solche Mehrforderung besondere in örtlichen Verhältnissen liegende Gründe gegeben sind.

7. Die gemeinschaftlichen Oberämter sind ermächtigt, der Annahme von Fahrtagsstiftungen Seitens der Kirchenpflegen in denjenigen Fällen, in welchen diese Stiftungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, die Genehmigung zu ertheilen.

Wenn die in Ziffer 6 am Schlusse angegebene Voraussetzung im einzelnen Falle nicht unzweifelhaft zutreffen oder die Fahrtagsstiftung sonstigen Vorschriften der gegenwärtigen Verfügung nicht entsprechen sollte, so ist die Entschließung der Kreisregierung einzuholen, welche zuvor mit dem K. katholischen Kirchenrath Rücksprache zu nehmen hat.

Stuttgart, den 21. März 1876.

Sid.

Gehler.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Neulautern, Oberamt Weinsberg. Vom 17. März 1876.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 17. v. M. ist die durch K. Verordnung vom 25. September 1855, Reg. Blatt S. 219 angeordnete besondere Staatsaufsicht über die Gemeinde Neulautern, Oberamt Weinsberg, aufgehoben worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 17. März 1876.

Sid.

Verschönerung des Ministeriums des Innern, betreffend das Sammeln von Fröschenkeln.

Vom 17. März 1876.

Unter Bezugnahme auf Art. 7 Ziffer 2 und Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, Reg. Blatt Seite 393, wird zu Verhütung der beim Sammeln von Fröschenkeln vorkommenden Thierquälerei untersagt, die Beine vom Rumpf der Frösche abzutrennen, bevor letztere getötet sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind, soweit nicht der §. 360 Ziff. 13 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich Platz greift, nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 1 und Ziff. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts, zu bestrafen.

Stuttgart, den 17. März 1876.

Sid.

Verschönerung des Ministeriums des Innern, betreffend die polizeilichen Maßregeln gegen die Krähe.

Vom 23. März 1876.

Unter Bezugnahme auf Art. 25 Abs. 1 und Ziff. 4 und Art. 57 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, vom 27. Dezember 1871, wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 23. März 1876 Folgendes verfügt:

1. Sämtliche Bezirks- und Ortspolizeibehörden haben die zur Vornahme des Heilverfahrens bei den an der Kräze Erkrankten und zur möglichsten Verhütung der Weiterverbreitung der Kräze dienlichen Anordnungen zu erlassen und unter Mitwirkung der Oberamtsphysikale die Vollziehung der durch gegenwärtige Verfügung getroffenen Vorschriften zu überwachen. Insbesondere gehört zu den Obliegenheiten dieser Behörden, Reisende, welche kräzefrank besunden werden, anzusehen, ihre Reise zu unterbrechen und ihre Heilung zu bewerkstelligen; solchen kräzefranken Reisenden, welche noch am Tage der Entdeckung der Krankheit ihren dauernden Aufenthaltsort erreichen können und sich an solchen begeben wollen, die sofortige Rückkehr dahin ohne Aufenthalt und in bestimmter Wegrichtung aufzuerlegen und die Polizeibehörde dieses Orts von der getroffenen Anordnung zu benachrichtigen; Kräzefranken, welchen es an der Privatpflege fehlt, unter thunlichst erleichterten Bedingungen Aufnahme in öffentlichen Krankenanstalten zu verschaffen; auch zu Beseitigung der Gefahr des Rückfalls der Kranken und der Ansteckung anderer Personen die erforderliche Reinigung von Betten, Kleidern und sonstigen Gebräuchsgegenständen der Erkrankten vorzulehren.

2. Die Schullehrer haben ein wachsames Auge auf Hantanschläge der Schulkinder zu richten und sobald sie einen verdächtigen Ausschlag an den Händen bemerken, das betreffende Kind aus der Schule zu entlassen, auch dessen Angehörige auf den Grund hieron aufmerksam zu machen.

Für den Fall, daß das Kind nicht spätestens nach acht Tagen geheilt in die Schule zurückkommt, ist der Ortschulbehörde davon Anzeige zu machen, damit die Heilung nötigen Fälls durch amtliches Einschreiten bewirkt wird.

3. Hausväter, Handwerksvorstände, Fabrikinhaber, Vorsteher von Instituten und Anstalten jeglicher Art, in welchen eine Mehrzahl von Personen beschäftigt oder untergebracht ist, haben, sobald bei einer ihrem Kreise angehörigen Person Spuren der Kräze sich zeigen, dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe ärztlich untersucht und im Falle ihres Erkranktheins an der Kräze zum Zwecke der Heilung alsbald und insolange von anderen Personen abgesondert, oder aus der Anstalt entfernt wird, bis ihre gänzliche Heilung nachgewiesen ist.

4. Die Inhaber von Gastwirtschaften und Herbergen, in welchen wandernde Gewerbsgehilfen, herumziehende Gewerbeleute und dergl. Personen ihr Nachtlager haben, sind verpflichtet, auf die bei ihnen sich einfindenden Fremden hinsichtlich deren Belastung

mit Kräfte sorgfältig Acht zu haben, das Zusammewohnen von Krähekranken mit Gesunden so viel möglich zu verhindern, und erstere der Ortsobrigkeit für den Zweck der Herbeiführung des Heilverfahrens anzeigen.

5. Wenn in einer Gemeinde die Kräfte sich gleichzeitig auf eine größere Zahl der Bewohner eines oder mehrerer Häuser verbreitet, so hat der Ortsvorsteher hierüber an das Oberamt Bericht zu erstatten, worauf letzteres nach Berücksichtigung des Oberamtsphysikals die geeigneten Maßregeln zur Heilung der Kranken und gegen die weitere Verbreitung des Uebels zu treffen hat.

Bei großer Ausdehnung der Kräfte in minder bemittelten Gemeinden hat das Oberamt an das Medizinalkollegium Bericht zu erstatten, welches wegen etwaiger Behandlung der Krankheit unter Staatsfürsorge Verfügung treffen wird.

6. Hinsichtlich der Kosten der Heilung hilfsbedürftiger Krähekranker kommen die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 17. April 1873 (Reg. Blatt S. 109) zur Anwendung.

Derartige Kranken sind womöglich einem öffentlichen Krankenhouse zuzuweisen. Wo dies nicht angeht, hat die Heilung in einem von der Gemeindebehörde anzuseienden besonderen, mit Badeeinrichtung versehenen heizbaren Lokal unter Anleitung des Orts- oder Bezirks-Armenarztes zu geschehen.

7. Gegen Übertretungen der Vorschriften in Punkt 3 und 4 der gegenwärtigen Verfügung und der auf Grund dieser Verfügung von den zuständigen Behörden getroffenen Anordnungen haben die Oberämter gemäß Art. 25 und 62 des Gesetzes, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1871, strafrechtlich einzuschreiten.

Durch diese Verfügung werden die die Kräfte betreffenden früher erlassenen Polizeivorschriften mit Ausnahme der in Kraft bleibenden Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. September 1829, betreffend die Maßregeln gegen Verbreitung der Kräfte unter den Gefangenen (Reg. Blatt S. 384 ff.), ersetzt.

Stuttgart, den 23. März 1876.

S i d.

Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Ravensburg, betreffend das von dem K. Kammerherrn Freiherrn Karl August Christian Friedrich von König zu Warthausen errichtete Familienstatut. Vom 14. März 1876.

Der K. Kammerherr Freiherr Karl August Christian Friedrich von König zu Warthausen hat durch einen am 2. November 1875 verfaßten Nachtrag zu seinem am 4. Mai 1865 errichteten Familienstatute das Recht der Nachfolge in das von ihm gesetzte Familienfideicomiß unter Aufhebung der diesfalls verordneten Eventualberechtigung der Seitenverwandten auf seine eigene agnatische männliche Nachkommenschaft eingeschränkt.

Nachdem diesem Nachtrag heute die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden ist, wird solches unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Juli 1865 (Reg. Blatt S. 151) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Civilkammer des K. Kreisgerichtshofs zu Ravensburg, den 14. März 1876.
Hierlinger.

Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem Freiherrn Gottlieb Benedikt von Herman auf Wain errichteten Familienstatutes. Vom 16. März 1876.

Der Freiherr Gottlieb Benedikt von Herman auf Wain hat am 30. November 1873 ein Familienstatut errichtet, wornach das ihm gehörige bisher allodial Rittergut zu Dietenheim, D.A. Laupheim, dem freiherrlich von Herman'schen Fideikomisse einverlebt werden soll, in welchem gemäß der Stiftungsurkunde vom 12. November 1779 in erster Linie die männlichen Nachkommen des Johann Theobald von Herman, in zweiter die des Philipp Adolf von Herman, in dritter die des Johann von Herman, in vierter die des Johann Sigmund von Lupin je nach dem Rechte der Primogenitur zur Nachfolge berufen sind.

Nachdem diesem Statute hente die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden ist, so wird dies hiermit bekannt gemacht.

So beschlossen von der Civil-Kammer des K. Kreisgerichtshofs zu Ulm, den 16. März 1876.

Für den Vorstand:
Vanderer.

- Die am 6. März 1876 zu Berlin ausgegebene Nummer 6 des Reichsgesetzblattes enthält:
Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich
vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung derselben. Vom 26. Februar 1876.
Verlautmachung, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich. Vom 26. Februar 1876.
- Die am 13. März ausgegebene Nummer 7 enthält:
Gesetz, betreffend das Etatjahr für den Reichshaushalt. Vom 29. Februar 1876.
Gesetz, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspost-Verwaltung. Vom 4. März 1876.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 15. April 1876.

I n h a l t.

Berfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Ordnung für den Floßhafen in Neckarsulm. Vom 27. März 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die eichamtliche Behandlung vorchristwidriger Räze, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge. Vom 30. März 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gottlieb-Luk'sche Stiftung in Gießlingen, Oberamts Brackenheim. Vom 6. April 1876. — Bekanntmachung des Oberamts Aalen, betreffend die veränderte Klasseneinteilung der Stadtgemeinde Aalen. Vom 29. März 1876.

V e r f ü g u n g d e r M i n i s t e r i e n d e r a u s w ä r t i g e n A n g e l e g e n h e i t e n u n d d e s I n n e r n , b e t r e f f e n d d i e O r d n u n g
für den Floßhafen in Neckarsulm. Vom 27. März 1876.

Die für den Floßhafen in Neckarsulm erlassene Ordnung wird in Nachstehendem
zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 27. März 1876.

M i t t n a c h t .

S i d .

O r d n u n g für den Floßhafen in Neckarsulm.

I. Umfang und Bestimmung des Hafens.

§. 1.

Das Gebiet des an den Bahnhof angebauten Hafens, auf welches die nachstehenden
Vorschriften Anwendung finden, umfaßt das Bassin mit Ausfahrt, den Schutzbamm

zwischen Bassin und Neckar, sowie die anstehenden Lager- und Verladeplätze mit Böschungen und Abladerampen bis zu den nächsten Gleise- und Wege-Anlagen.

§. 2.

Der Hafen hat die Bestimmung, als Einbindestätte für Lang- und Hartholz zu dienen.

II. Verwaltungsbhörden.

§. 3.

Die Verwaltung des Hafens ist der K. Eisenbahndirection unterstellt.

Die unmittelbare Handhabung der Hafenordnung ist Obliegenheit des jeweiligen Eisenbahnstationsvorstandes in Neckarsulm.

§. 4.

Die Übertretungen der Bestimmungen der Hafenordnung unterliegen der Untersuchung und Bestrafung durch die ordentlichen Polizeibhörden nach Maßgabe des Art. 44 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 (Regierungsblatt S. 404), betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich.

III. Benützungswweise des Hafens.

§. 5.

Das Abladen der Stämme von den Eisenbahnwagen auf die Lagerplätze und das Hinablassen in das Bassin darf nur über die von der Verwaltung für diesen Zweck hergestellten Abladerampen erfolgen. Für das Einwerfen der Hartholzstämme ist die an der südlichen Schmalseite des Bassins angebrachte Rampe bestimmt; über eine der übrigen Rampen Hartholzstämme zu bemegen, ist verboten.

Während des Schlusses der Flöherei darf ohne Erlaubniß des Hafen- (Stations-) Vorstandes kein Holz in das Bassin geworfen werden.

§. 6.

Tannene Flöhölzer, welche zur Zusammensetzung von Eichenschollen in den Hafen eingeführt werden wollen, sind zuvor bei dem Hafenvorstand unter Nachweisung dieser Bestimmung anzumelden.

Zu ihrer Beladung und Wiederanfahrt wird eine Frist von 2 Tagen gegeben.

§. 7.

Das Einbinden des Holzes im Hafen muß beginnen, sobald sich die für ein Gestör erforderliche Zahl von Stämmen gleicher Länge im Hafen befindet.

Behufs Sortirens der Flöghölzer in die Uferpflasterungen Pfähle und dergleichen einzutreiben, ist verboten.

Die eingebundenen Gestöre sind jeden Abend, spätestens aber bis 8 Uhr des folgenden Morgens, aus dem Hafen zu entfernen. Das Zusammenhangen der Gestöre findet im offenen Neckar statt, wobei die Hafenausfahrt für das Auslaufen weiterer Gestöre stets frei zu halten ist.

§. 8.

Die Überwinterung von Langholzgestöre und Eichenschollen an den vom Hafenvorstande anzufestigenden Stellen ist gestattet. Dieselben müssen ordnungsmäßig angebunden sein.

Von weiterher kommende Flöze, Eichenschollen etc. dürfen nur in Notfällen in das Bassin einlaufen und eventuell überwintern bei nachgewiesener Unmöglichkeit der Weiterreise. Vor dem Einlaufen solcher Flöze oder Eichenschollen ist unter allen Umständen die Erlaubniß des Hafenvorstandes einzuholen. Die Wiederausfahrt erfolgt, so bald sie möglich ist.

Bemerkung: Das Gleiche gilt auch für Schiffe, welche sich in Gefahr befinden.

§. 9.

Durch Reparaturarbeiten im Hafengebiet veranlaßte Störungen beim Einwerfen oder Einbinden des Holzes begründen gegen die Hafenverwaltung keine Schadensersatzansprüche, sie befreien nur für die Zeit der Störung von den für Fristversäumnisse festgesetzten Conventionalstrafen.

§. 10.

Als Arbeitszeit gilt innerhalb Tagesdauer vom 1. April bis letzten September die Zeit von Morgens 5 Uhr bis Abends 7 Uhr, — vom 1. Oktober bis letzten März die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, mit alleiniger Unterbrechung von Mittags 11 bis 12 Uhr.

Bei Nacht darf im Bassin nicht gearbeitet werden, desgleichen ist das Arbeiten an Sonn- und Festtagen, außerordentliche Fälle, worüber der Hafenvorstand erkennt, ausgenommen, nicht gestattet.

§. 11.

Zu den Arbeiten im Hafengebiete dürfen nur Personen von gутem Leumund verwendet werden.

Unter allen Umständen haften die Arbeitgeber für ihre Leute.

Unter den Arbeitern beziehungsweise Flöhern muß vom Flösherrn dem Hafenvorstand ein für allemal ein Arbeiter bezeichnet werden, der bei Abwesenheit des ersten die Weisungen des Hafenvorstandes entgegenzunehmen und auszuführen hat.

IV. Verkehr zwischen Bahnhof und Hafen.

§. 12.

Ein Anmelden der mit der Bahn angelkommenen belasteten Langholzwagen findet nicht statt. Mit dem Entlasten der Wagen muß, sobald dieselben in den Abladegeleisen aufgestellt sind, sofort begonnen werden.

§. 13.

Für die Entlastung von auf den Abladegeleisen stehenden 1 Paar Langholzwagen in das Bassin, sowie für die Wiederfreimachung der Wasserfläche vor der Rampe wird die Frist von einer Stunde gegeben, für das Abladen des Holzes von dem Bahnwagen auf die Lagerplätze eine solche von zwei Stunden. Die Fristen beginnen mit dem in §. 10 genannten Zeitpunkt, beziehungsweise mit der Zeit der erfolgten Abladung des nächst vorhergegangenen Wagens.

Unterbrechungen im Entlasten durch Besperzeit und dergleichen dürfen an der Entlastungsfrist nicht abgerechnet werden.

Wenn sich beim Losschlagen der Bolzen oder Entfernung der Stützen besondere unvorhergesehene Schwierigkeiten ergeben, wird der damit verbundene Zeitverlust vom Stations-(Hafen-)Vorstande bei Berechnung der Abladefrist bewilligt werden.

§. 14.

Bei Überschreitung der vorgenannten Entlastungsfristen wird von dem Wagenempfänger die Hälfte der bahndienstlichen Wagenmiethe erhoben, wobei die Überschreitung beim Abladen in das Bassin um eine Stunde, beim Abladen auf die Lagerplätze um zwei Stunden je gleich einem Tage zu rechnen ist.

V. Gebühren und Conventionalstrafen.

§. 15.

A. Überwinterungs-Gebühren.

Für den Winteraufenthalt der Langholzgestöre, Eichenschollen und Kurzholzflöße im Hafen

- a) für ein Gestör oder die einem solchen entsprechende Anzahl nicht flüssigerecht eingebundener Stämme Langholz 2 M. 20 S.
 - b) für eine Eichenscholle oder einen Kurzholzfloß 8 M. 60 S.
- Einzelne Stücke bezahlen nach Verhältniß.

Der Gebühr unterliegen diejenigen Gestöre &c., welche während des Schlusses der Flößerei oder nach eingetretener Unterbrechung der Flößerei durch Frost 4 Wochen und länger im Hafen sich aufhalten.

§. 16.

B. Lager-Gebühren.

Die zur Lagerung von Holz bestimmten Lagerplätze (§§. 1. 5) werden durch Vermittlung des Hafenvorstandes in Zeitpacht gegeben.

Für Lagerung von Holz auf denjenigen Plätzen, welche nur dem vorübergehenden Zwecke des Ausladens oder Einwerfens dienen (§. 5), ist, insoweit und insolange eine Lagerung mit Rücksicht auf den obigen Verkehr nach dem Ermeessen des Hafenvorstandes überhaupt zulässig erscheint, eine Lagergebühr von 20 S. pro angefangenen Monat und □ M. des belegten Platzes zu entrichten.

§. 17.

C. Conventionalstrafen.

Bei Nichteinhaltung der in den §§. 6 und 7 festgesetzten Fristen ist an Conventionalstrafen zu entrichten

zu §. 6 für jeden Stamm per Tag 10 S.

zu §. 7 für ein Gestör oder eine Eichenscholle oder einen Kurzholzfloß per Tag 3 M.

Für den Ansatz der Conventionalstrafen ist der Hafen-(Stations-)Vorstand zuständig.

Wenn durch das Unterlassen der Räumung des Hafens Verkehrsstörungen herbeigeführt werden, wird außerdem auf Antrag des Hafenvorstandes gegen die Säumigen mit Ordnungsstrafen (vergl. §. 4) eingeschritten.

Stuttgart, den 27. März 1876.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maasse, Gewichte und sonstiger Messwerkzeuge. Vom 30. März. 1876.

Die im Centralblatt für das deutsche Reich, Jahrgang 1876, Nro. 12 Seite 185 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. d. Ms. wird durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. März 1876.

Sid.

Bekanntmachung,

betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maasse, Gewichte und sonstiger Messwerkzeuge.

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrat in Bezug auf die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maasse etc. (Artikel 10 der Maass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868; Bundesgesetzblatt Seite 473*) die nachstehende Anordnung getroffen.

Die Eichungsbehörden haben denjenigen, mit dem Eichungsstempel versehenen Maassen, Gewichten, Waagen oder sonstigen Messwerkzeugen, welche bei einer eichamtlichen Prüfung vorschriftswidrig befunden werden, vor deren Rückgabe die Beglaubigung ihrer Zulässigkeit im öffentlichen Verkehr durch Vernichtung des Stempels zu entziehen, wenn die nach den bestehenden Bestimmungen zulässige Verichtigung entweder an sich oder wegen des Widerspruchs der Betheiligten nicht bewirkt werden kann.

Berlin den 22. März 1876.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Cd.

*) Württ. Reg. Blatt von 1871 Nro. 1, Anhang S. 34.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit
an die Gottlieb Lut'sche Stiftung in Güglingen, Oberamts Brackenheim. Vom 6. April 1876.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M.
der Gottlieb Lut'schen Stiftung in Güglingen, Oberamts Brackenheim, das Recht
der juristischen Persönlichkeit gnädigst verliehen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht
wird.

Stuttgart, den 6. April 1876.

Sid.

Bekanntmachung des Oberamts Aalen, betreffend die veränderte Klasseneintheilung der Stadt-
gemeinde Aalen. Vom 29. März 1876.

Durch Erkenntniß der unterzeichneten Stelle vom heutigen ist die Stadtgemeinde
Aalen bei einer nachhaltigen Zunahme der Bevölkerung über die Normalzahl von fünf-
tausend Einwohnern im Hinblick auf §. 2. des Verwaltungseidits und auf die Verfü-
gungen des Ministeriums des Innern vom 14. April 1829 und vom 1. Mai 1849,
die Revision der Klasseneintheilung der Gemeinden betreffend, von der zweiten in die
erste Klasse der Gemeinden versetzt worden.

Den 29. März 1876.

Königliches Oberamt:
Preu.

Die am 5. April 1876 zu Berlin ausgegebene Nummer 8 des Reichsgesetzblattes enthält:
Belanntmachung, betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftenwidriger Masse, Gewichte und
sonstiger Meßwerkzeuge. Vom 22. März 1876.
Belanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrag des steuerfreien
ungebedienten Rotenumlaufs. Vom 1. April 1876.

.....

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 4. Mai 1876.

Inhalt.

Berfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Außerkursschaltung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 26. April 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Kleinkinderrettungs-Verein in Stuttgart. Vom 20. April 1876. — Berfügung des Finanzministeriums, betreffend die Kontrolle des Verlehs mit Wein zwischen Württemberg und Elsäss-Lothringen. Vom 18. April 1876. — Berfügung des Finanzministeriums, betreffend die Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenhälften. Vom 29. April 1876.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkursschaltung von Scheidemünzen der Thalerwährung.

Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Art. 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die $\frac{1}{2}$ Groschenstücke der Thalerwährung, die $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{12}$ Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $\frac{1}{12}$ Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in Art. 15 Nr. 3 des

Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Versfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Auferkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 26. April 1876.

Unter Bezugnahme auf vorstehend abgedruckte, im Reichsgesetzblatt S. 162 erschienene Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dieser Bekanntmachung näher bezeichneten Scheidemünzen der Thalerwährung von den dieszeitigen öffentlichen Kassen in Gemäßheit des §. 4 der K. Verordnung vom 5. März 1875, betreffend die Einführung der Reichsmarkrechnung (Reg. Blatt S. 161), vom 1. Juni d. J. an nicht mehr werden in Zahlung angenommen werden.

Stuttgart, den 26. April 1876.

Sicd. Renner.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Kleinkinderrettungs-Verein in Stuttgart. Vom 20. April 1876.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. April dem Kleinkinderrettungs-Verein in Stuttgart auf Grund der vorgelegten Statuten das Recht der juristischen Persönlichkeit gnädigst verliehen, was mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß der Verein seinen rechtlichen Wohnsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart, den 20. April 1876.

Sicd.

Versfügung des Finanzministeriums, betreffend die Kontrolle des Verkehrs mit Wein zwischen Württemberg und Elsaß-Lothringen. Vom 18. April 1876.

Unter Beziehung auf die §§. 2 und 9 der Verfügung vom 3. Juni 1868, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangssteuern unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen (Reg.-Blatt S. 251) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Erleichterung des Verkehrs die Einfuhr von Wein aus Elsaß-Lothringen nach Württemberg, sowie die Ausfuhr von Wein aus Württemberg nach Elsaß-Lothringen, sofern der Transport vermittelst der Eisenbahn durch das Großherzogthum Baden stattfindet und der Wein nicht als ausländischer Wein unter Zollkontrolle steht, außer mit Uebergangsschein fortan auch mit einem steueramtlichen Transportsschein beziehungsweise mit einem Elsaß-Lothringenschen Ausfuhrsschein erfolgen kann.

Stuttgart, den 18. April 1876.

Renner.

Versfügung des Finanzministeriums, betreffend die Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine. Vom 19. April 1876.

In Beziehung auf beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine hat der Bundesrath die nachstehend abgedruckten Bestimmungen erlassen, welche hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich sämtlichen Staatsklassenstellen unter Hinweisung auf das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 zur Nachachtung eröffnet werden.

I. Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geliebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (vgl. §. 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874, R.G.Bl. S. 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichshauptkasse und die Oberpostkassen, für Preußen die Generalstaatskasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, für die übrigen Bundesstaaten die Landes-Centralkassen, in Württemberg also die K. Staatshauptkasse) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichshauptkasse auch von den vorbezeichneten übrigen Sammelstellen, in Württemberg also von der K. Staatshauptkasse, gegen umlauffähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

II. Auf Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft oder deren Erfaß nach §. 6 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 dem Ermessen der Reichsschuldenverwaltung überlassen ist, finden die Bestimmungen unter I. keine Anwendung, vielmehr ist der Einlieferer solcher Scheine mit dem Antrage auf Erfaß an die Reichsschuldenverwaltung zu verweisen.

Stuttgart, den 29. April 1876.

Renner.

Die am 12. April 1876 zu Berlin ausgegebene Nummer 9 des Reichsgesetzblattes enthält:
Gesetz über die eingeschriebenen Hilfsklassen. Vom 7. April 1876.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung. Vom 8. April 1876.

Die am 15. April ausgegebene Nummer 10 enthält:

Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen. Vom 1. April 1876.

Die am 18. April ausgegebene Nummer 11 enthält:

Verordnung, betreffend die Käutionen der Telegraphenbeamten. Vom 3. April 1876.

Bekanntmachung, betreffend die Auferklausierung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Nr 15.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 20. Mai 1876.

Z u h a l t.

Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Besugniß der Wundärzte zur Besorgung von Impfgeschäften.
Vom 8. Mai 1876.

Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Besugniß der Wundärzte zur Besorgung von
Impfgeschäften. Vom 8. Mai 1876.

Nachdem der Bundesrat in der Sitzung vom 27. April d. J. in Betreff der Anstellung von Wundärzten als Impfarzten beschlossen hat, zu erklären, daß das Impfgesetz die vor dem Erlass der Gewerbeordnung auf Grund der Landesgesetzgebung für eine beschränkte Ausübung der Heilkunde in einem Bundesstaate approbierten und durch diese Approbation zur Ausführung von Impfungen berechtigten Wundärzte, — da dieselben, soweit ihre durch die landesrechtliche Approbation anerkannte Fähigung überhaupt reicht, im Sinne der Reichsgesetzgebung ebenfalls als Aerzte anzusehen sind, — weder von der Berufung zu Impfarzten, noch von der Berechtigung zur Vornahme von Impfungen in der Privatpraxis ausschließe, wird verfügt, daß in Württemberg diejenigen Wundärzte, welche sich durch ihre Prüfungzeugnisse über die erlangte Ermächtigung zur Besorgung von Impfgeschäften auszuweisen vermögen, bezüglich der Vornahme öffentlicher und privater Impfungen den Aerzten in Rechten und Pflichten gleichstehen.

Diejenigen Wundärzte, welche von der ihnen hienach zustehenden Besugniß zum Impfen Gebrauch machen wollen, haben hievon unter Vorlegung ihrer Prüfungzeugnisse dem Oberamtsarzt des Bezirks, in welchem sich ihr Wohnort befindet, Anzeige zu machen. Dem Oberamtsarzte liegt ob, den Anspruch jedes Wundarztes zu prüfen und wenn sich

hiebei kein Anstand ergibt, die erfolgte Anzeige unter Rückgabe des Prüfungszeugnisses zu bescheinigen, von der Impsbefugniß des Wundarztes aber in der fortlaufenden Übersicht über die öffentlich ermächtigten Medicinalpersonen (vergl. §. 4 der Ministerial-Verfügung vom 8. April 1872) unter Rubrik Ziffer 5 Vormerkung zu machen.

Die Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 25. Februar 1875, wonach unter den zum Impfen ermächtigten Aerzten nur approbierte innere Aerzte verstanden wurden (§. 16), und bei der Bestellung von Impfarzten außer dem Oberamtsarzte nur auf approbierte Aerzte Rücksicht genommen werden durfte (§. 1 Abs. 3), werden durch Vorstehendes abgeändert.

Stuttgart, den 8. Mai 1876.

Sid.

Die am 11. Mai 1876 zu Berlin ausgegebene Nummer 12 des Reichsgesetzblattes enthält:

Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansiedlungsstoffen bei Viehhöfderungen auf Eisenbahnen.
Vom 25. Februar 1876.



Nr 16.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 29. Mai 1876.

Inhalt.

Versfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Hasen- und Zollhofs-Ordnung für Friedrichshafen. Vom 28. April 1876.

Versfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Hasen- und Zollhofs-Ordnung für Friedrichshafen. Vom 28. April 1876.

In Nachstehendem wird die Hasen- und Zollhofs-Ordnung für Friedrichshafen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 28. April 1876.

Sid.

Renner.

Hasen- und Zollhofs-Ordnung für Friedrichshafen.

Die Hasen- und Zollhofsordnung schließt sich an die Vorschriften der internationalen Schiffahrts- und Hafen-Ordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Reg. Blatt von 1868 S. 39) und des Zollgesetzes vom 10. Juli 1869 (Reg. Blatt S. 225), sowie an die verschiedenen zu deren Ausführung ergangenen Verfügungen an und enthält nur solche zu Vollziehung dieser gesetzlichen und reglementären Bestimmungen getroffenen speziellen administrativen Anordnungen, welche sich auf die besonderen örtlichen Verhältnisse in Friedrichshafen beziehen.

I. Umfang des Hafengebiets.

§. 1.

Das Hafengebiet in Friedrichshafen umfaßt:

- 1) Das Hafenbecken, dessen Grenzen gegen Westen und Süden die Hafenmauer, gegen Osten die Pfahlwand, gegen Norden der Hafenquai bildet;
- 2) das Hauptzollamt-Gebäude mit den darin befindlichen Kanzleien, dem Dienstzimmer der Grenzaufseher, einer Revisionshalle für zollpflichtige Güter, einer solchen für frei Verkehrsgüter, einer Niederlage für zollpflichtige Güter und einer solchen für freie Verkehrsgüter;
- 3) das Gepäckrevisionslokal;
- 4) die den Hafen umschließenden Mauern und Dämme, den Leuchtturm, die Ladebrücken, die Brücke für das Schienengeleise;
- 5) den Hafenquai;
- 6) die Schiffswerfte mit dem an dieselbe stoßenden Holzschuppen;
- 7) die auf dem Hafenquai und der Dammbrücke befindlichen Schienengeleise;
- 8) das Magazin für die Hafenbau-Verwaltung mit dem sogenannten Auslandschuppen, sowie den vor und hinter demselben liegenden aufgefüllten Platz;
- 9) den an letzterem anstoßenden früher Hager'schen Garten mit Schilfplatz.

II. Benützung des Hafens und seiner Anstalten.

1) Allgemeine Bestimmung.

§. 2.

Die Benützung des Hafens und seiner Anstalten ist nach Maßgabe der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee und unter Einhaltung der in nachstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Jedermann gestattet.

2) Aufstellung der Schiffe.

§. 3.

Der rechts der Schienengeleisebrücke liegende Theil des Hafens, der sogenannte vordere Hafen, ist vorzugsweise für den Verkehr der Dampfboote, der links dieser Brücke gelegene Theil derselben, der sogenannte hintere Hafen, für den Verkehr mit Segel- und Schleppschiffen bestimmt.

In letzterem hat auch das Trajektschiff seine besondere Anlandestätte, welche von keinem anderen Schiff benutzt werden darf.

An welchem Platze die übrigen Schiffe anzulegen, ein- und auszuladen haben, bestimmt der Hafendirektor, und ist es ohne seine Erlaubnis nicht gestattet, den einem Fahrzeuge angewiesenen Platz mit einem anderen zu vertauschen.

3) *Ordnung beim Ausladen der Schiffe.*

§. 4.

Sollte jedem Schiffe ein besonderer Platz zum Ausladen der Waaren nicht angewiesen werden können, so gehen die Dampfboote den Segel- und Schleppschiffen vor, und haben diese, selbst schon in der Ausladung begriffen, den ersten auf die Dauer der Ausschiffung der Reisenden und Güter zu weichen; Segel- und Schleppschiffe gelangen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zur Ausladung; bei mehreren Dampfbooten entscheidet die fahrplanmäßige Abfahrtzeit.

Anderer hier nicht vorgesehene Fälle entscheidet der Hafendirektor und ist nach dessen Weisung zu verfahren.

Das Ladegeschäft darf jeder Schiffsführer durch seine eigenen Leute besorgen lassen, doch kann er sich auch der aufgestellten Spanner und ihrer Dienstleute gegen Bezahlung der regulativmäßigen Gebühren bedienen.

4) *Einbinden von Flößen.*

§. 5.

Das Einbinden von Stammholt zu Flößen ist nur mit besonderer Erlaubnis des Hafendirektors gestattet; die Stämme dürfen jedoch keinesfalls lose im Hafen herumschwimmen und müssen über Nacht sorgfältig angebunden sein.

Der Eigentümer des Floßes haftet für jeden Schaden, der durch losgewordene Stämme oder durch den Floß selbst erwachsen sollte; ebenso hat er die Kosten der Beischaffung losgewordener Stämme zu tragen.

5) *Zeit, während welcher der Hafen dem Verkehr geöffnet ist.*

§. 6.

Das Aus- und Einlaufen der Schiffe ist täglich und selbst zur Nachtzeit gestattet; die eigentliche zollamtliche Abfertigung der Ladung einschließlich des Ausladens findet

jedoch nur innerhalb der nach Maßgabe des §. 133 des Vereinzollgesetzes vorgeschriebenen Geschäftsstunden statt. Hieron machen nur diejenigen Frachtgüter eine Ausnahme, welche mit dem Trajektschiff in fahrplanmäßiger Fahrt angekommen und unter Raumverschluß ohne vorgängige Umladung mit dem nächsten vor Eintritt der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Zug weiter befördert werden sollen, indem diese nach Eintreffen des Schiffes zu jeder Zeit und auch an Sonn- und Festtagen abgefertigt werden müssen.

Dieselbe Ausnahme gilt auch für die mit der Eisenbahn angelommenen Güter, welche ohne Umladung mit der nächsten fahrplanmäßigen Fahrt des Trajektschiffes weiter gehen sollen.

Ebenso ist das Aus- und Einladen außer den gewöhnlichen Zollstunden denjenigen Dampfbooten gestattet, bei welchen dieses mit Rücksicht auf ihre fahrplanmäßigen Fahrten erforderlich ist.

Von Extrafahrten der Dampfboote, außerhalb der fahrplanmäßigen Zeit und der zollamtlichen Geschäftsstunden, ist der Hafenbehörde (§. 20) von dem betreffenden Schiffsführer oder der ihm vorgesetzten Verwaltung rechtzeitig vor der Ankunft der Schiffe in Friedrichshafen Anzeige zu machen.

Die Abfertigung der mit den Dampfbooten ankommenden Reisenden, welche keine zum Handel bestimmten Waaren mit sich führen, wird zu jeder Zeit vorgenommen, desgleichen wird vor Abgang der begütligen Dampfboote das Gepäck derjenigen Reisenden, welche nach anderen zollvereinländischen Hafenplätzen reisen wollen, auf Verlangen zollamtlich abgefertigt.

6) Beschränkungen in der Benützung des Hafens.

§. 7.

Schießpulver, ungereinigtes Petroleum und Sprengöl darf in das Hafengebiet nur zum Zweck alsbaldiger Abfuhr verbracht werden; überdies sind die Führer dieser Artikel gehalten, gleich nach ihrer Ankunft dem Hafendirektor von ihrer Ladung Anzeige zu erstatten und sich nach dessen Weisungen zu richten.

Andere entzündliche oder äzende Stoffe, wie Schwefelsäure, Salzsäure, Bündhölzer &c., dürfen nur entfernt von andern Gütern und nur dann im Hafengebiet niedergelegt werden, wenn sie alsbald, spätestens aber binnen 24 Stunden nach erfolgter Niederlegung,

weiter befördert werden können. Von ihrer Ankunft ist von dem Führer derselben dem Hafendirektor ebenfalls Anzeige zu erstatte, welcher dann die geeigneten Vorsichtsmaßregeln anordnen wird.

Im Uebrigen ist hier auf Art. 14 der internationalen Schiffssahts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 20. September 1867 (Reg. Blatt v. 1868 S. 39) sowie auf die Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874, betreffend die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei der Versendung, Lagerung und dem Verkehr des Schießpulvers, der Schießbaumwolle und ähnlicher explodirender Stoffe (Reg. Blatt S. 325) zu verweisen.

Steine, Bau-, Kalt-, Kieselsteine, Sand und ähnliche zollfreie Gegenstände, welche nicht mit der Eisenbahn oder den Dampfbooten in größeren Mengen ankommen, mit Segelschiffen oder Frachtführwerken weiter befördert und ohne Benützung eines Krahnen leicht gehoben werden können, müssen an dem erlaubten Landungsplatze bei dem Nebenzollamt II. Klasse, Schloß Friedrichshafen ein- und ausgeladen werden. Ausnahmen hiervon kann nur die Hafendirektion gestatten.

7) Benützung der Krahnen.

§. 8.

Die auf dem Hafenquai aufgestellten Krahnen dürfen nur unter Aufsicht (unten §. 21) und ihrer Tragkraft entsprechend benützt werden. Das Hauptzollamt wird zwar für die gute Instandhaltung derselben und der dazu gehörigen Inventarstücke Sorge tragen, ist aber für Schaden, der in Folge ihrer Benützung an Gütern, Schiffen, Wagen &c. entstehen sollte, nicht haftbar.

Ueber den Gebrauch und die Instandhaltung der Krahnen sind besondere Vorschriften gegeben, welche in der Halle aufliegen.

III. Verfahren bei der Ankunft der Waaren.

A. Auf dem See.

§. 9.

Die Abfertigung der auf dem See ankommenden inländischen und ausländischen Waaren geschieht nach Maßgabe des Zollgesetzes und der verschiedenen zu Ausführung derselben erlassenen Verfügungen. Segelschiffe haben, auch wenn sie ohne Ladung ankommen, ihre Ankunft dem Hauptzollamt anzugeben.

Mit dem Ausladen darf erst begonnen werden, wenn die auf die Ladung bezüglichen Papiere dem Hauptzollamt übergeben worden sind.

Werden Güter Beihufs des Umschlags von einem Schiff in ein anderes vorübergehend auf dem Quai gelagert, so müssen die hierauf bezüglichen Schiffspapiere dem Hauptzollamt ausgefoltgt werden, welches solche in so lange zurückbehält, bis dieselben unter Aufsicht der Hafenwache wieder auf ein Schiff eingeladen sind. Binnen 24 Stunden nach erfolgtem Ausladen ist jedoch die Abfuhr zu bewerkstelligen.

§. 10.

Zu vorläufiger Ueberführung der Waggons von dem Trajektschiff auf das Land bedarf es der Uebergabe einer schriftlichen Anmeldung nicht und genügt hiefür eine dem Hauptzollamt mündlich zu erstattende Anzeige. So lange ein nach Vorschrift der §§. 5 und 16 des Eisenbahnregulativs (Mieg. Blatt 1870 S. 59) abgeschlossener und mit den nöthigen Räumlichkeiten versehener Bahnhof im Hafen für die mit dem Trajektschiff ankommenen Wagen nicht erstellt ist, dürfen auf dem Abstellgleise der Trajekt-Anstalt nur solche Wagen eines ankommenden Zugs stehen bleiben, welche entweder

- mit Ladungsverzeichnis auf den nächsten Zug abzufertigen sind und sogleich unter Zollverschluß genommen werden können; oder
- mit zollfreien unverpackten Waaren beladen sind und im Zug revidirt werden können; oder
- leer eingiegen.

Alle übrigen Wagen müssen unter Begleitung eines Zollbediensteten oder unter Zollverschluß in den Zollhof abgeführt werden, wo sie ausgeladen, beziehungsweise weiter abgesertigt werden.

B. Zu Lande.

a) Frachtführer.

§. 11.

Die ankommenden Frachtführer, welche Güter geladen haben, auf welchen irgend ein Zoll-Anspruch lastet, müssen durch das Hafenthor vor die Zollhalle anfahren.

Der Waarenführer hat sich sodann unter Uebergabe der bezüglichen Bezetzelungen bei dem Niederlage-Verwalter zu melden, welcher je nach der Bestimmung der Waare anordnen wird, wo das Abladen stattzufinden hat. Wagen mit Gütern des freien Verkehrs geladen, welche zur Weiterversehung nach anderen vereinsländischen Landungs-

plänen oder zur Niederlage bestimmt sind, müssen durch das Hafenthor vor die Revisionshalle für freie Verkehrsgüter anfahren; der Frachtführer hat sich sodann bei dem Beamten des Hauptzollamts, unter dessen spezieller Aufsicht diese Halle steht, nach seiner Ankunft im Zollhof zu melden, welcher sofort die weiteren Weisungen bezüglich des Abladens ertheilen wird. Den übrigen Wagen, welche freie Verkehrsgüter geladen haben und einer zollamtlichen Behandlung nicht bedürfen, wird die Hafenwache ihren Ausladeplatz anweisen.

Das Abladen hat, wenn es nicht gleichzeitig erfolgen kann, nach der Zeit der Ankunft zu geschehen; bei gleicher Ankunft entscheidet die Dringlichkeit nach dem Ermessen des betreffenden Abfertigungsbeamten.

b) Mit der Eisenbahn ankommende Güter.

§. 12.

Die mit der Eisenbahn angelkommenen Güter sind von dem Waarenführer, soweit sie einer zollamtlichen Behandlung bedürfen, dem Hauptzollamt unter gleichzeitiger Uebergabe der hiezu gehörigen Papiere vorzuführen, beziehungsweise zu stellen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet nur bei roher Baumwolle, Roheisen, Schienen, Schienenersatzmitteln, gemahlenem Krapp insoferne statt, als der Spanner-Obmann (§. 21) von der Ankunft dieser Artikel zunächst die Adressaten in Kenntniß zu setzen hat. Erklären die Empfänger, daß sie ihre Waare aus dem Eisenbahngüterschuppen unmittelbar an den Landungsplatz der Schiffe oder an einen andern Ort abliefern lassen wollen, so haben sie die Erlaubniß des Hauptzollamts hiezu selbst auszuwirken.

IV. Weitere Behandlung der angekommenen Güter.

1) Verbringen derselben in die Hallen.

§. 13.

Die ausgeladenen Waaren sind, soweit sie nicht sogleich in freien Verkehr gesetzt werden können, von den Waarenführern auf ihre Kosten alsbald in die Revisionshalle zu schaffen, woselbst sie von den betreffenden Beamten übernommen werden und ihre weitere Abfertigung nach Maßgabe ihrer Bestimmung erhalten.

2) Verfügung über die Waare.

§. 14.

Ueber die Waaren muß, wenn nicht sogleich die Abfertigungsweise angegeben wird, in der Regel binnen 24 Stunden nach Uebergabe der Declaratior, beziehungsweise Ladekarte, verfügt werden. In Fällen erweislichen Bedürfnisses kann auch eine weitere Frist bis zu 3 Tagen von dem Oberinspktor gewährt werden.

Wird über die Waare nicht rechtzeitig verfügt, so wird von Amtswegen deren Verbringung auf die Niederlage auf Kosten und Gefahr des Säumigen angeordnet werden.

3) Eingangs-Verzollung.

§. 15.

Sollen die Waaren zum Eingang verzollt werden, so hat nach Vollziehung der hiesigen Revision der Zollpflichtige sich zur Hauptzollamtskasse zu begeben und seine Zollschuldigkeit dort zu bereinigen; er erhält sofort von dem Hauptzollverwalter hierüber eine Zollquittung, beziehungsweise ein Kreditanerkenntniß, gegen dessen Vorweisung die Waare abgelassen wird.

4) Verbringung auf die Niederlage.

§. 16.

Die Benützung der allgemeinen Niederlage des Hauptzollamts für zollbare Güter richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Niederlage-Regulativs.

Die Niederlage für freie Verkehrsgüter ist zunächst zur Aufnahme von ausgehenden, aus dem inneren freien Verkehr des Zollvereins abstammenden Gütern bestimmt, welche hier wegen des Frachtwechsels oder sonst aus einem andern Grunde lagern müssen, ferner für solche Güter, welche unter Passirbehandlung eingehen, zur Weiterverwendung bestimmt sind und aus irgend einem Grunde hier noch zurückgehalten werden müssen.

Erst dann, wenn diese Güter auf der Niederlage untergebracht werden können, dürfen auch im freien Verkehr befindliche Handelsgüter des hiesigen Handelsstandes und anderer Gewerbetreibenden zur Niederlage zugelassen werden. Die Niederlage der letztgenannten Güter ist daher immer bedingt, und sind solche abzumelden, sobald der Niederlageraum für die Güter der erstgenannten Art nicht mehr ausreichend erscheint.

Die Anmeldung der Güter des freien Verkehrs geschieht mittelst sogenannten Liefer-scheins (§. 18). Nach erfolgtem Eintrag im Niederlage-Register über den Vollzug der

Einslagerung wird die Nummer, unter welcher der Eintrag erfolgt ist, auf dem Lieferschein bemerkt und dieser dem Niederleger wieder zugestellt.

Im Uebrigen finden die §§. 1. 2. und 4, letzter Absatz des Niederlage-Regulativs, sowie die §§. 98. und 102. des Vereinszollgesetzes hier gleichfalls ihre Anwendung.

V. Verfahren bei dem Waaren-Ausgang.

§. 17.

Die aus den hauptzollamtlichen Hallen an die Schiffe abzugebenden Güter werden nach einer dem jeweiligen Tourfahrtenplan angemessenen, zwischen dem Hauptzollamt und der Dampfschiffahrtswaltung festgestellten Bestimmung über die äuferste Zeit der je für die einzelnen Fahrten zulässigen Waarenzuweisungen abgegeben, wobei sowohl auf den Verkehr im Allgemeinen als auch auf diesfällige Wünsche des Handelsstandes Rücksicht zu nehmen ist.

Die Zeit, zu welcher diese Waarenzuweisung angenommen werden muß, ist in der Halle angeschlagen.

Die zur Abgabe nöthigen Bezettelungen (§. 18) sind so zeitig zu übergeben, daß die betreffenden Waaren innerhalb der für den Hafenverkehr festgestellten Geschäftsstunden noch zollamtlich abgefertigt werden können.

Segelschiffer sind verpflichtet, ihren Abgang, sowie ob und was sie geladen haben, auf dem Dienstzimmer der Grenzaufseher anzumelden.

§. 18.

Ueber alle Waaren, welche aus den Niederlagen des Hauptzollamts (einschließlich der freien Verkehrs-Niederlage) zur Verschiffung kommen sollen, oder deren Ausgang amtlich nachgewiesen werden muß, sind von dem Waaren-Diskonterne neben den etwa erforderlichen Zoll- und steueramtlichen Bezettelungen dem Niederlage-Verwalter auch Lieferscheine zu übergeben, in welchen auf die etwaigen Bezettelungen oder Register verwiesen ist, und welche Zeichen, Nummern, Inhalt und Gewicht der Colli, den Namen des Schiffsführers, beziehungsweise des Fahrzeugs, endlich die Zeit der Abfahrt genau enthalten müssen.

§. 19.

Die Ausfuhr von Waaren, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind oder deren Ausgang zollamtlich nachgewiesen werden muß, ist, soferne solche nicht mittelst der fahr-

planmäßigen Fahrten der Dampsboote oder mittelst des Trajektschiffes (§. 6.) stattfindet, nur innerhalb der Tagessunden (§. 21 des Zollgesetzes) gestattet.

VI. Allgemeine, die Ordnung im Hafen und in den Niederlagen betreffende Bestimmungen.

1) Aufsichtsbehörden.

§. 20.

Die Aufsicht über den Waarenverkehr in den Hafträumen führt das Hauptzollamt und das ihm untergeordnete Personal.

Die polizeiliche Überwachung dieser Räume und der dazu gehörigen Gebäude, die Vollziehung der in der internationalen Schifffahrts- und Hafen-Ordnung enthaltenen Vorschriften, sowie die Handhabung der polizeilichen Ordnung in dem im Hafengebiet stattfindenden Verkehr, überhaupt der Schutz der Fahrdämme und sonstigen Hafen- sc. Anstalten liegen dem Hafendirektor ob.

Derselbe ist befugt, Personen wegen Unzuverlässigkeit, Ungehöhr, Betrunkenheit und ähnlicher Verfehlungen, sowie solchen, welche in den Hafträumen keine Beschäftigung haben, den Zutritt daselbst zu verweigern oder deren Ausweisung zu veranlassen.

Der Hafendirektor hat das Recht, in dringenden Fällen außerordentliche dem Ge- bot des Augenblicks entsprechende Anordnungen innerhalb des Hafengebiets zu treffen, welchen Folge zu leisten ist.

2) Hilfspersonal.

§. 21.

1) Spanner.

Für das Verbringen der Waaren von den Schiffen in die Zollhallen und von da in die Eisenbahnhäupen und umgekehrt, sind unter dem Hauptzollamt und unter unmittelbarer Aufsicht des Hallverwalters, dessen Weisung sie willig zu folgen haben, Spanner aufgestellt mit einem Obmann (Güterförderer) an der Spitze, der das ganze Ladegeschäft leitet. Dieselben haften für den bei letzterem durch ihr oder ihrer Angestellten Verschulden den Waaren zugefügten Schaden; wahrgenommene Beschädigungen, insbesondere Verlebungen des amtlichen Verschlusses, haben dieselben sogleich dem Niederlageverwalter anzeigen.

Die Anwendung von Hacken zum Transport der Waaren hat bei kleineren Colli gar nicht, bei grösseren aber nur mit Vorsicht zu geschehen, damit dadurch nicht die Verpackung oder die Waare selbst beschädigt wird.

Herner ist das Ueberstürzen der Colli, sowie das Rollen großer, schwerer oder schadhafter Fässer auf grösseren Strecken untersagt; für den Transport dieser Colli sind Lastkarren zu benützen.

Die Aufsicht über die Krähnen ist nach einer besonderns mit dem Spannerpersonal getroffenen Vereinbarung diesem Personal übertragen.

2) H allkü ffer.

Für diejenigen Zollpflichtiger, welche die einer zollamtlichen Revision unterworfenen Colli nicht selbst öffnen und schliessen wollen, ist ein besonderer, auf das Zollinteresse verpflichteter Bediensteter, der sogenannte Hallküfer, aufgestellt, welcher das fragliche Geschäft gegen bestimmte, in der Halle angeschriebene Gebühren und unter Haftbarkeit für etwa durch ihn oder seine Gehilfen veranlaßten Schaden zu besorgen hat.

3) G epäckträ g er.

Für das Verbringen des Reisegepäcks von den Schiffen in den Gepäckrevisionsaal und von da in die Eisenbahnwagen, beziehungswise Gasthöfe und umgekehrt, sind 2 verpflichtete Gepäckträger aufgestellt. Dieselben haften für die richtige und pünktliche Ablieferung des Gepäcks und haben an ihrem Dienstrock eine Nummer auf Messingblech zu führen.

Die Gebühren der Spanner, des Hallküfers und der Gepäckträger für ihre Berichtigungen beruhen auf besondern vereinbarten Tarifen, welche an den geeigneten Orten zur Einsicht der Beteiligten angeheftet sind.

Darüber zu wachen, daß dieselben nicht überschritten werden, ist bezüglich der Gebühren der Gepäckträger Obliegenheit der Hafendirektion, bezüglich derjenigen der Spanner und des Hallküfers Aufgabe des Hauptzollamts.

3) Ordnung des Verkehrs im Hafengebiete.

S. 22.

Der Ein- und Austritt für geladene Fuhrwerke in den Zollhof und aus denselben ist nur durch das Hafenthor gestattet; den Führern zollfreier Gegenstände sowie leerer Wagen ist dagegen erlaubt, auf dem an der Drehzscheibe oder hinter dem Fruchtschuppen vorbeiführenden Weg abzufahren.

Stehenlassen von bespannten Fuhrwerken ohne Aufsicht, desgleichen von leeren Karren oder Wagen, sowie schnelles Fahren ist untersagt.

Berüglich der Aufstellung der Fuhrwerke, des Vieh's *et c.*, ist den Anordnungen der Aufsichtsbeamten und Diener Folge zu leisten.

Das Fahren des Hafendamms mit Gefährt zum Zweck der Personenbeförderung ist ohne besondere Genehmigung des Hafendirektors nicht gestattet.

§. 23.

Personen, welche Waaren in die Stadt verbringen wollen, haben durch das Hafenthor ihren Ausgang zu nehmen und über die Berechtigung zur Abfuhr der Waare dem dort posirten Grenzaufseher gegenüber auf Verlangen sich auszuweisen.

§. 24.

Gegenstände auf dem Hafenquai und den Ladebrücken ohne Erlaubniß des Hafendirektors lagern zu lassen, ist nicht gestattet.

Schwere Gegenstände, deren Weiterverbringung den Ladebrücken Schaden verursachen könnte, dürfen nur auf den Hafenquai ausgeladen, beziehungsweise von dort auf die Schiffe eingeladen werden.

Mit bespannten Fuhrwerken darf auf den Ladebrücken nicht gefahren werden. In das Hafenbecken weder schwimmende noch sinkende Gegenstände geworfen, überhaupt darf das Hafen- und Zollhofsgebiet in keiner Weise verunreinigt werden.

Schiffe, welche im Hafen untergesunken sind, hat der Schiffsführer, beziehungsweise der Eigentümer alsbald wieder zu heben; geschieht dies nicht binnen der von der Hafendirektion festgesetzten Frist, so ordnet diese die Hebung auf Kosten der ersteren an.

§. 25.

So lange die Dampfboote in den Hafen einlaufen oder aus demselben auslaufen, ist es verboten, mit Kähnen, Gondeln und anderen kleinen Fahrzeugen sich an der Hafeneinfahrt aufzuhalten.

In gleicher Weise ist streng untersagt, mit den genannten Fahrzeugen in den Kurs der Dampfboote oder unmittelbar hinter solchen in deren Fahrwasser, beziehungsweise in den durch dieselben erzeugten Wellenschlag hineinzufahren.

§. 26.

Das Waschen und Baden, ebenso das Abbrennen von Feuerwerk, Schießen und ähnliche Verrichtungen im Hafengebiet sind verboten.

Das Schießen auf den Dampfbooten zum Zweck des Salutirens unterliegt diesem Verbote nicht.

4) Hafenbeleuchtung.

§. 27.

Die Hafenbeleuchtung wird bis zum Einfahren des leichten im öffentlichen Fahrtenplane namhaft gemachten Schiffes unterhalten, für spätere Extrafahrten aber nur verlängert, wenn dem Hafendirektor hierüber rechtzeitig Anzeige gemacht worden ist (§. 6).

Die für das Aus- und Einladen bestimmte Hafenbeleuchtung dauert bis zum Schlusse dieses Geschäfts. An der Hafeneinfahrt hat die ganze Nacht hindurch eine Laterne zu brennen.

5) Signale bei Nebel.

§. 28.

Bei Nebel muß von einem Bediensteten der Dampfschiffssahrts-Verwaltung die an dem Leuchtturm befindliche Glocke in kurzen Zwischenräumen geläutet werden, bis die Dampfboote eingelaufen sind.

6) Sicherung gegen Feuergefahr.

§. 29.

Gegen Feuergefahr sind die nöthigen Sprüzen und sonstigen Löschgeräthschaften an geeigneten Plätzen aufgestellt. Bei eingetretener Feuergefahr haben sämtliche Angestellte des Hauptzollamts in dem Zollhof sich einzufinden, um die nöthige Hilfe leisten zu können.

Aus den Räumen der Niederlagen dürfen der Feuergefahr wegen nur auf ausdrückliche Erlaubniß des Oberzoll-Inspectors Güter bei Licht abgegeben werden. Der Gebrauch eines offenen Lichts in den Hallen und Niederlage-Räumen ist strengstens untersagt und werden Güter, welche zur Selbstentzündung geneigt sind, weder in die Revisionslokale noch die Niederlage aufgenommen.

Das Tabakrauchen in den Kanzleien, Niederlage-Räumen und Hallen, oder unmittelbar vor den Thoren derselben und in unmittelbarer Nähe der im Zollhof lagernden Güter ist verboten.

Ebenso ist den Spannern und andern Arbeitern das Rauchen bei dem Lade- und Löschgeschäft untersagt.

7) Rettungsboot.

§. 30.

Um den in Gefahr befindlichen Schiffen die nöthige Hilfe leisten zu können, ist ein mit den erforderlichen Geräthschaften versehenes Ruder- oder Segelboot im Hafen stets bereit.

Der Hafendirektor ist befugt, die gesamme anwesende Schiffsmannschaft zur Rettung aufzubieten.

Dieselbe ist verpflichtet, den Anordnungen des Hafendirektors in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Nach Maßgabe der Umstände hat nach Anordnung des Hafendirektors auch ein Dampfboot zur Rettung auszulaufen.

VII. Gebühren.

§. 31.

Krahnen- oder Niederlage-Gebühren werden nicht erhoben.

Ein Waaggeld von 2 Pf. vom Centner ist nur zu entrichten bei übergangsteuerpflichtigen Gütern,

- 1) wenn die Beurteilung auf den Auftrag des Waarendisponenten oder Behuß der Aussstellung der Übergangsscheine erfolgt, weil die Extrahenten derselben das Gewicht der Ware nicht zu dessen Vermögen;
- 2) wenn eine Beurteilung zur Begründung einer Steuer-Rückvergütung stattfindet oder
- 3) wenn bei freien Verkehrsgütern eine Abweichung derselben von dem Empfänger beziehungsweise Niederleger besonders beantragt wird.

VIII. Strafbestimmungen.

§. 32.

Übertretungen der Vorschriften dieser Hafen- und Zollhof-Ordnung werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Zollgesetzes vom 10. Juli 1869 (Reg. Blatt S. 225) Platz greifen, nach Maßgabe des Art. 44 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 404) bestraft.

Stuttgart, den 27. April 1876.

Inhalts-Uebersicht.

	Seite
I. Umfang des Hafengebiets §. 1	166
II. Benützung des Hafens und seiner Anstalten.	
1) Allgemeine Bestimmung §. 2	166
2) Aufstellung der Schiffe §. 3	166
3) Ordnung beim Ausladen der Schiffe §. 4	167
4) Einbinden von Flößen §. 5	167
5) Zeit, während welcher der Hafen dem Verkehr geöffnet ist, §. 6	167
6) Beschränkungen in der Benützung des Hafens §. 7	168
7) Benützung der Krahnen §. 8	169
III. Verfahren bei Ankunft der Waaren.	
A. Auf dem See. §. 9. 10	169
B. Zu Lande.	
a. Frachtfuhren §. 11.	170
b. Mit der Eisenbahn ankommende Güter §. 12.	171
IV. Weitere Behandlung der angekommenen Güter.	
1) Verbringen in die Revisionshalle §. 13	171
2) Verfügung über die Waaren §. 14	172
3) Eingangsverzollung §. 15	172
4) Verbringung auf die Niederlage §. 16	172
V. Verfahren beim Waarenansgang. §. 17. 18. 19	173
VI. Allgemeine, die Ordnung im Hafen und in den Niederlagen betreffende Bestimmungen.	
1) Aufsichtsbehörden §. 20	174
2) Hilfspersonal beim Güterverkehr §. 21	174
3) Ordnung des Verkehrs im Hafengebiet §. 22 bis 26	175
4) Hafenbeleuchtung §. 27	177
5) Signal bei Nebel §. 28	177
6) Sicherung gegen Feuergefahr §. 29	177
7) Rettungsboot §. 30	177
VII. Gebühren §. 31	178
VIII. Strafbestimmungen §. 32	178



Nr 17.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 1. Juni 1876.

Inhalt.

Gesetz, betreffend einen außerordentlichen Aufwand zur Aufbesserung von Militärpensionen und der Beizüge von Friedensinvaliden. Vom 18. Mai 1876. — Gesetz, betreffend die weitere Ausbildung des Telegraphenhebes. Vom 23. Mai 1876. — Gesetz, betreffend außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung für 1876/77. Vom 23. Mai 1876.

Gesetz, betreffend einen außerordentlichen Aufwand zur Aufbesserung von Militärpensionen und der Beizüge von Friedensinvaliden. Vom 18. Mai 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Im Anschluße an die durch das Gesetz vom 7. Juli 1875 (Reg. Blatt S. 393) erfolgte Verwilligung wird das Kriegsministerium ermächtigt, von der in dem ebengenannten Gesetze bezeichneten Summe von 84,000 fl. (144,000 M.) im Etatsjahr 1876/77 einen weiteren Betrag bis zu 53,084 M. zu Bestreitung des außerordentlichen Aufwands zu verwenden, welcher in diesem Etatsjahre für die Aufbesserung

- a) der noch nach württembergischen Gesetzen bestimmten Pensionen von Offizieren, Militärärzten und Militärbeamten,
- b) der am 1. Juli 1876 bestehenden und der im Laufe des Etatsjahrs 1876/77 zur Anweisung kommenden Pensionen der Hinterbliebenen von solchen und

c) der auf der württembergischen Kriegsdienstordnung beruhenden Bezüge von Friedensinvaliden
erfordert wird.

Über die Verwendung dieser Summe ist der Landesvertretung in abgesonderter Rechnung Nachweis zu geben.

Art. 2.

Die in Art. 1 genannte Summe bis zu 53,084 M ist von dem Finanzministerium nach Bedarf und nur insolange und insoweit abzugeben, als nicht aus Reichsmitteln eine Erhöhung der bezeichneten Pensionen und Bezüge erfolgt.

Unter der letzteren Voraussetzung dürfen dem Kriegsministerium zu dem in Art. 1 angeführten Zwecke auch in folgenden Etatsjahren Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt werden, die jedoch vor ihrer Leistung in den Hauptfinanzetat zur Verabschiedung aufzunehmen sind.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 18. Mai 1876.

K a r l.

Der Departementschef des Kriegswesens:

W u n d t.

Der Finanz-Minister:

R e n n e r.

A u f B e f e h l d e s K ö n i g s,

Der Kabinets-Chef:

G ä r t n e r.

Gesetz, betreffend die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes.
Vom 23. Mai 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und versügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur weiteren Ausbildung des Telegraphennetzes in dem Finanzjahr 1876/77 wird die Summe von 130,000 M. aus den für den Bau von Eisenbahnen in demselben Jahre bewilligten Mitteln bestimmt.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Mai 1876.

K a r l.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Mittnacht.

Der Finanz-Minister:

Renner.

Gesetz, betreffend außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung für 1876/77.
Vom 23. Mai 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und versügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur Deckung des Aufwands für außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung, nämlich

- 1) zur Bestreitung des Mehraufwands für das Postgebäude in Stuttgart, zwischen der Schloß- und Fürstenstraße,
- 2) zur Deckung des bei der baulichen Einrichtung des zweiten Posthauses in Stuttgart nöthig gewordenen Mehraufwands,
- 3) für den Ankauf eines Posthauses in Gmünd und dessen bauliche Einrichtung, und
- 4) für die künftliche Erwerbung eines Posthauses in Laupheim wird die Summe von 152,000 M. (Einhundert zwei und fünfzig Tausend Mark) bestimmt.

Dieselbe ist den für den Bau von Eisenbahnen in dem Finanzjahr 1876/77 verwilligten Mitteln zu entnehmen.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Mai 1876.

K a r l.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

M i t t n a c h t.

Der Finanz-Minister:

R e u n e r.

Nr 18.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 23. Juni 1876.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und den Bau von Eisenbahnen im Finanzjahr 1876/77.
Vom 11. Juni 1876.

Gesetz, betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und den Bau von Eisenbahnen im Finanzjahr 1876/77. Vom 11. Juni 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Ausführung des Gesetzes vom 22. März 1873, betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes (Reg. Blatt S. 93) und im Anschluß an die Gesetze vom 22. März 1873 (Reg. Blatt S. 94), vom 19. Juni 1874 (Reg. Blatt S. 185) und vom 18. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 358), betreffend den Bau von Eisenbahnen in den Finanzperioden 1870/76, sowie zur weiteren Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Diejenigen Bahnlinien, welche durch Art. 1 Punkt 3 und 5 und durch Art. 2 Punkt 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1874 (Reg. Blatt S. 185) beziehungsweise durch Gesetz vom 18. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 358) in den Finanzperioden 1873/76 zur Ausführung oder zur baulichen Inangriffnahme bestimmt wurden, sollen im Bau weiter gefördert und soweit thunlich dem Ausbau entgegengeführt werden, nämlich:

- 1) von Balingen über Ebingen nach Sigmaringen,
- 2) von Waiblingen über Winnenden nach Backnang,
- 3) von Hessenthal über Gaildorf, Murrhardt, Backnang und Marbach nach Bietigheim,
- 4) von Stuttgart über Böblingen, Herrenberg und Eutingen nach Freudenstadt.

Art. 2.

Neu in Angriff zu nehmen ist der Bau folgender Bahnen:

- 1) von Heilbronn nach Eppingen,
- 2) von Kitzlegg nach Wangen.

Für diese Zwecke soll jedoch höchstens eine Summe von 3,500,000 M aufgewendet werden.

Art. 3.

Weiter kommen in Verwendung:

- | | |
|---|----------------------|
| a) für Verbesserungen und Erweiterungen an älteren Bahnenlinien | 1,316,000 M |
| b) für den Vollzug des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands auf diesseitigen Linien | 178,940 M |

Art. 4.

An den Anlage- und Ausrüstungskosten der nach Art. 1 und 2 auszuführenden und in Angriff zu nehmenden Eisenbahnen sind die Kaufschillinge für die Baupläne der erforderlichen Gebäude und für die Grundflächen der Bahnhöfe und Stationen, wie bisher, von der Grundstöckverwaltung zu bestreiten.

Zur Deckung des weiteren Aufwands (Art. 1—3) des Bedarfs für die durch besondere Gesetze genehmigten Telegraphenanlagen und außerordentlichen Ausgaben der Postverwaltung, dann für die Verzinsung der bezüglichen Staatsanlehen bis zur Inbetriebsetzung der betreffenden Bahnstrecken werden für das Finanzjahr 1876/77

fünfzehn Millionen Mark

bestimmt, welche, soweit sie nicht aus verfügbaren Mitteln der Staatskasse bestritten werden können, unter möglichst günstigen Bedingungen als Staatsanlehen aufzunehmen sind.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der in Art. 4 vorgesehenen Anlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 11. Juni 1876.

K a r l.

Der Minister der Justiz
und der auswärtigen Angelegenheiten:

M i t t n a c h t.

Der Finanz-Minister:

R e n n e r.

Auf Befehl des Königs:
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Die am 9. Juni 1876 zu Berlin ausgegebene Nummer 13 des Reichsgesetzblattes enthält:

Erlaß, betreffend das oberste Militärgericht für Marinefachen. Vom 23. Mai 1876.

Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 7. Juni 1876.

Die am 17. Juni 1876 ausgegebene Nummer 14 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Vom 13. Juni 1876.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nr. 19.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 26. Juni 1876.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 4. November 1872 über die Staatsprüfungen im Baufache. Vom 22. Juni 1876. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die an der polytechnischen Schule in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure. Vom 23. Juni 1876.

Königliche Verordnung, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 4. November 1872 über die Staatsprüfungen im Baufache. Vom 22. Juni 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, die Vorschriften der Verordnung vom 4. November 1872, betreffend die Staatsprüfungen im Baufache (Reg. Blatt S. 369), mit denjenigen Änderungen in Einklang zu setzen, welche inzwischen in der Organisation der auf das technische Studium vorbereitenden Lehranstalten eingetreten sind, beziehungsweise demnächst eintreten werden, verordnen und versetzen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Der in §. 11 Ziffer 3 der Verordnung vom 4. November 1872 für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung im Baufache als Bedingung bezeichneten Erstleistung der technischen Maturitäts-Prüfung wird die Erstleistung der im Herbst 1871 zunächst provisorisch eingeführten und sodann durch Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 19. Juni 1873 (Reg. Blatt S. 277 ff.) definitiv eingerichteten Abiturienten-

Prüfung vom Realgymnasium in Stuttgart, sowie die Erreichung der durch Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Februar d. J. (Reg. Blatt S. 61 ff.) neu eingeführten Abiturienten-Prüfung von einer vollständigen (zehnklassigen) Realanstalt des Landes mit der Maßabe gleichgestellt, daß für die Kandidaten des Hochbaufachs die Erreichung der einen oder der anderen dieser Abiturienten-Prüfungen genügt, wogegen die Kandidaten des Ingenieurfachs während ihres Fachstudiums noch die Erlangung einer höheren mathematisch-naturwissenschaftlichen Ausbildung durch Erreichung einer besonderen Prüfung nachzuweisen haben.

§. 2.

Diese mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung, deren Erreichung für die Kandidaten des Ingenieurfachs eine weitere Bedingung für die Zulassung zu der ersten Staatsprüfung bildet, hat hauptsächlich höhere Analysis, allgemeine Mechanik, angewandte beschreibende Geometrie, ferner Physik, Chemie und Geognosie zum Gegenstande. Dieselbe ist in der Regel nach dem zweiten Jahre des Fachstudiums an der polytechnischen Schule abzulegen, und wird von den betreffenden Lehrern derselben, unter Mitwirkung eines Kommissärs der beheiligten Ministerien, welche in der Absendung eines solchen unter einander wechseln, vorgenommen.

Das Nähere über die Einrichtung dieser Vorprüfung wird durch eine besondere Verfüzung bestimmt.

§. 3.

Bon den in §§. 15 und 16 der Verordnung vom 4. November 1872 enthaltenen Prüfungsfächern fallen für die Kandidaten des Hochbau- und des Ingenieurfachs Physik, Chemie und Geognosie weg (vergl. jedoch §. 7).

Wenn und soweit von den in §. 15 der genannten Verordnung unter A aufgeführten Fächern einzelne weitere in der Folge in die mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung aufgenommen werden sollten, so kommen sie bei der ersten Staatsprüfung ebenfalls in Wegfall.

§. 4.

Die erste Staatsprüfung findet künftig je im Frühjahr statt, und sind die Meldungen hiefür je vor dem ersten Januar eines Jahres einzureichen.

Infolge hievon wird die zweite Staatsprüfung auf den Herbst, und der Termin für die Meldung zur letzteren auf den 1. Juli eines Jahres verlegt.

191

Hienach ändern sich die §§. 13 und 14, sowie die §§. 22 und 23 der Verordnung vom 4. November 1872.

§. 5.

Der §. 18 jener Verordnung wird dahin abgeändert:

„Die bei dieser Prüfung für befähigt erkannten Kandidaten erlangen mit der nach §. 9 erfolgenden Bekanntmachung des Prüfungs-Ergebnisses, vorbehältlich ihrer Beeidigung, die Befugnis zu Baumeßungen, und, wenn sie bei der Prüfung genügende Kenntnisse in der praktischen Geometrie nachgewiesen haben, zur Aufnahme von Situationsplanen für Bau-Anlagen.“

§. 6.

Im Herbst 1876 findet noch einmal die erste Staatsprüfung statt; mit dem Jahre 1877 tritt der in §. 4 angeführte Wechsel in der Zeit der Abhaltung der beiden Staatsprüfungen ein, wonach vom Jahr 1877 an je im Frühjahr die erste und im Herbst die zweite Staatsprüfung stattfindet.

Die in §. 2 genannte mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung wird erstmals im Herbst 1878 abgehalten (vergl. §. 7 Absatz 2).

§. 7.

Diejenigen Kandidaten des Ingenieursfachs, welche auf Grund der technischen Maturitäts-Prüfung in die betreffende Fachschule des Polytechnikums eingetreten sind, beziehungsweise im Herbst 1876 noch eintreten werden, und auf welche daher die mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung keine Anwendung findet, haben dagegen die erste Staatsprüfung auch künftig nach den Normen der §§. 15 und 16 der Verordnung vom 4. November 1872 abzulegen.

Solche Kandidaten des Ingenieursfachs, welche auf Grund der Maturitäts- oder Abiturienten-Prüfung vom Realgymnasium in Stuttgart in die Fachschule eingetreten sind, werden, wenn dies vor dem Herbst 1876 der Fall gewesen ist, gleichfalls ohne Erreichung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung (vergl. §. 6 Absatz 2) zu der ersten Staatsprüfung zugelassen, und sodann bei letzterer in demselben Umfang wie die Kandidaten, welche die technische Maturitäts-Prüfung gemacht haben, geprüft (vergl. Abs. 1).

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, „des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 22. Juni 1876.

K a r l.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

M i t t n a c h t.

Der Minister des Innern:

S i c k.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:

G e s l e r.

Der Finanz-Minister:

R e n n e r.

Auf Befehl des Königs:

der Kabinets-Chef:

G ä r t n e r.

Versfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die an der polytechnischen Schule in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure. Vom 23. Juni 1876.

Unter Beziehung auf §. 2 Abs. 2 der R. Verordnung vom 22. d. M., betreffend Abänderungen der R. Verordnung vom 4. November 1872 über die Staatsprüfungen im Baufache, wird hinsichtlich der von den Kandidaten des Ingenieursfachs an der polytechnischen Schule zu erreichenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung, nach Deutschsprache mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit denselben, hiermit Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Die Prüfung findet erstmals im Oktober 1878, und von da an jedes Jahr im Oktober statt und wird je unter näherer Angabe des Termins im Staatsanzeiger besonders ausgeschrieben.

Dieselbe wird von den betreffenden Lehrern der polytechnischen Schule, unter Mitwirkung eines Kommissärs der drei beteiligten Ministerien, welche in der Absendung eines solchen unter einander wechseln, vorgenommen.

Vorstand der Prüfungskommission ist der jeweilige Vorstand der Ingenieursfachschule.

§. 2.

Der Kandidat hat sich bei seiner Meldung auszuweisen:

- über die durch Erstiehung der Abiturientenprüfung vom Realgymnasium in Stuttgart oder einer zehnklassigen württembergischen Realanstalt erhaltene Berechtigung zum Eintritt in die Ingenieursfachschule.

Kandidaten, welche ihre Studienlaufbahn nicht im Inlande gemacht haben, können zu der Prüfung ausnahmsweise dann zugelassen werden, wenn sie sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse, welche für die genügende Erstiehung einer der genannten Abiturientenprüfungen verlangt werden, in anderer Art ausweisen.

- über ein mindestens einjähriges Studium an einer technischen Hochschule;
- über sein fittliches und disciplinarisches Benehmen während der Studienzeit, soweit diese nicht am Polytechnikum in Stuttgart selbst zugebracht worden ist.

§. 3.

Die Meldungsgegenstände mit den erforderlichen Belegen (§. 2) sind je vor dem 1. Juli des Prüfungsjahres bei der Direktion einzureichen. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission (§. 1). Die Direktion lädt die zugelassenen Kandidaten zur Prüfung vor.

§. 4.

Prüfungsgegenstände sind:

- höhere Analysis.

Differential- und Integralrechnung. Elemente der Differentialgleichungen.

- Allgemeine Mechanik.

Analytische Behandlung von Gleichgewichts- und Bewegungsaufgaben.

- 3) Angewandte beschreibende Geometrie, insbesondere Schattenlehre und Perspektive.
- 4) Physik.
- 5) Chemie.
- 6) Geognosie.

§. 5.

Die Prüfung ist in sämtlichen Fächern schriftlich; es kann jedoch nach Bedürfniß auch noch mündlich geprüft werden.

Alles Nähere in Beziehung auf die Art und Weise der Vornahme der Prüfung wird durch eine besondere Instruktion bestimmt.

§. 6.

Der Gebrauch von Büchern und andern literarischen Hilfsmitteln ist den Prüfungskandidaten untersagt.

Ein Kandidat, welcher sich eine Übertretung dieses Verbots zu Schulden kommen läßt, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn aber seine Verfehlung erst später erkannt wird, so wird ihm kein Prüfungszeugnis ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugnis wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Kandidaten, welche während der Prüfung andern in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen und sonstigen Aufgaben behilflich sind, oder von andern solche Hilfe annehmen.

§. 7.

Die bei der Prüfung als befähigt erfundenen Kandidaten erhalten ein von dem Ministerial-Kommissär und von dem Vorstand der Prüfungskommission unterschriebenes Zeugnis, welches die Klasse der von dem Einzelnen bewiesenen Befähigung angibt.

§. 8.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen:

- Klasse I. (obere)
- " II. (mittlere)
- " III. (untere)

bezeichnet.

195

Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabtheilungen, eine obere mit a, und eine untere mit b bezeichnet.

§. 9.

Die Namen der für befähigt erkannten Kandidaten werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Stuttgart, den 23. Juni 1876.

G e f l e r.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 29. Juni 1876.

Inhalt.

Berfügung des Steuercollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1876/77. Vom 27. Juni 1876.

Verschaffung des Steuercollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1876/77. Vom 27. Juni 1876.

In Folge des Finanz-Gesetzes vom 25. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 197) sind für das Etatsjahr 1876/77 an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer

— : 6,685,715 M.

umzulegen und zu erheben.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{1}{2} \text{ zu}$ das Grundeigenthum und die Gefälle, nemlich:

a) das Grundeigenthum	— : 4,732,765 M.
b) die Gefälle	— : 2,950 M.
	— : 4,735,715 M.
$\frac{1}{2} \text{ zu}$ die Gebäude	— : 1,114,286 M.
$\frac{3}{2} \text{ zu}$ die Gewerbe	— : 835,714 M.
	— : 6,685,715 M.

Mit Berücksichtigung der das Landeskataster betreffenden Veränderungen, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nun-

mehr auch der Amtsverpflichtungs- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich pro 1. Juli 1876

a) das Grundkataster nach dem Reinertrag auf	—:	17,906,237 fl. 20 fr.
und das Gefällskataster auf	—:	11,161 fl. 50 fr.
	—:	17,917,399 fl. 10 fr.

demnach die Staatssteuer für beide je auf 100 fl. Reinertrag zu —: 26 M. 43^{9/100} ~

b) das Gebäudekataster nach dem Kapitalwerth auf	—:	226,093,098 fl. —
und die Staatssteuer je auf 1000 fl. Kapitalwerth zu —: .	—:	4 M. 92 ^{85/100} ~

c) die Katasteransätze für die Gewerbesteuer betragen	—:	473,751 fl. 45 fr.
---	----	--------------------

Zur Umlage der Steuersumme von

835,714 M.

kommen daher auf 100 fl. Katasteransatz —: 176 M. 40^{33/100} ~

Nachdem hiernach die Jahressteuer pro 1876/77 unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist, werden die K. Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ic. unter Grundlegung des Landes-Katasters vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Katasterzweigen je abgesondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Kataster vollzogen wird.

In Beziehung auf die instruktionsgemäß Fortführung der Gebäude- und Gewerbe-steuer-Rollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuerhauses, die richtige Fortführung der Oberamts-Uebersichten, übereinstimmend mit den Kanzlei-Exemplaren, sowie auf die Benützungssart des Steuer-Katasters zu der Umlage der Körperschafts-Anlagen, endlich hinsichtlich der rechtzeitigen Unteraustheilung, der sorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern werden die Oberämter auf die ihnen hierüber schon früher ertheilten Weisungen, insbesondere auf die Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Reg. Blatt S. 301) verwiesen.

Stuttgart, den 27. Juni 1876.

Balois.

Genehmigt von dem K. Finanzministerium den 27. Juni 1876.

Reunner.

Vertheilung
der
direkten Staatssteuer

auf die Oberämter des Königreichs für das Statthalter Jahr 1876—77.

Oberamter.	Grund- Steuer.	Gefäß- Steuer.	Gebäude- Steuer.	Gewerbe- Steuer.	Hauptbetrag.
I. Neckarkreis.	Marl.	Marl.	Marl.	Marl.	Marl.
Böckingen	61,503	—	12,886	11,087	85,476
Besigheim	69,524	—	18,056	11,701	99,281
Böblingen	67,661	28	16,305	12,993	96,987
Brackenheim	70,644	152	13,600	6,353	90,749
Cannstatt	56,112	—	20,854	14,626	91,592
Eßlingen	65,776	22	16,175	22,525	104,498
Heilbronn	72,973	43	33,424	38,785	145,225
Leonberg	93,787	72	20,522	9,578	123,959
Ludwigsburg	87,943	2	25,705	14,773	128,423
Marbach	91,618	42	14,774	8,528	114,962
Maulbronn	63,362	16	13,045	6,134	82,557
Neckarsulm	88,478	—	16,837	11,209	116,524
Stuttgart, Stadt .	15,269	4	138,982	105,245	259,500
Stuttgart, Amt . .	68,906	7	16,194	7,724	92,831
Waiblingen	66,380	—	14,002	7,389	87,771
Weinsberg	69,895	—	14,121	7,788	91,804
— : —	63,546	—	11,253	6,548	81,347
	1,173,377	388	416,735	302,986	1,893,486

Oberamter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptribut.
II. Schwarzwaldkreis.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
Balingen	62,767	—	13,566	12,852	89,185
Calw	44,805	150	15,395	11,185	71,535
Freudenstadt	52,287	6	10,788	9,468	72,549
Herrenberg	82,060	15	14,622	5,753	102,450
Horb	56,629	97	14,796	6,650	78,172
Nagold	49,999	89	14,653	9,292	74,083
Neuenbürg	32,004	497	9,972	9,338	51,811
Nürtingen	63,250	—	14,050	8,954	86,254
Oberndorf	48,412	9	10,946	7,659	67,026
Reutlingen	71,206	873	25,675	27,355	125,109
Rottenburg	80,692	—	18,889	9,665	109,246
Rottweil	76,921	—	13,932	10,241	101,094
Spaichingen	44,492	—	6,333	5,592	56,417
Sulz	55,478	—	8,292	5,018	68,788
Tübingen	66,070	87	22,277	12,752	101,186
Tuttlingen	59,175	—	9,974	9,465	78,614
Urrach	61,691	—	14,005	14,309	90,005
— :—	1,007,938	1,823	238,165	175,548	1,423,474

Obervämler.	Grund- Steuer.	Gefäll- Steuer.	Gebäude- Steuer.	Gewerbe- Steuer.	Hauptbetrag.
	Marl.	Marl.	Marl.	Marl.	Marl.
III. Jagtkreis.					
Aalen	45,825	—	11,258	7,942	65,025
Craifsheim	58,259	125	8,923	8,355	75,662
Ellwangen	80,993	9	12,709	11,033	104,744
Gaibdorf	60,572	—	7,553	5,574	73,699
Gerabronn	125,603	1	12,955	9,784	148,343
Gmünd	55,533	—	11,221	18,519	85,273
Hall	102,036	—	13,585	12,020	127,641
Heidenheim	78,132	—	20,339	16,890	115,361
Künzelsau	91,947	—	12,713	9,481	114,141
Mergentheim	106,095	—	13,928	9,905	129,928
Neresheim	71,632	34	9,892	7,219	88,777
Dehringen	125,674	—	16,139	10,521	152,334
Schorndorf.	52,690	—	12,253	7,053	71,996
Welzheim	48,824	427	7,667	4,605	61,523
— ∴	1,103,815	596	171,135	138,901	1,414,447

Oberamter.	Grund- Steuer.	Gefäll- Steuer.	Gebäude- Steuer.	Gewerbe- Steuer.	Hauptbetrag.
	Marl.	Marl.	Marl.	Marl.	Marl.
IV. Donaufreis.					
Biberach	122,500	9	22,713	17,078	162,300
Blaubeuren	68,839	6	11,904	7,897	88,646
Ehingen	111,625	—	16,580	10,022	138,227
Geislingen	61,889	23	14,456	18,386	94,754
Göppingen	83,747	4	20,175	27,305	131,231
Kirchheim	76,518	—	16,222	13,137	105,877
Laupheim	76,773	—	15,266	8,704	100,743
Leutkirch	88,734	—	14,379	8,375	111,488
Münsingen	64,457	2	11,374	7,949	83,782
Ravensburg	110,025	—	27,790	16,159	153,974
Riedlingen	109,612	—	21,539	10,277	141,428
Saulgau	113,050	—	17,234	10,502	140,786
Tettnang	76,530	—	14,146	8,474	99,150
Ulm	97,781	—	33,952	35,585	167,318
Waldsee	106,505	99	19,118	8,287	134,009
Wangen	79,050	—	11,403	10,142	100,595
— ∴	1,447,635	143	288,251	218,279	1,954,308
Zusammen — ∴	4,732,765	2,950	1,114,286	835,714	6,685,715

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 30. Juni 1876.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen.
Vom 28. Juni 1876.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den
Latein- und Realschulen. Vom 28. Juni 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und mit Zustimmung Unserer ge-
treuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Beamter im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes ist jede Person, welche in dem Staats- oder öffentlichen Schuldienste durch den König oder durch eine höhere Staats- oder Schulbehörde angestellt, d. h. auf eine bestimmte Stelle ernannt oder auf solcher bestätigt worden ist, mit Ausnahme der bei dem Militär Angestellten, der Unteroffiziere des Landjägerkorps und der Landjäger, sowie der Volksschullehrer.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten ferner ein in Hinsicht auf das nach §. 193 der Verfassungsurkunde bestellte ständische Amtspersonal.

Art. 2.

Bezüglich der Ernennung und Entlassung der Minister oder Departementschefs und der übrigen Mitglieder des Geheimen Rates verbleibt es bei der Bestimmung der Verfassungsurkunde §. 57 Abs. 1.

Diejenigen Beamten, welche auf Lebenszeit angestellt werden, sind in der Beilage I dieses Gesetzes verzeichnet.

Alle anderen Beamten werden entweder auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung oder auf jederzeitigen Widerruf angestellt. Die Kündigungsfrist ist, sofern nicht bei der Anstellung etwas anderes festgesetzt wird, eine vierteljährige.

Ein Verzeichnis derjenigen Kategorien von Beamten, welche unter dem Vorbehalt einer vierteljährigen Kündigung angestellt werden, ist dem Gesetze unter Beilage II angehängt. Die Anstellung auf Lebenszeit kann übrigens bei den Sprachlehrern, dem Musik-, dem Zeichen-, dem Reit- und dem Turnlehrer und dem Altuar der Universität, sowie bei Hoch- und Hilfslehrern an den in Beilage II genannten Unterrichtsanstalten, bezüglichlich bei Lehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen ausnahmsweise stattfinden, wenn die Dienstleistung an den betreffenden Anstalten ihre Hauptbestimmung bildet.

Art. 3.

Die Vorschriften über Titel, Rang und Dienstkleidung der Beamten, bezüglichlich über die dienstliche Verpflichtung derselben (vergl. auch Verfassungsurkunde §. 45) werden im Verordnungswege erlassen.

Art. 4.

Jeder Beamte ist verpflichtet, das ihm übertrogene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amt der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

Für die Verantwortlichkeit der Beamten bleiben die Bestimmungen der §§. 51 bis 53 der Verfassungsurkunde (vgl. übrigens insbesondere §. 113 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich) maßgebend.

Art. 5.

Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

Art. 6.

Bevor ein Beamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgibt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen.

Über Zugiehung von Beamten zum gerichtlichen Zeugniß entscheiden die Prozeßgesetze.

Art. 7.

Kein Beamter darf ohne vorgängige Anzeige bei der ihm vorgesetzten Dienstbehörde und hierauf erfolgte Entschließung sich in eine eheliche Verbindung einlassen.

Letztere wird nur alsdann nicht zugegeben werden, wenn dieselbe aus Rücksicht für die Ehre des Dienstes als unzulässig erscheinen müßte.

Inwieweit einzelne Kategorien der unter dem Vorbehalte der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten der Verpflichtung zu einer solchen Anzeige nicht unterliegen sollen, ist im Verordnungswege zu bestimmen.

Art. 8.

Ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten obersten Dienstbehörde darf kein auf Lebenszeit angestellter Beamter ein Nebenamt oder eine solche Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Belohnung verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben.

Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Beamten in ein Gründungskomite oder in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auch sonstige Nebenbeschäftigungen darf ein Beamter nur dann übernehmen, wenn sie mit den amtlichen Pflichten vereinbar sind, und nur in dem Maße, daß dadurch dem amtlichen Berufe kein Abbruch geschieht.

Auf die zeitlich in den Ruhestand versetzten Beamten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die unter dem Vorbehalte der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten können sich neben ihrem Dienste jedem Geschäft oder Gewerbe widmen, welches nach dem Ermessen der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde mit jenem überhaupt verträglich und ihnen nicht durch besondere Dienstinstruktion untersagt ist. Uebrigens findet auch auf sie der zweite Satz des zweiten Absatzes Anwendung.

Art. 9.

Ein Beamter darf Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Königs annehmen.

Zur Annahme von sonstigen Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf ein Beamter der vorgängigen Genehmigung der ihm vorgesetzten obersten Dienstbehörde.

Ohne die gleiche Genehmigung ist den Beamten außerdem nicht gestattet, von einem Amtsuntergebenen ein Geschenk anzunehmen oder die Annahme eines solchen ihren Gehilfen zu gestatten, ausgenommen:

- wenn der Geber mit dem zu Beschenkenden bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist;
- wenn das Geschenk in einem literarischen Produkte besteht und von dem Verfasser des letzteren selbst herrührt;
- wenn der Geldwertth einer von dem Geschenkgeber selbst produzierten Sache den Betrag von zwei Mark nicht übersteigt.

Art. 10.

Bei der Anstellung erhält jeder Beamte eine Anstellungsurkunde.

In Ermangelung besonderer Festlegungen beginnt der Anspruch auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Einkommens mit dem Tage des Amtsantritts des Beamten und in Betreff späterer Erhöhungen mit dem Tage der Bewilligung.

Art. 11.

Bei dem mit dem Amte verbundenen Einkommen sind zu unterscheiden:

- der Gehalt,
- etwaige Zulagen,
- die Nebenbezüge, welche letztere
 - theils einen Ersatz für Dienstaufwand bilden, wie Pferdsrationen, Kanzleikosten, Gehalte für Gehilfen, Gebühren für Schreibmaterialien, Diäten und Reisekosten für Amtstreisen, sowie Aversalvergütungen für solche, Entschädigung für Repräsentationsaufwand, für Kassenabgang und dergleichen,
 - theils Amtsemolumente sind, wie Amtswohnungen, Mietzinsentschädigungen, Gebühren, Unterrichtsgelder, Tantiemen und dergleichen.

Die unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Zulagen und Nebenbezüge kommen bei der Versetzung, Quiescirung oder Pensionirung eines Beamten nicht in Berechnung, soweit nicht für den einen oder andern dieser Fälle die Zulage oder ein Amtsemolument durch Gesetz (zu vergl. Art. 7, 8 und 10 des Gesetzes vom 30. März 1828, Reg. Blatt S. 158; ferner Art. 8 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842, Reg. Blatt S. 397 u. 402; sodann Art. 5 des Gesetzes vom 18. Februar 1868, Reg. Blatt S. 31, und das Gesetz vom 4. November 1873, Reg. Blatt S. 403) oder Verabschiedung ausdrücklich dem Gehalte (Ziffer 1) gleichgestellt ist.

Die mit einem Nebenamte verbundenen Dienstleistungen der einen oder anderen Art (Ziffer 1 bis 3) bleiben ebenfalls bei der Versetzung, Quiescirung oder Pensionirung außer Betracht, sofern sie nicht ausdrücklich als pensionsberechtigte Einkommensteile erklärt sind. Für Angehörige des Lehrerstands bleiben die auf Nebenämter oder auf die Verbindung von Aemtern bezüglichen besonderen Bestimmungen in Art. 11 des Gesetzes vom 30. März 1828 (Reg. Blatt S. 159) Art. 10 und Art. 22 (Art. 9) des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 (Reg. Blatt S. 398 u. 403) in Kraft.

Art. 12.

Die Zahlung des Gehalts, sowie der etwaigen Zulagen und Mietzinsentschädigungen erfolgt monatlich im Voraus.

Es bleibt vorbehalten, im Verordnungswege die Fälle zu bezeichnen, in welchen ausnahmsweise erst am Schlusse des Monates bezahlt wird oder vierteljährliche Vorauszahlung erfolgt.

Art. 13.

Beamte können ihren Anspruch auf die Zahlung von Dienstleistungen, Wartegeldern, Ruhegehalten und von Unterstützungen, welche die Stelle des Ruhegehalts vertreten (Art. 31, 32), mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als dieselben gesetzlich der Beschlagnahme unterliegen. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

Art. 14.

Der Genuss der mit einem Amte verbundenen Wohnung verbleibt dem Beamten, welcher in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzt wird, von der Eröffnung der diesfälligen Entscheidung an, der hinterbliebenen Familie eines unter Art. 2 Abs. 1, 2

und 4 begriffenen Beamten vom Todesstage des letzteren an noch weitere fünf und vierzig Tage. Machen dienstliche Bedürfnisse eine frühere Räumung erforderlich, so erhält der Beamte, beziehungsweise seine Familie, eine entsprechende Entschädigung.

Arbeits- und Sitzungszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten, außerdem auch das für einen Amtsverweser unentbehrliche Wohngelöß müssen sofort geräumt werden.

Art. 15.

Die Höhe der den Beamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts austretenden Vergütung der Mehrkosten über den gewöhnlichen Aufwand am Wohnorte und der Reisekosten wird im Verordnungswege geregelt.

Art. 16.

Wird ein Beamter an der Verschöning seines ordentlichen Amtes durch andere Aufträge von Seiten der Königlichen Regierung gehindert, so darf in Folge dessen sein Gehalt einen Abzug nicht erleiden und hat die Staatsklasse die Kosten der Bestellung eines Amtsverwesers zu tragen. Einen weiteren Anspruch als auf den Ertrag des durch jene Aufträge ihm etwa erwachsenden Aufwands erwirbt dadurch der Beamte nicht.

Das Gleiche ist der Fall, wenn der Beamte außerordentliche Aufträge neben seinem ordentlichen Amt zu besorgen hat.

Solche Aufträge, sowie Amtsverwesereien und vergleichbare sind jederzeit widerruflich.

Art. 17.

Der Königlichen Regierung bleibt vorbehalten, besondere und hervorragende Leistungen eines Beamten je nach Umständen auch durch die Verwilligung außerordentlicher Belohnungen anzuerkennen.

Art. 18.

Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden im Verordnungswege erlassen.

Ein Beamter, welcher ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amt sich fern hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines dienstlichen Einkommens verlustig.

Im Falle seiner Dienstverhinderung durch Krankheit ist ein Beamter nicht verpflichtet, zu den Kosten einer deshalb bestellten Amtsverweserei Beiträge zu leisten, so-

lange die Verhinderung nicht über sechs Monate dauert. Von der Ueberschreitung dieser Zeit an ist er die Kosten der Stellvertretung insoweit zu übernehmen schuldig, als sie den dritten Theil seines Diensteinommens nicht übersteigen, oder bei einem pensionsberechtigten Beamten nicht der Betrag des Ruhegehalts dadurch angegriffen wird, den er im Falle seiner Pensionirung zur Zeit der abgelaufenen ersten sechs Krankheitsmonate anzusprechen hätte. Bei Lehrern im Sinne der Art. 1 und 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 (Reg. Blatt S. 393 ff.) hat alsdann die salarirende Kasse die Stellvertretungskosten zu bestreiten, sofern sie nicht einen Dritten aus privatrechtlichen Gründen hiefür in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Wenn und insoweit bei Verhinderung durch Krankheit die Stellvertretungskosten der Staatskasse zur Last fallen, steht es der vorgesetzten obersten Dienstbehörde zu, auch im Falle einer sechs Monate übersteigenden Krankheitsdauer diese Kosten ausnahmsweise auf die Staatskasse zu überweisen.

Art. 19.

Jeder auf Lebenszeit angestellte Beamte muß die Versetzung auf ein anderes seiner Berufsbildung und bisherigen Thätigkeit entsprechendes Amt von nicht geringerem Range und ohne Verlust an Gehalt sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.

Die unfreiwillige Versetzung von Richtern auf ein anderes richterliches Amt von nicht geringerem Range und ohne Verlust an Gehalt ist, wosfern solche nicht durch eine Änderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder durch den Eintritt eines Schwägerschaftsverhältnisses unter den Mitgliedern eines Gerichtskollegiums veranlaßt wird, nur dann zulässig, wenn von dem obersten Landesgericht anerkannt ist, daß ein Bedürfnis des Dienstes für die Versetzung vorliege. Die Versetzung von Richtern auf ein nichtrichterliches Amt findet ohne ihre Zustimmung überhaupt nicht statt.

Dem ohne sein Ansuchen versetzten Beamten, mag derselbe auf Lebenszeit angestellt sein oder nicht, sind die Umzugskosten nach den hierüber im Verordnungswege erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Der §. 49 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben.

Art. 20.

Die Entlassung der unter dem Vorbehalte der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten erfolgt durch den König, wenn der Beamte durch Königliche Entschließung angestellt oder auf seiner Stelle bestätigt worden ist, andernfalls

durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt oder bestätigt hat, ohne Gestattung eines Refurses. Gegenüber den auf Kündigung angestellten Beamten kann in der vorbemerkten Weise wegen Vergehen größerer Art die gleichbaldige Entlassung, wegen minder schwerer Verfehlungen, sofern nicht eine Ahndung durch Ordnungsstrafe (Art. 71) ausreicht, die Strafversetzung (Art. 72 Ziff. 1) verfügt werden; gegen die sofort eintretenden vermögensrechtlichen Folgen der Entlassung oder Strafversetzung ist jedoch eine Beschwerde bis zum Geheimen Rathe zulässig.

Bei den auf Kündigung angestellten Beamten ist ein vorgängiges Gutachten der vorgesetzten Kollegialbehörde zu erfordern.

Art. 21.

Jeder Beamte kann mit Verzichtleistung auf Gehalt, Titel und Rang den Dienst aufzulösen. Er muss in diesem Falle seine Dienstgeschäfte noch solange fortführen, bis für deren anderweite Wahrnehmung gesorgt ist, darf jedoch keinenfalls, sofern nicht bei seiner Anstellung etwas Anderes bestimmt worden ist, länger als ein Vierteljahr zurückgehalten werden.

Hat der Beamte zu seiner Ausbildung aus Staatsmitteln besondere Unterstützung erhalten, so ist er verbunden, dafür Ersatz zu leisten.

Zweiter Abschnitt.

Zeitliche Versetzung in den Ruhestand (Quiescitur).

Art. 22.

Jeder auf Lebenszeit angestellte Beamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes zeitlich in den Ruhestand versetzt (quiescirt) werden, wenn in Folge einer im Wege der Gesetzgebung oder sonstiger Verabschiedung mit den Ständen veränderten Einrichtung eines Staatsverwaltungszweigs oder einer öffentlichen Lehranstalt das von ihm verwaltete Amt aufhört.

Hat der Beamte bei seiner Versetzung in den zeitlichen Ruhestand seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Königreichs, so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Landes von ihm gewählten Wohnorte zu vergüten.

Art. 23.

Das Wartegeld beträgt, wenn der Beamte das vierzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, fünfzig Prozent des Gehalts.

Mit jedem weiteren angetretenen Lebensjahre bis zum siebenzigsten steigt dasselbe

1) um ein und ein Drittel Prozent von dem Gehalte, welcher zweitausend vierhundert Mark und weniger beträgt;

2) um ein und ein Sechstel Prozent von dem Theile des Gehaltes, welcher zweitausend vierhundert Mark übersteigt.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden die sich berechnenden Pfennige auf eine volle Mark abgerundet.

Der Jahresbetrag eines Wartegeldes darf sechstausend Mark nicht übersteigen und soll im Ganzen durch die Quiescirung unter die Summe von zwölfshundert Mark nicht herunter sinken. Bei einem Gehalte von zwölfshundert Mark und weniger findet daher ein Gehaltsabzug im Falle der Quiescirung nicht statt.

Art. 24.

Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im Voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat.

Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine zeitliche Versehung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und der Betrag des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

Art. 25.

Wenn ein Beamter mehrere Aemter zugleich bekleidet und nur des einen oder einzelner derselben im Wege der Quiescirung enthoben wird, so ist zu unterscheiden, ob er bisher für jede dieser Stellen einen bestimmten Gehalt oder für alle einen Gesamtgehalt bezogen hat.

In dem ersten Falle verbleibt ihm der Gehalt des Amtes oder der Aemter, deren er nicht enthoben wird, ungeschmälert, und er erhält das Wartegeld nur in Ansehung derjenigen Stelle oder Stellen, welche aufhören.

In dem zweiten Falle ist mit Rücksicht auf die Erheblichkeit eines jeden der vereinigten Aemter und mit Rücksicht auf die übrigen Verhältnisse der Anteil des eingehenden Amtes an dem Gesamtgehale auszumitteln und hierauf nach dem vorstehenden Grundsatz das theilweise Wartegeld zu berechnen.

Art. 26.

Ein zeitlich in den Ruhestand versetzter Beamter kann zu jeder Zeit durch neue

Anstellung in einem seiner Berufsbildung angemessenen und von seinem früheren Dienstgrade nicht zu entfernt stehenden Amte, übrigens unter Beibehaltung seines seitherigen persönlichen Ranges, wieder zum aktiven Dienste berufen werden. Er erhält in diesem Falle vom Antritt des neuen Amtes an mindestens seinen früheren Gehalt.

Die ihm angewiesene Stelle ist er innerhalb drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm seine Wiederanstellung eröffnet worden ist, anzutreten verbunden.

Für die Kosten des Zuges von dem Orte, wo er sich mit seinem Haushwesen aufgehalten, an den Ort der neuen Anstellung wird ihm nach Maßgabe der von ihm zuletzt bekleideten aktiven dienstlichen Stellung Entschädigung gewährt, welche sich jedoch nicht über das Maß der Umzugskosten für einen aktiven Beamten gleicher Stellung innerhalb des Königreichs erstrecken darf.

Art. 27.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

- 1) wenn der Beamte im Reichsdienste oder in einem Staats-, Kirchen- oder Schuldienste auf einer pensionsberechtigten Stelle mit einem seinem früheren Gehalte mindestens gleichen Gehalt wieder angestellt, oder
- 2) von ihm eine Wiederanstellung im inländischen Dienste (Art. 26) abgelehnt wird,
- 3) wenn er bleibend zur Ruhe gesetzt (pensionirt),
- 4) wenn er des Dienstes entlassen oder desselben kraft des Gesetzes verlustig wird,
- 5) wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert,
- 6) wenn er ohne Genehmigung des Königs seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nimmt.

Art. 28.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und solange ein zeitlich in den Ruhestand versetzter Beamter in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im öffentlichen Dienste (Art. 27 Ziff. 1) einen Gehalt bezieht, — insoweit, als dessen Betrag unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag desjenigen Gehaltes übersteigt, welchen der Beamte vor seiner zeitlichen Versetzung in den Ruhestand bezogen hatte.

Findet eine solche Beschäftigung nur vorübergehend gegen Taggelder oder gegen eine anderweite Entschädigung statt, so bleibt dem Beamten für die ersten sechs Monate

dieser Beschäftigung das Wartegeld unverkürzt und tritt erst vom siebenten Monate an die Bestimmung des ersten Absatzes in Wirkung.

Dritter Abschnitt.

Bleibende Versetzung in den Ruhestand.

I. Der Anspruch auf einen Ruhegehalt.

Art. 29.

Ein Recht auf die bleibende Versetzung in den Ruhestand steht den auf Lebenszeit angestellten Beamten nicht zu.

Dagegen ist die Regierung befugt, auf Ansuchen eines solchen Beamten (Art. 34) oder auch ohne dessen Zustimmung (Art. 35 ff.) die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen, wenn der Beamte entweder

- 1) das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt, oder
- 2) wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder
- 3) durch Krankheit länger als ein Jahr von Versetzung seines Amtes abgehalten worden ist.

Im Falle der bleibenden Versetzung in den Ruhestand hat ein Beamter, wosfern diese Maßregel nicht in einem durch eigene Schuld herbeigeführten Leiden desselben ihren Grund hat, nach vollendeten neun Dienstjahren Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt (Pension) aus der Staatskasse.

Art. 30.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt auch ohne vorangegangene neunjährige Dienstzeit ein.

Art. 31.

Wird außerdem ein auf Lebenszeit angestellter Beamter vor vollendetem neuntem Dienstjahr in den Ruhestand versetzt, so bleibt der Königlichen Regierung vorbehalten,

anstatt des Ruhegehaltes eine Unterstützung bis zur Höhe von vierzig Prozent des Gehaltes aus der Staatskasse bei vorhandener Bedürftigkeit zu bewilligen.

Art. 32.

Die unter dem Vorbehalse der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten haben keinen Anspruch auf einen Ruhegehalt.

Wenn jedoch einer dieser Beamten ohne seine Schuld dienstunfähig wird, so kann demselben eine angemessene Unterstützung nach dem Grade seiner Bedürftigkeit aus der Staatskasse bewilligt werden.

Art. 33.

Hat der in den Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Königreichs, so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Landes von ihm gewählten Wohnorte zu vergüten.

II. Der Nachweis der Dienstunfähigkeit.

Art. 34.

Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit (Art. 29 Ziff. 1—3) eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie das Gesuch für begründet erachte.

Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen derjenigen Behörde ab, welche über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat.

Art. 35.

Sucht ein Beamter, bei welchem die Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand zutreffen, seine Pensionirung nicht selbst nach, so wird ihm von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe und des ihm zu gewährenden Ruhegehalts eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Erhebt der Beamte gegen diese Eröffnung innerhalb einer Frist von sechs Wochen keine Einwendung, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn jener die Versetzung in den Ruhestand selbst nachgesucht hätte.

Art. 36.

Werden gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben oder kann dem Beamten die in Art. 35 Abs. 1 vorgeschriebene Eröffnung nicht gemacht werden,

so beschließt zunächst das vorgesetzte Ministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

Ist dieses der Fall, so hat der damit von dem Ministerium zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen und dem zu pensionirenden Beamten zu gestatten, den Vernehmungen beizuwöhnen.

Zum Schlusse ist der zu pensionirende Beamte über das Ergebniß der Ermittlungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

Die geschlossenen Akten werden dem Ministerium vorgelegt.

Die daaren Auslagen für die etwa durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittelungen fallen diesem zur Last.

Art. 37.

Die unfreiwillige Versetzung von Richtern in den Ruhestand kann nur dann erfolgen, wenn von dem obersten Landesgericht anerkannt ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen derselben vorliegen.

Art. 38.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand einzutreten hat, sowie ob und welcher Ruhegehalt demselben zusteht, erfolgt auf den Antrag des vorgesetzten Ministeriums, welches in letzterer Beziehung mit dem Finanzministerium sich in das Einvernehmen zu setzen hat, durch Königliche Entschließung.

III. Die Berechnung der Dienstzeit.

Art. 39.

Die Dienstzeit, welche bei der Feststellung des Ruhegehaltes in Betracht kommt, wird vom Tage der Anstellung auf Lebenszeit an gerechnet. Hiezu tritt, wenn eine Anstellung auf einer vierteljährig kündbaren Stelle (Beilage II dieses Gesetzes) oder die unsändige Verwendung eines zum höheren Staats- oder Schuldienst befähigt erklärt Kandidaten im insländischen Staats- oder Schuldienst, oder die akademische Lehrtätigkeit als Privatdocent voranging, die auf solcher Stelle, beziehungsweise in solcher Verwendung oder Thätigkeit nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zugebrachte Dienstzeit.

Art. 40.

Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheere oder in der Kaiserlichen Marine, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum deutschen Reiche gehörigen Bundesstaate hinzugerechnet.

Wenn jedoch während der Civildienstzeit eine Beteiligung am aktiven Militärdienste stattfindet, so ist eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraums unstatthaft.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Art. 41.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines zum Deutschen Reiche gehörigen Bundesstaates der Art Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, §. 49 Abs. 2, und §. 50*) finden hier gleichmäßige Anwendung.

Art. 42.

In die Dienstzeit wird auch die Zeit eingerechnet, während welcher ein Beamter

1) unter Bezug von Wartegeld im zeitlichen Ruhestand sich befunden hat, oder

*) Dieselben lauten:

§. 49 Abs. 2. Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und insfern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen.

§. 50. Inwieweit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.

- 2) lebenslänglich angestellter Reichsbeamter war, oder
- 3) mit Pensionsberechtigung im Dienste des Königlichen Hofes oder der Königlichen Hofdomänenkammer stand, oder
- 4) im inländischen Kirchen- oder öffentlichen Volkschuldienste angestellt oder nach den für diese Dienste geltenden Normen mit dem Anspruch auf Einrechnung in die Dienstzeit unständig verwendet war; endlich die Zeit, welche
- 5) ein Beamter nach zurückgelegtem dreißigstem Lebensjahr und nach Erstehung einer Dienstprüfung im inländischen Staatsdienste oder an einer der in Beilage I dieses Gesetzes genannten Lehranstalten in unständiger Verwendung oder als verpflichteter persönlicher Gehilfe eines Beamten zugebracht hat, soweit nicht die Bestimmung des Art. 39 auf ihn Anwendung findet.

Art. 43.

Mit Genehmigung des Königs kann aus besonderen Gründen in die pensionsberechtigte Dienstzeit auch eingerechnet werden die Zeit, während welcher ein Beamter

- 1) im Dienste eines anderen deutschen Bundesstaates oder auch eines dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Staates, in einem Korporations- oder Privatdienste sich befunden, oder

- 2) als Rechtsanwalt oder Notar fungirt hat.

Art. 44.

Dagegen kommt bei Berechnung der Dienstjahre diejenige Dienstzeit nicht in Betracht, welche von einem früher im gerichtlichen oder Disziplinarwege des Amtes verlustig gewordenen, später aufs Neue angestellten Beamten vor dem Amtsverluste zurückgelegt worden ist.

Abgesehen von diesem Falle schließt eine vorangegangene Unterbrechung des Staats- oder Schuldienstverhältnisses die Einrechnung auch der früheren Dienstjahre in die pensionsberechtigte Dienstzeit eines Beamten nicht aus.

IV. Der Betrag des Ruhegehalts und dessen Ausbezahlung.

Art. 45.

Die Grundlage für die Berechnung der Größe des Ruhegehalts bildet der Gehalt (Art. 11 Ziffer 1), welchen der Beamte innerhalb des letzten Jahrs vor dem Tage seiner Pensionirung bezogen hat.

Bei einem mit Wartegeld in den zeitlichen Ruhestand versetzten Beamten wird im Falle seiner Pensionirung der Ruhegehalt von dem Gehalte berechnet, welchen derselbe innerhalb des letzten Jahrs vor dem Tage seiner Quiescitur bezogen hat.

Art. 46.

Wenn ein Beamter, welcher mehrere Aemter zugleich bekleidet, bei seiner Pensionirung nur des einen oder einzelner derselben enthoben wird, so finden die Bestimmungen des Art. 25 entsprechende Anwendung.

Art. 47.

Der Ruhegehalt beträgt bei angetretenem zehntem Dienstjahre, sowie in dem Falle des Art. 30 vierzig Prozent des Gehaltes.

Mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vierzigsten einschließlich steigt derselbe

1) um ein und drei viertel Prozent aus dem Betrage des Gehaltes bis einschließlich zweitausend vierhundert Mark,

2) um ein und ein halb Prozent aus dem Betrage des Gehaltes, welcher zweitausend vierhundert Mark übersteigt.

Dem Könige bleibt vorbehalten, auf ausgezeichnete Verdienste eines Beamten bei Bestimmung seines Ruhegehaltes angemessene Rücksicht zu nehmen.

Der höchste Betrag eines Ruhegehaltes wird auf die Summe von sechstausend Mark festgesetzt.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Ruhegehalte werden die sich berechnenden Pfennige auf eine volle Mark abgerundet.

Art. 48.

Der Ruhegehalt eines Ministers beträgt siebentausend Mark.

Bei den übrigen Mitgliedern des Geheimen Rathes wird der Ruhegehalt nach den Bestimmungen des Art. 47 berechnet. Jedoch haben dieselben auch Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie das zehnte Dienstjahr noch nicht angetreten haben. Ihr Ruhegehalt kann sechstausend Mark nicht übersteigen, aber auch nicht unter die Hälfte ihres Gehalts sinken, sofern diese Hälfte nicht über sechstausend Mark beträgt.

Im Wege besonderer Zulässigung kann der Ruhegehalt der Minister bis auf neuntausend Mark, derjenige der übrigen Mitglieder des Geheimen Rathes in den Grenzen des Höchstbetrages von sechstausend Mark bis auf zwei Drittheile ihres Gehaltes fest-

gesetzt werden. Diese neue Bestimmung findet auch auf bereits ertheilte Zusicherungen derart Anwendung, daß statt eines Guldens zwei Mark berechnet werden.

Art. 49.

Die Zahlung des Ruhegehaltes erfolgt monatlich im Voraus.

Soferne nicht auf Ansuchen oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, hört die Zahlung des Gehaltes oder Wartegeldes auf und beginnt die Zahlung des Ruhegehaltes mit dem Ablaufe des Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Entscheidung über die bleibende Versetzung in den Ruhestand und der Betrag des Ruhegehaltes dem Beamten bekannt gemacht worden ist. Während dieses Zeitraumes hat der Beamte seinen Dienst fortzuverfehen, wosfern er desselben nicht früher enthoben wird; etwa entstehende Amtsverwaltungskosten für Lehrer im Sinne der Art. 1 und 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 sind wie die Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen (Art. 18 Schlussfah.) zu bezahlen.

Der Bezug des vollen Ruhegehalts ist nicht durch Aufenthalt des Pensionirten im Inlande bedingt.

V. Die Einziehung und Kürzung des Ruhegehaltes.

Art. 50.

Einem Pensionär ist unbenommen, sich um Wiederanstellung zu melden.

Besondere Rücksicht wird auf diejenigen Beamten genommen werden, welche aus einem der in Art. 29 Abs. 2 unter Ziffer 2 und 3 genannten Gründe in den Ruhestand versetzt worden sind, später aber ihre Dienstfähigkeit wieder erlangt haben.

Ein solcher Beamter kann auch unter den Bestimmungen des Art. 26 von Neuem in den Dienst berufen werden.

Art. 51.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes hört auf:

1) wenn der Pensionär im Reichsdienste oder in einem Staats-, Kirchen- oder öffentlichen Schuldienste auf einer pensionsberechtigten Stelle mit einem seinem früheren Gehalte mindestens gleichen Gehalte wieder angestellt wird;

2) wenn von ihm eine Wiederanstellung im inländischen Dienste (Art. 50 Abs. 3) abgelehnt wird;

3) im Falle des Art. 80 Abs. 2.

Art. 52.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes ruht:

1) wenn und solange ein Pensionär im öffentlichen Dienste (vergl. Art. 51 Ziff. 1) einen Gehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des Ruhegehaltes den Betrag dessjenigen Gehaltes übersteigt, welchen der Beamte vor seiner bleibenden Versetzung in den Ruhestand bezogen hatte;

2) wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben.

Die Bestimmung der Ziff. 1 findet entsprechende Anwendung in dem Fall, wenn der Pensionär auf Grund einer Anstellung in einem andern Staat oder im Reichsdienst einen Ruhegehalt bezieht.

Art. 53.

Die Einziehung des Ruhegehaltes in den Fällen des Art. 51 Ziff. 1 und 2, d.h. gleichen die Kürzung oder Wiedergewährung desselben in den Fällen des Art. 52 tritt mit dem Beginn dessjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt. In den Fällen des Art. 51 Ziff. 3 hört das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes mit der Rechtskraft des Urteils auf.

Findet eine Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienste nur vorübergehend gegen Tagelbelohnung oder gegen eine anderweite Entschädigung statt, so bleibt dem Beamten für die ersten sechs vollen Monate dieser Beschäftigung der Ruhegehalt unverkürzt, und tritt erst mit dem Beginn des siebenten Monats die Bestimmung des Art. 52 Ziff. 1 in Wirkung.

Vierter Abschnitt.

Bewilligungen für die Hinterbliebenen.

I. Der Sterbenachgehalt.

Art. 54.

Hinterläßt ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter (Art. 2 Abs. 1 und 2) oder ein Quieszent oder ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Kinder, welche mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, so gebührt solchen Hinterbliebenen als Sterbenachgehalt für die auf

den Sterbemonat folgenden fünfundvierzig Tage der Betrag des Gehalts, Wartegeldes oder Ruhegehalts des Verstorbenen.

In Ermangelung solcher Hinterbliebenen kann die Gewährung des Sterbenachgehaltes auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene erwachsene Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegeländer, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterlässt, oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der Sterbenachgehalt, dessen Bezahlung derjenigen Wittwenkasse obliegt, bei welcher der Beamte betheiligt ist (Art. 57), kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Von dem Nachlasse solcher Beamten, welche keine zum Bezug des Sterbenachgehalts berechtigten Angehörigen hinterlassen oder nicht von ihnen beerbt werden, abgesehen von dem Nachlasse der Beamten, welche nicht mit Pensionsberechtigung angestellt waren, wird der vorausempfangene monatliche Gehalt nicht zurückgesfordert.

II. Die Pensionen der Wittwen und Waifsen.

Art. 55.

Wenn, abgesehen von den in Art. 56 genannten Personen, ein aktiver Beamter oder Quieszent, welcher zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Pension hatte, oder ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Kinder unter achtzehn Jahren hinterlässt, so erhalten dieselben aus der Wittwenkasse für Civilstaatsdiener vom Ablaufe des Sterbenachgehaltes an jährliche Pensionen, welche betragen:

1) für die Wittwe ein Drittheil des Ruhegehaltes des Verstorbenen, mag letzterer selbst in Pension gestanden sein oder nicht;

2) für jedes eheliche Kind unter achtzehn Jahren:

a) wenn dessen Mutter noch lebt, ein Fünftheil der Pension derselben;

b) im andern Falle ein Biertheil der Pension der Wittwe.

Auf den letzteren Betrag ist die Pension der Kinder zu erhöhen, wenn ihre Mutter stirbt, ehe sie das pensionsberechtigte Alter zurückgelegt haben.

Ein Anspruch auf Wittwenpension fällt weg, wenn die Ehescheidung, Ungültig- oder Nichtigklärung der Ehe, oder vor dem 1. Januar 1876 eine beständige Trennung von Tisch und Bett von der zuständigen Behörde ausgesprochen ist. Jedes Kind aus einer

solchen getrennten Ehe erhält jedoch bis zum vollendeten achtzehnten Jahre den vierten Theil der Pension, welche der Mutter gebührt haben würde.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Pensionen werden die sich berechnenden Pfennige auf eine volle Mark abgerundet.

Dem Könige bleibt vorbehalten, auf ausgezeichnete Verdienste eines Beamten bei Bestimmung der Pension für dessen Wittwe und Waisen nach Bewandtniß der besonderen Umstände Rücksicht zu nehmen.

Art. 56.

Hinterläßt ein auf Lebenszeit angestellt gewesener Vorstand oder Lehrer an einer Unterrichtsanstalt im Sinne des Art. 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 eine Wittwe oder eheliche Kinder unter achtzehn Jahren, so erhalten dieselben aus der für diese Beamten bestehenden besonderen Wittwenklasse vom Ablaufe des Sterbenachgehaltes an jährliche Pensionen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Beamte vor oder nach dem Antritt des zehnten Dienstjahrs gestorben ist, ob er im aktiven Dienst, im Quieszenz- oder Pensionsdienst sich befand.

Die Pension der Wittwen wird innerhalb der verfügbaren Mittel der Wittwenklasse von den Oberaufsichtsbehörden geregelt. Diesen steht zu, verschiedene Abtheilungen der Lehrer zu bilden, deren Wittwen je den gleichen Pensionsbetrag zu erhalten haben, auch einen Theil der verfügbaren Mittel zu besonderen Aufbesserungen für solche Wittwen zu verwenden, deren Pension mit den von ihren Gatten während einer längeren Dienstzeit und aus einem höheren Einkommen zur Wittwenklasse geleisteten Zahlungen in erheblichem Misverhältnisse stünde.

Bei einer neuen Regelung der Summen bestimmen die Oberaufsichtsbehörden, inwieweit die schon im Genusse befindlichen Hinterbliebenen an einer Erhöhung der Beträge teilnehmen.

Für jedes Kind unter achtzehn Jahren beträgt die Pension, wenn dessen Mutter noch lebt, ein Fünfttheil, im anderen Falle ein Viertheil des Betrags der Wittwenpension.

Die Bestimmungen in Abs. 2—5 des Art. 55 finden auch bei den Hinterbliebenen der im Eingang des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Beamten Anwendung.

Art. 57.

Die in Art. 55 und 56 bestimmten Wittwen- und Waisenpensionen werden zunächst mit den Mitteln der durch Gesetz vom 28. Juni 1821 §§. 41—43, und durch Gesetz A

vom 6. Juli 1842 Art. 28 errichteten Wittwenpensionsklassen, der Mehrbedarf durch Zu-
schüsse aus der Staatsklasse bestritten.

Die eigenen Einnahmen dieser Pensionsklassen sind außer den Zinsen aus dem Kapitalbestand:

1) die Eintrittsgelder, je ein Viertheil des Gehaltes (Art. 11) des Beamten bei der ersten Anstellung mit Pensionsberechtigung, sowie je ein Viertheil von Gehalts-
erhöhungen;

2) die Jahresbeiträge, jährlich zwei Prozente des Gehaltes, Wartegelbes und
Ruhegehaltes.

Die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der Vorstände und Lehrer an den Unter-
richtsanstalten im Sinne des Art. 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 fließen der
Wittwen- und Waisenkasse der Lehrer, die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der übrigen
Beamten der Wittwen- und Waisenkasse der Civilstaatsdiener zu.

3) Außerdem verbleiben beiden Klassen je von den durch sie bezahlten Pensionen die
Abzüge, welche wegen Altersungleichheit der Ehegatten zu machen sind, wenn
eine Wittwe mehr als achtzehn Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann war.

Diese Abzüge betragen:

wenn die Wittwe mehr

als 18 und bis 22 Jahre jünger ist,	$\frac{1}{6}$,
" 22 " " 26 "	"	"	"	"	"	$\frac{2}{6}$,
" 26 " " 30 "	"	"	"	"	"	$\frac{3}{6}$,
" 30 " " 34 "	"	"	"	"	"	$\frac{4}{6}$,
" 34 " " 38 "	"	"	"	"	"	$\frac{5}{6}$

der in Art. 55 und 56 bestimmten Wittwenpensionen.

Ist die Wittwe mehr als achtunddreißig Jahre jünger als der verstorbene Ehemann,
so erhält sie überhaupt keine Pension. Die Altersverschiedenheit wird nach den Geburts-
tagen berechnet. Auf die Höhe der Pensionen der Waisen haben die der Wittwe ge-
machten Abzüge keinen Einfluss.

4) Endlich bilden eine Einnahme der Wittwenkasse der Lehrer die Prüfungssporteln,
welche nach dem Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 in Verbindung mit dem Gesetze vom
20. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 327) den Dienstkandidaten für Lehrstellen an den oben
genannten Unterrichtsanstalten auferlegt werden.

Art. 58.

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Eintrittsgelder erwächst mit dem Eintritte in den Genuss eines pensionsberechtigten Gehalts, beziehungsweise einer Erhöhung desselben; sie sind im Laufe eines Jahres in gleichen, den Terminen der Gehaltzahlung entsprechenden Raten zu entrichten.

Art. 59.

Die Jahresbeiträge verfallen je auf den 31. Dezember und sind unter Zugrundlegung der jeweiligen pensionsberechtigten Bezüge des Beamten, des Wartegeldes oder Ruhegehaltes auf diesen Tag zu berechnen und zu erheben.

Für diejenige Dienstzeit, welche ein Beamter vor seiner Anstellung mit Pensionsberechtigung auf einer vierteljährig fändbaren Stelle oder in unständiger Verwendung zugebracht hat, sind von demselben insoweit, als ihm jene Dienstzeit nach Art. 39 und Art. 42 Ziff. 4 und 5 in die pensionsberechtigte Gesamtdienstzeit eingerechnet wird, die gesetzlichen Jahresbeiträge in angemessenen Fristen nachzuzahlen. Dieselben werden für die Kalenderjahre, in welchen der Beamte als auf einer vierteljährig fändbaren Stelle angestellt am 31. Dezember einen Jahresgehalt bezogen hat, unter Zugrundlegung dieses Gehalts berechnet, für die außer solchen Jahren einzurechnende Dienstzeit werden sie nach dem wirklich bezogenen Einkommen bemessen.

Art. 60.

Ist in Gemäßheit der Art. 40 und 41 bei Berechnung des Ruhegehalts eines Beamten eine Militärdienstzeit zu berücksichtigen, welche der Anstellung desselben im Staats- oder Schuldienst (Art. 39) vorangegangen ist, so hat der Beamte unter Zugrundlegung des ihm bei dieser Anstellung ausgesetzten Gehalts die Jahresbeiträge für jene frühere Zeit nachzuzahlen.

Für das wegen eines Feldzugs neben der wirklichen Militärdienstzeit einzurechnende weitere Dienstjahr findet die Bezahlung eines besonderen Beitrags nicht statt.

Art. 61.

Bei dem Übertritt aus dem Dienste des Königlichen Hofes oder der Königlichen Hofdomänenkammer in den Staats- oder Schuldienst (Art. 42 Ziff. 3) sind, solange Gegenseitigkeit besteht, keine Jahresbeiträge nachzuzahlen, und das Eintrittsgeld wird nur von der Gehaltserhöhung erhoben.

Bei dem Uebertritt aus dem Reichsdienste (Art. 42 Ziff. 2) oder aus den in Art. 43 genannten Berufsarten in den Staats- oder Schuldienst werden die Eintrittsgelder und diejenigen Jahresbeiträge, welche für die einzurechnende frühere Dienst- oder Berufszeit nachzuzahlen sind, aus dem bei dem Eintritte in den Staats- oder Schuldienst ausgeführten pensionsberechtigten Gehalte berechnet, wosfern nicht durch eine besondere, mit Genehmigung des Königs abzuschließende Uebereinkunft etwas Anderes festgesetzt wird.

Art. 62.

Wenn von Aemtern, welche die Betheiligung bei einer der Wittwenkassen für die Civilstaatsdiener, für Geistliche, für Lehrer an Gelehrten- und Realschulen, oder für Volkschullehrer begründen, Uebertritte auf ein Amt der anderen Kategorie stattfinden, so sind an diejenige Kasse, in deren Verband der Beamte neu eintritt, Jahresbeiträge für die Zeit der früheren Betheiligung bei einer dieser Kassen nicht nachzubezahlen, und die Eintrittsgelder nur aus der Erhöhung des pensionsberechtigten Gehalts zu entrichten. Über die früher bezogenen Eintrittsgelder und Jahresbeiträge haben die Wittwenkassen gegenseitig nicht abzurechnen.

Bei Versetzungen auf Aemter, welche die Theilnahme an der Wittwenkasse für Geistliche begründen, bleibt es übrigens dem Könige vorbehalten, unter Umständen den Beamten von dem Eintritte bei dieser Kasse zu entheben und ihm die fernere Verbindung mit der Wittwenkasse der Staatsdiener zu bewilligen.

Art. 63.

Ruht ein Wartegeld oder Ruhegehalt nach Maßgabe der Art. 28 und 52 ganz oder theilweise, so müssen doch die Jahresbeiträge zu der betreffenden Wittwenkasse im vollen Betrage fortbezahlt werden.

Im Falle des freiwilligen Dienstaustritts oder des Amtsverlusts eines aktiven Beamten, deßgleichen, wenn der Verlust des Wartegeldes oder Ruhegehaltes nach den Bestimmungen des Art. 27 Ziff. 2 und 4 bis 6 und Art. 51 Ziff. 2 und 3 eingetreten ist, verliert ein Beamter, Quieszent oder Pensionär zugleich für seine einstigen Hinterbliebenen jeden Anspruch an die betreffende Wittwenkasse.

Eine Rückzahlung der gesetzlichen Eintrittsgelder und Jahresbeiträge findet nicht statt. Erlangt ein Beamter durch seine Wiederanstellung den Anspruch auf Einrechnung

der früheren Dienstzeit gemäß Art. 44 Abs. 2, so ist von ihm das früher bezahlte Eintrittsgeld nicht von neuem zu entrichten.

Art. 64.

Die dem katholisch-geistlichen Stande angehörigen Beamten sind von der Bezahlung der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge befreit, haben dagegen bei der ersten Anstellung und bei Gehaltserhöhungen die gesetzlichen Sporteln, und zwar, soweit dieselben bei den Unterrichtsanstalten im Sinne des Art. 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 ange stellt sind, nach dem Sportelsatze für Pfarrer, Diakone u. s. w., die übrigen nach dem Satze für die höheren Geistlichen an die Staatskasse zu entrichten.

Art. 65.

Die Wittwen- und Waisenpensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

Auf dieselben findet der Art. 13 entsprechende Anwendung.

Das Recht auf den Bezug der Pension hört auf:

a) für die Witwe mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem sie stirbt oder sich wieder verheirathet;

b) für jedes Kind mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem dasselbe das achtzehnte Lebensjahr zurücklegt, heirathet, durch Dispensation volljährig wird oder stirbt.

Art. 66.

Das Recht auf den Bezug einer Wittwen- und Waisenpension ruht, wenn die berechtigte Person das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben. Im Uebrigen ist der volle Genuß der Pensionen nicht durch Aufenthalt im Inlande bedingt.

Art. 67.

Den hinterlassenen Kindern eines Beamten, welche auch nach Zurücklegung des achtzehnten Lebensjahrs erwerbsunfähig und unterstützungsbefürftig bleiben, können mit Genehmigung des Königs aus der Staatskasse den Verhältnissen angemessene Unterstützungen verwilligt werden.

Art. 68.

Den Hinterbliebenen eines auf Lebenszeit angestellten Beamten, welche in Ermangelung der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 55) keinen Anspruch auf Pension haben, deßgleichen den Hinterbliebenen eines nicht auf Lebenszeit angestellten Beamten können mit Genehmigung des Königs entsprechende Unterstützungen aus der Staatskasse angewiesen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Disziplinarstrafen und dem Disziplinarverfahren.

Art. 69.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (Art. 4 bis 9) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

Art. 70.

Die Disziplinarstrafen bestehen in

- 1) Ordnungsstrafen,
- 2) Entfernung vom Amte.

Art. 71.

Ordnungsstrafen sind:

- 1) Verweis,
- 2) Geldstrafe, bei beförderten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes, bei unbeförderten bis zu einhundert Mark,
- 3) Haft bis zu vierzehn Tagen, welche jedoch nur gegen Unterbedienstete zur Anwendung kommt.

Die Königliche Regierung ist ermächtigt, die Kategorien von Angestellten, auf welche diese Bestimmung Anwendung finden soll, insbesondere in der Steuer-, Forst-, Verlehrsanstalten-, Polizei- und Strafanstaltenverwaltung, besonders zu bezeichnen.

Die Haft ist nur in solchen Räumen zu vollstrecken, welche den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Art. 72.

Die Entfernung vom Amte kann bestehen:

- 1) in Strafversetzung.

Dieselbe erfolgt ohne Vergütung der Umzugskosten:

- a) durch Versetzung auf ein anderes Amt von gleichem Range und ohne Verlust an Gehalt,
 - b) durch Versetzung auf ein anderes Amt von gleichem Range mit Verminderung des Gehaltes, jedoch um höchstens ein Fünftel desselben.
- 2) in Dienstentlassung.

Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensionanspruchs von Rechts wegen zur Folge.

Art. 73.

Auf Entfernung vom Amt (Art. 72) kann auch wegen solcher Handlungen, deren der Beamte vor der Amtsübernahme sich schuldig gemacht hat, erkannt werden, wenn dadurch das Ansehen des Beamten in dem Grade geschmälerkt ist, daß diese Maßregel als geboten erscheint.

Art. 74.

Welche der in Art. 70—72 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeklagten zu ermessen.

Art. 75.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeklagten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeklagten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zu Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

Art. 76.

Wenn von den ordentlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (Art. 81), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Art. 77.

Zur Verhängung der gesetzlichen Ordnungsstrafen (Art. 71) sind die vorgesetzten Behörden und Beamten befugt.

Es bleibt der Königlichen Regierung vorbehalten, die Zuständigkeit der vorgesetzten

Behörden und Beamten zur Verhängung der Ordnungsstrafen des Näheren zu bestimmen, sowie auch auf das Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsstrafen in schwereren Fällen einzelne Bestimmungen der nachfolgenden Art. 81—106 für anwendbar zu erklären.

Art. 78.

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ist eine Geldstrafe für den Fall der Richterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne Weiteres verhängt werden.

Art. 79.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafen findet, wenn solche von einer unteren Gerichts- oder Verwaltungsstelle oder von deren Vorstand erkannt worden sind, eine einmalige Beschwerde an die nächst vorgesetzte Behörde statt.

Gegenüber den Strafverfügungen des Vorstands des Geheimenrathes, der Departements-Chefs, der Verwaltungskollegien oder ihrer Vorstände steht dem Bestrafsten eine einmalige Beschwerde an den Geheimen Rath, gegenüber den Strafverfügungen der Vorstände des obersten Landesgerichts, der Kreisgerichtshöfe oder ihrer Vorstände eine einmalige Beschwerde an das oberste Landesgericht zu, jedoch gegenüber den Strafverfügungen eines Kollegiums nur dann, wenn auf Geldstrafe von mehr als fünfzig Mark oder auf Haft erkannt worden ist.

Gegenüber den Strafverfügungen des obersten Landesgerichts, des Geheimen Rathes und denjenigen, welche von den Präsidenten der beiden Ständekammern oder von dem ständischen Ausschusse in Beziehung auf die ständischen Beamten erlassen werden, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

Die Beschwerde ist im Halle ihrer Zulässigkeit binnen der Notfrist von acht Tagen in der Beschwerdeinstanz schriftlich auszuführen. Sie hat ausschließende Wirkung, jedoch können Haftstrafen zur Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens sofort bis auf die Dauer von drei Tagen vollzogen werden.

Art. 80.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Ordnungsstrafen finden auch auf vormalige Beamte in Fällen der Verleugnung der in den Art. 5 und 6 Abs. 2 bezeichneten Dienstpflichten Anwendung.

Gegen einen bleibend in Ruhestand versetzten Beamten kann außerdem im Wege des Disziplinarverfahrens auf Verlust des Titels und des Ruhegehalts erkannt werden wegen solcher zur Zeit des aktiven Dienstes begangener Handlungen, welche, wären sie früher bekannt geworden, Dienstentlassung zur Folge gehabt hätten. Das Verfahren fällt weg, wenn der Beamte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Ruhegehaltsanspruch verzichtet.

Art. 81.

Der Entfernung vom Amte sowie der Entziehung des Ruhegehalts (Art. 80 Abs. 2) muß bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten (zu vergl. dagegen Art. 20) ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von dem betreffenden Ministerium verfügt.

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

Art. 82.

Das betreffende Ministerium ernennt den die Untersuchung führenden Beamten und denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disziplinarverfahrens die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Für das Disziplinarverfahren gegen einen richterlichen Beamten ernennt der Disziplinarhof (Art. 85) den Untersuchungsrichter; die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von dem Staatsanwalte am obersten Landesgericht wahrgenommen.

Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens von den vorgesetzten Behörden und Beamten Untersuchungshandlungen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

Art. 83.

Die in erster und einziger Instanz entscheidende Behörde ist der Disziplinarhof.

Art. 84.

Der Disziplinarhof besteht aus neun Mitgliedern einschließlich des Vorstandes. Der

Vorstand und vier andere Mitglieder müssen ein Richteramt, die übrigen Mitglieder ein Staatsamt bekleiden.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und drei andere Mitglieder müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Zur Fassung anderer Beschlüsse des Disziplinarhofs ist die Zahl von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden genügend.

Die Mitglieder werden durch Königliche Entschließung ernannt für die Dauer des zur Zeit der Ernennung von ihnen bekleideten Amtes. Dieselben werden auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

Art. 85.

Der Disziplinarhof für richterliche Beamte ist der volle Rath des obersten Landesgerichts mit Ausschluß des Staatsanwalts.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, welcher aus der Zahl der Vorstände des obersten Landesgerichts zu entnehmen ist.

Bezüglich der Fassung anderer Beschlüsse gilt die Bestimmung des Art. 84 Abs. 3.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die erforderlichen Ersatzmänner und deren Reihenfolge werden jährlich im Voraus durch den vollen Rath bestimmt.

Art. 86.

In Betreff der Behinderung oder Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofs finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidung ertheilt endgültig der Disziplinarhof ohne Mitwirkung des betreffenden Mitglieds.

Art. 87.

In der Voruntersuchung wird der Angekladige unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen. Der Angekladige wird, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört. Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf der Angekladige nicht beiwohnen. Eine Ausnahme findet statt bei der Vernehmung von Zeugen, welche voraussichtlich bei der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen können, sofern der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeklagten ist unzulässig.

Art. 88.

Über jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollierung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

Art. 89.

Wenn der Voruntersuchungsbeamte die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so heisst er die Akten dem Beamten der Staatsanwaltschaft mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er solche bei dem Voruntersuchungsbeamten zu beantragen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit Beider entscheidet das betreffende Ministerium, im Disziplinarverfahren gegen richterliche Beamte der Disziplinarhof.

Art. 90.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeklagten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzuteilen. Darauf werden die Akten mit dem Antrage des Staatsanwalts dem betreffenden Ministerium vorgelegt.

Art. 91.

Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebniss der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Fälls eine in seiner Zuständigkeit begriffene Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeklagte erhält Aussertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

Art. 92.

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

Art. 93.

Die Einstellung des Verfahrens muß erfolgen, sobald der Angeklagte seine Entlassung aus dem Amt mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht (vergl. Art. 21).

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

Art. 94.

Beschließt das Ministerium die Verweisung der Sache vor den Disziplinarhof, so wird der Angeklagte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren in eine von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofes zu bestimmende Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeklagte kann sich des Beistands eines Rechtsanwaltes als Bertheidiger^s bedienen. Dem letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

Art. 95.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeklagte nicht erschienen ist; derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dem Disziplinarhofe steht es übrigens jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Bertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

Art. 96.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Offenlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeklagten, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Beschluß des Disziplinarhofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Offenlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokolle hervorgehen.

Art. 97.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorgetragen.

Der Angeklagte wird vernommen. Gestehst derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen ein, und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt der Disziplinarhof, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Andernfalls gibt ein von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofes aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht.

Zum Schlusse wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeklagten steht das letzte Wort zu.

Art. 98.

Wenn der Disziplinarhof vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen, sei es vor dem Disziplinarhofe oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erlässt er die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen bekannten zu machenden Tag.

Art. 99.

Die Vernehmung der Zeugen muß auf Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung erfolgen soll, und der Disziplinarhof nicht die Überzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

Art. 100.

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen Krankheit, große Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegen, so ist von dem Disziplinarhofe dessen Vernehmung durch einen beauftragten Beamten unter Beiladung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft anzurufen.

Art. 101.

Bei der Entscheidung hat der Disziplinarhof nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu urtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht der Disziplinarhof den Angeklagten frei.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden, oder spätestens innerhalb der folgenden vierzehn Tage verkündet.

243

Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeklagten ertheilt.

Art. 102.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Art. 103.

Die Urtheile des Disziplinarhofes unterliegen weder dem Einspruche noch einem ordentlichen Rechtsmittel; dagegen kann sowohl von dem betreffenden Ministerium, gegenüber von richterlichen Beamten von dem Staatsanwalte am obersten Landesgericht im Auftrage des Justizministeriums, als von dem Berurtheilten die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens bei dem Disziplinarhofe aus solchen Gründen beantragt werden, welche nach der Strafprozeßordnung die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil beendigten Strafverfahrens auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise des Berurtheilten rechtfertigen.

Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung als den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme gestützt werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Berurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Art. 104.

Zum Nachtheil eines Freigesprochenen oder eines Berurtheilten findet die Wiederaufnahme des Verfahrens nur vor Ablauf von fünf Jahren vom Tage der betreffenden Entscheidung an statt.

Art. 105.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme, sowie die Beweismittel angeben.

Ueber die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Disziplinarhof ohne mündliche Verhandlung.

Wird der Antrag für zulässig befunden, so verordnet der Disziplinarhof die Aufnahme der angetretenen Beweise durch einen beauftragten Beamten. Nach dem Schlusse

der Beweisaufnahme sind der Antragsteller und dessen Gegner unter Bestimmung einer Frist zu fernerer Erklärung aufzufordern.

Der Auftrag wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die aufgestellten Behauptungen nach dem Ermessen des Disziplinarhofes durch die erhobenen Beweise keine genügende Bestätigung gefunden haben.

Andernfalls verordnet der Disziplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

Einem früher Verurteilten, dessen Schuldlosigkeit an den Tag kommt, ist der von ihm nicht verschuldete Schaden durch die Staatsklasse zu ersehen, vorbehältlich des Rückgriffs an die Schuldigen.

Art. 106.

Insofern im förmlichen Disziplinarverfahren (Art. 81) der Ange schuldigte verurtheilt wird, ist er schuldig, die Kosten des Verfahrens ganz odertheilweise zu erstatten. Hierüber entscheidet das Disziplinarurtheil.

Die Kosten des in Anwendung des Art. 93 eingestellten Verfahrens fallen dem Ange schuldigten zur Last.

Art. 107.

Die Bestimmungen der Art. 69—106 finden auch auf die zeitlich in den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung.

Art. 108.

Die vorläufige Dienstenthebung eines Beamten (Suspension vom Amt) tritt kraft des Gesetzes ein, wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung verfügt oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht.

Art. 109.

Zu Fällen des Art. 108 dauert die Suspension bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Aufhebung der Haft oder nach eingetreterner Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der Beamte zu einer anderen als der bezeichneten Strafe verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurteilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der

Unterbrechung eine Gehaltsmälerung (Art. 111) nicht ein. Dasselbe gilt für die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Art. 110.

Das vorgesetzte Ministerium kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder andern Verfahrens verfügen.

Die Suspension eines richterlichen Beamten unter den bezeichneten Umständen zu verfügen, kommt dem Disziplinarhofe zu.

Art. 111.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablaufe des Monates ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Gehaltes einschließlich einer etwaigen Zulage innebehalten.

In Fällen der Noth des Beamten kann das Ministerium die Innebehaltung des Gehaltes auf den vierten Theil beschränken.

Der innebehaltene Theil des Gehaltes ist zu den durch die Stellvertretung des Beamten verursachten Kosten, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (Art. 106) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

Art. 112.

Der zu den Kosten (Art. 111) nicht verwendete Theil des Gehaltes wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung vom Amte zur Folge gehabt hat.

Art. 113.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Gehaltes vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungs- und Strafvollzugskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

Art. 114.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, so kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsvorrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist jedoch hierüber die Entschließung derjenigen Behörde, welcher die Suspension zukommt, sofort einzuholen.

Eine Gehaltschmälerung tritt bei jener vorläufigen Untersagung der Amtsvorrichtungen nicht ein.

Art. 115.

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnittes ergehenden Aufforderungen, Mittheilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung derselben an denjenigen, an dem sie ergehen, durch einen verpflichteten Beamten erfolgt ist.

Hat jedoch der Angehuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalte hat, so erfolgt die Zustellung in der letzten Wohnung des Angehuldigten an dem dienstlichen Wohnsitz desselben.

Art. 116.

Durch die Vorschriften dieses Abschnitts werden die §§. 46—48 der Verfassungsurkunde in ihrer Geltung für die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Beamten aufgehoben, dagegen die §§. 195—205 der Verfassungsurkunde nicht berührt.

S e c h s t e r A b s c h n i t t .**S c h l u ß b e s t i m m u n g e n .**

Art. 117.

Die durch das gegenwärtige Gesetz den vorgesetzten Ministerien beigelegten Befugnisse werden in Absicht auf die Kanzleibeamten des Geheimen Rates von dem Vorstande desselben, in Absicht auf das ständische Amtspersonal durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, bei nicht versammeltem Landtag durch den ständischen Ausschuß ausgeübt (Verfassungsurkunde §. 193).

Art. 118.

Die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzes, bezüglich der Bestimmungen des fünften Abschnitts über Ordnungsstrafen finden auch auf solche Personen

finngemäße Anwendung, welche, ohne eine Anstellung im Sinne des Art. 1 erlangt zu haben, im Staats- oder öffentlichen Schuldienste beschäftigt oder als verpflichtete persönliche Gehilfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden.

Art. 119.

Auf die Offiziere des Landjägerkorps finden nur die Bestimmungen im ersten Abschnitt Art. 11 bis 17 und Art. 18 Abs. 3, im zweiten Abschnitt Art. 22 bis 28 und im dritten und vierten Abschnitt Art. 29 bis 31 und 39 bis 68 Anwendung.

Es haben jedoch diejenigen Offiziere, welche bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits in diesem Dienste sich befinden, weder Eintrittsgeld noch Jahresbeiträge zur Wittwenkasse nachzubezahlen, und die zu dieser Zeit pensionirten Landjägeroffiziere haben als Jahresbeitrag zur Wittwenkasse nur den nach den bisherigen Normen bemessenen Invalidengeldsbetrag zu entrichten.

Art. 120.

Die an den Strafanstalten angestellten Geistlichen werden als Kirchendiener behandelt und es nehmen daher die evangelischen Anstaltsgeistlichen an der geistlichen Wittwenkasse Anteil. Die Anstaltsgeistlichen stehen jedoch, abgesehen von der Aufsicht der Kirchenbehörden über die geistliche Seite ihrer Amtsverrichtungen, unter den Aufsichtsbehörden der Strafanstalten und es finden auch gegenüber von ihnen die Bestimmungen des ersten und fünften Abschnitts dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 121.

Die Ober- und Unterlehrer an den Schullehrerseminarien und Erziehungshäusern des Staats, an den Ackerbauschulen und an der Weinbauschule, an den Strafanstalten und an den Arbeitshäusern werden als Volksschullehrer angesehen und nach den für letztere geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Insbesondere nehmen die Oberlehrer an der Pensionskasse und an der Wittwenkasse der Volksschullehrer Anteil.

Jedoch tritt hinsichtlich der Anstellung, Versetzung und Pensionirung dieser Lehrer, sowie hinsichtlich ihrer disziplinären Behandlung an die Stelle der Oberschulbehörde die Aufsichtsbehörde der betreffenden Anstalt; auch finden die Bestimmungen des ersten und fünften Abschnitts dieses Gesetzes auf dieselben Anwendung.

Art. 122.

Soweit bezüglich der Beamten, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich im alten Dienste befinden, ihre Rechtsverhältnisse in Absicht auf Gehalt, Wartegeld,

Pension, Sterbenachgehalt, Pension der Hinterbliebenen oder Beiträge zur Wittwenklasse schon früher im Vertragswege, sei es durch die Uebereinkunft vom 22. März 1851, betreffend die Auflösung des Postlehenverbands (Neg. Blatt S. 171 ff.), oder durch sonstige allgemeine oder besondere Verträge geregelt worden sind, verbleibt es für diese Beamten und ihre vereinstlichen Hinterbliebenen bei den betreffenden Bestimmungen, wosfern die Beamten nicht binnen der Ausschlußfrist von neunzig Tagen, vom Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes an, bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Erklärung abgeben, daß sie es vorziehen, sowohl für sich selbst als für ihre Hinterbliebenen in allen Beziehungen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes behandelt zu werden.

Ueber eine solche Erklärung wird ihnen Bescheinigung ertheilt.

Art. 123.

Den Beamten, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich im aktiven Dienste befinden und nach den bisherigen Gesetzen im Falle ihrer Pensionirung die Einrechnung einer solchen Dienstzeit zu beanspruchen haben würden, die nach dem gegenwärtigen Gesetze nicht einzurechnen ist, bleibt dieser Anspruch auch ferner vorbehalten.

Die gleiche Bestimmung gilt im Falle des Wiedereintritts vormaliger Beamten in den aktiven Dienst.

Art. 124.

Den Beamten, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich im aktiven Dienst befinden und auf Lebenszeit angestellt sind, kommt die Befugniß, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes außer den nach bisherigem Recht für sie zu zählenden Dienstjahren noch weitere Jahre in ihre pensionsberechtigte Dienstzeit einzurechnen, nur dann zu, wenn sie binnen der Ausschlußfrist von neunzig Tagen, vom Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes an, bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde diese Einrechnung unter Angabe und, soweit thunlich, unter sofortiger Vorlegung der erforderlichen Beweise beanspruchen.

Ebenso haben die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr im Dienst befindlichen, früher auf Lebenszeit angestellt gewesenen Beamten im Falle ihrer Wiederaufstellung, wosfern sie auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes die Einrechnung weiterer Dienstjahre außer der nach dem bisherigen Recht ihnen zukommenden pensionsberechtigten Dienstzeit geltend machen wollen, diese Einrechnung binnen der Ausschlußfrist von neunzig Tagen, vom Tage ihres Wiedereintritts in den Dienst an, auf die im vorigen Absatz bezeichnete Art und Weise zu beanspruchen.

Wird ein solcher Anspruch (Abs. 1 und 2) erhoben und als begründet erkannt, so sind die Jahrbeiträge, welche für die weiteren Dienstjahre gemäß Art. 57 u. ff. zu der betreffenden Wittwenfasse zu entrichten sind, festzusehen und von dem Beamten in angemessenen Fristen nachzuzahlen.

Bezüglich der Vorstände und Hauptlehrer an den Unterrichtsanstalten im Sinne des Art. 1 Ziff. 2 und 3 und des Art. 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 verbleibt es jedoch bei der Bestimmung des Gesetzes vom 14. Januar 1873, daß sie, wosfern sie vor dem Erscheinen des letzteren Gesetzes zu einer unwiderruflichen Anstellung gelangt sind, für die in ihre pensionsberechtigte Dienstzeit einzurechnenden Jahre ihrer unständigen Verwendung keine Jahresbeiträge nachzubezahlen haben.

Art. 125.

Diejenigen bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst befindlichen Beamten, deren bisherige nichtlebenslängliche Anstellung sich kraft dieses Gesetzes in eine Anstellung auf Lebenszeit verwandelt, haben außer den nach Art. 57 und ff. von ihnen nachzuzahlenden Jahresbeiträgen auch das Eintrittsgeld zu der betreffenden Wittwenfasse aus ihrem dermaligen Gehalte zu entrichten, wogegen die früher von ihnen bezahlten Anstellungs- und Beförderungssporteln in Abrechnung kommen und von der Staatskasse, beziehungsweise von derjenigen Kasse, welche dieselben kraft Gesetzes früher bezogen hat, an die betreffende Wittwenfasse erzeigt werden.

Art. 126.

Für diejenigen Beamten, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich im Quieszenzstande befinden, verbleibt es bei dem ihnen ausgesetzten Wartegeld. Auf dieselben finden die Bestimmungen des Art. 28 über Ruhen des Rechts auf Wartegeld keine Anwendung. Im Uebrigen sind für sie, sowie für ihre einstigen Hinterbliebenen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes durchgängig maßgebend.

Halls dieselben die Befugnis in Anspruch nehmen wollen, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes außer den nach bisherigem Rechte für sie zu zählenden Dienstjahren noch weitere Jahre in ihre pensionsberechtigte Dienstzeit einzurechnen, so haben sie diesen Anspruch bei der Behörde, welche zuletzt ihre vorgesehene Dienstbehörde war oder nach der jetzigen Organisation es sein würde, binnen der Ausschlußfrist von neunzig Tagen vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gemäß den Vorschriften des Art. 124 geltend zu machen, worauf die weiteren Bestimmungen jenes Artikels auf sie Anwendung finden.

Uebrigens werden im Falle der Pensionirung dieser Quieszenten bei dem zu Grunde zu legenden früheren Gehalte derselben (Art. 45 Abs. 2), wenn und soweit der Gehaltsbezug in die Zeit vor dem 1. Juli 1873 fällt, für jeden Gulden des Gehalts 2 Mark in Rechnung genommen, und nach der auf diese Weise berechneten Pension richtet sich auch die Pension der Hinterbliebenen.

Wenn und soweit jedoch diese Quieszenten auf Grund eines Vertrags (vergl. Art. 122) oder früherer gesetzlicher Bestimmungen (Gesetz vom 7. September 1849 in Betreff der Civilpensionen Art. 7 und vom 24. Mai 1853 Art. 1) anderweite Rechte für sich oder ihre Hinterbliebenen in Anspruch nehmen können, verbleibt es für sie bei den betreffenden Bestimmungen, wosfern sie nicht binnen der Ausschlußfrist von neunzig Tagen, vom Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes an, bei der Behörde, welche zuletzt ihre vorgesetzte Dienstbehörde war oder nach der jehigen Organisation es sein würde, die Erklärung abgeben, daß sie es vorziehen, sowohl für sich selbst als für ihre Hinterbliebenen in allen Beziehungen, abgesehen von der bereits erfolgten Feststellung beziehungsweise Aufbesserung ihres Wartegelds, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes behandelt zu werden.

Über eine solche Erklärung wird ihnen Bescheinigung ertheilt.

Art. 127.

Für diejenigen Beamten, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich im Pensionsstande befinden, verblebt es bei der bereits festgesetzten Pension; im Uebrigen richten sich ihre Rechtsverhältnisse, sowie die Rechtsverhältnisse ihrer einstigen Hinterbliebenen durchgängig nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit der nachfolgenden näheren Bestimmung.

Die Wittwe erhält, wosfern nicht der Verstorbenen ein Vorstand oder Lehrer an einer Unterrichtsanstalt im Sinne des Art. 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 gewesen ist, von dem Ruhegehalt des Verstorbenen in dem Betrage, wie derselbe zur Zeit seines Todes bemessen war, ein Drittheil. Die Pension der Kinder wird aus der hiernach bemessenen Pension der Wittwe gemäß den Bestimmungen des Art. 55 Ziff. 2 berechnet. Hierbei wird für etwaige Pfennige, welche die Rechnung ergibt, eine volle Mark angewiesen.

Wenn und soweit jedoch die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Pensionsstande befindlichen Beamten auf Grund eines Vertrags (vergl. Art. 122) oder früherer gesetzlicher Bestimmungen (§. 2 der Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821, Gesetz vom 7. Sep-

tember 1849 in Betreff der Civilpensionen Art. 7 und vom 24. Mai 1853 Art. 1, sowie Gesetz vom 29. März 1865 Art. 4 Abs. 2) anderweite Rechte für sich oder ihre Hinterbliebenen in Anspruch nehmen können, kommt bei ihnen die Vorschrift des Art. 126 Abs. 4 und 5 zur entsprechenden Anwendung.

Art. 128.

Für die Wittwen und Waisen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich im Pensionsgenüsse befinden, verbleibt es bei der ihnen ausgeschickten Pension; im Uebrigen sind für ihre Rechtsverhältnisse die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes durchgängig maßgebend.

Die Bestimmung, daß die Waisenpension eines Kindes im Falle des Todes seiner leiblichen Mutter auf ein Viertel der Pension der letzteren zu erhöhen sei (Art. 55 Biff. 2), findet auf alle bereits im Pensionsgenüsse stehenden Waisen, auch soweit ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung eine solche Erhöhung während des Lebens der Stiefmutter nicht zulam, Anwendung.

Art. 129.

Das gegenwärtige Gesetz tritt hinsichtlich des I.—IV. und des VI. Abschnitts mit dem 1. Juli 1876 in Wirksamkeit. Hinsichtlich des V. Abschnitts bleibt es der K. Regierung überlassen, den Tag des Inkrafttretens zu bestimmen.

Bon jenem Tage an sind:

I. aufgehoben:

das Gesetz vom 28. Juni 1821, betreffend die Verhältnisse der Civilstaatsdiener, der Art. 12 des Gesetzes vom 30. März 1828, betreffend die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener,

das Gesetz vom 22. Juli 1839, betreffend die Dienstverhältnisse der Kanzleiaffidenten und der Amtsgehilfen der Oberämter, Kameralämter und Forstämter,

das Gesetz A vom 6. Juli 1842, betreffend die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten und den Lateinischen und Real-Schulen angestellten Diener, mit Ausnahme der Art. 8, Abs. 1, 10, 16 vorletzter Absatz, 20, 22, (Art. 9 Abs. 1) unter der Maßgabe, daß an die Stelle der in Abs. 2 des Art. 22 bezeichneten Art. 18—21 jenes Gesetzes die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten,

der Art. 11 Abs. 3 und 4 des Notariatsgesetzes vom 14. Juni 1843,

das Gesetz vom 3. Juni 1853, betreffend die Dienstverhältnisse der Umgeldskommissäre,

das Gesetz vom 4. April 1861, betreffend die Erhöhung der Pensionen der Hinterbliebenen von Lehrern der Kategorie des Art. 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842,

das Gesetz vom 18. Februar 1868, betreffend die dienstrechtlichen Verhältnisse von Angehörigen des Departements des Kirchen- und Schulwesens, mit Ausnahme des Art. 3 Ziff. 4 und der Art. 4 und 5;

II. modifiziert, beziehungsweise erweitert sind durch das vorliegende Gesetz:

der Art. 12 letzter Satz des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 13. März 1868,

das Gesetz vom 14. Januar 1873, betreffend die Pensionsverhältnisse der Vorstände und Hauptlehrer an Gelehrten- und Realschulen,

das Gesetz vom 7. März 1873, betreffend die Pensionsverhältnisse der dem Notariatsfache angehörenden Staatsdiener,

der Art. 2 des Gesetzes vom 16. März 1873, betreffend die dienstliche Stellung der den Amtsvorständen beigegebenen Beamten der Oberämter.

III. Ferner treten für alle unter das gegenwärtige Gesetz fallenden aktiven, quieszirten und pensionirten Beamten und ihre Hinterbliebenen außer Anwendung:

das Gesetz vom 7. September 1849, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Quieszirung und Pensionirung von Civilstaatsdienfern,

das Gesetz vom 24. Mai 1853, betreffend nachträgliche Bestimmungen zu den Gesetzen vom 7. September 1849 über Quieszirung und Pensionirung der Civil- und Militärdiener,

das Gesetz vom 29. März 1865, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Bemessung der Quieszenzgehalte- und Pensionen der Civil- und Militärdiener,

vorbehältlich der Rechte, welche aus diesen Gesetzen von einzelnen Quieszenten oder Pensionären gemäß Art. 126 und 127 des gegenwärtigen Gesetzes noch abgeleitet werden können.

IV. Im Uebrigen treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sonstiger Gesetze außer Wirkung.

Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 28. Juni 1876.

K a r l.

Der Minister des Justiz
und der auswärtigen Angelegenheiten:

M i t t n a c h t.

Der Minister des Innern:

S i c k.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:

G e s l e r.

Der Departements-Chef des Kriegswesens:

W u n d t.

Der Finanzminister:

R e n n e r.

Auf Befehl des Königs:

Der Kabinets-Chef:

G ä r t t n e r.

Beilage I (zu Art. 2 Abs. 2).

Verzeichniß

derjenigen Beamten, welche auf Lebenszeit angestellt werden.

I. Bei den Ministerien und den Landeskollegien, sowie bei der Kanzlei des Geheimen Rathes:

die Direktoren, Räthe und Assessoren der Ministerien,

die Vorstände und Mitglieder der Landeskollegien,

die Kanzleidirektoren und die Expeditoren des Geheimen Rathes, der Ministerien und der Landeskollegien,

die Kanzlisten des Geheimen Rathes, der Ministerien und der Landeskollegien.

II. Die übrigen Beamten in den einzelnen Departements:

A. Department der Justiz:

die Oberamtsrichter und die Justizassessoren,
die Gerichts- und Amtsnotare,
die Vorstände und Kassenbeamten der gerichtlichen Strafanstalten.

B. Department der auswärtigen Angelegenheiten:

a) Diplomatischer Dienst:

die Gesandten, Geschäftsträger, Gesandtschaftssekretäre und Gesandtschaftskanzlisten,

b) Verkehrsanstalten:

bei dem Eisenbahnbau und dem Eisenbahnbetrieb:

der Hauptkassier und die Buchhalter bei der Hauptkasse,

der Obermaschinenmeister,

die Maschinen- und Wagenmeister,

die Betriebsinspektoren und der Obergüterverwalter,

die Hauptmagazins- und Montirungsverwalter und der Inspektor der Magazins- verwaltung,

die Bahnhofinspektoren und die Bahnhofsvverwalter I. Klasse, der Güterbahnhof-Verwalter in Stuttgart,

die Eisenbahnbau- und die Betriebsbauinspektoren,

der Kulturinspektor, die Sektionsingenieure, die Obergeometer,

die Eisenbahnssekretäre,

ferner, wenn sie eine höhere Dienstprüfung erstanden haben:

die Bureau-, Kassen-, Bahnhofinspektions- und Ingenieur-Assistenten, sowie die Bahnhofsvverwalter II. Klasse;

bei der Dampfschiffahrtsverwaltung:

der Dampfschiffahrtsverwalter;

bei dem Postbetrieb:

der Oberpostkassier,

die Postinspektoren jeder Art, mit Einschluß des Inspektors der Druckmaterialienverwaltung,

die Oberpostmeister, Postmeister, Postklassiere und Postamtsssekretäre;

bei der Telegraphenverwaltung:

- der Telegrapheninspektor, die Telegraphensekretäre, der Verwalter der Centraltelegraphenstation Stuttgart,
- die Bureauassistenten der Telegraphendirektion und der Assistent der Telegrapheninspektion, wenn sie eine höhere Dienstprüfung erstanden haben.

C. Departement des Innern:

- die Oberamtmänner, Oberamtssekretäre und Amtmänner, sowie diejenigen Oberamtsaktuare, welche die höhere Dienstprüfung erstanden haben,
- die Oberamtsärzte,
- die Strafzenbauminspекторen,
- die Bureauassistenten bei der Ministerialabtheilung für den Strafen- und Wasserbau, sofern sie die höhere Dienstprüfung erstanden haben,
- der Vorstand des Arbeitshauses in Baihingen,
- die Vorstände, Dekonomieverwalter und Sekundärärzte der Staats-Irrenanstalten,
- der Vorstand der Landeshebammenschule,
- die Brandversicherungsinspektoren und der Brandversicherungs-Hauptklassier,
- der Vorstand des Bergamts,
- der Landoberstallmeister, der Oberthierarzt bei den Landgestüten und der Gestütsklassier,
- die Offiziere des Landjägerkorps.

D. Departement des Kirchen und Schulwesens.

a) **Unterrichts- und Erziehungsanstalten:**

bei der Universität:

- der Kanzler, der Amtmann und der Kassier,
- die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren,
- die Bibliothekare, welche diese Stelle als ihr Hauptamt bekleiden;

bei den höheren theologischen Seminarien:

- der Dekonomieverwalter am evangelisch-theologischen Seminar und am Wilhelmsstift in Tübingen;

bei den land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten:

- der Vorstand, der Kassier und der Sekretär, sowie die ordentlichen Professoren des Instituts Hohenheim,

- der Vorstand und die Hauptlehrer der Thierarzneischule,
 der Vorstand der Weinbauschule;
 bei den technischen Unterrichtsanstalten:
 der Verwaltungsbeamte, sowie die ordentlichen Professoren der polytechnischen Schule,
 der Vorstand und die Hauptlehrer der Baugewerbeschule;
- bei der Kunstschule:
 der Vorstand und die ordentlichen Professoren;
- bei den Gelehrten- und Realschulen:
 die Ephoren und Professoren an den niederen evangelisch-theologischen Seminarien,
 die Vorstände und Hauptlehrer, einschließlich der Kollaboratoren, an den Gymnasien,
 Lyzeen und Realanstalten, an den Latein-, Real-, Bürger- und Elementarschulen;
- bei den Lehrerbildungsanstalten:
 der Vorstand und Hauptlehrer der Turnlehrerbildungsanstalt,
 die Vorstände und die Hauptlehrer der Schullehrerseminarien,
 der Vorstand des Lehrerinnenseminars;
- bei den Erziehungshäusern des Staats:
 die Oberinspektoren und Dekonomeiverwalter der Waisenhäuser,
 der Vorstand der Taubstummen- und Blindenanstalt;
- b) Sammlungen des Staats:
- der Oberbibliothekar, die Bibliothekare, der Sekretär und die Kanzlisten der öffentlichen Bibliothek,
 die Konservatoren des Naturalienkabinetts,
 die Inspektoren der Kupferstichsammlung und der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale.
- E. Departement der Finanzen:
- die Staatshauptkassiere, Staatsklassenkontrolleure und Staatsklassenbuchhalter,
 die Kameralverwalter und Kameralamtskassiere, sowie der Vorstand des Hauptsteueramts Stuttgart,
 die Hochbauinspektoren,
 die Forstmeister, die Reviersförster und der Holzverwalter,
 die Verwalter, Kassiere und Inspektoren bei dem Berg-, Hütten- und Salinenwesen,

der Münzmeister,
 der Vorstand und der Kontrolleur der Bleich- und Appreturanstalt,
 die Vermessungskommissäre des Katasterbureau,
 der Trigonometer des statistisch-topographischen Bureau,
 die Oberzollinspektoren, Hauptzollverwalter, Hauptsteueramtsklassiere, Kontroleure jeder Art bei der Zoll- und Steuerverwaltung, die Zollverwalter und Niederlage-verwalter,
 der Kommandant der Forst- und Steuerwache,
 die Umgeldskommissäre;
 endlich, sofern sie die höhere Dienstprüfung erstanden haben:
 die Kameralamtsbuchhalter, die Buchhalter bei der Holzverwaltung, den Hütten- und Salinenämtern, die Forstamtsassistenten, die technischen Assistenten der Hütten- und Salinenämter und die Bauamtsassistenten.

III. Ständische Beamte:

der Archivar,
 die Registratoren und Kanzlisten der beiden Kammern,
 der Kassier, der Kontrolleur und die Buchhalter der Staatsschuldenzahlungsstasse.

Beilage II (zu Art. 2 Abs. 4.)

Verzeichniß

derjenigen Beamten, welche unter dem Vorbehale vierteljähriger Kündigung angestellt werden.

I. Beamte, welche in allen Departements, desgleichen bei dem Geheimen Rathe und bei dem ständischen Amtspersonal vorkommen:
 die Kopisten,
 die Kanzleidiener und Aufwärter.

II. Im Department der Justiz:
 die Kreisgerichtsschreiber,
 die Oberamtsgerichtsschreiber,

die Oberamtsgerichtsdienner,
 der Fabrikinspektor an dem Zuchthaus in Ludwigsburg,
 die Buchhalter bei den Zuchthäusern und dem Zellengefängnisse,
 der Inspektor an dem Zellengefängnis in Heilbronn,
 die Hausmeister, Oberaufseher und Aufseher an den gerichtlichen Strafanstalten, so weit sie nicht dem Landjägerkorps angehören.

- III. Im Department der auswärtigen Angelegenheiten:**
 bei dem Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb:
 diejenigen Bureau-, Kassen-, Bahnhofinspektions- und Ingenieur-Assistenten, sowie
 Bahnhofverwalter II. Klasse, welche keine höhere Dienstprüfung erstanden haben,
 die Buchhalter der Hauptmagazins- und Montirungsverwaltung,
 die Überzugmeister,
 die Güter- und Gepäckabfertigungsbeamten, mit Ausnahme des Güterbahnhofverwalters
 in Stuttgart, die Kassiere, Materialverwalter,
 die Stationsmeister und Einnehmer,
 die Bahnhofsaußefher, Portiers und Saaldienner,
 die Bahnmüster,
 die Werkführer und Buchhalter bei den Werkstätten,
 die Lokomotivführer, Zugmeister, Konditoren und Wagenwärter;
 bei der Dampfschiffahrtswaltung:
 die Buchhalter, die Schiffskapitäne, Werftmeister, Maschinisten, Steuermann und
 Schleppschiffführer,
 der Dampfschiffahrtswaltungsdienner;
 bei dem Postbetrieb:
 die Buchhalter der Druckmaterialienverwaltung, die Postverwalter, Postamtssassistenten,
 Posthalter, Postexpeditoren, Postunterbediensteten mit Ausnahme der Landpost-
 boten und der Postillone;
 bei der Telegraphenverwaltung:
 die Bureau-Assistenten der Telegraphendirektion und der Assistent der Telegraphen-
 inspektion, sofern sie keine höhere Dienstprüfung erstanden haben;
 die Buchhalter und Werkführer der Telegraphenwerkstätte;
 die Stationsverwalter, mit Ausnahme des Centraltelegraphen-Stationsverwalters in

Stuttgart, die Kassiere, Obertelegraphisten, Telegraphisten, Telegraphen-Boten und Aufseher.

IV. Im Departement des Innern:

die Oberamtsaktuare und die Bureauassistenten bei der Ministerialabtheilung für den Strafen- und Wasserbau, soferne sie keine höhere Dienstprüfung erstanden haben; die Oberamtsdienner;

die Straßenmeister und der Fluszmüller, die Bauaufseher an der Neckarwasserstraße, die Schleusen-, Fluss- und Straßenwärter;

der Ablösungskommissär;

die Oberaufseher und Aufseher bei den Arbeitshäusern;

die Assistenzärzte bei den Staats-Irrenanstalten;

die Buchhalter, Oberwärter und Oberwärterinnen bei denselben;

der zweite Hauptlehrer, der Hausmeister und Repetitor, sowie die Oberhebammen bei der Landeshebammenhöfe;

die Vorstände der Landgestütshöfe, die Aufseher des Landgestüts.

V. Im Departement des Kirchen- und Schulwesens:

a) **Unterrichts- und Erziehungsanstalten:**

bei der Universität:

die Sprachlehrer, Musiklehrer, Zeichenlehrer, Reitlehrer, sodann
der Tanzmeister, der Fechtmeister, der Turnlehrer, ferner
der Universitätsaktuar, der Universitätskopist, die Bibliothekassistenten, der Profektor,
der Präparator am zoologischen Kabinett, die Assistenzärzte und Hausmeister an
den verschiedenen Kliniken, der Gärtner, der Mechanicus an dem technologischen
und dem physikalischen Institut, — endlich die Pedellen und die Diener bei den
Universitätsinstituten;

bei den höheren theologischen Seminarien:

die Hausmeister und Unteraufseher (Thorwarte) an dem evangelisch-theologischen Se-
minar und dem Wilhelmsstift in Tübingen;

bei den land- und forstwirtschaftlichen Anstalten:

die an dem Institut in Hohenheim angestellten Fach- und Hilfslehrer, Stations-
chemiker, Buchhalter, Aufseher, Gärtner, Hausmeister, Diener;

- die an der Thierarzneischule angestellten Fachlehrer (einschließlich des Lehrschmieds),
Hilfslehrer, Diener;
- die Fach- und Hilfslehrer an den Ackerbauschulen und an der Weinbauschule, mit
Einschluß des Weingartmeisters und Gärtners;
- bei den technischen Unterrichtsanstalten:
- die an der polytechnischen Schule angestellten Fach- und Hilfslehrer, der Verwaltungs-
assistent, der Unterbibliothekar, die Mechaniker, Modellschreiner, Gärtner und
Diener;
- die an der Baugewerbeschule angestellten Fach- und Hilfslehrer, sowie Diener;
- die Hauptlehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen;
- bei der Kunsthöchschule:
- die Fach- und Hilfslehrer, der für die Kunsthochschule und die Kunstsammlungen des
Staats angestellte Verwaltungsbeamte, sowie die Diener;
- bei den Gelehrten- und Realschulen, mit Einschluß der niederen evangelisch-
theologischen Seminarien:
- die Fach- und Hilfslehrer und die Diener;
- bei den Lehrerbildungsanstalten:
- der Diener der Turnlehrerbildungsanstalt, die Diener bei den Schullehrer- und Leh-
rerinnen-Seminarien;
- bei den Erziehungshäusern des Staats:
- die Diener an den Waisenhäusern und der Taubstummen- und Blindenanstalt;
- b) Sammlungen des Staats:
- der wissenschaftliche Assistent, die Präparatoren am Naturalienkabinett, die Diener bei
der öffentlichen Bibliothek und dem Naturalienkabinett,
- der Diener bei der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale.
- VI. Im Departement der Finanzen:**
- diejenigen Buchhalter bei den Kameralsämlern, der Holzverwaltung, bei Hütten- und
Salinenämtern, Forstamtsassistenten, Hütten- und Salinenamtsassistenten, sowie
Bauamtsassistenten, welche keine höhere Dienstprüfung erstanden haben,
- die Kameralsamtsdiener, Kameralsunterpfleger, Güter- und Flohaufseher, Brunnenmeister,
- die Forstwärte, Walbschützen, Forstamtsdiener, Holzmesser, Tortsmeister,

die Hüttenbeschreiber und Hüttenamtssdiener,
 Kastellan, Schloßgärtner, Schloßdiener, Portier und Gartenportier bei der Schloß-
 verwaltung in Ludwigsburg,
 Badinspектор und Badklassier in Wildbad,
 die Assistenten des Katasterbureau,
 die Assistenten bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern und bei den Zollämtern,
 Zolleinnehmer, Wagnmeister, Amtsdienner bei den Hauptzoll- und Hauptsteuer-
 ämtern sowie bei den Nebenzollämtern,
 die Acciser und Stadtumgelder.

VII. Ständische Beamte:

die Assistenten der Staatschuldenzahlungskasse.



N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 4. Juli 1876.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger im Vormundschafts- und Civilprozeßrechte bestehender Beschränkungen Auswärtiger. Vom 28. Juni 1876. — Gesetz, betreffend die Pensionserhöhung des Wohnungsgenusses für Bezirkbeamte. Vom 1. Juli 1876. — Verfügung des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der wegen Landstreitigkeiten, Bettelns u. s. w. erlassenen Haftstrafen im Landesgefängnis zu Hall. Vom 29. Juni 1876. — Bekanntmachung des Oberamts Gaildorf, betreffend die veränderte Klasseneinteilung der Gemeinde Haufen an der Roth. Vom 23. Juni 1876.

Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger im Vormundschafts- und Civilprozeßrechte bestehende Beschränkungen Auswärtiger. Vom 28. Juni 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 3 der Verfassung des deutschen Reichs verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Königliche Verordnung vom 7. März 1809 (Sammlung der württembergischen Gesetze, herausgegeben von Rehscher, Bd. VII. Abth. 1 S. 190), wonach Vormundschaften über Württemberger nur von Inländern, welche im Lande wohnen, geführt werden sollen, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Jedoch darf solchen Personen, welche nicht Angehörige des deutschen Reichs sind, oder welche außerhalb des Gebietes des deutschen Reichs wohnen, eine Vormundschaft nur

übertragen werden, nachdem die Vormundschaftsbehörde und zwar der Gemeinderath durch Vermittlung des vorgesetzten Oberamtsgerichts, hiezu die Genehmigung des Justizministeriums eingeholt hat.

Art. 2.

Der Artikel 156 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 erhält in seinem ersten Satze folgende Fassung:

Angestellte eines nicht deutschen Staats und außerhalb des Reichs wohnende Angehörige des württembergischen oder eines andern deutschen Staats, welche als Kläger oder als Intervenienten auf Seite des Klägers auftreten, haben dem Beklagten für die Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 28. Juni 1876.

K a r l.

Der Justiz-Minister:

M i t t n a c h t.

A u f B e s c h l d e s K ö n i g s :
der Kabinets-Chef:
G ä r t n e r .

Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung des Wohnungsgenusses für Bezirksbeamte.
Vom 1. Juli 1876.

K a r l , von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Räthes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Bei den Oberamtsrichtern, den Oberamtmännern, den Kamerälverwaltern, dem Vorstand des Hauptsteueramts Stuttgart, den Forstmeistern, den Oberzoll-Inspectoren und den Bahnhof-Inspectoren wird der Genuss der mit dem Amte verbundenen Wohnung

oder Miethzinsentschädigung dem Gehalte (Art. 11 Z. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten &c.) für den Fall[—] der Versetzung, Quiescirung oder Pensionirung gegen die entsprechenden Leistungen zur Wittwenkasse (Art. 57 Abs. 2 Z. 1 und 2 des genannten Gesetzes) mit 400 M zugerechnet.

Ebenso wird im Falle einer Miethzinsentschädigung ohne Rücksicht auf deren wirklichen Betrag auch bei Bemessung des Sterbenachgehalts der Hinterbliebenen (Art. 54 des genannten Gesetzes) der Betrag von 400 M zu Grund gelegt.

Art. 2.

Bei denjenigen Bezirkbeamten, welche sich am 1. Juli 1876 im Dienst befinden, kommt die Amtswohnung oder Miethzinsentschädigung mit 400 M auch für das Etatjahr 1875/76 in Anrechnung, wenn sie dieselbe in diesem ganzen Etatjahr genossen haben, wogegen der entsprechende Beitrag zur Wittwenkasse zu leisten ist. Wenn sie erst im Laufe des Etatjahrs 1875/76 in den Genuss getreten sind, so kommt derselbe nur von der Zeit an in Anrechnung, in welcher er begonnen hat.

Im Uebrigen tritt das vorstehende Gesetz mit dem 1. Juli 1876 in Wirksamkeit.

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloss Friedrichshafen den 1. Juli 1876.

K a r l.

Der Minister der Justiz
und der auswärtigen Angelegenheiten:

M i t t n a c h t.

Der Minister des Innern:

S i c l.

Der Finanz-Minister:

R e n n e r.

A u f B e s c h l u s s d e s K ö n i g s ,

Der Kabinets-Chef:

G ä r t n e r.

Versfügung des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der wegen Landstreichelei, Bettelns u. s. w. erkannten Haftstrafen im Landesgefängniß zu Hall.

Vom 29. Juni 1876.

Unter Bezugnahme auf den §. 2 Abs. 2 der Verfügung des Justizministeriums vom 28. Dezember 1871, betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen (Reg. Blatt Seite 421 ff.) wird hierdurch angeordnet:

dass die wegen Landstreichelei und Bettelns, sowie die wegen der in §. 361 Nummer 5, 7 und 8 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, desgleichen die wegen der in Art. 10 Ziffer 2—4 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 bezeichneten Übertretungen gegen Männer erkannten Haftstrafen von einer vier Wochen übersteigenden Dauer, soweit von der erkennenden Behörde in Anwendung des Art. 3 Abs. 3 des Landespolizeistrafgesetzes deren Erstziehung in der für den Vollzug von Gefängnisstrafen eingerichteten Strafanstalt angeordnet wurde, in dem Landesgefängniß zu Hall zu vollziehen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Strafe wegen der genannten Übertretungen allein oder in Konkurrenz mit anderen Übertretungen ausgesprochen wurde.

Stuttgart, den 29. Juni 1876.

Mittnacht. Sied.

Bekanntmachung des Oberamts Gaildorf, betreffend die veränderte Klasseneinteilung der Gemeinde Haufen an der Roth. Vom 23. Juni 1876.

Durch oberamtlichen Beschuß vom heutigen Tag ist die Gemeinde Haufen an der Roth von der zweiten in die dritte Klasse der Gemeinden versetzt worden.

Den 23. Juni 1876.

Reg. Oberamt:
Billig.

Nr. 24.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 8. Juli 1876.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Aufsicht über die Gelehrten- und Realschulen. Vom 1. Juli 1876. — Gesetz, betreffend die Übernahme einer Staatsgarantie für eine Aktiengesellschaft zu Einrichtung der Ketten- oder Kabelschleppschiffsfahrt auf dem Neckar. Vom 1. Juli 1876. — Verfassungs-Gesetz, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums. Vom 1. Juli 1876.

Gesetz, betreffend die Aufsicht über die Gelehrten- und Realschulen.

Vom 1. Juli 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Artikel 1.

Für die nächste Aufsicht über die Gelehrten- und Realschulen, soweit dieselben nicht der Haupsache nach unmittelbar vom Staate unterhalten werden und nicht nach der bestehenden Einrichtung der Oberstübchenbehörde unmittelbar unterstellt sind, gelten die in den nachfolgenden Artikeln 2—10 enthaltenen Vorschriften.

Artikel 2.

Bei denjenigen unter den Artikel 1 fallenden Anstalten, welche aus drei oder mehr definitiv errichteten Schülerklassen bestehen, wird die nächste Aufsicht theils von dem Schulvorstand, theils von der Ortschulbehörde ausgeübt.

Dem Schulvorstand kommt, unter Mitwirkung des Lehrerkonvents in den geeigneten Fällen, vorzugsweise die innere, insbesondere die technische Leitung der Anstalt, sowie die unmittelbare Dienstaufsicht über die Lehrer zu.

Die Ortschulbehörde hat vorzugsweise die wechselseitigen Beziehungen zwischen der Schule und der Gemeinde wahrzunehmen und zu vermitteln.

Artikel 3.

Bei den übrigen unter den Artikel 1 fallenden Anstalten, wird die nächste Aufsicht in ihrem ganzen Umfang von der Ortschulbehörde, vorbehältlich der bei Anstalten mit mehreren Lehrern dem ersten Lehrer in Unterordnung unter diese Behörde zu ertheilenden besonderen Aufsichtsbefugnisse, geführt.

Dennoch sind Fragen, welche das Technische des Unterrichts betreffen, ordentlicherweise der selbständigen Verfügungsgewalt der Ortschulbehörde entzogen.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Lehrer wird Namens der Ortschulbehörde von dem Vorstande, beziehungsweise von den Vorständen derselben ausgeübt.

Artikel 4.

Die Ortschulbehörde besteht:

- 1) aus dem Ortsvorsteher;
- 2) aus dem Ortsgeistlichen; in Gemeinden, wo mehrere Geistliche sich befinden, aus einem derselben, in paritätischen Gemeinden — sofern nicht besondere Gründe dagegen vorliegen — aus je einem Geistlichen beider Konfessionen, welche die Oberstudienbehörde nach vorgängiger Rücksprache mit der betreffenden Oberkirchenbehörde in die Ortschulbehörde zu berufen hat;
- 3) bei den größeren Anstalten (Art. 2) aus dem Schulvorstand, bei den kleineren (Art. 3) aus sämtlichen Hauptlehrern, beziehungsweise Verwesern von Hauptlehrstellen, vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 5;
- 4) aus drei bis vier weiteren Mitgliedern, welche von dem Gemeinderath und Bürgerausschusß oder, wenn die Kosten der einen oder andern der betreffenden Anstalten ganz oder zum Theil oder ausschließlichweise aus örtlichen Stiftungsmitteln bestritten werden, von dem Stiftungsrath und Bürgerausschusß aus den nichtgeistlichen Mitgliedern derselben oder der sonstigen OrtsEinwohnerschaft auf je drei Jahre zu wählen sind.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl finden die Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 über Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung (Reg. Blatt S. 277) sinngemäße Anwendung.

Der Ortschulbehörde steht frei, zu ihren Berathungen im einzelnen Falle die übrigen Lehrer der Anstalt, oder einzelne derselben, sowie sonstige Sachverständige hinzuziehen.

In Verhinderungsfällen tritt für die unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder, sowie für den Schulvorstand (Ziff. 3) der ordentliche Stellvertreter ein.

Artikel 5.

Wenn in einem und demselben Orte eine größere Gelehrten- und eine größere Realschule (Art. 2) nebeneinander bestehen, so haben beide Schulvorstände, und zwar für die besonderen Angelegenheiten seiner Anstalt je der betreffende Vorstand für sich, für gemeinschaftliche Angelegenheiten dagegen beide gleichzeitig Sitz und Stimme in der Ortschulbehörde.

Wo eine kleinere Lateinschule und eine kleinere Realschule (Art. 3) nebeneinander bestehen, ist, soweit es sich um die besonderen Angelegenheiten der einen Anstalt handelt, nur diese durch ihre Lehrer (Art. 4 Ziff. 3), bei gemeinsamen Angelegenheiten sind beide Anstalten, jedoch nur je durch den ersten (beziehungsweise einzigen) Hauptlehrer mit Stimmrecht in der Ortschulbehörde vertreten.

Wo eine größere Anstalt (Art. 2) neben einer kleineren (Art. 3) sich befindet, kommt in Hinsicht auf die besonderen Angelegenheiten die Bestimmung des Art. 4 Ziff. 3 je für die betreffende Anstalt zur Anwendung. Für gemeinsame Angelegenheiten ist die größere Anstalt durch ihren Vorstand, die kleinere durch ihren ersten (beziehungsweise einzigen) Hauptlehrer gleichzeitig mit Stimmrecht in der Ortschulbehörde vertreten.

Artikel 6.

Die Vorstandschaft in der Ortschulbehörde und die Führung ihrer Geschäfte, sowie die Erledigung der minder wichtigen laufenden Angelegenheiten (namentlich im Falle der Dringlichkeit) steht dem Ortsvorsteher, in Gemeinden, in denen Gelehrten- oder Realschulen mit weniger als drei Schülerklassen (Art. 3) allein, oder neben einer größeren Anstalt (Art. 2) bestehen, dem Ortsvorsteher und dem Ortsgeistlichen, und zwar in

paritätischen Orten demjenigen der in der Gemeinde überwiegenden Konfession (vergl. Art. 4 Biff. 2) gemeinschaftlich zu.

Bei den kollegialen Verhandlungen der Ortschulbehörde wird stets, auch in Gemeinden der letzterwähnten Art, der Vorsitz vom Ortsvorsteher geführt und gebührt dem Geistlichen die erste ordentliche, dem Ortsvorstande im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Von der Berathung und Beschlusshandlung über Gegenstände, bei welchen ein Mitglied der Ortschulbehörde (insbesondere der Schulvorstand, beziehungswise der eine oder andere der Lehrer) persönlich betheiligt ist, hat dasselbe zurückzutreten.

Schriftführer ist der Rathsschreiber, sofern von der Ortschulbehörde nicht eine anderweitige Fürsorge für die Schriftführung getroffen wird.

Artikel 7.

Die Ortsgeistlichen sind, soweit sie nach Art. 4 Biff. 2 zu der Mitwirkung bei der Ortschulaufsicht berufen werden, berechtigt, diese Berufung abzulehnen.

Wird die Berufung in die Ortschulbehörde von einem Geistlichen abgelehnt, so kommt auch die Vorstandshaft in der Ortschulbehörde, wo sie nach Art. 6 Abs. 1 der Geistliche mit dem Ortsvorsteher gemeinschaftlich zu führen hätte, dem letzteren allein zu.

Artikel 8.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis und die Geschäftsführung der Ortschulbehörde und ihrer Vorstände, ferner des Schulvorstands und des Lehrerkonvents bei den in Art. 2, sowie des Aufsichtslehrers bei den in Art. 3 genannten Anstalten werden durch die Obersaufsichtsbehörde festgesetzt.

Artikel 9.

Ableichungen von den in Art. 2 bis 6 enthaltenen Bestimmungen können von der Obersaufsichtsbehörde in widerruflicher Weise zugelassen werden, wenn und soweit der Gemeinderath, beziehungswise Stiftungsrat nach Vernehmung der Ortschulbehörde einverstanden ist.

Artikel 10.

Eine ständige Bezirksaufsicht über die in Art. 1 genannten Anstalten findet fernerhin nicht statt.

Jedoch bleibt für besondere Fälle die Unterstützung der Oberaufsichtsbehörde durch die Bezirksbehörden bei Handhabung der Oberaufsicht vorbehalten; zu welchem Zwecke insbesondere dem Oberamtmann frei steht, den Sitzungen der Ortschulbehörde persönlich anzuwohnen.

Artikel 11.

Die Aufsicht über diejenigen der Haupsache nach unmittelbar vom Staat unterhaltenen Anstalten, welche bisher unter der Aufsicht der Ortschulbehörde gestanden sind, wird von der Oberaufsichtsbehörde geregelt.

Bei denjenigen aus örtlichen Mitteln unterhaltenen Lehrten- und Realschulen, welche nach der bestehenden Einrichtung der Oberstudienbehörde unmittelbar unterstellt sind, hängt eine Änderung in der Aufsichtsführung von der Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde ab.

Artikel 12.

Die Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes vom 1. März 1822 §. 132 und §. 102 Abs. 4 werden, soweit sie auf Lehrten- und Realschulen und deren Lehrer sich beziehen, durch vorstehende Vorschriften abgeändert.

Unser Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 1. Juli 1876.

K a r l.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:

G e f l e r.

Auf Befehl des Königs:
der Kabinets-Chef:
Gärtner.

Gesetz, betreffend die Übernahme einer Staatsgarantie für eine Aktiengesellschaft zu Einrichtung der Ketten- oder Kabelschleppschiffahrt auf dem Neckar. Vom 1. Juli 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Königl. Staatsregierung wird ermächtigt, einer Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Heilbronn zum Zweck der Anlegung und des Betriebs der Ketten- oder Kabelschleppschiffahrt auf dem Neckar von Mannheim nach Heilbronn unter den nachstehenden Bestimmungen und auf die Dauer von zwanzig Jahren einen Jahreszuschuß bis zur Höhe von 5 % des jeweils einzuzahlten, im Ganzen auf höchstens 1,800,000 M. festgesetzten Aktienkapitals insoweit zu gewähren, als die Jahreserträge der Gesellschaft zur Deckung der Betriebskosten und zur Gewährung einer fünfsprozentigen Dividende an die Aktionäre nicht reichen.

Zu den Betriebskosten sind auch die erforderlichen Abschreibungen an den Vermögensstücken der Gesellschaft zu rechnen, soweit sie bei Gebäuden 2 %, bei der Kette 5 %, bei den Schiffen, Maschinen und Geräthen 7 % der ursprünglichen Anschaffungskosten in den einzelnen Jahren nicht übersteigen.

Art. 2.

Die Verpflichtung des Staates beginnt mit dem Tag, an welchem der regelmäßige Schleppdienst auf der ganzen Strecke des Neckars von Mannheim nach Heilbronn gemäß den Konzessionsbedingungen durch die Gesellschaft in Gang gesetzt worden ist, und endigt abgesehen von dem Ablauf der zwanzijährigen Verpflichtungsdauer des Staates mit dem Tag der gänzlichen oder theilweisen Einstellung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft.

Die gänzliche oder theilweise Einstellung des Geschäftsbetriebes kann jedoch insolange nicht ohne die Genehmigung der Königl. Staatsregierung erfolgen, als die Kosten des Betriebs (vgl. Art. 1) durch die Erträge desselben zuzüglich des vom Staat zu leistenden Zuschusses gedeckt werden.

Art. 3.

Das einbezahlte Aktienkapital ist bei der Festsetzung des Staatszuschusses (Art. 1) nur insoweit in Rechnung zu nehmen, als dasselbe einschließlich der Bauzinsen (Art. 4 und 8) zur vollständigen Herstellung und Inbetriebsetzung der Kabel- oder Kettenschleppschiffssahrt auf dem Neckar thattäglich nothwendig ist.

Über den Betrag der ersten 40 % des Aktienkapitals hinaus ist daher vor Einberufung weiterer Einbezahlungen auf die Aktien die Zustimmung der Königl. Staatsregierung einzuholen.

Art. 4.

Die Aktien dürfen nicht unter ihrem Nennwerth ausgegeben werden.

Eine Mehreinnahme aus der Aktienbegebung über den Nennwerth ist zu Bezahlung der Bauzinse (Art. 8) zu verwenden.

Art. 5.

Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, von dem nach Abzug der in Art. 1 aufgeführten Kosten sich ergebenden jährlichen Reinertag, welcher 6 Prozent des wirklich einbezahlten Aktienkapitals übersteigt, die von dem Staat in Folge der Abschlüsse früherer Betriebsjahre geleisteten Zuschüsse zu ersetzen.

Wenn und soweit solche Zuschüsse nicht zu erstatten sind, erhält den Überschuss zur Hälfte der Staat, die andere Hälfte ist nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten zu verwenden.

Art. 6.

Wenn im Fall einer Liquidation der Gesellschaft das Gesellschaftsvermögen den Betrag des zur Zeit der Liquidation einbezahlten Aktienkapitals nicht erreicht, ist die Königl. Staatsregierung ermächtigt, zu Gunsten der Aktionäre auf die Rückforderung der geleisteten Zuschüsse zu verzichten.

Ist die Gesellschaft nach Ablauf der zwanzigjährigen Garantiezeit mit dem Ersatz der ihr geleisteten Staatszuschüsse im Rückstand, so bleibt dieselbe verbindlich, aus dem nach Art. 5 zu berechnenden Reinertag fünfziger Jahre, soweit er sechs Prozent des wirklich einbezahlten Aktienkapitals übersteigt, dem Staat Ersatz zu leisten. Bis zu völiger Rückerstattung sämtlicher Staatszuschüsse untersieht die Gesellschaft der in Art. 9 geregelten Staatsaufsicht.

Art. 7.

Zu Aufnahme eines Anlehens, dessen Heimzahlungsfrist mehr als sechs Monate beträgt, bedarf die Gesellschaft der Genehmigung der Königl. Staatsregierung.

Art. 8.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, die jeweils auf die Altien geleisteten Einzahlungen bis zum Anfang des vollen Betriebes des Unternehmens, höchstens aber auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Eintragung der Altengesellschaft in das Handelsregister an, mit fünf Prozent zu verzinsen.

Art. 9.

Abänderungen der Gesellschaftsstatuten oder die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft bedürfen der Genehmigung der Königl. Staatsregierung.

Der Staat ist befugt, behufs Überwachung der Einhaltung der Gesellschaftsstatuten Kommissäre zu den Verhandlungen der Gesellschaftsorgane abzufenden.

Den Regierungskommissären steht das Recht zu, die Ausführung der ihnen statutenwidrig erscheinenden Beschlüsse der Gesellschaftsorgane bis zu Einholung der endgültigen Entscheidung der Königl. Staatsregierung zu untersagen.

Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet, den Beauftragten der Königl. Staatsregierung Auskunft über die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb zu ertheilen, die Einsicht in die Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Prüfung aller Vermögenstheile der Gesellschaft zu gestatten. Endlich steht dem Staat das Recht zu, die Einrichtungs- und Betriebsrechnungen der Gesellschaft jederzeit und insbesondere bei Auffstellung der Bilanz nach den Belegen prüfen zu lassen.

Auf Verlangen der Königl. Staatsregierung ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 1. Juli 1876.

K a r l.

Der Minister des Innern:

S i c h.

Der Finanz-Minister:

W e n n e r.

Auf Befehl des Königs,

Der Kabinets-Chef:

G ä r t t n e r.

Verfassungs-Gesetz, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums.

Vom 1. Juli 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg:

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rates und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Art. 1.

Die Minister oder Chefs der Verwaltungsdepartements bilden das Staatsministerium.
Die bestehende Zahl der Departements kann nur durch ein Gesetz geändert werden.

Art. 2.

Der König ernennt und entläßt die Minister und Departementschefs nach eigener freier Entschließung.

Art. 3.

Der Vorsitz im Staatsministerium wird, woferne nicht der König an einer Berathung Theil nimmt, von einem durch Königliche Entschließung aus der Zahl der Minister oder Departementschefs ernannten Präsidenten geführt.

Dem Präsidenten des Staatsministeriums kommt die Leitung der Geschäfte und die Dienstaufsicht über das demselben zur Dienstleistung beigegebene Personal zu.

Art. 4.

Kein Mitglied des Staatsministeriums kann, außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den Berathungen ausgeschlossen werden.

Art. 5.

Dem Staatsministerium sind zur Bearbeitung der Geschäfte und zur Theilnahme an den Berathungen ständige Räthe beigegeben.

Die Funktionen von Räthen des Staatsministeriums versetzen bis auf Weiteres Mitglieder des Geheimen Rates, welche vom König hiezu beauftragt werden.

Eine zählende Stimme kommt ihnen im Staatsministerium nicht zu.

Außerdem können für einzelne Gegenstände sonstige Beamte oder Fachmänner beigezogen werden.

Art. 6.

Der Geschäftskreis des Staatsministeriums umfasst die Berathung aller allgemeinen Angelegenheiten, namentlich solcher, welche auf die Staatsverfassung, auf die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorialeinteilung, auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben oder auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften sich beziehen, wie auch der Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, soweit es sich von deren Erlassung, Abänderung oder authentischen Erklärung handelt, ferner aller wichtigeren Verhältnisse zu anderen Staaten. Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in solchen Angelegenheiten müssen in dem Staatsministerium zur Berathung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

Außerdem gehören in den Geschäftskreis des Staatsministeriums als berathender Behörde alle ständischen Angelegenheiten, alle Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reiche betreffen, sowie alle diejenigen Gegenstände, welche denselben von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen werden.

Art. 7.

Anträge auf Abänderung der Landesverfassung, der Landesverfassungsgesetze und der Reichsverfassung Art. 78 Abs. 1 und 2, ferner Normen, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften beziehen, sowie Anträge in besonders wichtigen oder sonst geeigneten Angelegenheiten, namentlich in den Gebieten der Gesetzgebung und der Erlassung allgemeiner Verordnungen, unterliegen weiterhin der Begutachtung durch den Geheimen Rath. Derselbe hat außerdem Alles zu berathen, was ihm von dem Könige besonders aufgetragen wird.

Bei solchen Berathungen des Geheimen Rathes führt, wosfern nicht der König an einer Berathung Theil nimmt, der Präsident des Staatsministeriums den Vorsitz.

Die Gutachten des Geheimen Rathes werden dem Könige durch das Staatsministerium vorgelegt.

Art. 8.

Die in den §§. 38, 126 und 160 Abs. 2 und 4 der Verfassungsurkunde bezeichneten Zuständigkeiten des Geheimen Rathes gehen auf das Staatsministerium über.

Dasselbe tritt bezüglich der Anwendung des §. 172 Abs. 2 der Verfassungsurkunde an die Stelle des Geheimen Rathes.

Art. 9.

Die §§. 38, 54, 56, 58, 59 Biss. 1 und 4, 126, 160 Abs. 2 und 4, 172 Abs. 2 der Verfassungsurkunde sind nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert.

Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 1. Juli 1876.

R a r l.

Der Minister der Justiz
und der auswärtigen Angelegenheiten:

Mittnacht.

Der Minister des Innern:

Sicl.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:

Gefler.

Der Departements-Chef des Kriegswesens:

Wundt.

Der Finanz-Minister:

Renner.

Auf Befehl des Königs:

Der-Kabinets-Chef:

Gärttner.



Nr. 25.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 13. Juli 1876.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Verwilligung weiterer Mittel zu Bestreitung der Ausgaben für das Rethablissemens des Armeematerials im engeren Sinne. Vom 25. Juni 1876. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung des bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen. Vom 21. Juni 1876.

Gesetz, betreffend die Verwilligung weiterer Mittel zu Bestreitung der Ausgaben für das Rethablissemens des Armeematerials im engeren Sinne. Vom 25. Juni 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die in Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1874 (Reg. Blatt S. 190) als Bedarf für das Rethablissemens des Armeematerials im engeren Sinne bezeichnete Summe von 6,287,223 fl. 16 kr. = 10,778,097 M 3 Pf. wird in Folge der Veränderung in den Bestimmungen über die künftigen Kriegsformationen und Kriegsstärken um 310,660 M erhöht.

Das Kriegsministerium wird ermächtigt, demgemäß auf Rechnung der durch die Gesetze vom 26. Juli 1870, 27. Oktober 1870, 16. Januar 1871 und 24. Juli 1871 zu Bestreitung des außerordentlichen Militäraufwands zur Verfügung gestellten Summen im Gesamtbetrag von 23,344,000 fl. von denjenigen einzelnen Positionen, bei welchen sich gegenüber dem Voranschlag Ersparnisse ergeben haben, neben den durch die Gesetze

vom 19. Mai 1873 und] 18. Juni 1874 bereits bewilligten 840,000 fl. und 1,349,341 fl. die weitere Summe von 310,660 M. auf die Positionen für das Retablissement zu übertragen.

Über die Verwendung dieser Summe ist der Landesvertretung in der Kriegskostenrechnung Nachweis zu geben.

Art. 2.

Die in Art. 1 genannte Summe von 310,660 M. ist von dem Finanzministerium nach Bedarf aus der Kriegsverwaltung dem Kriegsministerium abzugeben.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 25. Juni 1876.

K a r l.

Der Departements-Chef des Kriegswesens:

W u n d t.

Der Finanz-Minister:

R e n n e r.

Auf Befehl des Königs:

Der Kabinets-Chef:

G ä r t n e r.

Verschluß der Ministerien des Inneren und der Finanzen, betreffend die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlauffähigen Reichsmünzen.

Vom 21. Juni 1876.

Auf Grund des Art. 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrat unter dem 24. März d. J. folgende Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlauffähigen Reichsmünzen beschlossen:

I. 1) Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§. 146—148 des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

2) Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsieher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Bei-

fügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etitlets sc., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3) Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münzmetalldepot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte in Berlin (C. Unterwasserstraße 2—4), und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzufinden. Die Königlich preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

- a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einsender zufinden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen,
- b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemässheit der Vorschrift unter I. 2 verfahre.

II. Durch gewaltsame oder geschwirige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§. 150 des Strafgesetzbuchs) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

III. Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht soweit eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§. 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Reichsgesetzbl. S. 403) nicht mehr erreichen, sowie

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werth anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichshauptkasse und den Oberpostkassen, in Preußen: der General-Staatskasse und den Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes-Zentralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag ange-

sammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet, dem Münzmetalldepot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkennnis einzusenden und den Werth des Anerkennnisses der Reichs-Hauptklasse in Aufrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt sind.

IV. Postsendungen, welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichsmünzmetalldepot anderseits erfolgen, sind als Reichsbienstfachen portofrei zu befördern.

Der vorstehende Bundesratsbeschluß wird den Kassenstellen mit folgenden Weisungen zur Nachachtung eröffnet:

1) Im Falle der Z. I. 3 des Bundesratsbeschlusses sind diejenigen Falschstücke, deren Unechtheit zweifelhaft erscheint, an das K. Münzamt in Stuttgart behufs der Ueberweisung an das Münzmetalldepot des Reichs bei der K. preußischen Münzstätte in Berlin einzusenden.

2) Die Kassenstellen haben im Falle einer rechtswidrigen Verringerung des Gewichts einer bei ihnen eingehenden Reichsmünze (§. 150 des Strafgesetzbuchs) auch dann, wenn noch kein Verdacht gegen eine bestimmte Person vorhanden ist, nach Maßgabe des Art. 69 der Strafprozeßordnung vom 17. April 1868 neben Vollziehung des Bundesratsbeschlusses der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten.

3) Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, sowie die Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind zunächst an die K. Staatshauptklasse abzuliefern, welcher die Funktionen der Sammelstelle im Sinne der Z. III. des Bundesratsbeschlusses obliegen.

4) Falsche fremde Münzen sind auch fernerhin in Gemäßheit der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. April 1844 (Reg. Blatt S. 215) sowie der Verfügung des Justizministeriums vom 23. April 1852 (Reg. Blatt S. 94) zu behandeln.

Stuttgart, den 21. Juni 1876.

Sid.

Renner.

Nr. 26.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 20. Juli 1876.

Inhalt.

Vereinigung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung nachgemachter und verschärfchter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine. Vom 11. Juli 1876. — Vereinigung des Finanzministeriums, betreffend den Steuerfaz für Grünmalz. Vom 12. Juli 1876.

Vereinigung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung nachgemachter und verschärfchter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

Vom 11. Juli 1876.

Über die Behandlung nachgemachter und verschärfchter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine hat der Bundesrat unter dem 24. März d. J. folgende Bestimmungen festgestellt:

A. Nachgemachte und verschärfte Reichskassenscheine.

I. 1) Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verschärften Reichskassenscheine (§§. 146—148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

2) Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts &c., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3) Erscheint die Unechtheit eines Scheines zweifelhaft, so ist derselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an

die Reichsschuldenverwaltung (Königlich preußische Hauptverwaltung der Staatschulden, Berlin S.W. Oranienstraße 94) einzusenden. Dieselbe wird diese Scheine einer Untersuchung unterwerfen, und

- a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zufinden, die Scheine aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, einziehen lassen;
- b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter I. 2 verfahre.

II. Der Reichsschuldenverwaltung ist von jeder, wegen Fälschung oder Nachahmung von Reichskassenscheinen erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittlungsverfahrens sofort Mittheilung zu machen und, sobald es ohne Nachteil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen. Auch ist die Reichsschuldenverwaltung von dem Fortgange des Verfahrens in Kenntniß zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnisse desselben, unter Vorlegung der Akten und Falschstücke, zu benachrichtigen. Letztere sind von der Reichsschuldenverwaltung aufzubewahren.

B. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine.

I. 1) Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (vergl. §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874, Reichsgesetzblatt S. 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (— die Reichshauptkasse und die Oberpostkassen, für Preußen die Generalschaftskasse und die Regierungsz- beziehungsweise Bezirkshauptkassen, für die übrigen Bundesstaaten die Landes-Centralkassen —) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichshauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Sammelstellen, gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

2) Die zu 1 gedachten Sammelstellen haben die bei ihnen eingegangenen einzuziehenden Scheine nach erfolgter Prüfung der Umtauschfähigkeit am Schlusse jedes Vierteljahres, unmittelbar an die Königlich preußische Kontrolle der Staatspapiere (Berlin S.W.

Oranienstraße 94) einzusenden. Die Einsendung kann auch schon im Laufe des Quartals erfolgen, wenn sich ein Bestand von 5000*M.* oder mehr angesammelt hat.

3) Die Kontrolle der Staatspapiere leistet, nach erfolgter Prüfung der Umtauschfähigkeit der eingelieferten Scheine, den Ersatz für dieselben aus den ihr zu diesem Be- hufe von der Reichshauptkasse vorschußweise zur Verfügung gestellten Mitteln, und entwertet die solchergestalt eingezogenen Scheine mittels einer Durchschlagemaschine.

4) Sobald eine Summe von 300,000*M.* in eingezogenen und entwerteten Scheinen sich angesammelt hat, beantragt die Kontrolle der Staatspapiere bei der Reichsschuldenverwaltung die Vernichtung derselben, und empfängt nach erfolgter Vernichtung, welche unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission stattzufinden hat, aus dem bei der Reichsschuldenverwaltung beruhenden Formular-Reservebestande eine nach Betrag und Abschnitten der vernichteten Summe entsprechende Menge von Formularen mit der Ermächtigung, dieselben auszufertigen und der Reichshauptkasse zur Deckung des erhaltenen Vorschusses zu verabfolgen.

Der Betrag der eingezogenen und vernichteten Scheine ist dem Reichskanzleramt alljährlich anzugezeigen.

II. Auf Reichsklassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft oder deren Ersatz nach §. 6 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 dem Ernassen der Reichsschuldenverwaltung überlassen ist, finden die Bestimmungen unter I. 1 und 2 keine Anwendung, vielmehr ist der Einlieferer solcher Scheine mit dem Antrage auf Ersatz an die Reichsschuldenverwaltung zu verweisen.

Wird von dieser Ersatzleistung verfügt, so findet dasselbe Verfahren, wie bei den übrigen eingezogenen Reichsklassenscheinen (I Ziffer 3 und 4) statt. Wird die Ersatzleistung verweigert, so sind die Scheine mit dem Wertlosstempel versehen den Einlieferern zurückzugeben.

C. Portofreiheit.

Postsendungen, welche in Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits, sowie der Reichsschuldenverwaltung und der Königlich preußischen Kontrolle der Staatspapiere andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

Der vorstehende Bundesratsbeschluß wird den Kassenstellen unter Hinweisung auf die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs in den §§. 146—152 (Reichsgesetzblatt 1876 Seite 68) und namentlich in §. 360 Ziffer 4—6 (Reichsgesetzblatt 1876 Seite 110) zur Nachachtung eröffnet.

Stuttgart, den 11. Juli 1876.

S i d.

R e n n e r.

V e r f ü g u n g d e s F i n a n z m i n i s t e r i u m s , b e t r e f f e n d d e n S t e u e r s a ß f ü r G r ü n m a l z .

Vom 12. Juli 1876.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 10. d. Ms. wird in Vollziehung des Finanzgesetzes vom 25. v. Ms. Art. 3 Ziff. 12 (Reg. Blatt S. 197) der Steuersatz für das zur Branntweinbereitung bestimmte ungequetschte Grünmalz, sofern es nach der näheren Vorschrift des Steuerkollegiums zum Abwagen gebracht wird, für das Finanzjahr 1876/77 im Anschluß an den seitherigen Betrag auf 2 M vom Centner bestimmt und auf den gleichen Betrag auch die Übergangsteuer vom gequetschten Grünmalz festgesetzt.

Stuttgart, den 12. Juli 1876.

R e n n e r.

Nr. 27.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 22. Juli 1876.

In h a l t.

Königliche Verordnung, betreffend die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst oder für die öffentliche Anstellung als Gerichtswundarzt. Vom 17. Juli 1876.

Königliche Verordnung, betreffend die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst oder für die öffentliche Anstellung als Gerichtswundarzt. Vom 17. Juli 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Hinweisung auf §. 9 der Ministerialverfügung vom 8. April 1872, betreffend den Einfluß der Deutschen Gewerbe-Ordnung auf das Medicinalwesen verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

§. 1.

Ärzte, welche die Beschränkung zu der Stelle eines Medicinalreferenten bei Collegialbehörden, des Vorstands einer Staatskirchenanstalt, der Stelle eines Oberamtsarzts sowie derjenigen eines Gerichtswundarzts (Oberamtswundarzts) erlangen wollen, haben sich einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung wird vor einer von dem Ministerium des Innern jährlich zu errichtenden Commission abgelegt.

§. 2.

Das Ministerium des Innern macht jährlich den Termin bekannt, bis zu welchem die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung bei Strafe des Ausschlusses von der Prüfung an dasselbe eingereicht werden müssen.

Diesen Gesuchen sind beizufügeln:

- der Approbationsschein des Candidaten,
- der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufsausübung nach erlangter Approbation,

c) der Nachweis, daß der Candidat mindestens drei Monate in einer psychiatrischen Klinik oder Irrenanstalt praktizirt hat. Insolange eine psychiatrische Klinik an der Landesuniversität nicht eingerichtet ist, kann das Ministerium des Innern diesen Nachweis erlassen.

Die von Privatpersonen oder von ausländischen Behörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig beglaubigt, beziehungsweise mit Amtssiegeln versehen sein.

Über die Zulassung der Candidaten befindet das Ministerium des Innern, das bei genügendem Nachweis die Zulassung zu der Prüfung, bei ungenügendem Nachweis oder verspätet eingelommenem Gesuch die Zurückweisung des Candidaten verfügt.

§. 3.

Die Prüfung zerfällt in folgende drei Abschnitte, nämlich

- in einen schriftlichen,
- in einen praktischen Theil und
- in eine mündliche Schluß-Prüfung.

Die geschäftliche Leitung derselben steht dem von dem Ministerium des Innern zu bestellenden Vorsitzenden der Commission zu.

§. 4.

Für die schriftliche Prüfung hat der Candidat zwei wissenschaftliche Arbeiten, die eine aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin, die andere aus dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege (Medicinalpolizei, medicinische Statistik, Hygiene, Irrenwesen) zu liefern. Die Aufgaben sind durch die Prüfungscommission für jeden Candidaten besonders festzusetzen und werden für jeden Einzelnen durch das Roß bestimmt.

Der Vorstand der Prüfungs-Commission hat sie demselben längstens innerhalb vier Wochen nach dem Ablauf des Meldungstermins zuzustellen.

Spätestens sechs Monate vom Tage des Empfangs der Aufgaben sind die Arbeiten bei dem Ministerium des Innern mit der schriftlichen Versicherung des Candidaten einzureichen, daß sie, abgesehen von literarischen Hilfsmitteln, von dem Candidaten ohne fremde Beihilfe gefertigt worden sind. Diese schriftlichen Arbeiten sind deutlich zu schreiben und mit einer vollständigen Angabe der benützten literarischen Hilfsmittel zu versehen. Auch ist auf die betreffenden Stellen der letzteren zu verweisen.

Spätere Ablieferung der Arbeiten, welche nicht genügend entschuldigt ist, schließt von dem Recht auf Fortsetzung der Prüfung aus.

Die rechtzeitig eingereichten Arbeiten werden geprüft. Werden sie gemüldig erfunden,

so wird der Candidat zu der praktischen Prüfung vorgeladen. Ist auch nur eine derselben ungenügend, so wird der Candidat von der praktischen Prüfung zurückgewiesen.

§. 5.

In der auf die schriftliche Prüfung folgenden praktischen Prüfung hat der Candidat in Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungs-Commission

- a) den Zustand eines Verlebten und eines Geistesgestörten zu untersuchen, auch sofort über jeden der Fälle einen kurz motivirten Fundbericht mit Berücksichtigung der hiefür geltenden Vorschriften unter Clausur zu fertigen,
- b) ein ihm vorgelegtes Leichen-Objekt zur mikroskopischen Untersuchung zu präpariren, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und den Examinateuren mündlich zu demonstrieren,
- c) an einer Leiche die Leichenschau und Leichenöffnung vorzunehmen und den Befund nebst Gutachten zu Protokoll zu dictieren.

Das Nichtbestehen der praktischen Prüfung oder eines Theils derselben hat den Ausschluß von der mündlichen Prüfung zur Folge.

§. 6.

Die mündliche Schluß-Prüfung wird unmittelbar nach der praktischen Prüfung von mindestens drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission abgehalten. Den letzteren bleibt die Auswahl der Prüfungsgegenstände aus dem ganzen Gebiete der gerichtlichen Medicin, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Medicinalgesetzgebung überlassen.

Wenn ein Candidat in der mündlichen Prüfung nicht besteht, so kann er sich vorbehältlich der hiernach §. 8 eingeräumten allgemeinen Befugniß nach Ablauf einer Frist von der Prüfungscommission festzuhedenden Frist noch einmal zur Wiederholung dieses Theils der Prüfung melden.

§. 7.

Ueber jeden einzelnen Abschnitt der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinateurs und die nach dem Gesamt-Ergebnisse der Prüfung von der Prüfungscommission zu bestimmende Befähigungsstufe enthält.

Die Befähigungsstufen werden nach drei Klassen, welche je in zwei Unterabtheilungen zerfallen, bezeichnet:

- I. Klasse a. ausgezeichnet gut,
b. sehr gut;

II. Klasse a. recht gut,

b. gut;

III. Klasse a. ziemlich gut,

b. hinreichend.

§. 8.

Den für befähigt erkannten Candidaten wird ein von den Examinatoren ausgestelltes, von dem Departements-Chef unter Beidrückung des Ministerial-Sigills beglaubigtes Prüfungszeugniß zugeschafft.

Erfolgt die Zurückweisung, so darf sich der Candidat in einem folgenden Jahre zu einer nochmaligen Prüfung anmelden. Wünscht der Candidat bei Wiederholung der Prüfung von der praktischen, beziehungsweise schriftlichen Prüfung im Hinblick auf das Ergebniß der früher mit theilweise Erfolge bestandenen Prüfung entbunden zu werden, so hat er darum bei dem Ministerium des Innern besonders nachzusuchen.

Die Zulassung zu einer dritten Prüfung findet nur unter ganz besonders berücksichtigungswertem Verhältnissen statt.

Die Namen der für befähigt erkannten Candidaten werden im Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

§. 9.

Für die Prüfungen sind die gesetzlichen Sporteln (Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 und Gesetz vom 20. Juni 1875) anzuwenden. Sächliche Ausgaben haben die Candidaten zu vergüten.

§. 10.

Ärzten und Wundärzten, welchen nach Maßgabe der bis zur Einführung der Approbations-Prüfung in Württemberg in Geltung gewesenen Bestimmungen die Befähigung zur Bekleidung eines ärztlichen Staatsamts oder der Stelle eines Oberamtswundarzts zusteht, bleiben ihre seitherigen Befugnisse vorbehalten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.
Gegeben, Schloß Friedrichshafen, den 17. Juli 1876.

R a r l.

Renner.

Gehler.

Sicd.

Wundt.

Auf Befehl des Königs:
der Kabinets-Chef:
Gärtner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink. (Chr. Scheufele.)

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 28. Juli 1876.

I n h a l t.

Befügung der Ministerien des Innern und der Finanzen zum Vollzug des Gesetzes vom 16. August 1875 über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften. Vom 21. Juli 1876.

Befügung der Ministerien des Innern und der Finanzen zum Vollzug des Gesetzes vom 16. August 1875 über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften. Vom 21. Juli 1876.

In Vollziehung des Gesetzes vom 16. August 1875 über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften (Reg. Blatt S. 511 ff.) wird Nachstehendes verfügt:

Zu Art. 1 des Gesetzes.

§. 1.

Bezeichnung der unter das Gesetz fallenden Körperschaftswaldungen.

Das vorliegende Gesetz findet Anwendung:

- 1) auf die Waldungen der politischen Gemeinden und Theilgemeinden; hiher gehören auch diejenigen Waldungen, bei welchen das Eigenthum der politischen Gemeinde mit der Verpflichtung zusieht, den Ertrag ganz oder theilweise den Realgemeinde-rechtsbesitzern zu überlassen;
- 2) auf die Waldungen der öffentlichen Stiftungen im Sinne des §. 120 beziehungsweise des §. 143 des Verwaltungsbüros einschließlich der Kirchen- und Schulgemeinden;

3) auf die Waldungen sonstiger Körperschaften, welche öffentliche Zwecke verfolgen und der Staatsaufsicht unterstellt sind.

§. 2.

A u f s i c h t s b e h ö r d e n :

1) Die Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen.

Zu den collegialischen Berathungen der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen sind sämtliche Mitglieder einzuladen.

Beschlußfähig ist das Collegium, wenn neben dem Vorsitzenden zwei technische und zwei Administrativ-Referenten anwesend sind.

Bei den Abstimmungen des Collegiums haben sich die technischen und die Administrativ-Referenten stets in gleicher Zahl zu betheiligen. Ist die Zahl der bei einer Berathung anwesenden technischen und Administrativ-Referenten ungleich, so enthalten sich die dem Dienstalter nach jüngsten technischen beziehungsweise Administrativ-Referenten der Abstimmung.

Unter Einhaltung dieser Bestimmung (Absatz 3) faßt das Collegium seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

In Betreff derjenigen Geschäfte, welche der Berathung im Collegium zu unterstellen sind und welche im Bureauweg erledigt werden können, ist §. 22 der Instruktion für die Kreisregierungen vom 21. Dezember 1819, Reg. Blatt S. 952 maßgebend.

Der Vorstand der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen hat die ihm angehörigen forstechnischen Mitglieder mit der Vornahme periodischer Visitationen der Körperschaftswaldungen zu beauftragen, welchen der Forstmeister und der Wirthschaftsführer (vergl. Art. 6 und 9 des Gesetzes) anzuwohnen haben und zu welchen die Vertreter der Körperschaften einzuladen sind. Ebenso steht dem Vorstand zu, für die in einzelnen Fällen an Ort und Stelle zu pflegenden Verhandlungen und zu Augenscheinseinnahmen Mitglieder der Forstdirektion abzusenden.

§. 3.

2) Die Bezirksamter.

Bezüglich der Geschäftsaufgabe und der Befugnisse der Forstämter und Oberämter werden unter Hinweisung auf die in den folgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen die nachstehenden allgemeinen Vorschriften gegeben:

- 1) durch gemeinschaftliche Verfügung haben die beiden Bezirksbehörden zu entscheiden:
 - a) über Einwendungen, welche von den förperschaftlichen Verwaltungsbehörden gegen die jährlichen Betriebspläne oder einzelne Bestandtheile derselben nach Art. 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes und §. 16 unten erhoben werden;
 - b) über die Zulässigkeit von Vorgriffen innerhalb der laufenden 10-jährigen Nutzungperiode (vergl. Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes und §. 17 unten);
 - c) über die Entlassung förperschaftlicher Forstschutzbienner wegen Unbrauchbarkeit im Dienst (vergl. Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes und §. 32 unten).
- 2) Mit gutähnlicher Anerkennung der beiden Bezirksbehörden sind der Forstdirektion Abtheilung für die förperschaftswaldungen vorzulegen:
 - a) die allgemeinen Wirtschaftspläne und technischen Gutachten (vergl. Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes und §§. 4—11 unten);
 - b) Gesuche um Gestattung außerordentlicher Nutzungen im Falle des Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes und §. 17 unten;
 - c) Beschlüsse der förperschaftlichen Verwaltungsbehörden wegen Aufstellung gemeinschaftlicher Sachverständiger (vergl. Art. 7 des Gesetzes und §. 19 unten).
- 3) Dem Forstamt steht das Recht zu, ohne Mitwirkung des Oberamts:
 - a) die jährlichen Betriebspläne zu genehmigen, soweit nicht Einwendungen der förperschaftlichen Verwaltungsbehörde vorliegen (Punkt 1 lit. a oben);
 - b) Verfügung in Betreff der Auszeichnung der Schläge, der Holzaufnahme, des Culturvollzugs, der Streunutzungen und anderer in den jährlichen Betriebsplänen vorgesehenen Nutzungen und wirtschaftlichen Arbeiten zu treffen (vergl. §§. 22—29 unten).
- 4) Dem Oberamt steht zu, ohne Mitwirkung des Forstamts in den Fällen des Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften Verfügung zu treffen.
- 5) An den bestehenden Bestimmungen in Bezug auf die Strafbefugniß der Forstämter und Oberämter ist durch das vorliegende Gesetz nichts geändert worden. Jede der beiden Bezirksbehörden ist aber gehalten, der anderen Behörde über die von ihr wegen Verfehlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen allgemeine Vollzugs-Anordnungen und besondere Weisungen erkannten Strafen Mitteilung zu machen.

- 6) Bei gemeinschaftlichen Geschäften hat diejenige Behörde, in deren Geschäftskreis der betreffende Gegenstand vorzugsweise gehört, sofort die gemeinschaftliche Verfügung, beziehungsweise den gemeinschaftlichen Vorlagebericht auszufertigen und der anderen Behörde behufs der Mitunterzeichnung zuzustellen (vergl. übrigens §. 10 unten).
- 7) Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Bezirksbehörden hat diejenige Behörde, welche dem Antrag der anderen Behörde beizutreten Bedenken trägt, nach eingehender Begründung ihrer entgegenseitigen Ansicht die Akten der auftragstellenden Behörde behufs Vorlage an die Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen wieder zuzustellen.
- 8) Wenn Seitens der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen eine gemeinschaftliche Verfügung an die beiden Bezirksbehörden ergeht, so ist solche an jede der beteiligten Bezirksbehörden auszuschreiben.

Es liegt in der Verpflichtung der Forstämter, durch regelmäfig wiederkehrende Biseitationen der Körperschaftswaldungen sich über den Zustand derselben fortlaufend in Kenntniß zu erhalten. Zur Theilnahme an denselben sind die Vertreter der Körperschaften rechtzeitig einzuladen, während der Wirtschaftsführer (vergl. Art. 6 beziehungsweise Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes) von Amtswegen anzuwohnen hat. Hierbei ist — soweit nicht die Vorberathung beziehungsweise Prüfung des Wirtschaftsplanes (vergl. §. 10 unten) Zweck der Begehung ist — über die Betriebspläne des nächsten Jahres, nach Umständen auch über die für die folgenden Jahre in Aussicht zu nehmenden wirtschaftlichen Maßregeln Berathung zu pflegen und gleichzeitig der Vollzug der Betriebspläne der Vorjahre zu kontrolliren. Der Aufnahme eines besonderen Protokolls bedarf es nicht; vielmehr genügt es, erforderlichen Fälls die geeigneten Anordnungen in den fortlaufenden Betriebsplanen oder Vollzugsnachweisungen beizufügen. Soweit jedoch nach den gemachten Wahrnehmungen Maßregeln angezeigt erscheinen, welche mit dem Haushalt der Körperschaften im Zusammenhang stehen oder die Verhältnisse des von den Körperschaften angestellten Personals betreffen, hat sich das Forstamt mit dem Oberamt ins Benehmen zu setzen und das Ergebniß, sowie die etwa in solchen Fällen aufgenommenen Protokolle der Verwaltungsbhörde mitzuteilen.

Die Forstmeister beziehungsweise deren Stellvertreter sind gehalten, nicht nur im Allgemeinen auf die Bewirtschaftung der Körperschaftswaldungen ein wachsames Auge zu haben, dieselben während der Ausführung wichtigerer Arbeiten (Holzhauereien, Reini-

gungshiebe, Kulturarbeiten u. s. w.) außerordentlicher Weise und unvermutet zu besuchen, auch aus Anlaß der in den Staatswaldungen vorzunehmenden Dienstgeschäfte soweit thunlich zu begehen, sondern auch die oben vorgeschriebenen regelmäßigen Visitationen in angemessenem Turnus zu wiederholen. In letzterer Beziehung wird, vorbehältlich besonderer Bestimmungen für einzelne Forstämter, nach Maßgabe der Zahl und Ausdehnung der ihnen zugetheilten Körperschaftswaldungen, soferne nicht besondere Verhältnisse eine öftere Wiederholung erfordern, als Regel aufgestellt, daß die Visitationen sich zu wiederholen haben:

- a) alljährlich in Waldungen von mehr als 300 Hektar,
- b) alle 2 Jahre in Waldungen von 100 bis 300 Hektar,
- c) alle 3 Jahre in Waldungen von 30 bis 100 Hektar,
- d) in Waldungen unter 30 Hektar, so oft es der Forstmeister für angemessen erachtet, jedenfalls aber vor Beendigung der zehnjährigen Nutzungperiode.

Die Forstämter haben fortlaufende Uebersichten über die regelmäßigen Visitationen der Körperschaftswaldungen zu führen und dieselben nach erfolgtem Eintrag der im abgelaufenen Jahr vorgenommenen Visitationen auf den 1. Januar jeden Jahres der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen zur Einsicht vorzulegen.

Bu Art. 2 und 3 des Gesetzes.

S. 4.

Aufstellung des Wirtschaftsplans.

Die vorhandenen Wirtschaftspläne bleiben bis zu deren Ablauf in Kraft.

Für die Aufstellung neuer Wirtschaftspläne werden folgende Vorschriften ertheilt.

Der Regel nach bildet die Gesamtheit der im Besitz einer Körperschaft befindlichen Waldungen einen für sich bestehenden Wirtschaftsverband (Wirtschaftsgang) mit selbständigem Nutzungsetat, es sei denn, daß eine Zusammenlegung der Waldungen mehrerer Körperschaften, z. B. der politischen Gemeinde und einer in der Gemeinde befindlichen Stiftung, im Wege freier Vereinbarung zu Stande kommt, durch welche auch zu bestimmen ist, daß die Verwaltungsbefugnisse nur Einer und welcher der verschiedenen Verwaltungsbehörden zustehen. Die Zerlegung der Waldungen einer Körperschaft in verschiedene Wirtschaftsverbände mit je einem eigenen Nutzungsetat ist auf die Fälle zu beschränken, in welchen die Verschiedenartigkeit der Betriebsarten und etwaige sonstige wesentlich abweichenden Verhältnisse, z. B. Entlegenheit, bestehende Nutzungserbindlich-

leiten u. s. w., die Trennung bedingen. Falls die Waldungen einer Körperschaft in verschiedenen Forstbezirken liegen, so steht die Verfügung darüber, welchem der Forstämter die Feststellung des Wirtschaftsplans (sowie der jährlichen Betriebspiane) obliegt, der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen zu.

Im Wirtschaftsplan sind auf Grund vorgängiger räumlicher Verlegung des Waldes in Wirtschaftsabtheilungen (vergl. §. 5 unten) die maßgebenden Vorschriften über die zeitliche Holznutzung, den Culturbetrieb, die Streunutzung und die wirtschaftliche Behandlung der einzelnen Waldbestände, zugleich unter Berücksichtigung des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes, auf die Dauer einer zehn Jahre umfassenden Nutzungsperiode aufzustellen, nach deren Umfluss der Plan zu erneuern ist (vergl. §. 11 unten).

Die Anfertigung der Wirtschaftspläne geschieht durch den Körperschaftsförster (vergl. Art. 6) beziehungsweise den Revierförster (vergl. Art. 9 des Gesetzes). Es steht indessen der Verwaltungsbhörde frei, statt ihrer Förster besondere Sachverständige zu diesem Geschäft zu berufen, deren Aufstellung der Genehmigung der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen unterliegt. Im Falle der Dispensation eines Revierförsters von der Aufstellung des Wirtschaftsplans geschieht die Bestellung eines anderen Taxators ohne Belastung der Körperschaft.

Die Aufgabe des Taxators erstreckt sich auf die Entwerfung der Waldeinteilung, die Vornahme der Ertragsermittlungen und die Fertigung der Waldbeschreibung, des Nutzungs-, Cultur- und Streunutzungsplans.

Für die Stellung der zu den Vermessungen und Ertragsermittlungen zu verwendenden Arbeiter und für die Beschaffung des erforderlichen schriftlichen Materials hat die Körperschaft Sorge zu tragen. Die hieraus erwachsenden Kosten, sowie die Kosten der Vermessung und Kartirung, soweit besondere Geschäftsmänner hiezu verwendet werden, hat letztere zu bestreiten. Die Kosten der Anfertigung von Abschriften von Wirtschaftsplänen fallen auf die Körperschaft.

§. 5.

Eintheilung und Vermessung der Waldungen.

Die Eintheilung des Waldes, welcher eine Richtigstellung des Waldflächenverzeichnisses und der Flurkarten vorauszugehen hat, ist unter Beachtung der Terrainbeschaffenheit, der bleibenden Wege u. s. w. im Wald und auf der Flurkarte festzulegen und auf einer Uebersichtskarte darzustellen.

Beim Nieder- und Mittelwaldbetrieb sind die nächst liegenden 10 Jahresschläge, so weit es nicht bereits geschehen ist, vermessen und kartiren zu lassen.

Die Uebersichtskarte ist im 20,000theiligen Maßstab anzufertigen. Bei kleinerem Waldbesitz kann die Flurkarte an die Stelle einer besonderen Uebersichtskarte treten.

Die Fertigung der Uebersichtskarte, die Vornahme geometrischer Arbeiten (Aussiedeln und Eintrag der Abtheilungslinien in die Flurkarten und die Berechnung der Flächen) ist in der Regel einem öffentlichen Feldmesser zu übertragen, welcher nach Anleitung und unter Aufsicht des Taxators arbeitet. Der Eintrag der Waldeintheilung und sonstigen Details ist Aufgabe des Taxators.

§. 6.

Der allgemeine Nutzungsplan.

Im allgemeinen Nutzungsplan ist der durchschnittliche jährliche Nutzungsetat für die nächst liegende zehnjährige Nutzungperiode aufzustellen.

Gegenstand der Etatsbildung ist entweder die jährliche Nutzungsfäche oder die jährlich zu schlagende Holzmasse, letzteren Falle jedoch mit Beschränkung auf die Derbholzmasse, wosfern nicht aus besonderen Gründen die Ansdehnung des Etats auf die Gesamtsumme des Derbholzes und Reisigs wünschenswerth erscheint. Der Materialetat ist stets in Cubikmetern fester Holzmasse (Festmetern) auszudrücken.

Die Nutzung des Nieder- und Mittelwalds ist auf die Jahresschlagfläche zu gründen. Insoweit das Oberholz im Mittelwald einen verhältnismäßig beträchtlichen Nutzungbestandtheil bildet, ist gleichzeitig die in der nächstliegenden zehnjährigen Periode zu nutzende Oberholzmasse zu veranschlagen, und nach Thunlichkeit in annähernd gleiche Jahressnutzungen zu zerlegen.

Der Nutzungsetat der Hochwaldungen ist nach der jährlich zu schlagenden Holzmasse zu bestimmen. Jedoch kann bei regelmäßigen Bestandesverhältnissen der Materialetat auf den Haubarktsertrag beschränkt und ein abgesondeter Etat für die Zwischenutzung nach der jährlichen Nutzungsfäche aufgestellt werden.

Beim Uebergang zu einer Betriebsart mit geringerem Holzvorrathskapital, bei Verkürzung der Umtreibzeit und bei sonstigen Maßregeln, welche eine vorübergehende Erhöhung der Nutzung in der nächstliegenden Nutzungperiode und eine Verminderung derselben in den nachfolgenden Perioden zur Folge haben, ist am Schlusß des Nutzungsplans der Unterschied zwischen der Nutzung der nächstliegenden Periode und demjenigen

Betrag, welcher sich bei Festhaltung der seitherigen Betriebsart und Umltriebszeit im Jahresdurchschnitt der letzteren ergeben würde, zu veranschlagen und hiernach zu ermessen, welche Quote der vorübergehend höheren Nutzung dem Geldgrundstück zuzuscheiden sei.

§. 7.

Der periodische Culturplan.

Der periodische Culturplan hat eine Nachweisung über die im Laufe der nächstliegenden zehnjährigen Periode in Bestockung zu bringende Cultursfläche zu enthalten. Am Schlusse desselben ist die durchschnittlich jährliche Cultursfläche und auf Grund derselben der in Aussicht zu nehmende jährliche Culturaufwand zu berechnen, sowie Anordnung darüber zu geben, welche Objekte zunächst in Angriff zu nehmen seien.

§. 8.

Der periodische Streunutzungsplan.

Die Streunutzung, soweit eine solche stattfindet, ist für die Dauer der nächstliegenden Nutzungssperiode durch Aufstellung des periodischen Streunutzungsplans zu regeln, wobei zu beachten ist:

- 1) Jede Streunutzung hat zu unterbleiben:
 - a) auf erschöpftem Boden und geringen Standorten;
 - b) bei Mittel- und Niederwald vor zurückgelegter Hälfte der Umltriebszeit, bei Hochwald vor dem Eintritt des 45. Jahrs; in beiden Fällen drei Jahre vor dem Eintritt des Siebs.
- 2) Die Laubstreunutzung hat außerdem zu unterbleiben:
 - a) in gemischten Laub- und Nadelholzbeständen, in welchen das Nadelholz überwiegt;
 - b) in Niederwaldungen mit einer 15 Jahre nicht übersteigenden Umltriebszeit.
- 3) Bezüglich der Zulässigkeit der Laubstreunutzung in solchen Waldtheilen, welche nicht unter Ziffer 1 und 2 fallen, ist nach den Standortsverhältnissen und nach der wechselnden Bestockung die Möglichkeit der Wiederholung der Nutzung für jeden einzelnen Bestand festzusezen.
- 4) Wo Moostreunutzung oder sonstige Bodenstreunutzung zulässig ist, darf erstere nicht vor Ablauf von 10 bis 15 Jahren, letztere nicht vor Ablauf von 6 bis 10 Jahren auf derselben Stelle wiederkehren.

- 5) Abweichungen von obigen Bestimmungen (Biff. 1, 2 und 4) sind nur aus erheblichen Gründen jedoch unbeschadet der Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsart (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes) zugässig.
- 6) Im periodischen Streunutzungsplan ist Anordnung dahin zu treffen, daß in günstigeren Jahrgängen die zur Streunutzung zu öffnende Fläche unter dem durchschnittlich jährlichen Betrag ermäßigt und auf diese Weise eine Reserve für Jahrgänge mit außerordentlichem Stroh- und Futtermangel angesammelt werde. In welchem Umfang hiernach eine Ermäßigung oder Erhöhung der Nutzungsfäche innerhalb der durch den periodischen Streunutzungsplan gezogenen Grenzen einzutreten habe, ist bei Aufstellung des jährlichen Streunutzungsplans (vergl. §. 15 unten) in Erwägung zu ziehen.

§. 9.

Die technischen Gutachten.

Die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes treffen zu, wenn:

- 1) der Waldbesitz einer Körperschaft die Gesamtsfläche von 30 Hektar nicht übersteigt,

oder wenn

- 2) der Nutzungsbetrag ausschließlich auf die Jahreschlagfläche gegründet werden kann.

In den diebstfalls aufzustellenden summarischen technischen Gutachten sind die bestehenden Waldfächten- und Betriebsverhältnisse unter Beifügung einer Altersklassenübersicht darzustellen und hiernach gebrangte Vorschriften über die jährlich einzuhaltende Nutzung, den Culturbetrieb und die sonstige Waldbehandlung auf die Dauer von zehn Jahren zu ertheilen.

Zu Art. 4 des Gesetzes.

§. 10.

Geschäftsgang bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne.

Vor der Inangriffnahme der Detail-Arbeiten sind die bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans zu beachtenden Grundsätze bezüglich der Wahl der Holzart, Betriebsart und Umliebszeit, der Bildung der Wirtschaftsverbände, der Waldeinteilung, sowie der für die Waldbeschreibung maßgebenden Verjüngungs- und Culturarten im Einvernehmen mit der Körperschaftlichen Verwaltungsbehörde festzusehen. Die zu diesem Zweck einzuleitende Vorberatung ist in der Regel mit der — der Wirtschaftseinrichtung unmittel-

bar vorausgehenden forstamtlichen Waldvisitation (vergl. §. 3 letzter Absatz oben) in Verbindung zu bringen. Wenn sich hiebei Meinungsverschiedenheiten ergeben, ist ein Protokoll aufzunehmen und das Erforderliche zur Hebung der Differenzen vom Forstamt, geeigneten Falles im Benehmen mit dem Oberamt, einzuleiten.

Der rechtzeitige Beginn, die sachgemäße Fortführung und der Abschluß der Arbeiten Seitens des Taxators ist vom Forstamt zu überwachen und das Ergebniß des Einrichtungsgeschäfts von letzterem zu prüfen. Diese Prüfung hat, soferne nicht eine Begehung des Waldes durch die Vorberathung entbehrlich geworden ist, an Ort und Stelle zu geschehen und es sind die Vertreter der Körperschaft zur Theilnahme an derselben rechtzeitig einzuladen.

Der fertiggestellte Wirtschaftsplan ist hierauf der Beschlusssfassung durch die Vertreter der Körperschaft (Gemeinderath beziehungsweise Stiftungsrath und Bürgerausschuß) zu unterstellen. Die letzteren haben denselben entweder unterschriftlich anzuerkennen oder ihre Einwendungen gegen den Inhalt im Ganzen oder gegen einzelne Bestimmungen vorzutragen und sofort den Wirtschaftsplan mit den diesfallsigen Beschlüssen dem Forstamt und Oberamt durch Einsendung an das Forstamt vorzulegen. Das Forstamt übergibt den Wirtschaftsplan mit seiner Neuherierung über denselben, nameutlich über etwaige zwischen der Körperschaft und dem Taxator bestehende Differenzen, dem Oberamt. Letzteres hat denselben ebenfalls zu prüfen und, wosfern keine Anstände obwalten, der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen mit einfachem Begleitbericht vorzulegen. Besteheu jedoch Differenzen zwischen der Körperschaftlichen Verwaltungsbehörde und der Forstdirektion oder ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Bezirksbehörden, so ist der Wirtschaftsplan mit der Neuherierung des Oberamts dem Forstamt zurückzustellen, welch letzteres die weiter erforderlichen Verhandlungen einzuleiten hat. Werden hiedurch die Anstände gehoben, so ist der Plan vom Forstamt vorzulegen. Wenn aber dieselben nicht gehoben werden können, so ist der Plan mit den Neuherierungen der beiden Bezirksstellen, worin jede derselben ihre abweichenden Anträge stellt, beziehungsweise die Einwendungen der Körperschaftsbehörde von ihrem Standpunkt aus würdigt, vom Oberamt der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen vorzulegen.

S. 11.

Revision des Wirtschaftsplans.

Die Revision des Wirtschaftsplans erfolgt theils im Wege der Berichtigung des

Nutzungsetat während des Verlaufs der zehnjährigen Nutzungsperiode theils im Wege der Erneuerung des Plans nach Verlust derselben.

Eine Berichtigung des Nutzungsetats hat einzutreten, wenn in Folge von Naturereignissen wesentliche Veränderungen in den Ertragverhältnissen des Waldes vor sich gegangen sind oder wenn das Ergebnis des Nutzungsvollzugs namhafte Differenzen gegenüber der Ertragschätzung aufweist. Die diehfalls an Ort und Stelle vorzunehmende Berichtigung der Jahresnutzung hat in der Regel in der Mitte der laufenden Nutzungsperiode stattzufinden.

Nach Ablauf der zehnjährigen Nutzungsperiode ist der Wirtschaftsplan zu erneuern, wobei der in §. 10 oben vorgezeichnete Geschäftsgang einzuhalten ist. Es hängt jedoch von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab, ob eine durchgreifende Erneuerung stattzufinden habe oder ob der bestehende Wirtschaftsplan unter Berichtigung einzelner Bestandtheile desselben beibehalten werden könne. Wofern durch die Einheilung des Waldes in Abteilungen beziehungsweise Jahresschläge eine bleibende Grundlage geschaffen ist und die Beibehaltung der bestehenden Holzart, Betriebsart und Umlaufzeit außer Frage steht, erscheint es genügend, unter Beachtung des tatsächlichen Nutzungsvollzugs des abgelaufenen Jahrzehnts und unter Ergänzung beziehungsweise Berichtigung der Ertragschätzungen den Nutzungsetat für die künftige zehnjährige Periode neu zu regeln, sowie die Vorschriften für die wirtschaftliche Behandlung der einzelnen Bestände zu ergänzen. Siebe sind der periodische Nutzungs-, Kultur- und Streunutzungsplan zu erneuern.

Behufs rechtzeitiger Einleitung der Einrichtungsarbeiten haben die Forstämter eine fortlaufende Uebersicht über den Stand der Wirtschaftseinrichtung in den Körperschaftswaldungen zu führen. Dieselbe ist nach Oberämtern und Revieren anzulegen und hat sich auf sämmtliche waldbesitzende Körperschaften des Forstbezirks mit Angabe der Verfallzeit und des Vollzugs der Aufstellung und Erneuerung der Wirtschaftspläne zu erstrecken. Die Uebersicht ist alljährlich auf den neuesten Stand zu ergänzen und auf den 1. Januar jeden Jahrs der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen zur Einsicht vorzulegen.

Zu Art. 5 des Gesetzes.

§. 12.

Die jährlichen Betriebspalne und Vollzugsnachweisungen.

Die nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes alljährlich zu fertigenden und für den Wirt-

schaffsbetrieb des nächstliegenden Jahres maßgebenden Nutzung-, Cultur- und Streunutzungsplane sind nach den Vorschriften des Wirtschaftsplans und unter Beachtung des jeweiligen Waldzustands, sowie der zeitweiligen Verhältnisse des Haushalts der Körperschaft gemäß den Bestimmungen der §§. 13 bis 16 unten zu entwerfen.

Der Aufstellung der jährlichen Betriebsplane hat die Fertigung von Vollzugsnachweisungen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr vorauszugehen.

In den Vollzugsnachweisungen sind erhebliche Abweichungen der Ausführung gegenüber den in den Betriebsplänen vorgesehenen Nutzungen und wirtschaftlichen Arbeiten zu begründen.

Die Vorlage der jährlichen Betriebspläne und der Vollzugsnachweisungen des abgelaufenen Jahres an das Forstamt hat gleichzeitig zu geschehen, und zwar sind:

- 1) die Nutzung- und Culturplane am 15. September,
- 2) die Streunutzungsplane am 1. März des nächstfolgenden Jahres dem Forstamt vorzulegen.

S. 13.

Der jährliche Nutzungplan.

Im jährlichen Nutzungplan ist die Holznutzung des nächstliegenden Wirtschaftsjahrs sowohl in ihrem Gesamtbetrag als auch nach den einzelnen Hiebsanträgen zu bestimmen.

Der Jahresnutzung ist der im Wirtschaftsplan festgesetzte Nutzungsetat zu Grund zu legen. Im Beginnjahre der Wirtschaftsperiode hat derselbe unmittelbar zur Anwendung zu kommen.

In den folgenden Jahren dagegen ist gleichzeitig der Nutzungsvollzug der Vorjahre zu berücksichtigen. Zu diesem Beuf ist am Schluss der Vollzugsnachweisung des abgelaufenen Wirtschaftsjahrs (Fällungsnachweisung) eine Abrechnung zwischen dem Soll und Hat der Nutzung desselben vorzunehmen. Der hiernach sich ergebende Restbetrag ist in der Regel durch Zuschlag oder Abzug an der Nutzung des nächstliegenden Jahres zur Ausgleichung zu bringen.

Wenn jedoch die Ausgleichung einer Mehrnutzung des Vorjahrs an Holz mit Rücksicht auf die zeitweilige Lage des Haushalts der Körperschaft nicht im nächstliegenden Jahr bewirkt, sondern auf eine Reihe von Jahren oder auf den Rest der laufenden zehnjährigen Nutzungperiode verteilt werden soll, so ist der diesbezügliche Antrag der Genehmigung des Forstamts und Oberamts zu unterstellen.

Auf den Wunsch der Verwaltungsbhörde kann die Nutzung des laufenden Jahres auch unter den nach Abs. 2 zulässigen Betrag vorbehältlich späterer Wiederausgleichung der Mindernutzung ermäßigt werden. Eine solche Ersparnis steht jederzeit zur Verfügung der Körperschaft und ist insbesondere bei der Erneuerung des Wirtschaftsplans als Reserve außer Berechnung zu lassen.

Beim Vortrag der einzelnen Hiebsanträge im Nutzungspan, welcher mit Unterscheidung der Haubarkeits- und Zwischennutzung erfolgt, ist derjenige Faktor besonders hervorzuheben, welcher Gegenstand des Nutzungsetats ist (vergl. §. 6 Abs. 2 ff. oben). Wenn nach den örtlichen Verhältnissen erfahrungsmäßig beträchtliche Anfälle an Windwürfen, Schneebrüchen, Dürholz und dergl. alljährlich zu erwarten sind, ist ein entsprechendes Quantum hiefür anzusehen und hiernach der für die ordentlichen Schläge auszuwerfende Betrag zu ermäßigen. Der Vortrag der Nutzungsfäche ist entbehrlich, wenn ein Materialertrag besteht. Dagegen sind die Materialerträge, beziehungswise einzelne Bestandtheile z. B. Reisig, Rinde u. s. w., auch wenn sie nicht Gegenstand des Nutzungsetats sind, doch insoweit vorzutragen, als es von der Verwaltungsbhörde be- huf Veranschlagung der muthmaßlichen Geldeinnahme gewünscht wird.

Die nach Abschluß der Nutzungen zu fertigende Fällungsnachweisung hat die sämmtlichen Nutzungsergebnisse des betreffenden Wirtschaftsjahrs zu enthalten. Einer besonderen Begründung der Abweichungen des Vollzugs gegenüber dem Voranschlag im Nutzungspan bedarf es unter der Voraussetzung nicht, daß die Ueberschreitung im einzelnen Waldbtheil nicht mehr als 20 Prozent und im Ganzen nicht mehr als 5 Prozent des Voranschlags beträgt. Weiter gehende Ueberschreitungen der im Nutzungspan vor- gesesehenen Beträge sind zu rechtfertigen.

S. 14.

Der jährliche Culturplan.

Der jährliche Culturplan hat die im nächstliegenden Jahr zur Ausführung zu bringenden Entwässerungen, Saaten, Pflanzungen und Pflanzschul-Arbeiten zu enthalten. Die erstmalige Ausführung und die Culturnachbesserungen sind zu unterscheiden. Hierbei ist nicht nur die Cultursfläche und Culturart anzugeben, sondern auch ein Kostenvoranschlag im Einzelnen und Ganzen aufzustellen.

Die nach Abschluß des Culturgehäfts zu fertigende Vollzugsnachweisung beschränkt sich auf die Angabe der in Bestockung gebrachten Cultursfläche, der Culturart, der ver-

wendeten Samen und Pflanzen und des Erfolgs der Ausführung. Der verausgabte Culturstoffenbetrag ist in der Vollzugsnachweisung nicht vorzutragen.

§. 15.

Der jährliche Streunutzungsplan.

Im jährlichen Streunutzungsplan sind auf Grund der Vorschriften des periodischen Streunutzungsplans diejenigen Flächen vorzutragen, welche im nächstliegenden Jahr zur Nutzung geöffnet werden können (vergl. §. 28 unten). Der in Aussicht zu nehmende Streuertrag und etwaige auf die Zeit und Art der Nutzungsausführung bezügliche forstpolizeiliche Bestimmungen sind gleichzeitig beizufügen.

Die Vollzugsnachweisung hat den wirklichen Nutzungsbezug mit Angabe der Fläche und des Streuertrags und mit einer Beurkundung über den ordnungsmäßigen Vollzug zu enthalten.

§. 16.

Geschäftsgang bei der Aufstellung der jährlichen Betriebsplane.

Die Aufstellung der jährlichen Betriebsplane einschließlich der Vollzugsnachweisungen geschieht durch den Wirtschaftsführer im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperschaft. Denselben bleibt anheimgegeben, ihren Bedarf an Holzsortimenten und Nebennutzungen unter Beifügung etwaiger Wünsche bezüglich der Auswahl der Schläge, der Culturstoffe und der Streuflächen geltend zu machen, und es ist hierauf innerhalb der Grenzen forstwirtschaftlicher Zulässigkeit bei der Aufstellung der Betriebsplane thunlich Rücksicht zu nehmen.

Bezüglich der örtlichen Berathung der Nutzungs- und Culturanträge durch den Forstmeister wird auf die Schlussbestimmungen des §. 3 oben verwiesen. Diese Berathung hat nach Thunlichkeit vor dem Abschluß der Betriebsplane zu geschehen.

Die fertiggestellten Betriebsplane sind den Vertretern der Körperschaft so zeitig zu übergeben, daß die in §. 12 Abs. 4 oben bezeichneten Termine eingehalten werden können. Die Verwaltungsbehörde der Körperschaft hat hierauf dieselben entweder unterschriftlich anzuerkennen oder den Antrag auf Abänderung im Ganzen oder bezüglich einzelner Theile in abgesonderter Aeußerung zu stellen und zu begründen. Hierauf sind die Betriebsplane dem Wirtschaftsführer wieder zuzustellen und von letzterem nach erfolgtem Versuch einer Verständigung hinsichtlich der beanstandeten Theile — dem Forstamt vorzulegen.

Durch die forstamtliche Genehmigung werden die Betriebspläne, sofern die Unterzeichnung Seitens der Verwaltungsbehörde erfolgt ist, beziehungsweise die nicht beanstandeten Theile derselben vollzugssreif.

Über die beanstandeten Theile hat sich das Forstamt mit dem Oberamt ins Benehmen zu setzen, worauf von den Bezirksbehörden eine gemeinschaftliche Verfügung zu treffen, im Falle von Meinungsverschiedenheit aber Bericht an die Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen zu erstatten ist.

S. 17.

Borgriffe innerhalb der zehnjährigen Nutzungperiode und Abweichungen vom Wirtschaftsplan.

Gefüche der körperschaftlichen Verwaltungsbehörden um Gestaltung der Vornahme außerordentlicher Holzfällungen oder Streunuzungen sind nach Einholung eines Gutachtens des Wirtschaftsführers dem Forstamt zur Prüfung in Bezug auf die forstwirtschaftliche Zulässigkeit und dem Oberamt zur Prüfung in Bezug auf den Haushalt der Körperschaft zu übergeben.

Ie nachdem diesfalls ein Borgriff mit Vorbehalt der Wiederausgleichung innerhalb der zehnjährigen Nutzungperiode oder aber eine auf nachfolgende Perioden übergreifende Ueberschreitung des periodischen Nutzungquantums vorliegt, ist in ersterem Falle durch gemeinschaftliche Verfügung des Forstamts und Oberamts Entscheidung zu treffen, im letzteren Fall aber die Genehmigung der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen einzuholen.

Ergeben sich außerordentliche Materialansätze in Folge von Naturereignissen, so ist in Absicht auf die Wiederausgleichung des Mehrbetrags über die planmäßige Nutzung im Laufe der zehnjährigen Periode die Vorschrift des §. 13 Absatz 2 und 3 oben maßgebend, während die Vertheilung der Wiederausgleichung auf nachfolgende Perioden der Genehmigung der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen bedarf.

Vloze Verschiebungen einzelner Hiebsobjekte aus dem laufenden in das nachfolgende Jahrzehnt und umgekehrt ohne Änderung des planmäßigen Nutzungquantums können von den Forstämtern genehmigt werden. — Weiter gehende Änderungen der im Wirtschaftsplan enthaltenen Bestimmungen sind der Genehmigung der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen zu unterstellen.

Zu Art. 6 des Gesetzes.

§. 18.

Aufstellung von Sachverständigen für die technische Betriebsführung.

Die technische Betriebsführung in den Körperschaftswaldungen kann, den Fall des Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes ausgenommen, nur an Sachverständige übertragen werden, welche durch Erstehung der Forstdienstprüfung, sei es nach Maßgabe der R. Verordnung vom 20. Januar 1868 (Reg. Blatt S. 5) oder auf Grund der R. Verordnung vom 24. Januar 1840 (Reg. Blatt S. 53) ohne Rücksicht auf die bei letzterer Prüfung erlangte Classen-Note, die Befähigung für den Staatsforstdienst erlangt haben.

Zu Art. 7 des Gesetzes.

§. 19.

Wahl der Sachverständigen.

Die Beschlüsse der körperschaftlichen Verwaltungsbehörden, welche die Aufstellung von Sachverständigen zum Gegenstand haben, sind unter Anschluß der Prüfungzeugnisse und der Annahme-Erklärung des Gewählten zunächst dem Oberamt und von letzterem nach erfolgter Benachrichtigung des Forstamts der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen vorzulegen.

Diese Vorlage hat, soweit die Körperschaft ohne Verbindung mit anderen Waldeigentümern einen Sachverständigen gewählt hat, nur die Eigenschaft der Anzeige.

Wenn jedoch die Vereinigung einer Körperschaft mit anderen Körperschaften oder Privatwaldbesitzern Bechuß Aufstellung gemeinschaftlicher Sachverständiger eingeleitet ist, so sind die diesfallsigen Beschlüsse der Verwaltungsbehörden mit gemeinschaftlichem Bericht der Bezirksämter der Genehmigung der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen zu unterstellen. Dasselbe ist zu beobachten, wenn eine Körperschaft die Bewirtschaftung ihrer Waldungen einem von einem anderen Waldeigentümer angestellten Forstbeamten, welchem die Eigenschaft eines Sachverständigen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes zukommt, zu übertragen gedenkt, welchen Falls neben der Annahme-Erklärung des Gewählten auch die Zustimmung des Waldeigentümers, in dessen Diensten derselbe steht, nachzuweisen ist.

Die Cognition der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen über solche Vereinigungen von Körperschaften mit anderen Waldeigentümern erstreckt sich auf

die Frage, ob nicht die räumliche Zusammensetzung der Verbände, welche gebildet werden sollen, und ob nicht der Inhalt des Verbandsstatuts zu beanstanden sei.

Den im Staatsdienst stehenden Forstbeamten wird die dienstliche Erlaubnis zur Annahme einer auf ihre Person gefallenen Wahl nicht ertheilt werden. Derartige Beschlüsse der Verwaltungsbehörden sind der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen nicht vorzulegen, sondern sofort vom Oberamt als ungültig zurückzuweisen.

Bu Art. 8 des Gesetzes.

§. 20.

Dienstliche Stellung der Körperschaftsförster.

Die Körperschaftsförster sind den Staatsaufsichtsbehörden und zwar zunächst dem Forstamt gegenüber für ihre Wirtschaftsführung, insbesondere für den Vollzug der Wirtschafts- und Betriebspläne verantwortlich. Dem Forstamt steht zu, dem Körperschaftsförster unmittelbare Weisungen zu ertheilen und erforderlichen Fälls im Disciplinarweg gegen denselben unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Verwaltungsbehörde vorzugehen. Andererseits kommt dem Körperschaftsförster das Recht und die Pflicht des direkten geschäftlichen Verkehrs mit dem Forstamt zu.

Der vorstehend bezeichneten Stellung des Körperschaftsförsters darf weder durch den Dienstvertrag noch durch specielle Weisungen der körperschaftlichen Verwaltungsbehörde, welche von dem geschäftlichen Verkehr ihres Försters mit dem Forstamt jederzeit Einsicht nehmen kann, Eintrag geschehen. Im Uebrigen hat er sich nach den Weisungen der letzteren zu achten.

Der §. 47 der Verfassungsurkunde findet auf die Körperschaftsförster Anwendung.

Die Beeidigung des Körperschaftsförsters geschieht in derselben Weise wie diejenige der übrigen Körperschaftsbeamten (Art. 22 letzter Absatz des Gesetzes, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung vom 6. Juli 1849 (Reg. Blatt S. 286).

Urlaubsertheilung an den Körperschaftsförster bis zu drei Tagen kommt dem Vorstand der Verwaltungsbehörde, über drei Tage letzterer zu.

Von jeder Urlaubsertheilung ist das Forstamt in Kenntniß zu setzen, welches über die Nothwendigkeit einer Stellvertretung entscheidet. Die Kosten der Stellvertretung hat die Körperschaft zu tragen, soweit nicht durch den Dienstvertrag deren Befriedigung an

den Körperschaftsförster festgesetzt ist. Der Dienstvertrag ist auch für die Tragung der Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen maßgebend.

Von Erledigung der Stelle eines Körperschaftsförsters ist dem Oberamt alsbald und spätestens innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Erledigung Anzeige zu machen, mit einem Beschluß darüber, ob die Stelle wieder besetzt werden wolle oder die Bewirthschaftung durch den Reviersförster eintreten solle. Ist letzteres der Fall, so ist der Beschluß von den Bezirksbehörden sofort der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen vorzulegen; im ersten Falle ist über den Eintritt der Erledigung Anzeige an dieselbe zu machen. In beiden Fällen liegt zunächst der Verwaltungsbehörde ob, wegen vorläufiger Verschbung der in der Zwischenzeit vom Eintritt der Erledigung bis zum Amtsantritt des neu zu bestellenden Körperschaftsförsters oder bis zur Eintheilung der Waldungen in einem Revierbezirk anfallenden Bewirthschaftungsgeschäfte die geeigneten Anträge an die Bezirksbehörden zu stellen, welche die Entscheidung der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen herbeizuführen haben.

Eine Verlängerung der für die Wiederbesetzung der Stelle eines Körperschaftsförsters bestehenden gesetzlichen Frist von 6 Monaten wird nur ausnahmsweise bei dem Vorhandensein dringender Gründe erfolgen. Diesfallsige Gesuche sind sobald als thunlich und jedenfalls vor Ablauf der Frist unter Darlegung der für die Verlängerung sprechenden Gründe den Bezirksbehörden zur Vorlage an die Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen zu übergeben.

Zu Art. 9 des Gesetzes.

§. 21.

Übernahme der Betriebsführung durch die Reviersförster.

Soweit nicht für die Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen Sachverständige im Sinne des Art. 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes bestellt sind, oder für deren Bestellung von dem Ministerium des Innern in Gemäßheit des Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes Frist ertheilt worden ist, geht die technische Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen an die Reviersförster, deren Revierbezirken sie zugethieilt werden, über. Das Forstamt hat Einleitung zu treffen, daß die laufenden Wirtschaftsalten (Wirtschaftsplan, jährliche Betriebspläne und Vollzugsnachweisungen) den betreffenden Revierämtern ausgeføgt werden.

Die im Staatsdienst stehenden Forstbeamten und Diener dürfen für die Besorgung von technischen oder administrativen Verrichtungen in den Körperschaftswaldungen, deren Bewirtschaftung den Organen der Staatsforstverwaltung übertragen ist, keinerlei Vergütung von der betreffenden Körperschaft beziehen.

Die Reviersöster haben in Waldungen, für welche eigene Körperschaftsöster aufgestellt sind, keinerlei Funktionen, soferne sie nicht zu Stellvertretern der Forstmeister in einzelnen Fällen berufen werden.

Zu Art. 10 vergl. mit Art. 6 des Gesetzes.

§. 22.

Betriebsführung im Allgemeinen.

Die Ausführung der Wirtschafts- und Betriebsplane hat nach den in den §§. 23 bis 29 unten enthaltenen Vorschriften zu geschehen. Dieselben sind gleichmäßig von den Körperschaftsöstern (Art. 6 und 7 des Gesetzes) wie von den Reviersöstern (Art. 9 des Gesetzes) zu beobachten. Es ist Obliegenheit des Reviersöters, sich den Geschäften der Betriebsführung in demselben Umfang wie in den Staatswaldungen zu unterziehen.

Die Betriebsführung umfasst die nachstehend bezeichneten Gegenstände:

- 1) Auszeichnung des zur Fällung bestimmten Holzes;
- 2) Anordnung, Leitung und Überwachung der Holzbauerarbeiten;
- 3) Aufnahme des Holzes und wirtschaftliche Buchführung;
- 4) Anordnung und technische Leitung der Culturen;
- 5) Anweisung der Nebennutzungen und Überwachung der Ausübung derselben.

Außerdem ist der Reviersöter gehalten, das ihm untergebene Wirtschafts- und Schutzpersonal der Körperschaften in seiner Thätigkeit zu überwachen und die Verwaltungsbehörde auf deren Ansuchen in Bezug auf die Ausführung von Wegbauten, den Abschluß der Lohns-Altkorde, die Vorbreitungen zum Holzverkauf (z. B. bezüglich des Geldanschlags und der Verkaufsbedingungen) und andere Verwaltungsgegenstände zu berathen.

Die in einzelnen Revieren zur Unterstützung des Reviersöters aufgestellten Wirtschaftsgehilfen (K. Forstwarte, Reviergehilfen) können bei der Betriebsführung in den Körperschaftswaldungen von diesem aushilfswise verwendet werden, ebenso in Revieren, in welchen keine Wirtschaftsgehilfen angestellt sind, die K. Forstschußdiener.

Holzauszeichnung.

Die Auszeichnung des zum Hieb bestimmten Holzes erstreckt sich auf die ordentlichen Jahresschläge und die planmäßigen Durchforstungen.

In den kahl abzuholzenden Schlägen genügt die deutliche Bezeichnung der Schlagfläche, zu welchem Zweck die stehenden Randsäume mit dem Waldhammer kenntlich zu machen sind, wosfern nicht sichere Schlaggrenzen durch Bege, Richtstäulen, Versteinung u. dgl. an sich schon gegeben sind. Die zum Hieb kommenden Stämme in den Vorbereitungs-, Besamungs- und Lichtschlägen des Hochwalds, die zu fällenden Oberholzbäume im Mittelwald und sonstige durch Nach- oder Aushiebe vereinzelt zu fällenden Stämme von mehr als 25 Centimeter Stockdurchmesser sind am Wurzelstock mit dem Waldhammer anzuschlagen.

Die Auszeichnung der in Absatz 2 aufgeführten Hiebsobjekte darf von dem Wirtschaftsführer nur ausnahmsweise den Forstwarten und Reviergehilfen (vergl. §. 22 letzter Absatz) übertragen werden.

In Bezug auf die Auszeichnung der Durchforstungs- und Reinigungshiebe und die Bezeichnung der aus dem Unterholz des Mittelwalds überzuhaltenden Laubraite ist es zulässig, daß der Wirtschaftsführer sich auf die Auszeichnung von Musterstücken beschränkt und mit der Fortsetzung der Bestandesauszeichnung das ihm untergebene Wirtschafts- und Schutzpersonal beauftrage. Er ist aber diesfalls bei eigener Verantwortlichkeit gehalten, den sachgemäßen Vollzug zu überwachen.

Der Wirtschaftsführer ist verpflichtet, die Holzauszeichnungen rechtzeitig und ohne Verzögerung des Beginns der Holzhauer-Arbeiten vorzunehmen. Derselbe wird daher diejenige Zeit, welche nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und nach der Rücksicht auf die Vertheilung der Geschäfte als die zweitmäigste erscheint, wählen, auch wenn im einzelnen Fall der jährliche Nutzungsplan noch nicht genehmigt sein sollte. Dabei sind nur solche Schläge zu wählen, deren Genehmigung einem Anstand nicht unterliegt.

Dem Forstamt liegt ob, darüber zu wachen, daß der Vollzug der Holzauszeichnungen Seitens des Wirtschaftsführers rechtzeitig und sachgemäß erfolge, und daß die Wirtschaftswaldungen in dieser Beziehung den Staatswaldungen gegenüber in keiner Weise hintangesezt werden.

Den Verwaltungsbehörden ist ausnahmsweise gestattet, einzelne Stämme Holz zu

Befriedigung unvorhergesehener dringender Bedürfnisse auch ohne vorgängige Auszeichnung durch den Wirtschaftsführer, jedoch unter Beziehung des betreffenden Forstdienstes, welcher für die wirtschaftliche Ausführung verantwortlich ist, zur Nutzung zu bringen. Es ist aber sofort dem Wirtschaftsführer hievon Anzeige zu machen.

§. 24.

Holzfällung.

Die Bestellung der zur Fällung des Holzes erforderlichen tauglichen Arbeiter und die Verabfördirung der Löhne ist Obliegenheit der forstwirtschaftlichen Verwaltungsbehörde.

Die Einweisung der Holzhauer in den Betrieb der Schläge und die Einleitung der Arbeiten der Bestandekopflege (Durchforstungen, Reinigungschiebe, Ausastungen u. s. w.), sowie die Überwachung der Holzhauer während der Fällungen ist Aufgabe des Wirtschaftsführers und des ihm untergebenen Wirtschafts- und Schutzpersonals.

Zu dem Fällungsgeschäft dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche die erforderliche Tauglichkeit zur Ausführung der Arbeiten besitzen. Insbesondere ist den zum Gabholzbezug berechtigten Gemeinde-Angehörigen die Theilnahme an dem Geschäft des Holzfällens nur in dem Umfange zu gestatten, als sie ihre Fähigung in genügendem Maße an den Tag legen. Dem Wirtschaftsführer steht zu, Arbeiter, welche zu dem Geschäft des Holzfällens untauglich sind, vorläufig auszuschließen. Derselbe hat jedoch der Verwaltungsbehörde hievon sofort Anzeige zu machen. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Wirtschaftsführer und der Verwaltungsbehörde steht dem Forstamt die Entscheidung zu, bis zu deren Ertheilung der Betreffende von dem Fällungsgeschäft ausgeschlossen bleibt.

Die Gewinnung der Erntewieden hat durch bezahlte Arbeiter und das Schneiden des Befenreisigs durch vertraute Personen nach der Anweisung des Wirtschaftsführers und unter Aufsicht zu geschehen.

Dem Forstamt und dem Wirtschaftsführer liegt ob, die bei dem Fällungsgeschäft zu beobachtenden, durch forstwirtschaftliche Rücksichten gebotenen Anordnungen zu treffen, z. B. in Betreff der Schonung der stehen bleibenden Bäume und des Nachwuchses, der Höhe der Stöcke, der Anwendung der Säge, der Hiebsführung in den Aufschlagwaldungen u. s. w. Die von den Forstämtern diesfalls zu erlassenden Bestimmungen sind bei der Verabfördirung der Löhne, vergl. Abs. 1, zu Grund zu legen.

Ausbereitung und Messung des Holzes.

Die Ausbereitung des Holzes hat unter Einhaltung der gesetzlichen Maße und unter Beachtung der Bestimmungen der Verwaltungsbehörde über Sortirung und Ausscheidung des Holzes (Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes) zu geschehen. Alles dasjenige Holz, welches Gegenstand des Nutzungsetats ist und der Material-Controle unterliegt, ist durch im Lohn der Körperschaft stehende Holzhauer aufzubereiten. Die Ausbereitung durch die bezugsberechtigten Gemeinde-Angehörigen oder durch sonstige Empfänger ist nur bei demjenigen Material zulässig, welches nicht Gegenstand des Nutzungsetats ist, z. B. Reisig, Stochholz, Unterholz im Mittelwald und dergl.

Bei der Ausbereitung des Holzes, soweit es Gegenstand der Materialkontrolle ist, sind die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen zu beachten:

- 1) Das „Derbholz“ d. h. die oberirdische Holzmasse über 7 Centimeter Durchmesser, einschließlich der Rinde gemessen, ist von dem „Reisig“ d. h. der oberirdischen Holzmasse bis einschließlich 7 Centimeter Durchmesser aufwärts, genau getrennt zu halten.
- 2) Für sämtliches dem kubischen Gehalt nach zu messende Holz (Stammholz und Derbholzstangen) ist das „Festmeter“ (Fm.) d. h. ein Kubikmeter fester Holzmasse mit Abrundung auf $\frac{1}{10}$ oder 2 Decimalen als Maßeinheit anzunehmen. Die Länge der Stämme und Stammtheile ist nach Metern und Brüchten von Metern zu messen. Der Durchmesser ist auf der östlich zu bezeichnenden halben Länge des Stammes oder Stammtheils zu messen, wobei nur die vollen Centimeter, nicht aber Bruchtheile derselben berücksichtigt werden.
- 3) Für das in Raummaße aufzustellende Nutz- und Brennholz bildet das „Raummeter“ (Rm.) d. h. ein mit Holzscheitern, Prügeln etc. ausgelegter Raum von einem Kubikmeter Inhalt die Maßeinheit. Eine sogenannte Ueberlage (Uebermaß, Schwindmaß) ist unzulässig. Die normale Länge der Scheiter und Prügel beträgt ein Meter, während bei dem in Raummeter aufzusehenden Nutzholz eine hiervon abweichende Länge zulässig ist. Die Beugen sollen ganze Raummeter beziehungsweise Bielsache, nicht aber Bruchtheile von solchen enthalten.
- 4) Das Normalmaß der Reisigwellen, wo solche ausbereitet werden, beträgt ein Meter in der Länge und ein Meter im Umfang. Das unausbereitete Reisig ist nach Normalwellen abzuschätzen.

Der Körperschaft bleibt überlassen, das Holz vor der Fällung (auf dem Stock) zu verlaufen, jedoch mit Vorbehalt der nachträglichen Fällung und Aufbereitung gemäß den vorstehenden Bestimmungen.

§. 26.

Aufnahme des Holzes.

Nach Fertigstellung des Schlags hat die Aufnahme des Holzes in nachstehender Weise stattzufinden.

Die Aufnahme kann sofort in einem einzigen Akt durch den Wirthschaftsführer im Beisein des Wirthschafts- und Schutzpersonals der Körperschaft vollzogen werden, wozu die Verwaltungsbehörde mindestens eines ihrer Mitglieder abzuordnen hat. Dagegen hat der Regel nach, wenn die Wirthschaftsführung durch den Revierförster geschieht, eine vorläufige Aufnahme durch das Wirthschafts- und Schutzpersonal der Körperschaft (Waldmeister, Waldschütz) im Beisein eines oder mehrerer Mitglieder der Verwaltungsbehörde vorauszugehen und eine Controle-Aufnahme durch den Revierförster oder dessen Stellvertreter nachzufolgen.

Bei der vorläufigen Aufnahme ist das Schlagmaterial zu numerieren und nach Numern und Maßen (Stückzahl, Raummaß, Länge, Durchmesser und Cubikmaß) in einem Aufnahmeregister zu verzeichnen und letzteres von der Aufnahme-Commission zu beurkunden. Das Aufnahmeregister ist hierauf dem Revierförster zu übergeben, welcher die Control-Aufnahme so zeitig vorzunehmen hat, daß das geprüfte und berichtigte Register innerhalb 14 Tagen nach dem Empfang desselben der Verwaltungsbehörde wieder zugestellt werden kann. Bei der Control-Aufnahme hat der Revierförster dasjenige Material, welches Gegenstand des Nutzungsetats ist, speziell nachzuprüfen, wobei insbesondere der Durchmesser, beziehungsweise Cubikgehalt der Stämme einer Prüfung zu unterwerfen und die vorschriftsmäßige Ausscheidung des Derbholzes vom Reisig (vergl. §. 25 Abs. 2 Pkt. 1 oben) zu kontrollieren ist.

Bezüglich desjenigen Materials, welches nicht Gegenstand des Nutzungsetats ist (Reisig, Stockholz, Unterholz und dgl.) genügt eine summarische Prüfung der Materialabschätzung. Ueber die erfolgte Nachprüfung hat der Revierförster eine Urkunde in dem Register beizufügen und letzteres — nach vollzogenem Uebertrag des auf Festmeter reduzierten Gesamtgergebnisses in die fortlaufend zu führende Fällungsnachweisung — der Verwaltungsbehörde zu übergeben.

Wenn der Revierförster in Folge zeitweiliger Häufung der Dienstgeschäfte ausnahmsweise verhindert sein sollte, die Control-Aufnahme innerhalb des 14 tägigen Termins selbst vorzunehmen, kann er sich durch einen befähigten geschäftskundigen Staatsforstschutzdiener vertreten lassen. Das Aufnahmeregister ist jedoch auch in diesem Fall vom Revierförster zu prüfen und die vollzogene Prüfung zu beurkunden. Der Revierförster kann auch, wenn es ihm voraussichtlich zu Zeit zur Vornahme der Nachprüfung innerhalb des 14 tägigen Termins gebreit, nach Empfang der Nachricht über die Fertigstellung des Schlags einen befähigten Staatsforstschutzdiener sofort zu der erstmaligen durch die Aufnahme-Commission zu besorgenden Aufnahme absenden, in welchem Fall es einer örtlich vorzunehmenden Control-Aufnahme nicht mehr bedarf. Der betreffende Staatsforstschutzdiener hat diesfalls nicht allein bei der Aufnahme, insbesondere bei der Messung der Stämme, sondern auch bei der Aufstellung des Registers mitzuwirken, welch letzteres hiernach vom Revierförster gleichfalls zu prüfen ist. Die Verwendung eines Staatsforstschutzdieners als Stellvertreter in der einen oder anderen Weise ist auf dringende Verhinderungsfälle des Revierförsters zu beschränken und dem Forstamt gegenüber in einem am Jahreschlusse zu erstattenden Gesamtbericht, worin die einzelnen Stellvertretungsfälle aufzuführen sind, zu begründen.

In Absicht auf die nicht planmäßigen Ausfälle an Windwurf-, Schneebrech-, Insekten-, Dürthölzer und dergleichen (Scheidholz) ist davon auszugehen, daß der Revierförster nicht nur die rechtzeitige Aufbereitung anzutunen und zu überwachen, sondern auch eine Control-Aufnahme derjenigen Scheidholzquantitäten, welche mehr als zehn Prozent der Jahresnutzung und mindestens 30 Festmeter Derrholz betragen, vorzunehmen habe. Die Aufnahme kleinerer Quantitäten bleibt der Verwaltungsbehörde überlassen; es sind jedoch die hierüber aufgenommenen Register dem Wirtschaftsführer zur Prüfung und beußt Uebertrags in die Fällungsnachweisung ohne Verzug und jedenfalls, ehe das Material aus dem Wald abgegeben wird, zuzustellen.

Auf Grund der sofort aus den Aufnahmeregistern zu vollziehenden Einträge ist die Fällungsnachweisung nach Beendigung der Holzfällungen abzuschließen.

Es liegt in der Verpflichtung der Forstämter, darüber zu wachen, daß die Holzaufnahmen vom Wirtschaftsführer rechtzeitig und ohne Verzögerung der Abgabe und des Verkaufs vollzogen werden.

Ausführung der Culturen.

Der genehmigte jährliche Culturplan ist vom Wirthschaftsführer der Verwaltungsbehörde zur Einsichtnahme zu übergeben und von letzterer dem Wirthschaftsführer zum Zweck der Ausführung der darin vorgesehenen Arbeiten zurückzustellen.

Wegen Beschaffung der erforderlichen Samenquantitäten und brauchbarer Pflanzen ist vom Wirthschaftsführer im Benehmen mit der Verwaltungsbehörde rechtzeitig Einleitung zu treffen. Insbesondere hat der Wirthschaftsführer bei Bestellung, Liefernahme und Aufbewahrung der Samen in geeigneter Weise der Verwaltungsbehörde an die Hand zu gehen.

Soweit der Bedarf an Pflanzmaterial nicht aus den eigenen Saatschulen der Körperschaft gedeckt werden kann, wird der Abgabe von Pflanzen aus den Saatschulen des Staates gegen einen mäßigen nach den Selbstkosten zu bemessenden Anschlag thunlichste Ausdehnung gegeben werden.

Für die rechtzeitige und sachgemäße Ausführung der Cultur-Arbeiten hat der Wirthschaftsführer Sorge zu tragen. Derselbe hat die Verwaltungsbehörde zur Stellung hiezu geeigneter Arbeiter zu veranlassen, das Culturgefäß persönlich an Ort und Stelle einzuleiten, dem Wirthschafts- und Schutzpersonal die geeignete Belehrung zu erteilen und den Vollzug seiner Anordnungen durch öfteren Besuch der Culturplätze zu überwachen. Auf Verlangen des Wirthschaftsführers sind von der Verwaltungsbehörde tangliche Aufseher (Vorarbeiter) zu bestellen.

Bersäumt oder verzögert die Verwaltungsbehörde die Beschaffung des Culturmaterials oder die Stellung der erforderlichen Arbeiter, so hat der Wirthschaftsführer sofort dem Forstamt behufs Anordnung der geeigneten Maßregeln Anzeige zu erstatten, widrigfalls er selbst für den mangelhaften Vollzug verantwortlich gemacht würde.

Im Allgemeinen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in den Körperschaftswaldungen diejenigen einfacheren und erprobten Saat- und Pflanzmethoden zur Anwendung kommen sollen, welche bei thunlichst geringem Kostenaufwand einen sicheren Erfolg versprechen. Der Instandhaltung der Saatschulen, bezüglichsweise der Neu-Anlage von solchen, soweit es nach der Größe des Waldbesitzes und der für die Folgezeit in Aussicht stehenden Culturaufgabe geboten erscheint, ist alle Beachtung zu widmen.

Die Heranbildung des Wirtschafts- und Schutzpersonals der Körperschaften und der Vorarbeiter für das Culturgebäst ist Aufgabe des Wirtschaftsführers.

Im Falle der Revierförster die Bewirthschaftung zu führen hat, ist derselbe in dringenden Abhaltungsfällen ermächtigt, die ihm untergebenen Wirtschaftsgehilfen oder, wo solche nicht angestellt sind, die R. Forstschutzdienner aus hilfsweise bei der Leitung der Culturgefäste in den Körperschaftswaldungen zu verwenden.

Es liegt in der Verpflichtung des Forstamts, den sachgemäßen Vollzug der Culturen durch den Wirtschaftsführer zu überwachen.

§. 28.

Ausübung der Streunutzung.

Der genehmigte jährliche Streunutzungsplan ist vom Wirtschaftsführer der Verwaltungsbörde zur Einsichtnahme zu übergeben und von letzterer dem Wirtschaftsführer zurückzustellen. Hierauf ist es Sache der Verwaltungsbörde, wegen Einleitung der Nutzungsausführung und Festsetzung bestimmter Tage für dieselbe sich mit dem Wirtschaftsführer ins Einvernehmen zu setzen. Die Nutzungsfächen sind, soweit sie nicht zum Voraus genau abgegrenzt sind, vom Wirtschaftsführer speziell anzugeben.

Bei der Nutzungsausführung ist Nachstehendes zu beachten:

- 1) Die Laubstreunutzung muss im Frühjahr nach dem Laubausbruch, im Herbst vor dem Laubabfall vorgenommen werden.
- 2) Bei der Gewinnung der Laubstreu darf nur die unverweste Laubschicht, nicht aber die Humusschicht weggenommen werden, und es ist deshalb nur der Gebrauch hölzerner Rechen bei der Gewinnung der Laubstreu gestattet.
- 3) Bei der Gewinnung der Moosstreu sind abwechselungsweise einzelne Streifen, welche zur Wiedererzeugung des Moosüberzugs notwendig sind, unversehrt liegen zu lassen. Diese Streifen müssen mindestens ein Viertel der zu nutzenden Fläche einnehmen und sind an Abhängen wagrecht zu legen.
- 4) In Absicht auf die Gewinnung der Kräuterstreu ist durch forstamtliche Anordnung der Gebrauch solcher Werkzeuge auszuschließen, mittelst deren der ganze Bodenüberzug entfernt würde.
- 5) Soweit es nach den obwaltenden Verhältnissen Behufs wirksamer Durchführung einer schonenden Nutzungsausführung geboten erscheint, kann durch gemeinschaftliche

Verfügung des Forstamts und Oberamts und bei Meinungsverschiedenheit derselben durch Verfügung der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen die Anordnung getroffen werden, daß die Streu durch besondere von der Körperschaftsbehörde angestellte Arbeiter gewonnen und in Schichtmaße (Raummeter sc.) aufgesetzt werde. Dieselben haben den Anordnungen des Wirtschaftsführers Folge zu leisten.

§. 29.

Sonstige Nebennutzungen.

In Absicht auf die sonstigen Nebennutzungen, insbesondere die Weide-, Gräferei-, Ackerlich-, Harz-Nutzung, den Betrieb von Steinbrüchen und vergleichem erscheint in der Regel die Aufstellung jährlicher Betriebsplane und eine in's Einzelne gehende Anweisung Seitens des Wirtschaftsführers entbehrlich. Derselbe hat jedoch die Ausführung zu überwachen und insbesondere Sorge zu tragen, daß diejenigen Waldbestände, welche nach den bestehenden forstpolizeilichen Bestimmungen zur Waide zeitweilig nicht geöffnet werden dürfen, verhängt und die Schläge und Culturen, in welchen eine Grasnutzung unzulässig ist, in Schonung gelegt werden.

Dem Forstamt steht zu, je nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen Anordnungen Beihufs einer die Waldbestände schonenden Nutzungsausführung zu ertheilen und bei erheblicheren Nutzungen die Genehmigung zur Ausführung sich vorzubehalten.

§. 30.

Die Etatfeststellung, Materialverwerthung und Geldverrechnung.

Die dem Etat zu Grund zu legenden Holzertragssätze, Holzhauerlöhne und Culturstoffenbeträge sind auf Anfrage der Verwaltungsbahörden von den Revierämtern zu veranschlagen und zur Kenntniß derselben zu bringen. Soweit die Aufertigung der Betriebsplane des betreffenden Jahrs noch nicht eingeleitet ist, sind die bezüglichen Notizen aus dem allgemeinen Nutzungssplan und periodischen Culturplan zu erheben und ist eine Mittheilung darüber beizufügen, ob und in welchem Betrag voraussichtlich im laufenden Jahr Abweichungen gegenüber den periodischen Durchschnittssätzen in Rechnung zu nehmen seien.

Die Einleitung der Verwerthung des Materials, sowie die Verzeichnung und Ver-

rechnung der Holzhauerlöhne, des Culturaufwands und sonstiger Ausgabeposten ist Sache der Verwaltungsbehörde.

Zu Art. 11 des Gesetzes.

§. 31.

Beitrag zu den Kosten der Bewirthschaftung.

Der Seitens der Körperschaften an die Staatsklasse zu leistende Beitrag zu den Kosten der Bewirthschaftung ist von dem Zeitpunkt der Übernahme der Betriebsführung durch die Revierförster an zu berechnen.

Hiebei ist diejenige Waldfäche zu Grund zu legen, welche im Güterbuch verzeichnet ist.

Der Besitzstand vom 1. Juli ist für den Beitrag des folgenden Jahres maßgebend. Besitzstandsveränderungen sind, wenn solche im Laufe eines Jahres vorgekommen sind, auf den 1. Juli dem Forstamt anzugezeigen, welch letzteres eine Übersicht über Flächen-Zuwachs und Abgang auf den 1. September der Forstdirektion Abteilung für die Körperschaftswaldungen vorzulegen hat. Auf Grund dieser Übersicht wird der Beitrag des an dem betreffenden 1. Juli beginnenden Etatsjahrs berechnet. Derselbe ist je auf den 31. Dezember verfallen.

Zu Art. 12 des Gesetzes.

§. 32.

Das Forstschutzpersonal der Körperschaften.

Die körperschaftliche Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, eine genügende Anzahl von Forstschutzbiedern aufzustellen und hiebei nur solche Männer zu verwenden, welche vermöge ihrer Tüchtigkeit und Unbescholtenheit zur wirklichen Handhabung des Forstschutzes und zur Ausführung der waldwirtschaftlichen Arbeiten hinreichend befähigt erscheinen.

Das Forstschutzpersonal ist von der Verwaltungsbehörde in Pflichten zu nehmen und die Bestellung derselben dem Wirtschaftsführer anzugezeigen.

Die Körperschaftsförster, beziehungsweise die Revierförster haben, falls das Schutzpersonal in ungenügender Zahl vorhanden sein oder zu erheblicheren Ausstellungen Anlaß geben sollte, hievon zunächst der Verwaltungsbehörde und, wenn von derselben Abhilfe nicht getroffen wird, dem Forstamt Anzeige zu machen, welches in Verbindung mit

dem Oberamt nach Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes das Geeignete wahrzunehmen hat. Die Bezirksbehörden haben hiernach erforderlichen Falles die Körperschaftsbehörde zur Entlassung des betreffenden Dieners aufzufordern und, wenn dieser Aufforderung keine Folge gegeben wird, die Entlassung zu verfügen.

Das Forstschutzpersonal der Körperschaften ist verpflichtet, bei der Ausführung der wirtschaftlichen Arbeiten durch Beaufsichtigung der Holzhauer, Culturarbeiter und der sonst im Wald beschäftigten Personen mitzuwirken. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß einzelne mit der Verrechnung und Materialverwertung in Verbindung stehenden Verrichtungen z. B. die Führung der Lohnverzeichnisse und dergleichen einem besonderen Bediensteten (Waldmeister) übertragen werden.

Die Beurlaubung des Schutzpersonals steht mit Zustimmung des Körperschaftsförsters beziehungsweise des Reviersförsters der Verwaltungsbehörde zu. Für die von dem Wirtschaftsführer als nothwendig erkannte Stellvertretung hat die Körperschaftsbehörde zu sorgen. Von Beurlaubungen über 14 Tagen hat der Wirtschaftsführer dem Forstamt Anzeige zu machen, mit Nachweis, ob und welche Vorkehr wegen der Stellvertretung getroffen worden sei.

Zu Art. 13 des Gesetzes.

§. 33.

Beschwerderecht.

Beschwerden gegen einseitige Verfügungen der Forstämter sind bei den letzteren, und Beschwerden gegen gemeinschaftliche Verfügungen der Forstämter und Oberämter nach der Wahl des Beschwerdeführers bei einer dieser beiden Bezirksstellen anzubringen und im ersten Falle vom Forstamt, im letzteren von beiden Bezirksstellen gemeinschaftlich der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen vorzulegen.

Eine Beschwerde an das Ministerium des Innern ist zulässig:

- 1) gegen diejenigen Verfügungen der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, welche über die ihrer Zuständigkeit an und für sich unterliegenden Gegenstände ergangen sind,
- 2) gegen Verfügungen in solchen Angelegenheiten, welche zunächst der Zuständigkeit der Bezirksbehörden zugewiesen, aber wegen Meinungsverschiedenheit unter

den letzteren vor die Instanz der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen gebracht worden sind.

Beschwerden gegen Verfügungen der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen sind beim Forstamt oder Oberamt anzubringen.

Wenn die Beschwerde gegen ein Strafgerkenntniß der in Art. 13 des Gesetzes bezeichneten Behörden gerichtet ist, so finden die Vorschriften des Rekursgesetzes vom 26. Juni 1821 (Reg. Blatt S. 369 ff.) Anwendung.

Zu Art. 14 des Gesetzes.

§. 34.

Bezahlung der Aussichtskosten.

Die Kosten der nach §. 3 letzter Absatz oben vorgeschriebenen periodischen Visitationen und sonstigen Begehungen der Körperschaftswaldungen Seitens der Forstmeister einschließlich der aus der örtlichen Berathung beziehungsweise Prüfung des Wirtschaftsplans sich ergebenden Kosten sind von den Forstämtern in vierteljährlich abgeschließende Verzeichnisse, enthaltend die Diäten und Reisekosten der Forstmeister, aufzunehmen. Die Verzeichnisse sind je auf den 1. Januar, 1. Juli und 1. Oktober der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen zur Prüfung und Einleitung der Dekretur auf die Staatsklasse vorzulegen.

Stuttgart, den 21. Juli 1876.

S i d.

R enner.



Nr. 29.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 31. Juli 1876.

Inhalt.

Versfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Hasen- und Zollhofs-Ordnung für Heilbronn. Vom 22. Juni 1876.

Versfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Hasen- und Zollhofs-Ordnung für Heilbronn. Vom 22. Juni 1876.

In Nachstehendem wird die Hasen- und Zollhofs-Ordnung für Heilbronn zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 22. Juni 1876.

Sid. Rennner.

Hasen- und Zollhofs-Ordnung für Heilbronn.

Die Hasen- und Zollhofs-Ordnung schließt sich an die Vereinbarung wegen Be-handlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem Rhein und dessen conventionellen Nebenflüssen vom 8. Mai 1841 (Reg. Blatt von 1842 S. 41 ff.) und an die Schifffahrtsordnung für den Neckar vom 1. Juli 1842 (Reg. Blatt von 1843 S. 151) — soweit diese Uebereinkünfte noch in Geltung stehen, — sowie an die Bestimmungen des Vereinzollgesetzes vom 10. Juli 1869 (Reg. Blatt S. 225) und an die verschiedenen zu deren Ausführung ergangenen Verfügungen an, und enthält nur solche

zu Vollziehung dieser gesetzlichen und reglementären Bestimmungen getroffene spezielle administrative Anordnungen, welche sich auf die besonderen örtlichen Verhältnisse in Heilbronn beziehen.

I. Umsfang des Hafengebiets.

§. 1.

Das Hafengebiet in Heilbronn umfasst:

- 1) das Becken des Wilhelmskanals in seiner ganzen Ausdehnung,
- 2) die Landungsplätze und Krahnen-Einrichtungen auf dem linken Canalufer,
- 3) den Landungsplatz am sogenannten alten Lauer auf dem rechten Canalufer,
- 4) das obere Zollgebäude, das mittlere Zollgebäude (sogen. Querbau) und das untere Zollgebäude (sogen. Rother Bau),
- 5) den die Zollgebäude umgebenden geschlossenen Zollhof und die verschiedenen dasselbst befindlichen Niederlagen und Ladeschuppen.

II. Zweck und Benützung des Hafens und seiner Anstalten.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Schiffe, welche mit zoll- und steuercontrolepflichtigen Waaren, sei es ausschließlich, oder zusammen mit Gütern des freien Verkehrs befahrtet sind, müssen, soweit möglich, im Wilhelmskanal löschen. Diejenigen Schiffe dagegen, welche ihrer Größe wegen in den Wilhelmskanal nicht einfahren können, und welche mit zollbaren Gütern in direkter Fahrt von dem Zollauslande unter Raumverschluß oder Personalsbegleitung ankommen (sogen. Holländerschiffe) haben nach Vorschrift der Ordnung für den neuen Neckarhafen in Heilbronn bis auf Weiteres in dem neuen Neckarhafen zu löschen.

Der Wilhelmskanal darf ausschließlich nur von Schiffen befahren werden.

Der Landungsplatz am unteren Lauer auf dem rechten Ufer des Wilhelmskanals ist den Schiffen zum Umschlag ihrer Ladungen von Bord zu Bord, und zum Ein- und Ausladen von Gütern des freien Verkehrs, wie z. B. Steine, gebrannter Gyps, Getreide &c. zur Benützung überlassen.

In dem oberen Zollgebäude befinden sich die Bureaux, das Revisionslokal für die noch nicht abgesetzten zoll- und steuercontrolepflichtigen Güter, sowie eine Niederlage für unverzollte Waaren. Außerdem enthält dasselbe das Mietlokal der Güterbestatterei.

Das mittlere Zollgebäude (Querbau) ist zur Lagerung unverzollter Waaren und das untere Zollgebäude (rote Bau) vorzugsweise zur Aufnahme von Gütern des freien Verkehrs bestimmt.

Der Zollhof mit offenen und verschließbaren Schuppen endlich dient, soweit er die unmittelbare Umgebung des oberen Zollgebäudes bildet, einerseits dem Schiffahrts-, andererseits dem Landfrachtverkehr, und zwar ist er auf der Border- oder Kanalseite der Zollgebäude mehr dem ersten und nur ausnahmsweise auch dem mit den Niederlagen und der Revisionshalle in Verbindung kommenden Landverkehr, dagegen auf der Rückseite der Zollgebäude vorzugsweise dem Landverkehr eingeräumt.

In weiterer Entfernung von den Zollgebäuden dient er beiden Verkehrarten zugleich.

Ein längs des Canals an den Zollgebäuden vorüberführendes Schienengleise dient zur Verbindung des Zollhofs mit dem Güterbahnhofe der Eisenbahnverwaltung.

2) Ausstellung der Schiffe und Ordnung beim Ausladen derselben.

§. 3.

Das ganze Bassin des Wilhelmskanals ist als Zollhafen zu betrachten. Es sind daher alle darin befindliche Fahrzeuge unbedingt den Anordnungen unterworfen, welche das Hauptamt im Interesse der Zollsicherheit für nöthig erachtet.

Insbesondere müssen diejenigen Schiffe, welche zoll- und steuercontrolepflichtige Güter an Bord haben, und in den Wilhelmskanal einlaufen können, in dem Hafensbassin vor den Zollgebäuden, und zwar um ihre Beaufsichtigung zu erleichtern, soweit thunlich an dem oberen Krahnen anlegen.

Sind an dem zweiten Krahnen nicht gerade andere Schiffe in der Aus- oder Einladung begriffen, so kann auch dieser für ihre Ausladung benutzt werden, wenn die Ladung auf mehreren Fahrzeugen vertheilt ist und wegen des Andrangs ähnlicher oder anderer Güter ihre alßalbige Löschung wünschenswerth erscheint.

An welchem Platze die übrigen Schiffe anzulegen, einz- und auszuladen haben, bestimmt der Vorstand des Hauptamtes, ohne dessen Erlaubniß es nicht gestattet ist, den einem Fahrzeug angewiesenen Platz mit einem andern zu vertauschen.

Das Ausladen der Fahrzeuge erfolgt nach der Reihenfolge ihrer Ankunft, sofern nicht vom Vorstände des Hauptamtes aus besonderen Gründen anders bestimmt wird.

3) Zeit, während welcher der Hafen und dessen Anlagen dem Verkehr geöffnet sind.

§. 4.

Die Einfahrt in den Wilhelmkanal hat in der Regel während der auf Grund des §. 133 des Vereinzollgesetzes besonderen Geschäftsstunden zu geschehen. Die selbe kann aber auch zu einer andern Zeit von dem Amtsvorstande zugelassen werden. In diesem Falle darf jedoch der Aufenthalt im oberen Hafenbassin nur denjenigen Fahrzeugen gestattet werden, welche noch nicht abgefertigte zoll- und steuercontrolepflichtige Güter an Bord haben. Für den sonstigen Zollabfertigungs- und Erhebungsdienst sind folgende Geschäftsstunden einzuhalten, und zwar während der Wintermonate Oktober bis Februar einschließlich Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags 7—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr.

An Sonntagen und Festtagen bleiben die Zollbüroare geschlossen. Mit der Post eingehende Sendungen jedoch, welche wie Fische u. s. w. dem raschen Verderben ausgesetzt sind, sodann Waaren-Muster und Reise-Effekten sind auf Antrag des Adressaten auch an den genannten Tagen Vormittags vor Beginn und nach Beendigung des Hauptgottesdienstes abzufertigen.

In außerordentlichen Fällen wird der Amtsvorstand bestimmen, ob nach Lage der Verhältnisse auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden oder auch an Sonntagen und Festtagen sonstige Güterabfertigungen stattzufinden haben.

Über die ordentlichen Geschäftsstunden, sowie über die Tage, an welchen die Zollbüroare geschlossen bleiben, gibt die an dem oberen Zollgebäude angeschlagene Bekanntmachung Auskunft.

Die Arbeiten im Zollhofe müssen in den Sommermonaten Abends 9 Uhr, in den Wintermonaten Abends 8 Uhr eingestellt werden; das Arbeitspersonal hat sodann den Hof zu verlassen.

Personen, welche zu den im oberen Bassin liegenden Schiffen gehören, dürfen nur bis Nachts 10 Uhr im Zollhof ab- und zu gehen.

Bon dieser Zeit an bleibt der Zollhof bis zum Erscheinen des Aufsichtsbediensteten am folgenden Morgen geschlossen.

Während der Mittagszeit und bei eintretender Dämmerung wird das große Hofthor geschlossen und nur für ankommende oder abfahrende Frachtwagen geöffnet.

4) Beschränkungen in der Benützung des Hafens und seiner Anhälften.

§. 5.

Von der Lagerung im Innern der Gebäude, d. h. ebensowohl auf dem Revisionsplatz als in den Niederlagen sind ausgeschlossen:

- 1) Gegenstände, welche den Lagerräumen oder den nahe liegenden Waaren Schaden bringen können, insbesondere solche Sachen, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, bald in Fäulnis übergehen, oder einen für andere Waaren nachtheiligen üblen Geruch verbreiten, z. B. künstlicher Dünger, Knochen etc.,
- 2) feuergefährliche Gegenstände, z. B. Aether, Branntwein in Fässern und Ballons, also mit Ausnahme desjenigen, welcher in Flaschen und Fässern verpackt eingeht, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, gereinigte und ungereinigte Mineralöle (Petroleum, Photogen u. s. w.), Mineralsäuren aller Art (Salpetersäure, Schwefelsäure u. s. w.), Phosphor, Schiebaumwolle, Schiebpulver, Sprengöl, Streichzündhölzer etc.

Gifte dürfen nur insoweit im Innern der Gebäude gelagert werden, als sie durchaus sorgfältig und derart verpackt sind, daß ein Auslaufen, Ausschwitzen oder Ausdünsten sicher verhindert wird oder als ein abgesonderter Lagerplatz für dieselben angewiesen werden kann.

Die Lagerung von Stockfischen ist in den geschlossenen Niederlagegebäuden nicht gestattet.

Den von der Lagerung im Innern der Gebäude ausgeschlossenen Gegenständen darf in dem offenen Zollhofe, abgesondert von anderen Waarengattungen und im Falle der Feuergefährlichkeit in entsprechender Entfernung von den Gebäuden, ein Lagerplatz angewiesen werden, was insbesondere für trockenen künstlichen Dünger, Branntwein in Fässern und Ballons und Mineralsäuren aller Art gestattet ist. Branntwein in Fässern und Ballons sowie Mineralsäuren müssen jedoch spätestens innerhalb 2 mal 24 Stunden aus dem Zollhofe abgeführt werden.

Auch von der Niederlegung im offenen Zollhofe sind ausgeschlossen Petroleum, Schiebaumwolle, Schiebpulver, Sprengöl, Streichzündhölzer und andere zur Selbstentzündung geeignete oder der Explosion fähige Stoffe.

Von der Ankunft derartiger, sowie der übrigen unter Ziffer 2 oben aufgeführten

Gegenstände, mit Ausnahme des Branntweins in Fässern und Ballons sowie der Mineralsäuren, ist der Amts Vorstand alsbald in Kenntniß zu setzen, welcher deren unverzügliche Abfuhr nach Maßgabe der Verfütigungen der R. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874 (Reg. Blatt S. 325) anordnen wird.

Für den in Folge unrichtiger Declaratior entstehenden Schaden ist der Declarant, und wenn Waarencolli ohne vorausgegangene spezielle Revision unter Haftbarkeit des Niederlegers für den Inhalt auf die Niederlage verbracht werden, der Niederleger verantwortlich.

Um Uebrigens ist hier auf die Verfütigung des R. Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1847, betreffend den Transport von metallischen Giften auf dem Neckar (Reg. Blatt S. 229), und auf die Verfütigung desselben Ministeriums vom 12. Januar 1876 in dem gleichen Betreff S. 7 Abs. 4 (Reg. Blatt S. 23), sowie auf die Verfütigung der R. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874, betreffend die polizeilichen Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen bei Versendung, Lagerung und dem Verkaufe des Schiehpulvers, der Schiebaumwolle und ähnlicher explodirender Stoffe (Reg. Blatt S. 325, vergl. mit §§. 58 und 59 der Neckarschiffahrts-Ordnung vom 1. Juli 1842) zu verweisen.

5) Benützung der Krahnen.

§. 6.

Die aufgestellten Krahnen dürfen nur ihrer Tragkraft entsprechend benützt werden. Das Hauptamt wird zwar für die gute Instandhaltung derselben und der dazu gehörigen Inventarfücke Sorge tragen, ist aber für Schaden, der in Folge ihrer Benützung an Gütern, Schiffen, Wagen &c. entstehen sollte, nicht haftbar.

Die Zeit für die Benützung der Krahnen wird im einzelnen Falle besonders bestimmt.

III. Verfahren bei der Ankunft der Waaren.

A. Zu Wasser.

§. 7.

Jedes im Wilhelmsthal an kommende Schiff muß beim Hauptamte angemeldet werden. Ueber die Ankunft der Schiffe wird von dem Schleusenwärter ein Verzeichniss (Schiffregister) geführt.

Die Schiffsführer haben alshald nach ihrer Ankunft, diejenigen aber, welche zoll- und steuercontrolepflichtige Güter an Bord haben, schon bevor sie die Canalschleuse passieren, die auf ihre Ladung bezüglichen Papiere (Manifeste, Begleitscheine, Frachtkomitee etc.) an das Hauptamt abzugeben.

Die übergebenen Frachtkomitee werden sodann der Güterbestättere eingehändigt, um die Anfertigung und Uebergabe der Dellarationen u. s. w. durch die Waarendisponenten zu veranlassen.

Die Erlaubniß zur Ausladung der Schiffe ertheilt der Amtsvorstand. Bis zum Beginn der Ausladung durch die Hafenarbeiter dürfen die Schiffsführer, welche zoll- und steuercontrolepflichtige Waaren an Bord haben, keinerlei Veränderungen mit denselben vornehmen.

Das Ausladegeschäft soll unaufgehalten vor sich gehen.

Ist der Schiffsführer, an den die Reihe der Ausladung kommt, abwesend, oder fehlt es ihm an Schiffsknechten, deren Mangel er nicht augenblicklich zu beseitigen vermag, oder sind Umstände vorhanden, welche die Ausladung seines Schiffes auf längere Zeit unterbrechen könnten, so muß sich der Schiffsführer gefallen lassen, daß sein Fahrzeug vom Krahnen einstweilen entfernt, und das im Schiffregister nächstfolgende Schiff zur Ausladung berufen wird, welches diese vollenden darf, wenn auch inzwischen jenes andere Schiff zur Löschung sich bereit gemacht haben sollte.

Der Schiffsführer hat die Verbindlichkeit, die Waarencolli unter den Krahnen zu bringen und in die Klammern und Schlingen desselben einzuhängen zu lassen. Wird von der Hand ausgeladen, so ist es Obliegenheit der Schiffer, die Güter an's Werft auf das Gangbord des Schiffes zu liefern.

Bezüglich der Einfahrt und der Ausladung derjenigen in dem neuen Neckarhafen anlegenden Schiffe, welche mit zollbaren Gütern in direkter Fahrt vom Zollauslande unter Raumverschluß oder Personalbegleitung ankommen, sind die diesfälligen Bestimmungen der Ordnung für den neuen Neckarhafen maßgebend (vergl. oben §. 2).

B. Zu Lande.

a) Frachtführer.

§. 8.

Die Fuhrwerke, welche zoll- und steuercontrolepflichtige Güter geladen haben, fahren im hinteren Zollhofe an. Unmittelbar nach der Ankunft und vor dem Abladen der

Führwerke sind die Güter, unter Uebergabe der dieselben betreffenden Papiere dem Hauptamte anzumelden. Die Güter sind sofort nach Anweisung der Zollbeamten abzuladen. Das Abladen der Führwerke geschieht in der Regel nach der Zeit ihrer Ankunft.

Leere Wagen müssen nach ergehender Weisung so aufgestellt werden, daß der übrige Raum des Zollhofs nicht beansprucht wird.

b) Mit der Eisenbahn ankommende Güter.

§. 9.

Für den Verkehr mittels der Eisenbahn dient das vom Bahnhof in den Zollhof führende Schienengleise.

Die zu den Wagenladungen gehörigen Papiere und Schlüssel sind sofort nach Ankunft des Wagenzugs im Zollhofe dem Hauptamte zu übergeben, welches sodann wegen Ausladung der Güter Anordnung trifft.

IV. Weitere Behandlung der angekommenen Güter.

1) Verbringen der Güter auf den Revisionsplatz.

§. 10.

Die ausgeladenen Güter sind, soweit sie nicht sogleich in den freien Verkehr gezeigt werden können, alsbald auf den Revisionsplatz zu schaffen, woselbst sie von den betreffenden Beamten übernommen werden und ihre weitere Abfertigung nach Maßgabe ihrer Bestimmung erhalten.

2) Verfügung über die Waare.

§. 11.

Über die auf den Revisionsplatz verbrachten zollcontrolepflichtigen Güter muß seitens der Waarendisponenten binnen der unerstreitlichen Frist von 5 Tagen nach erfolgter zollamtlicher Übernahme, den Tag der letzteren nicht eingerechnet, verfügt werden (vergl. jedoch oben §. 5). Diese Frist ist auch dann einzuhalten, wenn sie mit einem Tage abläuft, an welchem die Zollbüroäme für gewöhnliche Abfertigungen geschlossen bleiben.

Nach Ablauf dieser Verfügungsfrist wird die Anmeldung der Waaren zur Niederlage auf Kosten und Gefahr der Säumigen von Amtswegen veranlaßt.

Güter des freien Verkehrs sind, soferne nicht binnen 24 Stunden über dieselben verfügt wird, nach Ablauf dieser Frist auf die Niederlage für die freien Verkehrsgüter zu verbringen.

Legitimation zur Verfügung.

§. 12.

Diejenigen Gewerbetreibenden und Kaufleute, welche mit dem Hauptamte in fortlaufendem Verkehr stehen, und bei Besorgung ihrer zollamtlichen Geschäfte sich die Vermittelung dritter Personen, insbesondere der Geschäftsgehilfen bedienen, haben für diese Personen ordnungsmäßige Vollmachten und zwar in der Regel Generalvollmachten auszustellen, wozu die erforderlichen Formularien von dem Hauptamte abgegeben werden.

Die Berechtigung zur Unterschrift von Anerkennissen über creditirte Abgaben wird als in diesen Vollmachten nicht inbegriffen angesehen.

Wo keine Generalvollmachten vorliegen, kann die Legitimation auch durch Spezialvollmachten, durch Uebergabe der Frachtbriefe, Niederlagescheine &c. geschehen.

Im Falle der Abtretung von Waaren an dritte Personen sind besondere Cessionsurkunden auszustellen.

3) Eingangs-Verzollung.

§. 13.

Sollen die Waaren zum Eingang verzollt werden, so hat sich der Zollpflichtige nach Vollziehung der Revision zur Hauptamtskasse zu begeben und seine Zollschuldigkeit zu bereinigen; derselbe erhält daselbst eine Zollquittung beziehungsweise eine Bezugsanweisung, gegen deren Vorzeigung die Waare in den freien Verkehr abgelassen wird.

Die Abfuhr der in den freien Verkehr gesetzten Güter aus den Zollgebäuden oder dem Zollhofe hat binnen 24 Stunden zu beginnen und ist nach Zulassung der vorhandenen Transportmittel ohne Unterbrechung fortzusetzen, widrigenfalls der Waarendisponent die Abfuhr derselben auf seine Kosten und Gefahr zu gewärtigen hat.

4) Verbringung auf die Niederlage.

§. 14.

Die Benützung der allgemeinen Niederlage des Hauptamts für zollbare Güter richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Niederlage-Regulativs.

5) Abfertigung der Güter nach andern Zollstellen.

A. Zu Wasser.

§. 15.

Schiffer, welche Güter aus dem Wilhelmskanal abführen und sich zu diesem Zwecke

in Ladung legen wollen, haben sich bei dem Hauptamte zu melden, welches sodann wegen Anweisung der Ladestelle die nötige Verfügung trifft.

Die Einladung hat in einer Weise zu geschehen, daß eine zu große Anhäufung der Güter am Einladeplatz vermieden wird.

Bei der Einnahme von entzündlichen oder äzenden Stoffen (Art. 59 der Neckarschiff-fahrtsordnung) hat der Hauptamts-Vorstand zu bestimmen, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit anderen Gütern zusammen verladen werden dürfen. Im letzteren Falle werden die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln angeordnet, und im Manifeste bemerkt, denen sich der Schiffer bei Strafe zu unterwerfen hat.

Ist die Einladung beendigt, so werden dem Schiffer die vollzogenen Abfertigungs-papiere übergeben, worauf das Fahrzeug den Hafen verläßt, nachdem zuvor nachgewiesen ist, daß alle Verbindlichkeiten hinsichtlich der Krahnen- und Waag-Gebühren &c. erfüllt sind.

Wie über die Ankunft, so wird auch über den Abgang der Schiffe von dem Schleusenhüter ein Verzeichniß geführt.

B. Zu Land.

§. 16.

Die zur Weiterversendung an andere Aemter bestimmten Güter sollen in der Regel an dem Tage, an welchem über sie verfügt wird, verladen und abgeführt werden.

Unter Begleitscheinkontrolle abgehende Güter dürfen nur auf der Borderseite oder im inneren Raum der Zollgebäude und getrennt von den Gütern des freien Verkehrs abgefertigt, beziehungswise unter Verschluß gelegt und erst dann zur Verladung auf die Rückseite derselben gebracht werden.

Das Aufladen der Frachtwagen geschieht im hintern Zollhofe.

Die Abfertigung und das Einladen der auf der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen abgehenden Güter erfolgt auf der Borderseite der Zollgebäude und deren Absfuhr auf dem in den Zollhof führenden Schienengeleise (oben §. 9).

V. Behandlung übergangskontrollpflichtiger Waaren.

§. 17.

Bei Waaren, die unter Übergangsschein oder Transportscheinkontrolle einz- oder ausgehen, kommen in Beziehung auf die Abfertigung die in den §§. 7 bis 16 ertheilten Vor-

schristen mit Berücksichtigung der besonderen für diesen Verkehr gegebenen Bestimmungen (vergl. Verfügung des K. Finanzministeriums vom 3. Juni 1868 Reg. Blatt S. 251 und Anweisung des K. Steuerkollegiums vom 5. Juni 1868 Amtsbl. S. 129) zur Anwendung.

Die Anfahrt der übergangskontrollepflichtigen Güter erfolgt in der Regel vor dem Bureau des betreffenden Abfertigungsbeamten (vergl. oben §. 8).

VI. Allgemeine Bestimmungen zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung im Hafen und Zollhofe.

1) Aufsichtsbehörden.

§. 18.

Der Wilhelmskanal steht sowohl in administrativer, als in schiffahrtspolizeilicher Hinsicht zunächst unter der Aufsicht des Vorstandes des Hauptamtes.

Die Beaufsichtigung des Hafens sowie des Zollhofs geschieht durch die hiezu beauftragten Bediensteten nach den ihnen ertheilten Instruktionen.

Die Leitung dieses Aufsichtsdienstes sowie der Hafenpolizei liegt dem Niederlageverwalter ob, welcher die bezüglichen Anordnungen von dem Amtsvorstand erhält.

Mit der speziellen Handhabung der Hafenpolizei sind, soweit der Kanal nicht die unmittelbare Umgebung des Hauptamts bildet, der zu dessen Bewachung und Bedienung besonders aufgestellte und dem Hauptamte untergeordnete Schleusenwärter, für den übrigen Theil desselben, sowie für den Zollhof und die Zollgebäude die Aufsichtsbediensteten beauftragt.

2) Hilfs-Personal.

§. 19.

Für das Verbringen der Waaren von den Schiffen in die Zollhallen sc. und umgekehrt sind Spanner aufgestellt, welche unter dem Hauptamte und unter unmittelbarer Aufsicht des Niederlageverwalters stehen.

Die Anwendung von Hacken zum Transport der Waaren darf bei kleineren Colli gar nicht, bei grösseren aber nur mit Vorsicht geschehen, damit hiendurch nicht die Verpackung oder die Waare selbst beschädigt wird.

Ebenso ist das Ueberstürzen der Colli sowie das Rollen großer, schwerer oder schad-

hafter Fässer auf größere Strecken untersagt; für den Transport dieser Colli sind Lastkarren zu benützen.

Die Gebühren der Spanner für ihre Dienstverrichtungen beruhen auf einem besonders festgesetzten Tarife, welcher in der Revisionshalle zur Einsicht der Beteiligten aufliegt.

Das Hauptamt hat darüber zu wachen, daß diese Gebühren nicht überschritten werden.

3) Ordnung des Verkehrs im Hafengebiet.

§. 20.

Der Ein- und Austritt für Fuhrwerke in den Zollhof und aus demselben ist in der Regel nur durch das große Hofthor gestattet.

Brunreinigungen, Lärmen, Tabakrauchen, Stehenlassen von bespannten Fuhrwerken ohne Rücksicht oder von leeren Wagen und Karren, sind im ganzen Umfange des Hafengebiets verboten (siehe auch oben §. 8).

Ungebührlich oder unbarmäfig sich benehmende sowie betrunkene Personen haben Ausweisung zu gewärtigen.

Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

§. 21.

Personen, welche Waaren in die Stadt verbringen wollen, haben in der Regel durch das große Hofthor ihren Ausgang zu nehmen, und über die Berechtigung zur Abfuhr der Waare sich durch Vorzeigen der Zollquittung oder der Bezugsanweisung gegen die Aufsichtsbediensteten auszuweisen.

§. 22.

Der Eintritt in den Zollhof und in die Zollgebäude ist nur solchen Personen gestattet, welche sich darüber ausgewiesen haben, daß sie Geschäfte in denselben haben, und auch diesen nur für die Dauer der Geschäfte. Ausnahmsweise können andere Personen mit Erlaubniß des Amtsvorstandes zugelassen werden, sofern in Bezug auf den Zweck ihres Eintritts kein Bedenken obwaltet.

§. 23.

Bretter und andere Geräthschaften der Schiffer und Fuhrleute dürfen nur nach eingeholter Erlaubniß des Amtsvorstandes im Zollhause niedergelegt werden.

Ebenso dürfen Schiffer, welche ihr Brennholz im Zollhofe sägen und spalten wollen, oder Reparaturen an ihrer Schiffsausrüstung vornehmen, die für den Verkehr nötigen Plätze und Wege nicht versperren, vielmehr haben sie sich hiezu der ihnen besonders angewiesenen Plätze zu bedienen.

In das Hafenbecken dürfen weder schwimmende noch sinkende Gegenstände geworfen werden.

Schiffe, welche im Hafen untergesunken sind, hat der Schiffsführer beziehungsweise der Eigentümer alsbald wieder zu heben; geschieht dies nicht binnen der vom Amtsvorstand festgesetzten Frist, so ordnet Letzterer die Hebung auf Kosten der Ersteren an.

§. 24.

Das Waschen und Baden, ebenso das Abbrennen von Feuerwerk, Schießen und ähnliche Verrichtungen sind im Hafengebiet verboten.

4) Sicherung gegen Feuers-Gefahr.

§. 25.

Der Gebrauch eines offenen Lichtes in den Revisions- und Niederlage-Räumen ist nicht gestattet. Bei Licht dürfen Güter aus den Niederlagen nur auf ausdrückliche Erlaubniß des Amtsvorstandes abgegeben werden und ist hiezu eine wohlverschlossene Laterne zu benützen.

Das Auf- und Abladen der Güter bei Licht ist in der Regel nur zur Winterszeit wegen der Kürze der Tage gestattet. Soweit hiezu die Gasbeleuchtung im Zollhofe nicht ausreicht, muß die Beleuchtung durch wohlverschlossene Laternen erfolgen.

Die nötigen Feuerlöschgeräthschaften sind an geeigneten Orten aufgestellt.

Bei eingetretener Feuergefahr haben sämmtliche Angestellte des Hauptamts Hilfe zu leisten.

VII. Überwinterung der Schiffe.

§. 26.

Der Schiffer, welcher sein Fahrzeug im Wilhelmskanal überwintern will, hat hie von dem Schleusenwärter Anzeige zu erstatten, die Ladungsfähigkeit des Fahrzeugs unter Vorzeigung des Nachscheins anzugeben und sofort die Weisung wegen Aufstellung des selben zu erwarten. Der Schleusenwärter hat hiezu die Anordnung des Hauptamtes einzuhören.

Es ist darauf zu halten, daß die Fahrzeuge mit hafenpflichtigen Gütern an die Krahnen gelegt werden. Für Fahrzeuge mit nicht hafenpflichtigen Gütern ist die rechte Seite des Kanals bestimmt. Die leeren Schiffe sind im untern Theil des Kanals aufzustellen, sofern für dieselben nicht auch im oberen Kanal Raum ist.

Die Bewachung der überwinternden Schiffe ist Sache der Schiffer. Daneben werden die Fahrzeuge von dem Schleusenwärter und der Hafenwache beaufsichtigt.

VIII. Gebühren.

§. 27.

Die Gebühren für die Benützung der Hafenanstalten sind durch einen besonderen Tarif geregelt.

IX. Strafbestimmungen.

§. 28.

Übertretungen der Vorschriften dieser Hafen- und Zollhofordnung werden, soweit nicht die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 10. Juli 1869 (Reg. Blatt S. 225) Platz greifen, nach Maßgabe des Artikel 44 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 404) bestraft.

Stuttgart, den 22. Juni 1876.

Inhalts-Uebersicht.

I. Umfang des Hafengebiets	§. 1
II. Zweck und Benützung des Hafens und seiner Anstalten	
1) Allgemeine Bestimmungen	§. 2
2) Aufstellung der Schiffe und Ordnung beim Ausladen derselben	§. 3
3) Zeit, während welcher der Hafen und dessen Anstalten dem Verkehr geöffnet sind .	§. 4
4) Beschränkungen in der Benützung des Hafens und seiner Anstalten	§. 5
5) Benützung der Krähnen	§. 6
III. Verfahren bei der Ankunft der Waaren	
A. Zu Wasser	§. 7
B. Zu Lande	
a. Frachtfuhren	§. 8
b. mit der Eisenbahn ankommende Güter	§. 9
IV. Weitere Behandlung der angekommenen Güter	
1) Verbringen der Güter auf den Revisionsplatz	§. 10
2) Verfügung über die Waare	§. 11
Legitimation zur Verfügung	§. 12
3) Eingangsüberzollung	§. 13
4) Verbringung auf die Niederlage	§. 14
5) Abfertigung der Güter nach anderen Zollstellen	
A. Zu Wasser	§. 15
B. Zu Land	§. 16

V. Behandlung übergangskontrollpflichtiger Waaren	§. 17
VI. Allgemeine Bestimmungen zu Erhaltung der Sicherheit und Ordnung im Hafen und Döhlhofe	
1) Aufsichtsbehörden	§. 18
2) Hilfspersonal	§. 19
3) Ordnung des Verkehrs im Hafengebiet	§. 20—24
4) Sicherung gegen Feuergefahr	§. 25
VII. Überwinterung der Schiffe	§. 26
VIII. Gebühren	§. 27
IX. Strafbestimmungen	§. 28

Gedruckt bei G. Hasselbrinck (Chr. Scheufele.)

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 2. August 1876.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Erhöhung der Zahl der bei der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Stuttgart dienstleistenden Schöffen. Vom 24. Juli 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Spiegelberg mit Roßwag, Oberamt Badnang. Vom 20. Juli 1876. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bereitung von Phosphorjünghölzchen. Vom 27. Juli 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine von dem verstorbenen Hofmaler von Gegenbaur in Stuttgart errichtete Stiftung für Jünglinge der R. Kunstschule. Vom 28. Juli 1876. — Bekanntmachung der R. Aufsichtskommission für die Staatsanstalten, betreffend die Regulirung der Verpflegungsgelder für die Staatsanstalten. Vom 26. Juli 1876.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Erhöhung der Zahl der bei der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Stuttgart dienstleistenden Schöffen.

Vom 24. Juli 1876.

Nachdem durch Höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 22. d. M. die Zahl der bei der Civilkammer des R. Kreisgerichtshofs in Stuttgart dienstleistenden Schöffen von zehn auf zwölf, für das Kalenderjahr 1877 erstmals, erhöht worden ist, so wird solches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 18. Juli 1868 (Reg. Blatt S. 412) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 24. Juli 1876.

Für den Staatsminister:

R ö s t l i n.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Spiegelberg mit Rossstaig, Oberamts Backnang.

Vom 20. Juli 1876.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 18. Mai d. Jz. ist die durch die R. Verordnung vom 25. September 1855, Reg. Blatt S. 219, angeordnete besondere Staatsaufsicht über die Gemeinde Spiegelberg mit Rossstaig, Oberamts Backnang, aufgehoben worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 20. Juli 1876.

S i d.

Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bereitung von Phosphorzündhölzchen.

Vom 27. Juli 1876.

Auf Grund des Art. 32 Ziffer 5 und des Art. 57 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reg. Blatt S. 391), werden zu Beseitigung der den Arbeitern in den Phosphorzündhölzchenfabriken durch den Phosphor drohenden Nachtheile, unter Aufhebung der Ministerial-Verschriftung vom 1. August 1868 (Reg. Blatt S. 461), nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Polizeibehörden, deren Genehmigung zur Anlegung der Phosphorzündhölzchenfabriken gemäß der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juli 1869, §. 16 und der Ministerial-Verschriftung vom 14. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 351) erforderlich ist, haben bei den Fabriken, in denen gewöhnlicher (gelber) Phosphor verarbeitet wird, dahin Vorkehr zu treffen, daß durch Lage und Einrichtung der Fabrik der Abzug der Phosphordämpfe aus den Räumen in das Freie befördert wird und zu dem Ende das Gebäude eine von geschlossenen Wohnplätzen angemessen entfernte Stellung erhält.

§. 2.

1) Der gewöhnliche (gelbe) Phosphor ist in verschlossenen Metallgefäßen unter Wasser an einem feuersicheren Orte aufzubewahren; die Blechgefäße müssen in ein Metallgefäß oder in einen Steingut-Topf mit Wasser gestellt werden.

Für das Bereiten von Bündmasse mit gewöhnlichem (gelben) Phosphor, das Einlaufen der Hölzer in dieselbe, sowie das Trocknen und Verpacken der Bündhölzchen müssen je unter sich abgesonderte Lokale vorhanden sein, aus denen ein Einstromen der schädlichen Dämpfe in die übrigen Fabrikationsräume, sowie in Wohnzelte nicht möglich ist.

Der Raum zum Bereiten dieser Bündmasse muß ein offenes Kamin und derjenige zum Ableeren und Verpacken der Bündhölzchen wenigstens je einen an der Decke des Gefäßes angebrachten Lüftabzug haben.

2) In den Fabriken, in welchen ausschließlich rother (amorpher) Phosphor verwendet wird, ist dieser auch an einem feuersicheren Orte, getrennt von Chlorsaurem Kali, Salpeter und ähnlichen Körpern, aufzubewahren.

Die Anfertigung der Reibflächen mit amorphem (rothem) Phosphor muß in einem besonderen Lokale vorgenommen werden.

Für das Trocknen und Verpacken der phosphorfreien Bündhölzer sind von anderen Arbeitsräumen gesonderte und besonders ventilirte Räumlichkeiten nicht erforderlich.

§. 3.

Vor vollendetem 14. Lebensjahre dürfen Kinder in den in §. 2 Ziff. 1 und Ziff. 2, erster Absatz, bezeichneten Räumen zur Arbeit nicht verwendet werden.

§. 4.

Die Fabrikanten haben dafür zu sorgen, daß durch rasches Ausarbeiten der fertigen Hölzer in den Ableer- und Verpackungsräumen die Entwicklung von Schwefel- und Phosphordämpfen möglichst gehemmt wird.

Außerdem muß der Einwirkung schädlicher Dämpfe auf die Arbeiter durch fleißiges Deffinieren der Fenster vorgebengt und durch geeignete Einrichtungen den Arbeitern Veranlassung gegeben werden, daß sie sich je nach beendigter Arbeit waschen und den Mund ausspülen.

In den in §. 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 1 genannten Lokalen dürfen Nahrungsmittel nicht aufbewahrt werden.

§. 5.

Die Fabrikanten haben in ihren Arbeitslokalen einen Abdruck der gegenwärtigen Verfüzung und der hienach folgenden Belehrung anzuschlagen.

Die K. Oberämter und Oberamts-Physikale haben darüber zu wachen, daß die Vorschriften in §. 2—4 pünktlich befolgt werden. Letzteren liegt insbesondere ob, bei sich ergebenden Anlässen über die Einrichtung und den Betrieb der Fabriken in gesundheitlicher Beziehung, sowie über den Gesundheitszustand des Arbeiter-Personales Kenntniß sich zu verschaffen und die gemachten Wahrnehmungen, sofern nicht alsbald Verfügungen durch die Oberämter erforderlich sind, in dem alljährlich zu erstattenden Physikals-Berichte vorzutragen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in §. 2—4 werden nach Maßgabe der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §. 147 und Art. 32 Biss. 5 des Polizei-strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 bestraft.

Stuttgart, den 27. Juli 1876.

Sid.

Vorsichtsmahzregeln

zu Verhütung der der Gesundheit schädlichen Einflüsse, welche durch die Phosphordämpfe in den Bündholzchenfabriken entstehen.

Die ersten krankhaften Erscheinungen dieses schädlichen Einflusses bestehen in Answellen und Wundwerden des Zahnsfleisches, Lockerwerden der Zähne und wiederholten hartnäckigen Zahnschmerzen, in einzelnen Fällen aber auch in Husten und Brustbeschwerden.

Beim Eintreten eines der oben genannten Krankheitszufälle ist es zu Verhütung weiterer schwererer Zufälle, wie namentlich Beinfrat am Unterkiefer, nothwendig, daß die betreffende Person aus der Fabrik austritt und ungefährt ärztliche Hilfe sucht.

Die besonderen Vorsichtsmahzregeln zu Verhütung von Erkrankungen sind:

In den Fabrikstöhlen, in welchen gewöhnlicher Phosphor zur Bündmasse verwendet wird, oder in welchen die Bündhölzer mit solcher Bündmasse versehen oder getrocknet und verpackt werden, keinerlei Nahrungsmittel aufzubewahren oder zu genießen; vor dem Ansessen von Nahrungsmitteln oder dem Trinken von Flüssigkeiten die Hände zu waschen und den Mund mit Wasser auszuspülen. Hierzu wird reines Wasser genommen, oder solches, dem etwas gemahlene Kreide zugemischt ist (pro Liter

Wasser etwa 1 Gramm Kreide); mit Kreide gemischtes Wasser empfiehlt sich namentlich zur Reinigung des Mundes.

Überhaupt ist den Arbeitern, welche in solchen Lokalen arbeiten, in denen Phosphor- und Schwefeldämpfe sich verbreiten, die größte Reinlichkeit dringend zu empfehlen, resp. für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Den bei dem Bereiten der Zündmasse mit gewöhnlichem Phosphor und bei dem Tunten der Hölzer beschäftigten Arbeitern ist es besonders zu empfehlen, während der Arbeit den Mund mit einem passenden Tuch zu verbinden und sich in der Fabrik besonderer Oberkleider zu bedienen.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine von dem verstorbenen Hofmaler von Gegenbaur in Stuttgart errichtete Stiftung für Zöglinge der K. Kunsthalle.

Vom 28. Juli 1876.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 26. d. M. der von dem verstorbenen Hofmaler von Gegenbaur lebenswilling errichteten Stiftung für ausgezeichnete Zöglinge der Kunsthalle in Stuttgart die landesherrliche Genehmigung mit der Wirkung der juristischen Persönlichkeit gnädigst zu verleihen, auch die Direktion, beziehungsweise den Lehrerkonvent der Kunsthalle zur Verwaltung dieser Stiftung zu ermächtigen geruht; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 28. Juli 1876.

Für den Staatsminister:

Römer.

Bekanntmachung der K. Aufsichts-Commission für die Staatskrankenanstalten, betreffend die Regulierung der Verpflegungsgelder für die Staatskrankenanstalten. Vom 26. Juli 1876.

Anlässlich der Vollziehung des Hauptfinanz-Etats pro 1876/77 wird auf Grund des §. 20 Abs. 3 des Statuts für die Staatskrankenanstalten vom 21. Januar 1875 (Reg.-

Blatt S. 78) mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern in Betreff der Festsetzung der Unterhaltungskostenbeiträge für die inländischen Pfleglinge der Staats-irrenanstalten Nachstehendes verfügt:

I. Als ordentliches Verpflegungsgeld sind für die inländischen Pfleglinge die durch Ziffer I der Bekanntmachung vom 25. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 367) festgestellten Beträge zu entrichten, und zwar

1) in den Heil- und Pflegeanstalten Schussenried und Winnenthal:

a)	in der ersten Classe jährlich	—	1260 M.
b)	" " zweiten "	—	760 M.
c)	" " dritten "	—	440 M.

2) in der Pflegeanstalt Brieselgen:

a)	in der ersten Classe jährlich	—	760 M.
b)	" " zweiten "	—	480 M.
c)	" " dritten "	—	300 M.

II. Das ordentliche Verpflegungsgeld der dritten Classe (Ziffer I. 1. c und 2. c) kann vom 1. Juli 1876 an für inländische Pfleglinge und solche nichtwürttembergische Kranke, welche von einem inländischen Armenverband zu unterhalten sind (§. 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Reg. Blatt von 1872 S. 38)), in sämtlichen drei Staatsirrenanstalten durch die Aufsichts-Commission für die Staatskrankenanstalten ermäßigt werden, wie folgt:

1) Dasselbe ist der Regel nach auf den Betrag von jährlich 260 M. zu bestimmen, wenn der volle Betrag des Verpflegungsgeldes der dritten Classe aus dem Vermögen des Kranken oder von dessen ernährungspflichtigen Angehörigen nach den hierüber zu gebenden Nachweisen nur mit Mühe aufgebracht werden kann, oder wenn die Verpflegungskosten ganz oder zum größeren Theile von inländischen öffentlichen Kassen getragen werden;

2) unter dem Betrag von 260 M. kann das Verpflegungsgeld der dritten Classe festgesetzt und nöthigenfalls bis auf den Betrag von jährlich 170 M. ermäßigt werden, wenn genügende Nachweise dafür geliefert werden,

dass auch die Entrichtung eines jährlichen Betrags von 260 M. aus dem Vermögen des Kranken oder durch ernährungspflichtige Angehörige im Misverhältnis zu den vorhandenen Mitteln stehe,

oder daß die Vermögensverhältnisse der beitragspflichtigen öffentlichen Kassen ungünstige seien,

oder daß die Verpflegungskosten ganz oder zum größeren Theil durch Spenden der Privatwohlthätigkeit bestritten werden.

Stuttgart, den 26. Juli 1876.

Für den Vorstand:

R o d.



N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 30. August 1876.

In h a l t.

Versfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine Revision der organischen Bestimmungen der polytechnischen Schule. Vom 21. August 1876.

Versfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine Revision der organischen Bestimmungen der polytechnischen Schule. Vom 21. August 1876.

Nachdem die mittelst der Ministerial-Versfügung vom 16. April 1862 (Reg. Blatt S. 109 ff.) bekannt gemacht, durch Ministerial-Versfügung vom 18. Juli 1870 (Reg.-Blatt S. 339 ff.) modifizirten beziehungsweise ergänzten organischen Bestimmungen der polytechnischen Schule in Stuttgart infolge der weiteren Ausbildung der auf dieselbe vorbereitenden Lehranstalten und der damit zusammenhängenden Abtrennung der mathematischen Abteilung des Polytechnikums einer durchgreifenden Revision unterworfen worden sind, werden, zufolge Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 18. d. M., in Nachstehendem neue organische Bestimmungen für das Polytechnikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Diese Bestimmungen treten mit dem Beginn des bevorstehenden nächsten Schuljahrs — 1. Oktober d. J. — in Wirksamkeit, vorbehäftlich der in den ersten Tagen dieses Schuljahrs auf Grund der bisherigen Organisation noch einmal abzuhandlenden technischen Maturitätsprüfung.

Stuttgart, den 21. August 1876.

Gehler.

Neue organische Bestimmungen für das Polytechnikum in Stuttgart.

§. 1.

Das Polytechnikum ist eine technische Hochschule. Es hat den Zweck, durch systematisch geordneten Unterricht künftige Techniker wissenschaftlich auszubilden.

Es finden aber auch Angehörige anderer Berufskarten, wie namentlich die Realschulcandidaten, Gelegenheit zu ihrer Ausbildung.

§. 2.

Das Polytechnikum gliedert sich in sechs neben einander stehende Fachschulen, nämlich:

- 1) für die Architektur;
- 2) für das Ingenieurwesen;
- 3) für den Maschinenbau;
- 4) für die chemische Technik, mit den Unterarten:
 - a) chemische Fabrikation,
 - b) Hüttenwesen,
 - c) Pharmazie,
- 5) für Mathematik und Naturwissenschaften, und
- 6) für allgemein bildende Fächer.

§. 3.

Die in dem Unterrichte des Polytechnikums begriffenen einzelnen Lehrfächer finden sich in der Beilage A angegeben.

§. 4.

Ertheilt wird der Unterricht durch eine angemessene Zahl von wissenschaftlich beziehungsweise künstlerisch gebildeten Hauptlehrern, neben welchen einige weitere Lehrer als Fachlehrer, Hilfslehrer, Repetenten und Assistenten angestellt sind (vergl. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten &c., vom 28. Juni 1876).

§. 5.

Die an dem Polytechnikum angestellten Repetenten haben vermöge dieser ihrer Eigenschaft die Befugniß, in den Fächern, für welche sie als Repetenten verwendet sind, Privatvorlesungen an der Schule zu halten.

Sonstige Gelehrte, welche Privatvorlesungen an der Schule halten wollen, werden, wenn sie ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben, durch besondere Verfügung als Privatdozenten an derselben zugelassen.

Der Befähigungsnachweis ist in der Regel durch ein Colloquium und einen Probenvortrag zu liefern; ersteres kann insbesondere dann erlassen werden, wenn genügende Dienstprüfungszeugnisse oder wissenschaftliche Leistungen vorliegen.

Die Ermächtigung zu Haltung von Privatvorlesungen gilt stets als widerruflich, und erlischt von selbst, wenn der Betreffende binnen zwei Jahren keine Vorlesung angekündigt oder binnen fünf Jahren keinen Unterricht erheist hat.

§. 6.

Als Lehrmittel dienen

1) an der Anstalt selbst und zwar

a) für den theoretischen Unterricht:

die verschiedenen Sammlungen der Anstalt, welche sich in Beilage B aufgeföhrt finden;

b) für den praktischen Unterricht:

die mit der Anstalt verbundenen Institute, nämlich:

das chemische Laboratorium,

das chemisch-technologische Laboratorium,

das physikalische Laboratorium,

die Gipsmodellir-Werkstätte,

die mechanische Werkstätte,

die Holzmodellir-Werkstätte,

der botanische Garten.

2) Es werden aber auch von den Lehrern mit den Studirenden Exkursionen vorgenommen, z. B.

für Zwecke des botanischen, zoologischen und geognostischen Unterrichts,

zu Uebungen auf dem Felde in praktischer Geometrie,

zu Besuchen von Fabriken,

zu Besichtigung und Aufnahme von Maschinen, sowie von Bauwerken,
zu Übungen im Zeichnen nach der Natur.

§. 7.

Mit dem Lehrauftrag für ein bestimmtes Fach ist der Regel nach von selbst auch
der Auftrag zu Überwachung der darauf bezüglichen Sammlungen, sowie zu Leitung
des betreffenden praktischen Institutes verbunden.

Über die Verwaltung der Schulbibliothek wird im einzelnen Halle besondere Be-
stimmung getroffen.

§. 8.

Die Studirenden des Polytechnikums sind entweder ordentliche, wenn sie zu einem
eigentlichen Hochstudium aufgenommen sind (§. 10), oder außerordentliche,
wenn sie nur für einzelne Unterrichtsfächer zum Besuch des Polytechnikums zuge-
lassen sind.

§. 9.

Zum Eintritt in das Polytechnikum wird, und zwar ohne Unterschied zwischen
ordentlichen und außerordentlichen Studirenden vorausgesetzt:

- 1) in der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr;
- 2) Besitz eineszeugnisses über sittlich gute Aufführung;
- 3) Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (vergl. §. 10);
- 4) bei Minderjährigen Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung.

§. 10.

Der Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (§. 9 Z. 3) wird

I. von Solchen, welche als ordentliche Studirende in eine der Fachschulen für
Architektur, Ingenieurwesen, oder Maschinenbau aufgenommen werden wollen,
nachgewiesen durch daszeugnis über erfolgreiche Erstehung

- a) entweder der früher am Polytechnikum eingerichteten, im Oktober 1876 letztmals
abzuhaltenden technischen Maturitätsprüfung;
- b) oder der Abiturientenprüfung vom Realgymnasium in Stuttgart;
- c) oder endlich der Abiturientenprüfung von einer zehnklassigen württembergischen
Realanstalt, wosfern der Durchschnitt der Zeugnisnoten in den sechs Fächern:
Trigonometrie, niedere und höhere Analysis, analytische und descriptive Geometrie
und Linearzeichnen nicht geringer als „genügend“ lautet;

II. von Solchen, welche als ordentliche Studirende in eine der Fachschulen für chemische Technik, für Mathematik und Naturwissenschaften oder für allgemein bildende Fächer aufgenommen werden wollen:

- a) entweder durch das Zeugniß über erfolgreiche Erststehung einer der oben Z. I lit. a—c genannten Prüfungen, wobei ad a auch eine auf die Fächer der früheren ersten mathematischen Klasse beschränkte Prüfung genügt und ad c die Forderung einer bestimmten Durchschnittsnote in den mathematischen Fächern wegfällt;
- b) oder durch das Zeugniß über die an einem humanistischen Gymnasium mit Erfolg bestandene Abiturientenprüfung.

Außerdem werden

- c) Pharmazeuten in die Fachschule für chemische Technik als ordentliche Studirende auch dann aufgenommen, wenn sie über die erlangte wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst und über vierjährige Dienstzeit in einer Apotheke sich ausweisen.

III. Kandidaten, welche aus nichtwürttembergischen Vorschulen kommen, werden als ordentliche Studirende aufgenommen, wenn sie über eine den obigen Anforderungen (Ziff. I. und II.) entsprechende Ausbildung Nachweis liefern,

in die Fachschulen für Architektur, Ingenieurwesen und Maschinenbau also dann, wenn sie über ausreichende Kenntnisse in Trigonometrie, niederer und höherer Analysis, in analytischer und descriptiver Geometrie, im Linear- und Freihandzeichnen, in deutschem Aufsatze, in französischer und englischer (oder lateinischer) Sprache, in Geschichte und Geographie, in den Elementen der Physik, Chemie und Mineralogie durch amtliche Zeugnisse sich answeisen;

beim Eintritt in die übrigen Fachschulen werden Kenntnisse in höherer Analysis gar nicht, in der analytischen und descriptiven Geometrie nur in geringerem Umfang gefordert.

IV. Diejenigen, welche blos als außerordentliche Studirende bei der Anstalt zugelassen werden wollen, haben unter schriftlicher Angabe ihres Bildungsganges den Nachweis zu liefern, daß sie diejenigen Vorkenntnisse besitzen, ohne welche sie die betreffenden einzelnen Unterrichtsfächer nicht mit Nutzen besuchen könnten. Der Besitz dieser Vorkenntnisse wird durch das betreffende Fachschulkollegium konstatirt.

§. 11.

Die Anmeldung zur Aufnahme oder Zulassung geschieht bei der Direktion, welche erforderlichen Falles (§. 10) das betreffende Fachschulkollegium zur Neuerung veranlaßt.

§. 12.

Die Aufnahme oder Zulassung selbst wird sodann auf Grund der gelieferten Nachweise und der etwa eingeholten Neuerungen der Fachschulkollegien von dem Direktor der Anstalt verfügt.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Lehrerausschuß.

§. 13.

Da das Schuljahr am Polytechnikum je im Herbst eines Jahres beginnt, so findet eine Aufnahme, beziehungsweise Zulassung neuer Studirenden in der Regel nur in diesem Zeitpunkt statt; es wäre denn, daß es sich bei der Zulassung eines außerordentlichen Studirenden gerade um solche Fächer handelte, deren Vortrag erst im Sommersemester beginnt.

Im Laufe eines bereits begonnenen Unterrichtskurses oder Vortrages kann die Aufnahme oder Zulassung eines Studirenden nur ausnahmsweise gewährt werden.

§. 14.

Die in die Anstalt aufgenommenen, beziehungsweise zum Besuch einzelner Unterrichtsfächer an derselben zugelassenen Studirenden werden bei ihrem Eintritt von dem Direktor der Anstalt auf die Schulgesetze verpflichtet.

§. 15.

Den ordentlichen Studirenden steht die Wahl der Vorträge, welche sie besuchen wollen, in den Fachschulen, denen sie angehören, frei, in den andern Fachschulen unter den für außerordentliche Studirende geltenden Bestimmungen (§. 10 am Ende). Auch im Besuch der Uebungen findet eine Beschränkung nur in so weit statt, als dies durch die Rücksicht auf Erhaltung eines erfolgreichen Lehrgangs geboten ist. Wo solche Beschränkungen in Form von besonderen Zulassungsbedingungen für einzelne Uebungsfächer bestehen, werden sie in dem Jahresprogramm der Anstalt jedesmal veröffentlicht.

An den Fachschulen für Architektur, Ingenieurwesen, Maschinenbau und chemische Technik werden bestimmte Studienpläne aufgestellt, welche bei der jährlichen Programmberatung einer jedesmaligen Revision unterworfen werden, jedoch keinen zwingenden Charakter haben, sondern den Studirenden nur zum Anhalt dienen sollen.

§. 16.

Den außerordentlichen Studirenden steht die Wahl der Vorträge und Uebungen, für welche sie die erforderlichen Vorkenntnisse nachgewiesen haben, frei (vergl. §. 10).

§. 17.

Zum Uebertritt von einer Fachschule in die andere ist die Genehmigung des Direktors einzuholen, welcher erforderlichenfalls die betreffenden Fachschulen zu einer Auseinanderung veranlaßt. Ordentliche Studirende der Fachschulen für Mathematik und Naturwissenschaften, für chemische Technik und für allgemein bildende Fächer können in gleicher Eigenschaft in die Fachschulen für Architektur, Ingenieurwesen und Maschinenbau nur dann übertreten, wenn sie über eine den Anforderungen dieser Fachschulen (vergl. §. 10) entsprechende weitere Ausbildung in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern durch erfolgreiche Theilnahme an den Semestral- beziehungsweise Jahresprüfungen (vergl. §. 26) sich ausweisen.

§. 18.

Soweit es die Rücksichten der Schulordnung und die Raumverhältnisse gestatten, können auch Personen, welche nicht dem Schulverbande angehören, als Hospitanten (Zuhörer) zum Besuch von Vorlesungen an dem Polytechnikum zugelassen werden.

§. 19.

Die Studirenden des Polytechnikums haben, neben einem Eintrittsgelde, für die Theilnahme an den öffentlichen Vorträgen und Uebungen ein angemessenes Unterrichtsgeld und außerdem im Fall der Theilnahme an den praktischen Uebungen im physikalischen Laboratorium und in den Werkstätten für verbrauchte Materialien, zerstörte Utensilien u. s. w. ein angemessenes Ersatzgeld an die Schulkasse zu entrichten.

Für Vorträge und Uebungen, welche von Privatdozenten gehalten werden, sind leichtere zu honoriren, und ebenso haben die zum Besuch einzelner Vorträge zugelassenen Hospitanten Honorare zu entrichten, welche den betreffenden Lehrern zufallen.

Eine Rückerstattung des bezahlten Unterrichts- und Ersatzgeldes, sowie der entrichteten Honorare kann bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt nicht beansprucht werden.

§. 20.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann jedoch Studirenden, welche über Fleiß und

sittliches Verhalten ein gutes Zeugniß haben, das Unterrichts-, wie das in §. 19 erwähnte Erstgeld ganz odertheilweise nachgelassen werden.

§. 21.

Außerdem werden an bedürftige und würdige ordentliche Studirende, insbesondere an solche, welche sich mit Erfolg dem Studium der Chemie oder Mechanik widmen, Stipendien aus den Erträgnissen der sogenannten Jubiläumsstiftung (vergl. K. Verordnung vom 28. Mai 1842, Neg. Blatt S. 307 ff.) verliehen.

§. 22.

Für kostenfreie Verpflegung und ärztliche Behandlung der Studirenden in Krankheitsfällen ist durch einen mit der Katharinenhospitalverwaltung abgeschlossenen Vertrag gesorgt. Dagegen sind sämtliche Studirende zur Entrichtung von Semestralbeiträgen an die Polytechnikerkassenklasse verpflichtet.

§. 23.

In Absicht auf die Disciplin bestehen für die Studirenden des Polytechnikums besondere Statuten.

§. 24.

Die im erforderlichen Fall in Anwendung zu bringenden Disciplinarmittel sind: einfacher Verweis;

Geldstrafe bis zum Betrag von 10 M.;

geschärfter Verweis, vor dem Lehrer-Ausschüsse, oder dem Lehrerkonvent;

Carcerstrafe bis zu 14 Tagen;

Entziehung des Genusses von Benefizien und Stipendien (§§. 20. 21).

Bedrohung mit dem Ausschluß;

Ausschluß aus der Anstalt, und zwar für eine bestimmte Zeitdauer, oder für immer.

§. 25.

Der Ausschluß aus der Anstalt wird insbesondere verfügt:

- wegen öfteren oder längeren unentshuldigten Wegbleibens von der Schule;
- wegen hartnäckigen Ungehorsams;
- wegen unsittlichen Lebenswandels oder gemeiner Vergehen.

§. 26.

Am Ende jeden Schuljahrs werden den Studirenden des Polytechnikums auf Ver-

langen Zeugnisse über Fleiß, Kenntnisse und Verhalten durch die Direktion ausgestellt, in den beiden ersten Beziehungen nach Einvernahme der betreffenden Lehrer, und, soweit es sich um Vorträge handelt, nur auf Grund von Prüfungen, welche der einzelne Lehrer nach seinem Ermessen veranstaltet.

Die Beteiligung an diesen Prüfungen ist im allgemeinen freiwillig; es haben jedoch an denselben in jedem Falle diejenigen Studirendentheizunehmen, welche sich in dem der Prüfung folgenden Jahre um die Verleihung eines der durch Vermittlung der Schulbehörden zur Vergabe kommenden Stipendien, oder um Nachlaß des Unterrichtsgeldes bewerben wollen, oder welche in dem betreffenden Jahre selbst in dem Gewinne einer dieser Vergünstigungen stehen.

An Studirende, welche vor Beendigung eines Jahreskurses austreten, können ausnahmsweise vor dem Jahreschlusse Zeugnisse ertheilt werden, jedoch nur über das Ergebnis des Besuchs von Übungen, oder von solchen Vorfassungen, für welche bereits Prüfungen stattgefunden haben.

§. 27.

Um den Studirenden Gelegenheit zu geben, sich nach Vollendung ihrer Studien über die von ihnen erworbenen Kenntnisse auszuweisen, werden alljährlich an allen Fachschulen Diplomprüfungen gehalten, bei welchen in sämtlichen für die betreffende spezielle Fachbildung wesentlichen Lehrgegenständen geprüft wird.

Das Nähere über diese Prüfungen ist durch besondere Statuten festgestellt.

§. 28.

Bei seinem ordentlichen Abgang von dem Polytechnikum erhält jeder Studirende auf Verlangen ein Abgabzeugniß, in welchem die Dauer seines Aufenthalts an der Anstalt, die von ihm während des letzteren besuchten Vorträge und Übungen, sowie eine Prädicirung seines sittlichen Verhaltens angegeben werden.

§. 29.

An den einzelnen Fachschulen werden alljährlich Preisaufgaben gestellt, für deren Lösung Preise und Belobungen zuverlaufen werden.

Die mit einem Preisie gekrönten Arbeiten sind der Schule als Eigenthum zu überlassen.

Das Nähere über die Stellung der Aufgaben und die Zutheilung der Preise ist durch ein besonderes Statut festgestellt.

§. 30.

Jede der sechs Fachschulen wird durch ein Kollegium vertreten, welches aus den der betreffenden Fachschule angehörenden Hauptlehrern, sowie denjenigen Fach- und Hilfslehrern besteht, welchen etwa durch besondere Verfügung Sitz und Stimme in diesem Kollegium eingeräumt worden ist.

Ist ein Lehrer nach dem Inhalt oder dem Umfang seiner Lehraufgabe mehr als einer Fachschule zuzuteilen, so ist er in jedem der betreffenden Fachschulkollegien stimmberechtigt.

§. 31.

Aufgabe der Fachschulkollegien ist:

- 1) die Interessen des Unterrichts der einzelnen Fachschule zu vertreten und zu diesem Behufe die geeigneten Anträge an die Direktion oder den Lehrerkonvent zu stellen, sowie auf Verlangen gutächtliche Ausfertigung abzugeben,
- 2) über den Fleiß und die sittliche Haltung der betreffenden Studirenden Aufsicht zu führen, und, wenn etwa ein Einschreiten mit Disciplinarmitteln als angezeigt erscheint, entsprechende Anträge an die Direktion zu stellen.

§. 32.

Jedes Fachschulkollegium wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, welchem die Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegiums zulommt.

Wählbar zum Vorstand eines Fachschulkollegiums sind jedoch nur diejenigen Mitglieder desselben, welche vermöge organischer Bestimmung oder zufolge persönlicher Verleihung Sitz und Stimme im Lehrerkonvent haben, und, wenn ein Lehrer verschiedenen Fachschulen zugethieilt ist (§. 30), so ist er nur in demjenigen Fachschulkollegium wählbar, welchem er in erster Linie angehört.

Die Wahl geschieht je auf zwei Jahre, so zwar, daß jedes Jahr in drei Fachschulen eine Erneuerung stattfindet.

Über die erfolgte Wahl ist sofort Anzeige an das Ministerium zu erstatten.

Im Falle der Verhinderung wird der Fachschulvorstand durch seine nächsten Vorgänger in dieser Funktion vertreten.

§. 33.

Für die Leitung des Polytechnikums bestehen folgende Organe:

- 1) der Direktor,
- 2) der Lehrerausschuß und
- 3) der Lehrerkonvent.

§. 34.

Der Direktor des Polytechnikums, welcher den Rang auf der fünften Stufe der Rangordnung hat, und für diese Funktion einen besonderen Gehalt besitzt, wird aus der Zahl sämtlicher Hauptlehrer der Anstalt auf den Vorschlag des Lehrerkonvents, welcher zu diesem Behufe mittels geheimer schriftlicher Stimmegebung nach absoluter Stimmenmehrheit drei Kandidaten bezeichnet, von Seiner Majestät dem König, je auf die Dauer eines Schuljahrs ernannt.

Nach Umsluß desselben kann der Betreffende wiederholt, jedoch nicht öfter als im ganzen dreimal nach einander, in Vorschlag gebracht werden.

§. 35.

Der neubestellte Direktor wird von seinem Vorgänger, in Fällen, in welchen dies nicht möglich ist, von dem Ministerium in Pflichten genommen und in sein Amt eingeführt.

§. 36.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Direktor von seinen nächsten Vorgängern in dieser Funktion vertreten.

§. 37.

Der Direktor hat nach Außen die Anstalt in allen ihren Beziehungen, sowohl dem Publikum als den öffentlichen Behörden gegenüber, zu vertreten.

Er ist aber auch für den Stand derselben in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung verantwortlich.

Er verpflichtet das ganze Lehr-, Amts- und Dienstpersonal der Anstalt und führt die Aufsicht über dasselbe.

Er verpflichtet die in die Anstalt aufgenommenen, beziehungsweise zugelassenen Studirenden und besorgt die Aufrechthaltung der Disciplin unter denselben, zu welchem Zweck ihm eine Strafgewalt bis zu 3 mal 24 Stunden Carcer und bis zu 10 M. Geldbuße eingeräumt ist.

Er führt endlich in den Kollegien der Anstalt, im Lehrerausschuß und im Lehrerkonvent — den Vorsitz.

Das Nähere über die Amtsbürgigkeiten des Direktors des Polytechnikums wird durch eine besondere Dienstinstanztion bestimmt.

§. 38.

Der Lehrer-Ausschuß des Polytechnikums besteht, unter dem Vorsitze des Direktors oder seines Stellvertreters, aus den Vorsitzenden der sechs Fachschulen.

Wird ein Fachschulvorstand zum Direktorium berufen, so ist für ihn auf die betreffende Zeit ein neuer Fachschulvorstand zu wählen.

§. 39.

Die Sitz- und Stimmordnung der einzelnen Mitglieder des Lehrerausschusses bestimmt sich nach der Zeit ihrer definitiven Anstellung als Hauptlehrer an dem Polytechnikum.

§. 40.

Zu einem gültigen Kollegialbeschlusse wird die Gegenwart des Direktors oder seines Stellvertreters und wenigstens der Hälfte der Ausschusmitglieder erfordert.

§. 41.

Der Lehrerausschuß beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit.

Im Falle der Stimmengleichheit hat der Direktor oder sein Stellvertreter, der außerdem keine zählende Stimme hat, die entscheidende Stimme.

§. 42.

In einzelnen Fällen, in welchen über einen Gegenstand eine nähere Auskunftsbertheilung wünschenswerth oder erforderlich ist, kann der Direktor oder der Lehrerausschuß zu der Berathung außerordentlicherweise auch den oder die betreffenden anderen Lehrer, jedoch ohne Stimmrecht, zugießen.

§. 43.

Der Lehrerausschuß hat:

A. in allen Angelegenheiten, welche die Competenz des Direktors übersteigen, ohne jedoch von der Bedeutung zu sein, daß der Lehrerkonvent einberufen werden müßte, zu entscheiden.

Dahin gehören insbesondere:

- 1) Verfügung in Betreff der Excursionen mit Studirenden innerhalb Landes;
- 2) Entscheidung über Aufnahme von ordentlichen und Zulassung von außerordentlichen Studirenden in zweifelhaften Fällen;
- 3) Erkenntnung einer Carterstrafe von mehr als 3 mal 24 Stunden bis zu 14 Tagen.

B. Bei Angelegenheiten von größerem Gewichte, welche nicht ohne den Lehrerkonvent zu entscheiden sind, hat der Lehrerausschuss eine Vorberathung zu pflegen, so daß dem Lehrerkonvent schon fertige Anträge des Ausschusses zur Prüfung und Beschlusffassung vorgelegt werden können.

§. 44.

Der Lehrerkonvent des Polytechnikums besteht, unter dem Vorsitz des Direktors oder seines Stellvertreters, aus der Gesamtheit der in der Eigenschaft als Hauptlehrer angestellten Lehrer und aus solchen weiteren Mitgliedern, welchen etwa durch besondere Verfügung Sitz und Stimme im Lehrerkonvent eingeräumt wird (vergl. §. 32).

§. 45.

Der Lehrerkonvent ist beschlußfähig, wenn außer dem Direktor oder seinem Stellvertreter wenigstens 10 Mitglieder anwesend sind.

Was in den §§. 39, 41 und 42 in Absicht auf die Sitz- und Stimmordnung der Mitglieder, die Art und Weise der Beschlusffassung und über die etwaige Bziehung außerordentlicher Theilnehmer ohne Stimmrecht für den Lehrerausschuss bestimmt ist, gilt in entsprechender Weise auch für den Lehrerkonvent.

§. 47.

Der Lehrerkonvent hat

A. in denjenigen Angelegenheiten, welche die Competenz des Lehrerausschusses übersteigen, ohne jedoch der Behandlung der vorgesehenen Dienstbehörde zu unterliegen, selbstständig zu entscheiden.

Dahin gehören namentlich:

- 1) Feststellung des halbjährlichen Vorlesungsverzeichnisses auf Grund des genehmigten Unterrichtsplanes der Anstalt,

- 2) Entscheidung von Differenzen zwischen einzelnen Lehrern in Beziehung auf die Abhaltung von Vorträgen oder auf die Wahl der Stunden für dieselben, oder auf die Benützung der Lehräale;
- 3) Gewährung von Nachlässen am Unterrichts- und Erfatzgilde der Studirenden innerhalb eines Achttheils der betreffenden Gesamtsumme;
- 4) Entscheidung über die gegen die Disciplinaryverfügungen des Lehrer-Ausschusses ergriffenen Rekurse;
- 5) Erkennung auf Entziehung des Genusses von Benefizien und Stipendien, auf Bedrohung mit dem Ausschluß, sowie auf Ausschluß aus der Anstalt;
- 6) Zuerkennung von Preisen.

B. In den übrigen Angelegenheiten der Anstalt hat der Lehrerkonvent eine höhere Entscheidung einzuholen und zu diesem Behufe der vorgesetzten Dienstbehörde die erforderlichen Anträge vorzulegen, beziehungsweise die ihm von der letzteren aufgetragenen Gutachten zu erstatten.

So namentlich:

- bei allen Fragen, welche das Gebäude des Polytechnikums und dessen Zubehörden betreffen,
- bei Änderungen des Organismus der Anstalt,
- bei Modifikationen im Unterrichtsplane derselben,
- bei Errichtung neuer Lehrstellen, Verwandlung einer Hilfs- oder Fachlehrstelle in eine Fach- beziehungsweise Hauptlehrstelle und umgekehrt, ebenso bei der Beschränkung oder Aufhebung bestehender Lehrstellen,
- bei Errichtung neuer Amter oder niederer Dienste an der Anstalt und ebenso bei Änderungen in Absicht auf die schon bestehenden Amter und niederen Dienste;
- bei Besetzung erledigter Lehrstellen einschließlich der Repetenten und Assistenten, sowie der erledigten Amter und niederen Dienste an der Anstalt;
- bei Vorlehrungen für den Unterricht im Halle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle;
- bei Errichtung neuer Sammlungen und praktischer Institute der Anstalt und ebenso bei Änderungen in Absicht auf die schon bestehenden,
- bei Festsetzung von Dienstvorschriften und Statuten über den Betrieb und die Benützung der Sammlungen und Institute,

bei Verleihung der sogenannten Jubiläumsstipendien,
 bei Erlassung neuer Anordnungen und Vorschriften in Absicht auf die Disciplin,
 bei Rekursen gegen die eigenen Disciplinar-Bestellungen des Lehrerkonvents,
 bei Regulirung der Gehalte und etwaigen Nebenbezüge der Lehrer, Beamten und
 niederen Dienner der Anstalt,
 bei Verleihung von Reisefosten-Erschädigungen an einzelne Lehrer aus den hiefür
 bestimmten Etatsmitteln,
 bei Festsetzung der Beiträge des Unterrichts- und Ersatzgeldes der Studirenden,
 bei Feststellung des jährlichen Verwaltungs-Etats und Entwerfung des dreijährigen
 Haupt-Etats für die Anstalt und ihre Institute,
 bei der Frage von der Deckung außerordentlicher im Etat nicht begriffener Ausgaben,
 sowie andererseits von der Verwendung etwaiger Ueberschüsse.

§. 48.

Den im Bisserigen bezeichneten Organen für die unmittelbare Verwaltung und
 Leitung des Polytechnikums wird ein von Seiner Königlichen Majestät ernannter
 eigener Beamter beigegeben.

§. 49.

Dieser Beamte hat namentlich:

- 1) den Direktor der Anstalt in Führung der Vorstandsgeschäfte zu unterstützen,
- 2) bei Disciplinarvergehen der Studirenden die ihm von dem Direktor aufge-
 tragenen Untersuchungen zu führen,
- 3) das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt zu besorgen,
- 4) über die Verhandlungen und Beschlüsse des Lehrerausschusses und Lehrerkon-
 vents ein fortlaufendes genaues Protokoll zu führen,
- 5) nach der Bestimmung des Direktors in Disciplinar-, Kassen- und Rechnungs-
 sowie in sonstigen Verwaltungssachen im Lehrer-Ausschuss und Lehrerkonvent
 zu referiren,
- 6) nach Umständen auch in juridischen und administrativen Fächern als Hilfs-
 lehrer Vorlesungen an der Anstalt zu halten.

Das Nähere über die Obliegenheiten dieses Beamten wird durch eine besondere
 Dienst-Instruktion bestimmt.

§. 50.

Zur Besorgung des niederen Dienstes an der Anstalt und ihren Instituten wird eine angemessene Zahl niederer Diener angestellt.

§. 51.

Die Aufsicht über das Polytechnikum wird unmittelbar, ohne eine Zwischenbehörde, von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens geführt.

§. 52.

Dasselbe behält sich vor, behufs seiner näheren Information bei besonderen Veranlassungen seinen betreffenden Referenten den Berathungen des Lehrerkonvents, nach Umständen auch schon des Lehrer-Ausschusses, anwohnen zu lassen.

§. 53.

Behufs seiner näheren Instrukirung bei technischen Fragen behält sich das Ministerium vor, im einzelnen Falle von den geeigneten Staatsbehörden, wie z. B. von den Staatsbankbehörden, von der Centralstelle für Gewerbe und Handel, von dem Berggrath u. s. w. ein Gutachten einzuziehen, oder auch von einer besonderen Commission sich berathen zu lassen.

§. 54.

Am Ende eines jeden Schuljahrs wird über die Ergebnisse der Verwaltung des Polytechnikums und die wichtigeren Vorkommnisse bei demselben ein Jahresbericht ausgegeben.

§. 55.

Außerdem wird das Ministerium von Zeit zu Zeit durch eine besondere Kommission ein gründliche Visitation der Anstalt in allen ihren Theilen vornehmen und sich über die Ergebnisse derselben von der Visitationskommission einen umfassenden Bericht erstatten lassen.

P e i l a g e n.**Beilage A.**

(zu §. 3 Lehrfächer.)

M a t h e m a t i k.

Ebene und sphärische Trigonometrie.

Neuere Geometrie.

Höhere Algebra.

Elemente der niederen und höheren Analysis.

Höhere Analysis.

Descriptive Geometrie und ihre Anwendung auf Schattenlehre und Perspektive.

Analytische Geometrie (auch die neuere).

Praktische Geometrie und höhere Geodäsie.

Methode der kleinsten Quadrate.

Allgemeine Mechanik.

N a t u r w i s s e n s c h a f t e n.

Zoologie und Anthropologie.

Botanik.

Mineralogie und Geognosie (mit Petrefaktenkunde).

Mineralogische Uebungen.

Experimentalphysik.

Mathematische Physik.

Physikalische Uebungen.

Praktische Astronomie.

Meteorologie.

Allgemeine Experimentalchemie.

Theoretische Chemie.

Chemie für Bautechniker.

Analytische Chemie.

Chemische Uebungen.

Pharmakognosie.
Pharmazeutische Chemie.
Toxikologie.

Technologie.

Chemische Technologie.
Chemisch-technologisches Praktikum.
Mechanische Technologie.
Spinnereimechanik.
Feuerungskunde.

Maschinenkunde.

Maschinenbau mit konstruktiven Übungen.
Maschinenbau für Ingenieure.
Populäre Maschinenlehre.
Mechanische Wärmetheorie.
Aerostatik und Aerodynamik.

Bauwissenschaften.

Baukonstruktionslehre für Architekten.
" " " " Ingenieure.
" " " " Maschinenbauer und Chemiker.
Hochbaukunde mit Übungen.
Bauformenlehre.
Geschichte der Baukunst.
Mittelalterliche Baukunst.
Baumaterialienlehre.
Baukostenberechnung.
Angewandte Perspektive.

Ingenieurwissenschaften.

Technische Mechanik.
Brückenbau mit Übungen.
Eisenbahnbau mit Übungen.

Straßen- und Wasserbau mit Übungen.
Enzyklopädie der Ingenieurwissenschaften.

Zeichnen und Modelliren.

- Allgemeines Freihandzeichnen.
- Ornamentenzeichnen.
- Planzeichnen.
- Zeichnen im Anschluß an die Vorträge über Bauformenlehre und Geschichte der Baukunst.
- Modelliren in Gips, Thon und Wachs.

Allgemein bildende Fächer.

- Deutsche Grammatik und Stylistik nebst Poetik und Metrik.
- Deutsche Literatur.
- Französische Sprache und Literatur.
- Englische Sprache und Literatur.
- Italienische Sprache und Literatur.
- Geschichte.
- Kunstgeschichte.
- Aesthetik.
- Philosophische Propädeutik.
- Volkswirtschaftslehre.
- Gewerbliche Betriebslehre.
- Rechts- und Verwaltungskunde.

Außerdem sind zu erwähnen:

- Turnunterricht.
- Übungen in der mechanischen Werkstatt und in der Holzmodellir-Werkstatt.

Beilage B.
 (zu §. 6 Sammlungen.)

Bibliothek.

Chemische Präparaten- und Apparaten-Sammlung.

Chemisch-technologische Sammlung.

Physikalische und astronomische Sammlung.

Mineralogische und geognostische Sammlungen.

Zoologische Sammlung.

Botanische Sammlung.

Pharmakognostische Sammlung.

Modelle für die descriptive Geometrie.

Apparate für Geodäsie.

Maschinen-Modelle.

Sammlung für mechanische Technologie.

Modelle für den Hochbau.

Modelle für Ingenieurbauten.

Sammlung von Abgüssen für Kunsts geschichte und Ornamentik.

Plastische Sammlung für Freihandzeichnen.

Sammlungen von Vorlagen und Musterblättern für die verschiedenen Zweige des Zeichnungs- und Konstruktions-Unterrichts, sowie für Baugeschichte.

Sammlung an der Schule gefertigter Autographien aus dem Hochbau- und Ingenieur-fache.



N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 9. September 1876.

Inhalt.

Versfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend eine Abänderung der Ministerialverfügung vom 20. Dezember 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 21. August 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung. Vom 31. August 1876. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Rottweil. Vom 7. September 1876.

Versfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend eine Abänderung der Ministerialverfügung vom 20. Dezember 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Vom 21. August 1876.

Da man in Abänderung der Ministerial-Verfügung vom 20. Dezember 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reg. Blatt S. 585 ff.) §. 2 Abs. 5, die Verwendung von Gehilfen zum Schreiben der Einträge in die Nebenregister gestattet haben will, so wird solches andurch unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Verpflichtung der Standesbeamten, die Einträge in die Nebenregister eigenhändig zu beglaubigen, hiervon nicht berührt wird und es bezüglich der Fertigung der Einträge in die Hauptregister überall bei den Vorschriften der Verfügung vom 20. Dezember 1875 sein Bewenden behält.

Stuttgart, den 21. August 1876.

für den Staatsminister der Justiz:

Beyerle.

für den Staatsminister des Innern:

Schüß.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung.
Vom 31. August 1876.

Die im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1876 Nr. 34 S. 454 ff. enthaltene Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission in Berlin vom 19. d. M. wird durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 31. August 1876.

für den Staatsminister:
Fleischhauer.

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869.

Auf Grund des Artikels 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868*) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Nachtrags-Bestimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nro. 32 des Bundes-Gesetzblattes): **)

Achter Nachtrag zur Eichordnung. zu §. 33.

1. Zulässigkeit gleicharmiger Balkenwaagen mit gegabelten Balkenenden zur Eichung und Stempelung betreffend.

Zur Erledigung der in der eichamtlichen Praxis hervorgetretenen Zweifel über die Eichfähigkeit von gleicharmigen Balkenwaagen mit gegabelten Balkenenden wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Gleicharme Balkenwaagen mit gegabelten Balkenenden sind zur Eichung und Stempelung, jedoch nur mit zugehörigen Schalen und Aufhängungen, zugelassen, wenn sie die in §§. 31, 33 und 38 sub 1 a der Eichordnung näher angegebenen allgemeinen Bedingungen der Stempelfähigkeit erfüllen, und wenn insbesondere: die gegabelten Balkenenden hinreichende Widerstandsfähigkeit gegen Verbiegungen besitzen;

*) Württ. Reg. Blatt von 1871 Nro. 1 Anhang S. 35.

**) " " " " " 7 " " 1 ff.

die Aufhängung der Schalen durch besondere Gehänge vermittelt wird;
die Länge der Mittelschneide nicht weniger als 0,6 der Länge einer Endaxe beträgt;

an der Aufhängung der Schalen dicht unterhalb oder innerhalb der Gabelung der Balkenenden ein Schuhbügel oder ein Schuhblech derart angebracht ist, daß eine Anlehnung der zu wägenden Gegenstände an den Waagebalken unter allen Umständen verhindert wird;

trotz einer Verschiebung des Gewichts oder der Last auf verschiedene Stellen der Waageschalen eine verschiedene Angabe der Waage nicht erfolgt;

bei der ungünstigen (exzentrischen) Stellung von Gewicht und Last auf den Waageschalen noch eine innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit vorhanden ist.

Sofern Waagen der fraglichen Konstruktion auch den weitergehenden in §. 38 sub 2 der Eichordnung angegebenen Genauigkeitsanforderungen genügen, darf ihnen auf besonderes Verlangen die Stempelung als Präzisionswaagen nicht versagt werden.

Zu §§. 34 und 35 und den Nachtragbestimmungen zu denselben vom 6. Mai 1871, 25. Juni 1872 und 28. Juni 1873 (s. Birkulare 7, 17 und 23).

2. Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Skala (Schnellwaagen-Konstruktionen) betreffend.

In Betreff der Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Skala (Schnellwaagen-Konstruktionen) wird hiermit in Erläuterung und Ergänzung der in §. 34 der Eichordnung und im zweiten, vierten und fünften Nachtrage zur Eichordnung sowie in den zugehörigen Ergänzungen zur Instruktion enthaltenen Vorschriften Folgendes bestimmt:

1) Solche Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Skala (Schnellwaagen-Konstruktion), bei denen Waagebalken oder Laufschienen mit Kerbeinschnitten versehen sind, welche eine Einstellung der Laufgewichtseinrichtung nur auf feste Intervalle der Skala, nicht eine gleichmäßig fortschreitende gleitende Bewegung der Laufgewichtseinrichtung und die Einstellung derselben auf jeden beliebigen Punkt der Skala gestatten, dürfen zur Eichung und Stempelung nicht zugelassen werden.

2) Wenngleich bei den gewöhnlichen Schnellwaagen (§. 34 B der Eichordnung), bei welchen die veränderlichen Stellungen einer Laufgewichtseinrichtung an der Skala die Angaben der gesammten Belastung der andern Seite der Waage liefern, unabdingt und ausnahmslos darauf gehalten werden muß, daß dem Laufgewicht vermittelst eines Gehänges eine Drehung um eine Stahlschneide ermöglicht sei, vermöge deren der Schwerpunkt des Laufgewichts stets vertikal unter einem Punkt der Hülse liegt, welcher einen unveränderlichen Abstand von der Ablesemarken derselben hat, wird es zulässig sein, bei der Anwendung von Laufgewichtseinrichtungen mit Skala in Verbindung mit Dezimal- oder Zentesimalwaagen mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme, der Laufgewichtseinrichtung, vermittelst deren nur Bruchtheile der Belastung der Waage abgelesen werden, welche keinesfalls über ein Zehnttheil der größten zulässigen Belastung der Waage betragen dürfen (s. Alinea 3), eine einfachere Anordnung zu geben in solcher Art, daß durch die Form des Laufgewichts — etwa einer Kugel, eines Cylinders oder vergleichlichen, — welches direkt ohne Hülse und Gehänge auf der Laufschiene aufsitzt und bei möglichst geringem Spielraum entweder mit einer Preßfeder gegen eine Seite derselben angedrückt wird, oder durch eine unveränderlich mit dem Gewicht verbundene Preßschraube angedrückt werden kann, der Schwerpunkt des Laufgewichts nahezu in die Mittellinie der Laufschiene fällt.

3) In Betreff der im Birkular 23 vom 28. Juni 1873 zu §§. 34 und 35 der Eichordnung erlassenen Bestimmung, nach welcher der größte Gewichtswert, welcher von einer als Hilfseinrichtung einer Waage dienenden Laufgewichtsskala angegeben wird, den zwanzigsten Theil der größten zulässigen Belastung der betreffenden Waage nicht übersteigen darf, wird hierdurch der Nachlaß gewährt, daß, wenn dieser zwanzigste Theil den Betrag von resp. 5 kg., 50 kg., 500 kg. u. s. w. erreicht oder übersteigt, aber kleiner ist als resp. 10 kg., 100 kg., 1000 kg. u. s. w., eine Erstreckung der Angaben der betreffenden Laufgewichtsskala bis zu resp. 10 kg., 100 kg., 1000 kg. u. s. w. im Interesse der Erleichterung und Sicherung der Aufsummierung der Angaben der Waage zulässig sein soll.

Zu §. 71.

Abänderung der im Anschluß an §. 71 der Eichordnung unter Nr. 6 Alinea 1 des Birkulars 3. 6 vom 21. April 1871 erlassenen Bestimmung über die Prüfung und Beglaubigung von Normalen des Alkoholometer, Thermo-Alkoholometer und Thermometer betreffend.

Die unter Nr. 6 Alinea 1 des Birkulars 6 vom 21. April 1871 erlassene Bestimmung über die Prüfung und Beglaubigung von Normalen des Alkoholometer, Thermo-Alkoholometer und Thermometer wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Prüfung und Beglaubigung der bezeichneten Normalinstrumente, auch derjenigen, welche für andere als Eichungsbehörden und für Private bestimmt sind, fortan ausschließlich durch die Normal-Eichungs-Kommission erfolgen soll.

Erlaß,
betreffend

die Zulassung von Neigungswaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim 4. Wägen von Eisenbahn-Passagiergepäck.

Um demselben Bedürfniß des Eisenbahnverkehrs, welches zum Erlaß der Vorschriften vom 25. Juni 1872, betreffend die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung, Anlaß gegeben hatte, in erweitertem Umfange zu genügen, hat die Kommission auf Grund des Artikels 18 der Maafz- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 Neigungswaagen nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung bei der Wägung von Eisenbahn-Passagiergepäck zugelassen.

§. 1.

Allgemeine Konstruktion der Neigungswaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck.

Die Eigenthümlichkeit der im Hinblick auf die besonderen Umstände, unter denen Wägungen von Eisenbahn-Passagiergepäck stattfinden, zur Eichung und Stempelung zugelassenen Neigungswaagen besteht darin, daß die Bemessung der Schwere der Last nicht durch Auflegen eines gleich schweren oder in bestimmtem Maafze verjüngten Gewichts geschieht, sondern dadurch, daß die durch verschiedene Beschwerungen des Last-Hefelsystems bewirkten Verschiedenheiten der Lage (Neigung) des mit einem konstanten Gegenwicht

beschwertem Gewichtsarms des Haupt-Winkelhebels gegen die Vertikale durch geeignete Führungen vermittelst Bahnstange, Getriebe und beweglichen Zeiger auf ein mit fortlaufenden Gewichtsangaben versehenes Zifferblatt derart übertragen werden, daß der Zeiger bei derjenigen Gewichtsangabe des Zifferblatts sich einstellt, welche dem jedesmaligen Gewichtswerte der Belastung entspricht.

Die Vortheile dieser Art der Wägung sind ganz dieselben, welche im §. 1 des Erlasses vom 25. Juni 1872 zu Gunsten der Federwaage für Eisenbahn-Passagiergepäck aufgeführt worden sind.

Die Nachtheile des Konstruktionsystems, welche diese Vortheile der Bequemlichkeit und Schnelligkeit bei Weitem überwiegen, wo es sich um gleichmäßige und genauere Wägungsergebnisse, als sie für den hier in Rede stehenden Zweck erforderlich sind, handelt, bestehen darin, daß, sobald die zur Erfüllung der Gleichgewichtsbedingungen bei jeder Belastung erforderliche Winkelbewegung des Hebelsystems auch zur Drehung eines Zeigerwerks benutzt wird, Widerstände gegen die reinen Winkelbewegungen des Hebelsystems eingeführt werden, welche leicht bewirken können, daß dasselbe auch in Folge von kleinen veränderlichen Hemmungen an dem Zeigerwerk oder von sonstigen kleinen Störungen in einer andern Lage als der dem jedesmaligen Belastungsverhältnisse entsprechenden zur Ruhe kommt, und daß überhaupt die Mängel der mechanischen Ausführung von Drehungsbewegungen größeren Winkelbetrages, wie sie im allgemeinen bei Neigungswaagen zugelassen werden müssen, sowohl die Empfindlichkeit solcher Waagen als die Zuverlässigkeit und Beständigkeit ihrer Leistungen so weit herabsetzen, daß sie nur sehr geringen Anforderungen zu genügen vermögen, während bei denjenigen Waagen, bei welchen man das Gewicht der Belastung aus der Schwere der zur Herstellung einer und derselben Gleichgewichtslage erforderlichen Gegengewichte ableitet, die unvermeidlichen Störungen des freien Spiels von Drehungen im allgemeinen innerhalb eines kleineren Winkelbetrages und deshalb in viel geringerem Maße auftreten.

S. 2.

Besondere Vorschriften über die Beschaffenheit der zur Abwägung von Eisenbahn-Passagiergepäck zugelassenden Neigungswaagen.

Die zur Eichung und Stempelung zugelassenden Neigungswaagen für Wägung von Eisenbahn-Passagiergepäck müssen an ersichtlicher Stelle, etwa in der Nähe des Ziffer-

blattes, ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift die Bezeichnung „Neigungswaage für Eisenbahn-Passagiergepäck“ enthalten ist.

Die Bifferblätter der Neigungswaagen müssen nach Kilogramm eingetheilt sein, und dasjenige Intervall der Bifferblatt-Eintheilung, welches einem Unterschiede der Belastung von einem Kilogramm entspricht, darf nicht kleiner sein, als 5 Millimeter.

Die Hebelverbindungen der Waage müssen den allgemeinen in der Eichordnung und der Instruktion für die Beschaffenheit der Drehungseinrichtungen an Waagen aufgestellten Vorschriften bezüglich der Anordnung, Gestalt und sonstigen Beschaffenheit der einzelnen Theile entsprechen; auch muß die Waage eine Arretirung besitzen, durch welche die Drehungs- und Ablesungseinrichtungen vor der Wirkung der Stöße beim Aufbringen von Lasten thunlichst bewahrt werden. Die Waage muß ferner mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche die Wirkung des sogenannten schädlichen Raumes zwischen den Zähnen der Bahnstange und des Getriebes am Zeigerrade beseitigt wird, z. B. mit einem Gegengewicht, welches das Zeigerrad so zu drehen sucht, daß die Zähne seines Getriebes sich stets in derselben Weise an die der Bahnstange anlegen.

Endlich muß eine angemessene Regulirungseinrichtung für die sichere und bequeme Ausführung der von Zeit zu Zeit mittelst geeichter Gewichte zu bewirkenden Richtigstellung der Angaben des Bifferblattes der Waage sowie ein Pendelzeiger zur Sicherung derseligen Stellung der Waage gegen die Vertikale, in welcher die Eichung derselben erfolgt ist, vorhanden sein.

§. 3.

Prüfung der Neigungswaagen.

Die Prüfung der Neigungswaagen hat mittelst geeichter Gewichte in der Weise zu erfolgen, daß die Waage zunächst bei der größten von ihrem Bifferblatt angegebenen Belastung vermittelst der Regulirungseinrichtung auf der dem Gewichtswert der Last genau entsprechenden Stelle des Bifferblattes zum Einspielen gebracht wird. In dieser Stellung muß der Zeiger der Waage eine Veränderung der Angabe am Bifferblatt deutlich erkennen lassen, sobald auf der Brücke eine Veränderung der Belastung im Betrage von 100 Gramm stattfindet.

Sodann wird bei der kleinsten Belastung, von welcher ab die genaue Eintheilung des Bifferblattes der Waage beginnt, untersucht, ob die Waage an der betreffenden Stelle des Bifferblattes hinreichend richtige Angaben macht. Auch an dieser Stelle muß der

Beider der Waage eine Veränderung der Angabe am Zifferblatt deutlich erkennen lassen, sobald auf der Brücke eine Veränderung der Belastung im Betrage von 100 Gramm stattfindet. Der Fehler der Angabe des Zifferblattes bei der geringsten von demselben angegebenen Belastung darf 100 Gramm nicht übersteigen.

Hierauf erfolgt die weitere Prüfung der zwischen obigen beiden Stellen liegenden Angaben des Zifferblattes mit Anwendung geeichter Gewichtsstücke in der Art, daß bis zur größten Belastung nach einander etwa 5 verschiedene Gewichtsbeträge aufgelegt werden, für welche die entsprechenden Ablesungen thunlichst gleichmäßig zwischen der kleinsten und größten Angabe des Zifferblattes vertheilt sind. Bei allen diesen Prüfungen muß die Waage die Gewichtswerte, mit denen sie belastet ist, auf dem Zifferblatte innerhalb einer Fehlergrenze von 100 Gramm angeben.

§. 4.

Stempelung der Neigungswaagen.

Die Stempelung der Neigungswaagen geschieht an solchen Stellen, an welchen die Befestigung des mit der Waage fest zu verbindenden Schildes, das die besondere Bezeichnung „Neigungswaage für Eisenbahn-Passagiergepäck“ trägt, erfolgt ist und zwar auf den zu diesem Zweck in geeigneten Dimensionen herzustellenden Köpfen von kupfernen oder messingenen Schrauben nach Entfernung des Einschnittes derselben.

Außerdem ist an einer passenden Stelle des Schildes oder der Verbindung des Schildes mit der Waage etwa auf einem Zinntropfen eine Stempelung auszuführen, welche neben dem Eichungsstempel die Jahreszahl der Eichung enthält.

§. 5.

Periodische Eichung der Neigungswaagen.

Die Gültigkeit der Eichung einer Neigungswaage für Eisenbahn-Passagiergepäck wird hiermit derartig eingeschränkt, daß eine solche Waage nur dann als gehörig gestempelt zu betrachten ist, wenn die nach §. 4 aufgestempelte Jahreszahl der Eichung nicht um mehr als eine Einheit von der laufenden Jahreszahl abweicht.

Hiernach ist die periodische Erneuerung der Stempelung der Neigungswaage für Eisenbahn-Passagiergepäck auf Grund einer erneuerten jedesmaligen Wiederholung der eichamtlichen Prüfungen des Zustandes der Waage die Bedingung ihrer dauernden Zulässigkeit.

Bei den periodisch zu wiederholenden Prüfungen sind im allgemeinen die in §. 3 gegebenen Vorschriften zu befolgen; doch dürfen alsdann solche Abweichungen der Angaben der Waage von der Richtigkeit noch als zulässig angesehen werden, welche durch eine Zulage von höchstens 200 Gramm ausgeglichen werden können. Ebenso darf die Empfindlichkeit hierbei als genügend betrachtet werden, wenn eine Veränderung der Belastung im Betrage von 200 Gramm noch eine ersichtliche Veränderung der Angaben des Zeigers hervorruft.

Die Aufstellung der Neigungswaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck darf nur in solchen Räumen oder in solchen gesonderten Raumabtheilungen erfolgen, in welchen keine anderen Abwägungen als die von Eisenbahn-Passagiergepäck stattfinden.

§. 6.

Eichgebühren.

Für die Eichung und Stempelung einer Neigungswaage für Eisenbahn-Passagiergepäck sind zu berechnen:

bei zur größten Tragfähigkeit von 250 Kilogramm	1,00	M
bei einer höheren Tragfähigkeit	1,50	=

Eine Verichtigung solcher Waagen durch die Eichungsanstalt findet nicht statt.

Für die Prüfung ohne Stempelung ist zu berechnen:

bei Waagen bis zur größten Tragfähigkeit von 250 Kilogramm	0,80	M
bei Waagen von größerer Tragfähigkeit	1,10	=

§. 7.

Für den Eichschein ist folgendes Formular zu benutzen:

Eichschein XIa. Nummer

Für Neigungswaagen zu Eisenbahn-Passagiergepäck.

Für

find nachfolgend angegebene Neigungswaagen, nachdem sie innerhalb der nach §. des Erlasses vom 187 . . . zulässigen Abweichungen vorschriftsmäßig richtig befunden worden sind, geeicht und die beigemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl der Neigungswaagen.	Tragfähigkeit.	Taxmäßige Gebühren. <i>M.</i>
Eichamt zu am 18 .. (Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)		

Berlin, den 19. August 1876.
 Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
 Foerster.

**Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl
für den Oberamtsbezirk Rottweil. Vom 7. September 1876.**

Nachdem das Mandat des bisherigen Abgeordneten für den Oberamtsbezirk Rottweil in Folge seiner Beförderung auf eine höhere Stelle im Staatsdienst erloschen ist, wird auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät die Vornahme einer neuen Abgeordnetenwahl für den Rest der Wahlperiode angeordnet, und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen, wobei diejenigen Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht bloß vorübergehenden Aufenthalts direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, von Amts wegen in die Wählerlisten aufzunehmen sind.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf derjenigen Wahlberechtigten, welche nicht von Amts wegen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, zur Anmeldung ihres Wahlrechts, ist alsbald von dem Oberamt im Bezirksblatt und von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise zu erlassen.

3) Die Wählerlisten müssen längstens 10 Tage vom Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt an gerechnet, somit spätestens am 19. September vollendet sein, sobann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis 25. September einschließlich auf dem Rathause zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Längstens binnen 3 Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerlisten an gerechnet, hat die örtliche Kommission hierüber Beschluss zu fassen, spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlaußschreibens, am 30. September, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten samt den Alten über beanstandete Wahlberechtigungen an das Oberamt einzusenden.

4) Die Wahl ist genau 30 Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, also

am Montag den 9. Oktober d. J.

in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen.

Die Bekanntmachung des Tags der Wahl, des Beginns und des Schlusses der Wahlhandlung hat in jeder Gemeinde spätestens am 6. Oktober auf ortsübliche Weise zu erfolgen; insbesondere ist darauf zu achten, daß die Beurkundungen über diese Bekanntmachung in einer die ordnungsmäßige Vornahme derselben unzweifelhaft bestätigenden Weise zu den Alten gebracht werden.

- 5) Die Abstimmungsbezirke und Abstimmungsorte sind
 - I. Rottweil, Zimmern o. N., Haufen o. N., mit dem Abstimmungsort Rottweil.
 - II. Deißlingen, Lauffen, Bühlingen, Neufra, Horgen, mit dem Abstimmungsorte Deißlingen.
 - III. Dietingen, Böhringen, Gößlingen, Irzlingen, Billingendorf, Tübingen, mit dem Abstimmungsorte Dietingen.
 - IV. Dotternhausen, Dörmettingen, Haufen a. Th., Roswangen, Schömberg, Dautmergen, mit dem Abstimmungsort Schömberg.
 - V. Dunningen, Bösingen, Flößlingen, Herrenzimmern, Lackendorf, Locherhof, Stetten o. N., mit dem Abstimmungsorte Dunningen.
 - VI. Schwenningen.
 - VII. Bopfingen, Fedenhausen, Neukirch, Wellendingen, Zimmern u. B., Göllsdorf, mit dem Abstimmungsorte Bopfingen.

6) Für die Wahl der den Wahlvorstehern der einzelnen Abstimmungsbezirke beizugebenden 2 Urkundspersonen (Art. 12 des Wahlgesetzes) ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

Im Uebrigen wird behufs ordnungsmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868, sowie die Ministerialverfügungen vom 20. April 1868 und 4. November 1870 zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 7. September 1876.

Sid.

Die am 27. Juli 1876 zu Berlin ausgegebene Nummer 15 des Reichsgesetzblattes enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 14. Juli 1876.

Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrag des steuerfreien ungebedeckten Notenumlaufs. Vom 23. Juli 1876.

Die am 29. Juli 1876 ausgegebene Nummer 16 enthält:

Uebereinkunft mit Russland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Marienburg und Warschau. Vom 22/11. April 1876.

Die am 21. August 1876 ausgegebene Nummer 17 enthält:

Verordnung, betreffend die Käutionen der bei der Militär- und der Marine-Verwaltung angestellten Beamten. Vom 16. August 1876.

Erlaß, betreffend die Amtsbezeichnungen „Telegraphendirektor“ und „Telegrapheninspektor.“ Vom 17. Juli 1876.

Die am 22. August 1876 ausgegebene Nummer 18 enthält:

Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern. Vom 14. August 1876.

Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See.

Vom 15. August 1876.

Gedruckt bei G. Hasselbrinck. (Chr. Scheufele.)

Nr. 33.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 30. September 1876.

In h a l t.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der verlagten Ständeversammlung. Vom 26. September 1876. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Zahl der Schöffen beim Landesoberhandelsgericht. Vom 28. September 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erweiterung der Befugnisse eines Gemeindebezeichnungsamts. Vom 14. September 1876. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Zollamts in Ludwigsburg. Vom 19. September 1876.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der verlagten Ständeversammlung.
Vom 26. September 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammen-
tritt der verlagten Ständeversammlung

auf Montag den 9. Oktober d. J.

bestimmt.

Wir befehlen, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tag zur Eröff-
nung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben, Stuttgart, den 26. September 1876.

K a r l.

Mittnacht.

Renner.

Gehlser.

Sid.

Wundt.

Auf Beschl. des Königs

Der Kabinets-Chef:

Gärtner.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Zahl der Schöffen beim Landesoberhandelsgericht. Vom 28. September 1876.

Nachdem durch Höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 26. d. M. die Zahl der Schöffen bei dem Landesoberhandelsgericht von zwölf auf vierzehn und die Zahl der Ersatzmänner für diese Schöffen von zwei auf vier mit Wirkung vom 1. Januar 1877 ab erhöht worden ist, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 28. September 1876.

Mittnacht.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erweiterung der Befugnisse eines Gemeindeeichungsamts. Vom 14. September 1876.

Nachdem die Befugnisse des bisher nur zur Eichung gewöhnlicher Verkehrsgewichte ermächtigt gewesenen Gemeinde-Eichungsamts in Wasseralfingen, Hütte, Oberamts Aalen, (§. Bekanntmachung, betreffend die Eichungssämter, vom 15. November 1871, Reg. Blatt S. 276) auch auf die Eichung der Waagen ausgedehnt worden sind, wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 14. September 1876.

Sid.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Zollamts in Ludwigsburg. Vom 19. September 1876.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 19. Juli d. J. gnädigst genehmigt, daß das Kamerals- und Hauptsteueramt Ludwigsburg als Zollabfertigungsstelle aufgehoben und in Ludwigsburg vorerst in provisorischer Weise ein dem Hauptzollamt Stuttgart unterstelltes Zollamt mit den gleichen Abfertigungsbefugnissen, welche das seitherige Kamerals- und Hauptsteueramt hatte, errichtet werde.

Solches wird unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß das Zollamt Ludwigsburg mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit treten wird.

Stuttgart, den 19. September 1876.

Rennier.

Die am 5. September 1876 zu Berlin ausgegebene Nummer 19 des Reichsgesetzblattes enthält:

Internationale Meterconvention. Vom 20. Mai 1875.

Die am 18. September ausgegebene Nummer 20 enthält:

Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 16. September 1876.

Nr. 34.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 6. Oktober 1876.

In h a l t.

Königliche Verordnung, betreffend die Belohnung der Standesbeamten. Vom 4. Oktober 1876.

Königliche Verordnung, betreffend die Belohnung der Standesbeamten.

Vom 4. Oktober 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Sicherung einer gleichförmigen Regelung der den Standesbeamten (§. 4. 6. 7 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurlaubung des Personenstandes und die Eheschließung) zu gewährenden Belohnung verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

§. 1.

Dem Beschlusse der Gemeindebehörden bleibt anheimgegeben, die Belohnung der Ortsvorsteher und ihrer gesetzlichen Stellvertreter für die Besorgung der ihnen durch §. 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurlaubung des Personenstandes und die Eheschließung übertragenen Geschäfte, insoweit diese Gemeindebeamten nicht durch ihren Gehalt für diese Geschäftserweiterung als genügend entschädigt zu erachten sind, nach Maßgabe des §. 13 des Verwaltungsbekits vom 1. März 1822 in Form von Aversal-Jahressätzen (Gehaltszulagen) oder in Form der Belohnung für die einzelnen Fälle der Beurlaubung der Personenstandesveränderung aus der Gemeindekasse mit Wirkung vom 1. Januar 1876 an zu bewerkstelligen.

§. 2.

Die Beschlüsse der Gemeindebehörden (§. 1) unterliegen nach §. 66 Ziff. 2 des Verwaltungsgesetzes der Genehmigung der K. Kreisregierungen, welche zunächst nur wider- ruflich und nur für so lange, als dem betreffenden Ortsvorsteher die Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte nicht wieder abgenommen wird, zu ertheilen ist.

§. 3.

Für beide in §. 1 bezeichnete Belohnungsformen ist als Maßstab zu Grund zu legen, daß, einschließlich aller mit dem Amt einer Personenstandesbeurkundung verbundenen Ge- schäfte, insbesondere auch der durch dieselbe veranlaßten Einträge in die Familienregister, als Zeitversäumnis je für eine Eheschließung ein halber, für einen Geburtsfall und ebenso für einen Todesfall je ein Viertelstag angenommen und die Entschädigung für diese Zeitversäumnis nach dem ordentlichen Taggeld des betreffenden Gemeindebeamten (zur Zeit 4 M für den Ortsvorsteher, 3 M für den Gemeinderath) berechnet wird.

§. 4.

Wird die Belohnung in der Form einer Gehaltszulage festgesetzt, so ist für deren Be- messung der Durchschnitt der in den lebhaft vorangegangenen drei Jahren innerhalb des Stan- desamtsbezirks vorgekommenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu erheben und hie- nach der Jahresbetrag der Zulage mit Berücksichtigung der in §. 3 angegebenen Berech- nungsart und in der geeigneten Abrundung festzusetzen.

§. 5.

Wird der Standesbeamte für die einzelne Beurkundung des Personenstands nach Maßgabe des §. 3 belohnt, so erfolgt die Dekretur der Bezüge durch die Oberämter am Schlusse des Kalenderjahrs auf Grund der geprästen Standesnebenregister, im Laufe des Jahres dürfen jedoch vierteljährlich Abschlagszahlungen je nach der Zahl der vorge- kommenen Standesakte von den Gemeinderäthen beschlossen werden.

§. 6.

Durch Beschuß der Gemeindebehörden können mit Genehmigung der Kreisregierung die nach §. 70 des Reichsgesetzes vom 6. Februar v. J. und nach §. 7 der Ministerial- verfügung vom 26. Februar d. J. von den Parteien in die Gemeindekasse zu bezahlenden Gebühren für Auszüge und Einsichtnahme von den Standes- und Familienregistern sc. den Standesbeamten neben der nach §. 3 zu gewährenden Entschädigung für ihre Dienst- leistung ohne Aufrechnung überlassen werden.

In diesem Falle ist aber dafür zu sorgen, daß das Extragnis der Gebühren in ein amtliches Verzeichniß eingetragen und spätestens nach Umsluß von drei Jahren nach der Überlassung der Gebühren an den Standesbeamten auf Grund der Erhebungen erneuter Beschluß darüber gefaßt wird, ob nicht Grund vorliegt, zur Entlastung der Gemeindekasse die Gebührenerträge bei der Feststellung der sonstigen Belohnung der Standesbeamten in Rechnung zu nehmen oder diese Extragnisse künftig der Gemeindekasse wieder zu überweisen.

§. 7.

Für die Fertigung genealogischer Schemata (Stammbäume) haben die Standesbeamten als Familienregisterführer von den Parteien je nach der damit verbundenen Zeitverzögerung eine nach dem Taggeld der Verwaltungskosten (zur Zeit 5 M. 20 S.) zu bemessende Belohnung anzusprechen; bei einfachen Stammbäumen, deren Fertigung nicht über einen halben Tag beansprucht, ist die Anrechnung von 15 S. für den Ring gestattet.

§. 8.

Die Stellvertreter werden gemäß §. 3 je nach der Zahl der von ihnen besorgten Geschäfte belohnt.

Falls der Standesbeamte eine die Belohnung für die ihm obliegenden Standesamtsgeschäfte in sich begreifende Befoldung (§. 1) oder einen Aversalgehalt bezieht, welchem die Durchschnittszahl aller in der Gemeinde vorkommenden Personenstandesänderungen zur Grundlage dient hat (§. 4), so ist die Belohnung des Stellvertreters Obliegenheit des Standesbeamten; anderen Falles (§. 5) erfolgt sie aus der Gemeindekasse nach der Zahl der einzelnen von dem Stellvertreter erledigten Standesamtsgeschäfte.

§. 9.

Die seit dem 1. Januar 1876 mit Rücksicht auf die Standesamtsgeschäfte von den Gemeinderäthen mit Zustimmung der Bürgerausschüsse bereits beschlossenen und von Gemeindeaussichtswegen widerruflich genehmigten Belohnungen der Standesbeamten sind nur dann von Amts wegen einer neuen Beschlusnahme zu unterwerfen, wenn die Gemeindekassen durch die verwilligten Belohnungen in Vergleich mit dem in gegenwärtiger Verordnung zugelassenen Maßstab derselben unverhältnismäßig belastet wären.

§. 10.

Die Gehalte der besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter, welche eine Gemeindebehörde gemäß §. 4 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Beurkundung

des Personenstandes und die Eheschließung anstellt, werden nach Maßgabe der Vorschriften für die Besoldung von Gemeindebediensteten festgesetzt.

§. 11.

Bei der Festsetzung der Entschädigung für die auf Grund des §. 6 Abs. 1 und 2 und §. 7 Abs. 4 desselben Gesetzes bestellten Standesbeamten und deren Stellvertreter haben die nach §. 7 Abs. 3 und 4 des Reichsgesetzes hiefür zuständigen Verwaltungsbüroden (Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 15. September 1875, Reg. Blatt S. 521) den in §. 3 gegebenen Maßstab für den Zeitaufwand und die Durchschnittsberechnung nach §. 4 entsprechend anzuwenden.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Schloß Friedrichshafen den 4. Oktober 1876.

Karl.

Mittnacht.	Renner.	Gegler.	Sid.	Wundt.
------------	---------	---------	------	--------

Auf Befehl des Königs
Der Kabinets-Chef:
Gärtner.

Nr. 35.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 11. Oktober 1876.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Krankenpflegerinnen in Heilbronn. Vom 2. Oktober 1876. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Kaminfeuerordnung. Vom 3. Oktober 1876.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Krankenpflegerinnen in Heilbronn. Vom 2. Oktober 1876.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 29. September d. J. dem Verein für Krankenpflegerinnen in Heilbronn, welcher seinen rechtlichen Wohnsitz in dieser Stadt hat, auf Grund der vorgelegten Statuten die nachgesuchte juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 2. Oktober 1876.

Sid.

Vergütung des Ministeriums des Innern, betreffend die Kaminfeuerordnung.
Vom 3. Oktober 1876.

Unter Bezugnahme auf §§. 39, 47 und 77 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, sowie auf §. 15 der Vergütung vom 14. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 344) wird hiemit an der Stelle der Ministerial-Vergütung vom 27. Mai 1868 (Reg.-Blatt S. 263) Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Kehrbezirke der Kaminfeger werden durch die Amtsversammlung festgesetzt; nur den für bestimmte Kehrbezirke angestellten Kaminfegern steht die selbstständige Ausübung des Kaminfegergewerbes zu.

§. 2.

Zu Aufhebung oder Veränderung der bestehenden Kaminfeger-Kehrbezirke sind die K. Kreisregierungen befugt, ohne daß den Bezirkskaminfegern ein Widerspruchtrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. (§. 39 der deutschen Gewerbeordnung).

§. 3.

Die Kaminfeger werden für die Kehrbezirke von der Amtsversammlung in wider-
ruflicher Weise angestellt (vergl. §. 4).

Die Amtsversammlung hat vor der Besetzung einer erledigten Stelle einen öffentlichen Bewerberaufruf zu erlassen und sich der erforderlichen Tüchtigkeit des zu Bestellenden zu versichern. — Derselbe muß sich jedenfalls über genügende praktische Uebung und gutes Prädikat auszuweisen vermögen.

Die ordnungsmäßig angestellten Kaminfeger werden von dem betreffenden Oberamt auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen beeidigt.

§. 4.

Die Kündigung der Kaminfegerdienste durch die Amtsversammlung kann nur aus erheblichen Ursachen erfolgen.

§. 5.

Wittwen angestellter Kaminfeger kann von der Amtsversammlung die Verfehlung der durch den Tod ihres Ehemannes erledigten Stelle unter der Bedingung der Verwendung eines tüchigen Geschäftsführers (vergleiche §. 3) auf die Dauer des Wittwenstandes überlassen werden.

§. 6.

Die Kaminfeger müssen ihren Wohnsitz an dem Ort nehmen, welcher ihnen von der betreffenden Amtsversammlung angewiesen wird.

§. 7.

Den Kaminfegern liegt es ausschließlich ob, in dem ihnen angewiesenen Bezirk die Kamine pünktlich und zu den vorgeschriebenen Zeiten zu reinigen.

Gleichzeitig mit den Kaminen müssen die Kaminfeger auch die Einheizwinkel und Kaminschoße, sowie die mit den Ofen, beziehungsweise deren Circulations- und Rauchabzugsröhren in Verbindung stehenden sogenannten Kanieröhren und die Röhren, welche den Rauch von Einheitswinkel-, Kochherden, Kesselfeuерungen und dergl. unmittelbar in ein Kamin ableiten, reinigen.

Ein polizeilicher Zwang zur Reinigung durch den Kaminfeger findet dagegen überhaupt nicht statt:

- 1) bei den Essenskaminen der Feuerarbeiter, soferne nur Holz- oder Steinkohlen gebrannt werden;
- 2) bei denjenigen Dampfkesselskaminen, welche auf dem natürlichen Boden gegründet und mindestens 30 cm. von allem Holzwerke entfernt sind;
- 3) bei den Heizschläuchen und Rohrleitungen der Malzbörsen, hinsichtlich welcher es bei den Vorschriften vom 4. Oktober 1847, (II. Ergänzungsband zum Reg. Blatt S. 168) sein Verbleiben hat.

Auf Verlangen haben sich übrigens die Kaminfeger auch der Reinigung der vor genannten Feuerungs-Einrichtungen zu unterziehen.

§. 8.

Bei dem Kaminreinigen hat der Kaminfeger zugleich auf schadhafte Stellen oder vorschriftswidrige Beschaffenheit der Kamine und Feuerungseinrichtungen, sowie auf sonstige feuergefährliche Verhältnisse genau zu achten und etwaige Mängel sogleich zur Kenntnis der Hausbewohner zu bringen und der Ortspolizei schriftlich anzuseigen, welche die nötigen Einleitungen zu ihrer Beseitigung zu treffen hat.

§. 9.

Außer seinem Bezirk darf ein Kaminfeger die in seinen Berufskreis fallenden Ver richtungen (§. 7 Abs. 1 und 2) nur dann vornehmen, wenn er in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des ordentlichen Kaminfegers von der Behörde berufen wird, welcher die Anstellung des Letzteren zusticht. (§. 47 der deutschen Gewerbeordnung).

§. 10.

Bei Bildung der Bezirke und Regulirung des Lohns der Kaminfeger ist davon auszugehen, daß der bestellte Kaminfeger die ihm obliegenden Geschäfte selbst verrichtet.

Im Falle der Verwendung von Gehilfen hastet derselbe durchaus für vorschrifts-

mäßige und geordnete Besorgung der Verrichtungen und hat daher die Gehilfen und ihre Geschäfte sorgfältig zu überwachen.

Das Reinigen der Kamine und Rauchröhren durch Lehrlinge darf nur unter persönlicher Anwesenheit und Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen geschehen.

§. 11.

Soweit bei dem Reinigen der unbestiegbaren Kamine die gewöhnlichen Werkzeuge nicht anwendbar sind, oder nicht ausreichen, hat der Kaminfeiger die betreffenden Kamine mittelst walzenförmig ausgerüsteter Bürsten oder mittelst Reisbüscheln von entsprechendem Umfang in angemessener Weise zu streifen.

§. 12.

Wenn zur Beseitigung des in einem unbestiegbaren Kamin befindlichen Glanzrusses das Ausbreunen desselben notwendig ist, so ist dasselbe nur bei gänzlicher Windstille und Vormittags womöglich bei schneedeckten Dächern oder bei wässer Witterung im Einvernehmen mit dem Hauseigentümern und nach vorgängiger Anzeige bei der Ortspolizeibehörde mit möglichster Vorsicht unter persönlicher Leitung des betreffenden Kaminfegers und nöthigenfalls unter Beziehung eines Maurers vorzunehmen.

Die Vornahme des Geschäfts ist durch ein am Gebäude auszusteckendes Signal zu bezeichnen, welches die Ortspolizeibehörde zu bestimmen, und dessen Bedeutung sie dem Publikum zu verkünden hat.

Dem Ausbrennen hat immer eine Reinigung des Kamins mit den in §. 11 bezeichneten Werkzeugen unmittelbar nachzufolgen.

Der Kaminfeiger ist verpflichtet, bei dem Ausbrennen der Kamine die erforderliche Vorsicht anzuwenden.

Zusbesondere ist es seine Obliegenheit, daß zum Ausbreunen erforderliche Material nach seiner Verwendung gehörig abzulöschen und darüber zu wachen, daß der Staub und andere vom Ausbrennen herrührenden Rückstände in einer jede Feuergefahr beseitigenden Weise entfernt werden.

§. 13.

Findet der Kaminfeiger in einer Rauchröhre (§. 7, Abs. 2) viel Glanzruss, so daß das Ausbrennen derselben nöthig ist, so hat er den Hausbewohner davon in Kenntniß zu setzen und sofort das Geschäft zu vollziehen, im Anstandefall aber der Ortspolizei-

behörde Anzeige zu erstatten. Soll eine Röhre Bewußt des Ausbrennens nicht abgenommen, sondern gleichzeitig mit dem unbefestigbaren Kamin, in welches sie mündet, ausgebrannt werden, so sind die für das Ausbrennen der Kamine geltenden Vorschriften zu beobachten.

§ 14.

Die für Zimmeröfen eingerichteten Kamine, d. h. solche Kamine, welche ausschließlich den Rauch von Zimmeröfen ableiten, sind in der Regel 3mal, die übrigen der Reinigung der Kaminfeger unterliegenden Kamine aber in der Regel 4mal des Jahrs zu reinigen, wosfern nicht besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme begründen.

In diesem letzteren Fall kommt den Oberäntern zu, die Fristen für die Kaminreinigung in den betreffenden Orten nach Vernehmung der Ortsbehörden, des Oberfeuerschauers und des Kaminfegers angemessen zu bestimmen.

Findet in einzelnen Häusern eine mehr als gewöhnliche Heizung statt, welche auch eine mehr als gewöhnliche Reinigung nothwendig macht, wie es namentlich bei einzelnen Gewerben, öffentlichen Anstalten und Lokalen vorkommt, so haben insoweit, als nicht für Kanzleien und andere Gebäude des Staats besondere Anordnungen bestehen (vergl. den Circularerlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Januar 1840) die Kaminfeger die Zahl der weiter erforderlichen Reinigungen zu ermessen und im Anstandsfalle die Ortspolizeibehörden hierüber zu entscheiden.

Dem pflichtmäßigen Ermessen des Kaminfegers ist andererseits überlassen, in einzelnen Fällen mit Vorwissen des Ortsvorstehers eine minder häufige Reinigung eintreten zu lassen.

Bei Kaminen, welche nicht benutzt werden, ist infolge, als dies der Fall ist, eine regelmäßige Reinigung nicht geboten; dieselben sind übrigens dann, wenn sie nicht ganz unbrauchbar gemacht oder die betreffenden Gebäude nicht ganz außer Gebrauch gesetzt sind, jedenfalls einmal des Jahrs genau zu untersuchen, beziehungsweise zu streifen.

§. 15.

Den Beginn der ordnungsmäßigen Reinigung hat der Kaminfeger jedesmal, nöthigenfalls durch Vermittlung der Ortspolizei, den Hausbewohnern so zeitig anzukündigen, daß diese ihre häuslichen Geschäfte darnach einrichten können.

Ist die Anmeldung des Reinigungsgeschäfts rechtzeitig erfolgt, so darf der Kaminfeger an dem Vollzug desselben ohne ganz dringende Gründe von den Hausbewohnern

nicht gehindert werden. Im Auslauffall hat die Ortspolizeibehörde darüber zu entscheiden, ob die Reinigung alsbald vorgenommen, oder ob und auf wie lange sie verschoben werden soll.

§. 16.

Jeder Kaminfeger hat ein Dienstbuch zu führen, und damit dem Oberamt vierteljährlich den ordnungsmäßigen Fortgang des Reinigungsgeschäfts und die gehörige Aufmerksamkeit auf etwaige feuergefährliche Mängel darzuthun.

Dem Ortsvorsteher liegt ob, den Beginn und die Vollendung des Reinigungsgeschäfts in dem Buch des Kaminfegers zu beurkunden. Derselbe hat ihm zu diesem Zweck von Beiden rechtzeitig Anzeige zu machen.

Den Oberämtern steht zu, in Absicht auf die Führung der Dienstbücher und die Maßregeln zur Beseitigung der von den Kaminfegern aufgefundenen Mängel die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zugleich bleibt den Bezirksbehörden vorbehalten, insoweit als ein Bedürfnis vorliegt, weitere, den ordnungsmäßigen Vollzug der Kaminreinigung und die angemessene Erhebung der Kaminfegerlöhne sichernde Vorlehrungen zu treffen.

§. 17.

Der Lohn der Kaminfeger soll theils der Größe ihrer Bemühung mit den verschiedenen Rauchabtheilungen entsprechen, theils außerdem im Durchschutte eine ausreichende Entschädigung für die mit dem Dienste verbundenen Auslagen gewähren.

Die Aufstellung der Taxen für Kaminfeger, deren Kehrbezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, kommt den Oberämtern nach vorgängeriger Vernehmung der Amtsversammlungen zu. Ist ein Kaminfeger nur für einen Kehrbezirk innerhalb der nämlichen Ortschaft angestellt, so hat die Aufstellung der Taxen durch die Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit dem Gemeinderath zu erfolgen. (§. 77 der deutschen Gewerbeordnung).

§. 18.

Bei entstehendem Brande hat der Kaminfeger des betreffenden Orts sich sogleich auf die Brandstätte zu begeben und bei dem Löschnen des Feuers mitzuwirken.

§. 19.

In den Orten, wo ein Kaminfeger wohnt, ist derselbe zur Feuerschau beizuziehen.

Eine Ausnahme hiervon kann übrigens auf den Antrag des betreffenden Gemeinderathes von dem Oberamt zugelassen werden.

§. 20.

Die Kaminfeger sind der dienstpolizeilichen Aufsicht des Oberamts unterworfen und können wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen auch von der Kreisregierung ihres Dienstes entlassen werden.

Für den durch Dienstnachlässigkeit und anderes Verschulden entstehenden Schaden haben dieselben nach den bestehenden Gesetzen zu haften.

Dagegen haben die Orts- und Polizeibehörden den Kaminfegern in der ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Dienstverrichtungen und Erhebung des regulativmäßigen Lohnes den gesetzlichen Schutz zu gewähren.

Stuttgart, den 3. Oktober 1876.

Sid.

Digitized by Google

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 1. November 1876.

Inhalt.

Befügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Gebühren der Standesbeamten für die Führung der statistischen Verzeichnisse der Geburten, Eheschließungen und Sterbfälle. Vom 23. September 1876. — Befügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schul-Welens, betreffend die Entschädigung der Volksschullehrer für das Anwohnen bei den Schulkonferenzen. Vom 16. Oktober 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erhebung der juristischen Persönlichkeit an den Schwäbischen Frauenverein in Stuttgart. Vom 25. Oktober 1876.

Befügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Gebühren der Standesbeamten für die Führung der statistischen Verzeichnisse der Geburten, Eheschließungen und Sterbfälle. Vom 23. September 1876.

Im Hinblick auf §. 7. Abs. 1. der Befügung, betreffend die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung (Geburten, Eheschließungen und Sterbfälle), vom 14. März 1876, Reg. Blatt S. 105, werden die Gebühren der Standesbeamten für die Führung der statistischen Verzeichnisse der Geburten, Eheschließungen und Sterbfälle a—c geregelt wie folgt:

S. 1.

Für die Führung der statistischen Verzeichnisse der Geburten, Eheschließungen und Sterbfälle a—c erhalten die Standesbeamten eine nach der Größe der Bevölkerung ihrer Bezirke sich bemessende Gebühr von je einer Mark auf dreihundert Ortsanwesende nach der jetzt vorangegangenen Volkszählung. Soweit die Bevölkerungszahl eines Standesamtsbezirks durch die Zahl dreihundert nicht vollständig getheilt werden kann, sind von der überschreitenden Seelenzahl 101 und mehr Ortsanwesende wie 300 zu rechnen, wogegen 100 und weniger außer Berechnung bleiben. In Standesamtsbezirken, deren

Bevölkerungszahl überhaupt dreihundert nicht erreicht, erhält der Standesbeamte die Gebühr von Einer Mark.

§. 2.

Die demgemäß von den einzelnen Standesbeamten aufzustellenden Gebührenrechnungen sind von diesen mit den statistischen Verzeichnissen spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres an die vorgesetzten Oberämter einzusenden. Die Oberämter haben solche nachzurechnen und zu prüfen und sie alsdann mit einer Zusammenstellung der Gebührenbeträge für sämmtliche Standesbeamte des Oberamtsbezirks spätestens bis zum 1. April dem statistisch-topographischen Bureau vorzulegen, von welchem alsdann die Zahlungsanweisung erfolgen wird.

Stuttgart, den 23. September 1876.

Mittnacht.

Sid.

Renne r.

Vereinigung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens, betreffend die Entschädigung der Volksschullehrer für das Anwohnen bei den Schulkonferenzen.

Vom 16. Oktober 1876.

An der Stelle der Ministerial-Vereinigung vom 7. Mai 1873, betreffend die Entschädigungen der Volksschullehrer für das Anwohnen bei den Schulkonferenzen wird mit Rücksicht auf die eingetretene Einführung der Reichswährung Nachstehendes verfügt:

Den ständigen und den unständigen Lehrern an den Volksschulen ist, vorausgesetzt daß die Entfernung ihres Wohnorts von dem Konferenzorte mindestens einen Kilometer beträgt, eine Reiseosten-Bergütung zu gewähren.

Dieselbe hat für jeden Kilometer Entfernung 25 Pfennig in der Art zu betragen, daß hierunter die Reiseosten-Entschädigung für die Hinreise und die Zurückreise zugleich begriffen ist.

Bruchtheile eines Kilometers dürfen hiebei (von der Entfernung von 1 Kilometer an) gleich einem vollen Kilometer in Berechnung genommen werden.

Außerdem ist den ständigen und unständigen Lehrern als Entschädigung für den dieselben

bei der Konferenz treffenden weiteren Aufwand eine Taggebühr von 2 M. 60 S. zu entrichten.

Nach Vorstehendem haben die Verwaltungen der zu Besteitung des Aufwands verpflichteten Kassen sich zu achten.

Stuttgart, den 16. Oktober 1876.

Sid.

Gehler.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den Schwäbischen Frauenverein in Stuttgart.

Vom 25. Oktober 1876.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. Juni d. Jg. dem Schwäbischen Frauenverein, welcher seinen rechtlichen Wohnsitz in Stuttgart hat, auf Grund der vorgelegten Statuten und vorbehältlich der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit gnädigst zu ertheilen geruht.

Stuttgart, den 25. Oktober 1876.

Sid.

Die unterm 18. Oktober 1876 ausgegebene Nummer 21 des Reichsgesetzblattes enthält:

Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 16. Oktober 1876.

Die unterm 28. Oktober 1876 ausgegebene Nummer 22 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 24. October 1876.



Nr 37.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 6. November 1876.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Bezeugnissen für Militärflichtige. Vom 24. Oktober 1876. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das deutsche Reich. Vom 25. Oktober 1876. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Bezeugnisses solcher höheren Lehreanstalten, welche zur Ausstellung gültiger Bezeugnisse über die wissenschaftliche Besährigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 25. Oktober 1876.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Bezeugnissen für Militärflichtige.

Vom 24. Oktober 1876.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzleramte in Nro. 14, 27 und 32 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahr 1876 erlassenen Bekanntmachungen vom 5. April 1876, 30. Juni 1876 und 8. August 1876, betreffend die Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Bezeugnissen für Militärflichtige, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 24. Oktober 1876.

Sid.

Wundt.

I. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 6. Januar d. J. (Seite 4) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. med. Friedrich Otto Gieseler zu Moskau die Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 41, 1 a und b des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Bezeugnisse über die

Utauglichkeit beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt im Innern Russlands haben.

Berlin, den 5. April 1876.

Das Reichskanzleramt:
Ed.

II. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 5. April d. J. (S. 204) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. med. Clemens Maximilian Richter zu San Francisco die Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 41, 1 a und b des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Utauglichkeit beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt in Kalifornien haben.

Berlin, den 30. Juni 1876.

Das Reichskanzleramt:
Ed.

III. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. Juni d. J. (S. 367) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. med. Alexander Burger zu London die Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 41, 1 a und b des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Utauglichkeit beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt in Großbritannien haben.

Berlin, den 8. August 1876.

Das Reichskanzleramt:
Ed.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das deutsche Reich. Vom 25. Oktober 1876.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzleramte in dem Centralblatt für das deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 11. Juli 1876, betreffend die Berichtigung der dem §. 1 des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügten Landwehr-Bezirks-Eintheilung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 25. Oktober 1876.

Sid.

Wundt.

Bekanntmachung.

Die dem §. 1 des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt für 1875 Seite 609 bis 626) wird in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1.º a. a. D. auf Seite 612, 613, 617, 618, 619, 620, 623, 624 und 626 an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Armee-Sorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebung-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk).
		Regiment. *)	Bataillon.		
IV.	16.	7. Thüring- isches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ron- neburg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen- Altenburg.
IV.	16.	7. Thüring- isches Nr. 96.	2. (Gera).	Fürstenthum Reuß ältere Linie. Landratsamts-Bezirk Ru- dolstadt. Landratsamts-Bezirk Rö- nigsee. Landratsamts-Bezirk Fran- kenhauzen.	Fürstenthum Reuß ältere Linie. Fürstenthum Schwarz- burg-Rudolstadt.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr:		Verwaltungs- (bzw. Aushebungss-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.*)	Bataillon.		
IX.	33.	2. Hanseati- ches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Aushebungss-Bezirk Ham- burg. Aushebungss-Bezirk Niße- bittel. Aushebungss-Bezirk Berge- dorf.	Freie und Hansestadt Hamburg.
X.	37.	Oldenburgi- ches Nr. 91.	1. (1. Olden- burg).	Jade-Gebiet. Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Barel, letz- teres mit den Gemeinden Jade und Schweißburg. Aemter Berne, Brake (mit Landwürden), Delmen- horst, Eilsleben, Ovel- gonne und Stolzenham.	Königreich Preußen.
			2. (2. Olden- burg).	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg mit den Gemeinden Rastede und Bieelfstede. Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Lüninghen, Bechta, Westerstede und Woldeshausen.	Großherzogthum Olden- burg.
XI.	43.	6. Thüringi- ches Nr. 95.	2. (Mei- ningen).	Kreis Meiningen. " Hildburghausen. " Sonneberg. " Saalfeld.	Herzogthum Sachsen- Meiningen.
XI.	44.	5. Thüringi- ches Nr. 94.	1. (Weimar).	I. Verwaltungs-Bezirk (Weimar). II. Verwaltungs-Bezirk (Apolda). V. Verwaltungs-Bezirk (Neustadt a. D.).	Großherzogthum Sachsen- Weimar-Eisenach.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Ausbieungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungs-Bezirk.)
		Regiment.*)	Bataillon.		
XI.	44.	5. Thüringisches Nr. 94.	2. (Eisenach).	III. Verwaltungs-Bezirk (Eisenach). IV. Verwaltungs-Bezirk (Dermbach).	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
1. Königlich bayerisches.	1. Königl. bayerische	Kön. bayerisches Infanter.-Leib-Regim.	1 (Traunstein).	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim. Magistrat Rosenheim.	Königreich Bayern. R.-B. Ober-Bayern.
	3. Königl. bayerische	12. Königl. bayerisches.	2. (Dillingen).	Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. Magistrat Nördlingen. " Nördlingen. " Donauwörth. " Günzburg.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
2. Königlich bayerisches.	6. Königl. bayerische	14. Königl. bayerisches	2. (Rižingen).	Bezirksamt Dachsenfurt. " Rižingen. " Scheinfeld. " Gerolzhofen. Magistrat Haßfurt. " Rižingen.	R.-B. Unterfranken.
	7. Königl. bayerische	9. Königl. bayerisches	1. (Würzburg).	Bezirksamt Würzburg. " Karlstadt. Magistrat Schweinfurt. " Würzburg. " Schweinfurt.	R.-B. Mittelfranken.
					R.-B. Unterfranken.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Berlin, den 11. Juli 1876.

Das Reichskanzleramt.

Ed.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Besitzigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 25. Oktober 1876.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzleramte in Nro. 9. 13. 14. 18. 22. 25. 40 und 41 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahr 1876 erlassenen Bekanntmachungen vom 26. Februar 1876, vom 31. März 1876, vom 6. April 1876, vom 3. Mai 1876, vom 31. Mai 1876, vom 19. Juni 1876, vom 2. Oktober 1876 und vom 10. Oktober 1876, betreffend die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Besitzigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 25. Oktober 1876.

Sid.

Wundt.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Central-Blatt S. 40) wird in der Anlage eine Nachweisung derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Besitzigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu ertheilen.

Die unter Nro. 1—12 und 14—18 der Nachweisung verzeichneten Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhandelnde Entlassungs-Prüfung bestanden haben.

Berlin, den 26. Februar 1876.

Das Reichskanzleramt:

Erf.

R a c h e i s u n g.

1. Die Gymnasial-Abtheilung der Erziehungs-Institut des Dr. Zentler zu Zena,
 2. Das Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
 3. Die Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelschule zu Osnabrück,
 4. Das Knidenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte,
 5. - Thurn'sche Erziehungs-Institut zu Altona,
 6. - Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt am Main,
 7. Die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handels-Lehranstalt zu Dresden,
 8. - Lehr- und Erziehungs-Institut des Dr. phil. Schaffner zu Gumperda bei Kahla,
 9. - Erziehungs-Institut des Dr. Peter zu Lichtenfelde bei Berlin,
 10. - Handelschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
 11. Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Söhnelles zu Bruchsal,
 12. Die Städtische Realischule zu Groß-Umstadt,
 13. - Städtische Gewerbeschule zu Mülhausen im Elsaß,
 14. - Erziehungs-Institut des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
 15. - Privat-Institut von G. L. Gosewitsch zu Hamburg,
 16. - Privat-Institut des Dr. T. A. Bieber ebendaselbst,
 17. - Privat-Erziehungs-Institut von Dr. Künller und Dr. Burkart zu Bieberich,
 18. - Landwirthschaftsschule zu Lüdinghausen.
-

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. (Seite 40) wird in der Anlage ein Nachtrags-Berzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90, Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Das Reichskanzleramt:
E d.

Nachtrag s-Berzeichniss

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Beugnisse über die wissenschaftliche Besitzigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehr-Anstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Besitzigung genügt.

a. **Gymnasien.**

I. Königreich Preußen.

Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Rogasen.

Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Strehlen,

Wohlau.

II. Königreich Sachsen.

Das Gymnasium zu Dresden-Neustadt.

(b. **Realschulen erster Ordnung.**)

c. **Realschulen mit neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.**

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Friedrichs-Weddersche Gewerbeschule zu Berlin,

Luisenstädtische

II. Elsfah.-Lothringen.

Die Städtische Gewerbeschule zu Mühlhausen i. E.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

(a. **Progymnasien.**)

b. **Realschulen zweiter Ordnung.**

Königreich Sachsen.

Die Städtische Realschule zu Borna,

Wurzen.

c. **Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasiaten in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.**

Großherzogthum Baden.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Laht.

Das Real-Gymnasium zu Billingen.

C. Lehr-Anstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. **Öffentliche.**

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Schlesien.

Die Katholische Städtische Höhere Bürgerschule zu Breslau.

Provinz Sachsen.

Die Höhere Bürgerschule zu Gardelegen.

II. **Königreich Sachsen.**

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt.

b. **Privat-Lehranstalten.**

I. **Königreich Sachsen.**

Das Dr. Th. Schlemm'sche (früher Räuffer'sche) Lehrinstitut zu Dresden.

II. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Die Dr. G. A. Reimann'sche (früher von Großheim'sche) Realschule zu Lübeck.

Bekanntmachung.

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen:

1. der Real-Anstalt zu Göppingen im Königreich Württemberg hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche der obersten Klasse mindestens ein Jahr angehört und eine, in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben;
2. den Realklassen der Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Ernst Beidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden, hinsichtlich derjenigen ihrer Böblinge, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prüfungs-

reglements und in Gegenwart eines Regierungskommissars abgehaltene Enlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 6. April 1876.

Das Reichsanzleramt:
Ed.

Be k a n n t m a c h u n g .

Die Großherzogliche Realschule zu Darmstadt ist als eine im Sinne des §. 90. 2. a. des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 berechtigte Realschule I. Ordnung anerkannt und als solche in die Kategorie derjenigen höheren Lehr-Anstalten aufgenommen worden, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst genügt.

Berlin, den 3. Mai 1876.

Das Reichsanzleramt:
Ed.

Be k a n n t m a c h u n g .

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Thurn'schen Erziehungs-Institute zu Altona (Nr. 5 der Nachweisung zur diesseitigen Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. — Seite 128 —) provisorisch ertheilte Genehmigung zur Ausstellung gültigerzeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zurückgezogen worden ist.

Berlin, den 31. Mai 1876.

Das Reichsanzleramt:
Ed.

Bekanntmachung.

Die höhere Lehr-Anstalt zu Barmen-Wupperfeld ist als eine im Sinne des §. 90. 2. b. des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 berechtigte Realschule II. Ordnung anerkannt und als solche in die Kategorie derjenigen höheren Lehr-Anstalten aufgenommen worden, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erforderlich ist.

Berlin, den 19. Juni 1876.

Das Reichskanzleramt:
Ed.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. März d. J. (Seite 191) wird in der Anlage ein Nachtrags-Berzeichniss solcher höheren Lehr-Anstalten veröffentlicht, welche nach §. 90, Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 2. Oktober 1876.

Das Reichskanzleramt.
Ed.

N a c h t r a g s - V e r z e i c h n i s

solcher höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Fähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehr-Anstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Fähigung genügt.

(a. Gymnasi.)

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Andreasschule zu Berlin (Verzeichniß vom 19. Januar d. J. — Seite 41 — unter B. c. I. 1).
Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen (ebenda unter A. a. I. 41).

Provinz Hannover.

Die Realschule zu Celle (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 25).

II. Großherzogthum Hessen.

Die Großherzogliche Realschule zu Darmstadt (ebenda unter B. b. IV. 4).

III. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule zu Vegesack (ebenda unter B. b. XI. 3).

B. Lehr-Anstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasi.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Krefeld (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter B. c. I. 24).

b. **Realschulen zweiter Ordnung.**

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld.

c. **Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasiern in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.**

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Lübben (bisher Realschule, ebenda unter B. b, I. 3).

Die höhere Bürgerschule zu Neustadt-Eberswalde (ebenda unter C. a. aa. I. 10).

Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Münden (ebenda unter C. a. aa. I. 31).

II. **Elsäß-Lothringen.**

Das Real-Progymnasium zu Altkirch.

Die Realschule zu Münster.

Das Real-Progymnasium zu Schlettstadt.

" " " " Thann.

C. **Lehr-Anstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.**

a. **Gesetzliche.**

aa. **Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.**

I. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Die höhere Bürgerschule zu Altenburg.

II. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Die Realschule der reformirten Gemeinde zu Hamburg

Bekanntmachung.

Den nachstehend verzeichneten Lehr-Anstalten ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen:

1. der Realschule zu Barr in Elsaß-Lothringen hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche der obersten Klasse mindestens ein Jahr angehört und eine in Gegenwart eines Regierungskommissars abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben;
2. der Landwirtschaftsschule zu Flensburg hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche eine auf Grund der Prüfungsordnung vom 10. August 1875 in Gegenwart eines Regierungskommissars abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 10. Oktober 1876.

Das Reichslandgeramt:
Ed.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 13. November 1876.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Vom 9. November 1876. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Vom 9. November 1876.

Königliche Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Vom 9. November 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit des §. 157 der Verfassungsurkunde verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, daß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer der Ständeversammlung haben, auf den Grund der bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, des Gesetzes betreffend die Unabhängigkeitstellung der staatsbürglerlichen Rechte von dem religiösen Vereinunis vom 31. Dezember 1861, des die Verfassungsurkunde in mehreren Punkten abändernden Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868, sowie des Gesetzes betreffend die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke von demselben Tage sofort vorgenommen werde.

Unser Staatsminister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 9. November 1876.

K a r l.

Mittnacht.

Renuer.

Gehler.

Sid.

Wundt.

**Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten
zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.**

Vom 9. November 1876.

Unter Beziehung auf vorstehende K. Verordnung vom heutigen Tage wird zum Vollzug der Anordnung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer Nachstehendes verfügt:

1) Die in Gemäßheit des Art. 1 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 gebildeten beziehungsweise nach Art. 2 desselben Gesetzes ergänzten örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Hiebei sind diejenigen Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht blos vorübergehenden Aufenthalts direkte Staatssteuern, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen, dagegen in Gemäßheit des Reichsmilitär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, hievon auszuschließen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung des Wahlrechts ist von dem Oberamt in dem Bezirksblatte und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise zu erlassen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatte, somit längstens am 23. November vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis 29. November einschließlich, auf dem Rathause zur allgemeinen Einsicht ausgelegt werden. Längstens binnen 3 Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluss zu fassen. Spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlaus schreibens, am 4. Dezember, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Alten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt einzufinden.

4) Die Oberamtsbezirke zerfallen in die aus dem beiliegenden Verzeichnisse ersichtlichen Abstimmungsbezirke mit den in dem Verzeichnisse genannten Abstimmungsorten.

5) Die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke sind genau 30 Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfütigung im Regierungsblatte, also am Mittwoch den 13. Dezember 1876

gleichzeitig vorzunehmen und, wenn möglich, an diesem Tage, jedenfalls aber am 14. Dezember zu beenden.

6) Die Bekanntmachung des Tags der Wahl, des Beginns und des Schlusses der Wahlhandlung hat in jeder Gemeinde spätestens am 10. Dezember auf ortsübliche Weise zu erfolgen.

Hiebei sind die Wahlberechtigten bezüglich des Schlusses der Wahlhandlung auf die Ausnahmebestimmung in Art. 18 letzter Absatz aufmerksam zu machen und dieselben, falls für die einzelnen Gemeinden eines Abstimmungsbistritts der Zeitpunkt der Abstimmung je besonders festgesetzt ist, ausdrücklich darüber zu verständigen, daß ihnen unbenommen bleibe, im Verhinderungsfalle auch zu einer anderen Zeit innerhalb der für die Wahlhandlung überhaupt anberaumten Frist abzustimmen.

Es ist darauf zu achten, daß die Verkündungen dieser Bekanntmachung in einer die ordnungsmäßige Vornahme der letzteren ungweifelhaft bestätigenden Weise zu den Akten gebracht werden.

7) Für die Wahl der den Wahlvorstehern der einzelnen Abstimmungsbzirke beizugebenden zwei Urkundspersonen (Art. 12 des Wahlgesetzes) ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

8) Die Distriktswahlkommissionen haben sorgfältig darüber zu wachen, daß keine Stimmzettel von Unberechtigten in die Wahlurne gelegt werden und daß mit den in die Wahlurne gelegten Stimmzetteln keine Veränderung vorgenommen werden kann. Bei jedem einzelnen Wähler ist, bevor sein Wahlconvernt in die Urne gebracht wird, nachzusehen, ob er in die Wählerliste seiner Gemeinde aufgenommen ist und es ist zutreffenden Falles bei seinem Namen in der betreffenden Column der Wählerliste die erfolgte Abgabe seiner Stimme vorzumerken.

9) Die Distriktswahlkommissionen haben dafür zu sorgen, daß in dem Wahllokale jedem Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben ist, seinen Stimmzettel daselbst zu schreiben; ebenso haben sie eine geeignete Person (Art. 12 vergl. mit Art. 14 Abs. 4 des Wahlgesetzes) aufzustellen, welche von den bereit gehaltenen Wahlconvernts jedem Wähler ein solches Convernt zum Verschließen seines Stimmzettels übergibt.

Stimmzettel, welche auf bestimmte Wahlbewerber lauten, dürfen innerhalb des Wahls-

lokals nicht ausgetheilt werden. Die Verwendung der außerhalb des Wahllokals zur Erhaltung der Ordnung aufgestellten öffentlichen Bediensteten für die Vertheilung solcher Stimmzettel ist nicht zu gestatten.

10) Muß ausnahmsweise nach den örtlichen Verhältnissen die Wahl in einem Gebäude vorgenommen werden, welches bewohnt oder zu sonstigen Zwecken benutzt wird, so ist mit Rücksicht auf die Vorschrift in Art. 14 Abs. 4 des Wahlgesetzes durch die geeignete ortspolizeiliche Vorkehrung (z. B. Aufstellung einer Wache) dafür Sorge zu tragen, daß jeder Verlehr der Wähler mit den das Gebäude bewohnenden oder sonst benützenden Personen ausgeschlossen wird.

Wenn das Wahllokal aus mehreren Gassen besteht, so ist die Einrichtung in der Art zu treffen, daß sämtliche Mitglieder der Distriktswahlkommission in der Lage sind, den Wahlvorgang (einschließlich der Wahlcouverts-Abgabe) vollständig zu übersehen.

11) Die Benachrichtigung des Oberamts über die Zahl der in den einzelnen Abstimmungsdistrikten abgegebenen und der noch rückständigen Stimmen hat schleinigst durch Telegraphen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch eigene Boten zu erfolgen, damit sofort die Ergänzungswahl oder die Eröffnung und Zusammenzählung der Stimmen anberaumt werden kann.

Wenn ein Mitglied der Oberamtswahlkommission zugleich Distriktswahlvorsteher war, so empfiehlt es sich, daß bei dieser Abzählung außer demselben noch ein Mitglied der betreffenden Distriktswahlkommission anwohnt (vergl. Art. 17 Abs. 3 des Wahl-Gesetzes).

12) Die Wahlurkunde ist genau nach der Vorschrift des Art. 20 vergl. mit Art. 17 Abs. 2 und 3 des Wahlgesetzes auszustellen.

Wenn ein Mitglied der Oberamtswahlkommission zugleich als Distriktswahl-Vorsteher fungirt hat, so ist von demselben entweder die Wahlurkunde in der einen wie in der andern Eigenschaft, somit doppelt zu unterzeichnen oder bei einfacher Unterzeichnung ein die Doppelfunktion kundgebender Beifat zu machen.

13) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März und die Ministerialverfügung vom 20. April 1868 zur Nachahmung hingewiesen.

14) Zum Zwecke der Vornahme der Wahlen des ritterschaftlichen Adels ist in der weiteren Beilage der dermalige Stand

- a) der ritterschaftlichen Familien des Königreichs,
- b) der in jedem Kreise stimmberechtigten Rittergutsbesitzer,
wie solcher sich aus den Alten über die Adelsmatrikel und aus den neuesten Mittheilungen
der Gerichtshöfe ergibt, verzeichnet.

Die Vorstände der Kreisregierungen haben das zweite dieser Verzeichnisse, jeder, soweit es seinen Kreis betrifft, einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Reklamationen Einzerner an die Kreisregierung zur Entscheidung zu bringen.

Im Uebrigen wird auf die im Verfassungsgesetz vom 26. März 1868 Art. 5 enthaltene Bestimmung über die geheime Stimmabgabung, welche sich auch auf die ritterschaftlichen Wahlen bezieht, sowie auf Art. 6 Abs. 3 dieses Gesetzes hingewiesen, wonach die Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen der Ritterschaft in dem Falle durch einen Bevollmächtigten geschehen kann, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlort einzufinden.

Stuttgart, den 9. November 1876.

Sid.

Verzeichniß

der

Abstimmungs-Distrikte und Abstimmungs-Orte für die bevorstehende Wahl von Landtags-Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke.

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Abstimmungsdistrikte.	Abstimmungsorte.
1. Aalen.	I. Aalen. II. Abtsgmünd, Dewangen, Pommertsweiler, Adelmannsfelden. III. Eßingen, Lauterburg, Unterkombach. IV. Unterlochen, Oberlochen. V. Wasseralfingen, Fachsenfeld, Hösen, Höttlingen. VI. Hohenstadt, Heuchlingen, Laubach, Neubronn, Schechingen.	Aalen. Abtsgmünd. Eßingen. Unterlochen. Wasseralfingen. Hohenstadt. Aalen.
2. Badenau.	I. Badenau, Heiningen, Maubaß, Steinbach, Strümpfelsbach, Waldrems. II. Großaspach, Rietenau. III. Großerlach, Grab, Neufrüstenhütte. IV. Murrhardt, Fornsbach. V. Althütte, Ebersberg, Lippoldsweiler, Schafelberg. VI. Spiegelberg, Zur. VII. Sulzbach, Oppenweiler, Reichenberg. VIII. Unterweißach, Allmersbach, Bruch, Cottenweiler, Heutensbach, Oberweissach, Ober- und Unterbrüden.	Großaspach. Großerlach. Murrhardt. Hohnecker. Spiegelberg. Sulzbach. Unterweissach.
3. Balingen.	I. Balingen, Endingen, Erzingen, Heselwangen. II. Ebingen. III. Winterlingen, Böz. IV. Thailfingen, Ostmettingen, Truchtelfingen. V. Oberdigisheim, Hössingen, Thieringen, Unterdigisheim. VI. Ostdorf, Engstlatt, Erlenheim, Geislingen. VII. Lautlingen, Burgfelden, Margretshäfen, Mehstetten, Pfaffingen. VIII. Dürrenwangen, Frommern, Laufen, Stodenhausen, Streichen, Waldstetten, Weilheim, Zillhausen.	Balingen. Ebingen. Winterlingen. Thailfingen. Oberdigisheim. Ostdorf. Lautlingen. Dürrenwangen.

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Abstimmungsdistrikte.	Abstimmungsorte.
4. Besigheim.	I. Besigheim, Löchgau, Wahlheim. II. Bietigheim, Metterzimmern, Großingersheim. III. Erligheim, Freudenthal, Höfen. IV. Bönnigheim, Hohenstein, Kirchheim. V. Lauffen, Kaltenwesten. VI. Ilsfeld, Schrozach. VII. Hessigheim, Kleiningersheim, Gemmingheim.	Besigheim. Bietigheim. Erligheim. Bönnigheim. Lauffen. Ilsfeld. Hessigheim.
5. Biberau.	I. Biberau, Bergerhausen, Vierlenhardt, Mittelbiberau, Reuthe, Rielegg, Warthausen. II. Ochsenhausen, Erlenmoos, Hürbel, Reinstetten. III. Altheim, Alberweiler, Aufhofen, Ungerkingen, Langenschemmern, Oberfultmetingen, Schemmerberg, Untersulmetingen, Völlersheim. IV. Mittelbuch, Bellamont, Fischbach, Füramoos, Ringschnait, Rottum, Steinhausen, Ummendorf. V. Grolzhain, Gutenzell, Kirchberg, Unterbettingen. VI. Stafflängen, Ahlen, Asmannshardt, Altenweiler, Grodt, Muttensweiler, Oberdorf. VII. Laupertshausen, Aepfingen, Hösen, Maselheim, Mettenberg.	Biberau. Ochsenhausen. Altheim. Mittelbuch. Grolzhain. Stafflängen. Laupertshausen.
6. Blaubeuren.	I. Blaubeuren, Weiler, Seissen mit Wennebenden, Gerhausen, Beiningen, Sonderbuch, Asch, Suppingen. II. Berghülen mit Treffensbuch, Bühlhausen, Machtolsheim. III. Nellingen mit Aichen, Merklingen mit Wibberstaß, Scharnketten, Nadelstetten. IV. Tomerdingen, Themmenhausen, Bermaringen, Bollingen mit Böttingen, Dornstadt. V. Herrlingen mit Weidau, Arnegg, Klingenstein, Wippingen. VI. Eggingen, Ermingen mit Schaffellingen, Markbronn, Dietlingen. VII. Ringingen, Papelau mit Erstetten. VIII. Schellingen mit Urspring, Haufen, Schmiechen.	Blaubeuren. Berghülen. Nellingen. Tomerdingen. Herrlingen. Eggingen. Ringingen. Schellingen,

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Abstimmungsdistrikte.	Abstimmungsorte.
7. Böblingen.	I. Böblingen, Holzgerlingen, Schönaich. II. Dagersheim, Darmshem, Ehningen. III. Aichtlingen, Deutringen, Dächingen, Döbingen. IV. Magstadt, Maihingen, Schafhausen. V. Sindelfingen. VI. Weil im Schönbuch, Altdorf, Breitenstein, Neuweiler.	Böblingen. Dagersheim. Aichtlingen. Magstadt. Sindelfingen. Weil im Schönbuch.
8. Bradenheim.	I. Bradenheim, Botenheim, Cleebronn, Dürrenzimmern, Haberschlacht, Meimshiem. II. Güglingen, Gibensbach, Frauenzimmern, Ochsenbach, Pfaffenholzen, Spielberg, Stockheim. III. Schwaigern, Haufen b. M., Massenbach, Neipperg, Stetten. IV. Zaberfeld, Hässnerhaslach, Leonbronn, Michelbach, Ochsenberg, Weiler. V. Nordheim, Haufen a. Z., Klingenberg, Nordhausen. VI. Kleingartach, Niederhofen.	Bradenheim. Güglingen. Schwaigern. Zaberfeld. Nordheim. Kleingartach.
9. Calw.	I. Calw, Hirzau, Sonnenhardt, Stammheim, Zavelstein. II. Gehringen, Althengstett, Dachsel, Dedenpfronn, Ostelsheim. III. Liebenzell, Dennjächt, Ernstmühl, Unterreichenbach. IV. Reubulach, Altbulach, Holzbronn, Viebelsberg, Oberhaugstett, Teinach. V. Möttlingen, Monakam, Neuhenngstett, Ottenbronn, Simmozheim, Unterhaugstett. VI. Altburg, Emberg, Oberkollbach, Obergreichenbach, Speßhard, Röthenbach, Würgbach. VII. Oberkollwangen, Agenbach, Breitenberg, Neuweiler, Schmieh. VIII. Zwerenberg, Achhalde, Bergorte, Hornberg, Martinsmoos.	Calw. Gehringen. Liebenzell. Reubulach. Möttlingen. Altburg. Oberkollwangen. Zwerenberg.
10. Cannstatt.	I. Cannstatt mit 3 Abstimmungskabinetten. II. Fellbach, Rommelshausen.	Cannstatt. Fellbach.

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Abstimmungsdistrikte.	Abstimmungsorte.
	III. Stetten, Schanbach mit Lobenroth. IV. Hedelfingen, Uhlbach, Obertürkheim, Nohradter, Sillenbuch. V. Untertürkheim, Wangen, Rothenberg. VI. Höfen, Münster, Mühlhausen, Dellingen, Schmidien, Bazenhausen.	Stetten. Hedelfingen. Untertürkheim. Höfen.
11. Crailsheim.	I. Crailsheim, Ingersheim. II. Honhardt, Gründelhardt, Oberspeltaich. III. Rößfeld, Onolzheim, Tiefenbach, Triensbach. IV. Satteldorf, Strichshausen, Gründingen. V. Stimpfach, Jartheim, Rechenberg, Weipertshofen. VI. Waldthann, Goldbach, Leutershausen, Markt-Lustenau, Maria Rappel, Weingartshausen. VII. Wildenstein, Lautenbach, Mäzenbach, Unterdenfetten.	Crailsheim. Honhardt. Rößfeld. Satteldorf. Stimpfach. Waldthann. Wildenstein.
12. Ehingen.	I. Ehingen, Almendingen, Verlach, Dettingen, Herbolzhofen, Heuselden, Nabgenstadt. II. Altbierlingen, Berg, Griesingen, Kirchbierlingen, Schäßlhausen. III. Erbach, Bach, Donaurieden. IV. Frankenhofen, Altsteußlingen, Dähingen, Ennahofen, Granheim, Gräßingen, Mundingen, Sondernach, Weilersteußlingen. V. Munderkingen, Emerkingen, Kirchen, Rottenader. VI. Oberdischingen, Altheim, Eisingen, Gamerschwang, Niederhofen, Döpfingen, Rüttisien. VII. Obermarchthal, Lauterach, Rechtenstein, Untermarchthal. VIII. Oberstadion, Grundsheim, Hundersingen, Moosbeuren, Mundelingen, Oggelsbeuren, Rupertshofen, Unterstadion.	Ehingen. Altbierlingen. Erbach. Frankenhofen. Munderkingen. Oberdischingen. Obermarchthal. Oberstadion.
13. Ellwangen Stadt	Abstimmung in 1 Lokal.	
14. Oberamt Ellwangen.	I. Bühlertann, Bühlertzell. II. Südtann, Wörth, Ellenberg.	Bühlertann. Südtann.

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Abstimmungsdistrikte.	Abstimmungsorte.
	III. Järtzell, Rindelbach, Rosenberg. IV. Westhausen, Lauchheim, Lippach. V. Schreisheim, Neuler, Schwabsberg. VI. Nöblingen, Pfahlheim, Dalkingen. VII. Unterföhrenheim, Nordhausen, Thannhausen, Walzheim, Böddingen. VIII. Zippelingen, Benzengimmen, Geißlingen, Unterwilflingen.	Järtzell. Westhausen. Schreisheim. Nöblingen. Unterföhrenheim. Zippelingen.
15. Eßlingen.	I. Eßlingen mit Filialen in zwei Abstimmungs-Lokalen. II. Altbach, Achsheim, Hegensberg, Ober-Eßlingen, Zell. III. Königen und Wendlingen. IV. Denkendorf, Nellingen, Berlheim. V. Neuhausen. VI. Plochingen, Deisian, Pfaushausen, Steinbach.	Eßlingen. Altbach. Königen. Denkendorf. Neuhausen. Plochingen.
16. Freudenstadt.	I. Freudenstadt. II. Baiersbronn. III. Röth, Reichenbach, Heselbach, Guzenbach, Schwarzenberg. IV. Grünthal, Ach, Dietersweiler, Hallwangen, Wittlens- weiler, Obermusbach, Untermusbach. V. Göttelfingen, Befenfeld, Hochdorf, Igelsberg, Erzgrube. VI. Pfalzgrafenweiler, Herzogsweiler, Durrweiler, Cresbach, Wörnersberg, Grünbach, Edelweiler. VII. Dornstetten, Neuned, Glatten, Böfingen, Oberfislingen. Unterfislingen, Schloss, Thumlingen, Hörrschweiler. VIII. Losburg, Röth, Schönberg, Reinerzau, Wittendorf, Lombach.	Freudenstadt. Baiersbronn. Röth. Grünthal. Göttelfingen. Pfalzgrafenweiler. Dornstetten. Losburg.
17. Gaildorf.	I. Gaildorf, Unterroth, Fichtenberg. II. Gedendorf, Eutendorf, Michelbach. III. Mittelfischach, Geisertshofen, Oberfischach, Oberfontheim. IV. Laufen, Sulzbach, Untergründingen. V. Eschach, Friedenhofen, Übergründingen, Ruppertshofen. VI. Gschwend, Altersberg, Bordersteinenberg. VII. Oberroth, Hauen, Hütten.	Gaildorf. Gedendorf. Mittelfischach. Laufen. Eschach. Gschwend. Oberroth.

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Abstimmungsbistirke.	Abstimmungsorte.
18. Geislingen.	I. Geislingen, Eybach, Südtann. II. Kuchen, Altenstadt, Giengen. III. Donzdorf, Renningen, Großsüßen, Kleinsüßen, Schnitlingen. IV. Stubersheim, Weiler, Amstetten, Oppingen, Bräunheim, Schalketten, Höflein-Emerbuch, Waldhausen. V. Böhmenkirch, Weihensteine, Treffelhausen, Steinenkirch. VI. Ueberlingen, Aufhausen, Türkheim, Haufen, Unterböhringen. VII. Deggingen, Dingenbach, Gosbach, Reichenbach. VIII. Wiesensteig, Drachenstein, Mühlhausen, Hohenstadt, Westerheim.	Geislingen. Kuchen. Donzdorf. Stubersheim. Böhmenkirch. Ueberlingen. Deggingen. Wiesensteig.
19. Gerabronn.	I. Gerabronn, Amlishagen, Beimbach, Dünsbach, Michelbach a. d. S. II. Blaufelden, Hengstfeld, Roth a. See, Wallhausen, Wiesenbach, Wittenweiler. III. Kirchberg, Gaggenau, Hornberg, Lendstiel, Rupperts-hofen. IV. Niederstetten, Überstetten, Spielbach, Wilbenthierbach. V. Breitheim, Gammelsfeld, Haufen, Michelbach a. L., Neubach. VI. Langenburg, Bächlingen, Billingsbach, Obersteinach. VII. Schrozberg, Leuzendorf, Schmalfelden. VIII. Bartenstein, Herrenthierbach, Niedbach.	Gerabronn. Blaufelden. Kirchberg. Niederstetten. Breitheim. Langenburg. Schrozberg. Bartenstein.
20. Gmünd.	I. Gmünd. II. Leinpell, Täferroth, Gögglingen, Herlikofen, Iggingen. III. Durlangen, Muthlangen, Lindach, Spreitbach. IV. Heubach, Oberböbingen, Bartholomä, Bargau. V. Wiggoldingen, Reichberg, Reichenbach, Winzingen. VI. Waldbetten, Weiler, Degenfeld, Oberbettringen, Straßdorf. VII. Mögglingen, Lautern, Unterböbingen.	Gmünd. Leinpell. Durlangen. Heubach. Wiggoldingen. Waldbetten. Mögglingen.

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Abstimmungsdistrikte.	Abstimmungsorte.
21. Göppingen.	I. Göppingen, Faurenbau, Zebenhausen. II. Voll, Auendorf, Begegnetrieb, Dürnau, Eschenbach, Gam- melshausen, Gruibingen, Heiningen. III. Ebersbach, Bünzwangen, Holzhausen, Uhingen, Reichen- bach. IV. Groß-Eislingen, Holzheim, Klein-Eislingen, Salach, Schlath. V. Hattenhofen, Albershausen, Schlierbach, Sparwiesen. VI. Hohenstaufen, Maitis, Ottenbach. VII. Wangen, Bartenbach, Birenbach, Börlingen, Ober- wälden, Rechbergshauen.	Göppingen. Voll. Ebersbach. Groß-Eislingen. Hattenhofen. Hohenstaufen. Wangen.
22. Hall.	I. Hall. II. Geißlingen, Arnsdorf, Orlach. III. Ilshofen, Großalmerspann, Großaltdorf, Unteraspach, Wolpertshausen. IV. Michelstfeld, Bibersfeld, Dubenorbis. V. Steinbach, Hesenthal, Wedrieden. VI. Untermühlheim, Eltershoven, Enslingen, Gailenkirchen, Gelbingen, Uebrigshausen. VII. Sulzbach, Thüngenthal, Untersontheim, Vellberg. VIII. Westheim, Nieden, Uttenhofen.	Hall. Geißlingen. Ilshofen. Michelstfeld Steinbach. Untermühlheim. Sulzbach. Westheim.
23. Heidenheim.	I. Heidenheim, Mergilstetten. II. Gerstetten, Gussenstadt, Heldenfingen, Heuchlingen. III. Giengen, Hermaringen, Hohenmemmingen, Oggens- hausen, Sachsenhausen. IV. Herbrechtingen, Holzheim, Dettingen, Haufen, Hürben. V. Königbronn, Öhlerberg, Ochsenberg, Zang. VI. Schnaitheim, Kleinheim, Rathheim. VII. Sontheim a. B., Bergenweiler, Brenz, Burgberg. VIII. Steinheim, Söhnenstetten.	Heidenheim. Gerstetten. Giengen. Herbrechtingen. Königbronn. Schnaitheim. Sontheim. Steinheim.
24. Stadt Heil- bronn.	Heilbronn mit 3 Abstimmungsdistrikten in verschiedenen Lokalen des Rathauses.	

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Abstimmungsbistirke.	Abstimmungsorte.
25. Oberamtsbezirk Heilbronn.	I. Klein, Thalheim, Sontheim, Horckheim. II. Untergruppenbach, Abstatt. III. Böddingen, Frankenbach. IV. Bonfeld, Biberaach, Fürfeld. V. Großgartach, Kirchhausen. VI. Niedergartach, Oberreisheim, Untereisheim.	Klein. Untergruppenbach. Böddingen. Bonfeld. Großgartach. Niedergartach.
26. Herrenberg.	I. Herrenberg, Affstätt, Gäßtstein, Haslach, Hilbrizhausen, Ruppingen. II. Altingen, Reutten, Oberndorf, Rayh, Mönchberg. III. Bondorf, Möckingen, Nebringen, Thailfingen. IV. Entringen, Breitenholz, Pfäffingen, Poltringen, Unter- jesingen. V. Gärtringen, Aufringen, Oberjesingen, Rohrau. VI. Unterjettingen, Oberjettingen, Deschelbronn.	Herrenberg. Altingen. Bondorf. Entringen. Gärtringen. Unterjettingen.
27. Horb.	I. Horb, Bildechingen, Ihlingen, Isenburg, Mühlen, Nordstetten, Reringen. II. Eutingen, Baisingen, Göttelsingen, Glüdingen, Hoch- dorf, Rohrdorf, Vollmaringen, Weitingen. III. Salzstetten, Altheim, Bittelbronn, Grünmettstetten, Lühenhardt. IV. Mühringen, Ahldorf, Wiesenstetten. V. Bierlingen, Bieringen, Börstingen, Fesseldorf, Sulzau, Wachenbörß.	Horb. Eutingen. Salzstetten. Mühringen. Bierlingen.
28. Kirchheim.	I. Kirchheim, Jesingen, Dethlingen, Lindorf. II. Owen, Bissingen, Bruden, Dettingen, Rabern. III. Roßingen, Hochdorf, Roßwälde. IV. Oberlenningen, Gutenberg, Schlattstall, Schopfloch, Unterlenningen. V. Weilheim, Heppisau, Neidlingen, Ochsenwang. VI. Zell, Achelberg, Holzmaden, Ohmden.	Kirchheim. Owen. Roßingen. Oberlenningen. Weilheim. Zell.
29. Rünzelsau.	I. Rünzelsau, Amrichshausen, Garnberg, Morßbach, Rizen- hausen, Steinbach.	Rünzelsau.

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Abstimmungsbistirke.	Abstimmungsorte.
	II. Braunsbach, Döttingen, Jungholzhausen, Kocherstetten, Laßbach, Steinkirchen. III. Dörzbach, Ailingen, Höhebach, Laibach, Meßbach, Oberginsbach, Unterginsbach. IV. Ingelfingen, Belsenberg, Griesbach, Dörrenzimmern, Hermülhausen, Nagelsberg, Welsingfelden. V. Marbach, Sindelsdorf, Altkrautheim, Diebach, Ebers- thal, Westernhausen. VI. Mülfingen, Buchenbach, Eberbach, Ettenhausen, Hollen- bach, Jagstberg, Simprechtshausen, Zaisenhausen. VII. Niedernhall, Christenhausen, Weißbach. VIII. Schönthal, Achhausen, Bieringen, Berlichingen, Mut- hof, Oberkessach.	Braunsbach. Dörzbach. Ingelfingen. Marbach. Mülfingen. Niedernhall. Schönthal.
30. Laupheim.	I. Laupheim, Bronnen, Bühl. II. Dietenheim, Illertrieben, Oberbalzheim, Regglisweiler, Sühlen, Simmingen, Unterbalzheim, Wangen. III. Höttisheim, Bihlafingen, Dorndorf, Oberholzheim, Stein- berg, Schürpfplingen, Weinsetten. IV. Mietingen, Waltringen, Baustetten, Schneeburg, Sul- mingen, Walpertshofen. V. Schwendi, Busmannshausen, Großschaffhausen, Orsen- hausen, Roth, Wain. VI. Stetten, Achstetten, Burgrieden, Dellmensingen, Donau- stetten. VII. Wiblingen, Altheim, Gögglingen, Oberkirchberg, Unter- kirchberg, Unterweiler.	Laupheim. Dietenheim. Höttisheim. Mietingen. Schwendi. Stetten. Wiblingen.
31. Leonberg.	I. Leonberg, Hössingen, Ettingen, Gebersheim. II. Renningen, Rutesheim, Warmbronn, Malmshausen. III. Schödingen, Hemmingen, Heimerdingen, Hirschlanden, Münchingen. IV. Ditzingen, Weil im Dorf, Gerlingen, Kornthal. V. Weil d. Stadt, Merklingen, Müntlingen. VI. Heimsheim, Haufen, Flacht, Perouse. VII. Mönsheim, Wimsheim, Fritzhofheim.	Leonberg. Renningen. Schödingen. Ditzingen. Weil d. Stadt. Heimsheim. Mönsheim.

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Absstimmungsbistritte.	Absstimmungsorte.
32. Leutkirch.	I. Leutkirch, Friesenhofen, Höß, Reichenhofen, Winterstetten, Buchenhofen. II. Achstetten, Altmannshofen, Mooshausen. III. Berlheim, Kirchdorf, Oberopfingen, Thannheim. IV. Gebrachshofen, Waltershofen, Herlazhöfen. V. Roth, Ellwangen, Haslach, Spindelwaag. VI. Wurzach, Diepoldshofen, Gospoldshofen, Hauerz, Seibrang.	Leutkirch. Achstetten. Berlheim. Gebrachshofen. Roth. Wurzach.
33. Stadt Ludwigburg.	Mit 2 Absstimmungsbistritten.	
34. Oberamtsbezirk Ludwigburg.	I. Asperg, Eglosheim, Thamm, Bissingen. II. Beihingen, Benningen, Geisingen, Heutingheim. III. Marlgrünningen, Schwieberdingen, Möglingen. IV. Neckarweihingen, Poppenweiler, Höhenried. V. Öhweil, Aldingen, Neckargrünningen. VI. Kornwestheim, Pfugfelden. VII. Zuffenhausen, Stammheim.	Asperg. Beihingen. Marlgrünningen. Neckarweihingen. Öhweil. Kornwestheim. Zuffenhausen.
35. Marbach.	I. Marbach, Erdmannhausen, Murr, Steinheim. II. Beilstein, Auenstein, Gronau, Oberstenfeld, Schmidhausen. III. Großbottwar, Hof und Lembach, Kleinbottwar, Wingerhausen. IV. Kirchberg a. M., Affalterbach, Burgstall, Erbstetten, Nielinghausen, Weller z. Stein. V. Kleinasbach, Almersbach, Raßbach. VI. Mundelsheim, Ottmarsheim. VII. Pleidelsheim, Höpfingheim.	Marbach. Beilstein. Großbottwar. Kirchberg. Kleinasbach. Mundelsheim. Pleidelsheim.
36. Maulbronn.	I. Maulbronn, Freudenstein, Lienzingen, Schmie. II. Knittlingen, Derdingen, Kleinwillars. III. Dürrenmühle, Illingen, Lomersheim. IV. Detisheim, Enzberg, Olsbronn, Schönenberg. V. Zaisersweiher, Dießenbach, Gundelbach, Schützingen, Sternenfels. VI. Wiernsheim, Pinafe, Serres, Wurmberg.	Maulbronn. Knittlingen. Dürrenmühle. Detisheim. Zaisersweiher. Wiernsheim.

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Abstimmungsdistrikte.	Abstimmungsorte.
37. Mergentheim.	I. Mergentheim, Edelfingen, Löffelstelzen. II. Ereglingen, Archshofen, Crainthal, Frauenthal, Freudenbach, Münster, Niedertimbach, Reinsbronn, Waldmannshofen. III. Harthausen, Bernsfelden, Deubach, Neuses, Sigmaringen. IV. Laudenbach, Haagen, Hönsbronn, Neubronn, Pfitzingen, Vorbachzimmern, Wermuthshausen. V. Markelsheim, Adolzhausen, Apfelsbach, Herrenzimmern, Igersheim, Rüsselhausen. VI. Obertrimbach, Blumweiler, Finsterlohr, Rinderfeld, Schmerbach. VII. Wachbach, Althausen, Hachtel, Herbsthausen, Neunkirchen, Rengerhausen, Roth, Stupbach. VIII. Weilersheim, Elpersheim, Nassau, Duedbronn, Schäfersheim.	Mergentheim. Ereglingen. Harthausen. Laudenbach. Markelsheim. Obertrimbach. Wachbach. Weilersheim.
38. Münsingen.	I. Münsingen, Auringen, Böttingen, Bremelau, Dottingen, Gomadingen, Mehrlstetten, Steingeborn. II. Bernloch, Kohlstetten, Kleindilstetten, Oberstetten, Oedenwaldstetten. III. Buttenhausen, Apfelsuppen, Bichishausen, Dapsen, Eglingen, Eheleuten, Hundersingen, Gundelfingen. IV. Hayingen, Anhatten, Emmeringen, Erbstetten, Indelhausen, Münzdorf, Sonderbüch. V. Justingen, Ingstetten, Gundeshofen, Hüttlen, Magolsheim. VI. Laichingen, Ennabeuren, Feldstetten, Sontheim. VII. Pfronstetten, Aichelau, Achstetten, Tigerfeld, Wilsingen. VIII. Zwiefalten, Baach, Gauingen, Geisingen, Gosenzugen, Huldstetten.	Münsingen. Bernloch. Buttenhausen. Hayingen. Justingen. Laichingen. Pfronstetten. Zwiefalten.
39. Nagold.	I. Nagold, Ebhausen, Fielshausen, Rohrdorf, Emmingen, Mindersbach, Pfrondorf. II. Haiterbach, Unterhewandorf, Beihingen, Bözingen, Schietingen, Unterthalheim, Oberthalheim.	Nagold. Haiterbach.

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Abstimmungsbistirke.	Abstimmungsorte.
	III. Walddorf, Egenhausen, Spielberg, Oberschwandorf. IV. Altensteig-Stadt, Altensteig-Dorf, Ueberberg, Garweieler, Verneid, Gaugewald, Warth, Ebershardt. V. Simmersfeld, Beuren, Eitmannsweiler, Fünfbronn, Enthal. VI. Wildberg, Effingen, Gültlingen, Rothfelden, Schönbronn, Sulz, Wenden.	Walddorf. Altensteig-Stadt. Simmersfeld. Wildberg.
40. Neckarzulm.	I. Neckarzulm, Binswangen, Dahlenfeld, Erlenbach, Oedheim. II. Kochendorf, Hagenbach, Jagstfeld, Offenau, Untergriesheim. III. Gundelsheim, Bachenau, Böttingen, Duttenberg, Höchberg, Obergriesheim, Teufenbach. IV. Neuenstadt, Bürg, Cleverzulzbach, Degmarn, Kocherthüren. V. Brettach, Göchsen, Kochersteinsfeld, Lampoldshausen. VI. Mödmühl, Bittelbronn, Roßheim, Siglingen, Züttlingen. VII. Wildern, Jagsthausen, Oluhausen.	Neckarzulm. Kochendorf. Gundelsheim. Neuenstadt. Brettach. Mödmühl. Wildern.
41. Neresheim.	I. Neresheim, Auernheim, Dorfmerkingen, Großluchen, Schloß Neresheim, Rösingen, Ohmenheim, Schweindorf. II. Bopfingen, Flochberg, Pflaumloch, Schloßberg, Trochtelfingen, Unterriffingen, Uzmemmingen. III. Dischingen, Ballmerthofen, Fritzingen, Trugenhofen. IV. Eglingen, Demingen, Dunfeldingen. V. Kirchheim, Dirgheim, Goldburghaufen. VI. Oberdorf, Aufhausen, Baldern, Recklingen, Nöttingen. VII. Waldhausen, Ebnet, Elchingen, Hülen.	Neresheim. Bopfingen. Dischingen. Eglingen. Kirchheim. Oberdorf. Waldhausen.
42. Neuenbürg.	I. Neuenbürg, Arnbach, Hößen, Waldreinach. II. Conweiler, Dennach, Fehremach, Schmann. III. Gräfenhausen, Birkenfeld, Oberneibelsbach, Ottenhausen, Unterniebelbach. IV. Grunbach, Engelsbranb, Kapenhardt, Salmbach. V. Herrenalb, Bernbach, Dobel, Loffenau, Neufaz, Rothensohl.	Neuenbürg. Conweiler. Gräfenhausen. Grunbach. Herrenalb.

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Abstimmungsbistirke.	Abstimmungsorte.
	VI. Schömberg, Beinberg, Bielesberg, Igelsloch, Langenbrand, Maisenbach, Oberlengenhardt, Schwarzenberg, Unterlengenhardt. VII. Wildbad, Calmbach, Englischierle.	Schömberg. Wildbad.
43. Nürtingen.	I. Nürtingen, Hardt, Oberensingen, Zizishauen. II. Neuffen, Balzhof, Beuren, Erlenbichtsweiler, Rappishäusern, Kohlberg. III. Niedarhaislingen, Altdorf, Altenrieth, Kleinbettlingen, Niedarhausen, Niedartzingen, Raibwang. IV. Grödingen, Aich, Neuenhaus, Wolfsjürgen. V. Fridenhausen, Grafenberg, Großbettlingen, Linsenhofen, Tischtard. VI. Oberboihingen, Reudern, Unterboihingen, Unterensingen.	Nürtingen. Neuffen. Niedarhaislingen. Grödingen. Fridenhausen. Oberboihingen.
44. Oberndorf.	I. Oberndorf, Altobenndorf, Bessendorf, Bochingen, Epfendorf, Hardthausen. II. Alpirsbach, Bezwiler, Ehlenbogen, Neuthin, Röthenbach, 24 Höfe. III. Aichhalde. IV. Fluorn, Bach und Altenberg, Hochmössingen, Peterzell, Römlinsdorff, Nöthenberg. V. Lauterbach. VI. Schramberg. VII. Sulgen, Hardt, Mariazell, Sulgan. VIII. Waldmössingen, Seedorf, Winzeln.	Oberndorf. Alpirsbach. Aichhalde. Fluorn. Lauterbach. Schramberg. Sulgen. Waldmössingen.
45. Dehringen.	I. Dehringen, Abolsfurther, Büttelbronn, Cappel, Edartsweiler, Michelbach, Oberohrn, Westerbach, Windischenbach. II. Neuenstein, Eschelbach, Kleinhirschbach, Obererppach, Obersöllbach. III. Pfedelbach, Geiselhardt, Harsberg, Untersteinbach. IV. Langenbeutingen, Baumerlenbach, Möglingen, Schwöllbronn, Verrenberg.	Dehringen. Neuenstein. Pfedelbach. Langenbeutingen.

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Abstimmungsdistrikte.	Abstimmungsorte.
	V. Kupferzell, Eichenhald, Fehbach, Gaisbach, Goggenbach, Mangolsbach, Westernach. VI. Sindringen, Ernsbach, Ohrnberg, Zweiflingen. VII. Forchtenberg, Kirchenfall, Neureuth, Orendelsall, Wohl- muthshausen. VIII. Waldenburg, Gnadenhal, Kesselfeld, Obersteinbach.	Kupferzell. Sindringen. Forchtenberg. Waldenburg.
46. Ravensburg.	I. Ravensburg. II. Blitzenreuthe, Berg, Kronhofen, Wolpertischwende. III. Hasenweiler, Eichenhausen, Wilhelmsdorf, Fußdorf. IV. Weingarten, Beyerfurth, Baindt, Schlier. V. Eschach, Thaldorf. VI. Vogt, Waldburg. VII. Grünkraut, Bodnegg. VIII. Wolletsweiler, Rappel, Schmalegg, Zogenweiler.	Ravensburg. Blitzenreuthe. Hasenweiler. Weingarten. Weigenau. Vogt. Friedbach. Horgenzell.
47. Stadt Reut- lingen.	drei Abstimmungslokale.	
48. Oberamt Reut- lingen.	I. Eningen. II. Pfullingen, Oberhausen, Unterhausen. III. Bezingen, Ohrnenhausen, Wannweil. IV. Gomaringen, Bronnweiler, Stodach. V. Kleinengstingen, Großengstingen, Holzefingen, Honau. VI. Undingen, Erpfingen, Genkingen, Willmandingen. VII. Mägerkingen, Bronnen, Haufen a. L.	Eningen. Pfullingen. Bezingen. Gomaringen. Kleinengstingen. Undingen. Mägerkingen.
49. Niedblingen.	I. Niedblingen, Bechingen, Daugendorf, Gössingen, Heuborf, Untlingen, Zell, Zwiefaltendorf. II. Buchau, Dürnau, Kanzach, Rappel, Moosburg, Oggel- hausen, Tiefenbach. III. Dietelhofen, Dietershausen, Dieterskirch, Haufen, Möh- ringen, Oberwachingen, Reutlingenendorf, Uligenhof, Unter- wachingen. IV. Ertingen, Dürmentingen, Erisdorf, Marbach, Neufra.	Niedblingen. Buchau. Dietelhofen. Ertingen.

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Abstimmungsbistirkte.	Abstimmungsorte.
	V. Heiligkreuzthal, Altheim, Andelsingen, Beuren, Binswangen, Egelfingen, Emerfeld, Hundersingen, Waldhausen, Wilslingen. VI. Pfärrimern, Dürrenwaldstetten, Friedingen, Grieningen, Ittenhausen, Mörsingen, Uplemör. VII. Uttenweiler, Aleshausen, Bekenweiler, Haistingen, Oßingen, Sauggart, Seekirch.	Heiligkreuzthal. Pfärrimern. Uttenweiler.
50. Rottenburg.	I. Rottenburg. II. Ergenzingen, Egenweiler, Haistingen, Seebromm. III. Hirrlingen, Frommenhausen, Hemmendorf, Schwäldorf, Weiler. IV. Möhingen, Döschingen, Thalheim. V. Österdingen, Belsen. VI. Burmelingen, Bühl, Hirschau, Kiebingen, Wendelsheim. VII. Bodelshausen, Dettingen. VIII. Nemmingenheim, Nellingenheim, Wolzenhausen, Niedernau, Obernau.	Rottenburg. Ergenzingen. Hirrlingen. Möhingen. Österdingen. Burmelingen. Bodelshausen. Nemmingenheim.
51. Rottweil.	I. Rottweil, Bühlingen, Gölsdorf, Hausen ob R., Herrenzimmern, Willingendorf, Zimmern ob R. II. Deißlingen, Horgen, Lauffen. III. Dietingen, Böhringen, Irslingen. IV. Dunningen, Böfingen, Flößlingen, Laddendorf, Loherhof, Stetten. V. Schömberg, Dotternhausen, Hausen a. Thann, Rosswangen. VI. Schwenningen. VII. Tübingen, Dautmergen, Dormettingen, Gößlingen, Zimmern u. Burg. VIII. Wellendingen, Fellenhausen, Neufra, Neukirch, Zepfenhahn.	Rottweil. Deißlingen. Dietingen. Dunningen. Schömberg. Schwenningen. Tübingen. Wellendingen.
52. Saulgau.	I. Saulgau, Haib, Hochberg, Holtzern, Bondorf, Braunenweiler. II. Mengen, Blochingen, Ennetach, Heudorf, Scheer.	Saulgau. Mengen.

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Ablstimmungsbistirke.	Ablstimmungsorte.
	III. Hohentengen, Beizlofen, Bremen, Eichen, Englofen, Friedberg, Günzlofen, Oelkofen, Ursendorf, Völkofen, Wolfsartweiler. IV. Herbertingen, Fulgenstadt, Grohtissen, Mieterkingen, Moosheim. V. Musbach, Allmannsweiler, Bierstetten, Ebersbach, Geigelsbach, Lampertsweiler, Reichenbach, Renhardsweiler. VI. Alshausen, Blöndrieb, Boms, Ebenweiler, Eichstegen, Unterwaldbausen. VII. Königseggwald, Fleischwangen, Guggenhausen, Hößlirch, Hüttenrente, Jettkofen, Laubbach, Pfrungen, Niedhausen.	Hohentengen. Herbertingen. Musbach. Alshausen. Königseggwald.
53. Schorndorf.	I. Schorndorf, Adelberg, Oberberlen, Schornbach, Weiler, Winterbach. II. Haubersbronn, Asperglein, Buhlbrown, Miedelsbach, Steinenberg, Boderweißbuch. III. Thomashardt, Baierdorf, Baltmannsweiler, Hegenlohe, Hohengebran, Schlichten. IV. Bentelsbach, Aichelberg, Schnaith. V. Geradstetten, Grunbach, Hebsad, Hößlinswarth, Rohrbrown. VI. Oberurbach, Unterurbach.	Schorndorf. Haubersbronn. Thomashardt. Bentelsbach. Geradstetten. Oberurbach.
54. Spaichingen.	I. Spaichingen, Hosen, Balgheim, Dürbheim. II. Aldingen, Aixheim, Denkingen, Frittlingen. III. Wehingen, Gosheim, Reichenbach. IV. Dellingen, Rathshaujen, Schörzingen, Weilen. V. Egelsheim, Rusplingen, Obernheim. VI. Böttingen, Bubsheim, Königsehm, Mahlstetten.	Spaichingen. Aldingen. Wehingen. Dellingen. Egelsheim. Böttingen.
55. Stuttgart, Stadt.	I. Distrikt. II. " mit der Vorstadt Berg.	Rathhaus. Städtisches Ge- bäude, Neckarstr. 78

Oberamtsbezirk über Stadt.	Abstimmungsbistirke.	Abstimmungsorte.
	III. Distrikt mit dem Weiler Gablenberg. IV. " V. " VI. " VII. " VIII. Vorstadt Heslach.	Eberhards-(Krähen-)Schule. Fortsbildungsschule Thorstraße Nr. 8. Johannisschule. Neues Armenhaus. Bürgerhospitäl. Schulhaus daselbst.
56. Stuttgart, Kreisoberamt.	I. Bernhausen, Bonlanden, Harthausen, Obersielmingen, Untersielmingen. II. Bothnang. III. Feuerbach, Gaisburg. IV. Echterdingen, Leinfelden, Mühlberg, Plattenhardt, Stetten. V. Kennath, Heumaden, Ruitz, Scharnhausen. VI. Möhringen, Degerloch, Kaltenthal, Rohr, Baihingen. VII. Plieningen, Virlach. VIII. Waldenbuch, Steinenbronn.	Bernhausen. Bothnang. Feuerbach. Echterdingen. Kennath. Möhringen. Plieningen. Waldenbuch.
57. Sulz.	I. Sulz, Aistaig, Boll, Holzhausen, Mühlheim, Renfriz- hausen, Weiden. II. Hopfau-Reunthausen, Dürrenmettstetten, Fürnsal, Bet- tenhausen, Leinstetten. III. Dornhan, Busenweiler, Marschallenzimmern, Sterned, Wälde. IV. Leibringen, Rothenzimmern, Trichtlingen. V. Rosenfeld, Bielsberg, Brittheim, Jüngingen. VI. Böhringen, Bergfelden, Wittershausen, Sigmarswangen. VII. Binsdorf.	Sulz. Hopfau-Reunthau- sen. Dornhan. Leibringen. Rosenfeld. Böhringen. Binsdorf.
58. Tuttlingen.	I. Tuttlingen, Obereisenbach, Liebenau, Tannau, Unter- meckenbeuren. II. Friedrichshafen, Schnechenhausen, Berg. III. Neukirch, Flunau, Schomburg. IV. Hirschstatt, Ailingen, Ettenkirch, Oberheurtingen.	Friedrichshafen. Neukirch. Hirschstatt.

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Abstimmungsdistrikte.	Abstimmungsorte.
59. Stadt Tübingen. 60. Oberamt Tü- bingen.	V. Hemigkofen, Nonnenbach, Laimnau, Langnau. VI. Langenargen, Überdorf, Eriskirch. Tübingen in 1 Abstimmungskreis. I. Waldborf, Dettenhausen, Gniebel, Häfslach, Rübgarten, Schlaidorf. II. Blieshausen, Dörnach, Oberdingen, Kammelbach. III. Mähringen, Jettenburg, Immenhausen, Wanheim. IV. Lustnau, Bebenhausen, Derendingen, Hugelsoch, Pfrondorf, Weilheim. V. Kirchentellinsfurth, Altenburg, Degerischacht, Rusterdingen, Eidenhausen. VI. Düslingen, Kilchberg, Nehren. VII. Gönningen.	Hemigkofen. Langenargen. Waldborf. Blieshausen. Mähringen. Lustnau. Kirchentellinsfurth. Düslingen. Gönningen.
61. Tuttlingen.	I. Tuttlingen. II. Troßingen, Schura, Weigheim, Mühlhausen. III. Thüningen, Thalheim. IV. Mühlheim, Roslingen, Renquisthausen, Rendingen, Stetten. V. Fridingen, Irrendorf, Neuhausen. VI. Seitingen, Oberflacht, Durchhausen, Gunningen, Häusen o. B. VII. Wurmlingen, Weilheim, Nielheim.	Tuttlingen. Troßingen. Thüningen. Mühlheim. Fridingen. Seitingen. Wurmlingen.
62. Stadt Ulm.	Wählt in 4 Abstimmungskreisen.	
63. Oberamt Ulm.	I. Langenau. II. Nerenstetten, Alped, Götingen, Seizingen, Dellingen, Ballendorf, Börlingen. III. Niederstötzingen, Hössingen, Bißingen, Rammingen, Oberstötzingen, Stetten. IV. Altheim, Neenstetten, Holzkirch, Weidenstetten. V. Beimerstetten, Hördeltingen, Bernstadt, Jungingen, Breitingen.	Langenau. Nerenstetten. Niederstötzingen. Altheim. Beimerstetten.

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Abstimmungsdistrikte.	Abstimmungsorte.
	VI. Lonsee, Urspring, Neutti, Enighausen, Holzhausen, Westerstetten, Ettenhöfle. VII. Söllingen, Ehrenstein, Lehr, Mähringen, Grimmelshingen, Eisingen.	Lonsee. Söllingen.
64. Utach.	I. Utach, Grabenstetten, Hülben. II. Mehingen, Neuhausen. III. Dettingen, Glems. IV. Böhringen, Donnstetten, Hengen, Zainingen. V. Seeburg, Grun, Rietheim, Traislingen, Wittlingen. VI. Württingen, Blaichstetten, Gähingen, Lonsingen, Ohnastetten, Sarching, Uffingen. VII. Mittelstadt, Bempflingen, Reichened, Niederich, Sondelfingen.	Utach. Mehingen. Dettingen. Böhringen. Seeburg. Württingen. Mittelstadt.
65. Baihingen.	I. Baihingen. II. Enzweihingen, Oberrietzingen, Hochdorf, Nieth. III. Großglattbach, Iptingen, Mühlhausen, Roßwag. IV. Großsachsenheim, Kleinsachsenheim, Untermberg, Unterrietzingen. V. Horrheim, Enzingen, Hohenhaslach, Sersheim. VI. Aufdorf, Eberdingen, Weissach, Aurich.	Baihingen. Entzweihingen. Großglattbach. Großsachsenheim. Horrheim. Aufdorf.
66. Waiblingen.	I. Waiblingen, Hegnach, Neustadt. II. Endersbach, Beinstein, Großheppach, Strümpfelbach. III. Bittenfeld, Hochberg, Hochdorf, Hohenacker, Nedarrem, Schwaifheim. IV. Winnenden, Breuningsweiler, Herdmannsweiler, Leutenbach, Nellmersbach. V. Oppelsbohm, Baach, Birkmannsweiler, Brehenacker, Bürg, Höfen, Debbernhardt, Döschelbronn, Reichenbach, Rettersburg, Steinach. VI. Korb, Kleinheppach, Buoach, Hanweiler.	Waiblingen. Endersbach. Bittenfeld. Winnenden. Oppelsbohm. Korb.

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Abstimmungsbistirke.	Abstimmungsorte.
67. Waldsee.	I. Waldsee, Gaisbeuren, Haisterkirch, Reute, Steinach, Unterurbach. II. Aulendorf, Oterswang, Schindelbach, Thannhausen. III. Schussenried, Ingoldingen, Michelwinnaden, Stein- hausen, Untereßendorf, Winterstettendorf, Winterstetten- stadt. IV. Eberhardzell, Hochdorf, Mühlhausen, Oberessendorf, Schweinhausen. V. Unterschwartzach, Dietmanns, Haidgau, Hummersried, Ziegelbach. VI. Wolsegg, Arnach, Bergatreute, Einthürnen.	Waldsee. Aulendorf. Schussenried. Eberhardzell. Unterschwartzach. Wolsegg.
68. Wangen.	I. Wangen, Deuchelried, Niederwangen, Präßberg, Razen- ried. II. Neuravensburg. III. Amtzell, Eggentreute. IV. Kühlegg, Emmelhofen, Immenried, Sommersried, Wig- genreute. V. Eglofs. VI. Christazhöfen, Beuren, Eichenharz, Göttlishöfen, Siggen. VII. Ihny, Holzleute, Ihny-Vorstadt, Neutraubburg, Rohr- dorf.	Wangen. Neuravensburg. Amtzell. Kühlegg. Eglofs. Christazhöfen. Ihny.
69. Weinsberg.	I. Weinsberg. II. Eberstadt, Gellmersbach, Hölgern. III. Eschenau, Affaltrach, Eichelberg, Geddelbach, Unter- heimbach, Weiler. IV. Löwenstein, Neulautern, Unterheinrich, Wüstenroth. V. Mainhardt, Ammersweiler, Finsterroth, Maienfels, Neuhütten. VI. Sülzbach, Elshofen, Grantschen, Steinöfeld, Wimmen- thal. VII. Waldbach, Dimbach, Böhfeld, Breßfeld, Rappbach, Sche- bach, Schwabbach, Siebenreich. VIII. Willsbach, Höslinsfülz.	Weinsberg. Eberstadt. Eschenau. Löwenstein. Mainhardt. Sülzbach. Waldbach. Willsbach.

Oberamtsbezirk oder Stadt.	Abstimmungsbistritte.	Abstimmungsorte.
70. Welzheim.	I. Welzheim, Pfahlbronn. II. Alsdorf, Großdeinbach. III. Kaisersbach, Kirchenkirnberg. IV. Lorch, Wäijchenbeuren. V. Münderhausen, Walsbhausen. VI. Rüdersberg, Unterschleißbach.	Welzheim. Alsdorf. Kaisersbach. Lorch. Münderhausen. Rüdersberg.

I.

Verzeichniß

sämtlicher immatrikulirter ritterschaftlicher Familien.

- v. Adelmann, Graf.
- v. Baldinger.
- v. Berlichingen, Graf und Freiherr.
- v. Beroldingen, Graf.
- Besserer v. Thalssingen, freiherrliche und adelige Linie.
- v. Bissingen-Nippenburg, Graf.
- v. Breitschwert, Freiherr.
- v. Breunung, Freiherr.
- v. Brusselle, Freiherr.
- v. Bühlner, Freiherr.
- Capler v. Dedenheim, genannt Baug, Freiherr.
- Cotta v. Cottendorf, Freiherr.
- v. Crailsheim, Freiherr.
- v. Degenfeld-Schomburg, Graf.
- v. Dillen, Graf.
- v. Dillen-Spiering, Graf.
- v. Ellrichshausen, Freiherr.
- v. Enzberg, Freiherr.
- v. Eyb, Freiherr.
- v. Freyberg-Eisenberg-Allmendingen, Freiherr.
- v. Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, Graf.
- v. Gaisberg, Freiherr.
- v. Gemmingen, Freiherr.
- v. Gültlingen, Freiherr.
- Hardt v. Wöllenstein, Freiherr.
- v. Hahn zu Dambach, Freiherr.
- v. Hermann, Freiherr.

- Hiller v. Gärtringen, Freiherr.
 Hofer v. Lobenstein, Freiherr.
 vom Holtz, Freiherr.
 v. Hornstein-Buhmannshausen, Freiherr.
 v. Hornstein-Grieningen, Freiherr.
 Ifflinger v. Granegg, Freiherr.
 v. Kaufmann.
 v. Kechler, Freiherr.
 v. Killinger, Freiherr.
 v. Kolb.
 v. König-Warthausen, Freiherr.
 v. Lang, Freiherr.
 v. Leutrum-Erlingen, Graf und Freiherr.
 v. Liebenstein, Freiherr.
 v. Linden, Graf und Freiherr.
 v. Maldeghem, Graf.
 v. Massenbach, Freiherr.
 v. Maucler, Freiherr.
 v. Münch, Freiherr.
 v. Neubronner.
 v. Normann-Ehrenfels, Graf.
 v. Ow, Freiherr.
 v. Palm, Freiherr.
 v. Pflummern, Freiherr.
 v. Phull-Nieppur, Freiherr.
 v. Podewils, Freiherr.
 v. Racknitz, Freiherr.
 v. Raßler, Freiherr.
 v. Reischach, Graf und Freiherr.
 Reutnner v. Weyl, Graf.
 v. Saint-André, Freiherr.
 v. Salm-Reifferscheid-Dyl, Fürst.

- Schad v. Mittelbiberach.
 v. Schüh-Pflummern, Freiherr.
 v. Sedendorf-Gutend, Freiherr.
 v. Seutter, Freiherr.
 v. Soden, Graf.
 v. Speith-Untermarchthal, Freiherr.
 v. Speith-Schülzburg, Freiherr.
 v. Stadion-Stadion-Thannhausen, Graf.
 v. Stetten, Freiherr.
 v. Sturmfeder, Freiherr.
 v. Süßkind, Freiherr.
 v. Taubenheim, Graf.
 v. Tessin, Freiherr.
 v. Thannhausen, Freiherr.
 v. Thumb-Neuburg, Freiherr.
 v. Troyff, Freiherr.
 v. Ulm-Erbach-Mittelbiberach, Freiherr.
 v. Ulm-Werenwag, Freiherr.
 v. Uxkull-Gyllenband, Graf.
 v. Barnbüler, Freiherr.
 v. Bischer.
 Wagner v. Frommenhausen, Freiherr.
 v. Wächter zu Lautenbach, Freiherr.
 v. Wächter-Spittler, Freiherr.
 v. Weidenbach.
 v. Weiler, Freiherr.
 Werner v. Kreit.
 v. Wiederhold, Freiherr.
 v. Wölkern.
 v. Wöllwarth, Freiherr.
 v. Zeppelin, Graf.
-

II.

Verzeichniß

der stimmberechtigten Rittergutsbesitzer.

A. Im Neckarkreis.

- Freiherr Adolph v. Breitschwert, Sekretär beim K. Kreisgerichtshof in Ulm.
 Freiherr Felix Friedrich v. Brüsselle, K. K. österr. Oberst in der Armee, in Schau-
 beck, O.A. Marbach, und Heutingsheim, O.A. Ludwigsburg.
 Freiherr Heinrich Capler v. Dödheim, genannt Bauß in Kochendorf, O.A. Neckarsulm.
 Freiherr Hermann Wolfgang Capler v. Dödheim, genannt Bauß, Rittmeister und
 Eseladronchef im 2. Dragoner-Regiment Nro. 26. in Ulm.
 Graf Friedrich Wilhelm Karl v. Dillen, K. Kammerherr, in Stuttgart und Dächingen,
 O.A. Böblingen.
 Freiherr Wilhelm Georg Alfred v. Ellrichshausen, Oberstlieutenant a. D. in Lud-
 wigsburg.
 Freiherr Joseph Adolph Friedrich v. Ellrichshausen, Major im 1. Dragoner-Regiment
 Königin Olga Nro. 25 in Ludwigsburg.
 Freiherr Karl Ludwig Friedrich Hermann v. Gaisberg, K. Oberförster in Beilstein,
 O.A. Marbach.
 Freiherr Rudolph Albert Friedrich Ulrich Hermann v. Gaisberg, Kreisrichter in Tü-
 bingen.
 Freiherr Alfred Eugen Karl Ludwig Heinrich Erwin v. Gaisberg, K. Reviersförster in
 Tüttlingen.
 Freiherr Wilhelm Ferdinand v. Gaisberg, Flügeladjutant des Königs, Oberst und
 Commandeur der 51. Inf. Brigade (1. Königl. Württ.) in Stuttgart.
 Freiherr Max v. Gaisberg, Rittmeister a. D., in Stuttgart.
 Freiherr Ludwig Moritz v. Gemmingen, K. Kammerherr, Obertribunalrath in Heil-
 bron.
 Freiherr Wilhelm Friedrich Karl v. Gemmingen, Kreisgerichtsrath in Stuttgart.

- Freiherr Karl Reinhard Wiprecht v. Gemmingen, Herzogl. Sachsen-Meiningen'scher wirklicher Geheimrath und Landjägermeister a. D. in Bonfeld, O.A. Heilbronn, und Karlsruhe.
- Freiherr Karl Sigmund Raimund v. Gemmingen, Großherzogl. Badischer Oberlieutenant a. D. in Neubronn, O.A. Aalen.
- Freiherr Ernst Theodor Hermann v. Gemmingen, fürstl. Domänensekretär in Waldenburg, O.A. Oehringen.
- Freiherr Philipp Ferdinand Leopold v. Gemmingen, Schulmeister in Gablenberg bei Stuttgart.
- Freiherr Emil v. Gemmingen, Postamtssekretär in Heilbronn.
- Freiherr Karl Heinrich Wilhelm Ludwig v. Gemmingen in Fürfeld, O.A. Heilbronn.
- Freiherr Karl Friedrich Wilhelm v. Gemmingen, Regimentsquartiermeister a. D. in Stuttgart.
- Freiherr Friedrich Franz Karl Dietrich v. Gemmingen, Oberamtsrichter a. D. in Stuttgart.
- Freiherr Franz Karl Wilhelm Dietrich v. Gemmingen, Lieutenant a. D. in Stuttgart.
- Freiherr Ernst Franz Karl v. Gemmingen, Reviersförster in Kirchheim u. L.
- Freiherr Gerhard Arnold Karl Balduin v. Leutrum-Ertingen, K. Kammerherr, Sek.-Lieutenant der Reserve des 1. Ulanen-Regiments König Karl Nr. 19 in Stuttgart.
- Freiherr Georg Sylvius Kurt Julius v. Massenbach, K. Preußischer Major a. D. in Massenbach, O.A. Brackenheim.
- Freiherr Julius Karl Jonathan Ernst v. Palm, K. Kammerherr, in Meßbach, O.A. Künzelsau, und Stuttgart.
- Freiherr Karl August Eberhard v. Palm, K. Kammerherr, Premier-Lieut. a. D., in Mühlhausen, O.A. Cannstatt.
- Graf Wilhelm Georg Hans Jakob Ludwig Rudolph v. Reischach, Oberförster in Leonberg.
- Freiherr Ludwig Karl Richard Wilhelm v. Reischach, diensthender Kammerherr Ihrer Majestät der Königin, in Stuttgart.
- Freiherr Eginhard v. Reischach, Rittmeister und Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment, König Karl Nr. 19 in Stuttgart.
- Freiherr Franz Ludwig Heinrich v. Schütt-Pflummern, K. Kammerherr, in Hohenstein, O.A. Besigheim.

- Freiherr Friedrich Karl v. Sturmfeder, K. Kammerherr, in Oppenweiler, O.A.
Backnang.
- Freiherr Albrecht Heinrich Bernhard v. Lessin, K. Kammerherr, K. K. Osterr.
Rittmeister a. D., in Hochdorf, O.A. Baihingen.
- Freiherr Friedrich Gottlob Karl v. Barnbüler, K. Kammerherr, Staatsminister, in
Hemmingen, O.A. Leonberg, und Stuttgart.
- Gustav v. Bischer in Thingen, O.A. Leonberg, und Stuttgart.
- Adolph v. Bischer in Aglishardt, O.A. Ulrich.
- Freiherr Johann August v. Wächter zu Lautenbach, K. Kammerherr, Staats-
minister, in Stuttgart.
- Freiherr Wilhelm Friedrich Franz v. Weiler, K. Kammerherr, in Weiler, O.A.
Weinsberg.
- Freiherr Ernst Ludwig Christian Wilhelm v. Wöllwarth, K. Preußischer Rittmeister
a. D., in Esslingen, O.A. Aalen.
- Freiherr Georg Wolf v. Wöllwarth in Hohentoden, O.A. Aalen.
- Freiherr Karl Ludwig Christian v. Wöllwarth, Rittmeister a. D., in Schnaitberg,
O.A. Aalen.
- Freiherr August Friedrich Ludwig Franz v. Wöllwarth, K. Stallmeister in Stuttgart.
- Graf Johann Rudolph Fürchtegott v. Zappelin, Reichsberppanier, K. Kammerherr,
K. K. Osterr. Rittmeister a. D. in Achhausen, O.A. Künzelsau.

B. Im Schwarzwaldkreis.

- Graf Cajetan Maria Alexander v. Bissingen-Nippenburg, Dr. der Rechte, K. K.
Osterr. Kämmerer und wirkl. Geheimrath, in Schramberg, O.A. Oberndorf.
- Graf Friedrich Wilhelm Karl v. Dillen, K. Kammerherr, in Stuttgart und Döttingen,
O.A. Böblingen.
- Graf Friedrich Karl Theodor v. Dillen-Spiering, Major a. D., in Stuttgart.
- Freiherr Nikolans Franz Leopold August Anton v. Enzberg in Mühlheim, O.A.
Tuttlingen.
- Freiherr Adolph Wilhelm Balthasar v. Gültlingen, Erbkämmerer in Verneck, O.A.
Nagold.
- Freiherr Wilhelm Friedrich Balthasar v. Gültlingen, Kreisrichter in Heilbronn.

- Freiherr Friedrich Alexander v. Gültlingen, Postamtssekretär in Stuttgart.
- Freiherr Ernst Ferdinand v. Gültlingen, Rittmeister im 1. Dragoner-Reg. Königin Olga Nr. 25 in Ludwigshurg.
- Freiherr Constantin v. Gültlingen, Premiersutenant im 1. Infanterie-Regiment (Grenadier-Reg. Königin Olga) Nr. 119, Kommandeur der Schloßgarde-Kompanie in Stuttgart.
- Freiherr Karl Ferdinand v. Hahn zu Dambach, in Uhenfels, O.A. Urach.
- Freiherr Wilhelm Friedrich Ernst v. Hahn zu Dambach, K. Kammerherr, in Stuttgart.
- Freiherr Anton Ferdinand August Eduard Hiller v. Gärtringen, Rittmeister und Eskadrons-Chef im 1. Ulauen-Regiment König Karl Nr. 19 in Stuttgart.
- Freiherr Karl Joseph Ifflinger v. Granegg, Hauptmann a. D., in Stuttgart.
- Freiherr Wunibald Adolph Ifflinger v. Granegg in Stuttgart.
- Freiherr Viktor Gustav Ernst Karl v. Rechler, Hauptmann a. D., in Stuttgart.
- Freiherr Eugen Karl Gustav Emil v. Rechler, Hauptmann im 8. Inf.-Regiment Nr. 126 in Straßburg.
- Freiherr Emil Karl Friedrich Albert v. Rechler, Hüttenamts-Assistent in Wilhelms-hütte, O.A. Waldsee.
- Freiherr Albert Karl Gustav Ludwig Moritz v. Rechler, Hauptmann im 2. Inf.-Regiment (Kaiser Wilhelm König von Preußen) Nr. 120, kommandirt als Adjutant zum Reservebat. Nr. 127 in Stuttgart.
- Freiherr Joseph v. Linden, Staatsminister, in Cannstatt.
- Freiherr Karl Friedrich Wilhelm v. Münch in Mühlens a. N., O.A. Horb.
- Karl Georg Rudolph v. Neubronner, K. Kammerherr, zu Lichtenegg, O.A. Oberndorf.
- Freiherr Hans Karl v. Ow in Wachendorf, O.A. Horb.
- Freiherr Edmund v. Ow in Stuttgart.
- Freiherr Wilhelm Gustav Rollin v. Saint-André in Kressbach, O.A. Tübingen und Königsbach (Baden).
- Graf August Wilhelm v. Taubenheim, K. Kammerherr, Oberstallmeister, Präsident des Oberhofraths, in Stuttgart.
- Freiherr Friedrich Leopold Gotthold Wilhelm v. Tessin in Kilchberg, O.A. Tübingen.
- Freiherr Wilhelm Friedrich v. Tessin in Kilchberg, O.A. Tübingen.

Freiherr Alfred v. Thumb-Neuburg, Major a. D., in Unterboihingen, O.A. Nürtingen.

Freiherr Otto v. Thumb-Neuburg, Erbmarschall, K. Kammerherr, Staatsrat a. D., in Unterboihingen, O.A. Nürtingen.

Freiherr Rudolph Franz de Paula Joseph Fidel Wagner v. Frommenhausen, Staatsminister, Generallieutenant a. D., in Stuttgart.

Freiherr Friedrich Karl Euno v. Wiederhold, Staatsminister, Generallieutenant a. D., in Ludwigsburg.

C. Im Jagdkreis.

Graf Honor Leopold Clemens Sigmund Anselm Nikolaus v. Adelmann in Hohenstadt, O.A. Aalen.

Graf Karl Siegfried Anton v. Adelmann, Oberförster in Rottenburg.

Graf Alfred v. Adelmann, Premierlieutenant im 1. Ulanen-Regiment König Karl Nr. 19., Adjutant der 27. Cavallerie-Brigade (2. K. Württbg.), in Ludwigsburg.

Graf Heinrich Lothar Honor v. Adelmann, K. Kammerjunker, in Hohenstadt, O.A. Aalen.

Graf Rudolph v. Adelmann in Stuttgart.

Graf Paul Eugen Cäesar v. Beroldingen, K. Generalmajor und Hofmarschall a. D., in Stuttgart.

Graf Joseph Leopold Clemens v. Beroldingen, Oberstleutnant a. D., in Stuttgart.

Graf Maximilian Alfred v. Beroldingen, Rittmeister a. D., in Cannstatt.

Freiherr Ludwig Karl Robert v. Crailsheim, Major a. D., in Morstein, O.A. Gerabronn.

Freiherr Theodor Gottfried v. Crailsheim, Sekondelieutenant im 6. Inf. Regiment (König Wilhelm) Nr. 124. in Ulm.

Freiherr Eduard Albert Friedrich v. Crailsheim, Sekondelieutenant im 2. Inf. Reg. (Kaiser Wilhelm, König von Preußen) Nr. 120. in Weingarten, O.A. Ravensburg.

Graf Götz Christoph v. Degenfeld-Schomburg, Oberst a. D. in Groß-Eislingen, O.A. Göppingen.

Graf Alfred Ferdinand Christoph v. Degenfeld-Schomburg, K. K. österr. Major a. D., in Eybach, O.A. Geislingen.

- Graf Kurt August Ferdinand Christoph v. Degenfeld-Schomburg in Eybach, O.A.
Geislingen.
- Graf Hannibal Christoph v. Degenfeld-Schomburg, Major im 7. Inf. Regiment
Nr. 125. in Stuttgart.
- Graf Friedrich Raimund Constantin v. Degenfeld-Schomburg, Rittmeister und
Eskadrons-Chef im 1. Dragoner-Regiment Königin Olga Nro 25. in Ludwigsburg.
- Freiherr Gottfried August v. Ellrichshausen, Major im K. Ehreninvalidenkörps, in
Crailsheim.
- Freiherr Karl Adolph Eduard v. Eyb, Oberförster a. D., in Dörzbach, O.A. Künzelsau.
- Freiherr Ludwig Moritz v. Gemmingen, K. Kammerherr, Obertribunalrath, in Heilbronn.
- Freiherr Wilhelm Friedrich Karl v. Gemmingen, Kreisgerichtsrath in Stuttgart.
- Freiherr Karl Reinhard Wiprecht v. Gemmingen, Herzogl. Sachsen-Meiningen'scher
wirklicher Geh.-Rath und Landjägermeister a. D., in Bonfeld, O.A. Heilbronn,
und Karlsruhe.
- Freiherr Karl Sigmund Raimund v. Gemmingen, Großherzogl. Badischer Ober-
lieutenant a. D., in Neubronn, O.A. Aalen.
- Freiherr Wilhelm Friedrich Ernst v. Hayn zu Dambach, K. Kammerherr, in
Stuttgart.
- Freiherr Ludwig Karl Heinrich Adolph Hofer v. Lobenstein in Stuttgart.
- Freiherr Maximilian Gottfried Friedrich vom Holtz, K. K. österr. Rittmeister a. D.
in Alsfeld, O.A. Welzheim.
- Freiherr Götz Hermann vom Holtz, K. K. österr. Oberlieutenant a. D. in Alsfeld,
O.A. Welzheim.
- Freiherr Karl Friedrich Wilhelm v. Killinger, Oberförster in Neuenstadt, O.A.
Neckarsulm.
- Freiherr Johann Maximilian Gottfried v. Lang in Leinzell, O.A. Gmünd.
- Freiherr Johann Karl Friedrich Franz Albert v. Lang in Leinzell, O.A. Gmünd.
- Graf Edmund v. Linden, K. Kammerherr, K. K. österr. Oberleut. a. D., in Burg-
berg, O.A. Heidenheim.
- Graf Karl Heinrich v. Linden, K. Kammerherr, in Stuttgart.
- Freiherr Julius Karl Jonathan Ernst v. Palm, K. Kammerherr, zu Meßbach, O.A.
Künzelsau und Stuttgart.

- Freiherr Otto Karl Emil Franz v. Rackwitz in Laibach, O.A. Künzelsau.
- Freiherr Edwin Karl Ernst v. Seckendorf-Gutendorf, Justizassessorats-Berweser in Weinsberg.
- Freiherr Ludwig Christian Eduard v. Stetten, Oberstlieutenant a. D. in Stuttgart.
- Freiherr Gustav Eberhard Wilhelm v. Stetten, Major im R. Ehren-Invaliden-Corps in Schloßstetten, O.A. Künzelsau.
- Freiherr Karl Wilhelm v. Stetten, Oberstlieutenant, Bezirkskommandant des R. Landjäger-Corps in Ludwigsburg.
- Freiherr Richard Gottfried Karl v. Stetten, Hauptmann im 4. Inf. Regiment Nro 122, in Ludwigsburg.
- Freiherr Alexander Max Hugo Gottfried Eduard Adolph Georg v. Stetten in Calw.
- Freiherr Karl Heinrich v. Stetten, Oberst a. D. in Hall.
- Freiherr Wilhelm Ernst v. Thannhausen, Revierförster a. D. in Thannhausen, O.A. Ellwangen.
- Graf Friedrich Karl Wilhelm v. Uxkull-Gyllenband, R. Kammerherr und Hofjägermeister in Stuttgart.
- Graf August Conrad Joseph Karl v. Uxkull-Gyllenband, R. Kammerherr, Staatsrath, Ministerialdirektor im R. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Stuttgart.
- Freiherr Ernst Ludwig Christian Wilhelm v. Wöllwarth, R. Preußischer Rittmeister a. D., in Essingen, O.A. Aalen.
- Freiherr Georg Wolf v. Wöllwarth in Hohenroden, O.A. Aalen.
- Freiherr Karl Ludwig Christian v. Wöllwarth, Rittmeister a. D. in Schnaitberg, O.A. Aalen.
- Freiherr August Friedrich Ludwig Franz v. Wöllwarth, R. Stallmeister in Stuttgart.
- Graf Johann Rudolph Fürchtegott v. Zeppelin, Reichserbpanzer, R. Kammerherr, R. österr. Rittmeister a. D., in Aschhausen, O.A. Künzelsau.
- Graf Friedrich v. Zeppelin in Stuttgart.
- Graf Ferdinand v. Zeppelin, Flügeladjutant des Königs, Major im 2. Dragoner-Regiment Nro 26. in Ulm.
- Graf Eberhard v. Zeppelin, R. Kammerherr, Geh. Legationssekretär a. D., in Stuttgart.

D. Im Donaukreis.

- Maximilian Joseph v. Baldinger, Oberstleutnant a. D., in Stuttgart.
 Wilhelm v. Baldinger, Postmeister in Stuttgart.
 Sigmund v. Baldinger, Major und Bezirks-Commandeur des 2. Bataillons 1. Landwehrregiments Nr. 119. in Reutlingen.
 Karl Friedrich Hans Sigmund v. Baldinger, Major a. D., in Stuttgart.
 Graf Franz v. Beroldingen, R. Kammerherr, in Ratenried, O.A. Wangen.
 Freiherr Franz Daniel Besserer v. Thalzingen, Major a. D., in Ludwigsburg.
 Gustav Adolph Besserer v. Thalzingen, Lieutenant a. D., in Ulm.
 Freiherr Erwin v. Bühl, R. Kammerjunker, Amtmann in Tettnang.
 Graf Götz Christoph v. Degenfeld-Schomburg, Oberst a. D., in Groß-Geislingen, O.A. Göppingen.
 Graf Alfred Ferdinand Christoph v. Degenfeld-Schomburg, R. R. österr. Major a. D., in Eybach, O.A. Geislingen.
 Graf Kurt August Ferdinand Christoph v. Degenfeld-Schomburg in Eybach, O.A. Geislingen.
 Graf Hannibal Christoph v. Degenfeld-Schomburg, Major im 7. Inf. Regiment Nr. 125. in Stuttgart.
 Graf Friedrich Raymund Constantin v. Degenfeld-Schomburg, Rittmeister und Eskadr.-Chef im 1. Dragoner-Regiment Königin Olga Nr. 25 in Ludwigsburg.
 Freiherr Ernst Joseph Albrecht v. Freyberg-Eisenberg-Allmendingen, Sel.-Lieutenant der Landwehr-Cavallerie, in Allmendingen, O.A. Chingen.
 Freiherr Max v. Gaisberg, Rittmeister a. D., in Stuttgart.
 Graf Franz Raymund Johann Alois Fugger v. Kirchberg-Weißenhorn, Rittmeister à la suite, in Oberkirchberg, O.A. Laupheim.
 Freiherr Constantin Ernst August Karl Franz Viktor Hardt v. Wöllenstein, Major a. D.
 Freiherr Gottlieb Benedikt v. Hermann, R. Kammerherr, in Wain, O.A. Laupheim.
 Freiherr August Bernhard Franz v. Paula Johann Nepomuk v. Hornstein-Büßmannshausen, in Ortenhausen, O.A. Laupheim.

- Freiherr Eduard Sigmund Honor v. Hornstein-Grieningen in Grieningen, O.A. Niedlingen.
- Albrecht Friedrich v. Kolb in Ulm.
- Freiherr Wilhelm Viktor Joseph Friedrich Wenzeslaus v. König-Warthausen in Königshofen, O.A. Biberach.
- Freiherr Karl Wilhelm Richard König von und zu Warthausen, K. Kammerherr, in Warthausen, O.A. Biberach.
- Graf Hugo Karl Immanuel Friedrich Joseph August Johann Eberhard v. Leutrum, K. Kammerherr, Geh. Rath a. D., in Stuttgart.
- Freiherr Gustav Adolph v. Liebenstein in Lebenhausen, O.A. Göppingen.
- Freiherr Eugen Karl Renatus Joseph Wilhelm v. Mausler, Legationsrath, K. Geschäftsträger in Sct. Petersburg.
- Freiherr Karl Friedrich Wilhelm v. Münch in Mühlens a. R., O.A. Horb.
- Karl Georg Rudolph v. Neubronner, K. Kammerherr, in Lichtenegg, O.A. Oberndorf.
- Graf Wilhelm v. Normann-Ehrenfels, Premierlieutenant der Landwehr-Cavallerie, in Ehrenfels, O.A. Münsingen.
- Freiherr Karl August Eberhard v. Palm, K. Kammerherr, Premierlieut. a. D., in Mühlhausen, O.A. Cannstatt.
- Freiherr Heinrich Karl v. Raßler in Gomerschwang, O.A. Ehingen.
- Graf Karl Clemens Camill Reuttner v. Weyl, K. Kammerherr, in Achstetten, O.A. Laupheim.
- Moriz Schad v. Mittelbiberach, Obertribunalrath in Ulm.
- Freiherr Georg Wilhelm v. Seutter, Major im 5. Inf. Regiment (Grenadier-Regiment König Karl) Nr. 123. in Ulm.
- Freiherr Rudolph Dietrich Heinrich v. Speth-Untermarchthal in Zwiefaltendorf, O.A. Niedlingen.
- Freiherr Karl v. Speth-Schülzburg in Schülzburg, O.A. Münsingen.
- Freiherr Max Theodor v. Süßkind, K. Kammerherr, in Schwendi, O.A. Laupheim.
- Freiherr Maximilian Johann Baptist v. Ulm-Erbach-Mittelbiberach in Erbach, O.A. Ehingen.

Freiherr Friedrich Gottlob Karl v. Barnbüler, R. Kammerherr, Staatsminister, in
Hemmingen, D.A. Leonberg, und Stuttgart.

Freiherr Karl Hugo Felix v. Wächter-Spittler, Hilfsrichter beim R. Oberamtsge-
richt in Biberach.

Ferdinand Jakob Werner v. Krent in Greut, D.A. Ravensburg.

Leopold Ferdinand Karl Wilhelm v. Wölkern, Oberstlieutenant, Commandeur des 7.
Inf. Regiments Nro 125. in Stuttgart.

Die unterm 4. November 1876 zu Berlin ausgegebene Nummer 23 des Reichsgesetzblattes enthält:
Belanntmachung, betreffend die Auferkündigung der Zweithalerstücke und Eindrittshalerstücke
deutschen Gepräges. Vom 2. November 1876.



N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 17. November 1876.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1877. Vom 10. November 1876. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein zu Anhaffung künstlicher Glieder in Stuttgart. Vom 3. November 1876. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Auferlösung der Zweithälfte und Enddrittthalbhälfte deutschen Geprägs. Vom 11. November 1876. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerkantinen. Vom 13. November 1876.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1877. Vom 10. November 1876.

Da der Abonnementspreis für den Jahrgang 1877 des Regierungsblattes auf 3 Mark pro Exemplar und des Reichsgesetzblattes auf 1 Mark pro Exemplar festgesetzt worden ist, so wird folches hiermit bekannt gemacht.

Die Abonnementsgebühren für die durch die Post zu versendenden Exemplare dieser Blätter sind wie bisher von den Abonenten an die betreffenden Poststellen zu bezahlen und von diesen bis zum 31. December 1. J. an die Justizministerialkasse einzuzenden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonenten prönumeriren nach ihrer Wahl bei der Expedition des Regierungsblattes, Grabenstraße No. 3, bei der Justizministerialkasse, Carlsstraße No. 1, oder bei der hiesigen Zeitungsexpedition.

Stuttgart, den 10. November 1876.

Mittnacht.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein zu Anschaffung künstlicher Glieder in Stuttgart. Vom 3. November 1876.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 2. November dem Verein zu Anschaffung künstlicher Glieder für Verstümmelte, der seinen rechtlichen Wohnsitz in Stuttgart hat, auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit zu ertheilen gnädigst geruht.

Stuttgart, den 3. November 1876.

Sid.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkursschaltung der Zweithalerstücke und Eindritteltalerstücke deutschen Gepräges.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) Stücke und die Eindritteltaler-Stücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) und Eindritteltaler-Stücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen nach dem in Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) und Eindrittthaleraler-Stücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

Verschaffung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Außerkursschaltung der Zweithalerstücke und Eindrittthaleralerstücke deutschen Geprägs. Vom 11. November 1876.

Unter Bezugnahme auf vorstehende im Reichsgesetzbuch S. 221 erschienene Bekanntmachung vom 2. d. M. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dieser Bekanntmachung bezeichneten Münzen in der Zeit vom 15. November d. J. bis 15. Februar 1877 noch von sämtlichen Staatskassenstellen in Zahlung angenommen werden, mit der Einlösung derselben gegen Reichsmünzen in der angegebenen Zeit aber sämtliche Staatskameralämter des Landes beauftragt sind.

Die Doppelthaleraler österreichischen Geprägs findet die Bekanntmachung keine Anwendung, indem dieselben nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 20. April 1874 (Vollzugsgeschl. S. 35) auch fernerhin an Stelle aller Reichsmünzen als Zahlungsmittel gelten.

Überdies sind die Kameralämter angewiesen, dieselben, wo es gewünscht wird, auch zur Umwechselung anzunehmen.

Die Oberämter haben eine dreimalige Verkündigung der Bekanntmachung des Reichskanzlers und der gegenwärtigen Vollzugsverfügung in sämtlichen Gemeinden

ihres Bezirks anzugeordnen. Die letztmalige Bekanntmachung hat gegen Ende des Monats Januar 1877 zu geschehen.

Stuttgart, den 11. November 1876.

Sid. Renner.

Versicherung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuer-Amtmännern.

Vom 13. November 1876.

In Folge der Betriebs-Eröffnung der Eisenbahnlinie Waiblingen-Böckingen sind an den Stationen Neustadt, Schwäbisch-Aalen, Winnenden, Maubach und Böckingen zu Controllirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit andern Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangssteuern unterliegen, Grenzsteuerämter errichtet worden.

Stuttgart, den 13. November 1876.

Renner.

Nr 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 30. November 1876.

Inhalt.

Versfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Erlassung eines revidirten Pferde-Aushebung-Reglements. Vom 16. November 1876.

Versfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Erlassung eines revidirten Pferde-Aushebung-Reglements. Vom 16. November 1876.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden unter Bezugnahme auf die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 14. Oktober 1873 (Reg. Blatt von 1873, S. 373), betreffend die Einführung der derzeitigen Preußischen Normen über das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg:

- 1) das Reglement über die Stellung, Auswahl, Abschätzung und Abnahme der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg vom 14. Oktober 1873 (Reg. Blatt S. 378) und die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Stellung und Aushebung der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg vom 6. December 1875 (Reg. Blatt S. 581) außer Wirkung gesetzt,
- 2) hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und der Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg nachstehende Anordnungen getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1.

Zur Erhaltung einer Übersicht über den Pferdebestand im Lande finden in der Regel von 6 zu 6 Jahren auf jedesmalige Anordnung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens Vormusterungen der sämtlichen Pferde durch Vormusterungskommissionen statt, deren für jedes Oberamt und den Stadtbezirk Stuttgart eine eingesetzt wird.

Die Vormusterungskommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier und dem Oberamtmann gebildet.

Der Buziehung von Thierärzten und Schreibergehilfen zu den Vormusterungskommissionen bedarf es nicht.

§. 2.

Die Ministerien des Innern und des Kriegswesens bestimmen auf Grund der von dem Königlichen Generalkommando gemachten Vorschläge die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abzuhalten werden.

§. 3.

Die Oberämter haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen.

Die Mitglieder der Musterungskommissionen (§. 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen.

§. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termin seine sämtlichen Pferde zu gestellen mit Ausnahme:

- a) der Fohlen unter 3 Jahren,
- b) der Hengste und
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgeföhlt haben. In beiden Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzuzeigen.

Bon der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- 1) Mitglieder der regierenden Deutschen Familien;
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
- 4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 5.

Die Gemeinde-Vorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, vorzulegen. Sie sind verpflichtet, den Oberamtmann darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.

§. 6.

Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungs-Kommission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§. 7.

Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Oberamts-Bezirks hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A unter Weglassung der am Schlusse zu ziehenden Balance aufzustellen und dem Ministerium des Innern einzureichen.

Die Seitens des Ministeriums des Innern zusammengestellte Uebersicht über die Resultate der Vormusterung wird, nachdem darunter die Balance mit dem Bedarf an Mobilmachungspferden gezogen ist, an das Kriegsministerium überwandt.

Anlage A.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§. 8.

Im Falle der Mobilmachung des 13. (Rgl. Württ.) Armeecorps hat das Königreich Württemberg den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungsplanes repartirten Bedarf an Mobilmachungspferden in natura zu stellen.

§. 9.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B enthaltenen Bestimmungen.

Anlage B.

§. 10.

Die Ministerien des Innern und des Kriegswesens vertheilen auf Grund der von dem Königlichen Generalkommando gemachten Vorschläge schon im Frieden den Gesamtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Oberämter.

Die von jedem Oberamt aufzubringende Quote an Mobilmachungspferden wird den Oberämttern bekannt gegeben.

Die Vertheilung geschieht nach Maßgabe des Pferdebestands.

§. 11.

Bei dem Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Oberamt der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsschonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen auf den Vorschlag des Königlichen Generalkommandos den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§. 12.

Jedes Oberamt sowie der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart bildet einen Pferdemusterungsbezirk.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§. 23) in der Regel nicht zu wählen.

§. 13.

Für jeden Musterungsbezirk wird durch die Amtsversammlung eine Musterungskommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behindertungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen. Soweit es die Umstände gestatten, hat der Oberamtmann jeder Musterungskommission einen Thierarzt beizutragen.

§. 14.

Die Wahl der Mitglieder der Musterungskommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Oberamtmann mittels Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Oberamtmanns und sorgt unter Beihilfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§. 15.

Die Mitglieder der Musterungskommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Oberämtern bei Ermittlung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. 16.

Den Mitgliedern der Musterungskommission werden für Ausübung ihrer Funktionen dieselben Tagegelber, Diäten und Reisekosten gewährt, wie sie den Ortsvorstehern zukommen.

Die der Musterungskommission beizutragenden Thierärzte erhalten eine taxmäßige Entschädigung.

§. 17.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungskommission (§. 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 11 aus.

§. 18.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehlstheilt der Oberamtmann dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungskommission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet denselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 23).

Gleichzeitig beauftragt der Oberamtmann die Gemeinde-Vorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Orts, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeinde-Vorsteher, sowie an die Musterungskommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Oberamt schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Etaffette oder reitenden Boten zu expedieren.

§. 19.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltenener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Militärärzte oder Militär-Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militärärzten oder Militärbeamten des inactiven und Beurlaubten-Standes so viel ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebefürer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsläufige Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§. 20.

Der Oberamtmann hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beordnung der nöthigen Polizeimannschaften (Vandjäger, Schutzmänner, Polizeidienner u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeinde-Borsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

§. 21.

Die Musterungs-Kommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelpalze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Über sämtliche kriegsbrauchbare Pferde ist ein National nach Anlage C — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Aus demselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je 3 Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen und ist letzteres sofort dem Oberamt zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungswise deren Beauftragten der Aushebung-Kommission an dem (nach §§. 18 und 19) vom Oberamt bestimmten Tage vorzuführen.

Seitens der Ministerien des Innern und des Kriegswesens kann auf Vorschlag des Königlichen Generalkommandos auch angeordnet werden, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Borderpferde) der Aushebung-Kommission vorzuführen sind.

Anlage C.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitglieds sofort herbeizuschaffen und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§. 22.

Das leitende Mitglied der Musterungs-Kommission hat dem Oberamt nach Schluss der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 23.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jedes Oberamt der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können mehrere Oberämter, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch die Ministerien des Innern und des Kriegswesens, auf Vorschlag des Königlichen Generalkommandos zu einem Aushebungsbezirk vereinigt werden.

Die Ministerien des Innern und des Kriegswesens bestimmen schon im Frieden, auf Grund der von dem Königlichen Generalkommando gemachten Vorschläge, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§. 24.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungs-Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

- 1) dem Oberamtmann oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civil-Kommissarius,
- 2) einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militär-Kommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn mehrere Oberämter zu einem Aushebungsbezirk vereinigt sind (§. 23), so bestimmt das Ministerium des Innern schon im Frieden den Civil-Kommissarius für den zusammengesetzten Aushebungsbezirk.

Zuzuthieren sind der Aushebungs-Kommission:

- 1) ein militärischerseits zu kommandirender Röhrarzt oder vom Oberamt zugehöriger Thierarzt und
- 2) drei von der Amtsversammlung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

In zusammengelegten Aushebungsbezirken haben für jedes Oberamt je die für dasselbe gewählten Taxatoren thätig zu sein.

§. 25.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D beigefügten „Eidesformular“ durch den Oberamtmann oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungs geschäfts zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden in jedem Oberamtsbezirk drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Oberamtmann im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Tagegelder, Diäten und Reisekosten gemäß §. 16.

Für die oberamtslichen Bureauangehörsen, welche außerhalb des Oberamtsbezirkes bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Diäten mit 5ℳ für den Tag und Reisekosten mit 30ℳ für das Kilometer bei Reisen auf dem Landwege, resp. mit 10ℳ für das Kilometer, neben 2ℳ für jeden Zu- und Abgang bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen gewährt werden.

§. 26.

Die von den Musterungs-Kommissionen ausgewählten, beziehungsweise sämtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Kommission an den dazu bestimmten Tagen (§. 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 11) so werden sämtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§. 4 und 19) der Aushebungs-Kommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§. 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Über die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militär-Kommissär zu entscheiden und seine Gründe hiefür auf Wunsch dem Civil-Kommissär anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungs-Kommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäfts fort dauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden, und erforderlichen Falles die Herbeschaffung der fehlenden zu veranlassen.

§. 27.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbereich fallende Kontingent, sowie 3 % Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§. 21), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen, und kommen sämtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungs-Kommission eingereichten Nationalen (§. 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§. 28.

Bei der Abschätzung, die von dem Civil-Kommissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator gibt vor der Aushebung-Kommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C (§. 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 29.

Bei der Abnahme müssen die Pferde Seitens des Eigentümers versehen sein mit:

- Halfter,
- Trense,
- zwei Stricken und
- gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beachtigen und auf eigene Kosten zu versorgen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsummen in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civil-Kommissär zu veranlassen.

§. 30.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 31.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militär-Kommissär statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppenteil) sowie der Name des Oberamts angegeben ist.

§. 32.

In denjenigen Oberämtern, wo Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör an gekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt.

Bezüglich des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, die Verordnung betreffend die Ausführung dieses Gesetzes vom 1. April 1876 und auf die besonders hierüber ertheilten Vorschriften verwiesen.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden.

An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage C eingetragen.

§. 33.

Das Königliche Generalkommando wird schon im Frieden Vorsorge treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, wird das Königliche Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Erfatreservé 1. Klasse vorsehen.

Nöthigenfalls ist der Militär-Kommissär ermächtigt, Koppelführer zu mieten, und hat er hiezu die Mitwirkung der betreffenden Oberamtmänner rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen. Der Militär-Kommissär hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkte der förmlichen Abnahme an die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahr-Tableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemieteten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militärfonds.

Das Königliche Generalkommando wird ferner sicher stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionscheine, sowie Blanquets zu Quartierscheinigungen und Quittungen über Natural-Verpflegung, Vorspann und

Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Nationsatz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag erhalten.

Bon dem Militär-Kommissär empfangen die Transportführer Nationale, welche über die für jeden Truppenteil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§. 21) aufzustellen, von dem Militär-Kommissär zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppenteil auszuhändigen sind.

Das Königliche Generalkommando wird endlich Anordnung treffen, inwieweit der Militär-Kommissär mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 34.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Dass nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
 geschrieben
 Pferden mit
 einer Gesammtaxe von M.
 geschrieben
 Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
 (Ort und Datum.)

Die Aushebung-Kommission:
 (Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren:
 (Unterschriften.)“

Das mit dieser Bescheinigung verschene National ist vom Civil-Kommissär am Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen.

Die Bezahlung der Pferde erfolgt sogleich bei der Abnahme durch den Civil-Kommissär; es wird dafür gesorgt, dass die nötigen Fonds hiezu an Ort und Stelle sind.

Zur Empfangnahme des festgesetzten Werthes für die abgenommenen Pferde wird der jedesmalige Steller, welcher mit den Pferden am Abnahmestand erscheint, als legitimirt angenommen.

§. 35.

Der Civil-Kommissär sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder, Diäten und Reisekosten (§§. 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen 8 Tagen an das Ministerium des Innern.

Letzteres stellt die Kosten fest.

Die sämtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst an das Kriegsministerium eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Zahlung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegs-Kasse ertheilt.

§. 36.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbereich (Oberamt resp. mehrere Oberämter §. 23) repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist den Ministerien des Innern und des Kriegswesens telegraphische Meldung zu erstatten. Dieselbe Meldung erfolgt an das Königliche Generalkommando.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungskommission aus den ihr durch die Musterkommission zugehandten Pferden das zustellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Civil-Kommissär, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterkommissionen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Nationallisten des §. 21 (Anlage C) anzutragen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung den Ministerien des Innern und des Kriegswesens zu melden. Dieselbe Meldung erfolgt an das Königliche Generalkommando.

Die beiden Ministerien veranlassen auf Vorschlag des Königlichen Generalkommandos die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Oberämtern.

Der Aushebungskommission steht es frei, hierbei erforderlichen Fällen die Vorführung sämtlicher noch vorhandenen Pferde anzutragen.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an die Ministerien des Innern und des Kriegswesens mit dem Hinzufügen zu melden, wie viel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 37.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Oberamts wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theils derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3 % Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungskommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§. 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämtliche von den Musterkommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Oberamts auf Grund des Nationalis (§. 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinander gegangen sein sollte, nimmt der Civil-Kommissär, resp. dessen Stellvertreter, allein unter Beziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor, und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§. 38.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Civil-Kommissär den Ministerien des Innern und des Kriegswesens über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage E beizufügen.

Anlage E.

§. 39.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 18 vorrätig zu haltenden Verfüllungen, den Nationalen (Anlage C), Eidesformulare (Anlage D) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage E) läßt das Ministerium des Innern für Rechnung des Militär-Etats anfertigen und schon im Frieden den Oberämtern, beziehungsweise Civil-Kommissären, in genügender Anzahl übermachen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare werden dem Kriegsministerium übersandt.

Für Bereithaltung der Blankets zu den Marschrouten und Requisitionscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungs-Formulare über Natural-Berpflegung, Vorspann und Fourage, Quartier-Bescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemäßen, Mähnenatafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militär-Behörde.

Stuttgart, den 16. November 1876.

Sid.

Wundt.

Auslage A. (zu §. 7).

Ü e b e r s i c h t

der

im Oberamtsbezirk bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18 . . vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde und Vergleichung mit dem Resultate der pro 18 . . stattgehabten Vormusterung.

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgelegt:

- 1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
- 2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
- 3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
- 4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maah als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 Meter 55 Centimeter herabgegangen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B., Blindheit, Spathlähmung, schwadhaften Hufen (als Voll- oder Zwangshuf, Steingallen, Hornklust oder Hornspalten, Strahlkrebs n. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verlezung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglanziger Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwe sentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der auf Grund des Kriegsleistungs-Gesetzes stattgefundenen Aushebung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenarten beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückhangigmachen des Handels oder eine Negativpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines ausgehobenen Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Tarpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.



Anlage C. (zu §§. 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37.)

N a t i o n a l e
der

als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungs-Pferde aus dem Oberamt und Musterungsbezirk

- *) 1. In den Blanquets für die Musterungs-Kommissionen fallen die Worte „und ausgehobenen“ fort.
- 2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 33) ist die Bezeichnung des Truppenteils z. c., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Überschrift beizufügen.
- 3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissionen und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nr. der Mähnenplatte.	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Überamt.	Farbe und Abzeichen der Pferde.	Geschlecht der Pferde.	Größe Stutz.	Alter. Zahr.

1. In den für die Musterungs-Kommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Überschrift der Rubrik 8 „Sind ausgewählt als“

2. In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 38), ist nur die Rubrik „Durchschnittsbetrag in Zahlen“ der Spalte 9 auszufüllen —

Aufage D. (zu §. 25.)**Eidesformular**

für

die Tagatoren der Bebauß einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Tagator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigentümer oder der Königlichen Käffje, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe!

Auslage E. (zu §. 38.)

Ü e b e r s i c h t

über das

R e s u l t a t d e s M u s t e r u n g s - u n d A u s h e b u n g s - G e s c h ä f t s

bezüglich der

G e s t e l l u n g d e r M o b i l s m a ß u n g s - F e r d e

* im

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Pr.	Überamt.	Zahl der Musterungs-Pferde.	Gefaunt Pferdebestand.	Zahl der von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.	Zahl der der Aushebungskommission vorgeführten Pferde.	Bleiben in dem Musterungs-Bezirk noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.
				Ritt. Stangen- Pferde.	Ritt. Stangen- Pferde.	Ritt. Stangen- Pferde.

8.			9.			10.			11.			12.		
Reit-	Etangen-	Bordet-												
Pferde.		Summa.												

Gedruckt bei G. Hasselbrinck. (Chr. Scheufele.)

Nr. 41.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 22. Dezember 1876.

Inhalt.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Vom 16. Dezember 1876.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Vom 16. Dezember 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Rechtspflege in Beziehung auf Streit- und Beschwerdesachen des öffentlichen Rechts.

I. Von der Abgrenzung der Gerichtsbarkeit.

Art. 1.

Der Verwaltungsrechtsweg findet statt bei Streitigkeiten und Beschwerden in Beziehung auf Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht in den im gegenwärtigen Gesetz bezeichneten Fällen.

Art. 2.

Vor die bürgerlichen Gerichte gehören:

- 1) Streitigkeiten über Rechtsansprüche auf Besoldungen, Wartgelder, Ruhegehalte oder sonstige ständige Bezüge öffentlicher Diener, beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen;

ferner über die durch Dienstlautionen begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, über die Pflicht der Beitragseistung zu öffentlichen Pensions- oder Unterstützungsstiften, über die Beurtheilung der Dienstbezüge zwischen einem von seinem Amt abtretenden öffentlichen Diener oder dessen Erben und seinem Amtsnachfolger.

Die Entscheidungen der Disciplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein öffentlicher Diener aus seinem Amt zu entfernen, zeitweilig oder bleibend in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

2) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche des Staats, der Gemeinden oder sonstiger öffentlicher Korporationen gegen öffentliche Rechner und Kassenbeamte auf Grund der von diesen geführten Verwaltung, wosfern diese Beamten bei dem von der Dienstaufsichtsbehörde vorläufig zu ertheilenden und nach der Eröffnung vollstreckbaren Ausspruch sich nicht beruhigen.

3) Streitigkeiten über das Recht auf die Verwaltung und die Verleihung sowie auf den Genuss oder Mitgenuss von Familienstiftungen, soweit nicht die Stiftungsurkunde etwas Anderes verordnet.

4) Streitigkeiten über die Ansprüche auf Entschädigung wegen Brandbeschädigens in den Fällen des Art. 45 lit. e des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (Reg. Blatt S. 92).

5) Streitigkeiten über die auf Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg. Blatt S. 307, 308) gestützten Entschädigungsansprüche.

II. Von den verwaltungsgerichtlichen Behörden.

Art. 3.

Die höchste landesgesetzliche Instanz für Verwaltungsrechtsachen bildet der Verwaltungsgerichtshof.

Derselbe besteht aus einem Vorstand und der erforderlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern, welche auf den Vorschlag des Staatsministeriums von dem König ernannt werden.

So oft nach Konstituierung des Gerichtshofs eine Rathsstelle zu besetzen ist, wird dieser mit seinem gutäcklichen Vorschlage gehört.

Der Vorstand und die Hälfte der weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Ein Theil der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs wird aus den Mitgliedern des obersten Landesgerichts und bis auf Weiteres aus den Mitgliedern des Geheimenrathes in der Beschränkung auf die Zahl von zwei und unter Ausschließung der Staatsminister oder Departementsvorstände berufen, und werden dieselben für die Dauer ihres Hauptamts vom König ernannt.

Auf die dem Geheimenrat entnommenen Mitglieder findet die Bestimmung des dritten Absatzes des Art. 4 keine Anwendung.

Art. 4.

Der Verwaltungsgerichtshof untersteht in dienstlicher Hinsicht dem Staatsministerium.

Durch Verfügung des Staatsministeriums können über den Geschäftsgang bei den Verwaltungsgerichten nach vorgängiger Vernehmung des Verwaltungsgerichtshofs Vorschriften ertheilt werden.

In Beziehung auf die Versetzung auf ein anderes Amt, die Versetzung in den Ruhestand und die Entfernung vom Amt im Wege des Disciplinarverfahrens finden auch auf die nicht dem Richterstand (Art. 3 Abs. 5) angehörigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs (vergl. jedoch Art. 3 Abs. 6) die für richterliche Beamte geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die bei letzteren dem obersten Landesgericht zukommenden Funktionen von dem Verwaltungsgerichtshof ausgeübt werden. Der Beamte, welcher in dem Disciplinarverfahren die Berrichtungen des Staatsanwalts wahrzunehmen hat, wird von dem Staatsministerium ernannt.

Art. 5.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Befugnisse eines Landeskollegiums.

Innerhalb der ihm hienach zukommenden Strafbefugniß kann derselbe insbesondere auch wegen mutwilligen Streitens und Missbrauchs des Beschwerderechts Strafen verhängen.

Art. 6.

Als Verwaltungsgerichte erster Instanz haben in den im Gesetz (Art. 10) bezeichneten Fällen die Kreisregierungen zu verhandeln und zu entscheiden.

Dieselben sind in dieser Beziehung der dienstlichen Aufsicht des Verwaltungsgerichtshofs unterstellt, welcher auch die Rekursinstanz bildet bei Strafsverfügungen der Kreisregierungen in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgerichte. Im Uebrigen gelten in Beziehung auf den Rekurs die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juni 1821 in Betreff der Strafrekurse §§. 13—24 (Reg. Blatt S. 373).

Art. 7.

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und beschließt in der Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Kreisregierungen als Verwaltungsgerichte erster Instanz verhandeln und beschließen in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Auf die Besetzung des Verwaltungsgerichtshofs im einzelnen Fall findet die Vorschrift des Art. 3 Abs. 4 gleichmäßig Anwendung.

Für Verfügungen, welche die Fortleitung des Verfahrens betreffen, werden ohne Kollegialische Beschlussfassung von dem Vorstand oder einem von demselben beauftragten Gerichtsmitglied erlassen.

Art. 8.

In Ansehung der Behinderung oder Ablehnung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte finden die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung Anwendung.

Im Falle der Behinderung oder Ablehnung so vieler Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, daß die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl nicht mehr vorhanden ist, wird durch Vermittlung des Justizministeriums die zur Ergänzung erforderliche Anzahl aus den Mitgliedern des obersten Landesgerichts beigezogen.

Art. 9.

In Ansehung derjenigen Streitsachen, deren Entscheidung durch die bestehenden Gesetze der Ablösungskommission zugewiesen ist, hat es hiebei sein Bewenden, und bildet diese Behörde die erste Verwaltungsrechtsinstanz im Sinne dieses Gesetzes.

Das Gleiche trifft zu bei denjenigen Streitigkeiten, welche der Centralstelle für Landeskultursachen durch Art. 12 des Gesetzes vom 26. März 1862 über Feldwege, Trepp- und Uebersahrtsrechte (Reg. Blatt S. 95), dem Oberbergamt durch das Vergesetz vom 7. Oktober 1874 (Reg. Blatt S. 265) Art. 8 Abs. 2, Art. 51, Art. 133 Abs. 1, sowie der durch Art. 12 des Gesetzes über die Aufhebung des Lehenderbands vom 8. Oktober 1874 (Reg. Blatt S. 223) berufenen Kommission zur Entscheidung in erster Instanz überwiesen sind.

III. Von den Gegenständen der verwaltungsrichterlichen Zuständigkeit.

Art. 10.

Den Kreisregierungen kommt als Verwaltungsgerichten erster Instanz die Verhandlung und Entscheidung zu über Streitigkeiten, welche betreffen:

1) Die Befugniß einer Gemeinde zu Abweisung eines Neuanziehenden sowie zur Verfagung der Fortsetzung des Aufenthalts in den Fällen der §§. 4 und 5 des Reichsgesetzes über die Freizüglichkeit vom 1. November 1867, ferner, soweit sie noch in Geltung sind, in den Fällen des Art. 11 Abs. 2 des revidirten Bürgerrechtsgegesetzes vom 4. Dezember 1833 (Reg. Blatt S. 513) vorbehältlich der vorgängigen Entscheidung des Oberamts.

Ist dem Antrag der Gemeinde durch das Oberamt entsprochen worden, so ist Seitens des Ausgewiesenen die Klage gegen die Gemeindebehörde binnen acht Tagen von der Eröffnung der Verfügung an einzureichen, widrigenfalls letztere vollstreckbar wird. Im entgegengesetzten Falle ist die Klage von der Gemeindebehörde gegen denjenigen zu richten, welchem der Aufenthalt oder die Fortsetzung derselben in der Gemeinde ver sagt werden will.

2) Ansprüche, welche gegen einen württembergischen Armenverband von einem andern württembergischen Armenverband auf Grund des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 erhoben werden, desgleichen die Erfaltung der Kosten der Unterstützung eines aus dem Ausland übernommenen Deutschen im Fall des Art. 27 des Gesetzes vom 17. April 1873, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Reg. Blatt S. 109), sowie den Erfaz der Kosten für die Unterbringung der in Art. 28 derselben Gesetzes bezeichneten Personen;

3) die Anwendung der Bestimmungen der Art. 3—6 des Gesetzes vom 17. April 1873 (Reg. Blatt S. 110);

4) den Besitz des Gemeindebürgers oder Besitzrechts, die Verweigerung der Aufnahme in das Bürgerrecht, soweit deren rechtliche Zulässigkeit in Frage steht (Art 28 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833, Reg. Blatt S. 520), sowie die Aufnahmegerühren;

5) Ansprüche auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen, soweit sie nicht privatrechtlicher Art sind (Art. 50 u. 51 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes, Reg. Blatt S. 527).

In den Fällen der Ziff. 4 und 5 ist die Klage binnen eines Monats von Eröffnung des gemeinderätlichen Beschlusses, welcher den Gegenstand der Anfechtung bildet, gegen die Gemeindebehörde bei dem Verwaltungsgericht einzureichen, widrigenfalls das Recht zu dieser Anfechtung verloren geht. Eine Belehrung hierüber findet nicht statt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche bei dem Verwaltungsgericht nachzusuchen ist, ist nur in dem Fall unverschuldet Verhinderung zulässig.

6) Klagen auf Richtigerklärung einer erfolgten Aufnahme in das Gemeindebürgrecht in den Fällen des Art. 71 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes (Reg. Blatt S. 537).

Die Klage muss bei Verlust des Rechtsmittels binnen eines Jahres vom Tag der erfolgten Aufnahme an bei dem Verwaltungsgericht eingereicht werden. Wurde die Verpflichtung zur Aufnahme durch verwaltungsrichterliches Erkenntniß ausgesprochen, so lauft diese Frist von dem Tage an, an welchem dieses Erkenntniß rechtskräftig geworden ist.

7) Die Beziehung zu Abgaben, zu Beiträgen oder sonstigen Leistungen für öffentliche Zwecke der Gemeinde oder Amtskorporation, soweit nicht eine privatrechtliche Verbindlichkeit in Frage steht; das Recht der Gemeinden zum Bezug von Weg-, Pflaster- oder Brückengeld und anderer derartiger Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieses Recht von einem hiewegen in Anspruch Genommenen bestritten wird; ferner Ansprüche auf Rückvergütung von zu viel oder unberechtigter Weise bezogenen Abgaben oder Leistungen dieser Art;

8) öffentlichrechtliche Ansprüche Einzelner an die Gemeinde, insbesondere auch Vergütungsansprüche in den Fällen des §. 7 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsges. Blatt S. 129);

9) die Verbindlichkeit der Gewerbegehilfen, Lehrlinge, Dienstboten, Fabrikarbeiter, beziehungsweise der Dienst- oder Fabrikherrn zu Leistung von Krankenhausbeiträgen oder

Theilnahme an einer hiefür auf Anordnung der Gemeindeverwaltung gegründeten Kasse, desgleichen die hierdurch erworbenen Rechte;

10) die Ausscheidung der kirchlichen Stiftungen von den der öffentlichen Armenunterstützung gewidmeten Stiftungen nach Maßgabe des Art. 11 und 12 des Ausführungsgegesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstüzungswohnsitz vom 17. April 1873 (Reg. Blatt S. 113), soweit die stiftungsmäßige Bestimmung der Stiftung oder eines Vermögenstheils einer solchen in Frage steht;

11) die gegenseitigen öffentlichrechtlichen Beziehungen zwischen der politischen Gemeinde und der örtlichen Stiftung;

12) die gegenseitigen öffentlichrechtlichen Verhältnisse zwischen der Gesamtgemeinde und den Theilgemeinden bei zusammengesetzten Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Verbindlichkeit der Gesamtgemeinde zur Theilnahme an den Kosten der Verwaltung der Theilgemeinde, die Vertheilung des Aufwands zwischen der Gesamtgemeinde und den Theilgemeinden, sowie das Recht auf den Bezug von Einkünften, auch soweit diese Verhältnisse durch Uebereinkunft geregelt sind;

13) die im Fall der Bildung von Gesamtarmenverbänden zwischen mehreren Gemeinden oder Theilgemeinden (Art. 8, Abs. 3 des Gesetzes vom 17. April 1873, Reg. Blatt S. 112) durch eine solche Uebereinkunft begründeten Rechte und Verpflichtungen;

14) die gegenseitigen öffentlichrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Gemeinden und Amtskorporationen und die Vertheilung der Lasten unter ihnen;

15) die durch Vereinigung mehrerer Landarmenverbände nach Maßgabe des Art. 21, Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1873 (Reg. Blatt S. 117) begründeten Rechte und Verpflichtungen;

16) die aus dem öffentlichen Recht abgeleitete Verbindlichkeit der Staatskasse zu Leistungen an Gemeinden, Amtskörperschaften oder Stiftungen für öffentliche, in den Geschäftskreis des Departements des Innern fallende Zwecke;

17) die Verbindlichkeit Einzelner oder der Gemeinden oder Stiftungen zu Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke, soweit nicht der Anspruch privatrechtlicher Art ist;

18) Rechtsansprüche auf den Genuss oder Mitgenuss von öffentlichen, unter Aufsicht der Behörden des Departements des Innern stehenden Stiftungen, soweit nicht die Stiftungsurkunde etwas Anderes verordnet;

19) das Markungsrecht, die Markungsgrenzen und die auf dem Markungsverband beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten;

20) die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Wegen und Brücken, sofern ein Streit hierüber unter mehreren Beteiligten obwaltet. Dabei ist aber den Verwaltungsbehörden vorbehalten, über die Notwendigkeit eines Baues und über die Art der Ausführung desselben in endgültiger Weise zu entscheiden, sowie die im öffentlichen Interesse gebotenen vorläufigen Verfügungen zu treffen;

21) das von einer Gemeinde oder von Einzelnen in Anspruch genommene Recht auf Benützung eines öffentlichen Wegs, einschließlich der Frage, ob einem Weg die Eigenschaft eines öffentlichen Wegs zukommt, wogegen den Verwaltungsbehörden die Befugnis, entbehrlich gewordene Wege abzuschaffen, vorbehalten bleibt (vergl. auch Art. 35 des Gesetzes vom 26. März 1862 über Feldwege u. s. w., Reg. Blatt S. 103);

22) den Besitz und die Ausübung von Trepp- und Ueberfahrtsrechten über landwirthschaftliche Grundstücke, soweit sie im öffentlichen Recht ihren Grund haben (Art. 43 des Gesetzes vom 26. März 1862, Reg. Blatt S. 105);

23) das Bestehen und den Umfang eines Feldweide- oder Pferderechts, soweit das-selbe auf den Markungs- oder Gemeindeverband gestützt wird, sowie die sonstige Anwendung des Gesetzes vom 26. März 1873 über die Ausübung und Ablösung der Weiderichte (Reg. Blatt S. 63), soweit Streitigkeiten hierüber nach Maßgabe des Art. 87, Abs. 4 des genannten Gesetzes der Kreisregierung zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen sind;

24) die Benützung öffentlicher Gewässer, einschließlich der Frage, ob einem Wasser die Eigenschaft eines öffentlichen Wassers zukommt, die Verbindlichkeit zu Ufer- und Flussbauten und die Ausübung der Fischerei, wenn hierüber ein Streit zwischen mehreren Beteiligten besteht und der erhobene Anspruch nicht privatrechtlicher Art ist, sowie ausschließlich des Erkenntnisses über die nach Maßgabe der bestehenden besonderen Vorschriften zu behandelnden Gesuche um die Erteilung der Genehmigung zu Errichtung oder Veränderung von Wasserwerken; ferner die Berechtigung zu Erhebung von Floßabgaben in öffentlichen Gewässern;

25) das Recht zur Ausübung der Jagd und die Verbindlichkeit zum Erfatz von Wildschaden, soweit es sich um Anwendung der Bestimmungen des Art. 2, 3 und 14,

493

Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd (Reg. Blatt S. 223) handelt;

26) die Ansprüche wegen Verlehung eines Erfindungs- oder Einführungspatents nach Maßgabe der Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1842, betreffend die Erfindungs- und Einführungspatente (Reg. Blatt S. 349).

Art. 11.

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet in erster Instanz

1) Streitigkeiten über Ansprüche, welche von einem nichtwürttembergischen Armenverband gegen einen württembergischen Armenverband auf Grund des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnfond vom 6. Juni 1870 erhoben werden;

2) Streitigkeiten über Ansprüche württembergischer Gemeinden gegen das Reich auf Grund des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

Art. 12.

In zweiter Instanz entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in denjenigen Fällen, in welchen in erster Instanz nach Art. 10 die Kreisregierungen zu entscheiden haben, sowie in denjenigen Fällen, in welchen den in Art. 9 bezeichneten Behörden die Entscheidung in erster Instanz zukommt.

Art. 13.

Außerdem entscheidet der Verwaltungsgerichtshof vorbehältlich der hierauf bezeichneten Ausnahmen über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wennemand, sei es eine einzelne Person, ein Verein oder eine Korporation, behauptet, daß die ergangene auf Grunde des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet, und daß er hiervon in einem ihm zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei.

Ausgeschlossen ist diese Beschwerde, wenn und soweit die Verwaltungsbehörden durch das Gesetz nach ihrem Ermessen zu verfügen ermächtigt sind.

Art. 14.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 13 findet insbesondere auch statt gegen die Verfügung einer Kreisregierung, durch welche die Zurück-

nahme einer der in §. 53 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gedachten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen ausgesprochen worden ist.

Art. 15.

Die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 13) findet nicht statt:

- 1) in denjenigen Fällen, in welchen vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmung einer Verwaltungsbehörde oder anderen Organen die endgültige Entscheidung zugewiesen ist;
- 2) gegen Verfügungen der Gerichte;
- 3) gegen Verfügungen der Dienstauffichtsbehörde hinsichtlich der amtlichen Besugnisse und Obliegenheiten der öffentlichen Diener sowie hinsichtlich der Anrechnung von unständigen Nebenbezügen durch dieselben.

Art. 16.

Wenn ein nach Art. 10 zur Verhandlung und Entscheidung durch die Kreisregierung in erster Instanz sich eignender Gegenstand im Wege der Beschwerde nach Maßgabe des Art. 13 (vergl. Art. 59 Abs. 1, Art. 60 Abs. 1) an den Verwaltungsgerichtshof gebracht wird, so kann dieser von der Zurückweisung der Sache an die Kreisregierung Umgang nehmen und zur Verhandlung und Entscheidung in den Formen des durch Art. 59 u. ff. vorgeschriebenen Verfahrens schreiten.

IV. Von dem Verfahren.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Art. 17.

Die Verwaltungsgerichte treten auf Antrag der Beteiligten in Thätigkeit.

Dieselben dürfen bei der Entscheidung über bestimmte Gesuche der Parteien nicht hinausgehen.

In Ansehung der Erforschung der für die Entscheidung erheblichen Thatsachen und der Erhebung von Beweisen sind die Verwaltungsgerichte an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

Art. 18.

Kein Thatumstand oder Beweismittel darf der Entscheidung zu Grund gelegt werden, worüber nicht den Parteien Gelegenheit gegeben war, sich zu äußern.

Art. 19.

Die Parteien können sich nach Maßgabe der Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Parteien und ihre Vertreter haben die Befugnis, jeder Zeit von den Akten des Verwaltungsgerichts Einsicht zu nehmen und Abschriften auf ihre Kosten sich geben zu lassen.

Art. 20.

In Fällen, in welchen eine Beteiligung des öffentlichen Interesses stattfindet, kann der vermöge seiner dienstlichen Obliegenheiten zur Wahrung derselben berufene Beamte oder ein von dem zuständigen Ministerium für denselben aufgestellter Vertreter an den Prozeßverhandlungen Theil nehmen.

Die Aufstellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses kann in den dazu geeigneten Fällen auch von dem Verwaltungsgericht veranlaßt werden.

Einem solchen Vertreter ist in gleichem Umfang wie den Parteien rechtliches Gehör zu gestatten.

Art. 21.

Die Verhandlung vor den Verwaltungsgerichten ist vorbehaltlich der in den Art. 24 u. ff. getroffenen näheren Bestimmungen öffentlich und mündlich.

Die Offenlichkeit der Verhandlung kann durch einen Beschluß des Gerichts wegen Gefahr für die Sittlichkeit, das öffentliche Wohl oder die öffentliche Ordnung ausgeschlossen werden.

In den im Art. 9 bezeichneten Fällen wird von den Behörden erster Instanz auf Grund schriftlicher Verhandlungen erkannt.

Art. 22.

Soweit schriftliche Verhandlung stattfindet, sind die einzureichenden Schriftsätze und deren Anlagen stets in doppelter, beziehungsweise wenn auf Seiten der Gegenpartei

mehrere Beteiligte sind, in so vielfacher Ausfertigung einzureichen, daß jedem der Beteiligten ein Exemplar zugestellt werden kann.

2) Von der Verhandlung in erster Instanz.

Art. 23.

In Beziehung auf die Verhandlung der in Art 10 und 11 bezeichneten Streitsachen in erster Instanz gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 24.

Die Klage ist dem zuständigen Gericht schriftlich einzureichen.

Zu derselben ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Auspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

Art. 25.

Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist in den Fällen des Art. 10, Ziff. 1—25 diejenige Kreisregierung, in deren Verwaltungsbereich der Gegenstand des Streits gehört.

Für Streitigkeiten über Erfahforderungen auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 17. April 1873, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, ist die Regierung des Kreises zuständig, in welchem die Armenunterstützung geleistet ist.

In den Fällen des Art. 10 Ziff. 26 finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung hinsichtlich der Zuständigkeit entsprechende Anwendung.

Die Wahl eines gesetzlich nicht zuständigen Gerichts im Wege freiwilliger Ueber-einkunft ist unzulässig.

Art. 26.

Wenn die Klage den in Art. 24 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften nicht entspricht und dieser Mangel der Einleitung der Verhandlung im Wege steht, desgleichen wenn ein Mangel hinsichtlich der Prozeßlegitimation obwaltet, so wird unter Bezeichnung des Mangels die Klage durch prozeßleitende Verfügung (Art. 7 Abs. 3) zurückgewiesen.

Art. 27.

Stellt sich die eingereichte Klage sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann dieselbe ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden. In dem Bescheid ist dem Kläger zu eröffnen, daß derselbe befugt sei, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Zustellung an gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Überprüfung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tag seiner Zustellung ab als Endurtheil.

Art. 28.

Wenn weder eine die Klage zurückweisende prozeßleitende Verfügung (Art. 26) noch ein dieselbe zurückweisender Vorbescheid (Art. 27) erlassen oder wenn gegen einen solchen Vorbescheid Einspruch erhoben worden ist, so wird die Klageschrift der Gegenpartei mit der Aufforderung zugeschickt, ihre Vernehmlassung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung schriftlich einzureichen.

Die Vernehmlassung wird, wenn ihr Inhalt dazu Anlaß bietet, der Klagenden Partei mit der Aufforderung zur weiteren Erklärung innerhalb der Frist von zwei Wochen zugeschickt.

Die Aufforderung zur Abgabe der Vernehmlassung und der in Abs. 2 bezeichneten weiteren Erklärung kann unter dem Androhen erlassen werden, daß die in dem mitgetheilten Schriftsatz von der Gegenpartei behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit in beweisfähiger Form überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Im Falle der Dringlichkeit können die vorerwähnten Fristen abgekürzt werden.

Art. 29.

Die Parteien haben in den von ihnen eingereichten Schriftsätzen die Beweismittel, deren sie sich zum Beweis oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen wollen, anzugeben und die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie in den Schriftsätzen Bezug nehmen, denselben im Original beizulegen.

Art. 30.

Die Vorladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt in der Regel unter der Verwarnung, daß im Falle Ausbleibens der Parteien nach Lage der Alten Verfügung ergehen werde.

Wenn die nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 von der Klagenden Partei eingeforderte Erklärung neues thatfächliches Vorbringen erheblicher Art enthält, so kann die Vorladung der Gegenpartei, welcher diese Erklärung gleichzeitig mit der Ladung zugestellt ist, unter der im Art. 28 Abs. 3 bezeichneten Verwarnung erfolgen.

Art. 31.

In einfacheren Fällen sowie dann, wenn das thatfächliche Verhältniß aus vorliegenden öffentlichen Akten oder Urkunden sich feststellen läßt oder sonst eines vorgängigen Schriftenwechsels nicht zu bedürfen scheint, können die Parteien sofort zur mündlichen Verhandlung geladen werden.

Die Vorladung der beklagten Partei kann in diesem Fall unter Androhung des in Art. 28 Abs. 3 bezeichneten Rechtsnachtheils geschehen.

Art. 32.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des erkennenden Gerichts.

In derselben sind die Parteien oder ihre Vertreter sowie zutreffenden Fälls der Vertreter des öffentlichen Interesses zu hören.

Das Ausbleiben der Parteien steht der Verhandlung und Entscheidung der Sache nicht im Wege. Bei Ausbleiben beider Parteien oder auch nur einer derselben wird die Verhandlung mit einem Vortrag des Sachverhaltnisses auf Grund der Akten durch den Berichterstatter eingeleitet.

Art. 33.

Das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweismittel in der mündlichen Verhandlung ist zulässig. Fälls jedoch durch die Verhandlung hierüber in Folge des verspäteten Vorbringens besondere Kosten erwachsen, so sind diese von der säumigen Partei zu tragen.

Das neue Vorbringen ist durch zu übergebende schriftliche Bemerkungen oder durch das Sitzungsprotokoll festzustellen.

Schriftliche Verhandlung über dasselbe findet nicht statt. Vielmehr ist erforder-

lichen Fälls eine weitere mündliche Verhandlung anzuberaumen, wobei bezüglich der Ladung die Bestimmung in Art. 31, Abs. 2 Anwendung findet.

Art. 34.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er sorgt von Amts wegen für vollständige Erörterung der Angelegenheit und für Beiseitelassung unerheblicher Nebenumstände.

Die Mitglieder des Gerichts haben das Recht, zu Aufklärung des Sachverhalts an die Parteien Fragen zu stellen.

Art. 35.

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

In Beziehung auf den Inhalt des Protokolls finden die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung Anwendung.

Art. 36.

Die Verwaltungsgerichte sind befugt, — geeigneten Fällen schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angeretenen oder den nach ihrem Ermessen erforderlichen Beweis in vollem Umfang zu erheben.

Art. 37.

Das Gericht kann den Beweis durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Fälls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde erheben lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Zu den Beweisverhandlungen, welche außerhalb der öffentlichen Sitzung vorgenommen werden, sind die Parteien zu laden, auch sind zu denselben Urkundspersonen oder ein beidiger Protokollführer beizuziehen.

Das Ergebnis des auf diese Art erhobenen Beweises ist in öffentlicher Sitzung durch den Berichterstatter auf Grund der Akten vorzutragen. Den Parteien steht das Recht der Ergänzung und Berichtigung zu.

500

Art. 38.

Die nach Maßgabe der Art. 28 Abs. 3, 30 Abs. 2, 31 Abs. 2, 33 Abs. 3 an die Versäumung von Fristen und Tagfahrten geknüpften Rechtsnachtheile treten kraft Gesetzes ein, ohne daß es eines auf Verwirrlichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrags oder einer Versäumnisverfügung bedarf.

Die Folgen der Versäumung können durch Wiedereinführung in den vorigen Stand nach Maßgabe der hierüber in der bürgerlichen Prozeßordnung geltenden Vorschriften wieder aufgehoben werden.

Art. 39.

Die Entscheidung erfolgt im Namen des Königs.

Die Verwaltungsgerichte haben nach ihren freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beschließen.

Die Endentscheidung ist mit Gründen zu versehen.

Art. 40.

Mit der Entscheidung in der Haupsache ist stets auch das Erkenntniß über die Kosten des Verfahrens zu verbinden.

In Beziehung auf die Kostenverzahpflicht und die Feststellung der Kosten, zu deren Erfüllung die Gegenpartei verpflichtet ist, finden die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung entsprechende Anwendung.

Das Gleiche ist der Fall in Betreff der Zulassung zum Armenrecht.

Art. 41.

Für Endentscheidungen wird eine nach der Bedeutung des Streitgegenstands und dem Umfang der Verhandlungen zu bemessende Spurteil angesehen und zwar für Erkenntnisse der Kreisregierungen von drei bis zu einhundert fünfzig Mark, für Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs von zehn bis dreihundert Mark.

Art. 42.

Die Bekündigung der auf Grund der mündlichen Verhandlung gefassten Beschlüsse erfolgt in der öffentlichen Sitzung entweder sofort oder an einer späteren abhald zu bestimmenden Tagfahrt, welche in der Regel nicht über eine Woche hinaus anzusezen ist.

Bei der Verkündigung von Endurtheilen werden auch die wesentlichen Entscheidungsgründe mitgetheilt.

Neben der Verkündigung in der Gerichtssitzung wird bei Endurtheilen jeder Partei eine schriftliche Ausfertigung des Urtheils und der Gründe zugestellt.

3) Von den Rechtsmitteln.

Art. 43.

Gegen die von den Kreisregierungen ergangenen Endurtheile steht den Parteien und dem Vertreter des öffentlichen Interesses, auch wenn derselbe nicht schon in erster Instanz an den Verhandlungen sich betheiligt hat (vergl. Art. 20), das Rechtsmittel der Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Art. 44.

Wer die Berufung erheben will, muß binnen der unerstrecklichen Frist eines Monats, von der Zustellung des Urtheils an gerechnet, die Berufungsschrift bei der Kreisregierung, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, oder bei dem Verwaltungsgerichtshof einreichen.

Die Versäumung der Frist hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge.

Wenn der Vertreter des öffentlichen Interesses nicht schon in erster Instanz an den Verhandlungen sich betheiligt und deshalb eine Zustellung des Urtheils an ihn nicht stattgefunden hat, so ist für ihn die Berufung ausgeschlossen, sobald die den Parteien zustehenden Fristen abgelaufen sind.

Eine Lehre über das Berufungsrecht und die Berufungsfrist findet nicht statt.

Bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist gilt die Bestimmung des Art. 38 Abs. 2. Es entscheidet hierüber der Verwaltungsgerichtshof.

Art. 45.

Die Berufungsschrift muß die Erklärung, daß die Partei Berufung erhebe, und die Bezeichnung des angefochtenen Urtheils enthalten.

Die Berufungsschrift soll ferner enthalten die Bezeichnung und Rechtsfertigung der Beschwerdepunkte in thatfächlicher und rechtlicher Beziehung, ohne daß jedoch ein Mangel dieser Erfordernisse auf die wirkame Erhebung der Berufung einen Einfluß hat.

Art. 46.

Die Begründung der Beschwerden durch neues Vorbringen in thatfächlicher Beziehung sowie durch Angabe neuer Beweismittel ist zulässig, vergl. Art. 33.

Art. 47.

Die eingelegte Berufung hemmt die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung, vorbehältlich der Bestimmung in §. 53 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und unbeschadet des Rechts der Verwaltungsbehörden, die durch das öffentliche Interesse gebotenen vorsorglichen Anordnungen zu treffen.

Art. 48.

Nach Einsatz der Berufungsschrift sind die Alten von dem Gericht erster Instanz dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen, beziehungsweise von diesem einzufordern.

Ist die Frist zu Erhebung der Berufung versäumt und ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht eingereicht, so wird die Berufung ohne weitere Verhandlung abgewiesen.

Art. 49.

Außer dem Fall des Art. 48 Abs. 2 wird die Berufungsschrift der Gegenpartei mit der Aufforderung zugestellt, die schriftliche Vernehmlassung hierauf binnen der Frist von vier Wochen einzureichen.

Im Falle der Dringlichkeit kann diese Frist abgekürzt werden.

Wenn die Berufungsschrift neue Thatfachen oder Beweismittel enthält, so ist die Androhung des in Art. 28 Abs. 3 bezeichneten Rechtsnachtheils zulässig.

Auf das Vorbringen neuer Thatfachen und Beweismittel findet der Art. 33 Anwendung.

Art. 50.

Der Berufungsbeklagte ist berechtigt, der Berufung insoweit, als durch dieselbe die Rechtskraft des Urtheils gehemmt ist, sich anzuschließen.

Das Recht der Anschließung fällt weg, wenn die Berufung zurückgenommen wird, ehe die Anschließung geltend gemacht wurde, oder wenn die Berufung als unstatthaft oder versäumt verworfen wird, vergl. Art. 45 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 2.

Über die Anschließungsbeschwerde wird nach Maßgabe des Art. 49 verhandelt.

Art. 51.

Wenn in erster Instanz eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat und beide Parteien auf die mündliche Verhandlung in zweiter Instanz ausdrücklich verzichtet haben, so kann der Verwaltungsgerichtshof auf Grund der verhandelten Alten erkennen.

Außerdem erfolgt nach dem Schlusse des Schriftenwechsels die Vorladung zur mündlichen Verhandlung.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der Art. 30, 32—42 entsprechende Anwendung.

Für Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs, wodurch eine Streitsache zur weiteren Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen wird, findet kein Sportelaufzug statt.

Art. 52.

Gegen rechtskräftige Erkenntnisse der Kreisregierungen sowie gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs in den im Art. 10 und 11 Ziff. 2 bezeichneten Streitsachen steht das Rechtsmittel der Wiederaufnahmklage den Parteien und dem Vertreter des öffentlichen Interesses nach Maßgabe der Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung zu.

Art. 53.

Die Wiederaufnahmklage ist binnen der Frist von einem Monat von dem Tage an, an welchem die Partei im Stande war, von dem Rechtsmittel Gebrauch zu machen, zu erheben.

Die Versäumung der Frist zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich.

Eine Wiedereinführung in den vorigen Stand gegen die Versäumung findet nicht statt.

Nach Ablauf von vier Jahren von dem Tage an, an welchem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, findet die Wiederaufnahmklage nicht mehr statt.

Art. 54.

Die Wiederaufnahmklage ist schriftlich bei derjenigen Behörde zu erheben, welche das angefochtene Urtheil erlassen hat.

Durch die Erhebung derselben wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Wenn die Gefahr eines unerheblichen oder schwer zu ersehenden Schadens vorhanden ist, kann das Gericht auf Antrag versagen, daß die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung aufgehoben sein oder die Fortsetzung der Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden solle.

Art. 55.

Auf die Verhandlung der Wiederaufnahmefrage finden die Vorschriften über das Verfahren in derjenigen Instanz Anwendung, in welcher dieselbe zu verhandeln ist.

Ist die Wiederaufnahmefrage statthaft und begründet, so wird mit dem Urtheil über dieselbe das Urtheil in der Haupsache verbunden.

Art. 56.

Gegen das Urtheil über die Wiederaufnahmefrage finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen das Urtheil, gegen welches sie gerichtet war.

Art. 57.

In Ansehung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Ablösungskommission und der durch Art. 12 des Gesetzes über die Aufhebung des Lehensverbands vom 8. Oktober 1874 berufenen Kommission sowie gegen Entscheidungen erster Instanz der Centralstelle für Landeskultursachen hat es bei den bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe sein Bewenden, daß der Verwaltungsgerichtshof die zweite Instanz bildet.

Soweit die Centralstelle für Landeskultursachen in zweiter Instanz zu entscheiden hat, findet gegen deren Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht statt. Art. 24 des Gesetzes vom 26. März 1862 über Feldwege u. s. w. ist hierdurch abgeändert.

Gegen die Entscheidungen des Oberbergamts in den Fällen des Art. 8 Abs. 2, Art. 51, Art. 133 Abs. 1 des Berggesetzes finden die Rechtsmittel nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes statt.

Auf das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz (Abs. 1 u. 3) sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes anzuwenden.

4) Vom Vollstreckungsverfahren.

Art. 58.

In Beziehung auf die Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile finden die über die Vollstreckung der Urtheile der ordentlichen Gerichte geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Instanz für Beschwerden gegen Verfügungen der Kreisregierungen im Vollstreckungsverfahren bildet der Verwaltungsgerichtshof.

Die Ausführung der Vollstreckung kommt in den Fällen der Art. 10 u. 11 Abs. 1 den Bezirksamtern zu, welche in den hiesfür geeigneten Fällen die Ortsbehörden hiemit beauftragen können.

Über Einwendungen gegen die Art der Vollstreckung entscheidet endgültig, wenn die Ortsbehörde mit der Vollziehung beauftragt ist, das Bezirksamt, in anderen Fällen die Kreisregierung.

5) Besondere Bestimmungen in Ansehung der Rechtsbeschwerden an den Verwaltungsgerichtshof.

Art. 59.

In den im Art. 13 bezeichneten Fällen ist die Erhebung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof erst zulässig, wenn die Angelegenheit innerhalb des Instanzenzugs der Verwaltungsbehörden zum Austrag gebracht ist (vergl. übrigens Art. 14).

Wenn für die Beschwerdeführung bei den Verwaltungsbehörden die Einhaltung von Fristen oder Formalleiteln vorgeschrieben ist, so bildet deren Einhaltung eine Voraussetzung auch für die Erhebung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof.

Art. 60.

Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt, vorbehältlich der Bestimmung in Art. 79 letzter Absatz, einen Monat, in den Fällen des Art. 14 vierzehn Tage. Die selbe wird von der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung an berechnet.

Die Beschwerde wird erhoben durch Einreichung eines Schriftsauses bei dem Verwaltungsgerichtshof oder bei der die angefochtene Verfügung eröffnenden Behörde. Sie

kann auch durch die Erklärung zu Protokoll unter Berufung auf die verhandelten Akten erhoben werden.

Die Versäumung der Frist hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge.

Eine Belehrung über das Beschwerderecht und die Beschwerdefrist findet nicht statt.

In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung gilt die Bestimmung des Art. 38 Abs. 2.

Art. 61.

In den Schriftsaß sollen die den Gegenstand der Aufsehung bildende Verfügung oder Entscheidung sowie die einzelnen Beschwerdepunkte, gegen welche Abhilfe nachgesucht wird, bezeichnet werden.

Art. 62.

In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof können neue thatsächliche Behauptungen und neu angezeigte Beweismittel nur berücksichtigt werden, wenn die Behörde, gegen deren Verfügung Beschwerde erhoben ist, oder deren Vertreter sich hiemit einverstanden erklärt.

Andernfalls steht es in dem Ermessen des Verwaltungsgerichtshofs, unter Nichtberücksichtigung der neuen thatsächlichen Behauptungen und der neuen Beweismittel zu entscheiden oder den Beschwerdeführer an die Behörde zurückzuweisen, gegen deren Verfügung die Beschwerde gerichtet ist.

Art. 63.

Die Erhebung der Beschwerde steht dem Vollzug der angefochtenen Verfügung nicht im Wege.

Auf Antrag des Beschwerdeführers kann nach Vernehmung der Verwaltungsbehörde der Verwaltungsgerichtshof den Aufschub des Vollzugs verfügen, wenn die Vollstreckung nicht durch Rücksichten des öffentlichen Interesses geboten ist.

Art. 64.

Die Beschwerde wird gegen die Verwaltungsbehörde, deren Verfügung oder Entscheidung angefochten wird, gerichtet.

Der Verwaltungsgerichtshof kann auf Antrag oder von Amts wegen die Beisadung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen.

Art. 65.

Beschwerden, welche wegen Versäumung der gesetzlichen Frist zur Verhandlung nicht geeignet erscheinen, werden, wosfern nicht ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand damit verbunden ist, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

Bei offensbarer Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs kann die Beschwerde durch Verfügung des Vorsitzenden zurückgewiesen werden. Beharrt der Beschwerdeführer auf der Behauptung der Zuständigkeit, so wird die Verhandlung über die Beschwerde eingeleitet.

Art. 66.

Sosfern nicht ein Anstand der im Art. 65 bezeichneten Art obwaltet, wird die Beschwerdeschrift der Verwaltungsbehörde, sowie den etwa weiter bestellten Personen (Art. 64 Abs. 2) zur Aufzierung, beziehungsweise Gegenerklärung binnen einer vom Gerichtshof festzusehenden Frist mitgetheilt.

Die unterlassene Einreichung der verlangten Erklärungen steht der weiteren Verhandlung nicht entgegen.

Die Verwaltungsbehörde ist jedoch, auch wenn sie eine Aufzierung abzugeben unterläßt, zu Mittheilung der Akten über die angefochtene Verfügung an den Verwaltungsgerichtshof verpflichtet.

Art. 67.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs erfolgt auf Grund der verhandelten Akten, wenn der Gerichtshof eine mündliche Verhandlung nicht für nöthig erachtet und eine solche weder der Beschwerdeführer bei Erhebung der Beschwerde, noch die Behörde, gegen deren Verfügung die Beschwerde gerichtet ist, bei Mittheilung der Akten ausdrücklich verlangt hat.

Art. 68.

Die Vorladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der in Art. 30 Abs. 1 bezeichneten Verwarnung.

Zu der mündlichen Verhandlung kann von dem Ministerium, in dessen Geschäftskreis der betreffende Gegenstand gehört, ein Vertreter abgeordnet werden, welcher mit seinen Anträgen zu hören ist.

Im Uebrigen finden auf das weitere Verfahren die Vorschriften der Art. 32, 34—39 und 42 entsprechende Anwendung.

Art. 69.

Wenn die Beschwerde als unstatthaft oder unbegründet abgewiesen wird, so kann in dem Erkenntnisse dem Beschwerdeführer der Erhalt der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof auferlegt werden.

Auch kann eine von denselben zu entrichtende Spurte nach Maßgabe der Bestimmung in Art. 41 angesetzt werden.

Art. 70.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs steht der Verwaltungsbehörde das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage wegen Kompetenzüberschreitung zu.

Die Nichtigkeitsklage ist binnen der Frist von einem Monat von Zustellung des Urheils an gerechnet bei dem Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Die Versäumung der Frist zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung findet nicht statt.

Die Erhebung der Nichtigkeitsklage hemmt den Vollzug der angefochtenen Entscheidung.

Art. 71.

Über die Nichtigkeitsklage verhandelt und entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Besetzung mit sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Hiebei ist der frühere Berichterstatter auszuschließen. Die Ergänzung des Gerichtshofs erfolgt, soweit erforderlich, nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 2.

Die Nichtigkeitsklage wird dem Gegner zur Einreichung einer schriftlichen Erklärung mitgetheilt.

Die Entscheidung erfolgt nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung, wozu Ladung an den Vertreter der Verwaltungsbehörde und an die Partei ergeht (Art. 30).

Abs. 1). Dieselbe wird eingeleitet durch den Vortrag des Berichterstatters über das Sachverhältniß, soweit es für die Beurtheilung der Nichtigkeitsklage erheblich ist.

Die Parteien erhalten das Wort zur Stellung und Begründung ihrer Anträge.

Das Ausbleiben derselben steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

6) Aushilfsweise Anwendung der bürgerlichen Prozeßordnung.

Art. 72.

Soweit nicht Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, finden auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten die Vorschriften der jeweils bestehenden bürgerlichen Prozeßordnung, auch soweit sie in gegenwärtigem Gesetz nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt sind, entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Strafrechtspflege der Verwaltungsbehörden.

Art. 73.

In Absicht auf die den Verwaltungsbehörden zustehende Strafrechtspflege hat es bis auf Weiteres bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe sein Verbleiben, daß, insoweit bisher der Geheimerath die Rechtsmittelinstanz gegen Straferkenntnisse bildete, der Verwaltungsgerichtshof an dessen Stelle tritt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 74.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1877 in Wirksamkeit.

Die an diesem Tag anhängigen, unter das Gesetz fallenden Verwaltungsrechtssachen, in welchen die Entscheidung für die betreffende Instanz noch nicht eröffnet ist, sind, soweit durch die Bestimmungen des Gesetzes in der Zuständigkeit der Behörden Änderungen eintreten, an die nach Maßgabe desselben zuständigen Behörden abzugeben; die bei einer Kreisregierung anhängigen Rekursesachen sind von dieser als Sachen erster Instanz weiter zu verhandeln und zu entscheiden.

Anhängige Streitsachen, welche nicht unter den Art. 10 des gegenwärtigen Gesetzes fallen, aber gleichwohl Parteistreitsachen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen vom 13. November 1855 sind, werden von den bisher zuständigen Behörden im bisherigen Verfahren und in der seitherigen Instanzenfolge mit der Maßgabe erledigt, daß als oberste Rekursinstanz der Verwaltungsgerichtshof an die Stelle des Geheimenrathes tritt.

Bei dem Geheimenrat anhängige Rekurse gehen auch dann an den Verwaltungsgerichtshof über, wenn sie nach gegenwärtigem Gesetze nicht mehr an denselben gebracht werden könnten.

Für diejenigen bei den Verwaltungsstellen anhängigen Streitsachen, welche nach Art. 2 vor die bürgerlichen Gerichte gehören, tritt die Zuständigkeit der letzteren mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt ein, wosfern nicht bereits eine Entscheidung erster Instanz ergangen und zur Eröffnung gelangt ist.

Art. 75.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über das Verfahren in erster Instanz finden in denjenigen unter das Gesetz fallenden Streitsachen Anwendung, in welchen am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes die Zustellung der Klage noch nicht erfolgt ist.

Desgleichen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsmittel und das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz in den unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Streitsachen auf alle Urtheile der ersten oder höheren Instanz anzuwenden, welche an dem gebrochenen Tag oder nach demselben zur Eröffnung gelangen. In allen Fällen bildet übrigens der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsmittelinstanz.

Art. 76.

Hinsichtlich der nach Maßgabe des Art. 13 zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs gehörenden Beschwerdsachen findet die Vorschrift über die Frist zu Erhebung der Beschwerde (Art. 60) auch auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Eröffnung gelangten Verfügungen oder Entscheidungen von Verwaltungsbehörden in der Weise Anwendung, daß die Frist von dem Tage an, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zu laufen beginnt.

Ebenso sind die Vorschriften über das Verfahren in Beschwerdesachen dieser Art in den Fällen anzuwenden, in welchen die Beschwerde an oder nach dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt erhoben wurde.

Art. 77.

Mit dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes werden die Ziffern 1 und 2 des §. 60 der Verfassungsurkunde aufgehoben.

Art. 78.

Außerdem treten von diesem Zeitpunkt an alle bisher geltenden, dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Insbesondere werden aufgehoben: das Gesetz vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen (Reg. Blatt S. 291), der Art. 69 letzter Satz, Art. 70 und 72 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833 (Reg. Blatt S. 536), Art. 45 lit. e und 46 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der Brandversicherungsanstalt (Reg. Blatt S. 79), die Art. 31—46 des Gesetzes vom 17. April 1873, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Reg. Blatt S. 109).

Art. 79.

An die Stelle des Art. 90 der neuen allgemeinen Bauordnung treten folgende Bestimmungen:

Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbhörden, welche sich auf Bestimmungen der Bauordnung gründen, findet das Rechtsmittel des Rekurses in der gesetzlichen Instanzenfolge der Verwaltungsbhörden statt.

Der Rekurs ist innerhalb fünf Tagen, von der Eröffnung der beschwerenden Verfügung an gerechnet, mündlich oder schriftlich anzumelden und binnen fünfzehn Tagen, von demselben Zeitpunkt an gerechnet, durch Einreichung einer schriftlichen Ausführung der Beschwerde zu rechtfertigen. An Stelle der schriftlichen Rechtfertigung ist auch die Erklärung des Rekurrenten zu Protokoll zulässig, daß er zu Begründung des Rekurses auf die bisherigen Verhandlungen sich berufe.

Die Anmeldung und Ausführung des Rekurses hat bei der eröffnenden Behörde zu

geschehen. Erfolgt die Eröffnung im Wege der Requisition, so kann die Anmeldung und Ausführung des Reklusses bei der ersuchten und bei der ersuchenden Behörde geschehen.

Die in Abs. 3 bezeichneten Fristen sind unerstreitlich; die Verfäumung jeder der selben zieht den Verlust des Reklusrechts nach sich. Dieselbe Folge hat die Umgehung der in Abs. 4 bezeichneten Behörde bei der Anmeldung des Reklusses.

Eine Rekursbelehrung findet nicht statt.

Wiedereinführung in den vorigen Stand gegen die Verfäumung der Fristen findet im Fall unverschuldetcr Verhinderung statt. Es entscheidet hierüber die Rekursstelle.

Soweit nach Art. 13 gegen die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statthaft ist, beträgt die Frist zu Erhebung derselben fünfzehn Tage.

Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 16. Dezember 1876.

K a r l.

Mittnacht.

Renner.

Gehler.

Sid.

Wundt.

Auf Befehl des Königs

Der Kabinets-Chef:

Gärtner.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 28. Dezember 1876.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Feuerpolizei. Vom 21. Dezember 1876. — Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend das Verbot des unmittelbaren Verkehrs der Behörden mit den Gesandtschaften und Konsulaten. Vom 16. November 1876. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1877. Vom 19. Dezember 1876. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Amtsdistrikte der Hauptzoll- und Haupsteuerämter. Vom 18. Dezember 1876.

Königliche Verordnung, betreffend die Feuerpolizei. Vom 21. Dezember 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit des Art. 57 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 verordnen und verfügen Wir hinsichtlich der Feuerpolizei, wie folgt:

I. Vorschriften im Betress der Verhütung von Feuersgefahr.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuersgefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§. 2.

Familienhäupter und Dienstherrschäften haben die Verpflichtung, ihre Familien-

514

glieder, Hausgenossen und Dienstleute zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§. 1) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Warenlagern und dergl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen, oder durch hiessür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

§. 3.

Kindern, Geisteskranken und Betrunkenen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

B. Von dem Benehmen mit Feuer, Licht.

§. 4.

In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. §. 5 und §. 14 Abs. 2) nur in vorschriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§. 5.

Glut-Häfen und Glut-Pfannen, sowie Räucher-Pfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfanger Gegenstände dienen, nicht benutzt werden.

In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen und Glut-Häfen und -Pfannen überdies feuersicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§. 6.

Holzspäne und ähnliche, Glut und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§. 7.

Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangernder Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reißfeuerzeuge zu verwenden.

Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufficht gelassen und muß zur Verwahrung derselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterné benutzt, auch solche entfernt von feuerfangendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden.

Bevor geschlossene Gefässe, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl und dergleichen lagern, mit der Laterné (Abs. 3) betreten werden, ist zur Beleuchtung etwa angesammelter brennbarer Dünste ein genügender Lufzug herzustellen.

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gefäßen der Geruch oder andere Umstände auf ausgestromtes Leuchtgas hinweisen.

§. 8.

Die Vorschriften des §. 7 Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hanf oder Flachs gebrochen, gerieben, geschwungen, geheschält oder von Säilern verarbeitet wird.

§. 9.

In Gefäßen, in welchen leicht feuerfanglende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Lohmühlen, Fournirwäserien, Trockenstuben und dergleichen, sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glaskugeln oder Cylinder verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufficht zu lassen.

§. 10.

Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durchaus feuersicherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß von mindestens 20 cm. im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 em. Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§. 11.

Auf Feuerherden und in Kaminen, desgleichen in und auf den Ofen darf Holz nur für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gedörrt werden.

§. 12.

Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorschriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Dörrlokalen zulässig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§. 13.

Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Öl, Pech, Lack, Firniß und dergleichen muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuersangenden Gegenständen oder in ganz feuersicheren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§. 14.

Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuersangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Glut notwendig sind, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein.

Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle ertheilten besonderen Vorschriften zulässig.

Solche Feuer (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§. 15.

Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfkesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des §. 23 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 360) maßgebend.

1) Nach denselben sind bei Benützung von Locomotiven in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuersgefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Locomobile nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verkühlung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Locomotiven nur dann zugelassen, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 16.

Fackeln, Windlichter, Bechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß und unter Einhaltung der hierbei ergehenden Anordnungen benützt werden.

§. 17.

Das Brennen und Verbrennen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuersgefahr zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plänen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hierbei angeordneten Sicherungsmaßregeln zulässig.

§. 18.

Hinsichtlich des Schießens aus Feuerwehren und des Abbrennens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich §. 367 Ziff. 8 und §. 368 Ziff. 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen, Art. 8 und 10, maßgebend.

C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§. 19.

Ursche jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuersicheren Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§. 20.

Kohles Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Centuer) aufbewahrt werden.

Letzteres muß so raffiniert sein, daß sein specifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Bündhölzchen beim Eintauchen in das Öl erlischt, ohne dieses zu entzünden.

Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§. 21.

Größere Vorräthe von unausgedrostenem Getreide, Stroh, Heu, Dehm, Hanf, Flachs und Streumaterial, sowie von anderen leicht feuerfangenden oder schwer löschenbaren Stoffen, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Phogen, Champhin, Terpentindöll und ähnlichen Delen, Firnissen, Lacken, Theer, fetten

Delen, Talg, Schmiere, Pech, Harz und Schwefel, dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Freien, beziehungsweise in sogenannten Feimern sind derartige Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuergefahr nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falles festzusezen. Ebenso steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenstände die Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommenden Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu bestimmen.

§. 22.

Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuergefahr und Explosionen erforderlichen Vorsichts-Maßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in dieser Beziehung die nöthigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen.

§. 23.

Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lagerung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dez. 1874, Reg. Blatt S. 325) oder anderen explodirenden Stoffen, Feuerwerk und Reibfeuerzeugen.

§. 24.

Innenhalb der Wohngebäude dürfen Vorräthe von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerwerkstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm. einzuhalten.

Größere Vorräthe von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu ertheilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräthe anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

§. 25.

Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpeter, salpetersaurem Natron (Chilisalpeter), chlorcaurem Kali und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

§. 26.

Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Venetzung zu lagern.

§. 27.

Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dohnd, Flachs, Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimern aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Haufen sorgfältig zu beobachten, auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

§. 28.

Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Die Abfallwolle und die Putzabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommenen feuersicheren Behältern aufbewahrt und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuersicher zu bedecken sind, gelagert werden.

§. 29.

Das Aufhäufen von in Oel gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch in warmem Zustande befinden, dürfen nur in den Beizkästen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisentümern aufzuhängen.

§. 30.

Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfahrende Stoffe hervorragen.

Auch darf zur Verwahrung jener Dessenungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine.

§. 31.

Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuerungsgefahr nothwendig ist.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen. (Vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1876, betreffend die Kaminfegevorordnung, Reg. Blatt S. 385.)

II. Von der Handhabung der Feuerpolizei.

§. 32.

Zur Unterstützung der Gemeindebehörden in feuerpolizeilichen Angelegenheiten besteht in jeder Gemeinde eine aus mindestens zwei von dem Gemeinderath in widerruflicher Weise gewählten Mitgliedern zusammengesetzte Ortsfeuerschau.

Mindestens ein Mitglied der Feuerschau muss ein tüchtiger und zuverlässiger Bauverständiger sein.

In den Orten, wo ein Kaminfeger wohnt, ist derselbe außerdem zur Feuerschau

beizuziehen. Eine Ausnahme hiervon kann jedoch auf den Antrag des Gemeinderathes von dem Oberamt zugelassen werden.

In grösseren Gemeinden können mehrere Visitationskommissionen bestellt werden; andererseits dürfen kleinere Gemeinden sich über die Aufstellung einer unter ihnen gemeinschaftlichen Feuerschau verständigen.

§. 33.

Der Gemeinderath bezeichnet dasjenige Mitglied der Ortsfeuerschau, welches die Geschäftsführung zu besorgen hat.

Für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds der Feuerschau ist ein Stellvertreter zu bezeichnen. Derselbe kann von dem Gemeinderath ständig oder für den einzelnen Fall gewählt werden.

Die Mitglieder der Feuerschau und deren Stellvertreter sind von dem Ortsvorsteher für ihre amtlichen Befehlungen in Pflichten zu nehmen.

§. 34.

Die Belohnung der Mitglieder der Ortsfeuerschau wird von den Gemeindesoldaten nach Maßgabe der diesfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften festgestellt.

§. 35.

Der Ortsfeuerschau liegt neben den ihr sonst von den Gemeindebehörden zugewiesenen Geschäften namentlich ob, die genaue Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften und der Bestimmungen in Betreff der Herstellung und Unterhaltung der Feuerstätten, Kamine und anderer Feuerungseinrichtungen, sowie der Gasbeleuchtungseinrichtungen und Blitzableiter zu überwachen.

Zu diesem Zweck hat sie alljährlich wenigstens einmal (im Herbst) alle Gebäude und Feuerstätten zu besichtigen mit Ausnahme der Staatsgebäude, sowie derjenigen Kronegebäude, für welche eine besondere Hoffeuerwache angeordnet ist. Hierbei ist zugleich auf andere Mängel der Gebäude, welche die Gesundheit oder Sicherheit gefährden, zu achten.

§. 36.

Die Ortsfeuerschau hat die bei der Visitation wahrgenommenen Mängel dem

Ortsvorsteher mitzutheilen, der sofort das Nöthige zu ihrer Beseitigung und zur Abfügung von Uebertritten einleitet.

Ueber die Ausführung der Visitation hat die Ortsfeuerschau dem Ortsvorsteher durch Vorlegung einer kurzen tabellarischen Uebersicht Nachweisung zu geben.

§. 37.

In jeder Gemeinde muß eine den Verhältnissen entsprechende Nachtwache und in grösseren Orten auch eine Hoch- (Thurm-) Wache bestehen.

Ausnahmen hiervon können aus dringenden Gründen von den Kreisregierungen zugelassen werden.

§. 38.

Der auch ferner für jeden Oberamtsbezirk zu bestellende Oberfeuerschauer muß bei einer Neubesetzung der Stelle ein Bauverständiger sein, welcher nach den zu der Zeit seiner Prüfung geltenden Vorschriften zum Mindesten die Prüfung als Werkmeister erstanden hat.

Der Oberfeuerschauer wird von der Amtsversammlung gewählt und von der Oberamtspflege bezahlt.

Seine Wahl unterliegt der Bestätigung der Kreisregierung.

Wegen Dienstvergehen oder Unbrauchbarkeit kann der Gewählte von der Kreisregierung entlassen werden.

§. 39.

Wenn der Oberfeuerschauer in seinem Wohnort sein Gewerbe ausübt, ist in der Regel die Visitation der dortigen Gebäude und Feuerstätten einem nach Maßgabe des §. 38 befähigten andern Bauverständigen zu übertragen.

Im Falle anderweitiger Verhinderung des Oberfeuerschauers ist für denselben von dem Oberamt ein geeigneter Stellvertreter zu berufen.

Der Oberfeuerschauer und sein Stellvertreter ist von dem Oberamt für seine amtlichen Verrichtungen in Pflichten zu nehmen.

§. 40.

Ueber seine Belohnung ist mit dem Oberfeuerschauer ein Dienstvertrag abzuschließen, welcher der Genehmigung der Kreisregierung unterliegt.

§. 41.

Der Oberfeuerschauer hat das Oberamt in feuerpolizeilichen Angelegenheiten zu berathen.

Insbesondere hat derselbe jedes Frühjahr, soweit nicht in einzelnen Gemeinden nach dem Ermessen des Oberamts aus besonderen Gründen häufigere Visitationen Bedürfniß sind, alle Gebäude des Oberamtsbezirks mit Ausnahme derjenigen Kronegebäude, für welche eine besondere Hoffeuerschau besteht, zu besichtigen.

Hierbei hat er die Einhaltung der Bestimmungen über die Herstellung und Unterhaltung der Feuerstätten, Kamine und anderer Einrichtungen für die Feuerung und Gasbeleuchtung, sowie der feuerpolizeilichen Vorschriften und, soweit nicht anderweitige Vorlehr getroffen ist, den Zustand der Blizahleiter und des Feuerlöschwagens zu untersuchen, auch auf andere Mängel der Gebäude, welche die Gesundheit oder Sicherheit gefährden, zu achten.

Bei der Besichtigung der Gebäude der Hütten- und Salzwerke des Staates ist auf deren eigenthümliche Verhältnisse stets geeignete Rücksicht zu nehmen.

Wegen Mängel, deren unverzügliche Beseitigung dringend ist, hat der Oberfeuerschauer die sofortige Einschreitung des Ortsvorstechers herbeizuführen.

§. 42.

Über das Ergebniß der Visitation und die hierbei wahrgenommenen Mängel hat der Oberfeuerschauer dem Oberamt Bericht zu erstatten (vgl. Erlass des Ministeriums des Innern vom 19. Oktober 1876 Amts-Bl. S. 274). Das Oberamt hat zur Beseitigung der Mängel die geeignete Verfügung zu treffen.

Mängel an Staatsgebäuden hat der Oberfeuerschauer gleichzeitig mit der Uebergabe seines Berichtes an das Oberamt auch dem Amt, in dessen Verwaltung das Gebäude steht, mitzutheilen. Falls von diesem dem Mangel nicht rechtzeitig abgeholfen wird, hat sofort das Oberamt in der Sache zu erkennen.

Schlußbestimmungen.

§. 43.

In den Fällen der Art. 15. 20. 36 Abs. 2 und 42 Abs. 1 bleiben dem Ministerium des Innern anderweitige Anordnungen nach seinem Ermessen vorbehalten.

§. 44.

Uebertritten der in dem Abschnitt I. dieser Verordnung enthaltenen polizeilichen Vorschriften und der auf Grund derselben erlassenen weiteren Vorschriften werden nach Maßgabe der §. 367 Biff. 3. 4. 5. 6, §. 368 Biff. 4. 5. 6. 7. 8, §. 369 Biff. 3 des deutschen Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 32 Biff. 5 und 49 Biff. 6 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 geahndet.

§. 45.

Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung treten außer Wirkung die auf die Feuerschau bezüglichen Bestimmungen der Landesordnung von 1621 und der Kommunordnung von 1758, die Baufeueroordnung von 1752, die noch gültigen Bestimmungen der Generalverordnung vom 13. April 1808 (Reg. Blatt Seite 201) und der Ministerialverfügung vom 30. Januar 1837 (Reg. Blatt Seite 66), die Ministerialverfügungen vom 6. Juli 1837 (I. Erg.-Bd. zum Reg. Blatt Seite 308), vom 27. Mai 1843 (II. Erg.-Bd. zum Reg. Blatt Seite 134), vom 16. August 1843 (dab. Seite 138), vom 18. Juli 1848 (Reg. Blatt Seite 347), vom 29. Dezember 1848 (Reg. Blatt von 1849 Seite 3), vom 10. November 1862 (Reg. Blatt Seite 267), und vom 4. Juli 1865 (Reg. Blatt Seite 137), desgleichen alle weiteren mit gegenwärtiger Verordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften.

Dagegen werden die Vorschriften der Waldfeueroordnung vom 14. Juli 1807 von gegenwärtiger Verordnung nicht berührt.

Unser Staatsminister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 21. Dezember 1876.

K a r l.

Mittnacht.

Renner.

Gehler.

Sid.

Wundt.

Versfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend
das Verbot des unmittelbaren Verkehrs der Behörden mit den Gesandtschaften und Consulaten.

Vom 16. November 1876.

Durch verschiedene, neuerdings vorgekommene Fälle sieht man sich veranlaßt, unter Beziehung auf die Ministerialverfügungen vom 10. April 1823 (Reg. Blatt Seite 318) und 29. Januar 1851 (Reg. Blatt Seite 16) das Verbot des unmittelbaren amtlichen Verkehrs der den Ministerien untergeordneten Behörden mit Gesandtschaften in Erinnerung zu bringen und hiebei zu bestimmen, daß in gleicher Weise der unmittelbare amtliche Verkehr der Behörden mit den Kaiserlich deutschen Consulaten untersagt ist.

Wo ausnahmsweise ein solcher Verlehr in Auslieferungsfällen (Belanntmachung des Justizministeriums vom 27. Mai 1874, Württ. Gerichtsblatt VIII. S. 129) Platz greift, sind die Postsendungen zu frankiren.

Stuttgart, den 16. November 1876.

Mittnacht.

Sid.

Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1877. Vom 19. Dezember 1876.

Nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt, vom 14. März 1853 Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 (Reg. Blatt S. 79) sowie des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung, vom 30. März 1875 Art. 1 (Reg. Blatt S. 163) wird im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den mutmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre nach dem Antrag des Vermaltungsrathes der Gebäudebrandversicherungs-Anstalt die Umlage für das nächste Kalenderjahr in der Weise bestimmt, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niedereren Klassen bildet (R. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12 e), der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungs-Anschlag

Behn Pfennig

zu betragen hat.

Herner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August des nächsten Jahres an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Kataster-Revisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlage-Urkunden spätestens auf den 1. März des nächsten Jahres an den Verwaltungsrath einzufeußen.

Stuttgart, den 19. Dezember 1876.

Sid.

Vereinigung des Finanzministeriums, betreffend die Amtsdistrikte der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.

Vom 13. Dezember 1876.

Nachdem das Hauptsteueramt Ludwigsburg als Zollabfertigungsstelle aufgehoben worden ist (vergl. Reg. Blatt vom 1. J. S. 378), so sind die dem Amtsdistrikte desselben bisher einverlebt gewesenen Oberamtsbezirke Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Neuenbürg und Baihingen mit Wirkung vom 1. Januar 1877 ab dem Amtsdistrikte des Hauptzollsatzes Stuttgart zugeteilt worden, was unter Hinweisung auf die Verfügung vom 10. Juli 1871 (Reg. Blatt S. 165) zur Kenntnis der beteiligten Amtler gebracht wird.

Stuttgart, den 13. Dezember 1876.

Renner.

Die am 18. November 1876 zu Berlin ausgegebene Nummer 24 des Reichsgesetzblattes enthält:

Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Luxemburg. Vom 9. März 1876.

Die am 30. November ausgegebene Nummer 25 enthält:

Berordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 23. November 1876.

Die am 13. Dezember ausgegebene Nummer 26 enthält:

Gesetz, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben. Vom 4. Dezember 1876.

Uebereinkunft mit Luxemburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Esch nach Rüssingen.

Vom 11. Oktober 1876.



N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 30. Dezember 1876.

Inhalt.

Befragung des K. Medicinal-Collegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 20. Dezember 1876.

Versetzung des K. Medicinal-Collegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe.

Vom 20. Dezember 1876.

Mit Rücksicht auf die seit der letzmaligen Festsetzung der Arzneitaxe eingetretene Änderung in den Preisen verschiedener Arzneistoffe ist die am 1. Juli 1875 eingeführte Arzneitaxe umgearbeitet worden.

Das K. Ministerium des Innern hat die Einführung dieser neuen Taxe vom 1. Januar 1877 an genehmigt, daher dieselbe nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 20. Dezember 1876.

Fleischhauer.

Anmerkung. Von gegenwärtiger Befragung sind wegen des Bedürfnisses der Apotheker mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und können dieselben bei der Expedition des Regierungsblattes abgelangt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die neuen Taxen treten mit dem 1. Januar 1877 ausschliessend in Wirksamkeit.
- 2) Wenn der Preis eines Arzneimittels in der Taxe nur für eine Gewichtsmenge bestimmt ist, so findet die Anrechnung in allen Fällen nach diesem Preise statt; so kostet 1 Gramm Jodosformium = 30 Pf., daher 2 Gramm = 60 Pf., 0,1 Gramm = 3 Pf. u. s. f.
- 3) Sind bei einem Arzneimittel für verschiedene Quantitäten die Preise normirt, so kommt bei der Berechnung die für das nächst kleinere Gewicht gegebene Taxe in Anwendung, bis der Preis der nächst höheren Gewichtsstufung erreicht ist; so kostet 0,01 Gramm Atropinum sulfur. 10 Pf. 0,07 Gramm kosten 60 Pf. nicht 70 Pf., da der Preis von 0,1 Gramm zu 60 Pf. angesezt ist.
- 4) Das Minimum eines einzelnen Preis-Ansaes sind drei Pfennige. Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.
- 5) Bei dem Taxiren aller ärztlichen Ordinationen ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.
Wenn jedoch der Taxpreis einer ärztlichen Ordination 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pf. zu reducirenden sind.

- 6) Sind in der Pharmacopoe von einem Arzneimittel verschiedene Sorten aufgeführt und hat der Arzt im Recept nicht eine bestimmte Sorte vorgeschrieben, so ist die wohlfeilere Sorte zu nehmen und diese in Urechnung zu bringen.
- 7) Die thierärztlichen Heilmittel, wie auch die hiefür zur Anwendung kommenden Gefäße (grüne Gläser, graue oder gelbe Töpfe) werden nach den allgemeinen Taxen berechnet. Für die hiebei vorkommenden Arbeiten gilt dagegen die besondere auf Seite 40 f. abgedruckte Taxe. Von der darnach berechneten Gesamtsumme werden sodann 20 Prozent in Abzug gebracht.
- 8) Die bestehende Verfügung specificirter Taxirung der Arzneimittel auf den Recepten ist streng einzuhalten. Überschreitung der Taxe ist verboten, eine Ermäßigung ist jedoch zulässig (Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs §. 80, Reg. Blatt vom Jahr 1871 Nr. 30 S. 24).
- 9) Von den selten und den specificisch schwereren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, Essigäther und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.
- 10) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden.
Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muß dies auf dem Recepte bemerkt werden.
- 11) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Drogen oder künstliche chemische Präparate sind, der Preis gleichwerthiger oder ähnlicher Drogen und Präparate

- nach Anleitung eines Preiscourants zur Norm genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmazeutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in der Taxe aufgenommener Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt, und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte bemerkt.
- 12) Bei sämtlichen Recepten, deren Gewichtsgrößen in dem alten Medicinalgewicht ausgedrückt sind, hat der Apotheker vor Auffertigung derselben jene Gewichtsgrößen in die entsprechenden Gewichtsstufen des Grammgewichts nach Maßgabe der amtlichen Tabelle (s. R. Bl. 1871, S. 271) umzusetzen und die letzteren dem Recept in deutlicher Zahlenchrift beizufügen.
 - 13) Die der Ministerial-Vereinigung vom 15. November 1871 angehängte, im Reg. Blatt S. 271 abgedruckte Tabelle über das Verhältniß zwischen dem bisherigen Medicinalgewicht und dem Grammgewicht muß in jeder Apotheke vorhanden und für den Gebrauch stets zur Hand sein.
 - 14) Bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen an öffentliche Instanzen, sowie bei Epidemien findet bei rechtzeitiger, d. h. binnen 3 Monaten nach Uebergabe beziehungsweise Richtigstellung der mangelhaft übergebenen Rechnung erfolgender, Bezahlung ein Abzug von mindestens 10 Prozent statt.
-

I. Tage der Arzneimittel.

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Acetum	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
— aromaticum	—	—	—	—	10	40
— Colchici	—	—	—	10	—	—
— Digitalis	—	—	—	10	—	—
— purum	—	—	—	15	—	—
— pyrolignos. crud.	—	—	—	15	50	—
— — rectificatum.	—	—	—	20	80	—
— Scillae	—	—	—	10	—	—
Acidum aceticum	—	—	—	15	—	—
— — aromaticum	—	—	—	60	250	—
— — dilutum	—	—	—	5	40	—
— arsenicosum bisz. 10 Gr. incl.	—	—	—	5	40	—
— benzoicum	—	—	10	—	—	—
— boricum	—	—	—	15	—	—
— carbolicum crudum	—	—	—	5	40	—
— — crystallisatum.	—	—	—	20	150	—
— chromicum	—	—	5	40	—	—
— citricum crystall.	—	—	—	30	—	—
— — pulver.	—	—	—	40	—	—
— hydrochloricum	—	—	—	5	—	—
— — crudum	—	—	—	—	10	40
— — dilutum	—	—	—	5	—	—
— lacticum	—	—	10	—	—	—
— nitricum	—	—	—	5	—	—
— — crudum	—	—	—	—	30	120
— — dilutum	—	—	—	5	—	—
— — fumans.	—	—	—	10	—	—
— phosphoricum	—	—	—	10	—	—
— salicylicum	—	—	8	60	—	—
— succinicum	—	—	—	5	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	p.f.	p.f.	p.f.	p.f.	p.f.	p.f.
Acidum sulfuricum	—	—	—	5	—	—
— — crudum	—	—	—	—	10	40
— — dilutum.	—	—	—	3	—	—
— — fumans	—	—	—	—	30	—
— — tannicum	—	—	3	20	—	—
— — tartaricum cryst.	—	—	—	15	—	—
— — subt. pulv.	—	—	3	20	—	—
— — valerianicum.	—	—	15	—	—	—
Aconitum	5	40	—	—	10	50
Adeps suillus	—	—	—	15	—	—
Aerugo subt. pulv.	—	—	—	10	70	—
Aether	—	—	—	—	—	—
— aceticus.	—	—	3	20	—	—
— Petrolei.	—	—	—	5	—	—
Aethylenum chloratum	—	—	10	—	—	—
Aloë pulv. gross.	—	—	—	5	40	—
— subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
Alumen gross. mod. pulv.	—	—	—	—	20	80
— subt. pulv.	—	—	—	5	40	—
— ustum pulv.	—	—	—	10	—	—
Alumina hydrata	—	—	3	20	—	—
Ammoniacum subt. pulv.	—	—	3	20	—	—
Ammonium carbonicum	—	—	—	10	—	—
— — pyrooleosum	—	—	—	20	150	—
— — chloratum gr. mod. pulv.	—	—	—	—	50	200
— — subt. pulv.	—	—	—	10	60	—
— — ferratum	—	—	—	15	—	—
— — phosphoricum	—	—	3	20	—	—
Amygdalae amarae	—	—	—	5	—	—
— — excort.	—	—	—	10	—	—
— — dulces	—	—	—	5	—	—
— — excort.	—	—	—	10	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Amylum Marantae	p.f.	p.f.	p.f.	p.f.	p.f.	p.f.
Amylum Tritici	—	—	—	—	30	120
Aqua Amygdalarum amararum . .	—	—	—	15	—	—
— — diluta	—	—	—	—	10	—
— aromatica	—	—	—	5	30	—
— Caicariae	—	—	—	—	5	20
— Chamomillae	—	—	—	—	20	—
— chlorata	—	—	—	5	30	100
— Cinnamomi	—	—	—	—	15	—
— — spirituosa	—	—	—	—	30	—
— destillata	—	—	—	—	5	20
— fervida	—	—	—	—	5	20
— Florum Aurantii	—	—	—	—	30	—
— Foeniculi	—	—	—	—	10	—
— foetida antihysterica	—	—	—	15	100	—
— Kreosoti	—	—	—	—	3	10
— Lauro-Cerasi	—	—	—	15	—	—
— Melissae	—	—	—	—	15	—
— Menthae crispae	—	—	—	—	15	—
— — piperitae	—	—	—	—	15	—
— — — spirituosa	—	—	—	—	30	—
— Opii	—	—	—	60	—	—
— Petroselini	—	—	—	—	10	—
— Picis	—	—	—	—	10	—
— Plumbi	—	—	—	—	10	40
— — Goulardi	—	—	—	—	5	20
— Rosae	—	—	—	—	15	—
— Rubi Jdae	—	—	—	—	20	—
— Salviae	—	—	—	—	15	—
— Sambuci	—	—	—	—	15	—
— Tiliae	—	—	—	—	20	—
— Valerianae	—	—	—	—	15	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Aqua vulneraria spirituosa . . .	—	—	—	—	30	—
Argentum foliatum . 2 Blatt 3 pf.	—	—	—	—	—	—
— nitricum cryst.	—	4	30	—	—	—
— — fusum.	—	4	30	200	—	—
— — cum kali nitric.	—	—	12	—	—	—
Argilla (s. Bolus alba)	—	—	—	—	15	60
Asa foetida subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
Atropinum	10	60	—	—	—	—
— sulfuricum.	10	60	—	—	—	—
Auro-Natrium chloratum	3	20	—	—	—	—
Aurum foliatum. . . . 1 Blatt 6 pf.	—	—	—	—	—	—
Balsamum Copaivae	—	—	—	20	150	—
— Peruvianum	—	—	5	30	—	—
— Tolutanum	—	—	—	20	—	—
Baryum chloratum	—	—	—	5	—	—
Benzinum	—	—	—	—	30	—
Benzoë gross. mod. pulv.	—	—	—	20	—	—
— subt. pulv.	—	—	5	30	—	—
Bismuthum subnitricum	—	—	6	—	—	—
— valerianicum	—	—	20	—	—	—
Borax	—	—	—	5	—	—
— pulverat.	—	—	—	10	—	—
Bromum	—	—	5	—	—	—
Bulbus Scillae conc. et gr. mod. pulv.	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
Cadmium sulfuricum	—	—	8	—	—	—
Calcaria carbonica praecip.	—	—	—	5	—	—
— chlorata	—	—	—	—	20	60
— phosphorica	—	—	—	20	—	—
— usta	—	—	—	—	20	—
Camphora int.	—	—	—	10	—	—
— trit.	—	—	3	15	120	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Cantharides pulv.	—	—	6	50	—	—
Carbo animalis	—	—	6	—	—	—
— pulveratus	—	—	—	5	—	—
Carboneum sulfuratum	—	—	—	6	—	—
Caricae integr.	—	—	—	—	30	—
— conc.	—	—	—	—	40	—
Carrageen conc.	—	—	—	6	50	—
Caryophylli	—	—	—	15	120	—
— pulv.	—	—	—	20	—	—
Castoreum Canadense pulv. subt.	—	5	30	—	—	—
Castoreum Sibiricum pulv. subt.	10	60	—	—	—	—
Catchu subt. pulv.	—	—	—	8	—	—
Cera alba	—	—	—	15	120	—
— flava	—	—	—	12	100	—
Ceratum Aceruginis	—	—	—	15	100	—
— Cetacci	—	—	—	20	—	—
— — rubrum	—	—	—	20	—	—
— Myristicæ	—	—	—	40	300	—
— Resinæ Pini	—	—	—	10	—	—
Cerussa pulv.	—	—	—	5	—	—
Cetaceum	—	—	—	10	80	—
— saccharatum	—	—	—	15	—	—
Charis nitrata	400	□ ctm.	6 pf.	—	—	—
— resinosa	100	□ ctm.	6 pf.	—	—	—
Chiuinum	—	—	15	100	—	—
— bisulfuricum	—	10	80	—	—	—
— ferro-citricum	—	3	25	—	—	—
— hydrochloricum	—	14	90	—	—	—
— sulfuricum	—	10	75	—	—	—
— tannicum	—	4	30	—	—	—
— valerianicum	—	10	80	—	—	—
Chinoidinum	—	4	25	—	—	—
Chloralum hydratum cryst.	—	—	4	25	200	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Chloroformium	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
Cinchoninum	—	—	3	20	150	—
— sulfuricum	—	—	10	—	—	—
Coccionella subt. pulv.	—	—	8	—	—	—
Codeinum	3	20	—	—	—	—
Coffeinum	—	10	—	—	—	—
Colla piscium conc.	—	—	10	80	—	—
Coliodium	—	—	—	15	100	—
— cantharidatum	—	—	6	50	—	—
— elasticum	—	—	—	15	120	—
Celophonium	—	—	—	—	20	—
— pulv.	—	—	—	5	—	—
Conchae praeparatae	—	—	—	5	30	—
Coninum 1 Tropfen 5 pf.	—	10	—	—	—	—
Cortex Cascarillae gr. mod. pulv.	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Chnae Calisayae gr. m. pulv.	—	—	—	30	250	—
— — — subt. pulv.	—	—	6	40	—	—
— — fucus gr. mod. pulv.	—	—	—	25	200	—
— — — subt. pulv.	—	—	5	30	—	—
— — ruber gr. mod. pulv.	—	—	—	50	400	—
— — — subt. pulv.	—	—	8	60	—	—
— Cinnam. Cassiae c. et gr. m. p.	—	—	—	15	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
— — Zeyl. conc. et gr. m. p.	—	—	—	25	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	5	30	—	—
— Frangulae conc.	—	—	—	—	30	—
— — subt. pulv.	—	—	—	8	—	—
— Fructus Aurantiic. et gr. m. p.	—	—	—	20	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	25	—	—
— — Citri conc. et gr. m. p.	—	—	—	10	—	—
— — Juglandis conc.	—	—	—	—	30	—
— Mezerei integr.	—	—	—	—	50	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Cortex Mezerei conc.	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Quercus conc. et gr. mod. p.	—	—	—	—	25	100
— — subt. pulv.	—	—	—	5	—	—
— Radicis Granati (ver.)	gr. mod. p.	—	—	15	120	—
— — — subt. pulv..	—	—	—	25	—	—
Crocus integr.	—	—	20	150	—	—
— subt. pulv.	—	4	25	—	—	—
Cubebae subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
Cuprum aceticum	—	—	—	15	—	—
— aluminatum	—	—	—	15	—	—
— oxydatum	—	—	4	30	—	—
— sulfuricum ammoniatum .	—	—	4	30	—	—
— — crudum	—	—	—	5	40	150
— — purum.	—	—	—	10	—	—
Decocet. Sarsapar. { 5000 Gr. = 800	—	—	—	—	—	—
compos. fortius } 2500 Gr. = 500	—	—	—	—	—	—
Decocet. Sarsapar. { 5000 Gr. = 600	—	—	—	—	—	—
compos. mitius } 2500 Gr. = 350	—	—	—	—	—	—
Dextrinum	—	—	—	15	120	—
Elaeosac-	Wenn 1 Gramm des zu ver- wendenden Oels bis zu 25 pf. kostet	—	—	3	25	—
chara		—	—	6	50	—
Electuarium e Senna	Wenn 1 Gramm des Oels 27 bis zu 50 pf. kostet	—	—	10	80	—
— Theriaca	—	—	—	20	—	—
Elemi	—	—	—	10	—	—
Elixir amarum	—	—	—	20	—	—
— Aurantii compositum	—	—	—	30	250	—
— Proprietatis Paracelsi . . .	—	—	—	30	250	—
— e Succo Liquiritiae	—	—	—	15	100	—
Emplastrum ad fonticulos	extens.	—	—	10	—	—
— — — extens.	100 ctm. = 10 pf.	—	—	—	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Emplastrum adhaesivum	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
— ext. { 100 □ ctm. = 10 pf.	—	—	—	10	70	—
{ 1000 □ " = 60 pf.	—	—	—	—	—	—
— Angl. 50 □ " = 20 pf.	—	—	—	—	—	—
— Ammoniaci	—	—	—	25	—	—
— aromaticum	—	—	—	30	—	—
— Belladonnae	—	—	—	20	—	—
— Cauharidum ordinarium	—	—	—	25	180	—
— perpetuum	—	—	—	20	—	—
— Cerussae	—	—	—	10	70	—
— Conii	—	—	—	20	—	—
— ammoniacatum .	—	—	—	30	—	—
— foetidum	—	—	—	20	—	—
— fuscum	—	—	—	10	70	—
— camphoratum .	—	—	—	15	—	—
— Galbani crocatum . .	—	—	—	30	—	—
— Hydrarygi	—	—	—	25	200	—
— Hyoscyami	—	—	—	20	—	—
— Lithargyri compositum	—	—	—	20	150	—
— molle . . .	—	—	—	15	—	—
— simplex . .	—	—	—	10	70	—
— Meliloti	—	—	—	20	—	—
— Mezerei cantharidatum	—	—	—	—	—	—
10 □ ctm. = 9 pf.,	—	—	—	—	—	—
100 □ ctm. = 60 pf.	—	—	—	—	—	—
— Minii rubrum	—	—	—	15	—	—
— opiatum	—	—	—	40	—	—
— oxycroceum	—	—	—	30	—	—
— Picis irritans	—	—	—	15	—	—
— saponatum	—	—	—	15	120	—
Euphorbium subt. pulv. . . .	—	—	—	10	—	—
Extractum Absinthii	—	—	15	100	—	—
— Aconiti	—	—	15	100	—	—
— sicc. . . .	—	—	12	80	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Extractum Aloës	—	—	6	—	—	—
— — acid sulfur. correct.	—	—	10	—	—	—
— Aurantii Cortex	—	—	15	120	—	—
— Belladonnae	—	—	20	120	—	—
— — sicc	—	—	12	—	—	—
— Calami	—	—	15	—	—	—
— Cannabis Indicae	—	—	60	—	—	—
— Cardui benedicti	—	—	6	50	—	—
— Carnis Liebig	—	—	5	40	—	—
— Cascarillae	—	—	10	80	—	—
— Centaurii	—	—	8	60	—	—
— Chamomillae	—	—	20	—	—	—
— Chelidonii	—	—	15	—	—	—
— Chinae fuscae	—	—	40	—	—	—
— — frigide paratum	—	—	30	—	—	—
— Cinae	—	—	40	—	—	—
— Colocynthidis	—	—	30	—	—	—
— — compositum	—	—	30	—	—	—
— Colombo	—	—	40	—	—	—
— Conii	—	—	20	120	—	—
— — sicc	—	—	15	—	—	—
— Cubebarum	—	—	30	—	—	—
— Digitalis	—	—	20	120	—	—
— — sicc	—	—	15	—	—	—
— Dulcamarae	—	—	6	45	—	—
— Fabae Calabaricæ	—	6	45	—	—	—
— Ferri pomatum	—	—	10	80	—	—
— Filicis	—	—	60	—	—	—
— Gentianæ	—	—	5	40	—	—
— Graminis	—	—	—	40	—	—
— Gratiolac	—	—	20	—	—	—
— Helenii	—	—	15	—	—	—
— Hyoscyami	—	—	20	120	—	—
— — sicc	—	—	12	—	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
Extractum Lactucae virosae . . .	—	—	15	—	—	—
— Ligui Campechianii . . .	—	—	10	—	—	—
— Liquiritiae Radicis . . .	—	—	5	—	—	—
— Malti	—	—	—	6	40	—
— — ferratum	—	—	—	10	70	—
— Mezerei	—	—	20	—	—	—
— Millefolii	—	—	15	—	—	—
— Myrrhae	—	—	10	—	—	—
— Opii	—	8	60	—	—	—
— Pulsatillae	—	—	20	—	—	—
— Quassiae	—	—	20	—	—	—
— Ratanhae	—	—	15	120	—	—
— Rhei	—	—	20	—	—	—
— — compositum	—	—	30	—	—	—
— Sabinae	—	—	20	—	—	—
— Scillae	—	—	10	—	—	—
— Secalis cornuti	—	6	40	—	—	—
— Senegae	—	—	25	—	—	—
— Stramonii	—	—	20	—	—	—
— Strychni aquosum	—	—	10	—	—	—
— — spirituosum	—	5	35	—	—	—
— Taraxaci	—	—	5	35	—	—
— Trifolii fibrini	—	—	5	35	—	—
— Valerianaue	—	—	30	—	—	—
Farina Hordei praeparata	—	—	—	—	30	120
Fel Tauri depuratum siccum	—	—	20	—	—	—
— — hispissatum	—	—	5	—	—	—
Ferrum carbonicum sacchar.	—	—	—	20	150	—
— chloratum	—	—	—	20	—	—
— citricum oxydatum	—	—	5	—	—	—
— — ammoniatum	—	—	4	—	—	—
— iodat. rec. par. bis zu . . .	—	—	20	—	—	—
— — saccharatum	—	—	8	—	—	—
— lacticum	—	—	3	20	150	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Ferrum oxydatum fuscum	—	—	—	20	—	—
— — sacch. solub. . . .	—	—	—	15	—	—
— phosphoricum	—	—	—	20	150	—
— pulveratum	—	—	—	10	—	—
— pyrophosph. c. Ammon. citric.	—	—	5	40	—	—
— reductum	—	—	—	25	—	—
— sesquichloratum	—	—	5	10	100	—
— sulfuricum crudum	—	—	—	—	10	30
— — oxydat. ammoniat.	—	—	—	20	—	—
— — purum	—	—	—	5	30	—
— — siccum	—	—	—	6	—	—
Flores Arniae conc. et gr. m. p.	—	—	—	10	60	—
— — subt. pulv. . . .	—	—	—	15	—	—
— Aurantii conc. et gr. m. p.	—	—	—	20	—	—
— Chamomill. Rom. c. et gr. m. p.	—	—	—	10	80	—
— — vulgaris integ. .	—	—	—	6	50	200
— — conc. et gr. m. p.	—	—	—	8	70	250
— — subt. pulv. . . .	—	—	—	15	—	—
— Ciniae integr.	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Kosso conc.	—	—	—	20	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	25	—	—
— Lavandulae conc.	—	—	—	5	—	—
— Malvae arboreae conc.	—	—	—	10	—	—
— — vulgaris conc.	—	—	—	10	—	—
— Millefolii conc.	—	—	—	—	30	—
— Primulac integ.	—	—	—	15	100	—
— — conc.	—	—	—	20	120	—
— Rhoeados conc.	—	—	—	15	120	—
— Rosae conc.	—	—	—	15	120	—
— — subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
— Sambuci integ.	—	—	—	—	40	120
— — conc. et gr. m. p.	—	—	—	—	80	—
— Tiliae conc.	—	—	—	10	80	—

	Gramm.					
	0,1	0,1	1	10	100	500
Flores Verbasci integ.	—	—	—	15	120	—
— conc. et gr. m. p.	—	—	—	20	150	—
Folia Althaeae conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— Aurantii conc.	—	—	—	10	—	—
— Belladonnæ conc. et gr. m. p.	—	—	—	10	60	—
— — subt. pulv.	—	—	—	15	—	—
— Digitalis conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Farfarae conc.	—	—	—	5	30	—
— Hyoscyami conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	40	—
— — subt. pulv.	—	—	—	15	—	—
— Juglandis conc.	—	—	—	5	—	—
— Malvae conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— Melissæ conc. et gr. m. p.	—	—	—	10	60	—
— Menthæ crisp. c. et gr. m. p.	—	—	—	10	60	—
— — piperit. c. et gr. m. p.	—	—	—	10	60	—
— Nicotianæ conc.	—	—	—	10	50	—
— Rosmarini conc.	—	—	—	5	—	—
— Rutæ conc.	—	—	—	5	—	—
— Salviae conc. et gr. m. p.	—	—	—	8	60	—
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Sennæ conc. et gr. m. p.	—	—	—	15	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	3	20	—
— — Spiritu extracta conc.	—	—	—	30	—	—
— — — sht. pv.	—	—	—	50	—	—
— Stramonii conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Toxicodendri conc.	—	—	—	15	—	—
— Trifolii fibrinæ conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	30	—
— Uvae Ursi conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	30	—
Fructus Anisi stellati gr. m. p.	—	—	—	10	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
— — — vulgaris	—	—	—	5	—	—
— — — gr. m. p.	—	—	—	—	40	150

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Fructus Anisi vulgaris subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Aurantii immaturi . . .	—	—	—	3	—	—
— — — subt. p.	—	—	—	6	—	—
— Cannabis	—	—	—	—	20	—
— Capsici conc.	—	—	—	20	150	—
— — subt. pulv. . . .	—	—	—	25	200	—
— Cardamomi minores . . .	—	—	—	40	—	—
— — — subt. p.	—	—	10	60	—	—
— Carvi	—	—	—	—	3	—
— — gr. mod. pulv.. .	—	—	—	—	40	150
— — subt. pulv. . . .	—	—	—	10	—	—
— Ceratoniae conc.	—	—	—	—	40	—
— Colocynthidis c. et gr. m. p.	—	—	—	40	—	—
— — — praeparati . .	—	—	10	—	—	—
— Coriandri	—	—	—	—	3	—
— — gr. m. p. . . .	—	—	—	—	40	—
— — subt. pulv. . . .	—	—	—	—	10	—
— Foeniculi	—	—	—	—	3	—
— — gr. m. pulv. . .	—	—	—	—	40	150
— — subt. pulv. . . .	—	—	—	10	—	—
— Juniperi	—	—	—	—	15	60
— — gr. m. pulv. . .	—	—	—	—	25	100
— — subt. pulv. . . .	—	—	—	—	6	—
— Lauri gr. m. p. . . .	—	—	—	—	40	150
— — subt. pulv. . . .	—	—	—	—	10	—
— Myrtilli	—	—	—	—	6	45
— Papaveris conc.	—	—	—	—	6	—
— Petroselinii gr. m. pulv.	—	—	—	—	3	—
— — subt. pulv. . . .	—	—	—	—	6	—
— Phellandrii gr. m. p. .	—	—	—	—	5	35
— — subt. pulv. . . .	—	—	—	—	10	—
— Sabadillae subt. pulv. .	—	—	—	—	15	—
— Vanillae conc.	—	—	50	—	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
Fungus igniarius praeparatus . . .	—	—	—	15	—	—
— Laricis conc. et gr. m. p.	—	—	—	15	120	—
— — subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
Galbanum subt. pulv.	—	—	—	25	—	—
Gallae conc. et gr. m. p.	—	—	—	10	80	—
— subt. pulv.	—	—	—	15	120	—
Gelatina	—	—	—	15	—	—
Gelatina Lichenis Island, sacch, secca.	—	—	—	40	—	—
Gemmae Populi conc. et gr. m. p. .	—	—	—	3	—	—
Glandulae Lupuli	—	—	—	20	—	—
Glycerinum	—	—	—	6	50	—
Gummi Arabicum subt. pulv.	—	—	—	20	150	—
Gutta Percha depurata	—	—	10	—	—	—
Gutti subt. pulv.	—	—	—	30	—	—
Herba Absinthii conc. et gr. m. p.	—	—	—	—	40	120
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Cannabis Indicae c. et gr. m. p.	—	—	—	10	70	—
— Cardui benedicti c. et gr. m. p.	—	—	—	6	40	120
— — — pulv. subt.	—	—	—	10	—	—
— Centauri conc. et gr. m. p. .	—	—	—	6	40	—
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Chenopodiambrosioidis conc.	—	—	—	6	—	—
— Conii conc. et gr. m. p. . . .	—	—	—	6	40	—
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Galeopsidis conc. et gr. m. p.	—	—	—	6	—	—
— Gratiolae conc. et gr. m. p. .	—	—	—	6	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Linariae conc.	—	—	—	6	—	—
— Lobeliae conc. et gr. m. p. .	—	—	—	15	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
— Majoranae conc. et gr. m. p.	—	—	—	10	70	—
— — subt. pulv.	—	—	—	15	—	—
— Meliloti conc. et gr. m. p. .	—	—	—	5	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Herba Meliloti subt. pulv.	—	—	—	—	10	—
— Millefolii conc.	—	—	—	—	5	35
— — subt. pulv.	—	—	—	—	10	—
— Polygalae conc.	—	—	—	—	10	—
— — subt. pulv.	—	—	—	—	15	—
— Serpylli conc.	—	—	—	—	5	35
— Spilanthis conc.	—	—	—	—	20	—
— Thymi conc.	—	—	—	—	5	—
— Violae tricoloris conc.	—	—	—	—	5	35
Hirudines 1 St. = 20 pf.	—	—	—	—	—	—
Hydrargyrum bichloratum corros. .	—	—	4	30	—	—
— biiodatum rubrum . .	—	—	10	80	—	—
— chloratum mite. praep. . .	—	—	5	40	—	—
— — — vap. par. . .	—	—	5	40	—	—
— depuratum	—	—	—	25	—	—
— iodatum flavum . .	—	—	10	80	—	—
— nitricum oxydulatum . .	—	—	5	35	—	—
— oxydatum rubrum . .	—	—	4	30	—	—
— — via hum. par. . .	—	—	5	40	—	—
— praecipitatum album . .	—	—	4	30	—	—
— sulfuratum nigrum . .	—	—	4	30	—	—
— — rubrum . .	—	—	4	30	—	—
Jufusum Sennae compositum	—	—	—	10	—	—
Jodoformium	—	—	30	—	—	—
Jodum	—	—	10	80	—	—
Kali aceticum	—	—	—	15	—	—
— bicarbonicum	—	—	—	10	—	—
— carbonicum crudum	—	—	—	—	20	80
— — depuratum	—	—	—	5	40	150
— — purum	—	—	—	15	—	—
— causticum fusum	—	—	—	15	—	—
— chloricum	—	—	—	15	120	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
Kali chloricum subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
— hypermanganicum	—	—	3	20	160	—
— nitricum pulv. gr.	—	—	—	—	35	100
— — subt. pulv.	—	—	—	5	40	—
— sulfuricum pulv. gr.	—	—	—	—	35	100
— — subt. pulv.	—	—	—	5	40	—
— tartaricum subt. pulv.	—	—	—	15	—	—
Kalium bromatum	—	—	3	20	—	—
— ferrocyanatum	—	—	—	15	—	—
— iodatum	—	—	8	60	—	—
— sulfuratum	—	—	—	20	—	—
— — ad balneum	—	—	—	—	40	150
Kamala	—	—	—	30	—	—
Kino subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
Kreosotum	—	—	5	40	—	—
Lactucarium	—	—	10	—	—	—
Laminaria	—	—	—	15	—	—
Lichen Islandicus conc.	—	—	—	—	25	100
— — ab amaritie lib.	—	—	—	—	100	—
Lignum Campechianum rasp.	—	—	—	—	15	—
— Guajaci conc.	—	—	—	5	40	—
— Quassiae conc.	—	—	—	5	40	—
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Sassafras conc.	—	—	—	5	40	—
Linimentum ammoniatum	—	—	—	10	60	—
— ammoniato-camphoratum	—	—	—	10	80	—
— saponato-ammoniatum	—	—	—	—	30	—
— — — camphoratum	—	—	—	10	60	—
— — — — liq.	—	—	—	10	80	—
Liquor Ammonii acetici	—	—	—	5	35	—
— — anisatus	—	—	—	10	—	—
— — carbonici	—	—	—	—	30	—
— — — pyro-oleosi	—	—	—	—	50	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Liquor Ammonii caustici	—	—	—	5	30	100
— — — spirituosus	—	—	—	10	60	—
— — — succinici	—	—	—	15	—	—
— Ferri acetici	—	—	—	15	—	—
— — chlorati	—	—	—	10	60	—
— — scsquichlorati	—	—	—	10	60	240
— — sulfurici oxydati	—	—	—	10	60	—
Kali acetici	—	—	—	10	—	—
— arsenicosi	—	—	3	20	100	—
— carbonici	—	—	—	6	40	—
— caustici	—	—	—	10	60	180
Natri caustici	—	—	—	6	40	—
— — chlorati	—	—	—	—	25	100
Plumbi subaceticici	—	—	—	5	30	100
— seriparus	—	—	—	15	—	—
— Stibii chlorati	—	—	—	10	—	—
Lithargyrum subt. pulv.	—	—	—	—	—	30
Lithium carbonicum	—	—	15	—	—	—
Lycopodium	—	—	—	10	—	—
Macis subt. pulv.	—	—	5	30	—	—
Magnesia carbonica pulv.	—	—	—	10	—	—
Magnesia citrica effervescentia	—	—	—	20	—	—
— lactica	—	—	—	10	—	—
— sulfurica cryst.	—	—	—	—	15	50
— — sicca	—	—	—	6	—	—
— usta	—	—	—	15	—	—
Manganum hyperoxydatum pulv.	—	—	—	—	20	50
Manna canell.	—	—	—	20	150	—
— geracin	—	—	—	10	80	—
Mastix subt. pulv.	—	—	10	—	—	—
Mei	—	—	—	—	40	150
— depuratum	—	—	—	10	70	—
— rosatum	—	—	—	10	70	—
Minium pulv.	—	—	—	5	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
Mixtura oleoso-balsamica	—	—	—	15	120	—
— sulfurica acida	—	—	—	10	—	—
— vulneraria acida	—	—	—	—	35	—
Morphinum	3	20	140	—	—	—
— aceticum	2	15	100	—	—	—
— hydrochloricum	2	15	100	—	—	—
— laeticum	5	20	160	—	—	—
— sulfuricum	2	15	100	—	—	—
Moschus	10	80	650	—	—	—
Mucilago Gummi Arabici	—	—	—	10	60	—
Myrrha subt. pulv.	—	—	—	30	—	—
Natrium chloratum pur. pulv.	—	—	—	5	25	—
Natrum aceticum	—	—	—	10	60	—
— bicarbonicum pulv.	—	—	—	6	45	—
— carbon. crudum	—	—	—	—	10	40
— — purum	—	—	—	4	—	—
— — siccum	—	—	—	10	—	—
— nitricum	—	—	—	5	—	—
— — pulv.	—	—	—	8	—	—
— phosphoricum cryst.	—	—	—	8	—	—
— — pulv.	—	—	—	10	—	—
— pyrophosphoricum	—	—	—	15	—	—
— — ferratum	—	—	—	40	300	—
— salicylicum	—	—	—	8	60	—
— santonicum	—	—	—	25	—	—
— subsulfurosum crystall. ven.	—	—	—	—	40	—
— — pur. Ph. G.	—	—	—	10	—	—
— sulfuricum cryst.	—	—	—	—	15	50
— — venale p. pr. us. vet.	—	—	—	—	10	40
— — siccum	—	—	—	5	—	—
Oleum Amygdalarum dulc.	—	—	—	10	—	—
— animale aethereum rect.	—	—	6	40	—	—
— — — crud.	—	—	—	—	10	40
— Anisi	—	—	10	—	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Oleum Aurantii Corticis	—	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
— — Florum	—	10	70	—	1gtt.	= 5
— Bergamottae	—	—	15	—	—	—
— Cacao	—	—	—	15	—	—
— Cajeputi	—	—	—	20	—	—
— — rectificatum	—	—	—	30	—	—
— Calami	—	—	10	—	—	—
— camphoratum	—	—	—	10	—	—
— Carvi	—	—	5	40	—	—
— Caryophyllorum	—	—	10	70	—	—
— Chamomillae aethereum	—	30	—	—	1gtt.	= 15
— — infusum	—	—	—	15	—	—
— Cinnamomi Cassiae	—	—	5	—	—	—
— — Zeylanici	—	10	70	—	1gtt.	= 5
— Citri	—	—	—	10	—	—
— Cocois	—	—	—	—	10	—
— Crotonis	—	—	5	40	300	—
— — Foeniculi	—	—	5	40	—	—
— Hyoscyami infusum	—	—	—	15	100	—
— Jecoris Aselli	—	—	—	—	30	120
— Juniperi aeth.	—	—	10	—	—	—
— — empyreumaticum	—	—	—	5	—	—
— Lauri	—	—	—	—	10	80 300
— Lavandulae	—	—	—	5	40	—
— Linii	—	—	—	—	—	40 120
— — sulfuratum	—	—	—	10	—	—
— Macidis	—	—	10	—	—	—
— Majoranae	—	—	30	—	—	—
— Menthae crispae	—	—	15	—	—	—
— — piperitae	—	3	20	—	1gtt.	= 3
— Myristicae	—	—	—	—	30	—
— Olivarum Provinc.	—	—	—	10	70	250

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Oleum Olivarum Commune	—	—	—	—	50	200
— Papaveris	—	—	—	5	40	—
— Petrae Italicum	—	—	—	10	80	—
— Ricini	—	—	—	6	50	200
— Rosae	—	25	—	—	1git.	=20
— Rosmarini	—	—	—	20	—	—
— Sabinæ	—	—	5	—	—	—
— Sinapis	—	4	30	—	—	—
— Succini rectificatum	—	—	—	15	—	—
— Terebinthinae crud.	—	—	—	—	25	100
— — rectificatum	—	—	—	10	60	—
— — sulfuratum	—	—	—	6	—	—
— Thymi	—	—	4	—	—	—
— Valerianæ	—	3	25	—	—	—
Olibanum subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
Opium subt. pulv.	—	—	30	200	—	—
Oxymel Colchici	—	—	—	20	—	—
— Scillæ	—	—	—	15	—	—
— simplex	—	—	—	10	—	—
Pasta Guarana subt. pulv. . . .	—	—	—	30	—	—
— gummosa	—	—	—	15	—	—
— Liquiritiae	—	—	—	15	—	—
Phosphorus	—	—	—	20	—	—
Pilul. aloët. ferr. . . 10 St. 10 pf.	—	—	—	—	—	—
— ferr. carbon. . . 10 St. 20 pf.	—	—	—	—	—	—
— — — . . . 100 St. 150 pf.	—	—	—	—	—	—
— jalappin . . . 10 St. 20 pf.	—	—	—	—	—	—
— odontalg. . . 10 St. 15 pf.	—	—	—	—	—	—
Pix liquida	—	—	—	—	20	80
— navalis	—	—	—	—	20	60
Placenta Seminis Lini pulv. . . .	—	—	—	—	20	70
Plumbum aceticum pur.	—	—	—	8	—	—
— acet. pr. us. vet. pulv. . .	—	—	—	—	40	100

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Plumbum iodatum	—	—	10	—	—	—
Pulpa Tamarindorum crud. . .	—	—	—	—	30	—
— — — depurata . . .	—	—	—	10	60	—
Pulvis aërophorus	—	—	—	10	—	—
— — — Anglicus 1 Dos. 10 pf.	—	—	—	—	—	—
10 „ = 60 pf.	—	—	—	—	—	—
Pulvis aërophorus lax. 1 Dos. 20 pf.	—	—	—	—	—	—
10 „ = 150 pf.	—	—	—	—	—	—
— aromatiens	—	—	—	40	—	—
— arsenicalis Cosmi	—	—	3	—	—	—
— gummosus	—	—	—	20	—	—
— Ipecacuanhae opiat. . . .	—	—	6	—	—	—
— Liquiritiae composit. . . .	—	—	—	12	—	—
— Magnesiae cum Rheo. . . .	—	—	3	20	—	—
— temperans	—	—	—	10	—	—
Radix Alkannae conc.	—	—	—	5	—	—
— Althaeae conc. et gr. m. p. .	—	—	—	5	40	150
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Angelicae conc. et gr. m. p. .	—	—	—	5	40	150
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Arnicae conc. et gr. m. p. .	—	—	—	6	50	200
— Artemisiae conc. et gr. m. p. .	—	—	—	5	40	150
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Asari conc. et gr. m. p. .	—	—	—	5	40	150
— Bardanae conc.	—	—	—	5	—	—
— Belladomae conc. et gr. m. p. .	—	—	—	6	50	200
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Carlinae conc. et gr. m. p. .	—	—	—	—	30	100
— Colombo conc. et gr. m. p. .	—	—	—	10	80	—
— — subt. pulv.	—	—	—	15	—	—
— Gentianae conc. et gr. m. p. .	—	—	—	—	30	100
— — subt. pulv.	—	—	—	8	—	—
— Helenii conc. et gr. m. p. .	—	—	—	—	30	100
— — subt. pulv.	—	—	—	8	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Radix Hellebori viridis c. et gr. m. p.	—	—	—	20	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	25	—	—
— Ipecacuanhae c. et gr. m. p.	—	—	5	40	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	10	80	—	—
— Levisticum conc.	—	—	—	5	40	—
— Liquiritiae glabrae c. et gr. m. p.	—	—	—	5	40	100
— — mundat. c. et gr. m. p.	—	—	—	5	40	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Ononidis conc.	—	—	—	—	30	—
— Pimpinellae conc. et gr. m. p.	—	—	—	10	80	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	15	—	—
— Pyrethri conc. et gr. m. p.	—	—	—	15	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
— Ratanhae conc. et gr. m. p.	—	—	—	15	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
— Rhei conc. et gr. m. p.	—	—	8	60	400	—
— — — subt. pulv.	—	—	10	70	600	—
— Saponariae conc.	—	—	—	5	40	—
— Sarsaparillae conc.	—	—	—	20	150	600
— Senegae conc. et gr. m. p.	—	—	—	30	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	40	—	—
— Serpentariae conc. et gr. m. p.	—	—	—	15	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
— Taraxaci conc. et gr. m. p.	—	—	—	—	40	—
— Valerianae conc. et gr. m. p.	—	—	—	6	50	200
— — — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
Resina draconis	—	—	—	30	—	—
— Guajaci subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
— Jalappae	—	—	20	120	—	—
— Pini	—	—	—	—	20	—
— Scammoniae subt. pulv.	—	—	20	—	—	—
Rhizoma Calami conc. et gr. m. p.	—	—	—	30	120	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	5	—	—
— Caricis conc.	—	—	—	—	30	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Rhizoma Chinarum conc.	—	—	—	5	40	—
— Curcumae conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— Filicis subt. pulv.	—	—	—	15	—	—
— Galanga conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— Galangae subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Graminis conc.	—	—	—	3	20	—
— Imperatoriae c. et gr. m. p.	—	—	—	—	40	120
— Iridis conc. et gr. m. p. .	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Tormentillae c. et gr. m. p.	—	—	—	—	40	120
— — — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Veratri conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	40	—
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Zedoariae conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Zingiberis conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
Rotulae Menthae piperitae	—	—	—	—	10	—
Saccharum subt. pulv.	—	—	—	8	50	—
— Lactis subt. pulv.	—	—	—	15	100	—
Sandaraca subt. pulv.	—	—	—	—	15	—
Santolinum	—	—	4	30	—	—
Sapo domesticus subt. pulv.	—	—	—	—	10	—
— jalapinus	—	—	—	15	—	—
— medicatus subt. pulv.	—	—	—	15	—	—
— oleaceus	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— terebinthinatus	—	—	—	10	—	—
— viridis	—	—	—	—	20	70
Sebum depuratum	—	—	—	—	6	—
Secale cornutum gr. m. p.	—	—	—	—	15	120
— — subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
Semen Colchici/gr. m. p.	—	—	—	—	5	40
— Cydoniae	—	—	—	—	15	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Semen Foeni Graeci gr. m. p.	—	—	—	—	20	70
— Hyoscyami	—	—	—	5	—	—
— Lini integ.	—	—	—	—	20	70
— Lini gr. m. pulv.	—	—	—	—	30	100
— Myristicae	—	—	—	20	—	—
— — pulv. subt.	—	—	—	30	—	—
— Papaveris	—	—	—	—	30	—
— Quercus tostum pulv.	—	—	—	—	30	100
— Sinapis gr. m. pulv.	—	—	—	—	30	100
— Stramonii	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— Strychni gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— — pulv. subt.	—	—	—	10	—	—
Serum Lactis	—	—	—	—	—	50
— — acidum	—	—	—	—	—	60
— — aluminatum	—	—	—	—	—	60
— — tamarindinatum	—	—	—	—	—	80
Species aromaticae	—	—	—	—	80	300
— ad Decoctum Lignorum	—	—	—	5	40	—
— emollientes	—	—	—	—	70	—
— ad Gargarisma	—	—	—	—	70	—
— laxantes St. Germain	—	—	—	20	160	—
— pectorales	—	—	—	—	60	220
— — cum Fructibus	—	—	—	—	60	220
Spiritus	—	—	—	—	40	120
— aetherens	—	—	—	5	40	—
— Aetheris chlorati	—	—	—	20	—	—
— — nitrosi	—	—	—	20	—	—
— Angelicae compositus	—	—	—	10	70	—
— camphoratus	—	—	—	—	50	200
— Coelidariae	—	—	—	10	—	—
— dilutus	—	—	—	—	30	100
— Formicarum	—	—	—	10	70	—
— Juniperi	—	—	—	6	40	—

	Gramm.					
	0,1	0,1	1	10	100	500
Spiritus Lavandulae	—	—	—	6	40	—
— Melissae compositus . . .	—	—	—	10	—	—
— Menthae crispae Anglicus .	—	—	—	20	—	—
— — piperitae Anglicus . . .	—	—	—	30	—	—
— Rosmarini	—	—	—	6	40	—
— saponatus	—	—	—	—	50	200
— Serpylli	—	—	—	6	40	—
— Sinapis	—	—	—	10	—	—
Spongiae ceratae	—	—	15	100	—	—
— compressae	—	—	20	150	—	—
Stibium sulfuratum aurantiaccum .	—	—	3	15	—	—
— — crudum gr. m. p. . . .	—	—	—	—	40	120
— — — laevigat.	—	—	—	10	—	—
— — rubeum	—	—	5	—	—	—
Stipites Dulcamarae conc. . .	—	—	—	3	20	—
Strychninum	—	10	60	—	—	—
— nitricum	—	10	60	—	—	—
Styrax liquidus	—	—	—	6	—	—
Succinum	—	—	—	5	—	—
— subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
Succus Juniperi inspiss. . .	—	—	—	10	80	250
— Liquiritiae crudus	—	—	—	—	80	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
— — depuratus	—	—	4	25	—	—
— — — subt. p.	—	—	5	30	—	—
— Sambuci inspissatus . . .	—	—	—	15	—	—
Sulfur depuratum	—	—	—	5	40	—
— iodatum	—	—	15	120	—	—
— praccipitatum	—	—	—	10	—	—
— sublimatum	—	—	—	—	15	50
Summitates Sabinae conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	40	—
— — — subt. pulv. . . .	—	—	—	10	—	—
Syrupus Althaeæ	—	—	—	6	40	—
— Amygdalarum	—	—	—	10	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Syrupus Aurantii Corticis	—	—	—	10	—	—
— Aurantii Florum	—	—	—	6	—	—
— Balsami Peruviani	—	—	—	10	—	—
— Cerasi	—	—	—	10	—	—
— Chamomillae	—	—	—	6	—	—
— Cinnamomi	—	—	—	10	—	—
— Croci	—	—	—	15	—	—
— Ferri iodati	—	—	—	20	—	—
— — oxydati solubilis	—	—	—	10	—	—
— Foeniculi	—	—	—	6	—	—
— gummosus	—	—	—	6	—	—
— Ipecacuanhae	—	—	—	10	—	—
— Liquiritiae	—	—	—	6	—	—
— Manuae	—	—	—	6	—	—
— Menthae crispae	—	—	—	6	—	—
— — piperitae	—	—	—	6	—	—
— opiatus	—	—	—	10	—	—
— Papaveris	—	—	—	10	—	—
— Rhamni catharticae	—	—	—	10	—	—
— Rhei	—	—	—	10	—	—
— Rhocados	—	—	—	6	—	—
— Rubi Idaci	—	—	—	6	60	160
— Sarsaparillae compos.	—	—	—	10	100	400
— Senegae	—	—	—	10	—	—
— Sennae cum Manna	—	—	—	10	—	—
— simplex	—	—	—	6	—	—
— Succi Citri	—	—	—	10	—	—
Tartarus boraxatus	—	—	—	20	—	—
— depuratus gr. m. pulv.	—	—	—	—	70	250
— — subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
— ferratus	—	—	—	—	70	250
— natronatus gr. m. pulv.	—	—	—	10	70	—
— — subt. pulv.	—	—	—	15	120	—
— stibiatus subt. pulv.	—	—	3	20	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Terebinthina	—	—	—	5	30	100
— larinina	—	—	—	10	60	200
Tinctura Absinthii	—	—	—	15	—	—
— Aconiti	—	—	—	10	—	—
— Aloes	—	—	—	10	80	—
— — composita	—	—	—	15	100	—
— amara	—	—	—	15	100	—
— Aruicae	—	—	—	10	80	—
— aromatica	—	—	—	15	—	—
— — acida	—	—	—	15	—	—
— Asae foetidae	—	—	—	15	—	—
— Auroraif Corticis	—	—	—	15	—	—
— Belladonnae	—	—	—	15	—	—
— Benzoës	—	—	—	15	—	—
— Calami	—	—	—	15	—	—
— Cannabis Indicae	—	—	—	6	—	—
— Cantharidum	—	—	—	20	150	—
— Capsici	—	—	—	15	—	—
— Cascarillae	—	—	—	15	—	—
— Castorei Canadensis	—	—	—	5	40	—
— — Sibrici	—	—	—	70	—	—
— Catechu	—	—	—	15	—	—
— Chinæ	—	—	—	20	—	—
— — Composita	—	—	—	20	150	—
— Chinoidini	—	—	—	10	60	—
— Cinnamomi	—	—	—	10	80	—
— Colchici	—	—	—	10	60	—
— Colocynthidis	—	—	—	15	—	—
— Croci	—	—	—	5	—	—
— Digitalis	—	—	—	20	—	—
— — aetherea	—	—	—	15	—	—
— Euphorbiæ	—	—	—	10	80	—
— Ferri acetici aetherea	—	—	—	15	—	—
Tinctura Ferri chlorati	—	—	—	10	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Tinctura Ferri chlorati aetherea	—	—	—	15	—	—
— — pomata	—	—	—	15	120	—
— Formicarum	—	—	—	15	—	—
— Gallarum	—	—	—	10	—	—
— Gentianae	—	—	—	10	—	—
— Guajaci	—	—	—	15	—	—
— — ammoniata	—	—	—	20	—	—
— Hellebori viridis	—	—	—	15	—	—
— Jodi	—	—	3	20	—	—
— — decolorata	—	—	—	20	—	—
— Ipecacuanhae	—	—	—	20	—	—
— Kino	—	—	—	15	—	—
— Lobeliae	—	—	—	15	—	—
— Macidis	—	—	—	20	—	—
— Moschi	—	—	20	—	—	—
— Myrrhae	—	—	—	15	120	—
— Opii benzoinica	—	—	—	15	—	—
— — crotata	—	—	10	60	—	—
— — simplex	—	—	6	40	—	—
— Pimpinellae	—	—	—	10	—	—
— Pinii composita	—	—	—	10	—	—
— Ratanhae	—	—	—	15	—	—
— Resinæ Jalapæ	—	—	5	—	—	—
— Rhei aquosa	—	—	—	10	80	—
— — vinosa	—	—	3	20	—	—
— Scillæ	—	—	—	10	—	—
— — kalina	—	—	—	15	—	—
— Secalis cornuti	—	—	—	15	—	—
— Spilanthis composita . . .	—	—	—	30	—	—
— Stramonii	—	—	—	10	—	—
— Strychni	—	—	—	10	—	—
— — aetherea	—	—	—	15	—	—
— Thujae	—	—	—	15	—	—
— Toxicodendri	—	—	—	20	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Tinctura Valerianae	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.	pf.
— — aetherea	—	—	—	15	—	—
— Vanillae	—	—	20	160	—	—
— Zingiberis	—	—	—	10	—	—
Tragacanthæ subt. pulv.	—	—	—	30	—	—
Trochisci Ipecacuanhae 10 St. 20 pf.						
— Magnesia nstic. " " 20 pf.						
— Natri bicarb. " " 20 pf.						
— Santonini { 0,025 cont. 1 St. = 3 pf. { 0,050 cont. 1 St. = 4 pf.						
Tubera Aconiti conc.	—	—	—	5	—	—
— — pulv. subt.	—	—	—	10	—	—
— Jalapæ subt. pulv.	—	—	—	15	100	—
— Salep subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
Turiones Pini conc.	—	—	—	5	—	—
Unguentum acre	—	—	—	20	120	—
— arsenicale Hellmundi	—	—	10	70	—	—
— basilicum	—	—	—	10	70	—
— Belladomæ	—	—	—	40	—	—
— Cantharidum	—	—	—	30	200	—
— cereum	—	—	—	15	100	—
— Cernussæ	—	—	—	10	70	—
— — camphoratum	—	—	—	12	—	—
— Conii	—	—	—	40	—	—
— Diachyl. Hebrae	—	—	—	10	—	—
— Digitalis	—	—	—	40	—	—
— Elemi	—	—	—	10	—	—
— flavum.	—	—	—	10	70	—
— Glycerini	—	—	—	10	80	—
— Hydriargyri cinereum	—	—	—	20	150	—
— Hyosciami	—	—	—	40	—	—
— Kalii iodati	—	—	—	20	150	—
— lenfens	—	—	—	15	—	—
— Linariae	—	—	—	15	—	—
— Majoranae	—	—	—	20	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
<i>Unguentum narcotico-bals. Hellmundi</i>	—	—	—	40	—	—
— <i>ophthalmicum</i>	—	—	—	30	—	—
— — <i>composit.</i>	—	—	—	20	—	—
— <i>oxygenatum</i>	—	—	—	20	150	—
— <i>Plumbi</i>	—	—	—	10	70	—
— — <i>tannici</i>	—	—	—	50	—	—
— <i>Populi</i>	—	—	—	10	—	—
— <i>rosatum</i>	—	—	—	10	—	—
— <i>Rosmarini comp.</i>	—	—	—	20	—	—
— <i>sulfuratum compos.</i>	—	—	—	10	70	—
— — <i>simpl.</i>	—	—	—	10	70	—
— <i>Terebinthinae</i>	—	—	—	10	70	—
— — <i>compos.</i>	—	—	—	10	70	—
— <i>Zinci</i>	—	—	—	15	100	—
<i>Vanilla saccharata</i>	—	—	10	—	—	—
<i>Veratrum</i>	—	10	60	—	—	—
<i>Vinum aromaticum</i>	—	—	—	15	100	—
— <i>camphoratum</i>	—	—	—	10	70	—
— <i>Chinæ</i>	—	—	—	15	100	400
— <i>Colchici</i>	—	—	—	20	—	—
— <i>Ipecacuanhae</i>	—	—	—	20	—	—
— <i>Pepsini</i>	—	—	—	15	100	—
— <i>stibiatum</i>	—	—	—	12	—	—
— <i>Xerense</i>	—	—	—	—	60	250
<i>Zincum aceticum</i>	—	—	—	10	—	—
— <i>chloratum</i>	—	—	—	20	—	—
— <i>ferrocyanatum</i>	—	—	5	40	—	—
— <i>lacticum</i>	—	—	10	60	—	—
— <i>oxydatum purum</i>	—	—	3	20	—	—
— — <i>venale</i>	—	—	—	5	40	—
— <i>sulfocarbolicum</i>	—	—	5	40	—	—
— <i>sulfuricum cryst.</i>	—	—	—	5	—	—
— <i>valerianicum</i>	—	—	15	—	—	—

II. Taxe der Arbeiten.

Abdampfen.

Pfennig.

Für das Abdampfen im Wasserbad, für jede zu verdampfenden 100 Gramm

Auflösen.

I. Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Shrupconfistenz), von Delzucker (incl. das Mischen derselben), für Auflösen von Arabischem Gummi in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, desgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen

Anmerkung. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerteilung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere nichts zu berechnen.

II. Für das Auflösen von einem oder von mehreren Salzen, von Zucker, von festen Säuren, Alkaloiden, Mauna und ähnlichen Substanzen in Wasser oder in einer andern Flüssigkeit, incl. Coliren

Anmerkung. 1. Sind die Salze u. s. w. im krystallisierten und im gepulverten Zustand in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des krystallisierten Salzes u. s. w. in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. 2. Für das Auflösen von Salzen oder Extracten zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und vergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. 3. Wenn mehrere der unter II. genannten Substanzen die Bestandtheile einer Auflösung ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis einer Lösung in Rechnung kommen.

Pfennig.

III. Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol	20
--	----

Contundiren und Berreiben.

Für das Contundiren und Berreiben einer Substanz bis incl. 100 Gramm	10
" " 500 "	20
Bei größeren Quantitäten für jede weiteren 500 Gramm .	5

Decocta und Infusa.

Für ein im Dampfapparat zu bereitendes Decoct oder Infusum (incl. der Wägung des Wassers oder anderer Flüssigkeit und der Colatur)	25
--	----

Wenn ein Decoct verordnet wird, welchem gegen Ende der Bereitung noch eine weitere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf hiervor nur der Preis eines einfachen Decocts berechnet werden. Soll jedoch eine weitere Substanz mit dem solirten Dekolt infundirt werden, so wird das Dekolt um die Hälfte höher berechnet.

Digestionen.

Geistige und wässrige Digestionen werden bis zur Dauer von 24 Stunden berechnet (incl. der Wägung der Colatur) mit	25
--	----

Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.

Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.

Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, (z. B. einer Quantität Spezies, eines einzelnen Pulvers u. s. w.)

	Pfennig.
wobei die Anwendung eines Gefäßes nicht stattfindet, sind incl. Abwägen, Convolut und Signatur zu berechnen	10
Für die Dispensation eines nicht gestrichenen Pflasters, einer Salbenmenge oder eines Suppositoriums incl. Abwägen, Ein- wickeln, Wachspapier, Convolut und Signatur	10
Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters werden nebst Convolut und Signatur berechnet	10
Das anzuwendende Wachspapier wird besonders (1 Bogen von etwa 12 Quadratdecimeter zu 15 Pf.) in Rechnung gebracht.	

Emulsionen.

Für die Bereitung einer Samen-, Öl-, Gummiharz, Harz, Camphor-, Wachs- und Balsam-Emulsion	20
---	----

Filtration.

Für eine Filtration bis incl. 200 Gramm	5
" " 500 "	10
Bei größeren Quantitäten für jede weitere Menge von je 100 Gramm	3

Gelatinen.

Für eine im Dampfapparat zu bereitende Gelatine aus is- ländischem Moos, Hirschhorn, Haufenblase, Carrageen und dergl.	50
--	----

Latwergen.

Für die Bereitung einer Latwerge	15
--	----

Macerationen.

Macerationen bis zu der Dauer von 24 Stunden	10
Bei längerer Dauer derselben für jede weitere 24 Stunden je	5

Paste.

	Pfennig.
Für Bereitung einer Paste bis incl. 50 Gramm	20
" " 100 "	30
" " 200 "	40
Für größere Mengen	50

Pflaster.

Für die Bereitung eines Pflasters durch Mischen, Malazieren oder Schmelzen 20

Für die Bereitung eines Pflasters durch Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malazirens 40

Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Größe von 100 Quadratcentimeter incl. des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens 15

Bei grösseren Pflastern werden jede weitere 10 Quadratcentimeter mit einem Pfennig berechnet.

Für das anzuwendende Zeug werden berechnet

bei Leder oder Seidenzeug für je 100 Quadratcentimeter 10

bei Schirling oder Leinwand für je 100 □ Centimeter 5

Das Bestreichen des Randes mit Gesselpflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrößerung des ganzen Pflasters berechnet werden.

Pillsen, Boli, und Trochisci.

Für die Anfertigung und Formation von Pillsen, incl. Pulvern oder Mischung der Bestandtheile, und Ausstoßen der Masse, sowie incl. der nöthigen Bestreuung mit Lycopodium oder einem andern gleichwerthigen Pulver .

für bis zu 30 Stücke 30

für je weitere 30 Stück 10

Amerlung. Die etwa nothwendige Auslösung von Salzen, oder das Zusammenschmelzen von Wachs u. dgl. mit Balsamen, Oelen u. s. w. darf nicht besonders berechnet werden.

Für das Ueberziehen der Pillen mit Gelatine, sowie für das Verfilbern derselben für je 30 Stück	20
Für Vergolden der Pillen für je 30 Stück	30
Für Bereitung und Formation von Boli und Trochisci ist das anderthalbfache wie für Pillen zu berechnen.	

Pulver und Species.

Für die Mengung eines feinen Pulvers	10
Bei einer Division oder, was gleichviel ist, bei einer in ver- vielfältiger Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver werden für die Dispensation incl. Abwägen, Kapseln, Convolut und Signatur bis zu 10 Stück für jede Dosis berechnet	4
Für jede weitere Dosis wird berechnet	2
Sind Wachskapseln vorgeschrieben oder ist deren Anwendung unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften Theil erhöht; es müssen demnach z. B. 10 Stück solcher Pulver taxirt werden mit.	48
Für die Mengung eines groben Pulvers oder von Species sammt Convolut und Signatur	10
Bei Divisionen von groben Pulvern oder von Species werden für Dispensation jedes einzelnen Pakets incl. Abwägen, Kapsel, Convolut und Signatur berechnet bis incl. 200 Gramm	5
bei größeren Mengen	10

Reiben.

Anhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder Menge u. s. w. für die Stunde	80
--	----

Salben.

Für Bereitung einer aus mehreren Bestandtheilen zusammen- gesetzten Salbe, incl. etwa erforderlichen Zerreibens einzelner Be-	
---	--

Pfennig.

standtheile oder der Anreibung von Pulvern mit Flüssigkeit, des Auflösens von Salzen oder Extracten, sowie nothwendigen Erwärmens oder Zusammenschmelzens 20

Für die Division, sowie für die in mehrfacher Dosis erfolgte Verabreichung einer Salbe incl. des Einwickelns in Wachspapier jede Dosis 5

Saturationen.

Für die Bereitung einer Saturation incl. der hiebei etwa erforderlichen Auflösungen 20

Suppositorien.

Für die Bereitung eines Suppositorium 10

Bei der Bereitung mehrerer Suppositorien wird jedes weitere Suppositorium berechnet mit 5

Wägungen.

Eine einzelne Wägung oder Tropfenzählung, welche zur Auffertigung oder Dispensation einer zum innern oder äußern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, wird mit 3 Pf., 2 Wägungen werden mit 6 Pf., 3 Wägungen mit 9 Pf., 4 und mehr Wägungen mit 12 Pf. berechnet.

Mehr als 4 Wägungen dürfen in keinem Fall berechnet werden.

Das Abzählen jeder Menge der in die Ph. G. aufgenommenen Pillen wird berechnet mit 3 Pf.

III. Taxe der Arbeiten für thierärztliche Heilmittel.

Für eine Abkochung oder einen Aufguß	Pfennig.
bis zu 2 Pfund	25
über 2 Pfund für jedes weitere Pfund	5
Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, wenn hierbei die Verwendung eines Gefäßes nicht stattfindet, z. B. von Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w. incl. Ab- wägen, Convolut und Signatur	10
Für die Bereitung einer Latverge	
bis zu 1 Pfund	20
für größere Mengen für jedes weitere Pfund . . .	5
Für das Anstoßen einer Masse zur Auffertigung von Pillen (Bissen, Boli)	
bis zu 100 Gramm	15
für jede weitere 50 Gramm	3
Für die Formirung von Pillen (Bissen, Boli) incl. das Mehl zum Bestreuen	
bis zu 4 Stück für 1 Stück	5
für jedes weitere Stück	3
Für die Mengung eines Pulvers oder von Species	
bis zu 1 Pfund	10
bei größeren Mengen für jedes weitere Pfund je .	3
Für das Theilen von Pulvern und Species incl. Abwägen, Convolut und Signatur	
das einzelne Paket bis zu 200 Gramm	5
bei größeren Mengen für jede weitere 200 Gramm je	3
Für die Bereitung einer Salbe	20
Eine einzelne Wägung oder Tropfenzählung, welche zur Auffertigung oder Dispensation einer zum innern oder äußern	

Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, wird mit 3 Pf.,
2 Wägungen werden mit 6 Pf., 3 Wägungen mit 9 Pf., 4 und
mehr Wägungen mit 12 Pf. berechnet.

In keinem Fall dürfen mehr als 4 Wägungen berechnet werden.

IV. Tage der Gefäße.

Gläser, grüne und halbweiße.

Grüne und halbweiße Gläser mit Kork, Tektur und Signatur		
kostet das Stück	bis zu 20 Gramm	10
über 20 Gramm " " 100 "	15	
" 100 " " 200 "	20	
" 200 " " 300 "	25	
" 300 " " 400 "	30	
" 400 " " 500 "	40	
Ueber 1 Pfund wird für jedes weitere Pfund berechnet.	5	

Gläser, starke weiße.

Starke weiße Gläser mit Kork, Tektur und Signatur kosten
das Stück

bis zu 15 Gramm		15
über 15 Gramm " " 100 "	20	
" 100 " " 200 "	30	
" 200 " " 300 "	35	
" 300 " " 400 "	40	
" 400 " " 500 "	50	
Ueber 1 Pfund wird für jede weitere 250 Gramm berechnet.	10	

Anmerkung. Obige Preise gelten nur für starke weiße Gläser. Dünnerne weiße Gläser
dürfen nur wie halbweiße berechnet werden.

Pfennig.

Starke weiße Gläser mit eingeriebenen Glasstöpfeln werden
incl. Textur und Signatur das Stück

bis incl. 100 Gramm	15
" " 200 "	20
" " 1 Pfund	40

theurer berechnet.

Weisse Pulvergläser, Hyalithgläser oder geschwärzte Gläser
werden wie starke weiße Gläser berechnet.

Holz-Korkstöpfel oder hohle Glasstöpfel zu den wei-
ßen Pulvergläsern und Holzdeckel zu Salbentöpfen kosten mit
Signatur das Stück

zu Gefässen bis zu 100 Gramm Inhalt	10
" " " 200 " "	20

zu grösseren Gefässen	25
---------------------------------	----

Kautschukstöpfel kosten das Stück

zu Gläsern bis zu 100 Gramm Inhalt	15
" " " 200 " "	20
" " " 300 " "	25
" " " 500 " "	35

Anmerkung. Starke weiße Gläser, Gläser mit eingeriebenen Stöpfeln, Hyalith-
gläser und geschwärzte Gläser, so wie Holzstöpfel, hohle Glasstöpfel
oder Kautschukstöpfel, dürfen nur zur Anwendung resp. Berechnung kom-
men, wenn sie verlangt werden, oder wenn sie vermöge der Natur des
Arzneimittels notwendig sind.

Pappschachteln (mit Falz).

Pappschachteln kosten mit Signatur das Stück

bis zu 20 Gramm	10
über 20 Gramm " " 100 "	20
" 100 " " 200 "	30
" 200 " " 300 "	35
" 300 " " 1 Pfund	50

Anmerkung. Schachteln mit Goldrand dürfen nicht höher als oben angegeben
berechnet werden,

Pulsverschieber (Convolutkästchen)

	Pfennig.
kosten bis zu 5 Pulvern	10
" von 6 bis 10 Pulvern	15
" von 11 bis 20 "	20
" bei mehr als 20 Pulvern	25

Pulver-Convolute

in Brieftaschenform kosten	5
--------------------------------------	---

Töpfe, graue oder gelbe. (Steinzeug).

Graue oder gelbe Töpfe kosten incl. Tektur und Signatur
das Stück

bis zu 50 Gramm	10
über 50 Gramm " " 100 "	12
" 100 " " 200 "	18
" 200 " " 400 "	25
" 400 " " 1 Pfund	30

Über 1 Pfund werden für jedes weitere Pfund berechnet . . 10

Töpfe, weiße. (Porzellan).

Weisse Töpfe kosten incl. Tektur und Signatur das Stück

bis zu 10 Gramm	15
Von 10 Gramm " " 50 "	20
" 50 " " 100 "	30
" 100 " " 200 "	40
" 200 " " 300 "	60
" 300 " " 400 "	70
" 400 " " 1 Pfund	80

Anmerkung: Für die tierärztlichen Heilmittel werden die zu verwendenden grünen Gläser und grauen oder gelben Töpfe zu den vorstehend angelegten Preisen berechnet.

Für die der Berechnung zu Grund zu legende Größe der Gläser gibt daß absolute Gewicht der durch sie aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das spezifische Gewicht derselben den Maßstab ab, so daß demnach z. B. für 100 Gramm Syrup, Wasser, Öl, Spiritus oder Aether stets ein Glas zu 100 Gramm zu berechnen ist.

Dasselbe gilt für die Schachteln und Töpfe.

Sollen Gläser oder Töpfe trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Größe derselben nach der Menge destillirten Wassers berechnet, welches sie zu fassen vermögen.

Wenn zur Aufnahme der Arznei mit dem Recepte leere Gläser oder Töpfe in die Apotheke gebracht, oder bei Reiteraturen wieder mitgebracht werden, so darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Rechnung kommen.

Wenn bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen an öffentliche Anstalten oder bei Epidemien Gläser oder Töpfe gereinigt zurückgegeben werden, so ist an der Rechnung je die Hälfte des für dieselben in Rechnung gebrachten Tagpreises abzuziehen.

V.

Tage der homöopathischen Arzneimittel.

1. Mutterminkturen.		Pf.
A. Essenzen aus gleichen Theilen ausgepressten frischen Saftes und Weingeistes zusammengesetzt . . .	1 bis 30 Tropfen 31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm	15 30 15
B. Tinkturen aus 1 Theil trockener Arzneistoffsubstanz und 20 Theilen Weingeistes bereitet	1 bis 20 Tropfen 31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm	15 20 10
2. Verdünnungen.		
A. Mit Weingeist bereitet von der 1. bis 30. Verdünnung	1 bis 30 Tropfen 31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm	15 20 10
B. Streukittgelchen, welche mit einem Arzneimittel befeuchtet sind . . .	bis zu 1 Gramm über 1 Gr. bis zu 2 Gr. . . über 2 Gr. bis zu 5 Gr. . .	15 20 30
Reine unbefeuchtete Streukittgelchen, reiner präparierter Milchzucker . .	5 Gramm	5

3. Verreibungen.		Pf.
Aus 1 Theil trockenen Arzneistoffes und 100 Theilen Milchzuckers durch einstündiges Zusammenreiben be- reitet	bis 1 Gramm jedes weitere Gramm . . .	20 10

Bei Verreibungen, welche im Verhältniss von 1 zu 10 bereitet sind darf für die erste Verreibung der Preis des angewendeten Arzneistoffes noch besonders in Rechnung gebracht werden.

Wenn ausser den gewöhnlichen Verreibungen ein Pulver verordnet wird, welches durch längeres Verreiben bereitet werden muss, so dürfen für jede Viertelstunde Reibens noch 10 pf. in Rechnung gebracht werden.

Die ausser den Strenkigelchen und dem Milchzucker zur Bereitung homöopathischer Arzneien gebräuchlichen Vehikel wie destillirtes Wasser, Weingeist, Süßholzwurzelpulver u. s. w., sowie

die Wägungen, das Mengen und Austheilen der Pulver und sonstige Arbeiten, dann

Gläser, Schachteln und andere Gefässe sind nach der gewöhnlichen Taxe zu berechnen.

Ch. Kra

R e g i s t e r

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1876.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1876 des Regierungsblattes enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1875.

30. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die ärztlichen, thierärztlichen und pharmazeutischen Vereine. 5.
- Ebenda felle. Verfügung, betreffend die Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln und chemischen Präparaten zu Heilzwecken. 13.

Januar 1876.

4. Reichsverordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. 31.
5. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Eichgebühren. 39.
7. Ebenda felle. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Backnang und Stuttgart. 1.
8. Ministerium des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zu Ausführung der §§ 20 und 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes. 48.
12. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend Abänderungen der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874. 38.
- Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Verkauf, die Aufbewahrung, Versendung und Verwendung von Giften. 21.

14. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Verfügung, betreffend die Gewährung freier Eisenbahnfahrt für die Mitglieder der Ständeversammlung. 37.
17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für kranke Landleute in Stuttgart. 47.
21. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Paulinenverein in Stuttgart. 47.
24. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Ulm. 45.
26. Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung des Textes des Gesetzes vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. 50.
31. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalversorgung der Truppen für das Jahr 1876. 52.

Februar.

2. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärschlägige. 53.
- Berichtigung eines Drucksfehlers. 76.
- Eben dieselben. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung einer Vereinbarung mit der Schweiz über die Nichtheranziehung sc. zum Militärdienst sc. 54.
3. Königliche Verordnung, betreffend die Befestigung der kommunordnungsmäßigen Verpflichtung der evangelischen Gemeinden zu Beiträgen für die Investiturmahlzeiten der evangelischen Geistlichen. 49.
- Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Verzicht der Stadtgemeinde Esslingen auf die dem dortigen Gemeindeerledigungsamt ertheilte Ermächtigung zur Präzisionsrichtung. 51.
4. Eben dasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Altersberg O.A. Gaildorf. 52.
18. Januar. 5. Februar. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Annahme der Banknoten der Reichsbank bei den Staatskassen. 51.
8. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall und neue Bestimmungen über die Vollziehung von Strafen in dem Zellengefängnis zu Heilbronn. 57.
14. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend Einführung von Reife-Prüfungen an den zehnklassigen Realanstalten. 61.

15. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Dispensation von Kandidaten der realistischen Professoratsprüfung von der Erstehung der Reallehrer-Prüfung. 64.
22. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die an der Academie Hohenheim zu vergebenden Freistellen. 76.
23. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend die Abänderung der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874. 91.
26. Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Fortführung der Familieregister. 69.

März.

1. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Annahme von Banknoten bei den Staatsklassen. 92.
2. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Erlassung eines revidirten Statuts für die Lehramtskandidaten des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen. 93.
11. Ministerien der Justiz und des Innern. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen vom 9. 10. und 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen. 77.
14. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung (Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle.) 101.
- Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Ravensburg. Bekanntmachung, betreffend das von dem Kammerherren Freiherrn Karl August Christian Friedrich von König zu Warthausen errichtete Familienstatut. 149.
15. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend die Veröffentlichung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Fähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 131.
16. Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Ulm. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem Freiherrn Gottlieb Benedict von Herman auf Wain errichteten Familienstatutes. 149.
17. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammenritt der vertagten Ständeversammlung. 93.
17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Neulautern O.A. Weinsberg. 146.
- Ebendasselbe. Verfügung, betreffend das Sammeln von Froschschädeln. 146.

21. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend eine Revision der Bestimmungen über die Stiftung von Jahrstagen zu den örtlichen Kirchenpflegen. 143.
23. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die polizeilichen Maßregeln gegen die Kräze. 146.
27. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Verfügung, betreffend die Ordnung für den Flughafen in Neckarsulm. 151.
29. Oberamt Aalen. Bekanntmachung, betreffend die veränderte Klasseneinteilung der Stadtgemeinde Aalen. 157.
30. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die eichamtliche Behandlung verschriftswidriger Masse, Gewichte und sonstiger Maßverhältnisse. 156.

April.

6. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gottlieb Loh'sche Stiftung in Güglingen, O.A. Bradenheim. 152.
18. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Kontrolle des Verkehrs mit Wein zwischen Württemberg und Elsaß-Lothringen. 161.
20. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Kleinkindertretungsverein in Stuttgart. 160.
26. Ministerium des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Auferkundung von Scheidemünzen der Thalerwährung. 160.
28. Eben dieselben. Verfügung, betreffend die Hafen- und Zollhofe-Ordnung für Friedrichshafen. 165.
29. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine. 161.

Mai.

8. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Befugniß der Wundärzte zur Bevorsorgung von Impfgeschäften. 163.
18. Gesetz, betreffend einen außerordentlichen Aufwand zur Aufhebung von MilitärpenSSIONEN und der Bezüge von Friedensinvaliden. 181.
23. Gesetz, betreffend die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes. 183.
- Gesetz, betreffend außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung für 1876/77. 183.

Juni.

11. Gesetz, betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und den Bau von Eisenbahnen im Finanzjahr 1876/77. 185.

21. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr unbrauchbaren Reichsmünzen. [280](#).
22. R. Verordnung, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 4. November 1872 über die Staatsprägungen im Baujahr. [189](#).
- Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Hasen- und Zollhöfe-Ordnung für Heilbronn. [321](#).
23. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die an der polytechnischen Schule in Stuttgart abzuhandlende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure. [192](#).
- Oberamt Gaildorf. Bekanntmachung, betreffend die veränderte Klasseneinteilung der Gemeinde Hausen an der Roth. [266](#).
25. Finanzgesetz für das Jahr vom 1. Juli 1876 bis 30. Juni 1877. [197](#).
- Gesetz, betreffend die Verbilligung weiterer Mittel zu Bereitstellung der Ausgaben für das Netzbauwerk des Armeematerials im eugeren Süne. [279](#).
27. Steuercollegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatjahr [1876/77](#). [205](#).
28. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen. [211](#).
- Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger im Vormundschafts- und Civilprozeßrechte bestehenden Beschränkungen Auswärtiger. [263](#).
29. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug der wegen Landstreichelei, Bettelus u. s. w. erlaunten Haftstrafen im Landesgefängniß zu Hall. [266](#).

Juli.

1. Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung des Wohnungsgenusses für Beizirksbeamte. [264](#).
- Gesetz, betreffend die Auflösung über die Gelehrt- und Realschulen. [267](#).
- Gesetz, betreffend die Übernahme einer Staatsgarantie für eine Aktiengesellschaft zu Einrichtung der Ketten- oder Kabelfähreyschiffahrt auf dem Neckar. [272](#).
- Verfassungsgesetz, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums. [275](#).
11. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine. [283](#).
12. Finanzministerium. Verfügung, betreffend den Steuersatz für Grünmalz. [286](#).
17. R. Verordnung, betreffend die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst oder für die öffentliche Anstellung als Gerichtswundarzt. [287](#).
20. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Spiegelberg mit Rossraig O.A. Badnang. [338](#).

21. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung zum Vollzug des Gesetzes vom 16. August 1875 über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften. 291.
24. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der Zahl der bei der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Stuttgart dienstleistenden Schöffen. 337.
26. Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Regulierung der Verpflegungsgelder für die Staatskrankenanstalten. 341.
27. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Bereitung von Phosphorzündhölzchen. 338.
28. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend eine von dem verl. Hofmaler von Gegenbaur in Stuttgart errichtete Stiftung für Zöglinge der R. Kunsthäule. 341.

August.

21. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend eine Revision der organischen Bestimmungen der polytechnischen Schule. 345.
- Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend eine Abänderung der Ministerialverfügung vom 20. Dezember 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. 365.
31. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung. 366.

September.

7. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Rottweil. 374.
14. Eben dasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Beschlüsse eines Gemeindeeichungssamts. 378.
19. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Zollamts in Ludwigburg. 378.
23. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Gebühren der Standesbeamten für die Führung der statistischen Verzeichnisse der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle. 393.
26. R. Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Standesversammlung. 377.
28. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Zahl der Schöffen beim Landesoberhandesgericht. 378.

Okttober.

2. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Krankenpflegerinnen in Heilbronn. 385.

539

3. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Kaminsfegeordnung. 385.
4. Verordnung, betreffend die Belohnung der Standesbeamten. 381.
16. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Entschädigung der Volksschullehrer für das Ammohnen bei den Schulconferenzen. 394.
24. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung von Aerzten im Ausland zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärschläfige. 397.
25. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den Schwäbischen Frauenverein in Stuttgart. 395.
- Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Verichtigung der Landwehrbezirks-einteilung für das deutsche Reich. 399.
- Ebendieselben. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung und Verichtigung des Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gütiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Beschränkung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 402.

November.

3. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein zu Anschaffung künstlicher Glieder in Stuttgart. 452.
9. Königliche Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. 411.
- Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. 412.
10. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementssatz für das Regierungsbattal und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1877. 451.
11. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Ansetzung der Zweithalerstücke und Eindrittelhalterstücke deutschen Gepräges. 453.
13. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. 454.
16. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend die Erlassung eines revidirten Pferdeaushebungss-Reglements. 455.
- Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Verfügung, betreffend das Verbote des unmittelbaren Verkehrs der Behörden mit den Gesandtschaften und Consulaten. 526.

Dezember.

13. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Amtsdistrikte der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter. 527.
16. Gesetz über die Verwaltungstrechtspflege. 485.

19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1877. 526.
 20. Medicinalkollegium. Verfügung, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. 529.
 21. Königliche Verordnung, betreffend die Feuerpolizei. 513.
-

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

- Aalen. Versetzung der Stadtgemeinde Aalen von der zweiten in die erste Klasse der Gemeinden. (Belanntmachung des Oberamts Aalen vom 29. März 1876.) 157.
- Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Badmung und Stuttgart. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. Januar 1876.) 1.
für den Oberamtsbezirk Ulm. (Ministerial-Verfügung vom 24. Januar 1876.) 45.
Rottweil. (" " vom 7. September 1876.) 374.
- Anordnung und Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. R. Verordnung vom 9. November 1876. 411.
Ministerial-Verfügung von demselben Tage. 412.
- Abonnementspreis für das Regierungsbüllt und das Reichsgesetzblatt pro 1877. (Belanntmachung des Justizministeriums vom 10. November 1876.) 451.
- Ärzte. R. Verordnung vom 17. Juli 1876, betreffend die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst oder für die öffentliche Anstellung als Gerichtsärzt. 287.
Belanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. Februar und 24. Oktober 1876, betreffend die Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Bezeugnissen für Militärschuldige. 53. 76. 397.
- Ärztliche Vereine. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1875, betreffend die ärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Vereine. 5.
- Altersberg D.A. Gaildorf. Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über diese Gemeinde. (Belanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1876.) 52.
- Apotheker. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1875, betreffend die pharmazeutischen Vereine. 5.
Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln und chemischen Präparaten zu Heilzwecken. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1875.) 13.
Reichsverordnung vom 4. Januar 1876, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. 31.

Apotheker. Verkauf, Aufbewahrung, Versendung und Verteilung von Giften. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. Januar 1876.) 21.

Einführung einer neuen Arzneitaxe. (Verfügung des Medicinalkollegiums vom 20. Dezember 1876.) 529.

Arzneimittel. s. Apotheker.

Arzneitaxe. Verfügung des Medicinalkollegiums vom 20. Dezember 1876, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. 529.

Ausländer. Aufhebung einiger im Bormundschafts- und Civilprozeßrechte bestehender Beschränkungen Auswärtiger. (Gesetz vom 28. Juni 1876.) 263.

Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige. (Belanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. Februar und 24. Oktober 1876.) 53. 76. 397.

B.

Bauknoten. Annahme der Banknoten der Reichsbank bei den Staatsklassen. (Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 18. Januar bis 5. Februar 1876.) 51.

Annahme der Noten der Württ. Notenbank in Stuttgart, der Badischen Notenbank in Mannheim, der Bayerischen Notenbank in München, der Frankfurter Bank und der Bank für Süddeutschland in Darmstadt bei den Staatsklassen. (Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 1. März 1876.) 92.

Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener, sowie nachgemachter und verfälschter Reichsklassenscheine. (Verfügung des Finanzministeriums vom 29. April 1876.) 161. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Juli 1876. 283.

Bausachen. Abänderungen der Verordnung vom 4. November 1872 über die Staatsprüfungen im Bausache. (R. Verordnung vom 22. Juni 1876.) 189.

Mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure. (Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 23. Juni 1876.) 192.

R. Verordnung vom 21. Dezember 1876, betreffend die Feuerpolizei. 513.

Bevölkerungs-Statistik s. Statistik.

Bezirksbeamte. Pensions-Berechtigung des Wohnungsgenusses derselben. (Gesetz vom 1. Juli 1876.) 264.

Bildende Künste. Urheberrecht an Werken der bildenden Künste s. Urheberrecht.

Bodensee-Schiffahrt s. Schiffahrtswesen.

Brandshadens-Umlage s. Gebäudebrandshadens-Umlage.

C.

Civilproces. Aushebung einiger im Civilprocesrecht (bezüglich der Verpflichtung des Klägers zur Prozeßostencaution) bestehender Beschränkungen Auswärtiger. (Gesetz vom 28. Juni 1876. (263.)

Civilstaatsdiener s. Staatsdiener.

C.

Ehesachen. Berichtigung des Textes des Gesetzes vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Bekundung des Personenstandes und die Eheschließung. (Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 26. Januar 1876.) 50.

Eichwesen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Januar 1876, betreffend die Eichgebühren. 39.

Bericht der Stadtgemeinde Esslingen auf die dem vorigen Gemeinde-Eichungsamt ertheilte Ermächtigung zur Präzisions-Eichung. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1876.) 51.

Eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maasse, Gewichte und sonstiger Maß- und Werkzeuge. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30. März 1876.) 156.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Nachtragbestimmungen zur Eichordnung. Vom 31. August 1876. 366.

Erweiterung der Befugnisse des Gemeinde-Eichungsamts in Wasseralfingen. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. September 1876.) 378.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Veröffentlichung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. (Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 15. März 1876.) 131. Ergänzung und Berichtigung dieses Verzeichnisses. 402.

Eisenbahnen. Gewährung freier Eisenbahnfahrt für die Mitglieder der Ständeversammlung. (Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. Januar 1876.) 37.

Gesetz vom 11. Juni 1876, betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und den Bau von Eisenbahnen im Finanzjahr 1876 - 77. 185.

Elsaß-Lothringen. Kontrolle des Verkehrs mit Wein zwischen Württemberg und Elsaß-Lothringen. (Verfügung des Finanzministeriums vom 18. April 1876.) 161.

Evangelisch-theologisches Seminar in Tübingen. Erlassung eines revidirten Statuts für die Lehramtskandidaten dieses Seminars. (Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. März 1876.) 93.

F.

Familienregister. Fortführung derselben. (Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 26. Februar 1876.) 69.

Familienstatute. Bestätigung des von dem Freiherrn Gottlieb Benedict von Herman auf Wain errichteten Familienstatuts. (Bekanntmachung der Civilkammer des R. Kreisgerichtshofes zu Ulm vom 16. März 1876.) 149.

Bestätigung des von dem R. Kammerherrn Freiherrn Carl August Christian Friedrich von König zu Warlhausen errichteten Familienstatuts. (Bekanntmachung der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Ravensburg vom 14. März 1876.) 149.

Feuerpolizei. R. Verordnung vom 21. Dezember 1876, betreffend die Feuerpolizei. 513.

Finanz-Gesetz für das Jahr vom 1. Juli 1876 bis 30. Juni 1877. Vom 25. Juni 1876. 197, Fleischwesen. Ordnung für den Fleischhofen in Niedarzulf. (Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 27. März 1876.) 151.

Forstwesen. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. Juli 1876 zum Vollzug des Gesetzes vom 16. August 1875 über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften. 291.

Frauenverein, schwäbischer. Juristische Persönlichkeit. (Bekanntmachung vom 25. Oktober 1876.) 395.

Friedrichshafen. Hafen- und Zollhof-Ordnung. (Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. April 1876.) 165.

Großschädel. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1876, betreffend das Sammeln von Großschädeln. 146.

G.

Gebände-Brandschäden-Umlage für das Jahr 1877. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1876.) 526.

Gebühren. Eichgebühren. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Januar 1876.) 39.

Gebühren der Standesbeamten für die Führung der statistischen Verzeichnisse der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle. (Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 23. September 1876.) 393.

v. Gegenbaursche Stiftung für Jünglinge der R. Kunsthöfe. (Verleihung der juristischen Persönlichkeit. (Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 28. Juli 1876.) 341.

Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen s. Forstwesen.

Gesandtschaften und Consulate. Verbot des unmittelbaren Verleihs der Behörden mit

den Gesandtschaften und Consulaten. (Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 16. November 1876.) 526.
Gifte. Deren Verlauf, Aufbewahrung, Versendung und Verwendung. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. Januar 1876.) 21.

H.

Hausen an der Roth, D.A. Gaisdorf. Verfechtung dieser Gemeinde von der zweiten in die dritte Classe. (Belanntmachung des Oberamts Gaisdorf vom 23. Juni 1876.) 266.
Heilbronn. Hafen- und Zollhofs-Ordnung für Heilbronn. (Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. Juni 1876.) 321.
Hohenheim, Alademic. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 22. Februar 1876, betreffend die an der Alademic Hohenheim zu vergebenden Freistellen. 76.

I.

Jahrslage. Revision der Bestimmungen über die Stiftung von Jahrslagen zu den örtlichen Kirchspflegen. (Verfügung der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens vom 21. März 1876.) 143.
Impfwesen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1876, betreffend die Besuchung der Wundärzte zur Beförderung von Impfgeschäften. 163.
Ingenieurwesen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 23. Juni 1876, betreffend die an der polytechnischen Schule in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure. 192.
Investiturmahlzeiten der evangelischen Geistlichen. R. Verordnung vom 3. Februar 1876, betreffend die Beseitigung der kommunordnungsmäßigen Verpflichtung der evangelischen Gemeinden zu Beiträgen für die Investiturmahlzeiten der evangelischen Geistlichen. 49.
Irranstalten. Regulirung der Verpflegungsgelder für die Staatsirrenanstalten. (Belanntmachung vom 26. Juli 1876.) 341.
Jugendliche Verbrecher. Aufhebung der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall und Bildung einer abgesonderten Abtheilung in dem Zellengefängniß zu Heilbronn für die jugendlichen Gefangenen männlichen Geschlechts. (Verfügung des Justizministeriums vom 8. Februar 1876.) 57.
Juristische Persönlichkeit. Dieselbe wurde verliehen:
 dem Verein für fränkische Landleute in Stuttgart. (Belanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1876.) 47.
 dem Paulinenverein in Stuttgart. Belanntmachung vom 21. Januar 1876.) 47.
 der Gottlieb Lüg'schen Stiftung in Güglingen, D.A. Bradenheim. (Belanntmachung vom 6. April 1876.) 157.

- dem Kleinkinderrettungs-Verein in Stuttgart. (Bekanntmachung vom 20. April 1876.) 160.
 der Hofmaler von Gegenbaur'schen Stiftung für ausgezeichnete Jögglinge der Kunsthochschule
 in Stuttgart. (Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom
 28. Juli 1876.) 341.
 dem Verein für Krankenpflegerinnen in Heilbronn. (Bekanntmachung des Ministeriums
 des Innern vom 20. Oktober 1876.) 385.
 dem Schwäbischen Frauenverein in Stuttgart. (Bekanntmachung des Ministeriums des
 Innern vom 25. Oktober 1876.) 395.
 dem Verein zu Anschaffung künstlicher Glieder in Stuttgart. (Bekanntmachung des Minis-
 teriums des Innern vom 3. November 1876.) 452.

K.

Kaminseger-Ordnung vom 3. Oktober 1876. 385.

Kleinkinderrettungs-Verein in Stuttgart. Juristische Person. (Bekanntmachung des
 Ministeriums des Innern vom 20. April 1876.) 160.

Kräfte. Polizeiliche Maßregeln gegen dieselbe. (Feststellung des Ministeriums des Innern vom
 23. März 1876.) 146.

L.

Landwehrbezirksfeuertheilung des deutschen Reichs. s. Militärwesen.

Lateinschulen. Gesetz vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten
 sowie der Angestellten an den Latein- und Real-Schulen. 211.

Aufführung über die Gelehrt- und Real-Schulen s. Schulwesen.

Lehramtskandidaten s. Schulwesen.

Luß'sche Stiftung in Güglingen, O.A. Brackenheim. Juristische Person. (Bekanntmachung
 des Ministeriums des Innern vom 6. April 1876.) 157.

M.

Malzsteuer s. Steuerwesen.

Medicinalwesen. Verfassungen des Ministeriums des Innern, betreffend

die ärztlichen, thierärztlichen und pharmaceutischen Vereine. Vom 30. Dezember 1875. 5.

die Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln und chemischen Präparaten zu Heilzwecken.

Vom 30. Dezember 1875. 13.

den Verkauf, die Aufbewahrung, Versendung und Verwendung von Giften. Vom
 12. Januar 1876. 21.

die polizeilichen Maßregeln gegen die Kräfte. Vom 23. März 1876. 146.

die Befugniß der Wundärzte zur Besorgung von Impfgeschäften. Vom 8. Mai 1876. 163.

K. Verordnung vom 17. Juli 1876, betreffend die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst
 oder für die öffentliche Anstellung als Gerichtswundarzt. 287.

Befügung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1876, betreffend die Bereitung von Phosphorzündhölzchen. 338.

Befügung des Medicinalcollegiums vom 20. Dezember 1876, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitage. 529.

Reichsverordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 4. Januar 1876. 31.

Militärwesen. Bekanntmachung des Ministeriums des Kriegswesens vom 8. Januar 1876, betreffend Bestimmungen zu Ausführung der §§. 20 und 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes. 48.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 31. Januar 1876, betreffend die Vergütung für die Naturalversorgung der Truppen für das Jahr 1876. 52.

Bekanntmachung derselben Ministerien vom 2. Februar 1876, betreffend die Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige. 53. Berichtigung 76.

Bereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz über die Nachheranziehung usw. zum Militärdienst. (Befügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. Februar 1876.) 54.

Veröffentlichung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung geltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Fähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. (Befügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 15. März 1876.) 131. Berichtigung und Ergänzung dieses Verzeichnisses. 402.

Gesetz, betreffend einen außerordentlichen Aufwand zur Aufseßerung von Militärpensionen und der Bezüge von Friedensinvaliden. Vom 18. Mai 1876. 181.

Gesetz, betreffend die Verbilligung weiterer Mittel zur Besteitung der Ausgaben für das Metabolissement des Armeematerials im engeren Sinne. Vom 25. Juni 1876. 279.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens: a) vom 24. Oktober 1876, betreffend die Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige. 397; b) vom 25. Oktober 1876, betreffend die Berichtigung der Landwehrbezirkseintheilung für das deutsche Reich. 399.

Befügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 16. November 1876, betreffend die Erlassung eines revidirten Pferde-Aushebung-Reglements. 455.

Münzwesen. Auferklausung von Scheidemünzen der Thalerwährung. (Befügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. April 1876.) 160.

Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verschärfsten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen. (Befügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. Juni 1876.) 280.

Auferklausung der Zweithalerstücke und Eindrittthaleralterstücke deutschen Geprägs. (Befügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. November 1876.) 453.

Muster und Modelle. Urheberrecht an denselben. (Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 11. März 1876, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 11. Januar 1876.) 77.

N.

Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1876. Vergütung hifür. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 31. Januar 1876. 52.

Nedarschiffahrt. Gesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Übernahme einer Staatsgarantie für eine Aktiengesellschaft zu Einrichtung der Ketten- oder Kabelschleppschiffahrt auf dem Nedar. 272.

Hafen- und Zollhof-Ordnung für Heilbronn. (Festfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. Juni 1876.) 321.

Neulautern, O. A. Weinberg. Aufhebung der besonderen Staatsansicht über diese Gemeinde. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1876.) 146.

P.

Paulinenverein in Stuttgart. Juristische Person. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1876.) 47.

Pensionswesen. Gesetz vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen. 211.

Gesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Pensionsberechtigung des Wohnungsgenusses für Bezirksbeamte. 264.

Personenstand. Beurkundung derselben s. Standesregister.

Pferde-Aushebung. Erlassung eines revidirten Pferde-Aushebung-Neglements. (Festfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 16. November 1876.) 455.

Pflegschaftswesen s. Vormundschaftswesen.

Pharmazeutische Vereine s. ärztliche Vereine.

Phosphorzündhölzchen. Bereitung derselben. (Festfügung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1876.) 338.

Photographieen. Schutz derselben gegen unbefugte Nachbildung. (Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 11. März 1876, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 10. Januar 1876.) 77.

Polytechnische Schule. Festfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 21. August 1876, betreffend eine Revision der organischen Bestimmungen der polytechnischen Schule. 345.

Postwesen. Abänderung der inländischen Postordnung vom 31. Dezember 1874. (Festfügungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abth. für die Verkehrsanstalten vom 12. Januar 1876.) 38. und 23. Februar 1876. 91.

Gesetz, betreffend außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung für 1876—77. Vom 23. Mai 1876. 183.

Prozeßkosten. s. Civil-Prozeß.

P r ü f u n g e n. Einführung von Reifeprüfungen an den zehnklassigen Realanstalten. (Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Februar 1876.) 61.

Dispensation von Kandidaten der realistischen Professoratsprüfung von der Erstehung der Reallehrer-Prüfung. (Belanntmachung des genannten Ministeriums vom 15. Februar 1876.) 64.

Erlaßlung eines revidirten Statuts für die Lehramtscandidaten des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen. (Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. März 1876.) 93.

Abänderungen der Verordnung vom 4. November 1872 über die Staatsprüfungen im Bausache. (R. Verordnung vom 22. Juni 1876.) 189.

Mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure. (Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 23. Juni 1876.) 192.

Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst oder für die öffentliche Anstellung als Gerichtswundarzt. (R. Verordnung vom 17. Juli 1876.) 287.

R.

R e a l a n s t a l t e n. Einführung von Reifeprüfungen an den zehnklassigen Realanstalten. (Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Februar 1876.) 61.

Dispensation von Kandidaten der realistischen Professoratsprüfung von der Erstehung der Reallehrer-Prüfung. (Belanntmachung des genannten Ministeriums vom 15. Februar 1876.) 64.

Erlaßlung eines revidirten Statuts für die Realschramtscandidaten des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen. (Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. März 1876.) 93.

Gesetz vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen. 211.

Gesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Aufsicht über die Gelehrten- und Realschulen. 267.

R e c h t s p f l e g e in Verwaltungsgeschäften s. Verwaltungsberechtigung.

R e g i o n a l b l a t t und **R e i c h s g e s e c h b l a t t**. Abonnementspreis auf das Kalenderjahr 1877. (Belanntmachung vom 10. November 1876.) 451.

R e i c h s k a s s e n s c h e i n e. Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener, sowie nachgemachter und verfälschter Reichskassencheine. (Verfügung des Finanzministeriums vom 29. April 1876.) 161.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Juli 1876. 283.

S.

Schiffahrtswesen. Hafen- und Zollhof-Ordnung für Friedrichshafen. (Festlegung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. April 1876.) 165.

Schiffahrt auf dem Neckar s. Neckardampfschifffahrt.

Hafen- und Zollhof-Ordnung für Heilbronn. (Festlegung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. Juni 1876.) 321.

Schöffen. Erhöhung der Zahl der bei der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Stuttgart dienstleistenden Schöffen. (Bekanntmachung des Justizministeriums vom 24. Juli 1876.) 337.

Erhöhung der Zahl der Schöffen bei dem Landesoberhandelsgericht. (Bekanntmachung vom 28. September 1876.) 378.

Schulconferenzen. Entschädigung der Volkschullehrer für das Anwohnen bei den Schulconferenzen. (Festlegung vom 16. Oktober 1876.) 394.

Schulwesen. Einführung von Reiseprüfungen an den zehnklassigen Realanstalten. (Festlegung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Februar 1876.) 61.

Dispensation von Kandidaten der realistischen Professoratsprüfung von der Erteilung der Reallehrer-Prüfung. (Bekanntmachung des genannten Ministeriums vom 15. Februar 1876.) 64.

Erlaß eines revidirten Statuts für die Lehramtskandidaten des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen. (Festlegung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. März 1876.) 93.

Gesetz vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen. 211.

Gesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Aufsicht über die Gelehrten- und Realschulen. 267.

Revision der organischen Bestimmungen der polytechnischen Schule. (Festlegung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 21. August 1876.) 345.

Entschädigung der Volkschullehrer für das Anwohnen bei den Schulconferenzen. (Festlegung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Oktober 1876.) 394.

Spiegelberg, O.A. Backnang. Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1876.) 338.

Staatsaufsicht. Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinden:

Altersberg, O.A. Gaildorf. (Bekanntni. d. Minist. d. Innern vom 4. Febr. 1876.) 52.

Neulautern, O.A. Weinsberg. " " " 17. März 1876.) 146.

Spiegelberg mit Rohrstaig " " " 20. Juli 1876.) 338.

Staatsdiener. Gesetz vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen. 211.

Gesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Pensionsberechtigung des Wohnungsgenusses für Bevölkerungsbeamte. 264.

Staatsirrenanstalten s. Irrenanstalten.

Staatsministerium. Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums. 275.

Staatsverträge. Vereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend die Nichtberanziehung d. z. zum Militärdienst. (Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. Februar 1876.) 54.

Ständeversammlung. Gewährung freier Eisenbahnsahrt für die Mitglieder der Ständeversammlung. (Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. Januar 1876.) 37.

Abgeordnetenwahl für die Oberamtsbezirke Badenbaden und Stuttgart. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. Januar 1876.) 1.

Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Ulm. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1876.) 45.

R. Verordnung vom 17. März 1876, betreffend den Wiederzusammitt der Ständeversammlung. 93.

Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Rottweil. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. September 1876.) 374.

R. Verordnung vom 26. September 1876, betreffend den Wiederzusammitt der Ständeversammlung. 377.

Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. (R. Verordnung vom 9. November 1876.) 411.

Vornahme dieser Wahl. (Ministerialverfügung vom 9. November 1876.) 412.

Standesbeamte. Belohnung derselben. (R. Verordnung vom 4. Oktober 1876.) 381.

Gehüchten der Standesbeamten für die Führung der statistischen Verzeichnisse der Geburten, Eheschließungen und Sterbfälle. (Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 23. September 1876.) 393.

Standesregister. Bestimmungen zu Ausführung der §§. 20 und 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes in Betreff der aus Veraulassung von Geburten in Kasernen und Lazaretten, sowie bei Sterbefällen von Militärpersonen den Standesbeamten zu machenden Anzeigen. (Bekanntmachung des Ministeriums des Kriegswesens vom 8. Januar 1876.) 48.

Berichtigung des Textes des Gesetzes vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. (Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 26. Januar 1876.) 50.

Fortführung der Familienschriften (Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 26. Februar 1876.) 69.

Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung. (Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle.) Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 14. März 1876. 101.

Gestaltung der Verwendung von Gehilfen zum Schreiben der Einträge in die Nebenregister. (Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 21. August 1876.) 365.

Belohnung der Standesbeamten. (R. Verordnung vom 4. Oktober 1876.) 381.

Statistik. Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung. (Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 14. März 1876. Mit 6 Formularen.) 101.

Gebühren der Standesbeamten für die Führung der statistischen Verzeichnisse der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle. (Verfügung vom 23. September 1876.) 393.

Steuerwesen. Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Stotsjahr 1876—77. (Verfügung des Steuercollegiums vom 27. Juni 1876.) 205.

Steuerfaß für Grünmalz pr. 1876—77. (Verfügung des Finanzministeriums vom 12. Juli 1876.) 286.

Einrichtung von Grenzsteuerämtern an den Eisenbahnstationen Neustadt, Schwäbisch Gmünd, Winnenden, Maulbach und Backnang. (Verfügung des Finanzministeriums vom 13. November 1876.) 454.

Stiftungen. Revision der Bestimmungen über die Stiftung von Jahrstagen zu den örtlichen Kirchenpflegen. (Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 21. März 1876.) 143.

Waldungen der Stiftungen s. Forstwesen.

Strafanstalten. Aufhebung der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall und neue Bestimmungen über die Vollziehung von Strafen in dem Zellengefängnis zu Heilbronn. (Verfügung des Justizministeriums vom 8. Februar 1876.) 57.

Vollzug der wegen Landstreitkriege, Bettelns u. s. w. erkannten Haftstrafen im Landesgefängnis zu Hall. (Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 29. Juni 1876.) 266.

T.

Telegraphen. Gesetz, betreffend die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes. Vom 23. Mai 1876. 183.

Hierärztliche Vereine s. ärztliche Vereine.

U.

Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Stotsjahr 1876—77. (Verfügung des Steuercollegiums vom 27. Juni 1876.) 205.

- des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1877. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1876.) 526.
- Universität Tübingen. Erlassung eines revidirten Statuts für die Lehramtskandidaten des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen. (Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. März 1876.) 93.
- Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und an Mustern und Modellen. (Bekanntmachung des Ministerien der Justiz und des Innern vom 11. März 1876, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen vom 9. und 11. Januar 1876.) 77.
- Verein für kranke Landleute in Stuttgart. Juristische Person. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1876.) 47.
- Verein zu Anschaffung künstlicher Glieder in Stuttgart. Juristische Persönlichkeit. (Bekanntmachung vom 3. November 1876.) 452.
- Verfassungsgesetz, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums. Vom 1. Juli 1876. 275.
- Verwaltungskreispflege. Gesetz vom 16. Dezember 1876. 485.
- Volksschullehrer § Schulwesen.
- Vormundschaftswesen. Aufhebung einiger im Vormundschaftsrecht bestehender Beschränkungen Auswärtiger. (Gesetz vom 28. Juni 1876.) 263.

W.

Waldungen s. Forstwesen.

Wohnungsgenüth der Bezirksbeamten s. Bezirksbeamte.

Z.

Zellengefängnis in Heilbronn. Neue Bestimmungen über die Vollziehung von Strafen in dem Zellengefängnis in Heilbronn; Bildung einer abgesonderten Abtheilung für jugendliche Verbrecher männlichen Geschlechts. (Verfügung des Justizministeriums vom 8. Februar 1876.) 57.

Zollwesen. Kontrolle des Verkehrs mit Wein zwischen Würtemberg und Elsass-Lothringen. (Verfügung des Finanzministeriums vom 18. April 1876.) 161.

Hafen- und Zollhof-Ordnung für Friedrichshafen. (Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. April 1876.) 165.

Uebergangsteuer von Grünmalz pr. 1876—77. (Verfügung des Finanzministeriums vom 12. Juli 1876.) 286.

Hafen- und Zollhof-Ordnung für Heilbronn. (Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. Juni 1876.) 321.

Errichtung eines Zollamts in Ludwigsburg. (Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 19. September 1876.) 378.

Erichlung von Grenzsteuerämtern an den Eisenbahnstationen Neustadt, Schwaikheim, Winnenden, Maubach und Backnang. (Verfügung des Finanzministeriums vom 13. November 1876.) 454.

Aufhebung des Hauptsteueramts Ludwigsburg als Zollabfertigungsstelle und Zutheilung der dem Amtsdistrict derselben bisher einverlebt gewesenen Oberamtsbezirke zu dem Amtsdistrict des Hauptzollamts Stuttgart. (Verfügung des Finanzministeriums vom 13. December 1876.) 527.



89105715684



B89105715684A

89105715684



b89105715684a



89105715684



b89105715684a